

lexexakt.de

info@lexexakt.de

Juli 2004/2

Einleitung

Das vorliegende PDF soll eine Offline-Nutzung des Datenbestands von lexexakt.de ermöglichen. Dem Skript liegen die Quellen der Website zugrunde. Entsprechend wiederholen sich hier alle noch bestehenden Irrtümer, Ungenauigkeiten und Fehler.

Die aktuellere Online-Fassung ist unter <http://www.lexexakt.de> zu finden.

Rechtliche Hinweise

Ich übernehme für fehlerhafte Angaben und deren Folgen keine Haftung. Die vorliegende Publikation ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte bleiben vorbehalten. Diese Publikation darf weder im Ganzen noch teilweise ohne schriftliche Genehmigung des Autors in irgendeiner Form durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren reproduziert werden oder in eine für Maschinen, insbesondere Datenverarbeitungsanlagen, verwendbare Sprache übertragen werden.

Kontakt: info@lexexakt.de

Juli 2004

Hinweise zur Benutzung

Da es sich um eine direkte Konvertierung aus den Online-Quellen handelt, enthält der Text auch „Hyperlinks“ diese sind mit * und Kursivschrift markiert. Beispiel: **Verweis*. Bei internen Links können die Links als Verweis auf den entsprechenden Eintrag verstanden werden.

am angegebenen Ort (aaO) aaO wird in Fußnoten verwandt, wenn eine gleichbleibende Fundstelle hintereinander mehrfach zitiert wird.

Sollte in juristischen Examenshausharbeiten nicht verwandt werden.

andere Ansicht (a.A./aA) A.A. Wird in juristischen Diskussionen zur Bezeichnung von Meinungen verwandt, die der eigenen widersprechen.

Siehe auch **h.M.*.

Abänderungsklage Klage mit der in einem Urteil festgesetzte zukünftige laufende Zahlungen (z.B. Verurteilung zu Unterhaltsleistung) an eine wesentlich veränderte Sachlage (z.B. anderes Einkommen) angepasst werden können. Kann von beiden Seiten geltend gemacht werden. Geregelt in **§ 323 ZPO*.

Für **Unterhaltsleistungen* ist § 655 ZPO vorrangig anzuwenden.

Abdikation Förmlicher Verzicht eines Staatsoberhauptes auf seine staatliche Stellung.

abdingbar/Abdingbarkeit Von Abdingbarkeit oder Dispositivität spricht man bei Rechtsnormen, wenn sie durch Parteivereinbarung geändert werden können. Auf der anderen Seite stehen die unabdingbaren Normen (**=zwingendes Recht**), von denen die Vertragspartner nicht abweichen können. Dazwischen stehen Normen die nur unter bestimmten Voraussetzungen abdingbar sind. So z.B. **§ 3 ArbZG*, der gemäß **§ 7 Abs. 1 Nr. 1 ArbZG* durch **Tarifvertrag* abgeändert werden kann.

Abendroth, Wolfgang Deutscher Jurist und Politologe. Geboren 1906, gestorben 1985. Lehrtätigkeit als Professor für Politologie in Marburg von 1951 bis 1972.

Unter anderem kritische Stellungnahme zum Grundgesetz (Das Grundgesetz: eine Einführung in seine politischen Probleme, 1976 Pfullingen).

aberratio ictus Die aberratio ictus ist eine der Irrtumsmöglichkeiten im Strafrecht. Der Täter zielt auf ein bestimmtes Opfer, er trifft aber jemand Drittes. Man spricht auch vom **Fehlgehen der Tat**.

Beispiel: Der Täter T plant das Opfer A zu erschießen. Zu diesem Zweck lauert er ihm an einer unübersichtlichen Stelle mit einem Jagdgewehr auf. Als A in Begleitung des D auftaucht legt T an drückt ab verrißt das Gewehr aber und trifft den D.

Der Mord (Heimtücke) an A bleibt hier im Versuch stecken. Für den Mord an D fehlt der Vorsatz, es bleibt die Bestrafung wegen fahrlässiger Tötung.

Siehe auch error in obiecto vel persona.

Literatur: Wessels, AT, Rn. 250

Abfindung Allgemein

Entgelt für den Verzicht auf ein Recht. Z.B. Erbverzicht, Unterhaltsverzicht.

Gesellschaftsrecht

§ 738 BGB sieht einen Anspruch des aus einer BGB-Gesellschaft ausscheidenden Gesellschafters vor. Dieser Anspruch wird Abfindungsguthaben genannt.

Arbeitsrecht

Im Gesetz ist eine Abfindung auf Antrag des Arbeitnehmers oder des Arbeitgebers möglich, wenn die Kündigung vom Gericht für unwirksam erklärt wird, und entweder die Weiterbeschäftigung dem Arbeitnehmer nicht mehr zumutbar ist, oder der Arbeitgeber eine gedeihliche Zusammenarbeit nicht mehr erwarten kann (*§ 9 *KSchG*). Die Höhe der Abfindung regelt *§ 10 *KSchG*.

Außerhalb dieser engen Regelung kommt es in der Praxis häufig im Rahmen eines ja hrefs="vergleich.html";Vergleichs zur

Abgaben Mit Abgaben werden alle Zahlungen bezeichnet die der Bürger aufgrund öffentlich-rechtlicher Regelungen an den **Staat* oder andere **Körperschaften* des öffentlichen Rechts erbringen muss. Dazu gehören:

- Gebühren
- Beiträge
- **Steuern*
- **Zölle*

Abgeordnetenhaus Mit Abgeordnetenhaus wird in Berlin das Landesparlament bezeichnet.

Abgeordnete Abgeordnete sind Angehörige einer Volksvertretung. Neben dem **Bundestag* und den **Landtagen* zählen dazu auch die **Kreistage* und **Gemeindevertretungen*.

Allerdings variieren im Kreistag und den Gemeindevertretungen die Bezeichnungen, so dass neben der Bezeichnung Kreistagsabgeordneter (z.B. in Hessen) auch die Bezeichnung Kreisverordneter üblich ist, und die Angehörigen der Gemeindevertretung Stadtverordnete oder Gemeindevertreter genannt werden.

Abgruppierung Ausgehend von dem Begriff "Umgruppierung", der die Überführung des Arbeitnehmer in eine andere Lohn- oder Gehaltsgruppe beschreibt muss Abgruppierung eine Umgruppierung von einer höheren Lohn- oder Gehaltsgruppe in eine niedrigere Lohn- oder Gehaltsgruppe bedeuten.

Abhandengekommen Abhandengekommen im Sinne der §§ 799, 935, 1006, 1007 BGB: meint, dass der Eigentümer oder Besitzer den **unmittelbaren Besitz* ohne seine Willen verloren hat. War der Besitzverlust nur beim Besitzmittler ohne dessen Willen, aber mit dem Willen des Eigentümers gilt die Sache nicht als abhanden gekommen.

Ablehnung von Amtspersonen von Gerichtspersonen

Abmahnung vor Unterlassungsklagen Eine Abmahnung sollte vor Erhebung einer Unterlassungsklage wegen unlauteren Wettbewerbs erfolgen. Nur so lässt sich mit Sicherheit verhindern, dass der Kläger nach einem sofortigem Anerkenntnis durch den Beklagten gemäß § 93 die Prozesskosten tragen muss. Die Abmahnung wird dazu mit einer sog. "strafbewehrten Unterlassungserklärung" verbunden, die der Störer abgeben muss. Weigert er sich dies zu tun, so kann man davon ausgehen, dass ein Verhalten Anlass zur Erhebung der Klage gegeben hat.

Die Abmahnkosten trägt der Verletzer (aus GOA). Das wird von sog. Abmahnvereinen zum "Gebührenschilden" genutzt, indem belanglose Verstöße abgemahnt und die Gebühren in Rechnung gestellt werden.

Abmahnung Arbeitsrecht

Möglichkeit zur Rüge von Vertragsverstößen im Arbeitsverhältnis. Die Abmahnung ist formlos möglich (d.h. mündlich), muss dem Arbeitnehmer aber zugehen. Aus Beweisgründen sind aber allein schriftliche Abmahnungen sinnvoll. Die Abmahnung ist in die Personalakte aufzunehmen.

Die Abmahnung hat eine Hinweis-, Warn- und Dokumentationsfunktion, und ist bei verhaltensbedingten Kündigungen Voraussetzung für die Wirksamkeit der Kündigung. Sie muss deutlich machen, dass das gerügte Verhalten im Wiederholungsfall zur Kündigung führen kann.

In bestimmten Fällen kann eine Abmahnung aber entbehrlich sein.

Wird eine Abmahnung zu Unrecht ausgesprochen hat der Arbeitnehmer einen Anspruch auf Entfernung aus der Personalakte.

Wettbewerbsrecht

Siehe unter **Abmahnung vor Unterlassungsklagen*.

Abnahme Mit Abnahme bezeichnet man im Werkvertragsrecht die Bestätigung der Ordnungsgemäßheit eines Werkes durch den Besteller, siehe § 640 BGB.

- Abolotion**
1. Bewegung zur Abschaffung der Sklaverei.
 2. Niederschlagung eines Strafverfahrens

Abrogation Im Gegensatz zur **Derogation* vollständige Abschaffung oder Aufhebung eines Gesetzes durch ein nachfolgendes Gesetz.

Absicht Höchste Form des **Vorsatz*, siehe **dort*.

Absolutes Recht Ein absolutes Recht ist ein **subjektives Recht*, das dem Rechtsinhaber nicht nur gegenüber bestimmten Personen zusteht sondern gegenüber jedermann. Steht ein Recht einem Rechtsinhaber nur gegenüber bestimmten Personen zu, so spricht man vom **relativen Recht*. Siehe Brox, AT, Rn. 582f.

absolutio ... **ab actione*
**ab instantia*

Abstimmung Mit Abstimmung wird das Verfahren zur Ermittlung der Mehrheitsverhältnisse in einem **Kollegialorgan*, wie z.B. dem Bundestag bezeichnet. Das Verfahren hängt ab von den speziellen Regeln für das Organ.

Bundestag

Im Bundestag sieht das normale Verfahren gemäß § 48 **GOBT* eine Abstimmung mittels Handzeichen oder durch Aufstehen oder Sitzenbleiben vor.

Abstraktionsprinzip Die Trennung zwischen **Verpflichtungs-* und **Verfügungsgeschäft*, wie sie z.B. im deutschen Recht vorgesehen ist.

D.h. mit Abschluss eines Kaufvertrages über ein Fahrzeug, geht das Eigentum am Fahrzeug nicht automatisch mit über; es ist noch ein zweites Rechtsgeschäft, die Verfügung, notwendig.

Aus dieser Trennung folgt, dass beide Geschäfte rechtlich ein eigenes Schicksal erleiden. D.h. der Kaufvertrag mit einem beschränkt Geschäftsfähigen kann unwirksam sein (§ 107 BGB) die Eigentumsverfügung an den Minderjährigen aber wirksam. Diese "grundlose" Verschiebung von Eigentum wird dann mittels des **Bereicherungsrechts* wieder ausgeglichen.

Eine "Ausnahme" von der Selbständigkeit des rechtlichen Schicksals ist bei **Fehleridentität** gegeben. Hier leiden dann Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft am gleichen Fehler.

Abtretung von Schadensersatzansprüchen Schadensersatzansprüche sind grundsätzlich auch dann abtretbar wenn sie noch nicht entstanden sind, d.h. wenn sie noch zukünftig und ungewiss sind.

Fraglich ist aber nach welcher Person sich der Schaden bestimmt. Nach dem **Zedenten* oder dem **Zessionar*.

Dies lässt sich nicht pauschal beantworten. Es kommt auf den einzelnen Anspruch an. So ist z.B. bei Verzugsschäden, und auch bei Nichterfüllungsschäden auf den Zessionar abzustellen, während bei deliktischen Schadensersatzansprüchen auf den Zedenten abzustellen sein dürfte.

Abtretung/Zession Laut **Legaldefinition* in § 398 BGB:

Ein Vertrag durch den ein Gläubiger eine Forderung auf einen anderen überträgt.

Eine bestimmte Form ist für die Abtretung grundsätzlich nicht notwendig.
Die Abtretung gehört zu den Erfüllungsgeschäften.

Beispiel: K kauft bei dem Händler P einen Neuwagen für 20.000,- euro; auf Rechnung, sie vereinbaren ein Zahlungsziel von zwei Monaten. P Deshalb verkauft er die Forderung an das Unternehmen F. Aufgrund dieses Vertrages zahlt ihm P sofort 18.000,- euro; aus. Als Gegenleistung muss er die Forderung gegen K gemäß der §§ 398 ff. BGB an P **abtreten**.

Voraussetzungen:

- Abtretungsvertrag
- Bestehen der abzutretenden Forderung (siehe aber unter **Vorausabtretung*).
- Bestimmbarkeit der Forderung
- Kein Ausschluss der Abtretung
 - § 399 Alt 1 BGB, bei Inhaltsänderung
 - § 399 Alt 2 BGB, bei Vereinbarung (z.B. durch Kontokorrentvereinbarung)

Abwesenheitsverfahren Verfahren das in den §§ 276 - 295 **StPO*, das es ermöglicht ausnahmsweise einen Strafprozess gegen Abwesende durchzuführen.

Abzeichen Abzeichen im Sinne von **§ 132a StGB* ist

acte peu amical Unfreundlicher Akt.

actio Im römischen Recht gab es ein abgeschlossenes System von Klagearten, die sog. *actiones* für bestimmte materielle Ansprüche. Nur wenn dem Anspruch des Klägers ein *actio* entsprach konnte er diesen vor Gericht durchsetzen.

Das deutsche Zivilrecht kennt diese Aufteilung nicht mehr. Es gibt verschiedene **Klagearten*, denen die einzelnen materiellen Ansprüche zugeordnet werden. So werden z.B. alle Ansprüche auf Leistung, unabhängig vom Gegenstand und Rechtsgrund des Anspruches, mittels der Leistungsklage, gemäß **§ 253 ZPO* geltend gemacht.

ad incertis personas Ein **Angebot* ergeht ad incertis personas, wenn es sich nicht an eine bestimmte Person sondern an die Allgemeinheit richtet. Z.B. bei Warenautomaten. Ein Angebot ad incertis personas ist bindend.

Davon abzugrenzen ist die **invitatio ad offerendum*.

Änderungskündigung Im Gegensatz zur Beendigungskündigung strebt der Kündigende hier nicht die Beendigung des **Dauerschuldverhältnisses* an. Vielmehr ist sein Ziel eine Änderung der Vertragsbedingungen. Geht der Gekündigte auf die Änderung nicht ein, so endet das Vertragsverhältnis. D.h. die Kündigung steht unter der aufschiebenden **Potestativbedingung* der Nichteinwilligung in die angebotenen Änderungen.

Der Arbeitgeber A beschäftigt den Arbeitnehmer B. Im Arbeitsvertrag ist ein Bruttomonatsgehalt von 3000,- Euro vereinbart. Dem A ist diese Summe aber jetzt zu hoch er will nur 2500 Euro bezahlen. Daher kündigt er das Arbeitsverhältnis mit einem Bruttogehalt von 3000,- Euro und bietet ihm zugleich ein Arbeitsverhältnis zu 2500,- Euro an.

Die Änderungskündigung im Bereich des Arbeitsrechts unterliegt dem *KSchG.

Affektionsinteresse = Lieberhaberinteresse. Das Affektionsinteresse ist im Rahmen einer Schadensersatzleistung regelmäßig nicht in Geld zu ersetzen.

Arbeitsförderungsgesetz (AFG) 1997 als 3. Buch in das Sozialgesetzbuch eingegliedert. Daher findet man das AFG jetzt unter SGB III.

AGBG Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Bis zum 1.1.2002 war das AGBG ein eigenständiges Gesetz. Im Rahmen der Schuldrechtsreform wurde es in das BGB aufgenommen. Es findet sich in den 305 - 310 BGB.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Allgemeine Geschäftsbedingungen sind vorformulierte Vertragsbedingungen eines Verkäufers (im Handelsverkehr auch eines Käufers) die in konkrete Kaufverträge durch Bezugnahme einbezogen werden. In der Regel findet sich im Vertrag eine entsprechende Klausel wie z.B:

Umseitige Geschäftsbedingungen sind Bestandteil dieses Vertrages.

Durch diese Einbeziehung, die den Vorschriften des *§ 305 BGB entsprechen muß, werden die AGB Bestandteil des geschlossenen Vertrages. Um den Verbraucher zu schützen unterliegen die AGB allerdings der Kontrolle. Diese wird anhand des * AGBG vorgenommen, welches mittlerweile in den §§ 305 bis 310 BGB zu finden ist.

Siehe auch unter *eBay-AGB.

AG Prozeßrecht

Abkürzung für *Amtsgericht.

Gesellschaftsrecht

Abkürzung für die Rechtsform der *Aktiengesellschaft.

Arbeitsrecht im Betrieb (AiB) Die AiB ist eine monatliche erscheinende Zeitschrift, die sich in erster Linie an Betriebsratsmitglieder wendet und entsprechend arbeitnehmerorientiert ist.

Allgemeine Bedingungen für die Kraftverkehrsversicherung (AKB) Allgemeine Bedingungen für die Kraftverkehrsversicherung.

Arbeitsgruppe Koordinierte Ermittlung (AKE) Die AKE ist eine von der deutschen Bundesregierung ins Leben gerufene Taskforce, die verdeckt und ohne offizielle Befugnisse, z.B. in der Leuna-Affäre ermittelte. Zu diesem Zweck wurden Beamte aus verschiedenen Ministerien beurlaubt und dann mit Beraterverträgen versehen. Die AKE sollte die Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche des Bundes optimieren. Durch ihre fehlende offizielle Stellung war sie bei den Methoden ihrer Ermittlung nicht so stark gebunden wie offizielle Untersuchungsausschüsse, die zudem entsprechend den Bundestagsverhältnissen besetzt sein müssen.

Die AKE war im Frühjahr 2001 wohl mehr unfreiwillig in das Licht der Medien geraten und war seitdem umstritten. Eine AKE hat es schon seit 1996 unter der Regierung Kohl gegeben (Siehe BT-Drucksache 13/10900, S. 138).

Ihre Brisanz erhält eine solche Gruppe durch ihre Stellung zwischen Privatdetektei und Geheimdienst (siehe auch Die Zeit 12/2001 und Der Spiegel v. 14.3.2001).

Mittlerweile (April 2003) lassen sich in den Nachrichten keine aktuellen Spuren einer AKE mehr nachweisen. D.h. entweder ist sie mittlerweile aufgelöst oder arbeitet erfolgreich im Geheimen.

Akkordlohn Von Akkordlohn spricht man bei einem Lohnsystem, das neben einer geringen festen Grundvergütung die weitere Entlohnung an die vom Arbeitnehmer produzierte Leistung koppelt. So z.B. an die produzierte Stückzahl. Man unterscheidet zwischen Geldakkord und Lohnakkord.

Zur Abgrenzung siehe auch unter **Prämienlohn*.

Aktiengesellschaft (AG) **Juristische Person* auf der Basis des Vereins.

Die Besonderheit der Aktiengesellschaft liegt darin, dass das Vermögen aufgeteilt und Aktien zugeordnet ist (**§ 1 AktG*). Jede Aktie entspricht einem bestimmten Bruchteil des Vermögens einer Aktiengesellschaft und ist mit einem Stimmrecht für die Hauptversammlung verbunden (**§ 12 AktG*). Ausnahmen hinsichtlich des Stimmrechts sind für Vorzugsaktien möglich (§ 12 AktG).

Aktivvertretung Die **Vertretung* bei Abgabe einer **Willenserklärung*. Gegenstück **Passivvertretung*.

Akzession Völkerrecht:

Beitritt eines Landes zu einem bestehenden Rechtsverhältnis (z.B. Vertrag) zwischen zwei oder mehr anderen Ländern.

Ziviprozessrecht:

Verbindung von zwei Verfahren. Wobei (...).

Akzessorietätsprinzip Grundsätzlich meint Akzessorietät, daß ein Ding einem anderen folgt. Im Recht gibt es verschiedene Verhältnisse für die das A. gilt.

Bei **Hypotheken* besteht z.B. eine Akzessorietät zur Forderung. D.h. das Schicksal der Hypothek richtet sich nach dem Schicksal der zugrundeliegenden Forderung. So geht z.B. gemäß § 1153 BGB die Hypothek bei Übertragung der Forderung immer mit auf den neuen Gläubiger über. Die Forderung kann nicht ohne die Hypothek, und die Hypothek nicht ohne die Forderung übertragen werden (**§ 1553 Abs. 2 BGB*).

Abweisung a limine Allgemein eine Abweisung von Ersuchen ohne weitere Prüfung.

Das **BVerfG* kann gemäß § 24 BVerfGG unzulässige oder offensichtlich unbegründete Anträge durch Beschluß abweisen, sog. Abweisung a limine.

Allgemeine Landesverwaltung Der Begriff allgemeine Landesverwaltung, wie er in § 1 Abs. 2 **HKO* gebraucht wird, dient in erster Linie zur Abgrenzung von den besonderen Aufgaben der Landesverwaltung, die von Sonderbehörden wahrgenommen werden (siehe Schlempp/Bennemann/-Borchmann, Kommunalverfassungsrecht Hessen, S. 39ff).

In Hessen umfaßt die allgemeine Landesverwaltung z.B. die Kommunalaufsicht über die Gemeinden, die Wasserbehörde, die Aufgaben der öffentlichen Sicherheit- und Ordnung, Staatsangehörigkeits-, Personenstands- und Ausländerwesen, Sozialversicherung, Gewerbe, Umwelt und Verkehr.

Allgemeine Leistungsklage Die allgemeine Leistungsklage ist im Verwaltungsprozess zulässig wenn das Leistungsbegehren des Klägers nicht auf einen **Verwaltungsakt* gerichtet ist. Sie ist in der VwGO nicht explizit geregelt, sie wird aber in § 43 Abs. 2 und § 113 Abs.4 VvWGO vorausgesetzt. Sie ist im Verwaltungsprozeßrecht einschlägig wenn der Kläger eine andere Leistung als Aufhebung oder Erlaß eines VA begehrt.

Allgemeiner Auskunftsanspruch/Allgemeine Auskunftspflicht Im Zivilrecht gibt es ein Reihe von ausdrücklich normierten besonderen Auskunftsansprüchen (§ 260, § 402, § 666, § 675, § 681, 687, § 713, § 1379, § 1580, § 1605, § 1361 Abs. 4, § 1839, 1799 Abs. 2, 1908i Abs. 1, § 2027, § 2057, § 2127, § 2314 BGB). hat die Rechtsprechung (z.B. RGZ 108,7; BGHZ 10,387).

Für Auskünfte die unter keinen der besonderen Auskunftsansprüche fallen hat die Rechtsprechung aus Treu und Glauben (**§ 242 BGB*) einen allgemeinen Auskunftsanspruch entwickelt.

Dieser besteht dann, wenn innerhalb einer Sonderverbindung der Berechtigte, entschuldbar über Bestehen oder Umfang seines Rechts im Ungewissen ist, und der Verpflichtete die erforderliche Auskunft ohne Aufwand geben kann (RGZ 108, 7; BGHZ 10,387).

allgemeines Gesetz iSv Art. 5 Abs. 2 GG Allgemeines Gesetz im Sinne von Art. 5 Abs. 2 GG ist ein formelles oder materielles Gesetz, das sich nicht gegen eines der Grundrechte des Art. 5 Abs. 1 GG als solches richtet (Sonderrechtslehre).

Grundsatz der allgemeinen Wahl Der Grundsatz der allgemeinen Wahl sieht eine Beteiligung des gesamten Volkes an der Mitbestimmung vor. Herkunft, Vermögen, Religion usw. spielen keine Rolle. D.h. sowohl das **aktive und das passive Wahlrecht* stehen jedem Bürger zu.

Bestimmte Voraussetzungen wie z.B. das Erreichen einer Altersgrenze oder Beschränkungen im Interesse der Gewaltenteilung sind zulässig.

Allgemeines Landrecht Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten. Vom 5.2.1794.

Regelte sowohl privatrechtliche Angelegenheiten wie auch öffentlich-rechtliche (u.a. Strafrecht, Polizeirecht).

Seine Bestimmungen über die **Aufopferung* in §§ 74 und 75 der Einleitung werden heute noch vergleichend herangezogen, daher sind sie in aktuellen Gesetzessammlungen (z.B. v. Zeschwitz, Landesrecht Hessen, Nr. 45) immer noch abgedruckt.

Altenteil/Ausgedinge/Auszug/Altvaterrecht Mit Altenteil wird das bei einer Hofübergabe ausgehandelte Recht des ausscheidenden Landwirts auf lebenslange Leistungen (z.B. Wohnung, Versorgung usw.) durch den übernehmenden Landwirt bezeichnet.

Alternativantrag Mit Alternativantrag bezeichnet man im Zivilprozessrecht, einen Antrag der alternativ auf zwei mögliche Ansprüche gerichtet ist. Nur in bestimmten Fällen, z.B. der **Wahlschuld* zulässig.

Altersteilzeit Nach dem Altersteilzeitgesetz Möglichkeit zum gleitenden Übergang vom Erwerbsleben in die Altersrente, durch Verminderung der Arbeitszeit ab dem 55. Lebensjahr.

Wird dadurch die Einstellung eines sonst arbeitslosen Arbeitnehmers erreicht, wird die Altersteilzeit durch die Bundesanstalt für Arbeit gefördert.

Amnestie Mit Amnestie wird ein allgemeiner Straferlass durch den Gesetzgeber bezeichnet.

Analogie Von einer Analogie spricht man, wenn die Regelung einer Norm (Einzelanalogie) oder der Regelungsgehalt mehrerer Normen (Gesamtanalogie) auf Tatbestände angewendet wird, die auch nach **Auslegung* der Norm/Normen nicht von ihrem Tatbestand erfasst werden.

Voraussetzungen der Analogie:

- **Rechtslücke*
- Planwidrigkeit der Lücke

- vergleichbare Interessenlage

Anarchie Staatsform ohne Herrschaft und Gesetz. Hier ist der Einzelne bei der Durchsetzung seiner Bedürfnisse auf sich alleine gestellt. Dadurch wird das "Recht des Stärkeren" zum Gesetz.

Anderkonto Mit Anderkonto wird ein **Konto* bezeichnet, dass ein Anwalt oder Notar auf eigenen Namen mit Verfügungsbefugnis **treuhänderisch* für einen Dritten führt.

Aneignung Siehe unter **Zueignung*.

Anfechtungsklage, Aufbau Aufbauschema für Anfechtungsklagen im Verwaltungsrecht

1. Zulässigkeit der Klage

- (a) **Eröffnung des Verwaltungsrechtsweges*, § 40 VwGO
- (b) Statthaftigkeit der Anfechtungsklage, § 42 VwGO
 - Es muß ein **Verwaltungsakt* angegriffen werden.
- (c) Verletzung eigener Rechte, § 42 Abs. 2 VwGO
- (d) Vorverfahren durchgeführt, § 68 VwGO
- (e) Beteiligtenfähigkeit, § 61 VwGO
- (f) Prozeßfähigkeit, § 62 VwGO
- (g) Richtiger Klagegegner gemäß § 78 VwGO
- (h) Klagefrist, § 74 VwGO
- (i) Schriftform, § 81 VwGO mit notwendigem Inhalt gemäß § 82 VwGO.

2. Begründetheit der Klage

- (a) Formelle Rechtmäßigkeit
 - i. Zuständigkeit
 - ii. Verfahren
 - iii. Form
- (b) Materielle Rechtmäßigkeit

3. Rechtsverletzung des Klägers

Anfechtungsklage Mit der Anfechtungsklage nach **§ 42 VwGO* kann man einen rechtswidrigen **Verwaltungsakt (VA)* angreifen.

Von der Anfechtung rechtswidriger VA ist das Vorgehen gegen **nichtig* VA zu unterscheiden.

Für den Aufbau siehe unter **Anfechtungsklage, Aufbau*.

Anfechtung Zivilrecht

Im materiellen Zivilrecht ist die Anfechtung ein **Gestaltungsrecht*, das es einer Vertragspartei unter bestimmten Umständen (falsche Übermittlung,

Irrtum, Täuschung, Drohung) ermöglicht, die Wirkung einer Willenserklärung rückwirkend für nichtig erklären zu lassen (§ 142 BGB).

Zum Verhältnis zwischen Irrtumsanfechtung und kaufrechtlicher Mängelgewährleistung siehe unter **Verhältnis zwischen Irrtumsanfechtung und Mängelgewährleistung*.

Insolvenzrecht

Siehe unter **Insolvenzanfechtung*

Gesellschaftsrecht

Zivilprozeßrecht

Angebot/Annahme Angebot nennt man die auf einen Vertragsschluß gerichtete empfangsbedürftige **Willenserklärung*, die so gestaltet ist, daß das Zustandekommen des Vertrages nur vom Einverständnis des anderen abhängt (siehe Brox, Rn. 168).

Damit nur das Einverständnis des anderen (d.h. ein bloßes “Ja“) ausreichend ist, muß das Angebot alle notwendigen Punkte des Vertrages, sogenannte **essentia negotii** (oder **Essentialien**), enthalten. Beim Kaufvertrag gehören dazu

- Kaufgegenstand
- Kaufpreis

(siehe Brox, Rn. 169).

Die vertraglichen Nebenpunkte, sogenannte **accidentalia negotii** (oder **Akzidentalien**), sind dagegen nicht notwendiger Vertragsbestandteil. Über diese kann man sich auch noch später einigen. Z.B.:

- Erfüllungsort
- Zeitpunkt der Erfüllung

Das Gesetz regelt Fragen rund um Angebot und Annahme in den §§ 145 ff. BGB.

Angriff Strafrecht

Im Sinne des Strafrechts (§ 32 StGB Notwehr) ist ein Angriff eine vom Menschen drohende Verletzung rechtlich geschützter Interessen (Lackner/Kühl, § 32 Rn. 2).

Zivilrecht

Das Zivilrecht folgt dieser Definition (BayObLG NJW 91, 2031).

anhängig/Anhängigkeit Zivilprozessrecht

Von Anhängigkeit eines Gerichtsverfahrens spricht man ab dem Zeitpunkt an dem eine Klage beim Gericht eingereicht wurde. Erhoben ist die Klage dagegen erst mit Zustellung an den Beklagten § 253 Abs. 1 ZPO.

Strafprozessrecht

Im Strafprozessrecht wird eine Sache mit Erhebung der Anklage anhängig.

Siehe aber auch unter **Rechtshängigkeit*.

Annexion Lat. Einverleibung. Im Völkerrecht wird mit Annexion die einseitige Erklärung bzw. Handlung eines Staates bezeichnet mit der er fremdes Staatsgebiet in Besitz nimmt. Gegenbegriff: **Okkupation*.

Anordnung der sofortigen Vollziehung Grundsätzlich haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen einen Verwaltungsakt **aufschiebende Wirkung*. Diese kann aber gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO entfallen, wenn die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten ist und die Behörde sie anordnet.

Ansammlung, unerlaubte Siehe **§ 113 OWiG*.

Anscheinsvollmacht Handelt jemand ohne **bevollmächtigt* zu sein im Namen eines anderen, so muss dieser andere sich die Willenserklärungen vom Geschäftsgegner nach **Treu und Glauben* zurechnen lassen, wenn er bei Anwendung der verkehrüblichen Sorgfalt dies hätte erkennen und verhindern können.

Anspruchsaufbau Zivilrechtliche **Ansprüche* sind nach folgendem Aufbaumuster zu prüfen:

- Anspruch entstanden
 - **rechtshindernde Einwendungen*
- Anspruch nicht untergegangen
 - **rechtsvernichtende Einwendungen*
- Anspruch durchsetzbar
 - **Einreden* im materiellrechtlichen Sinn

Anspruchsgrundlagen Zivilrecht Im Zivilrecht sind folgende Anspruchsgrundlagen in der angegebenen Reihenfolge zu prüfen:

- Ansprüche aus Vertrag oder Vertragsverletzung
 - **Primäranspruch*
 - **Sekundäranspruch*
- Quasivertragliche Ansprüche
 - **CIC (§§ 241 Abs. 2, 282, 311 Abs. 2 Nr. 1)*
- **Geschäftsführung ohne Auftrag*
- Dingliche Ansprüche
- Bereicherungsansprüche
- Deliktische Ansprüche

Anspruchskonkurrenz Zivilrecht Bestehen im Zivilrecht zwei **Ansprüche* mit gleichem Ziel aber verschiedenen Anspruchsgrundlagen nebeneinander, spricht man von Anspruchskonkurrenz.

Anspruch Ein zivilrechtlicher Anspruch ist gemäß der ** 194 BGB*, das Recht von einem andern ein Tun oder Unterlassen zu fordern. Ein Anspruch geht immer aus einem **subjektivem Herrschaftsrecht* hervor.

Antragsdelikt Im Strafprozessrecht wird mit Antragsdelikt ein Delikt bezeichnet bei dem die Staatsanwaltschaft nicht von Gesetz wegen ermittelt (**Offizialdelikt*), sondern nur auf Antrag durch den Verletzten bzw. je nach Delikt auch bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung.

Anwachsung Von Anwachsung spricht man im Zivilrecht bei **Gesamthandsgemeinschaften* wenn nach Wegfall eines Gesamthänders dessen Teil auf die anderen Gesamthänder verteilt wird.

Anwalt Siehe unter **Rechtsanwalt*.

Abgabenordnung (AO) Die AO enthält die allgemeinen Regeln für das Steuerrecht.

Apothekenurteil Im Apothekenurteil hat das BVerfG die **Dreistufentheorie* entwickelt.

Arbeitsrechtliche Praxis (AP) Arbeitsrechtliche Urteilssammlung. Sie ist geordnet nach den die Entscheidung tragenden Normen und Stichworten. Beispiel: BAG v. 11.11.1950 AP Nr. 51 zu Art. 9 GG Arbeitskampf. Damit ist die zitiert Entscheidung zu finden im Abschnitt zu Art. 9 GG innerhalb des Stichworts Arbeitskampf unter der Nummer 51.

Arbeitnehmer Arbeitnehmer ist wer in einem Vertragsverhältnis weisungsgebunden Arbeit leistet.

Arbeitsgerichtsbarkeit Die Arbeitsgerichtsbarkeit wird ausgeübt durch die

- Arbeitsgerichte (ArbG)
- Landesarbeitsgerichte (LAG) und das
- Bundesarbeitsgericht in Erfurt (BAG)

Siehe auch unter **Gerichtsbarkeit*.

Arbeitskampfarithmetik Kritische Bezeichnung für die **Quotenrechtsprechung* des BAG.

Arbeitskampfbereitschaft Ob die Arbeitskampfbereitschaft zwingend notwendig ist für die **Tariffähigkeit* einer **Koalition* ist in der Literatur umstritten und wird vom **E 18, 18* ausdrücklich verneint.

Arbeitskampfrisiko Voraussetzungen:

- Es findet ein Arbeitskampf statt (in einem anderen oder in diesem Betrieb).
- Der Arbeitskampf macht die Aufrechterhaltung des Betriebs unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar
- Die Fortzahlung der Vergütung würde die Kampfparität beeinflussen.

(aus: Hromadka/Maschmann, S. 267. so auch: BAG DB 1999, 1023-1024 - 1 AZR 216/98).

- **BAGE 75, 186-196 - 1 AZR 550/93:**

“Diese grundsätzliche Risikoverteilung gilt nicht nur bei Auftreten von Betriebsstörungen aufgrund der Fernwirkung in einem am unmittelbaren Kampfgeschehen nicht beteiligten Betrieb (..) , sondern auch und erst recht, wenn die Betriebsstörung auf einen Arbeitskampf zurückgeht, der im selben Betrieb stattfindet.“

- **BAGE 76, 196-204 - 1 AZR 622/93**

“Die Grundsätze des Arbeitskampfrisikos sind nicht anwendbar, wenn in dem bestreikten Betrieb oder Betriebsteil selbst arbeitswillige Arbeitnehmer ihre Arbeitsleistung anbieten. Dem bestreikten Arbeitgeber steht es vielmehr frei, wie er auf die kampfbedingte Lage reagieren will. Er kann den unmittelbar kampfbetroffenen Betrieb oder Betriebsteil während des Streiks stilllegen und damit seine Beschäftigungs- und Lohnzahlungspflicht auch gegenüber arbeitswilligen Arbeitnehmern suspendieren.“

- **BAGE DB 1999, 1023-1024 - 1 AZR 216/98**

“So führen Störungen, die auf Streiks oder Aussperrungen in anderen Betrieben beruhen und die Fortsetzung des Betriebs ganz oder teilweise unmöglich oder für den Arbeitgeber wirtschaftlich unzumutbar machen, dazu, daß jede Seite das auf sie entfallende Kampfrisiko zu tragen hat, wenn diese Fernwirkungen des Arbeitskampfs das Kräfteverhältnis der kampfführenden Parteien beeinflussen können. Das bedeutet für die betroffenen Arbeitnehmer, daß sie unter diesen Voraussetzungen für die Dauer der Betriebsstörungen ihre Beschäftigungs- und Vergütungsansprüche verlieren.

Entsprechendes gilt, wenn in einem Betriebsteil die Arbeit unmöglich oder dem Arbeitgeber unzumutbar wird, weil in einem anderen Betriebsteil gestreikt wird, oder weil eine Kampfmaßnahme Störungen verursacht,

welche die sofortige Wiederaufnahme der Arbeit nach Abschluß der Arbeitskampfhandlung unmöglich oder unzumutbar machen. Unerheblich ist dabei, ob hiervon die an der Kampfmaßnahme beteiligten oder andere Arbeitnehmer des Betriebs betroffen sind. In allen diesen Fällen tragen die Arbeitnehmer, deren Arbeit ausfällt, das Entgeltrisiko.“

Arbeitskampf Mittel zur Durchsetzung vertraglicher Forderungen (in Form von **Tarifverträgen*) auf dem Gebiet des Arbeitsrechts.

Der Arbeitskampf wird zwischen den **Tarifvertragsparteien* geführt. Mittel des Arbeitskampfes sind dabei:

- Arbeitnehmerseite
 - **Der Streik in seinen verschiedenen Formen*
- Arbeitgeberseite
 - Aussperrung
 - Durchhalten
 - Kampfonds

Arbeitslosengeld II (ALG II) Ab 1.1.2005 ersetzt das so. ALG II die Arbeitslosen- und die Sozialhilfe für erwerbsfähige Hilfsbedürftige. Das ALG II basiert auf den sog. Hartz IV-Reformen. Finanziert wird das ALG II gemäß § 46 SGB II durch den Bund soweit die Leistungen von der Bundesagentur erbracht werden. Die Unterkunftskosten sollen die **Kommunen* tragen, der Bund will hier nur Zuschüsse zahlen.

Datenschutzprobleme

Seit Mitte 2004 werden für das ALG II Antragsbögen an die potentiellen Antragsteller verschickt. Diese umfassen 16-Seiten mit detaillierten Fragen zu den Lebensumständen der Antragsteller. Datenschützer sehen hier Probleme, da zum einen eine Markierung freiwilliger Angaben fehlt, und zum anderen nicht immer klar ist, ob diese Angaben für die den Bezug des ALG II überhaupt relevant sind. Die Bürgerbeauftragte für Soziale Angelegenheiten und das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz (ULD) Schleswig-Holstein haben ein **Merkblatt* herausgegeben, mit dem diese Fragen geklärt werden können.

Arbeitslosenhilfe Seit 1.1.2005 wird die Arbeitslosenhilfe durch das **Arbeitslosengeld II* ersetzt.

Die Arbeitslosenhilfe wurde gemäß §§ 190 ff SGB III gezahlt. Finanziert wurde sie gemäß **§ 363 SGB III* aus Mitteln des Bundes, d.h. aus Steuereinnahmen die dem Bund zufließen.

Arbeitsrecht Arbeitsrecht ist der Teil des Zivilrechts der sich mit der Begründung, dem Bestand und der Beendigung von Arbeitsverhältnissen beschäftigt.

Arbeitszeit, tägliche Gemäß § 3 ArbZG darf die tägliche Arbeitszeit grundsätzlich 8 Stunden bei 6 Werktagen nicht überschreiten. Daraus ergibt sich eine Wochenarbeitszeit von 48 Stunden (6 x 8).

Die tägliche Arbeitszeit kann aber 10 Stunden betragen, wenn sie im Durchschnitt von 6 Monaten oder 24 Wochen die 8 Stunden nicht überschreitet (§ 3 ArbZG).

In einem **Tarifvertrag* oder einer **Betriebsvereinbarung* kann geregelt werden, dass die tägliche Arbeitszeit 10 Stunden ohne Ausgleich überschreiten kann, wenn in die Arbeitszeit regelmäßig in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft fällt.

Uml;ber die Anwendung dieser Regelung wird im Moment (Sommer 2003) beim **EuGH* verhandelt. Vermutlich ist es nach europäischem Recht unzulässig, die Arbeitsbereitschaft nicht als Arbeitszeit zu behandeln. Allerdings plant die EU Ausnahmen um den Ländern für den öffentlichen Dienst (z.B. Bereitschaftszeit von Ärzten) entgegen zu kommen (Frühjahr 2004).

Auch in Notfällen darf von den Grenzen des § 3 ArbZG vorübergehend abgewichen werden (§ 14 ArbZG).

Arbeitszeugnis Jeder Dienstverpflichtete, d.h. in der Regel **Arbeitnehmer*, hat bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses gemäß **§ 630 BGB* einen Anspruch auf Erteilung eines Zeugnises. Das Gesetz unterscheidet dabei zwischen einem Zeugnis, das nur die Bezeichnung der Art des Dienstverhältnisses und dessen Dauer umfasst (einfaches Zeugnis) und einem Zeugnis, das sich zusätzlich auf die Leistungen und Führung im Dienste erstreckt (qualifiziertes Zeugnis).

Zwischen den beiden Zeugnisarten besteht ein Wahlrecht.

Aus dem qualifizierten Zeugnis muß sich alles Wesentliche ergeben, das für eine Gesamtbeurteilung erforderlich ist. Andererseits muß das Zeugnis wohlwollend sein (so BGH v. 26.11.1963 AP Nr. 10 zu § 826 BGB).

Aus diesem Spannungsverhältnis ergibt sich in der Praxis eine bestimmte Zeugnissprache, die durch Auslassungen und bestimmte Formulierungen zu einer Bewertung kommt. Üblich ist eine fünfstufige Bewertung, die z.B. wie folgt im Zeugnis umschrieben werden kann:

Die Verwendung von darüberhinaus gehenden Codes (wie z.B. ein Haken neben der Unterschrift um anzuzeigen, daß der Mitarbeiter Gewerkschaftsmitglied ist) ist unzulässig.

Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG) Das ArbGG enthält das Prozessrecht für den Prozess vor den Arbeitsgerichten.

Arbeitszeitgesetz (ArbZG) Das ArbZG regelt Fragen bezüglich der Dauer der Arbeitszeit in einem Arbeitsverhältnis. Z.B. ist in § 3 ArbZG die Höchstdauer festgelegt.

Arglist/arglistig Kaufvertrag, arglistiges Verschweigen

Arglist liegt vor, wenn der Verkäufer mit Vorsatz, d.h. wissentlich, handelt. Es genügt auch, wenn er mit dem Vorhandensein eines Mangels rechnet. Es genügt sogar, wenn der Verkäufer ohne Sachkenntnis Behauptungen über den Zustand der Sache aufstellt.

Anfechtung, arglistige Täuschung

argumentum a fortiori Rechtsmethodik

Das Argumentum a fortiori entspricht keiner der klassischen Schlußregeln. Es wird meist eingesetzt um andere Formen der Rechtsbildung zu bekräftigen, manchmal auch um einen logischen Schluß vorzutäuschen wo keiner ist.

Siehe dazu auch: Schneider, Logik für Juristen, S. 158ff.

argumentum a maiore ad minus Rechtsmethodik

Schlußfolgerung, die vom "Größeren auf das Kleine" schließt. Steht es laut Gesetz im freien Ermessen einer Behörde eine Erlaubnis zu erteilen, so kann man a maiore ad minus schliessen, daß es auch in ihrem freien Ermessen steht eine Erlaubnis mit Beschränkungen zu erteilen.

Mit anderen Worten: Wenn alle Entscheidungen im Ermessen der Behörde stehen, dann steht auch die Teilmenge der beschränkten Entscheidungen im Ermessen der Behörde.

Für den Schluß a maiore ad minus ist also erforderlich, daß die Konklusion eine Teilmenge der Prämisse ist.

argumentum e contrario Rechtsmethodik

Die Schlußfolgerung des Umkehrschluß. Gilt laut Grundgesetz Art. 11 Abs. 1 die Freizügigkeit ausdrücklich für "alle Deutsche" und enthält Art. 4 Abs. 1 für die Glaubensfreiheit diese Einschränkung nicht, so ergibt e contrario, daß Art. 4 Abs. 1 die Glaubensfreiheit für alle Bürger garantiert.

Arrest Zivilprozessrecht

Der Arrest dient immer der Sicherung einer **Zwangsvollstreckung* wegen einer Geldforderung oder eines Anspruchs der in eine Geldforderung übergehen kann (§ 916 ZPO).

Man unterscheidet:

- dinglicher Arrest
- persönlicher Arrest

Dinglicher Arrest

Der dingliche Arrest wirkt auf das Vermögen und wird grundsätzlich gemäß den Regeln der Zwangsvollstreckung vollzogen (§ 928 ZPO). Bei beweglichen Sachen wird er durch Pfändung bewirkt (§ 929 ZPO).

Persönlicher Arrest

Der persönliche Arrest wird durch Haft, oder durch andere vom Arrestgericht zu beschließende Beschränkungen der persönlichen Freiheit vollzogen (§ 933 ZPO).

Artikel/Artikelgesetz Artikel

Artikel sind eine Möglichkeit der Gliederung von Gesetzen. So ist z.B. das Grundgesetz in ca. 146 Artikel aufgeteilt. Ein Artikel kann in Paragraphen unterteilt werden.

Artikelgesetz

Mit Artikelgesetz kann man **Änderungsgesetze* bezeichnen, da diese, wenn mehrere Gesetze geändert werden sollen, die Änderungen für jedes Gesetz in einem Artikel zusammenfassen.

auffordern Strafrecht

“Auffordern“ ist Tatbestandsmerkmal bei § 111 und § 130 Abs. 1 Nr. 1 StGB.

Auffordern ist definiert mit: Eine Äußerung, die über bloßes Befürworten hinausreicht und erkennbar von einem anderen, von einer unbestimmten Personenmehrheit oder irgendeinem aus einer solchen Mehrheitsgruppe ein bestimmtes Tun oder Unterlassen verlangt (Lackner, § 111, Rn. 3).

Auflösungsvertrag/Aufhebungsvertrag Mit Auflösungsvertrag wird ein Vertrag bezeichnet mit dem ein Dauerschuldverhältnis im gegenseitigen Einverständnis aufgelöst wird.

Arbeitsrecht

Für Arbeitsrechtliche Auflösungsverträge gelten dabei Besonderheiten. So ordnet § 623 BGB die Schriftform für Auflösungsverträge an. Umstritten ist, ob die eine Nichtigkeit wegen “strukturellen Ungleichgewichts“ möglich ist, wie es von der Rechtsprechung für **Bürgschaften* unter Angehörigen (sog. Angehörigenbürgschaften) angenommen wird. Das BAG lehnt eine Übertragung auf das Arbeitsrecht allerdings ab (siehe BAG NZA 89, 214).

Aufnahmezwang Von Aufnahmezwang spricht man, wenn ein Wirtschaftsverband aus Gründen des Wettbewerbs verpflichtet ist ein Unternehmen aufzunehmen.

Aufrechnung Zivilrecht

Aufrechnung bedeutet, daß zwei sich gegenüberstehende **Forderung* Forderungen miteinander verrechnet werden.

Eine Aufrechnung ist unter den Voraussetzungen der §§ 387 ff BGB möglich.

Beispiel: M schuldet dem V noch Miete für den Monat März in Höhe von 300,- euro; M hat dem A zuvor sein Fahrrad für 100 euro; verkauft.

Jetzt kann M seine Forderung (=Gegenforderung/Aktivforderung) in Höhe von 100,- euro; mit der Forderung des V (=Hauptforderung/Passivforderung) in Höhe von 300,- euro; aufrechnen. Damit schuldet der M dem V nur noch 200,- euro;.

Voraussetzung für die Aufrechnung ist

- Bestehen einer Aufrechnungslage
 - Gegenseitigkeit der Forderungen
 - Gleichartigkeit der Forderungen
 - Hauptforderung muß erfüllbar sein
 - Gegenforderung muß voll wirksam und fällig sein
- Aufrechnungserklärung
- Kein Aufrechnungsverbot, solche können Vorliegen bei
 - § 390 BGB, einredebehaftete Forderung
 - § 392 BGB, beschlagnahmter Forderung
 - § 393 BGB, Forderung aus unerlaubter Handlung
 - § 394 BGB, unpfändbare Forderung
 - § 96 InsO, Insolvenzverfahren

aufschiebende Wirkung Gemäß haben **Widerspruch* und **Anfechtungsklage* grundsätzlich aufschiebende Wirkung (§ 80 VwGO). D.h. der mit ihnen angegriffenen **Verwaltungsakt* wird ausgesetzt und nicht vollzogen.

Die aufschiebende Wirkung entfällt aber in den in § 80 Abs. 2 VwGO aufgezählten Fällen. Z.b. bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten bei unaufschiebbaren Anordnungen der Polizei und bei einer **Anordnung der sofortigen Vollziehung durch die Behörde*.

Entfällt die aufschiebende Wirkung kann der Betroffene aber versuchen das Verwaltungsgericht mittels Antrag zur Anordnung bzw. Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung zu veranlassen.

Lehnt das Verwaltungsgericht den Antrag ab, so kann man noch gemäß § 146 VwGO eine Beschwerde an das **Oberverwaltungsgericht richten*. *Dieses überprüft dann die Rechtmäßigkeit der Ablehnung des Antrags*.

Ausfallhypothek *Eine Ausfallhypothek ist eine *Hypothek deren Sicherung einer Forderung erst eingreift, wenn eine "vorgeschaltete" Hypothek auf ein anderes Grundstück ausfällt.*

Diese verstößt nicht gegen das Verbot der Doppelsicherung, da zu jedem Zeitpunkt immer nur eine Hypothek die Forderung sichert.

Ausfertigung von Gesetzen *Der Bundespräsident muß alle Gesetze des Bundestages *Art. 82 GG). Unstreitig kommt ihm dabei eine formelle Prüfungskompetenz zu.*

Weiterhin unstreitig ist, daß er kein politisches Prüfungsrecht hat. D.h. er darf die Gesetze nicht auf ihre Zweckmäßigkeit hin überprüfen.

Streitig ist allerdings, ob er auch ein materielles Prüfungsrecht hat, d.h. ob er ein Gesetz auf inhaltliche Verstöße gegen die Verfassung überprüfen darf. Nach vermittelnder Auffassung hat er nur ein Verwerfungsrecht für die Fälle schwerer und offensichtlicher materieller Verfassungsverstöße.

Ausfertigung einer Urkunde *Mit Ausfertigung einer Urkunde wird die amtliche Abschrift eines amtlichen Schriftstücks bezeichnet. Sie ersetzt das Original im Rechtsverkehr. Davon zu unterscheiden ist die *beglaubigte Abschrift.*

Ausfertigung/ausfertigen Staatsorganisationsrecht

*Die Herstellung der Urschrift eines Gesetzes auf Grundlage des vom Bundestag beschlossenen Gesetzestextes, durch Unterzeichnung des *Bundespräsidenten auf der, zuvor vom Bundeskanzler und den sachlich zuständigen Ministern *gegengezeichneten, Gesetzesurkunde.*

Ausgleichsanspruch Handelsrecht

Handelsvertreter haben gemäß § 89b HGB einen sog. Ausgleichsanspruch wenn das Vertragsverhältnis beendet ist, und der Vertragspartner (z.B. die Versicherung) aus den vermittelten Verträgen weiterhin Vorteile hat (Abs. 1 Nr. 1), dem Vertreter durch die Beendigung Provisionen aus bereits abgeschlossenen Geschäften entgehen (Abs. 1 Nr. 2) oder ein Ausgleich billig ist (Abs. 1 Nr. 3).

Ausländerwahlrecht *Grundsätzlich geht in Deutschland die Staatsgewalt vom Volke aus (*Art. 20 Abs. 2 GG). Volk im Sinne des Art. 20 Abs. 2 GG meint das deutsche Staatsvolk (siehe Jarass/Pieroth, Art. 20, Rn. 4). Wer Deutscher im Sinne des *GG ist legt *Art. 116 GG fest. Daraus ergibt sich, daß in Deutschland lebende Ausländer grundsätzlich nicht wahlberechtigt sind.*

*Davon macht aber *Art. 28 Abs. 1 GG eine Ausnahme. Angehörige von Staaten der Europäischen Gemeinschaft besitzen auf Ebene der *Kommunen Wahlrecht.*

Ausländer *Grundsätzlich Bezeichnung für alle sich im Inland aufhaltenden Menschen, die nicht die inländische Staatsbürgerschaft besitzen. Der Gegenbegriff ist damit Inländer.*

*In Deutschland ist Ausländer wer nicht *Deutscher im Sinne von Art. 116 GG ist.*

Eine rechtliche Anknüpfung an diesen Begriff macht insoweit Sinn, als Ausländer in der Regel nur vorübergehend im Land sind, und damit ein anderes Verhältnis zu diesem Land haben als die dort lebenden Inländer.

*In Deutschland kann aufgrund des deutschen *Staatsangehörigkeitsrechts allerdings auch wer hier geboren wurde, und seit Geburt hier ununterbrochen gelebt hat Ausländer sein, wie z.B. die Kinder von Gastarbeitern.*

In diesen Fällen ist eine Anknüpfung von Rechtsfolgen nicht mehr sinnvoll, wird aber vom deutschen Gesetz weiterhin vorgenommen.

Auslegung Zivilrecht - Auslegung von Willenserklärungen/Verträge

*Gemäß BGB wird die Auslegung von Willenserklärungen durch *§ 133 BGB und die Auslegung von Verträgen durch § *§ 157 BGB bestimmt. Folgt man der Systematik so ist § 157 BGB nur auf Verträge und nicht auf Willenserklärungen anwendbar, während § 133 auf alle Willenserklärungen und damit auch die Willenserklärungen, die zum Vertragsschluß führen anwendbar ist.*

Rspr. und Lehre haben aber aus beiden Normen einen allgemein anerkannten Kanon von Auslegungsgrundsätzen für Willenserklärungen und Verträge entwickelt.

Rechtsmethodik - Auslegung von Gesetzen

Geschriebene Rechtsnormen eröffnen wie jeder Text einen gewissen Spielraum hinsichtlich der enthaltenen Bedeutung. Die Rechtssicherheit macht erforderlich, daß die Bestimmung der Bedeutung gewissen Regeln folgt. Dabei folgt nach heutiger h.M. (Jarass/Piero, Einl. Rn. 4) die Auslegung in vier Schritten:

- *Grammatikalische Auslegung (nach dem Wortlaut)*
- *Systematische Auslegung (nach Stellung im Gesetz, Verhältnis zu anderen Normen u.ä.)*
- *Teleologische Auslegung (nach dem Zweck des Gesetzes), siehe auch unter *teleologische Reduktion.*
- *Historische Auslegung (nach dem aus den Gesetzesmaterialien zu ermittelnden Willend es Gesetzgebers)*

Das ist aber alles umstritten.

Ausnahmegerichte/Sondergerichte *Gerichte außerhalb der bestehenden Gerichtsbarkeit die nachträglich für einen bestimmten Fall, oder eine bestimmte Fallgruppe gebildet werden.*

*Gemäß Art. 101 GG sind Sondergerichte unzulässig. Sie verstoßen gegen das rechtsstaatliche Prinzip des *gesetzlichen Richters.*

Ausnahmegesetz *Gesetze die außerhalb des verfassungsmäßigen Gesetzgebungsverfahrens zustande gekommen sind.*

*Wird auch im Sinn von *Maßnahmegesetz verwandt.*

Ausnahmezustand Ausnahmezustand beschreibt grundsätzlich eine auf Gefahren für den Staat beruhende Abweichung vom Normalzustand, mit der Folge daß an sich unzulässige Maßnahmen zulässig werden.

Dabei ist zwischen einem Ausnahmezustand im technischen Sinne und dem Ausnahmezustand als Argumentationsform zu unterscheiden. Der Ausnahmezustand im technischen Sinne wird im deutschen Grundgesetz als *Notstand bezeichnet, und erweitert die Befugnisse der Bundesregierung zur bundesweiten Gefahrenabwehr. Die Möglichkeit einer Einschränkung von Grundrechten ist in diesem Zusammenhang nicht vorgesehen.

Anders in der Weimarer Republik. *Art. 48 WRV gab dem Reichspräsidenten für den Ausnahmezustand neben der Möglichkeit zum Einsatz der bewaffneten Macht die Befugnis zur Einschränkung der Grundrechte auf:

- Freiheit (Art. 114 WRV),
- Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 115 WRV),
- Brief-, Post und Fernmeldegeheimnis (Art. 117 WRV),
- Meinungsfreiheit (Art. 118 WRV),
- Versammlungsrecht (Art. 123 WRV),
- Vereinigungsfreiheit (Art. 124 WRV) und
- Eigentum (Art. 153 WRV).

Als Argumentationsform kann der Ausnahmezustand außerhalb der vom Grundgesetz vorgesehenen Normen, zur Legitimation von Einschnitten in Bürgerrechte dienen. Diese müssen sich dann im Rahmen des Grundgesetzes halten, können aber trotzdem, bei entsprechenden Mehrheiten im Parlament, zu erheblichen Einschnitten der bürgerlichen Freiheit führen.

Die Gefahr des Ausnahmezustands, sowohl im technischen Sinn wie als Argumentationsform besteht zu einem darin, daß aufgrund unbestimmter Voraussetzungen (z.B. Gefahr für Staat und Gemeinwesen) Bürgerrechte ohne triftigen Grund beschnitten werden.

Zum anderen besteht, die Gefahr, daß einmal getroffene Ausnahmen nicht wieder aufgehoben werden, und daß somit der Ausnahmezustand schleichend zum Normalzustand wird. Als historisches Beispiel kann hier die Weimarer Republik dienen. Alle von Hitler erlassene Gesetze waren durch den Ausnahmezustand legitimiert, der folglich im 3. Reich der Normalzustand war.

Ähnliches läßt sich im Kampf gegen den Terrorismus beobachten, der oft als Legitimation für die Einschränkung von Bürgerrechten dient. Z.B. ist die Verschärfung des Strafrechts als Reaktion auf den RAF-Terrorismus nie wieder rückgängig gemacht worden. Zur Zeit ist in den USA zu beobachten, daß die Anschläge auf das World Trade Center am 11. Sept. 2001, dazu dienen Rechte von nichtamerikanischen Bürgern außer Kraft (siehe

die Gefangenen Taliban, die weder als Kriegsgefangene noch als An-
geklagte behandelt werden) und sich über das Völkerrecht hinweg zu setzen
(Agamben, FAZ v. 19.4.2003 S. 33).

Ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes *Der Bund hat gemäß
*Art. 71 GG für die ihm *Art. 73 GG aufgezählten und die verstreut im GG
erwähnten Fälle (bei der Anordnung von Regelungen durch Bundesgesetz
wie z.B. in Art. *Art. 4 Abs. 3 S. 2) die ausschließliche Gesetzgebungs-
kompetenz.*

*Das bedeutet, daß die Länder hier nur selbst tätig werden können, wenn
sie durch ein Bundesgesetz dazu ausdrücklich ermächtigt werden (so *Art.
71 GG Art. 71 GG).*

Ausschlussfrist/Verfallfrist/Verwirkungsfrist/Präklusivfrist *Eine Aus-
schlussfrist ist eine Frist, innerhalb der ein Recht geltend gemacht werden
kann bzw. muß. Mit Ablauf der Ausschlussfrist geht das Recht, anders als
bei der *Verjährung, unter. Daher ist das Ablaufen der Ausschlussfrist ei-
ne *Einwendung, die in einem Prozeß von Amts wegen zu berücksichtigen
ist.*

Ausschuss *Ein Teil der Vollversammlung einer *Körperschaft (z.B. Bundes-
tag/Landtag), der mit bestimmten Aufgaben betraut wird, um so das Ge-
samtgremium zu entlasten.*

*Siehe auch unter *Untersuchungsausschuss.*

Außenwirtschaftsgesetz *Gesetz, daß die Verfahren im außenwirtschaftlichen
Verkehr, wie z.B. die Behördenzuständigkeit, Meldeverpflichtungen, Ge-
nehmigungspflichten usw. für die Warenausfuhr bzw. Wareneinfuhr regelt.
Durch den Zusammenschluß Europas in den *europäischen Gemeinschaf-
ten dürfte sich der Begriff Außenwirtschaft nur noch auf Beziehungen mit
Ländern außerhalb der Gemeinschaften beziehen.*

Außerordentliche Kündigung *Bei *Dauerchuldverhältnissen gibt es grundsätz-
lich die Möglichkeit zur außerordentlichen *Kündigung (§ 314 BGB). Die-
se allgemeine Regelung wird aber oft noch durch besondere Regeln für die
einzelnen Vertragstypen ergänzt.*

Arbeitsverhältnis

*Beim Arbeitsverhältnis ist eine außerordentliche Kündigung, sogenannte
fristlose Kündigung aus wichtigem Grund, gemäß § 626 BGB möglich.
Für die Wirksamkeit einer solchen Kündigung ergibt sich aus § 626 BGB
und der Rechtsprechung grob folgendes Prüfungsschema:*

- *schriftliche Kündigungserklärung durch Berechtigten*
- *Vorliegen von Tatsachen die abstrakt geeignet sind für einen wichti-
gen Grund (z.B. Diebstahl, Beleidigung)*
- *Konkrete Eignung im Einzelfall*

- Berücksichtigung der Interessenabwägung
- Unzumutbarkeit der Beschäftigung bis zur Möglichkeit der ordentlichen Kündigung
- Einhaltung der Frist des § 626 Abs. 2 BGB

Besteht im Betrieb ein *Betriebsrat so ist zusätzlich zu beachten:

- Anhörung des Betriebsrates

Mietverhältnis

Aussperrung Die Aussperrung ist die planmäßige Ausschließung der Arbeitnehmer von der Arbeit zur Erreichung eines Kampfziels (BAG *GS AP Nr. 1 zu Art. 9 GG Arbeitskampf). Sie ist ein Kampfmittel des Arbeitgebers. Im Gegensatz zum Streik, der immer nur zu einer Suspendierung der Hauptpflichten führt, muss man bei der Aussperrung unterscheiden zwischen der lösenden und der suspendierenden Aussperrung. Bei der lösenden Aussperrung werden die Arbeitsverhältnisse beendet. Weiterhin muss man unterscheiden zwischen der *Angriffaussperrung.

ja name="abwehr"; Abwehraussperrung

Das BAG hat in seiner Entscheidung v. 28.1.1955 die lösende Abwehraussperrung für zulässig gehalten, wenn die Hauptpflichten schon durch einen Streik suspendiert seien (BAG GS AP Nr. 1 zu Art. 9 GG Arbeitskampf). Nur so könne der Arbeitgeber überhaupt noch eine Wirkung erzielen.

In der Entscheidung v. 21.4.1971 (BAG GS AP Nr. 43 zu Art. 9 GG Arbeitskampf) hat das BAG dann unter ausdrücklicher Änderung der Rechtsprechung festgelegt, dass Aussperrungen grundsätzlich nur suspendierende und nur ausnahmsweise lösende Wirkung haben. Haben sie eine lösende Wirkung, so habe der Arbeitnehmer nach Kampfbende einen Wiedereinstellungsanspruch nach billigem Ermessen.

Seit der Entscheidung des BVerfG v. 26.6.1991 (EzA Nr. 97 zu Art. 9 GG Arbeitskampf, S. 11) ist klar, dass die suspendierende Abwehraussperrung ein durch Art. 9 Abs. 3 GG geschütztes Kampfmittel ist.

Voraussetzungen der Abwehraussperrung:

1. Abwehraussperrung
 - (a) Eindeutige Erklärung der Aussperrung (BAG AP Nr. 137 zu Art. 9 GG Arbeitskampf).
 - (b) Unternehmen wird bestreikt/Unternehmen des Verbandes werden bestreikt.
 - (c) Soweit verbandsweite Aussperrung: Zustimmung des Verbandes.
 - (d) Der Streik ist rechtmäßig (umstritten)
 - (e) Kein Verstoß gegen die Friedenspflicht.
 - (f) Verhältnismäßigkeit

- i. Verbot der kampfgeldausweitenden Aussperrung (Ring, Rn. 808).
 - ii. Wahrung der Kampfparität (BAG AP Nr. 65 zu Art. 9 GG Arbeitskampf).
 - (g) Gebot fairer Kampfführung (Hromadka/Maschman, S. 160).
2. Angriffsaussperrung

ja name="angriff";Angriffsaussperrung

Von einer Angriffsaussperrung spricht man, wenn

Die Zulässigkeit der Angriffsaussperrung ist umstritten.

Auswärtige Gewalt Staatsorganisationsrecht

Auswärtige Gewalt ist der Begriff für die staatlichen Zuständigkeiten für die Beziehung zu anderen Staaten oder **Subjekten des Völkerrechts*.

In der Bund-Länder-Beziehung ist zwischen der Abschlußkompetenz und der Transformationskompetenz zu unterscheiden.

Die **Abschlusskompetenz**, d.h. die Kompetenz im Außenverhältnis die Verträge abzuschließen, liegt grundsätzlich beim Bund, **Art. 32 GG*. Allerdings ist umstritten, ob sich die Kompetenz des Bundes auf alle Materien erstreckt (zentralistische Auffassung) oder nur auf solche für die er auch die Transformationskompetenz besitzt (föderalistische Auffassung).

In der Staatspraxis geht man gemäß dem **Lindauer Abkommen* vermittelnd, davon aus, daß der Bund bei Materien für die die Länder die Transformationskompetenz besitzen, vor Abschluß das Einverständnis der Länder einholen muß. Als Gesprächspartner für die Diskussion im Vorfeld von Vertragsabschlüssen gibt es die **„Ständige Vertragskommission der Länder“**.

Die **Transformationskompetenz** (auch Vollzugskompetenz), d.h. die Kompetenz zur Umsetzung des Vertrages in nationales Recht, regelt sich nach den **Gesetzgebungskompetenzen* für die jeweilige Materie. D.h. z.B. Verträge über die Zusammenarbeit der Vollzugspolizei müssen von den Ländern umgesetzt werden.

Weiterhin ist die Frage nach der Kompetenzverteilung innerhalb des Bundes zu beantworten.

Entscheidungsermessen/Auswahlermessen Verwaltungsrecht

Das **Entscheidungsermessen** ist das **Ermessen* über das Ob des Verwaltungshandelns.

Das **Auswahlermessen** ist das **Ermessen* über das Wie des Verwaltungshandelns.

Ausweispflicht Gemäß **PAauswG* ist jede(r) Deutsche(r) ab seinem 16. Geburtstag verpflichtet einen Personalausweis zu besitzen und auf Verlangen durch zuständige Beamte vorzulegen.

Wer seinen Ausweis auf Verlangen nicht vorlegt begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 5 PAuswG.

Autorenhaftung Der Autor eines veröffentlichten Textes, sei es in Druckform oder im Internet haftet für seinen Text.

Strafrecht

Das gilt zunächst für das Strafrecht. D.h. der Autor kann für Verstöße gegen Strafgesetze strafrechtlich verfolgt und verurteilt werden.

Zivilrecht

Auch zivilrechtlich haftet der Autor grundsätzlich.

Bachelor of Art (BA) Hochschulrecht

Niedrigster akademischer Grad im angloamerikanischen Bereich. Früher auch in Deutschland als Bakkalaureus üblich. Wurde dann abgeschafft, entspricht ungefähr den jetzt üblichen Zwischenprüfungen, die meistens nach der Hälfte des Studiums erfolgen. Vereinzelt wird über die Wiedereinführung des Bakkalaureats nachgeacht.

Bacon, Francis Englischer Staatsmann und Gelehrter. Geboren 1561, gestorben 1626. Als Jurist war Bacon einer der Begründer des englischen **Billigkeitsrechts*.

Bagatellsachen Strafrecht

Gemäß **§ 153 StPO* kann die **Staatsanwaltschaft* bei **Vergehen* mit Zustimmung des Gerichts von der **Strafverfolgung* absehen, wenn die Schuld gering ist und kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht. Diese Möglichkeit zur Entscheidung über die Strafverfolgung folgt dem **Opportunitätsprinzip*

Zivilrecht

Im Zivilrecht sieht **§ 495a ZPO* bis zu einem **Streitwert* von 600 Euro ein vereinfachtes Verfahren vor. Die Bezeichnung Bagatellsachen ist hierfür allerdings unüblich.

BAGE Amtliche Entscheidungssammlung des Bundesarbeitsgerichtes. Wird BAGE 3, 323, 233 zitiert wobei die erste Zahl der Band, die zweite Zahl die Startseite und die dritte Zahl die Seite mit der Belegstelle ist.

Hat neben den Sammlungen **AP*, **EzA* und **SAE* nur geringe Bedeutung.

Bundesarbeitsgericht (BAG) Gemäß § 1 ArbGG ist das BAG die höchste Instanz für arbeitsrechtliche Verfahren. Hat gemäß § 40 ArbGG seinen Sitz in Erfurt. Das BAG hat 10 gemäß § 40 ArbGG eingerichtete Senate. **Aufgabenaufteilung der Senate*.

Bahnpolizei Die Bahnpolizei war früher eine eigenständige Polizeibehörde, die für die Überwachung und Sicherheit des Eisenbahnbetriebes sorgte.

Mittlerweile ist die Bahnpolizei in den **Bundesgrenzschutz* integriert.

Balfour, Arthur James Englischer Staatsman. Geboren 1843, gestorben 1930. Ministerpräsident (1902 - 1905) und Außenminister (1916 - 1919) Großbritanniens. Erklärte 1917 die Balfour-Deklaration über die Errichtung einer "Heimstätte" für die Juden in Palästina. Die Gründung Israels folgte dann nach dem Palästina-Krieg am 14.5.1948.

Balley Bezeichnung für eine geographische Verwaltungseinheit bei **Ritterorden*.

Ballyhoo Kampfesgeschrei (siehe Ehmman, **DB* 1978, 2023, 2023).

Bank deutscher Länder Am 1. März 1948 als Körperschaft des öffentlichen Rechts gegründete Zentralbank. Sitz in Frankfurt. Ihre Aufgabe wurde mit Gesetz vom 26.7.1957 (Bundesbankgesetz) von der deutschen **Bundesbank* übernommen.

Bankrott Strafrecht

Von Bankrott spricht man, wenn jemand bei **Überschuldung*, drohender oder bereits eingetretener **Zahlungsunfähigkeit* vorsätzlich den Bestand des verbliebenen Vermögens schmälert oder gefährdet, die Durchführung des **Insolvenzverfahrens* erschwert oder die Überschuldung bzw. Zahlungsunfähigkeit vorsätzlich herbeiführt.

Der Bankrott wird in **§ 283* und der schwere Fall des Bankrotts in **§ 283a* StGB bestraft.

Bannmeile Die Bannmeile beschreibt den Mindestabstand um den Sitz des Bundestages oder eines Landtages der von Demonstrationen einzuhalten ist. Das Gesetz spricht insoweit auch vom befriedeten Bezirk. Die Beachtung der Bannmeile wird ggf. mit Polizeigewalt durchgesetzt.

Sinn der Bannmeile ist es, die Abgeordneten vor dem unmittelbaren Druck der Straße zu schützen, so daß diese ihr freies Mandat unbeeinflusst wahrnehmen können.

Ist eine Störung nicht zu erwarten, in der Regel an sitzungsfreien Tagen, so sind Demonstrationen auch in der Bannmeile zulässig (§ 5 BefBezG).

Der Bundestag hat zur Beschreibung der Bannmeile ein Bannmeilengesetz erlassen. Im "Gesetz über befriedete Bezirke für Verfassungsorgane des Bundes" (BefBezG) werden zusätzlich für Bundesrat und Bundesverfassungsgericht befriedete Bezirke festgelegt.

Barrister/Solicitor Im angloamerikanischen Rechtskreis wurde ursprünglich die Aufgabe des Anwalts in zwei Bereiche aufgeteilt. Den Bereich des Kontakts mit dem Mandanten und der Erarbeitung des Falles, und den Bereich der Vertretung des Falles vor Gericht. Der erste Bereich wurde vom Solicitor und der zweite vom Barrister übernommen.

bedingungsfeindlich Siehe unter **Bedingung*.

Bedingung/conditio Zivilrecht

Bedingung wird eine Bestimmung bei einem Rechtsgeschäft genannt, die die Wirksamkeit dieses Rechtsgeschäfts vom Eintritt bestimmter Umstände abhängig macht. Bedingungen sind in den §§ 158ff BGB geregelt. Dabei wird grundsätzlich zwischen aufschiebenden (§ 158 Abs. 1 BGB) und auflösenden Bedingungen (§ 158 Abs. 2 BGB) unterschieden.

Kann ein Rechtsgeschäft nicht mit einer Bedingung verknüpft werden, spricht man von bedingungsfeindlichen Rechtsgeschäften.

Grundsätzlich sind z.B. die einseitigen Rechtsgeschäfte (Z.B. die Kündigung) bedingungsfeindlich, da die Gegenseite hier nicht Unklarheiten ausgesetzt werden soll. Als Ausnahme sind hier aber die sog. **Potestativbedingungen* zulässig.

Weitere Beispiele für die Bedingungsfeindlichkeit sind **Eheschließung*, **Auflassung* eines Grundstücks (ausdrückliche Anordnung in § 925 Abs. 2 BGB).

Befristung Arbeitsrecht

Von Befristung spricht man im Arbeitsrecht, wenn ein **Arbeitsvertrag* nur für eine im voraus bestimmte Zeit eingegangen wird. Von der Konzeption des **BGB* her gesehen ist die Befristung ohne weiteres möglich (§ 620 Abs. 1 BGB). Allerdings kann mit ihr das **Kündigungsschutzgesetz* umgegangen werden. Entsprechend hat der Gesetzgeber das **Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG)* erlassen.

Im TzBfG wird die Möglichkeit zu Befristung eingeschränkt. Mit sachlichem Grund ist die Befristung unbegrenzt und auch wiederholt möglich (§ 14 Abs. 1 TzBfG). Allerdings steigen gemäß Rechtsprechung mit zunehmender Anzahl der Befristungen die Anforderungen an den sachlichen Grund (Siehe Palandt/Putzo § 620, Rn. 17).

Ohne sachlichen Grund ist die Befristung nur bis zwei Jahre und dreimalig möglich (§ 14 Abs. 2 TzBfG).

Hat der Arbeitnehmer das 58. Lebensjahr vollendet ist ebenfalls eine Befristung ohne sachlichen Grund möglich, es sei denn es besteht ein enger sachlicher Zusammenhang mit einem vorhergehenden unbefristeten Arbeitsverhältnis beim gleichen Arbeitnehmer (§ 14 Abs. 3 TzBfG).

Die Befristung bedarf zu ihrer Wirksamkeit grundsätzlich der **Schriftform* (§ 14 Abs. 4 TzBfG).

Läuft eine Befristung aus, wird das Arbeitsverhältnis aber faktisch fortgesetzt, so kommt grundsätzlich ein unbefristetes Verhältnis zustande (§ 15 Abs. 5 TzBfG). Liegt aber ein sachlicher Grund vor so kann der Arbeitgeber dieses Verhältnis auch noch nachträglich befristen (BAG NJW 1996, 1089).

Begnadigung/Gnadenrecht Im deutschen Rechtssystem der Erlaß einer rechtskräftig verhängten Strafe. **§ 452 StPO* teilt das Begnadigungsrecht in

Strafsachen zwischen Bund und Ländern auf. Gemäß Art. 60 Abs. 2 GG liegt das Begnadigungsrecht des Bundes beim Bundespräsidenten, welches dieser gemäß Art. 60 Abs. 3 GG auf andere Behörden übertragen kann. Auf Landesebene wird das Begnadigungsrecht in Strafsachen durch Landesgesetze geregelt. So sieht z.B. Art. 109 Hessische Verfassung vor, daß der Ministerpräsident das Begnadigungsrecht ausübt, und dieses ebenfalls auf andere Stellen delegieren kann. Einzelheiten können die Länder in sog. Gnadenordnungen regeln.

Zusätzlich sind Begnadigungen durch Gesetze möglich (sog. Amnestie).

Weiterhin gibt es Begnadigungen auch im **Disziplinarrecht*.

Begriffsjurisprudenz/Freirechtslehre/Interessenjurisprudenz/Wertungsjurisprudenz Rechtsphilosophie

Begriffsjurisprudenz ist ein von **Heck* geprägter Begriff für die Rechtsauffassungen von Puchta, Windscheid und dem "früheren" **Jhering*.

Die Begriffsjurisprudenz geht von einem geschlossenen Begriffssystem aus, mit dem man mit Hilfe der logischen Deduktion für alle Rechtsfragen Antworten finden kann. Eine Weiterentwicklung der Begriffsjurisprudenz ist die "reine Rechtslehre" von **Hans Kelsen*.

Dem entgegen stand die **Freirechtslehre**, bei dem der Richter frei von der Bindung an das Gesetz den Einzelfall entscheiden konnte.

Der Mittelweg zwischen beiden Auffassungen ist die **Interessenjurisprudenz**, die den Einzelfall durch eine Abwägung der Interessen, die den Rechtssätzen des Gesetzgebers zugrundeliegen, entscheidet.

Bei der **Wertungsjurisprudenz** (...)

Behörde Verwaltungsrecht

Behörde im Sinne des Verwaltungsrecht ist gemäß § 1 Abs. 4 VwVfG jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.

Beling, Ernst von Strafrechtslehrer im 19. Jhd. Mitbegründer der normativen Schuldlehre und der klassischen Verbrechenslehre.

Bentham, Jeremy Englischer Jurist und Philosoph. Geboren 1748, gestorben 1832. Vertreter des **Utilitarismus*.

Bereicherungsrecht Zivilrecht

Das Bereicherungsrecht beschäftigt sich mit der Frage der ungerechtfertigten Verschiebung von Vermögenswerten.

Pomponius D.50.17.206: Jure naturae aequum est neminem cum alterius detrimento et iniuria fieri locupletioem. Naturrecht ist, daß sich niemand zum Schaden eines anderen unrechtmäßig bereichern darf.

Das Bereicherungsrecht ist in den §§ 812 ff BGB geregelt.

Berliner Kongreß Tagung die im Sommer 1878 in Berlin stattgefunden hat. Hier ordneten die Staatsmänner der Großmächte und der Türkei, unter Vermittlung Bismarcks, die staatlichen Verhältnisse der Balkanhalbinsel nach dem russisch-türkischen Krieg.

Berner Konventionen • Berner Vertrag v. 9. Okt. 1874, Gründung des Weltpostvereins

- Berner Literaturkonvention v. 9. Sept. 1886, Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst
- Internationales Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr v. 14. Okt. 1890.
- Internationales Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen und Gepäckverkehr v. 23. Okt. 1924.

Berufsfreiheit, Art. 12 Abs. 1 GG Schutzbereich

Trotz seines differenzierenden Wortlautes geht man bei Art. 12 GG von einem einheitlichen Schutzbereich aus. Geschützt ist als Beruf jede an sich erlaubte Tätigkeit, die auf Dauer angelegt ist, und der Schaffung und Erhaltung einer Lebensgrundlage dient (**BVerfGE 7, 377,397; BVerfGE 32, 1, 28; BVerfGE 7, 377, 397*). Vom Schutz erfasst sind die Wahl von Beruf, Ausbildungsstätte und Arbeitsplatz sowie die Ausübung des Berufes.

Eingriff

Schranken

Berufung Mit Berufung wird im deutschen Prozeßrecht grundsätzlich eine vollständige erneute Verhandlung in einer zweiten Tatsacheninstanz bezeichnet. D.h. das Urteil wird insgesamt neu gefällt. Allerdings hat die letzte Zivilprozeßrechtsreform für den Zivilprozeß Einschränkungen gebracht, so daß hier nicht mehr von einer vollständigen Verhandlung die Rede sein kann.

Gegensatz ist die **Revision*. Grundsätzlich muß man gegen erstinstanzliche Urteile zunächst in die Berufung gehen, bevor man Revision einlegen kann. Ausnahme **Sprungrevision*.

Zu den Berufungsvoraussetzungen im einzelnen siehe unter:

- Berufung im Zivilprozeß
- Berufung im Strafprozeß
- Berufung im Verwaltungsrechtsprozeß

Besatzungsstatut Bezeichnung für die Regeln, die das Verhältnis zwischen den Besatzern und den dem besetzten Land regeln.

Nach dem 2. Weltkrieg regelt das Besatzungsstatut vom 10.4.1949 das Verhältnis zwischen Deutschland und den westlichen Alliierten. Damit wurde die Regierung Deutschlands durch die Militärgouverneure beendet,

und durch eine deutsche Regierung (mit Adenauer als Bundeskanzler) unter der Kontrolle der "Hohen Kommissare" ersetzt.

Die Macht der deutschen Regierung war damals nach außen vollständig und auch nach innen erheblich beschränkt. Erst durch den **Deutschlandvertrag* wurde das Besatzungsstatut 1955 beendet.

Beschäftigungssicherung Arbeitsrecht

Von Beschäftigungssicherung spricht man, wenn Unternehmen versuchen mit ihren Mitarbeitern Abstriche von der vertraglich festgelegten Leistung zu vereinbaren (weniger Lohn, längere Arbeitszeit etc) um so Arbeitsplätze zu erhalten.

Fraglich ist mit welchen Mitteln dies möglich ist.

Sind die Arbeitgeber geschlossen einverstanden und gibt es keinen entgegenstehenden Tarifvertrag ist die Situation problemlos. Man kann dann einfach die Verträge anpassen. Stellt sich ein Teil der Arbeitnehmer quer fangen die Probleme an. Ebenso ist bei einzelvertraglicher Regelung ein eventuell bestehender Tarifvertrag zu beachten.

Bei einer Regelung per **Tarifvertrag* stellt sich zum einen das Problem des Einbezugs der nichttarifgebundenen Außenseiter, und zum anderen das Problem des **Günstigkeitsprinzips*.

Bei einer Regelung durch **Betriebsvereinbarung* stellt sich nur das Problem des **Günstigkeitsprinzips*.

Über das Günstigkeitsprinzip kann man in einem engen Rahmen mit dem **kollektiven Günstigkeitsprinzip* hinwegkommen.

Beschlagnahmeverbot Strafprozessrecht

Neben dem **Zeugnisverweigerungsrecht* steht Abgeordneten gemäß **Art. 47 GG* ein Schutz vor Beschlagnahmen von Schriftstücken zu, die sich mit Tatsachen befassen die ihnen in ihrer Eigenschaft als Abgeordneter anvertraut wurden.

In der Entscheidung vom 30.7.2003 (Az: 2 BvR 508/01) hat das **BverfVG* den Schutz auf Akten die sich in den Räumen des Bundestages aber bei einem Mitarbeiter befinden ausgeweitet.

Sinn des Beschlagnahmeverbotes ist es, die Entscheidungsfreiheit des Abgeordneten und das Vertrauensverhältnis des Bürgers in den Abgeordneten zu schützen. Der Abgeordnete kann die Akten allerdings freiwillig herausgeben, er ist nicht zu einem Schutz verpflichtet.

Beschlussfähigkeit Um bei Gremien zu verhindern, dass im Fall der Abwesenheit eines größeren Teils der Mitglieder eine Minderheit Beschlüsse fassen kann, legt man idR fest, daß für die Beschlußfassung eine bestimmte Mindestzahl erforderlich ist. Wird diese Zahl erreicht spricht man von Beschlußfähigkeit des Gremiums.

Beschlussverfahren Durch Gesetz für besondere Fälle angeordnetes gerichtliches Verfahren. Siehe auch **Urteilsverfahren*.

Beschuldigter/Angeschuldigter/Angeklagter Strafprozessrecht

Beschuldigter ist jemand gegen den ein Strafverfahren betrieben wird. Angeschuldigter ist jemand gegen den eine Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft eröffnet wurde. Angeklagter jemand gegen den das Hauptverfahren eröffnet wurde.

Besitz/Besitzer Besitzer einer Sache ist gemäß § 854 BGB wer die tatsächliche Gewalt über die Sache hat.

Davon ist zu unterscheiden ist der **Eigentümer*.

Besitz und Eigentum können bei einer Person liegen, oft fallen sie aber teilweise auseinander, z.B. bei Mietverhältnissen:

Hier ist der Mieter der Besitzer der Mietsache (z.B. Wohnung) und der Vermieter ist in der Regel der Eigentümer und nur **mittelbarer Besitzer*.

Umgangssprachlich werden Besitz und Eigentum oft zu Unrecht gleichgesetzt. So daß, wenn man den Eigentümer meint, oft vom Besitzer die Rede ist.

Besondere Sicherung gegen unberechtigten Zugang § 202a StGB

Bestimmtheitsgrundsatz Der Bestimmtheitsgrundsatz findet bei allen Formen staatlichen Handelns Anwendung.

Staatsorganisationsrecht

Bei **Rechtsvorschriften** verlangt das Bestimmtheitsgebot, die Vorschriften so "zu fassen, wie dies nach der Eigenart der zu ordnenden Lebenssachverhalte und mit Rücksicht auf den Normzweck möglich ist" (BVerfGE 49, 168, 181).

Unbestimmte Rechtsbegriffe und Generalklauseln sind trotzdem zulässig. Hier müssen nur die äußeren Grenzen abgesteckt sein, damit eine richterliche Kontrolle möglich ist.

Verwaltungsrecht

Bei **Verwaltungshandeln**, insbesondere bei **Verwaltungsakten*, muß der Bürger erkennen können, was von ihm verlangt wird. So genügt es z.B. nicht von ihm nur allgemein "Maßnahmen" zur Erreichung eines bestimmten Zieles zu verlangen. Es müssen bestimmte Maßnahmen genannt werden.

Bethmann Hollweg, Theobald Deutscher Politiker. Geboren 1856, gestorben 1921. Deutscher Reichskanzler von 1909 bis 1917. Bemühte sich um die deutsch-englische Verständigung.

Betriebsnormen Tarifvertrag

Betriebsnormen sind gemäß §§ 1 Abs. 1, 3 Abs. 2 tarifvertragliche Regelungen über betriebliche Fragen deren Regelung nur einheitlich für den ganzen Betrieb erfolgen kann.

Daher gelten sie grundsätzlich unabhängig von der **Tarifbindung* des einzelnen Arbeitnehmers in allen Betrieben deren Arbeitgeber tarifgebunden ist. Im einzelnen ist aber hinsichtlich der Geltung zwischen Solidarnormen und Ordnungsnormen zu unterscheiden.

Solidarnormen, sind Normen die Einrichtungen zugunsten der gesamten Belegschaft schaffen (z.B. Waschräume, Kantine). Die Geltung dieser Normen für alle verschafft auch den nicht tarifgebundenen Arbeitnehmern nur Vorteile und ist daher unproblematisch.

Ordnungsnormen, sind Normen die die Regelungen über die Ordnung im Betrieb, wie Einlasskontrollen, Rauchverbote usw. enthalten. Diese belasten die Arbeitnehmer. Ihre Geltung für nichttarifgebundene Arbeitnehmer ist schwierig, da der nichttarifgebundene Arbeitnehmer die Gewerkschaft nicht legitimiert hat für ihn zu entscheiden. Daher wird verlangt, daß diese Normen eines Umsetzungsaktes im Betrieb bedürfen (soweit möglich durch **Direktionsrecht* oder **Betriebsvereinbarung*).

Ob über Ordnungsnormen Stunden- und Lohnkürzungen möglich sind um den Betrieb zu retten (**Beschäftigungssicherung*) ist umstritten.

Betriebsrat Eine gemäß den Regelungen des **Betriebsverfassungsgesetz* von den Arbeitnehmern aus ihrem Kreis gewählte innerbetriebliche Interessenvertretung.

Rechte des Betriebsrats

Die Rechte des Betriebsrats sind abgestuft gestaltet. In sozialen Angelegenheiten (§ 87 BetrVG) muss er zustimmen (echte Mitwirkung), bei Kündigungen muss er zwingend angehört werden (§ 102 BetrVG) und in anderen Bereichen, z.B. wirtschaftlichen Belangen, muss er nur unterrichtet werden (§§ 106ff).

Zum Anspruch auf Intranet/Internetzugang siehe unter **Internetzugang für Betriebsrat*.

Betriebsrisiko “Der Arbeitgeber muß den Lohn auch dann zahlen, wenn er Arbeitnehmer ohne sein Verschulden aus betriebstechnischen Gründen nicht beschäftigen kann“BAGE 76, 196-204 - 1 AZR 622/93.

Siehe auch **Wirtschaftsrisiko*.

Betriebsübung/betriebliche Übung Arbeitsrecht

Von einer betrieblichen Übung spricht man, wenn die Wiederholung eines bestimmten Verhaltens (z.B. Leistung von Gratifikationen) zu einem rechtlichen Anspruch auf dieses Verhalten führt.

Die Begründung ist zwischen umstritten (Vertragstheorie oder Vertrauenshaftung).

Von Betriebsüblichkeit geht man nach mehrmaliger einvernehmlicher Wiederholung aus. So genügt z.B. die vorbehaltlose Zahlung von Weihnachtsgeld in drei aufeinanderfolgenden Jahren zur Begründung einer betrieblichen Übung.

Gegenstand der betrieblichen Übung kann grundsätzlich alles sein was auch Gegenstand der Arbeitsverträge ist.

Insbesondere kann auch die stillschweigende Anwendung eines Tarifvertrags auf die nichtgebundenen Arbeitnehmer zu einer Bindung führen.

Wie eine betriebliche Übung **beseitigt** werden kann ist umstritten. Das BAG lässt u.a. eine Entübung zu, wenn die Arbeitnehmer die Beseitigung drei Jahre lang widerspruchslos hingenommen haben. Eine andere Möglichkeit ist die Änderungskündigung der betroffenen Arbeitnehmer. Insbesondere eine verschlechternde Abänderung durch Betriebsvereinbarung ist nur im Rahmen des **kollektiven Günstigkeitsprinzips* möglich (Siehe Schaub § 111 Rn. 35 iVm § 231 Rn. 36f) § 611, Rn. 266).

Betriebsvereinbarung Zwischen **Betriebsrat* und Arbeitgeber geschlossene Vereinbarung, deren Voraussetzungen im **Betriebsverfassungsgesetz* geregelt sind.

Betriebsvereinbarungen wirken auf den Arbeitsvertrag ein, verändern ihn aber nicht. Im Verhältnis zu arbeitsvertraglichen Regelungen gilt grundsätzlich das **Günstigkeitsprinzip*.

Zur Frage, wann eine Betriebsvereinbarung im Verhältnis zum Tarifvertrag günstiger im Sinne von § 4 Abs. 3 Alt. 2 TVG ist siehe unter **Günstigkeitsprinzip*.

Betriebsverfassungsrechtliche Normen Tarifrecht

Normen im **Tarifvertrag*, die Rechte oder Pflichten des Betriebsrats aus dem BetrVG ändern.

Betrieb Betriebsverfassungsrecht

Im **BetrVG* wird Betrieb definiert als: Organisatorische Einheit in der ein Arbeitgeber allein oder mit seinen Arbeitnehmern mit Hilfe von technischen und immateriellen Mitteln fortgesetzt einen arbeitstechnischen Zweck verfolgt, der sich nicht in der Befriedung von Eigenbedarf erschöpft (KR § 1 KSchG Rn. 80; BAG EzA Nr. 1, 2 und 3 zu § 1 BetrVG 1972).

Dieser Betriebsbegriff gilt auch für das **KschG* (siehe KR 1 KSchG Rn. 79).

Betrug Strafrecht

Betrug ist die Vermögensschädigung eines Dritten durch das Hervorrufen oder aufrechterhaltens eines Irrtums mittels Vorspiegelung falscher oder

Entstellung bzw. Unterdrückung wahrer Tatsachen mit Bereicherungsabsicht.

Prüfungsaufbau

1. Tatbestandsmäßigkeit

- objektiv
 - (a) **Tatsachen*
 - (b) zur Täuschung kausaler **Irrtum*
 - (c) zum Irrtum kausale **Vermögensverfügung*
 - (d) zur Verfügung kausaler **Vermögensschaden*
- subjektiv
 - **Vorsatz* bezüglich den objektiven Merkmalen und des Kausalzusammenhangs
 - Absicht, d.h. der auf den Erfolg zielgerichtet Wille, sich oder einem Dritten einen
 - **Vermögensvorteil*
 - Rechtswidrigkeit des Vermögensvorteils

2. **Rechtswidrigkeit*

3. **Schuld*

Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) Betriebsverfassungsrecht

Das BetrVG regelt die Einsetzung und Rechte des **Betriebsrats*.

Neben dem aktuellen BetrVG, das auch als "BetrVG 1972" bezeichnet wird, gilt auszugsweise noch das BetrVG von 1952, das entsprechend mit "BetrVG 1952" bezeichnet wird. Im BetrVG 1952 finden sich noch gültige Regelungen über die Mitbestimmung in Kapitalgesellschaften. Die Jahreszahlen in den Namen beziehen sich dabei auf die Bekanntmachung bzw. letzte Neubekanntmachung des Gesetzes.

Bewegliche Sache Zivilrecht

Beweglich sind alle Sachen die nicht Grundstücke oder Grundstücksbestandteile sind (RG 55, 284; RG 87, 51).

Strafrecht

Unabhängig von der Definition im BGB ist eine Sache beweglich, wenn sie tatsächlich fortbewegt werden kann.

Beweislastumkehr Zivilprozessrecht

Eine Ausnahme von den grundsätzlichen Regeln der **Beweislasttragung*. Die Beweislastumkehr sorgt dafür, daß der Prozeßgegner beweisen muß, daß eine dem anderen günstige Tatsache nicht vorliegt.

So sieht z.B. **§ 476 BGB* ein Beweislastumkehr im Gewährleistungsrecht vor. Normalerweise müßte der Käufer beweisen, daß die Kaufsache mangelhaft ist, und daß dieser Mangel bereits vor **Gefahrübergang* bestand.

Aufgrund von § 476 BGB wird in den ersten sechs Monaten vermutet, daß der Mangel bereits vor Gefahrübergang bestand. Der Verkäufer muß dann beweisen, daß dem nicht so war.

Beweislast Zivilprozessrecht

Die **Beweislast** ist im Zivilprozeß die Obliegenheit, eine prozeßentscheidende Tatsache zu beweisen.

Wird der nötige Beweis nicht geführt, oder gelingt er nicht, so geht dies zu Lasten dessen, der die Beweislast trägt.

Ein Beweis muß nicht geführt werden, wenn die Gegenpartei die Tatsache nicht bestreitet.

Grundsätzlich trägt jede Partei die Beweislast für die ihr günstigen Tatsachen. Macht z.B. Herr Arndt im Prozeß gegen seinen Onkel K einen Anspruch auf Übereignung einer Standuhr geltend, und beruft sich dabei auf einen Schenkungsvertrag, so muß Arndt, wenn der Onkel den Vertrag bestreitet, den Beweis führen, daß dieser Vertrag geschlossen wurde.

Das ist dann nicht der Fall, wenn der Gesetzgeber eine **Beweislastumkehr* angeordnet hat.

Siehe auch unter **Darlegungslast* und **Substantiierungslast*.

Beweisverbote Strafprozessrecht

Zunächst ist zu unterscheiden zwischen

- Beweiserhebungsverboten
 - Beweisthemaverbot, z.B. bei Staats- und Amtsgeheimnissen
 - Beweismittelverbot, Zeugnisverweigerungsrecht nach §§ 52 - 55, § 81c III StPO
 - Beweismethodenverbot, z.B. die verbotenen Vernehmungsmethoden in § 136a StPO
 - relative Beweisverbote, nur bestimmte Personen dürfen die Beweisaufnahme anordnen oder durchführen, z.B. Blutproben dürfen nur vom Arzt entnommen werden, § 81a StPO.
- Beweisverwertungsverboten

Sinn von **Beweiserhebungsverboten** ist, es die Wahrheitsermittlung im Strafverfahren in die Werteordnung der Grundrechte einzubinden. Die Wahrheit ist nicht um jeden Preis zu ermitteln (BGHSt 14, 358, 365), sondern nur im Rahmen der Grundrechtsordnung.

Wird gegen die Beweiserhebungsverbote verstoßen, ist zu untersuchen inwieweit dadurch **Beweisverwertungsverbote** für das Strafverfahren ergeben.

BGB Allgemeiner Teil Die Bestimmungen des Allgemeinen Teiles des BGB gelten für das gesamte Zivilrecht.

- **Personen*
- **Sachen*
- **Tiere*
- **Geschäftsfähigkeit*
- **Willenserklärung*
- **Anfechtung*
- **Rechtsgeschäfte*
- **Verjährung*
-

Bundesgesetzblatt (BGBl.) Das BGBl. ist eine Publikation in dem der **Bund* erlassene Rechtsvorschriften veröffentlicht. Dabei ist das BGBl. in drei Teile aufgeteilt. Teil I enthält Rechtsnormen des Bundes. Teil II enthält Rechtsnormen des Bundes mit völkerrechtlichem Bezug, z.B. solche die gemäß **Art. 59 Abs. GG *völkerrechtliche Verträge* umsetzen, oder die Umsetzung von **EU-Richtlinien*.

Das BGBl. enthält für den Zweifelsfall den für die **Auslegung* maßgeblichen Text, d.h. Abweichungen in den von privaten Verlagen herausgegebenen Gesetzestexten sind unbeachtlich.

In den Bibliotheken von Gerichten oder Universitäten, ggf. der juristischen Fachbibliothek sollte ein BGBl. zu finden sein. Auch im Internet gibt es kostenlos zugängliche Archive.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) Im BGB sind die Grundlagen der Rechtsbeziehungen der Bürger untereinander geregelt. Das BGB ist vom 18. August 1896 und zuletzt durch das **Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts* geändert worden. Diese Änderungen traten am 1.1.2002 in Kraft.

Bundesgerichtshof (BGH) Der BGH ist die letzte Instanz der ordentlichen Gerichtsbarkeit mit Sitz in Karlsruhe.

BGHZ BGHZ ist die Bezeichnung für die Sammlung zivilrechtlicher Entscheidungen des **BGH*. Zitiert nach Band und Seite.

Bundesgrenzschutzgesetz (BGS) Gesetz das die Aufgaben und Befugnisse des **Bundesgrenzschutzes* regelt.

Bico Bipartite Control Office. Zur Besatzungszeit nach dem 2. Weltkrieg Kontrollstelle für den **Wirtschafts-* und den **Länderrat*.

Billigkeit Mit Billigkeit wird das im Einzelfall Angemessene bezeichnet (siehe Hoffmeister, S. 125).

Bill of Rights Grundlage für die englische Verfassung. Wurde 1689 von Wilhelm von Oranien vor seinem Amtsantritt als englischer König, auf Drängen des englischen Parlaments, unterzeichnet.

Sie enthielt folgende Regelungen

- Freie Wahl des Parlaments
- Freie Rede
- Freie Debatte der Parlamentarier
- Immunität der Parlamentarier gegen gerichtliche Verfolgung
- Keine Steuer ohne parlamentarische Bewilligung
- Kein Recht des Königs Gesetze des Parlaments außer Kraft zu setzen
- Kein stehendes Herr ohne parlamentarische Bewilligung
- Kein katholischer König

Biltmore-Konferenz 9.5. bis 11.5.1942 hier fordern die amerikanischen Zionisten eine Öffnung Palästinas für die Flüchtlinge.

Bismarck, Otto von Deutscher Politiker. Geboren am 1.4.1815 in Schönhausen/Altmark, gestorben am 30.7.1898 in Friedrichsruh. Bismarck wurde 1862 von Wilhelm I zum preußischen Ministerpräsidenten berufen. Von dieser Position aus schaffte er es 1871 die deutschen Staaten zum Reich zu vereinen, Wilhelm I zum deutschen Kaiser und sich selbst zum Reichskanzler des deutschen Reichs zu machen. 1890 entläßt Wilhelm II Bismarck aus allen Ämtern.

Blinkfüer-Boykott-Brief Zum Sachverhalt siehe unter **Blinkfüer*.

“Lieber Geschäftsfreund,

die rücksichtslosen Gewaltakte, unter denen die Bevölkerung in Ost-Berlin und in der Zone seit Wochen schwer zu leiden hat, haben überall in der freien Welt Empörung ausgelöst. Die Kette der Rechtsbrüche und der Zwangsmaßnahmen gegen unsere Brüder und Schwestern im Osten reißt nicht ab. Wir im freien Teil Deutschlands dürfen es nicht dabei bewenden lassen, in stummer Erbitterung täglich davon zu lesen und im übrigen tatenlos zu bleiben. Jeder Einzelne hat die Pflicht, in seinem Bereich die Freiheit zu schützen. Auch vom deutschen Zeitungs- und Zeitschriftenhandel verlangen besondere Ereignisse der letzten Zeit klare Entscheidungen. Es zeigt sich immer mehr, daß die Machthaber der Zone Rundfunk und Fernsehen als reines Propaganda-Instrument gebrauchen. Filme und Unterhaltungssendungen, die sich in der Programmankündigung unpolitisch ausnehmen, werden willkürlich unterbrochen, damit die SED-Propagandisten ihre Hetzreden auf uns loslassen können. Dabei werden wir alle in niederträchtiger Weise verleumdet und die Berliner Ereignisse in der übelsten Art verfälscht.

Ganz unbegreiflich erscheint es deshalb, daß es immer noch Spekulanten gibt, die sich zu dem Abdruck der Ostzonenprogramme für die Verbreitung der Lügen aus Pankow hergeben. In dieser Bewährungsprobe unseres Volkes muß man von verantwortungsvollen Zeitungs- und Zeitschriftenhändlern erwarten, daß sie sich vom Vertrieb derjenigen Blätter distanzieren, die auch jetzt nicht bereit sind, auf den Abdruck der ostzonalen Rundfunk- und Fernsehprogramme zu verzichten, wie z.B. "Bildfunk", "Fernsehprogramme" und "Lotto-Toto-Expres". Die Verlagshäuser AXEL SPRINGER und DIE WELT sind überzeugt davon, daß die überwältigende Mehrheit ihrer Geschäftsfreunde diese Ansicht eilt und danach handelt. Dabei kann es selbstverständlich nicht in unserem Sinne sein, daß die Einsichtigen durch ihre Haltung Nachteile haben. Sollte es deshalb einzelne Händler geben, die aus der Situation Profit schlagen möchten und trotzdem weiterhin Objekte führen, die der Ulbricht-Propaganda Vorschub leisten, so werden die genannten Verlagshäuser prüfen, ob sie es verantworten können, zu solchen Händlern die Geschäftsbeziehungen fortzusetzen.

Sie werden in der augenblicklichen Situation die Notwendigkeit dieses Appells verstehen. Damit Sie Ihre Kundschaft in der geeigneten Form unterrichten können, wird Sie ihr Großhändler mit Handzetteln versorgen (siehe beiliegendes Muster). Zeigen Sie durch Ihre Haltung, daß Sie sich als Zeitungs- und Zeitschriftenhändler Ihrer Verantwortung den deutschen Lesern gegenüber bewußt sind.

Mit den besten Empfehlungen
VERLAGSHAUS AXEL SPRINGER
VERLAGSHAUS DIE WELT"

Blinkfuer Verfassungsgerichtsentscheidung

Fundstelle: BVerfGE 25, 256.

Sachverhalt: Ende August 1961 versuchten die Verlags-Häuser: Axel Springer Sohn KG, Hammerich Lesser KG und die Welt Verlags-GmbH durch **Boycott-Aufrufe* Zeitungshändler zur Entfernung von Programmzeitschriften mit Ost-Programmen aus ihrem Sortiment zu bewegen. Mit diesem Aufruf war die Drohung verbunden, Zeitungshändler die nicht Folge leisten wollten von der Belieferung mit den Produkten der aufrufenden Verlage (Bild, Bild am Sonntag, Hamburger Abendblatt, Die Welt, Die Welt am Sonntag, Das Neue Blatt, Hör zu und Kristall) auszunehmen. Eine der von diesem Boykotte betroffenen Zeitung war die Programmzeitung "Blinkfuer" deren Herausgeber klagte vor dem Landgericht gegen die Verlage und gewann. In der Berufungsinstanz verloren die Verlage, in der daraufhin angestrebten Revision hob der BGH das Urteil auf. Der Herausgeber von Blinkfuer erhob daraufhin **Verfassungesbeschwerde*.

Leitsatz: Eine auf politischen Motiven beruhende Aufforderung zum Boykott eines Presseunternehmens, der vornehmlich mit wirtschaftlichen Mitteln durchgesetzt werden soll, ist nicht durch das Grundrecht der freien

Meinungsäußerung geschützt und verstößt gegen das Grundrecht der Pressefreiheit.

Blutbann Gemäß altdeutschem Recht die Gerichtsbarkeit über Leben und Tod.

**BND* Bundesnachrichtendienst. Behörde die die Bundesregierung Deutschlands mit nicht frei zugänglichen Informationen zu außenpolitischen Themen versorgt.

Die Aufgaben des BND sind im BND-Gesetz (BNDG) geregelt.

Für die Erfüllung dieser Aufgaben hat der BND im **G 10* Befugnisse für den Eingriff in das Brief-, Post- und Fernmeldgeheimnis bekommen.

Diese Eingriffsbefugnisse, insbesondere das automatisierte Filtern des grenzüberschreitenden Datenverkehrs (seit der Novellierung des **G 10* vom Frühjahr 2001) ist stark umstritten.

bona fides Lat. guter Glaube.

Zivilrecht

Gemäß § 932 Abs. 2 BGB ist nicht im guten Glauben wem bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist, dass die Sache nicht dem Veräußerer gehört.

Boxeraufstand Vom Geheimbund der "Boxer" 1900 organisierter Aufstand gegen den wachsenden Einfluß der imperialistischen europäischen Mächte und die reaktionäre Regierung in China.

Der chinesische Kaiserhof stellte sich nach kurzer Zeit auf die Seite der Boxer und brach alle diplomatischen Beziehungen ab.

Nach der Erschießung des deutschen Botschafters in Peking entsendeten die Alliierten (Japaner, Russen, Engländer, Amerikaner, Deutsche, Österreicher, Italiener, Franzosen) größere Truppenkontingente.

Diesen Truppen gelang die Eroberung Pekings. Es folgten daraufhin sog. "Strafexpeditionen" deren Brutalität später Protest hervorrief.

Boycott Arbeitskampfrecht

Versuch die gegnerische Partei (Arbeitgeberseite) vom wirtschaftlichen Verkehr abzuschneiden. Entweder beschränkt auf den Abschluß von Arbeitsverträgen, oder auch bezogen auf die gesamte wirtschaftliche Tätigkeit des Gegners. Dazu BAG Az: 1 AZR 611/75.

Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung (BRAGO) In der BRAGO hat der Gesetzgeber verbindliche Gebühren für bestimmte Leistungen des Anwalts festgelegt. Der Rechtsanwalt hat aber die Möglichkeit unabhängig von den Gebühren ein höheres Honorar zu vereinbaren.

Brandstiftung Die Tatbestände der Brandstiftung sind in dem Abschnitt für gemeingefährliche Straftaten geregelt. Im einzelnen gibt es

- § 306 Brandstiftung
- § 306a Schwere Brandstiftung (bei abstrakter Gefährdung von Menschen)
- § 306b Besonders schwere Brandstiftung (bei Verursachung von Gesundheitsschädigungen an Menschen)
- § 306c Brandstiftung mit Todesfolge
- § 306d Fahrlässige Brandstiftung

Das Brett des Karneades (Lösung nach deutschem Recht) Das deutsche Strafrecht wählt einen Mittelweg. Das Verhalten des A, der Totschlag des B, wird von der Rechtsordnung grundsätzlich nicht gebilligt. Es ist rechtswidrig. D.h. B darf dagegen Notwehr üben.

Aber wenn der A rechtswidrig handelt um eine Gefahr für sein eigenes Leben abzuwenden handelt er gemäß § 35 StGB ohne Schuld.

Daher bleibt A straffrei. Im Ergebnis zählt in dieser Situation das Recht des Stärkeren.

§ 35 StGB löst aber nur exakt diese Konstellation. Sitzt ein Dritter in einem Boot, daß nur zwei Mann tragen kann, und muß sich entscheiden wem er von zwei ihm Fremden den Rettungsring zuwerfen soll, hilft ihm § 35 StGB nicht. Es geht nicht um sein eigenes Leben, oder das eines Angehörigen oder Nahestehenden.

Die dogmatische Lösung dieses Falles ist umstritten. Manche wollen hierin eine rechtfertigende Pflichtenkollision sehen, in der sich der Dritte frei entscheiden kann, wen er retten will. Andere nehmen hier einen übergesetzlichen schuldausschließenden Notstand an.

Das Brett des Karneades Strafrecht

Nach einem Schiffbruch auf hoher See, schwimmen zwei Schiffbrüchige (A und B) auf ein Brett zu. Als sie es erreichen merken sie, daß das Brett nur einen bis zum sicheren Ufer tragen kann. Alle anderen Teile hat die Strömung außer Reichweite getrieben.

Ist A zu bestrafen wenn er B vom Brett stößt um sich so selbst zu retten?

**Lösung nach deutschem Recht.*

Brevi manu traditio Lat. Übergabe kurzer Hand. Die brevi manu traditio ist die in § 929 S. 2 BGB geregelte Möglichkeit zur Eigentumsübertragung bei beweglichen Sachen, wenn der Erwerber bereits **Besitzer* der Sache ist.

Briand-Kellogg-Pakt Am. 27.8.1928 von 15 Großmächten in Paris unterzeichneter Vertrag zur Ächtung des Krieges als Mittel zur Lösung von Konflikten.

Davon war grundsätzlich jeder Krieg erfaßt, auch der zur Verteidigung. Allerdings verlor jeder Staat der den Vertrag verletzte die auch die Rechte aus dem Vertrag. D.h. gegen ihn war eine Verteidigung nicht länger vertragswidrig. Damit ächtet der Vertrag de facto nur den Angriffskrieg.

Briefgeheimnis Siehe unter **Brief-, Post und Fernmeldegeheimnis*.

Brief-, Post und Fernmeldegeheimnis Das Brief-, Post und Fernmeldegeheimnis wird von Art. 10 GG geschützt.

Briefgeheimnis

Dabei schützt das Briefgeheimnis grundsätzlich die Vertraulichkeit aller schriftlichen Mitteilungen zwischen Privatpersonen. Darunter fallen auch eMails.

Postgeheimnis

Das Postgeheimnis schützt alle anderen Postsendungen (Päckchen, Pakete etc.) und die bei der Versendung anfallenden Daten (Absender, Empfänger, Absende- und Empfangsdatum usw.).

Fernmeldegeheimnis

Das Fernmeldegeheimnis umfasst alle anderen, nichtschriftlichen, Wege der Individualkommunikation wie z.B. Telefon.

Eingriffe

Eingriffe sind gemäß **Art. 10 GG* aufgrund eines Gesetzes möglich.

Beamtenrahmenrechtsgesetz (BRRG) Dienstrecht

Aufgrund der **Rahmengesetzgebungskompetenz* des Art. 75 GG vom **Bund* erlassenes Gesetz, das den Rahmen für die Landesgesetze vorgibt, die die Dienstverhältnisse der Landesbeamten regeln.

Buchersitzung Ein Eigentumserwerb an einem Grundstück aufgrund eines verkehrten Eintrages im Grundbuch.

Gemäß **§ 900 BGB* erwirbt der im Grundbuch Eingetragene das Eigentum an einem Grundstück, wenn er es 30 Jahre lang im **Eigenbesitz* gehabt hat.

Buchführung Buchführung ist die Bezeichnung für die Aufzeichnung aller Geschäftsvorgänge in speziell dafür vorgesehenen Büchern.

**Kaufmänner* sind gemäß § 238 HGB zur Buchführung nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet.

Buchschuld Von Buchschuld spricht man bei Verbindlichkeiten, die sich nur aus den Geschäftsbüchern ergeben.

Bürgerliches Recht Das bürgerliche Recht ist im Unterschied zum Staatsrecht, das Recht, das die Beziehungen zwischen den gleichgeordneten **Rechtssubjekten* des Privatrechts regelt. In Deutschland ist das Bürgerliche Recht hauptsächlich im **BGB* geregelt.

Bundesaufsichtsverwaltung Werden Gesetze gemäß **Art. 83 GG* von den Bundesländern als eigene Angelegenheit ausgeführt, sog. Bundesaufsichtsverwaltung, dann regeln die Bundesländer die Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren selbst (Art. 84 GG). Der Bund kann allerdings durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates "etwas anderes" bestimmen.

Bei Veränderungen des Aufgabenbereiches sind aber nur Gesetze die den Aufgabenbereich einer Behörde qualitativ verändern zustimmungspflichtig. Gesetze die Aufgaben nur quantitativ vermehren sind nicht zustimmungspflichtig.

Bundesauftragsverwaltung Bei der Bundesauftragsverwaltung führen, ähnlich wie bei der **Bundesaufsichtsverwaltung*, die Länder die Bundesgesetze aus. Soweit ein Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates nichts anderes bestimmt, regeln sie die Einrichtung der Behörden.

Die Bundesauftragsverwaltung ist zwingend in Art. 90 Abs. 2 (Verwaltung der Bundesstraßen), 104a Abs. 3 S. 2, 108 Abs. 3 vorgeschrieben (**obligatorische Auftragsverwaltung**) und wird zugelassen in Art. 87b Abs. 2, 87c, 87d Abs. 2, 89 Abs. 2 S. 3 und 4, 120a (Lastenausgleich) GG (**fakultative Auftragsverwaltung**). In weiteren, nicht im GG genannten Fällen, ist sie nicht zulässig.

Unterschiede zur Bundesaufsichtsverwaltung: Neben der **Rechtsaufsicht* ist auch eine **Fachaufsicht* möglich. Das Verwaltungsverfahren wird immer vom Bund geregelt.

Bundesbank Zentralbank Deutschlands. Sitz in Frankfurt. Vor der Einführung der europäischen Zentralbank (EZB) und des Euro hat die Bundesbank mit den ihr zustehenden geldpolitischen Instrumenten (Refinanzierungspolitik, Offenmarktpolitik, Mindestreservenpolitik, u.a.) die Stabilität der Währung der Bundesrepublik (= **DM*) gesichert.

Als Landeszentralbank für Deutschland besteht sie mit veränderten Aufgaben auch nach Einführung des Euro und der europäischen Zentralbank fort. Die Aufgaben sind im Bundesbankgesetz geregelt.

Bundeseigene Verwaltung In vom Grundgesetz festgelegten Fällen kann der Bund gemäß **Art. 86 GG* Gesetze durch eine eigene Verwaltungsorganisation, unabhängig von den Ländern, ausführen. Dabei unterscheidet das GG zwischen folgenden Typen:

Bundesunmittelbare Verwaltung, bei der der Bund selbst Verwaltungsträger ist. Das Gesetz spricht hier von bundeseigener Verwaltung. Beispiele: Luftverkehrsverwaltung, Eisenbahnverkehrsverwaltung.

Hier ist noch zwischen der gegliederten Bundesverwaltung mit eigenem Verwaltungsunterbau (z.B. Auswärtiger Dienst, Art. 87 Abs. 1) und der ungegliederten Bundesverwaltung ohne eigenen Verwaltungsunterbau zu unterscheiden (z.B. Luftverkehrsverwaltung, Art. 87d GG).

Mittelbare Bundesverwaltung, bei der die Aufgaben von einer selbständigen juristische Person des öffentlichen Rechts erfüllt werden. Das Gesetz spricht hier von bundesunmittelbaren Körperschaften.

Hier kann man jeweils zwischen fakultativer und obligatorischer Verwaltung unterscheiden.

Bundesgerichte/Oberste Gerichtshöfe 1. **Bundesgerichtshof* (BGH), Karlsruhe

2. **Bundesarbeitsgericht* (BAG), Erfurt (früher Kassel)
3. **Bundesozialgericht* (BSG), Kassel
4. **Bundesverwaltungsgericht* (BVerwG)
5. **Bundesfinanzhof* (BFH)
6. **Bundesverfassungsgericht* (BVerfG)

Zu den obersten Gerichtshöfen, zählen nur die Nummern 1-5. Das **Bundesverfassungsgericht* ist kein oberster Gerichtshof.

Bundesgrenzschutz Dem Bund unterstehende Polizei, deren Aufgabe die Sicherung der Grenzen ist.

Bundesland Teil eines **Bundesstaates*. Die Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland sind grundsätzlich Staaten im Sinne des Völkerrechts. Daher können sie auch untereinander **Staatsverträge* abschließen (z.B. den **Medienstaatsvertrag*) um bundesweit einheitliche Regelungen zu erreichen.

Deutschland ist im Moment in folgende Bundesländer aufgeteilt:

1. Baden Württemberg
2. Bayern
3. Berlin
4. Brandenburg
5. Bremen
6. Hamburg
7. Hessen
8. Mecklenburg-Vorpommern
9. Niedersachsen
10. Nordrhein-Wetfalen
11. Rheinlandpfalz
12. Saarland
13. Sachsen
14. Sachsen-Anhalt
15. Schleswig-Holstein

16. Thüringen

Bundesminister Die Bundesminister werden auf Vorschlag des **Bundeskanzlers* vom Bundespräsident ernannt und entlassen (Art. 64 GG).

Ihr Schicksal ist mit dem des Bundeskanzler verbunden. Wird dessen Amtszeit beendet, z.B. aufgrund eines Mißtrauensvotums, so endet auch ihre Amtszeit.

Bundespräsident, Amtsinhaber • 1949 - 1959 Heus, Theodor

- 1959 - 1969 Lübke, Heinrich
- 1969 - 1974 Heinemann, Gustav
- 1974 - 1979 Scheel, Walter
- 1979 - 1984 Carstens, Karl
- 1984 - 1994 Weizsäcker, Richard
- 1994 - 1999 Herzog, Roman
- 1999 - 2004 Rau, Johannes
- 2004 - 2009 Köhler, Horst

Bundespräsident Der Bundespräsident ist das Staatsoberhaupt der Bundesrepublik Deutschland. Er wird für fünf Jahre durch die **Bundesversammlung* (**Art. 54 GG*) gewählt. Sein Stellvertreter ist der **Präsident des Bundesrates* (**Art. 57 GG*). Bundestag und Bundesrat können mit Beschluss durch mindestens 2/3 der Mitglieder den Bundespräsidenten vor dem **Bundesverfassungsgericht* verklagen (**Art. 61 GG*).

Nach den schlechten Erfahrungen aus der Zeit der **Weimarer Reichsverfassung* ist die Stellung des Bundespräsidenten sehr schwach, so daß die eigentliche "Macht" beim **Bundeskanzler* liegt. Dies zeigt sich z.B. daran, daß alle Anordnungen und Verfügungen des Bundespräsidenten gemäß Art. 58 GG der **Gegenzeichnung* durch den Kanzler bedürfen.

Trotz dieser schwachen Stellung verbleiben dem Bundespräsidenten eine Reihe von Rechten:

Ausfertigung von Gesetzen*, **Völkerrechtliche Vertretung* (Art. 59 Abs. 1 GG), Ernennung und Entlassung von Bundesrichter/Beamten/Offizieren (Art. 60 GG*), **Begnadigungsrecht* (Art. 60 Abs. 3 GG), **Reserverfunktion bei Regierungskrisen*.

Für eine Liste mit den bisherigen Amtsinhabern bitte **hier klicken*.

Bundesrat Mit Bundesrat wird in Deutschland das Verfassungsorgan bezeichnet, das der Beteiligung der Länder an der Gesetzgebung dient. Es setzt sich zusammen aus Vertretern der Landesregierungen.

Aufgaben, Rechte, Zusammensetzung usw. sind in Art. 50 bis Art. 53 GG geregelt. Dazu gehören:

- Das Recht Gesetzbildungsvorlagen in den Bundestag einzubringen

ip Zum Rederecht von Bundesratsmitgliedern im Bundestag siehe unter **Rederecht von Bundesratsmitgliedern*.

Bundesregierung Die Bundesregierung besteht gemäß Art. 62 GG aus dem Bundeskanzler und den Bundesministern.

Sie ist das oberste Exekutivorgan des Bundes.

Zum Verfahren der Regierungsbildung siehe **Regierungsbildung*.

Bundesstaat/Bundesstaatsprinzip Ein Bundesstaat (z.B. Deutschland) ist ein Staat, der aus einzelnen Gliedstaaten (z.B. Bundesländern) besteht, die durch den Zusammenschluß ihre Staatlichkeit (d.h. Staatsvolk, Staatsgebiet, Staatsgewalt) nicht verlieren, und neben dem Gesamtstaat stehen.

Mit dieser Bindung steht der Bundesstaat zwischen dem loser gebundenen **Staatenbund* und dem **Einheitsstaat*.

Bundesstaat Siehe auch unter **Bundesstaatsprinzip*.

Bundestag Der Bundestag ist die gesetzgebende Gewalt in Deutschland. Er wird in **allgemeiner*, **unmittelbarer*, **freier*, **gleicher* und **geheimer* Wahl (Art. 38 Abs. 1 S.1 GG) gewählt.

Neben der **Gesetzgebung* hat der die Funktion der **Herrschaftsbestellung* und der **Kontrolle der Bundesregierung*.

Die in den Bundestag Gewählten sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen. D.h. der Bundestagsabgeordnete ist nicht der Mehrheit die ihn gewählt hat verpflichtet, ebensowenig der Partei oder Fraktion der er angehört.

In der Praxis wird dieser Grundsatz aber durch die sog. Fraktionsdisziplin die den Fraktionen ein geschlossenes Auftreten ermöglichen soll eingeschränkt (Siehe Jarass/Pieroth, GG, Art. 38 Rn, 28 mwN).

Der Bundestag hat gemäß § 1 Bundeswahlgesetz 598 Abgeordnete. Dazu kommen die sog. **Überhangmandate*.

Bundesverfassungsschutz Der Zweck des Bundesamtes für Verfassungsschutz und der Landesämter für Verfassungsschutz ist laut **§ 1 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG)* der "Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes und der Länder.

Um diesen Zweck zu erfüllen hat der Verfassungsschutz gemäß **§ 3 BVerfSchG* die Aufgabe, der Sammlung und Auswertung von Informationen.

Im Rahmen dieser Aufgabe hat der Verfassungsschutz besondere Befugnisse, die zum einen in **G 10* geregelt sind.

Im Netz ist der Bundesverfassungsschutz unter **<http://www.verfassungsschutz.de>* zu erreichen.

Bundesversammlung Die Bundesversammlung wählt gemäß Art. 54 Abs. 1 GG den Bundespräsidenten.

Die Bundesversammlung besteht aus den Mitgliedern des Bundestages und einer gleichen Anzahl von Mitgliedern die von den Landtagen der Länder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden.

Bundesverwaltung Für die Ausführung von Bundesgesetzen gibt es drei Möglichkeiten: Ausführung als **eigene Angelegenheit der Länder* (Bundesaufsichtsverwaltung, Art. 83, 84 GG), **Bundesauftragsverwaltung* (Art. 85 GG) und **Bundeseigene Verwaltung* (Art. 86ff GG).

Bund Kurzbezeichnung für die staatliche Gesamtheit der Bundesrepublik mit ihren Organen im Gegensatz zu den einzelnen **Ländern*.

Bundratsmitglieder, Rederecht Bundratsmitglieder haben gemäß **Art. 34 GG* ein Rederecht im **Bundestag*. Aus Art. 43 GG ergibt sich, daß Bundratsmitglieder auch außerhalb der Tagesordnung und nach Schluß der Beratung zu hören sind. Das Rederecht umfaßt auch das Recht abweichend von der Rednerliste als nächster sprechen zu dürfen. Die Länge der Rede ist durch die Mißbrauchsgrenze begrenzt. Das kann z.B. der Fall sein, wenn der Redner sachfremde Ziele mit seiner Rede verfolgt. Was sachfremd ist, bemißt sich nach den Weisungen des entsendenden Landes (siehe auch Jarass/Pieroth, Art. 44, Rn. 5).

Bekannt wurde der Fall des stellvertretenden Bürgermeister Ronald Schill der freien Hansestadt Hamburg. Dieser hatte im Spätersommer 2002 im Rahmen einer Debatte des Bundestages von seinem Rederecht Gebrauch gemacht. Ihm wurde das Wort aber erst nach zwei weiteren Rednern erteilt, zudem wurde ihm nach 15 Minuten das Wort wieder entzogen. Bestand kann diese Entscheidung der Bundestagspräsidentin nur haben, wenn die Rede sachfremd war. Äußerungen des ihn entsendenden Hamburger Senats lassen auf diesen Fall schließen.

Buße Früher war Buße die Bezeichnung für eine im Strafgesetz vorgesehene Zahlung des Täters an den Verletzten. Diese Regelungen sind abgeschafft (siehe Art. 17 und Art 291 **EGStGB*)

Mittlerweile ist die Geldbuße die Rechtsfolge für das Begehen von **Ordnungswidrigkeiten*. Während Straftaten mit einer Strafe (**Geld-* oder **Freiheitsstrafe*) geahndet werden.

Daneben gibt es auch noch Mischtatbestände, bei denen der gleiche Tatbestand, je nach Schwere der Tat, entweder als Ordnungswidrigkeit oder als Straftat eingeordnet wird (z.B. in § 1 und § 2 WiStG).

BVerfGE Die amtliche Sammlung der wichtigsten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes. Zitiert wird: BVerfGE Band, Seite auf der das

Urteil beginnt, Seite der Fundstelle. Z.B. BVerfGE 7, 198, 199 = Band 7, Anfang des Urteils Seite 198, Seite der Fundstelle 199.

Bundesverfassungsgericht (BVerfG) Bundesverfassungsgericht. Das Bundesverfassungsgericht ist kein oberstes Bundesgericht sondern eines der selbständigen **Verfassungsorgane*.

Seinen Sitz hat es in Karlsruhe

Die Verfahrensarten sind in **Art. 93 GG* geregelt, die Verfahrensvorschriften im **Bundesverfassungsgerichtsgesetz*.

BVerwGE Die Sammlung der wichtigsten Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichtes. Zitiert nach Band und Seitenzahl des Anfangs, Seitenzahl der Fundstelle, z.B. BVerwGE 7, 198, 199 = Band 7, Anfang des Urteils Seite 198, Seite der Fundstelle 199.

Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) Oberstes Bundesgericht der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Besteht seit 23.9.1952. Das BVerwG hat seinen Sitz zunächst in West-Berlin, dieser wurde dann aber nach der **Vereinigung* nach Leipzig verlegt.

BVG In der Presse gelegentlich anzutreffende Abkürzung für das **Bundesverfassungsgericht*.

Unter Juristen üblich und auch eindeutiger ist die Abkürzung BVerfG.

cesio legis Bezeichnung für den gesetzlichen **Forderungsübergang*.

Charta der Vereinten Nationen In der Charta der **vereinten Nationen* (UN-Charta) sind die Regeln festgelegt nach denen die Vereinten Nationen handeln. Z.B. die Voraussetzungen für Sanktionen.

Eine deutsche Version der Charta gibt es unter **http://www.uno.de/charta/charta.htm*.

clausula rebus sic stantibus Vertragsklausel die das Gleichbleiben bestimmter äußerer Umstände voraussetzt und andernfalls ein Abweichen vom Vertrag zulässt. Wenn sie nicht ausdrücklich vereinbart ist, kann sie nach dem Grundsatz von **Treu und Glauben* angewendet werden. Siehe dazu unter **Wegfall der Geschäftsgrundlage*.

closed-shop-/union-shop-Klausel Von closed-shop-Klausel spricht man, wenn die Gewerkschaft versucht im Tarifvertrag durchzusetzen, dass ein Arbeitgeber nur Gewerkschaftsmitglieder einstellt.

Nach deutschem Recht sind diese Organisations- oder Absperrklauseln unzulässig, da sie gegen die negative Koalitionsfreiheit verstossen.

codex iuris canonici Auch CIC genannt (nicht zu verwechseln mit der **culpa in contrahendo*). Der CIC ist das Recht der katholischen Kirche.

Confessio Beichte, **Geständnis* o. Glaubensbekenntnis.

contra legem Lat. gegen das Gesetz. Wird benutzt um anzuzeigen, dass eine Meinung in der Literatur gegen das Gesetz verstösst. Z.B. Schiernhuber geht contra legem davon aus, dass Mundraub grundsätzlich nicht strafbar sei..

Contrasignatur In der konstitutionellen Monarchie für die Wirksamkeit notwendige Unterschrift durch den zuständigen Minister bei Regierungshandlungen des Monarchen. Existiert heute noch in der Form der **Gegenzeichnung*“ bei Anordnungen und Verfügungen des Bundespräsidenten.

Comiteacute; des repreacute;sentants permanents (COREPER) COREPER ist der ständige Ausschuß der Mitgliedstaaten in der **EU*. In diesen entsenden die Staaten Vertreter im Rang von Botschaftern. Aufgabe dieses Ausschusses ist die Vorbereitung der Arbeiten des **Rates*, und die Ausführung von übertragenen Aufgaben.

coronation cases Ein bekanntes Beispiel für den Zweckwegfalles/Zweckverfehlung innerhalb der Unmöglichkeit.

Ein Fensterplatz wird anlässlich eines erwarteten Umzugs angemietet. Nach Vertragsschluß fällt der Umzug aus. Die gemäß Vertrag zu erbringende Leistung (Überlassung eines Fensterplatzes zu einem bestimmten Zeitpunkt) ist bei enger Betrachtung noch möglich. Unmöglich ist aber die Vermietung eines Fensterplatzes zum Zeitpunkt des Umzuges.

Daher dürfte hier nach neuem Recht eine Umöglichkeit iSv **275 Abs. 1 BGB* vorliegen.

corpus juris civilis Unter Kaiser Justinian um 528 - 534 entstandene Zusammenfassung römischer Gesetzbücher. Galten in Deutschland als **gemeines Recht* seit 1495.

Der corpus juris civilis besteht aus:

- Institutionen (= Lehrbücher)
- Pandekten (= Digesten, Sammlung von Auszügen klassischer röm. Juristen)
- Codex (= Konstitutiones .o Codex Justinianus, Entscheidungen römischer Kaiser)
- Novellen (später dazugekommene Zusatzgesetze)

Creifelds Rechtswörterbuch Der Creifelds ist das Standardwörterbuch für juristische Begriffe. Der Creifelds ist hilfreich für den ersten Einstieg, aber nicht zitierfähig da die Autoren keine eigenen Ansichten vertreten.

Cross Border Leasing (CBL) Engl.: grenzüberschreitende **Leasing*verträge. Wird aber in der Regel nur für eine spezielle Form des Leasings gebraucht, bei der der eine Partner ein Investor in den USA und der andere eine **Kommune* in Deutschland ist.

Bei dieser speziellen Form des Leasings, "vermieten" deutsche Kommunen, unter Beteiligung mehrere Banken, ihr Eigentum (Kläranlagen, Kanalsysteme, Straßenbahnen usw.) an einen amerikanischen Investor, um es sogleich wieder "zurückzumieten".

Durch eine Regelung des amerikanischen Steuerrechts kann der amerikanische Investor "Auslands-Investition" günstig abschreiben und somit erheblich Steuer sparen. Ein Teil dieser Ersparnis, der sog. Barwertvorteil, wird sofort an die deutsche Kommune ausgezahlt.

Die genaue Konstruktion dieses Geschäftes wird verschleiert. Auch bleibt unklar welche rechtlichen und moralischen Konsequenzen damit verbunden sind. Ursächlich für diese Unklarheiten sind die Geschäftspraktiken bei Abschluß. So ist es z.B. die Regel, daß den für den Beschluß zuständigen Gremien der Vertrag nicht ausgehändigt wird, dieser existiert auch nur als englisches Original. Den kommunalen Gremien wird eine deutsche Zusammenfassung ausgehändigt, die aber im Streitfall nicht relevant ist.

Im folgenden wird durch eine Auswertung der am Ende genannten Quellen eine Konstruktion dieses "Finanzierungsmodells" versucht.

Der Investor in Amerika

Der Investor in Amerika kann ein Unternehmen sein, ist aber regelmäßig eine eigens für diesen Zweck von den beteiligten Banken gegründete **Offshore-Gesellschaft*, z.B. auf den Kaimaninseln. D.h. es handelt sich dann nicht um ein bestehendes Unternehmen o.ä., das so mit Hilfe der Banken und deutscher Kommunen das Steuerrecht ausnutzt, sondern in jeder Hinsicht um ein "Kind" der Banken, so daß letztendlich diese selbst die Nutznießer der Verträge sind.

Den kommunalen Gremien bleibt die Identität dieser Gesellschaft in der Regel verborgen.

Konstruktion

Von der Konstruktion her sind zwei Geschäfte zu unterscheiden. Zunächst wird der Gegenstand auf den sich das Geschäft bezieht auf den amerikanischen Investor übertragen. Dieses wird oft als Verkauf manchmal als Leasing bezeichnet. Tatsächlich handelt es sich wohl um eine zeitliche begrenzte Übertragung von Eigentumsrechten mittels der Einräumung von **Dienstbarkeiten*.

Die durch diese Übertragung gewonnene Position kann unter bilanz- oder steuerrechtlichen Gesichtspunkten wie eine Eigentumsposition gewertet werden. Man spricht dann auch von **wirtschaftlichem Eigentum*.

Nach dem entsprechenden amerikanischen Steuerrecht scheint es so zu sein, daß bei Übertragung bestimmter Rechte an einer Anlage für einen Zeitraum von 100 Jahren, diese Position in der Bilanz als Eigentum einzutragen ist und mit bestimmten steuerlichen Vorteil abgeschrieben werden kann.

Nach dem der Investor auf diesem Wege bestimmte Rechte erhalten hat, vermietet er diese Rechte, oder Teile davon, wieder zurück an die deutsche Kommune, so daß diese die Anlage grundsätzlich wie gehabt weiter betreiben kann.

Nach ca. 30 Jahren hat die Kommune das Recht den Vertrag zu kündigen, wobei die Ausübung dieses Rechts fest vereinbart ist. Zumindest die faktische Verkürzung auf 30 Jahre, verstößt vermutlich gegen das amerikanische Recht, das von einer 100jährigen Laufzeit ausgeht.

Finanzströme

Faktische

Faktisch fließt nach außen erkennbar zunächst eine sehr große Summe für die Vermietung an die Kommune, von dem die Kommune aber sofort den größten Teil wieder zurücküberweisen muß, zur Begleichung der Kosten für das Rückmieten. Übrig bleibt der Barwertvorteil an die Kommune. Alle weiteren Ströme bleiben verdeckt.

Verdeckt

Diese verdeckten Ströme fließen zwischen den beteiligten Banken und der dafür gegründeten Gesellschaft hin und her.

Risiken

Eine Bedingung der Verträge ist, daß die Anlage für einen bestimmten Zeitraum (20 oder 30 Jahre) unverändert weiter betrieben wird. Weicht die Kommune durch Änderungen davon ab, droht auf der amerikanischen Seite wohl ein Verlust der Steuerbegünstigung. Vor diesem Verlust sichert sich der amerikanische Partner durch Vertragsklauseln ab, die die Kommune mit einem Schadensersatz bedrohen, der den Barwertvorteil erheblich übersteigt.

Faktisch bedeutet daß, das die Kommune die Anlage zumindest nicht an sinkenden Bedarf anpassen, Teile stilllegen oder verkaufen darf. D.h. sie ist u.U. gezwungen die Anlage trotz gesunkenen Bedarfs über das erforderliche hinaus zu betreiben. Dies kann zukünftig zu einer vollständigen Aufzehrung des ehemaligen Barwertvorteils führen.

Weiterhin ist die Rechtslage in Amerika nicht unumstritten. Die höchste amerikanische Steuerbehörde, der Internal Revenue Service (IRS), schätzt CBL als Scheingeschäft ein, daß nicht zu Steuervorteilen führen dürfe. Die Regierung Bush und einige Bundesstaaten sehen das anders und halten an der Praxis fest und sehen darin eine Förderung des Finanzplatzes USA. Trotzdem versucht die IRS vor den Gerichten einzelner Bundesstaaten zu klagen. Die Entscheidungen stehen wohl noch aus.

Bewertung

Betrachtet man sich die Vorgänge so wird hier auf Kosten der amerikanischen Steuerzahler aus einem Scheingeschäft Gewinn gezogen. Würde die

einzelnen Bundesstaaten und die Regierung Bush dies nicht bewußt anders sehen, müßte man in diesem Zusammenhang von Steuerbetrug reden. Ungeachtet dessen lassen sich die deutschen Kommunen, unter Berücksichtigung aller Fakten, auf einen windigen Deal ein. Dabei liegen die Risiken vor allem in der Zukunft, in einer Zukunft in der die jetzt Verantwortlichen vermutlich längst nicht mehr am Ruder sind.

Quellen

Es wurde auf folgende, im Netz frei verfügbare, Quellen zurückgegriffen:

- **Zeitreport/Peanuts*
- **plus minus/Geld stinkt nicht*
- **Verdi Schmutzige Peanuts aus der globalen Steuerflucht*
- **WDR/Deutschlandradio Manuskript einer Reportage (Download über Attac Köln)*

culpa in contrahendo (cic/c.i.c.) Lat. Verschulden beim Vertragsschluss. Mit cic bezeichnet man ein Verschulden zwischen Aufnahme der Vertragsverhandlungen und Vertragsschluss. Früher (d.h. vor dem 1.1.2002) galt die cic als Analogie. Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts wurde die cic durch die Kette §§ 280 Abs. 1, § 241 Abs. 2, 311 Abs. 2 Nr. 1 BGB normiert.

Beispiel: Ein Vater betritt mit seinem Sohn ein Kaufhaus um eine Garnitur Bettwäsche zu kaufen, dabei wird der Sohn von einem Angestellten des Kaufhauses übersehen und umgerannt, wobei sich der Sohn eine behandlungsbedürftige Prellung zuzieht.

da mihi factum, dabo tibi ius Gib mir den Tatbestand, ich werde Dir das Recht geben. Gültiger Grundsatz aus dem römischen Recht. Es genügt wenn die Parteien ihre Ansprüche und den Tatbestand mitteilen, während Ausführungen zu Rechtsfragen entbehrlich sind.

Gilt gemäß **§ 293 ZPO* für ausländisches Recht, Gewohnheitsrecht und Statuten nur eingeschränkt. Die Beweisbedürftigkeit hängt hier vom Kenntnisstand des Gerichts ab.

Darlegungslast/Behauptungslast und Substantiierungslast Die Darlegungslast regelt im Zivilprozeß die Frage, welche Partei die prozeßrelevanten Tatsachen behaupten muß.

Die Darlegungslast, liegt grundsätzlich, wie auch die **Beweislast* jeweils bei der Partei, für die die Tatsache günstig ist. D.h. jede Partei muß die für sie günstigen Tatsachen behaupten.

Stellt das Gesetz Vermutungsregeln für bestimmte Tatsachen auf, wie z.B. in **§ 476 BGB*, so entfällt hinsichtlich der vermuteten Tatsache sowohl die Darlegungslast als auch die **Beweislast*.

In den Fällen, in denen der abstrakte Vortrag (die Behauptung) der anspruchsbegründenden Tatsachen alleine noch nicht ausreicht, um die unter die Norm subsumierende zu können, muß der mit der Substantiiierungslast belastete, seine Behauptungen substantiieren.

Das ist in der Regel dann der Fall, wenn entweder die Behauptungen erkennbar ins Blaue hinein abgegeben wurden oder vom die dargelegten Tatsachen, von der Gegenpartei so substantiiert bestritten, werden, daß eine weitere Substantiiierung notwendig wird. Kommt die belastete Partei der Substantiiierung nicht nach, so ist die Klage schon wegen **Unschlüssigkeit* abzuweisen (Siehe dazu, Sattelmacher/Sirp, S. 167f).

Im nächsten Schritt stellt sich die Frage, wer bei schlüssiger Klage, die von der Gegenpartei bestrittenen Tatsachen **beweisen* muß.

Daseinsvorsorge Mit Daseinsvorsorge wird die staatliche Aufgabe zur Bereitstellung der für ein sinnvolles menschliches Dasein notwendigen Güter und Leistungen bezeichnet (Forsthoff, Der Staat als Industriegesellschaft, S. 75ff).

Dauerschuldverhältnis Bei Dauerschuldverhältnissen ist nicht ein einmaliger Leistungsaustausch Gegenstand des Schuldverhältnisses, sondern eine Verpflichtung zur Erbringung von Leistung über einen längeren Zeitraum. Typische Dauerschuldverhältnisse sind z.B.:

- Mietverhältnisse
- Arbeitsverhältnisse

Dauerschuldverhältnisse machen besondere Regelungen wie z.B. die **Kündigung* zu Beendigung erforderlich. Die außerordentliche Kündigung ist im allgemeinen Teil des Schuldrechts in § 314 BGB geregelt.

Der Betrieb (DB) Juristische Fachzeitschrift. Wird zitiert nach Jahrgang, Seitenzahl-Anfang, Seitenzahl-Fundstelle.

Deutsche Demokratische Republik (DDR) Nach dem 2. Weltkrieg in der sowjetischen Zone gegründete Republik die 1989 durch Anschluss an die **BRD* untergegangen ist. Das Adjektiv demokratisch in Namen wurde allerdings von der alleine herrschenden **SED* ausgelegt.

Debet Das Soll im Gegensatz zum Haben in der Buchführung.

Debilität/Imbezillität/Idiotie Leichte Form des im Strafrecht in §§ 20, 21 StGB als die Schuld beeinflussend anerkannten Schwachsinn. Die mittelschwere Form nennt man Imbezillität die schwere Idiotie.

Deduktion Schluß vom Allgemeinen auf das Besondere. Gegensatz: **Induktion*.

Defloration Früher kannte das **BGB* in § 1300 einen Anspruch wegen Defloration. Dieser ist mittlerweile gestrichen.

Dekalog Die zehn Gebote, die Moses ca. 2000 v. Chr. von Gott im Sinaigebirge empfangen hat. Siehe 2. Buch Mose 20.2-17. Nach Ansicht von Rechtshistorikern handelt es sich dabei um Gewohnheitsrecht.

deklarativ Siehe unter **konstitutiv/deklarativ*.

de lege ferenda Vom Standpunkt des künftigen Rechts.

Wird in der Regel dann verwandt, wenn der Autor Vorschläge für künftige Rechtsänderungen hat. Z.B.: "De lege ferenda wäre ein Einbeziehung der hier genannten Fälle in das Gesetz wünschenswert."

Gegenbegriff **de lege lata*.

de lege lata Nach geltendem Recht.

Gegenbegriff **de lege ferenda*.

Delkredererisiko Das Risiko, daß ein Schuldner zahlungsunfähig wird.

Delkredere Ital. für "des Glaubens". Eine Garantievertrag, bei dem ein Handelsvertreter/-Kommissionär dem Unternehmer für die Erfüllung der Verbindlichkeit des Kunden einsteht.

Demokratieprinzip In **Art. 20 Abs. 2* beschreibt das GG was es unter Demokratie versteht. Gekennzeichnet ist die Demokratie im Sinne des GG durch Wahlen, Abstimmungen, das Prinzip der Mehrheitsentscheidungen, die politische Gleichheit aller Staatsbürger, die Meinungs-, Versammlungs-, Vereinigungs- und Oppositionsfreiheit.

Das GG geht im gesamten von einer mittelbaren repräsentativen Demokratie aus, die durch unmittelbare Wahl des Bundestages ausübt wird, der dann alle anderen Organe mittelbar legitimiert (parlamentarische Demokratie).

Nur für bestimmte Einzelfälle, z.B. gemäß Art. 29 Abs. 2 bei der Neugliederung des Bundesgebietes, sind Volksabstimmungen im GG vorgesehen.

Derogation Im Gegensatz zur **Abrogation* nur teilweise Aufhebung oder Ersetzung eines früheren Rechtssatzes durch einen späteren.

Siehe auch die Einträge zu den Grundsätzen:

- **lex posterior derogat legi priori*
- **lex specialis derogat legi generali*
- **lex superior derogat legi inferiori*

Deutscher im Sinne von Art. 116 GG ist, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiet des deutschen Reichs nach dem Stand vom 31.12.1937 Aufnahme gefunden hat.

Letztere sind sogenannte Statusdeutsche.

Deutsches Reich Das zweite Deutsche Reich (DR) wurde 1871 gegründet.

Mit der Kapitulation im Jahre 1945 stellte sich die Frage nach seinem Untergang. Die Antwort darauf blieb umstritten. Die h.M. ging von einem Fortbestand des DR aus. Wobei weiterhin umstritten war, ob die BRD, die DDR oder beide die Rechtsnachfolge antraten.

Mit Inkrafttreten der 2+4-Verträge wurde die Frage des Untergangs des DR erneut gestellt. Denentwegen

Deutschlandvertrag/Generalvertrag/Bonner Konvention Bezeichnung für den Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten, England und Frankreich vom 26.5.1952, mit dem das **Besatzungsstatut* aufgehoben wurde.

Der Deutschlandvertrag wurde dann Bestandteil der **Pariser Verträge* vom 23.10.1954, und trat in diesem Zusammenhang am 5.5.1955 in Kraft.

Mit Aufhebung des Besatzungsregimes wurde aber nur ein Teil der Souveränität zurückgegeben. Die Vereinigten Staaten, Frankreich und Großbritannien behielten sich damals hinsichtlich Berlin und einer Gesamtregelung für Deutschland als Ganzes Befugnisse vor.

Dezernat Organisationseinheit (Unterabteilung) in Behörden.

Dharma Im Sanskrit Begriff für Gesetz. Für die Buddhisten die Lehre Buddhas.

Diebstahl Diebstahl liegt vor wenn jemand eine für ihn fremde Sache mit Zueignungsabsicht wegnimmt. Es handelt sich dabei um eine Straftat gegen das Eigentum. Im deutschen Strafrecht gemäß **StGB* strafbar.

Prüfungsaufbau

1. Tatbestandsmäßigkeit

- objektiv
 - (a) **Sache*
 - (b) **beweglich*
 - (c) **fremd*
 - (d) **Wegnahme*
- subjektiv
 - (a) **Vorsatz* bezüglich den objektiven Merkmalen
 - (b) rechtswidrige Zueignungsabsicht
 - mind. **Enteignung*
 - **Aneignung*

- Objektive Rechtswidrigkeit der Zueignung (z.B. fälliger Anspruch auf **Übereignung* einer **konkreten** Sache).
 - bedingter Vorsatz hinsichtlich der Rechtswidrigkeit
2. **Rechtswidrigkeit*
 3. **Schuld*

Aufsichtsbeschwerde/Dienstaufsichtsbeschwerde Die **Aufsichtbeschwerde** ist eine Rüge des sachlichen Inhalts einer behördlichen Entscheidung, bei der übergeordneten Behörde (**Fachaufsichtsbehörde*).

Dagegen ist die **Dienstaufsichtsbeschwerde** eine an die übergeordnete Behörde (ja href="dienstaufsicht.html" ;Dienstaufsichtsbehörde) gerichtete Rüge des Verhalten eines Beamten oder anderen im öffentlichen Dienst Beschäftigten.

Beide Beschwerdearten entspringen dem verfassungsrechtlich verankerten Petitionsrecht (Art. 17 GG). Sie müssen schriftlich erfolgen, sind aber ansonsten form- und fristlos. Die zuständige Behörde ist verpflichtet die Beschwerde entgegenzunehmen und zu bescheiden. Der Bescheid muß erkennen lassen, daß sich mit der Beschwerde befaßt wurde, und angeben wie in der Sache verfahren wurde. Ob eine, zumindest kurze, Begründung notwendig ist, ist umstritten. Dies wird aber vom **BVerfG* abgelehnt (E 2, 225, 230).

Dienstaufsichts- und Fachaufsichtsbehörde können verschieden sein (so liegt z.B. die Dienstaufsicht über den Regierungspräsidenten beim Innenminister, während die Fachaufsicht beim jeweilig zuständigen Fachminister liegt).

Dienstaufsicht Mit Dienstaufsicht bezeichnet man das Aufsichts- Weisungsrecht der höheren Behörde gegenüber der nachgeordneten Behörde und des Vorgesetzten gegenüber seinen untergebenen Beamten.

Die Dienstaufsicht umfaßt, sowohl eine fachliche Kontrolle der Handlungen als auch eine Kontrolle der Art und Weise der Handlungen. Der Dienstaufsichtsberechtigte, ist auch weisungsbefugt und kann bei Verstößen gegen die Dienstpflicht Disziplinarmaßnahmen veranlassen.

Diensteid Mit Diensteid wird der **Eid* bezeichnet, mit dem Beamte auf ihre Pflichten eingeschworen werden.

Bei Bundesbeamten lautet er: "Ich schwöre, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und alle in der Bundesrepublik geltenden Gesetze zu wahren und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe" (§ 58 BBG).

Der Diensteid für Berufs- und Zeitsoldaten lautet: Ich schwöre, der Bundesrepublik Deutschland treu zu dienen und das Recht und die Freiheit des deutschen Volkes tapfer zu verteidigen, so wahr mir Gott helfe. (§ 9 Abs. 1 SoldG).

Dienst nach Vorschrift/Bummelstreik/go slow Bezeichnungen für ein streikähnliches Verhalten von Arbeitnehmern, bei dem der Arbeitsplatz zwar nicht verlassen, aber die eigentliche Arbeitsleistung erheblich herabgesetzt wird (Siehe BGH v. 16.6.1977 AP Nr. 53 zu Art. 9 GG Arbeitskampf, Bl. 2/R.)

Dieses Verhalten wurde von deutschen Fluglotsen, die als Beamte nicht regulär streiken durften, 1973 praktiziert und in den damaligen Entscheidungen des BGH als rechtswidrig eingestuft (BGH v. 16.6.1977 AP Nr. 53 zu Art. 9 GG Arbeitskampf u. BGH v. 31.1.1978 AP Nr. 61 zu Art. 9 GG Arbeitskampf).

Dienstverhältnis Aufgrund eines Dienstvertrages zustande gekommenes **Dauerschuldverhältnis*. Dienstverträge sind in den §§ 611 bis 630 BGB geregelt. Die wichtigste Form des Dienstverhältnis ist das Arbeitsverhältnis.

Differenzierungsklausel Tarifvertragsrecht

Differenzierungsklauseln sind im **Tarifvertrag* vorgesehene Klauseln mit denen die **Gewerkschaft* versucht, Nichtgewerkschaftsmitglieder von den tariflichen Vorteilen auszuschließen (Tarifausschlußklausel), bzw. Gewerkschaftsmitgliedern einen Vorteil gegenüber den anderen Arbeitnehmern zu verschaffen, in dem ihnen ein zusätzlicher Vorteil versprochen wird (Spannenklausel).

Diese Art von Klauseln hat das BAG in einer Entscheidung von 1967 für unzulässig erklärt (AP Nr. 13 zu Art. 9 GG). In der Wissenschaft ist die Zulässigkeit umstritten (siehe dazu Gamillscheg, Kollektives Arbeitsrecht, S. 358ff).

Dinglicher Arrest Siehe unter **Arrest*.

Dingliches Recht Sachenrecht

Von einem dinglichen Recht spricht man bei Rechten deren Gegenstand Sachen sind. Z.B. **Eigentum*, **Pfandrecht*, **Nießbrauch*, **Wohnungsrecht*.

Die dinglichen Rechte sind im BGB abschließend geregelt (Typenzwang) und inhaltlich bestimmt (Typenfixierung). Abweichungen sind nicht möglich.

Diplomat Ein Diplomat ist ein von seinem Heimatstaat in einen fremden Staat (sog. Empfangsstaat) gesandter Beamter, der dort seinen Heimatstaat völkerrechtlich vertritt. Zu seinen Aufgaben gehören u.a. die Verhandlung mit der Regierung des Empfangsstaates und die Betreuung der dort lebenden Staatsangehörigen seines Heimatstaats.

Das Recht der Diplomaten ist im Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen vom 18.4.1963 geregelt.

Direktionsrecht Arbeitsrecht

Mit Direktionsrecht bezeichnet man den Bereich, indem der Arbeitgeber befugt ist den Arbeitnehmer anzuweisen.

Dispositives Recht Lat. für **abdingbares Recht*.

Disziplinarrecht Das Disziplinarrecht ist das Recht der Ahndung dienstlicher Verfehlungen bei Beamten.

Deutsche Mark (DM) Die DM wurde nach dem 2. Weltkrieg in der **Bundesrepublik Deutschland* als offizielle Währung eingeführt und am 1.1.2002 durch den Euro abgelöst.

Das Hundertstel der Mark hieß Pfennig.

dolo agit, qui petit, quod statim redditurus est Zivilrecht

Lat. sinngemäß: Mit Arglist handelt, wer etwas fordert, was er sogleich wieder zurückerstatten muss. In solchen Fällen kann der Schuldner dem Gläubiger die Herausgabe, mit dieser Einrede verweigern. Es handelt sich dabei um eine Ausprägung des Rechtsgrundsatzes von Treu und Glauben.

Siehe **Palandt*, § 242, Rn. 52.

Wird mit gleicher Bedeutung auch in der Form

dolo facit qui petit quod statim redditurus est.

(Fikentscher, Rn. 189). verwandt.

dolus directus 1. Grades (Absicht) Absicht ist gegeben, wenn der Handlungswille des Täters final gerade auf den vom Gesetz bezeichneten Handlungserfolg gerichtet ist. Dabei genügt es wenn der Handlungserfolg ein notwendiges Zwischenziel zur Erreichung eines anderen Zieles ist.

Grundsätzlich wird das Erfordernis der Absicht im Gesetz durch Formulierungen wie z.B.: “um ... zu“ deutlich gemacht.

dolus directus 2. Grades Auch Wissentlichkeit oder Vorsatz.

Vorsatz ist das Wissen und Wollen der Tatbestandverwirklichung. (**RGSt* 51, 350, 311).

Siehe auch unter **Vorsatz*.

dolus eventualis Auch bedingter Vorsatz genannt.

Wann bedingter Vorsatz vorliegt ist umstritten, markiert er doch die untere Grenze der Strafbarkeit im Regelfall (d.h. dann wenn die Fahrlässigkeit nicht mit Strafe bedroht ist).

Einigkeit besteht darüber, daß dem Täter die Möglichkeit des Erfolgeintritts bewußt gewesen sein muß (**intellektuelles Element**). Strittig ist, ob und wenn ja mit welchem Inhalt ein **voluntatives Element** zu fordern ist.

Die Rechtsprechung folgt grundsätzlich der Einwilligungstheorie, die besagt, daß der Erfolg billigend in Kauf genommen werden muß. Allerdings läßt sie ein “Billigen im Rechtssinn“ ausreichen. Dieses kann auch dann vorliegen, wenn dem Täter der Erfolg unerwünscht ist (BGHSt 7, 363). In jüngeren Entscheidungen wird darauf abgestellt, daß der Täter den möglichen Erfolg, sei er ihm auch unerwünscht, akzeptiert bzw. sich mit ihm abgefunden habe (BGHSt 36, 1, 9; BGH JZ 89, 449).

Weitere Theorien:

- Ohne zweites Element
 - Möglichkeitstheorie
 - Wahrscheinlichkeitstheorie
- Mit zweitem Element

Dreher, Eduard Deutscher Jurist. Geboren, gestorben.

Dreher war im 3. Reich als erster Staatsanwalt am Sondergericht Innsbruck tätig. In dieser Funktion plädierte er mehreren Fällen wegen Bagatelldelikten erfolgreich auf Todesstrafe. So z.B. in dem Fall des Kaffeebrenners Anton Rathgeber, der nach einem Luftangriff einige Kleidungsstücke und Gebrauchsgegenstände entwandt hatte.

Nach dem Zusammenbruch des 3. Reiches wurde Dreher Ministerialrat im Bonner Justizministerium und betätigte sich als Kommentator des Strafgesetzbuches in der Reihe der Beckschen Kurzkommentare von der 23. bis zur 37. Auflage.

Dreyfus-Prozeß (Affäre) Nach dem Opfer Alfred Dreyfus benannter Prozeß, indem dieser zu Unrecht des Landesverrates beschuldigt und verurteilt wurde. Grundlage des Urteils war ein 1894 gefundener, Dreyfus zugeschriebener, Brief, in welchem dem deutschen Militärattache der Verrat französischer Militärgeheimnisse angetragen wurde. In der französischen Presse und Öffentlichkeit wurde insbesondere die Tatsache ausgeschlachtet, daß Dreyfus Jude war.

Als sich seine Unschuld und die Schuld von Charles Ferdinand Walsin-Esterhazy, dem Sohn eines französischen Majors herausstellte, wurden die Beweise manipuliert um Esterhazy zu schützen und das Urteil gegen Dreyfus aufrechtzuerhalten. Als der Chef des französischen Geheimdienstes Picquart mit Hilfe des Senators Scheurer-Kestner den Fall erneut aufrollte, sprach das Militärgericht Esterhazy nach kurzem Prozeß frei. Picquart wurde seines Amtes enthoben.

Als Emile Zola sich des Falles annahm und mit einem offenen Brief an den Staatspräsidenten Dreyfus verteidigte, wurde er von einem Schwurgericht verurteilt.

Diese Vorgänge erregten das Interesse der Weltöffentlichkeit, und führten zu einer innenpolitischen Auseinandersetzung. Als 1899 ein neuer Kriegsminister erneut mit gefälschten Akten die Schuld Dreyfus' nachweisen wollte flog der Betrug auf. Ein Beteiligter wurde verhaftet und beging Selbstmord, Esterhazy floh, der Minister mußte zurücktreten. Dreyfus wurde nach Aufhebung des ersten Urteils 1899 dennoch erneut verurteilt, aber vom Präsidenten begnadigt.

Erst 1904 erklärte ein Berufungsgericht, die Verurteilung Dreyfus' sei offensichtlich zu Unrecht erfolgt. 1906 erhielt Dreyfus dann eine Auszeichnung der Ehrenlegion, wurde wieder in die Armee aufgenommen und zum Major befördert.

Drittschadensliquidation Bei der Drittschadensliquidation fallen der Anspruch auf Schadensersatz und der Schaden auseinander, d.h. sie liegen bei verschiedenen Personen. Um dieses Problem zu beheben gesteht man dem Anspruchsinhaber zu, den Schaden des Dritten geltend zu machen. In der Praxis tritt der Anspruchsinhaber den vollständigen Anspruch dann wieder an den Geschädigten ab. Anerkannt ist die Drittschadensliquidation nur in bestimmten Fallgruppen:

1. Zerstörung der Ware durch den Transporteur beim Versendungskauf. Hier hat der Verkäufer zwar einen Anspruch gegen den Transporteur aber keinen

Schaden, da die Gefahr gemäß § 447 BGB mit Übergabe an den Transporteur auf den Käufer übergegangen ist. Der Käufer hat den Schaden gegenüber dem Transporteur aber keine Ansprüche, da er weder Eigentümer der Ware noch Vertragspartner des Transporteurs ist.

Drittwiderspruchsklage/Widerspruchsklage Gemäß § 771 ZPO eine Klage mit der der Drittwiderspruchskläger ein veräußerungshinderndes Recht an einem Gegenstand geltend machen kann, in den ein Gläubiger bei einem vom Drittwiderspruchskläger verschiedenen Schuldner die Zwangsvollstreckung betreibt.

Drittwirkung von Grundrechten Grundrechte wirken grundsätzlich nur in dem Verhältnis Bürger - Staat, sei es als Freiheits- oder Gleichheitsrecht. Das ergibt sich aus **Art. 1 Abs. 3 GG*. Zwischen den Bürgern gelten die Grundrechte grundsätzlich nicht. Ein Händler muß z.B. bei Vertragsabschlüssen nicht das Gleichheitsgebot des Art. 3 GG beachten, er kann bestimmte Käufergruppen willkürlich ausschließen.

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz macht zunächst **Art. 9 Abs. 3 S. 2 GG*, der sich ausdrücklich auf Abreden zwischen Bürgern bezieht (unmittelbare Drittwirkung).

Weiterhin gibt es die mittelbare Drittwirkung über die **Generalklauseln*. D.h. bei der Anwendung einer Generalklausel, wie z.B. **§ 242 BGB*, ist die durch das Grundgesetz, und damit die Grundrechte, etablierte objektive Wertordnung zu berücksichtigen.

Als Beispiel für mittelbare Drittwirkung siehe das **Lüth-Urteil*.

Druckwerk Druckwerke im Sinne des Presserechts sind alle Druckerzeugnisse sowie alle anderen zur Verbreitung bestimmten Vervielfältigungen von Schriften und bildlichen Darstellungen mit oder ohne Schrift und von Musikalien mit oder ohne Text oder Erläuterungen (§ 4 Hessisches Pressegesetz).

Duell Zweikampf. Je nach Wahl der Waffen kann der Kampf mit Verletzungen oder tödlich ausgehen. Mit dem Strafrechtsreformgesetz von 1969 wurde jede Art der Privilegierung von Verletzungen oder Tötungen bei Duellen abgeschafft, was insbesondere für **Mensuren* Bedeutung hat. Es bleibt eine strafrechtliche Behandlung von Verletzungen nach den allgemeinen Regeln über **Sportverletzungen*.

Duldungsvollmacht Weiß jemand, dass ein Dritter für ihn als **Vertreter* auftritt, obwohl er diesem keine **Vollmacht* erteilt hat und duldet dies, so werden ihm die Willenserklärungen des Vertreters zugerechnet.

Eigentümer-Besitzer-Verhältnis (EBV) Ein EBV ist die Voraussetzung für die Eigentumsansprüche aus den §§ 985ff BGB.

Voraussetzung für das Vorliegen eines EBV:

- Der Anspruchsteller ist **Eigentümer* der Sache.
- Der Gegner ist **Besitzer* der Sache.

- Der Besitzer hat kein **Recht zum Besitz* gemäß § 986 BGB.

Edikt Obrigkeitliche Bekanntmachung. Z.B. in Rom die öffentlich bekanntgegebenen Verordnungen des römischen Magistrates oder das **Restitutionsedikt* Ferdinands II.

Edition/Editionspflicht. Zivilrecht

Im Zivilrecht Bezeichnung für die Vorlegung einer Sache durch den Besitzer zur Besichtigung durch eventuelle Anspruchsinhaber.

Aus **§ 809 BGB* ergibt sich eine sog. **Editionspflicht**, damit die Inhaber von unklaren Ansprüchen feststellen können, ob sie tatsächlich einen Anspruch auf die Sache haben.

Effekten Sammelbegriff für vertretbare Wertpapiere, wie sie in **§ 1 DepotG* aufgezählt werden.

EGStGB **Einführungsgesetz* zum Strafgesetzbuch.

eG eG ist die Abkürzung für **eingetragene Genossenschaft*.

EG ist die Abkürzung für **Europäische Gemeinschaft*.

Ehebetrug Von Ehebetrug spricht man, wenn ein (oder beide) Ehegatten ein gesetzliches Ehehindernis verschweigen. Der Ehebetrug ist nur noch in der Form der Bigamie (Doppelehe) gemäß § 172 StGB strafbar.

Der Heiratsschwindel, d.h. die Heirat unter Vorspiegelung falscher Tatsachen mit der Absicht der rechtswidrigen Verschaffung eines Vermögensvorteils ist als **Betrug* gemäß § 263 StGB strafbar.

Ehebruch Ist der Beischlaf eines Ehepartners mit einem Dritten. Ehebruch war früher strafbar, dies wurde aber 1969 geändert.

eheliches Güterrecht Das eheliche Güterrecht regelt die Fragen der vermögensrechtlichen Beziehungen zwischen den Ehegatten und zwischen den Ehegatten und Dritten. Z.B. Unterhaltspflichten, **Güterstand*, Eigentumsvermutungen, **Schlüsselgewalt*).

Ehelichkeit Von Ehelichkeit spricht man grundsätzlich bei einem Kind, wenn es nach der Eheschließung geboren wurde.

Die Ehelichkeit ist nur im Rahmen der elterlichen Sorge von Bedeutung, da bei unehelichen Kindern eine Anerkennung der Sorge (Sorgeerklärung) durch den Vater notwendig ist (§ 1626a BGB).

Ehe Im rechtlichen Sinn eine Lebensgemeinschaft zwischen zwei Menschen (verschiedenen Geschlechts), die den besonderen Voraussetzungen und Bestimmungen des Familienrechts im BGB unterliegt.

Ehrenmanntheorie Siehe unter **Feststellungsklage*.

Eidesstattliche Versicherung Neben dem **Eid* gibt es die noch die eidesstattliche Versicherung. Da der Eid an hohe Voraussetzungen geknüpft ist und nur von Richtern abgenommen werden kann, gibt es für Behörden die Möglichkeit zur Bekräftigung von Aussagen eine eidesstattliche Versicherung zu verlangen.

Zwangsvollstreckungsrecht

Geregelt ist die eidesstattliche Versicherung für die Zwangsvollstreckung in den §§ 899 ff. ZPO.

Verwaltungsrecht

Für das **Verwaltungsverfahren* ist die eidesstattliche Versicherung in § 27 VwVfG geregelt.

Die falsche eidesstattliche Versicherung wird in § 156 StGB bestraft. Dabei liegt die Mindeststrafe niedriger als bei der falschen uneidlichen Aussage.

Eid/Vereidigung/Beeidigung Beeidigung ist der Oberbegriff für die Vereidigung von Personen (z.B. Zeugen, Soldaten oder Beamte) und die Beeidigung von Aussagen oder Gutachten.

Die Vereidigung hat grundsätzlich die Aufgabe, den zu Vereidigenden in besonderer Form zu binden. Sei es um ihn zur Wahrheit im Prozess oder zur Treue gegenüber dem Staat zu verpflichten (siehe unter **Diensteidjağ*). *Der Vereidigte soll durch Furcht vor den Folgen eines Eidbruches von dem Verstoss gegen diese Verpflichtung abgehalten werden.*

Parallel zu den nichtrechtlichen Folgen eines Eidbruches (Gewissensbisse, Angst vor göttlicher Strafe etc.) hat der Gesetzgeber in § 154 StGB für falsche eidliche Aussage, eine höhere Mindeststrafe vorgesehen als für falsche uneidliche Aussage.

Das gleiche gilt entsprechend für die Beeidigung.

*Der Eid kann idR aus religiösen Gründen ohne Berufung auf Gott gesprochen, oder ganz durch eine Bekräftigung oder ein **Gelöbniş* ersetzt werden.*

Zivilrecht

Die Eidesformel lautet entweder "Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe" oder wenn eine religiöse Beteuerung abgelehnt wird "Ich schwöre es." (§ 481 ZPO). Der vollständige Wortlaut des Eids variiert je nachdem, ob Dolmetscher (§ 189 GVG), Prozeß-Partei (§ 452ff ZPO), Sachverständige (§ 410 ZPO) oder Zeugen (§ 391ff ZPO) vereidigt werden sollen.

Dem Eid steht die Bekräftigung gleich. Diese kann vom zu Vereidigenden gewählt werden, wenn er aus Glaubens-, oder Gewissengründen keinen Eid leisten will (§ 484 ZPO).

Strafrecht

Im Strafrecht ist nur Vereidigung der Zeugen (§ 59 StPO) und Sachverständigen (§ 79 StPO) vorgesehen. Eine Vereidigung des Angeklagten ist nicht möglich.

Eigenbesitz Gemäß *§ 872 BGB ist Eigenbesitzer, wer eine Sache als ihm gehörend besitzt.

Für den Eigenbesitz ist nicht notwendig, daß der Besitzer Eigentümer ist. Auch guter Glauben an das Eigentum ist nicht erforderlich (siehe Palandt, § 872, Rn. 1).

Eigenbesitz spielt eine Rolle beim *Ersitzen.

Eigenschaftsirrtum Ein rechtlich erheblicher Eigenschaftsirrtum liegt, vor wenn der Erklärende sich über eine verkehrswesentliche Eigenschaft einer Person oder einer Sache irrt, *§ 119 Abs. 2 BGB.

ja name=“eigenschaft.html“;Eigenschaften sind alle wertbildenden Faktoren: die natürliche Beschaffenheit, tatsächliche, oder rechtliche Verhältnisse und Beziehungen zur Umwelt, soweit sie nicht nur vorübergehend sind.

Beispiele: Ein vergoldeter Ring wird für echt gehalten; Das einzustellende Modell stellt sich als Mann heraus; Ein Kunstkäufer irrt über den Maler eines Bildes.

ja name=“wert“;Nicht zu den Eigenschaftsirrtümern zählt ein Irrtum über den Wert an sich (Brox AT, Rn. 372). Wer wissentlich einen Van Gogh verkauft, und dabei einen niedrigen Preis ansetzt, weil er nicht weiß, dass diese Bilder teuer gehandelt werden, kann sich nicht auf einen Eigenschaftsirrtum berufen.

Siehe auch allgemein unter *Irrtum, oder *Irrtum im Zivilrecht.

Eigenschaft Zivilrecht

Siehe unter *Eigenschaftsirrtum.

Eigentumsfreiheit Siehe unter *Eigentum.

Eigentumsvorbehalt Form der Sicherung von Ratenzahlungen. Dabei behält der Verkäufer das Eigentum an der Kaufsache bis die letzte Rate gezahlt ist, § 449 BGB.

Eigentum Verfassungsrecht

Eigentumsposition im Sinne von Art. 14 GG ist grundsätzlich jedes vom Gesetzgeber gewährte vermögenswerte Recht (BVerfGE 24, 367, 396).

Das Eigentum wird von *Art. 14 GG verfassungsrechtlich garantiert. Sein Gebrauch steht aber unter einer Gemeinwohleinschränkung.

Zivilrecht

Eigentum ist eine rechtliche Zuordnung eines *Rechtsobjektes zu einem *Rechtssubjekt, in der Form, dass das Rechtssubjekt, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen kann (sog. **Eigentumsfreiheit** gemäß *§ 903 BGB).

Eigentum kann entweder originär oder abgeleitet erworben werden. Ein originärer Erwerb hinsichtlich der Früchte liegt z.B. vor wenn der Eigentümer eines Baumes die Früchte abpflückt. Ein abgeleiteter Erwerb, wenn der Eigentümer

diese Früchte auf dem Markt aufgrund eines Kaufvertrages an einen Dritten übereignet.

Ist in einem Gutachten eine Eigentümerstellung zu prüfen so ist eine Möglichkeit der sog. **"Märchenaufbau"*.

Eignung den öffentlichen Frieden zu stören Tatbestandsmerkmal von § 126, § 130 Abs. 1 StGB

Diese Eignung ist gegeben, wenn Art und Inhalt der Handlung (z.B. der Aufforderung zu Gewaltmaßnahmen) unter den Umständen ihrer Vornahme die konkrete Besorgnis rechtfertigen, die Handlung werde den Friedenszustand oder das Vertrauen in seine Fortdauer erschüttern, zumindest in den Teilen der Bevölkerung, die durch den Angriff bedroht erscheinen oder den Teilen deren Neigung zu Rechtsbrüchen gereizt werden kann. (Lackner, § 126, Rn. 4).

Einfache Mehrheit Auch relative Mehrheit. Die Mehrheit der **abgegebenen** Stimmen im Gegensatz zur **qualifizierten Mehrheit*.

eingetragener Verein (e.V.) Der rechtsfähige eingetragene Verein ist die im BGB geregelte Grundform der **körperschaftlichen Vereinigung*. Bei den eingetragenen Vereinen ist grundsätzlich zwischen dem nichtwirtschaftlichen sog. **Idealverein* (§ 21 BGB), dem **wirtschaftlicher Verein* (§ 22 BGB) und dem **ausländischen Verein* zu unterscheiden.

Stichworte/Probleme

1. **Rechtsfähigkeit?*
2. **Vorverein?*
3. **Was ist das Nebenzweckprivileg? Wann liegt ein wirtschaftlicher Verein vor?*
4. **Organschaftliche Vertretung*
5. **Umfang der Vertretungsmacht*
6. **Mehrgliedriger Vorstand*
7. **Haftung für deliktisches Verhalten*
8. **Haftung im vertraglichen Bereich*
9. **Lehre vom Organisationsmangel*
10. **Rechtsnatur der Vereinssatzung*
11. **Vereinsstrafe*
12. **Aufnahmezwang*
13. **Mitgliedschaft als absolut geschütztes Rechtsgut*

Einheitsstaat Staat der nicht in einzelne Länder mit selbständiger staatlicher Gewalt, wie z.B. Deutschland aufgeteilt ist, sondern nur eine staatliche Gewalt und von ihr abhängige Behörden kennt, z.B. Frankreich.

Zur Abgrenzung von anderen Formen siehe unter **Bundesstaatsprinzip*.

Einigung Sachenrecht

Im Rahmen der **Übereignung* ist die Einigung ein abstrakter dinglicher Vertrag der **formfrei* ist.

Einrede Materielles Zivilrecht

Mit Einreden werden Gegenrechte des Schuldners bezeichnet, die die Durchsetzung eines Anspruches verhindern.

Man unterscheidet die aufschiebende (dilatatorische) Einrede und die dauernde (peremptische) Einrede.

Zivilprozessrecht

Einreden müssen, im Gegensatz zu **Einwendungen* von der Partei geltend gemacht werden.

Einschließung Früher: Nicht "entehrende" Freiheitsstrafe. Siehe auch unter **Festungshaft*.

Einspruchsgesetz Einspruchsgesetze sind förmliche Gesetze, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedürfen.

Der **Bundesrat* kann aber gegen solche Gesetze den Vermittlungsausschuß anrufen, und nach erfolglosem Vermittlungsverfahren Einspruch gegen das Gesetz einlegen (Art. 77 Abs. 3 und Abs. 4 GG).

Dieser Einspruch kann vom Bundestag durch Mehrheitsbeschluß zurückgewiesen werden. Die Anforderungen an den Mehrheitsbeschluß richten sich nach der Mehrheit des Bundesratsbeschlusses:

Hat der Bundesrat mit einfacher Mehrheit der gesetzlichen Stimmen (siehe dazu Art. 52 Abs. 3 GG) den Einspruch beschlossen, so muß der Bundestag den Einspruch nur mit qualifizierter Mehrheit fassen (Art. 77 Abs. 4 GG), sog. Kanzlermehrheit.

Hat der Bundesrat den Beschluß aber mit 2/3 seiner Stimmen gefaßt, so muß der Bundestag den Einspruch mit 2/3 der abgegebenen Stimmen, dabei aber mindestens der Mehrheit der gesetzlichen Stimmen zurückweisen (Art. 77 Abs. 4 GG).

Gegenbegriff: **Zustimmungsgesetz*.

Einstweilige Verfügung Zivilprozessrecht

Die einstweilige Verfügung ist eine vorläufige Anordnung des Gerichts die der Sicherung eines Anspruchs (§ 935 ZPO) oder des Rechtsfriedens (§ 940 ZPO) dient.

Siehe zur Abgrenzung auch unter **einstweilige Anordnung*.

Verwaltungsprozessrecht

Das Verwaltungsprozessrecht kennt eine entsprechende Regelung in § 123 VwGO.

Einwendung Einwendungen sind Tatsachen, die die Entstehung oder das Fortbestehen eines Anspruchs ausschließen. Sie müssen, im Gegensatz zu **Einreden* nicht explizit geltend gemacht, sondern bei Kenntnis vom Gericht von Amts wegen berücksichtigt werden.

Man unterscheidet rechtshindernde Einwendungen und rechtsvernichtende Einwendungen.

Rechtshindernde Einwendungen lassen das Recht gar nicht erst entstehen. Z.B. Nichtigkeit wegen Geschäftsunfähigkeit eines Vertragspartner oder wegen Sittenwidrigkeit.

Rechtsvernichtende Einwendungen führen zum Untergang des entstandenen Rechts. Z.B. die **nachträgliche Unmöglichkeit*.

Einziehung Die Einziehung hat strafähnlichen Charakter dient aber auch der Sicherung, z.B. bei der Einziehung von rechtswidrigen Schriften.

Wirkung der Einziehung ist, daß das Eigentum an den eingezogenen Sachen auf den Staat übergeht. Die eingezogenen Sachen sind dann, soweit sie nicht bereits gemäß § 111b StPO schon beschlagnahmt wurden, vom **Besitzer* herauszugeben.

Die Voraussetzungen der Einziehungen sind in den §§ 74ff StGB angeordnet. Das Verfahren der Einziehung, ist in den §§ 430ff StPO geregelt.

Elfes-Urteil Fundstelle: BVerfGE 6, 32

Sachverhalt: Der **Beschwerdeführer* Wilhelm Elfes beantragte 1953 bei der Paßbehörde von Mönchen-Gladbach die Verlängerung seines Reisepasses. Mit Hinweis auf § 7 Abs. 1 lit a (heute **PaßG* und ohne die weitere Nennung von Gründen wird ihm Verlängerung untersagt.

Verfahren: Verfassungsbeschwerde gemäß Art. 93 Nr. 4a GG.

Leitsätze:

1. Art 11 GG betrifft nicht die Ausreisefreiheit
2. Die Ausreisefreiheit ist als Ausfluß der allgemeinen Handlungsfreiheit durch Art. 2 Abs. 1 GG innerhalb der Schranken der verfassungsmäßigen Ordnung gewährleistet.
3. Verfassungsmäßige Ordnung im Sinne des Art. 2 Abs. 1 GG ist die verfassungsmäßige Rechtsordnung, d.h. die Gesamtheit der Normen, die formell und materiell der Verfassung gemäß sind.
4. Jedermann kann im Wege der Verfassungsbeschwerde geltend machen, eine seine Handlungsfreiheit beschränkende Rechtsnorm gehöre nicht zur verfassungsmäßigen Ordnung.

Entscheidung: Das BVerfG unterstellt die Ausreisefreiheit nicht dem Schutzbereich des **Art. 11 GG* sondern nur der allgemeinen Handlungsfreiheit nach

**Art. 2 Abs. 1 GG.* In § 7 Abs. 1 lit. a PaßG sieht es ein zur verfassungsmäßigen Ordnung gehörendes Gesetz, daß durch die Vorinstanzen korrekt angewandt wurde. Entsprechend hat es die Beschwerde abgelehnt. Die Versagung der Verlängerung war rechtmäßig.

Elysee-Vertrag Grundlegender Vertrag über die deutsch-französische Zusammenarbeit vom 22.01.1963.

Enquercirc;te/Enquercirc;te-Kommission Franz. Untersuchung oder Erhebung.

Die **Enquercirc;te-Kommissionen** des Bundestages werden zur Untersuchung/Aufklärung von gesetzgebungspolitischen Fragen eingesetzt. Z.B. die Enquercirc;te-Kommission "Ethik und Recht der modernen Medizin".

Davon zu unterscheiden sind die **Untersuchungsausschüsse* des Bundestages bzw. der Landtage.

Entbehrlichkeit der Mahnung Die **Mahnung* ist in den in § 286 Abs. 2 genannten Fällen entbehrlich,

- wenn die Leistung **nach dem Kalender bestimmt ist.*
- Für Fälle die nicht unter die Nr. 1 fallen gibt § 286 Abs. 2 Nr. 2 die Möglichkeit die Leistung von einem Ereignis abzuhängig zu machen, und die Bestimmbarkeit erst ab dem Ereignis zu fordern. Entsprechend wäre die Formulierung
"10 Tage nach Rechnungsstellung"
zulässig. Zusätzlich muß dann aber das Erfordernis der "angemessenen Zeit" beachtet werden.
- Nr. 3 Ernsthafte Verweigerung und Endgültige Verweigerung
- Nr. 4 Aus besonderen Gründen unter Abwägung des beiderseitigen Interesses.

Enteignung Staatsrecht

Im Staatsrecht spricht man von Enteignung bei einem unmittelbar belastenden Eingriff in geschützte Vermögenspositionen zur Verfolgung öffentlicher Zwecke aus Gründen des Gemeinwohls, der den Betroffenen im Vergleich zu anderen ungleich belastet.

Beispiel: Enteignung eines Grundstücks um eine Autobahntrasse darüber zu bauen.

Strafrecht

Siehe unter **Zueignung.*

Entente Begriff für ein Bündnis oder Einverständnis im Völkerrecht. Z.B. wurden die Beziehungen zwischen Frankreich und England seit 1904 als Entente cordial (= herzlich) bezeichnet.

Entgelt/Entgeltanspruch Arbeitsrecht

Entgelt ist die Gegenleistung im Arbeitsverhältnis, unabhängig davon, ob es sich um Arbeitnehmer (früher Lohn) oder Angestellte (früher Gehalt) handelt.

Der Entgeltanspruch entsteht mit Abschluss eines wirksamen Arbeitsvertrages wird aber erst sukzessive mit Erbringung der Leistung fällig.

Entkonkretisierung Von einer Entkonkretisierung spricht man, wenn die Beschränkung der Schuld auf eine bestimmte Sache gemäß § 243 Abs. 2 (= **Konkretisierung*) wieder rückgängig gemacht wird. Die Möglichkeit zur Entkonkretisierung ist unstritten. Nach h.M. ist die Konkretisierung bindend, und lässt sich nur im Ausnahmefall nach § 242 BGB rückgängig machen, wenn der Käufer kein Interesse an genau der konkretisierten Ware hat.

Entschließungsermessen Ermessen über das Ob des Verwaltungshandelns. Siehe auch **Auswahlermessen*.

Erben Erben sind die Personen, auf die beim Tod eines **Erblassers* dessen Vermögen als Ganzes übergeht (so die **Legaldefinition* in § 1922 BGB).

Erbfähigkeit Jeder ist erbfähig der zur Zeit des Erbfalls lebt. Wer vor dem Erbfall **gezeugt* aber noch nicht geboren war, wird behandelt als sei er vor dem Erbfall geboren worden, d.h. er ist bereits erbfähig (§ 1923 Abs. 2 BGB).

Erbfall Der Erbfall ist der Tod einer Person (so die **Legaldefinition* in § 1922 BGB).

Erblasser Natürliche Person die bei ihrem Tod ein Vermögen hinterlässt, das mit dem Tod auf die **Erben* übergeht.

Erbrecht Mit Erbrecht wird das Rechtsgebiet bezeichnet, welches sich mit der Frage beschäftigt, auf wen das Vermögen eines Verstorbenen übergeht.

Erbschaft Das ganze Vermögen eines **Erblassers*.

Erbteil Der Teil einer **Erbschaft* der dem einzelnen **Miterben* zusteht (so die **Legaldefinition* in § 1922 BGB).

Handlungsunrecht/Erfolgsunrecht Im Strafrecht wird bei der Begründung der Strafbarkeit zwischen zwei Unrechtsgehalten unterschieden. Dem Handlungsunrecht und dem Erfolgsunrecht.

Handlungsunrecht liegt vor, bei einer durch die Rechtsordnung mißbilligten Handlung.

Erfolgsunrecht liegt vor, bei einem durch die Rechtsordnung mißbilligten Erfolg.

Handlungs- und Erfolgsunrecht liegen beim *

Erforderlichkeit *Erforderlichkeit ist im öffentlichen Recht die Bezeichnung für einen Teilgrundsatz des Grundsatzes der *Verhältnismäßigkeit.*

Erforderlich ist ein Mittel, wenn es kein milderes Mittel zu Erreichung des Zwecks gibt.

Erfüllungsinteresse/Vertrauensinteresse Mit **Erfüllungsinteresse** bezeichnet man das Interesse, das die geschädigte Partei an der Erfüllung des Vertrages hatte.

Ist das Erfüllungsinteresse zu ersetzen, ist die geschädigte Vertragspartei, so zu stellen als wäre der Vertrag ordnungsgemäß erfüllt worden. D.h. ihr ist z.B. der Gewinn zu ersetzen, denn die Partei bei Erfüllung des Vertrages mit dem Kaufgegenstand hätte erzielen können.

Das **Vertrauensinteresse** ist das Interesse, das die geschädigte Partei am Bestand des Vertrages hatte.

Ist das Vertrauensinteresse zu ersetzen, so ist die geschädigte Partei so zu stellen, als hätte sie nie von dem Vertrag gehört. D.h. ihr sind z.B. Ausgaben zu ersetzen, die sie im Vertrauen auf den Bestand des Vertrages gemacht hat, nicht aber z.B. der entgangene Gewinn.

Erfüllung Im Sinne des BGB spricht man von Erfüllung wenn der Schuldner die dem Gläubiger geschuldete Leistung erbringt (§ 362 BGB).

Beispiel: Wenn der Verkäufer dem Käufer die Kaufsache, und der Käufer dem Verkäufer den Betrag des Kaufpreises übereignet.

Sonderfälle:

- Leistung an Dritte (§ 362 Abs. 2 BGB)
- Annahme an Erfüllung statt, führt zur Erfüllung (§ 364 BGB)
- Annahme erfüllungshalber, führt erst zur Erfüllung wenn sich der Gläubiger aus dem Geleisteten befriedigt hat.

Die Erfüllung hat grundsätzlich am *Leistungsort zu erfolgen.

ergänzende Vertragsauslegung Mit ergänzender Vertragsauslegung wird die Ausfüllung von Lücken und die Auflösung von Widersprüchen in einem Vertrag durch den Richter bezeichnet. Allerdings darf der Richter dabei nicht über den im Vertrag zum Ausdruck gekommenen Parteiweillen hinausgehen oder im widersprechen.

Erklärungsirrtum Gemäß *§ 119 Abs. 1 2. Fall BGB liegt ein Erklärungsirrtum vor, wenn der Erklärende eine Erklärung dieses Inhalts überhaupt nicht abgeben wollte, d.h. wenn er sich z.B. verspricht oder verschreibt.

Beispiel: Der Kaufmann K will einen vergoldeten Ring verkaufen, er verspricht und sagt zum Käufer: "Einen goldenen Ring biete ich ihnen für 35,- Euro an".

Zu weiteren Irrtumsformen im Zivilrecht siehe unter *Irrtümer im Zivilrecht.

Ermessensfehler Bei der Ausübung von *Ermessen durch die staatlichen Organe, kann es zu Fehlern kommen. Man unterscheidet dabei klassischerweise zwischen:

- Ermessensausfall, die Behörde erkennt nicht, daß sie ein Ermessen hat, und übt daher kein Ermessen aus.
- Ermessenüberschreitung, die Behörde überschreitet bei der Ausübung des Ermessens den gesetzlichen Rahmen.

- *Ermessensmißbrauch, die Behörde trifft ihre Entscheidung aufgrund gesetzeswidriger Erwägungen.*

Ermessen *Mit Ermessen bezeichnet man einem dem Gesetzesanwender (z.B. Behörde, Richter) eingeräumten Entscheidungsspielraum, zur Findung einer im Einzelfall gerechten Entscheidung.*

*Das Vorliegen eines sog. Ermessensspielraums wird dabei meistens mit der Wendung "kann" beschrieben. Z.B. "kann untersagt werden, wenn", "Ausnahmege-
nehmigung kann erteilt werden, wenn".*

Man unterscheidet zwischen

- **Auswahlermessen*
- **Entschiessungsermessen*

*Unterläuft der Behörde bei der Ausübung des Ermessens ein Fehler, spricht man von *Ermessensfehler.*

Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs *Gemäß § 40 *VwGO ist der Rechtsweg "in allen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art gegeben, soweit die Streitigkeiten nicht durch Bundesgesetz einem anderen Gericht ausdrücklich zugewiesen sind".*

Daraus ergeben sich im einzelnen folgende Merkmale:

1. *Aufdrängende Sonderzuweisung. Besteht eine solche Zuweisung, wie z.B. in § 126 Abs. 1 *BRRG ist die Eröffnung gegeben, die weiteren Prüfungspunkte sind dann hinfällig.*
2. **öffentlich-rechtliche Streitigkeit*
3. **nichtverfassungsrechtlicher Art*
4. *keine *Abdrängende Sonderzuweisung*

Eröffnung des Verwaltungsrechtsweges in Widerrufs- und Unterlassungsfällen

Erpressung *Die Erpressung ist eine Straftat, die gegen das Vermögen und die freie Willensentscheidung des Opfers gerichtet ist. Sie wird im deutschen Strafrecht gemäß § 253 StGB bestraft.*

Prüfungsaufbau

1. *Tatbestandsmäßigkeit*
 - *objektiv*
 - (a) *Drohung mit*
 - **Gewalt*
 - **empfindlichen Übel*
 - (b) **kausale Handlung, Duldung, Unterlassung*
 - (c) **kausaler Vermögensschaden*

- *subjektiv*
 - (a) *mind. bedingter Vorsatz auf die obj. Tb-Merkmale*
 - (b) **Absicht (im technischen Sinn) rechtswidriger *Bereicherung*
- 2. **Rechtswidrigkeit*
 - **Allgemeine Rechtfertigungsgründe*
 - *Verwerflichkeitsklausel des § 253 Abs. 2*
- 3. **Schuld*

Ersitzung *Eigentumserwerb durch langjährigen Besitz.*

*Gemäß § 937ff BGB kann man an einer Sache die im *Eigentum eines anderen steht, das Eigentum erwerben, wenn man die Sache für 10 Jahre im *Eigenbesitz hat.*

Erststimme *Mit der Erststimme wird der Direktkandidat des Wahlkreises gewählt. Dies erfolgt nach dem Grundsatz der *Mehrheitswahl.*

erwerbswirtschaftliche Tätigkeit der Verwaltung *Bei der erwerbswirtschaftlichen Tätigkeit beteiligt sich der Staat an privatwirtschaftlichen Unternehmen, deren Zweck nicht unmittelbar der Erfüllung seiner Aufgaben dient. Auf diese Betätigung finden nur Normen des Privatrechts Anwendung.*

Diese Tätigkeit ist abzugrenzen von

- **fiskalischen Hilfsgeschäften der Verwaltung und dem*
- **Verwaltungsprivatrecht.*

Embryonenschutzgesetz (ESchG) *Das ESchG enthält unter anderem in § 6 ein Klonverbot.*

Etat *Etat ist die Bezeichnung für die einer *Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.*

Ethikgremien *Gremien die sich mit ethischen Fragen in den Lebenswissenschaften beschäftigen.*

*Daneben gibt es für Bereiche außerhalb der Lebenswissenschaften noch die sog. *Technikfolgenabschätzung.*

*2003 gab es folgende Gremien für die ethischen Aspekte der *Lebenswissenschaften*

- **Nationaler Ethikrat*
- *Enquete-Kommission "Ethik und Recht der modernen Medizin" des deutschen Bundestages (15. Wahlperiode)*
- *Bioethik-Kommission der Bayerischen Staatsregierung*
- *Bioethik-Kommission Rheinland Pfalz*

- *Enquete-Kommission "Wahrung der Würde des menschlichen Lebens in Grenzsituation" des Landtags Thüringen*
- *Zentrale Ethikkommission zur Wahrung ethischer Grundsätze in der Medizin un ihren Grenzgebieten bei der Bundesärztekammer*

Nationaler Ethikrat *Ein die Bundesregierung in ethischen Fragen der *Lebenswissenschaften beratendes Gremium.*

*Der nationale Ethikrat hat sich aufgrund des Beschlusses einer *Kabinettsvorlage (Einrichtungserlass) durch die Bundesregierung vom 2.5.2001 am 8.6.2001 konstituiert.*

Seine Aufgabe ist die Unterbreitung von Empfehlungen für politisches und gesetzgeberisches Handeln. Seine Stellungnahmen werden veröffentlicht, er ist dabei nur an die Regeln des Erlass gebunden.

Er wird von einer Geschäftsstelle unterstützt die bei der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften angesiedelt ist.

Die Kosten des Ethikrates trägt der Bund.

*Im Internet ist der nationale Ethikrat unter *<http://www.ethikrat.org> zu erreichen.*

Ethik *Griech. ethikos sittlich. Lehre vom sittlichen Verhalten.*

Die Ethik stellt neben der Rechtsordnung einen zweiten Normkreis da, dessen Regeln sich aus dem Zusammenleben entwickelt haben und nicht mit Hilfe des Staates durchgesetzt werden können. Allerdings gibt es weite Bereiche in denen sich Ethik und Recht decken.

Europäischer Bürgerbeauftragter *Der europ. Bürgerbeauftragte ist eine Einrichtung der EU, deren Aufgabe es ist, Missstände in der Verwaltungstätigkeit von Organen und Institutionen der Gemeinschaft, ohne Gerichtshof und Gericht erster Instanz, zu untersuchen, und darüber in einem Jahresbericht zu informieren. Jeder EU-Bürger kann den Beauftragten durch Einreichung einer Beschwerde, zum Tätigwerden veranlassen.*

Der Beauftragte hat seine Rechtsgrundlage in Art. 195 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und dem, vom europ. Parlament erlassenen, Statut des Bürgerbeauftragten (Beschluss 94/262) .

Neben dem Bürgerbeauftragten existiert der Petitionsausschuss des europäischen Parlaments.

Das europäische Gerichtssystem *Das europäische Gerichtssystem kennt zwei Instanzen:*

*das Gericht erster Instanz den Gerichtshof (*EuGH)*

Das Gericht erster Instanz

Das Gericht erster Instanz ist ein eigenständiges Gericht, das unabhängig vom Gegenstand alle Klagen von Privatpersonen und Unternehmen bearbeitet.

Gegen seine Urteile kann beim Gerichtshof ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel eingelegt werden.

Der Gerichtshof

Der Gerichtshof ist zuständig für Klagen der Kommission oder Mitgliedsstaaten gegen Mitgliedsstaaten wegen Vertragsverletzung, Nichtigkeitsklagen von Mitgliedsstaaten oder dem Parlament, Untätigkeitsklagen gegen Gemeinschaftsorgane und für die gegen Urteile des Gerichts erster Instanz eingelegten Rechtsmittel.

EuGH Europäischer Gerichtshof. Siehe unter **das europäische Rechtssystem*.

EU-Mitgliedsländer In alphabetischer Reihenfolge, Stand: 05/2004: (Die Kandidaten des letzten Beitritts v. 1.5.2004 sind mit ‘!’ markiert.)

1. Belgien
2. Dänemark
3. Deutschland
4. Estland!
5. Frankreich
6. Finnland
7. Griechenland
8. Großbritannien
9. Irland
10. Italien
11. Niederlande
12. Luxemburg
13. Lettland!
14. Litauen!
15. Malta!
16. Österreich
17. Polen!
18. Portugal
19. Schweden
20. Slowakei!
21. Slowenien!
22. Spanien
23. Tschechische Republik!
24. Ungarn!

25. Zypern (gr. Teil)!

Europäische Union, Organe Der EU stehen folgende Organe zur Verfügung:

- **Europäische Kommission*
- **Europäisches Parlament*
- **Rat der Europäischen Union*
- **Europäischer Gerichtshof*
- **Europäischer Rechnungshof*
- **Der Europäische Bürgerbeauftragte*

Rat der europäischen Union Der Rat der europäischen Union ist das höchste Beschlussfassungs- und Gesetzgebungsorgan der EU.

Der Rat der europäischen Union darf nicht mit dem **europäischen Rat*, oder dem **Europarat* verwechselt werden.

Europäische Gemeinschaften Es gab ursprünglich drei sog. europäische Gemeinschaften:

Die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) seit dem 25.7.1952, die Europäische Atomgemeinschaft (EAG) und die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG heute EG) seit dem 1.1.1958.

Die drei Gemeinschaften existieren mittlerweile unter dem Dach der **Europäischen Union (EU)*.

Europarat Organisation von derzeit 41 europäischen Staaten zur Förderung der gemeinsamen Interessen, des Friedens und der politischen Freiheit. Der Europarat ist unabhängig von der Europäischen Union. Derzeit plant der Europarat eine Konvention gegen Computerkriminalität.

Er ist zu unterscheiden vom **Rat der europäischen Union* und dem **europäischen Rat*.

Europa In der Sage hat sich Zeus als Stier getarnt um die schöne Tochter des Königs Agenor von Tyros, in die er sich unsterblich verliebt hatte zu entführen.

Der Plan funktionierte, Europa kam nach Kreta, bekam Kinder von Zeus und der Kontinent hatte einen Namen.

Europäischer Rat Der europäische Rat ist ein Treffen der europäischen Staats- oder Regierungschef und trifft sich mindestens zweimal im Jahr. Er ist kein Organ der EU.

Der europäische Rat ersetzt die vor seiner Gründung im Jahr 1974, üblichen Gipfelkonferenzen, und wurde in der einheitlichen europäischen Akte festgeschrieben.

Seine Aufgabe ist es Impulse für die Weiterentwicklung der EU zu geben und die allgemeinen politischen Leitlinien festzulegen.

Davon sind zu unterscheiden der **Der Rat der europäischen Union* und der **Europarat*.

Euthanasie Im Wortsinne Sterbehilfe. Beschleunigung des Todes eines Todkranken. Im Dritten Reich wurde der Begriff für den Mord an den Nationalsozialisten missliebigen Menschen (sog. lebensunwertem Leben) mißbraucht.

Das **StGB* stellt Euthanasie grundsätzlich unter Strafe. Bei ernstlichem Verlangen durch das Opfer kommt aber eine Strafmilderung nach **§ 216 StGB* in Frage.

EU, Übertragung von Hoheitsrechten Die europäische Union bzw. die EG verfügt mittlerweile über umfangreiche Gesetzgebungskompetenzen, die sich u.a. in dem Erlass von **Richtlinien* bemerkbar macht. Wie sich diese Abgabe von souveränen Rechten mit dem Grundgesetz vereinbaren lässt soll im Folgenden gezeigt werden.

Das Grundgesetz verpflichtet sich zunächst in seiner Präambel zu einem vereinten Europa, man spricht insoweit auch von einer verfassungsrechtlichen Grundentscheidung (Sachs/Streinz, Art. 23 Rn. 1). Aber dabei ist der Verfassungsgeber nicht stehen geblieben.

Bevor 1992 Art. 23 in das GG eingefügt wurde, war Art. 24 Abs. 1 GG Grundlage für die Eingliederung Deutschlands in die EG bzw. EU (aaO Rn. 3). Veranlassung des Verfassungskonvents zur Aufnahme des Art. 24 GG war die Absicht die Abgabe von Hoheitsrechten zu ermöglichen. Und zwar an internationale Organisationen. Dabei wurde ausdrücklich auch schon an eine Montanunion gedacht, die später ja eine der drei Grundgemeinschaften wurde (Sachs/Streinz, Art. 24 GG Rn. 2; Schmid, JöR nF. 1 (1951), 223f).

Durchgeführt wird dieses Abgeben o. Übertragen von Hoheitsrechten durch eine "Öffnung der deutschen Rechtsordnung", die die unmittelbare Geltung und Anwendbarkeit von Recht aus anderer Quelle ermöglicht (Sach/Streinz, Art. 24 Rn. 18).

Da Art. 24 Abs. 1 GG selbst unbeschränkt ist, d.h. dem Wortlaut nach eine unbeschränkte Übertragung möglich wäre, wurden durch das Verfassungsgericht Anforderungen entwickelt, die sich jetzt in Art. 23 GG wiederfinden. So fordert Art. 23 Abs. 1 S. 1 GG demokratische, rechtsstaatliche soziale und föderative Grundsätze und einen dem GG vergleichbaren Grundrechtsschutz als Voraussetzung für die Übertragung.

Weiterhin wird die Übertragung durch Art. 79 Abs. 3 GG beschränkt. Die souveräne Staatlichkeit darf nicht aufgegeben werden, eine Eingliederung in einen europäischen Bundesstaat kommt nicht in Frage (Sachs/Streintz, Art. 23 Rn. 84).

Insgesamt zeigt sich, dass die Übertragung von Hoheitsrechten und damit die Beschneidung des deutschen Souveräns in der Verfassung vorgesehen und damit verfassungsgemäß ist.

EU-Verfassung Nachdem ein erster Anlauf scheiterte, hat die **EU* nun eine eigene Verfassung, in der Grundrechte und Organisationregeln der EU festgelegt sind.

EU Europäische Union. Die EU ist die Organisation, die die drei ursprünglichen Gemeinschaften

- Europäische Gemeinschaft Kohle und Stahl (EGKS)
- Europäische Atomgemeinschaft (EAG)
- Europäische Gemeinschaft (EG)

und die zwei Politiken (Bereiche der Regierungszusammenarbeit)

- Gemeinsame Aussen- und Sicherheitspolitik (GASP)
- Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres (ZBJI)

unter einem Dach zusammenfasst.

Die EU selbst besitzt aber keine eigene Rechtspersönlichkeit. Diese besitzen nur die drei ursprünglichen Gemeinschaften.

D.h. die EU als solche kann keine Verträge mit Drittstaaten schließen.

Zu den Mitgliedsländern siehe unter **EU-Mitgliedsländer*, zu den Organen siehe unter **EU-Organen*.

Lit: Koenig/Haratsch, Europarecht.

e.V.: Haftung im vertraglichen Bereich Die Anwendung des **§ 31 BGB* im vertraglichen Bereich ist umstritten. Nach **h.m.*: aber zutreffend. Für Details zu Anwendung siehe unter **deliktischer Haftung*.

Lehnt man eine Anwendung des § 31 BGB ab, gelten die allgemeinen Zurechnungsnormen **§ 276* und **§ 278 BGB*. Aus § 278 S. 2 ergäbe sich dann die Möglichkeit sich der Haftung für Erfüllungsgehilfen vollständig zu entbinden.

Beispiel: Der Sportverein Glück e.V. vermietet seinen Sportplatz an den Sportgerätehersteller SportMöll zur Ausrichtung eines Firmenfestes. Da der Platzwart des Vereins den Inhaber von SportMöll nicht ausstehen kann, unterläßt er es am Vorabend die Sprengleranlage auszuschalten. Daher ist der Platz am vorgesehenen Termin nicht nutzbar. SportMöll muß das Firmenfest verschieben, wodurch zusätzliche Kosten entstehen. Im Vertrag war jegliche Haftung für Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen.

Haftung im eingetragenen Verein für deliktisches Verhalten Die Haftung regelt sich nach **§ 31 BGB*, der gemäß § 40 BGB nicht abdingbar ist. Neben den im Wortlaut erwähnten (Vorstand, Mitglieder des Vorstandes andere verfassungsmäßig berufene Vertreter) erfaßt § 31 gemäß der **Rspr.* auch Vertreter die nicht in der Satzung vorgesehen sind. Auch eine rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht ist für die Zurechnung nicht notwendig. Es genügt wenn dem Vertreter bedeutsame wesentliche Funktionen des Vereins zur selbständigen und eigenverantwortlichen Erfüllung übertragen sind (siehe Palandt § 31 Rn. 6).

Die Zurechnung wird darüber hinaus durch die sog. **Lehre vom Organisationsmangel* erweitert.

Evian, Konferenz von Auf der Konferenz von Evian am 6.7. bis 15.7. 1938 trafen sich Vertreter aus 32 Nationen um über die Frage zu beraten, wie mit den größer werdenden jüdischen Flüchtlingsströmen aus dem nationalsozialistischen Deutschland umzugehen sei. Leider war kein Land bereit eine ausreichende Zahl von Flüchtlingen aufzunehmen

Evidenz Lat. augenscheinlich. Von Evidenz spricht man wenn etwas offenkundig/ augenscheinlich ist.

Probleme mit mehrgliedrigem Vorstand beim Verein § 28 Abs. 2 regelt, daß bei der **Passivvertretung* jedes Vorstandsmitglied Einzelvertretungsmacht hat.

Für die **Aktivvertretung* fehlt eine entsprechende Regelung im Gesetz. Fehlt auch in der Satzung eine Regelung, so ist nach **hM* das **Mehrheitsprinzip* anzuwenden (Palandt, § 26 Rn. 6).

Umfang der Vertretungsmacht beim eingetragenen Verein Gemäß § 26 Abs. 2 S. 1 grundsätzlich unbeschränkt gerichtlich und außergerichtlich. 1. Ausnahme: nicht für Geschäfte die für Dritte erkennbar außerhalb des Vereinszwecks liegen (z.T. bestritten). 2. Ausnahme: Nicht im Bereich von § 32 BGB, d.h. bei Angelegenheiten des Grundverhältnis muß die Mitgliederversammlung entscheiden. /p̄.

Gemäß § 26 Abs.2 S. 2 ist eine ausdrückliche Beschränkung durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte möglich. Bei eingetragenen Vereinen ist aber für die Wirksamkeit gegen Dritte die Eintragung der Beschränkung in das Vereinsregister notwendig (**negative Publizität* des Vereinsregisters).

Ewiger Landfriede Der Reichstag zu Worms hat am 7. Augsut 1495 per Reichsgesetz den ewigen Landfrieden beschlossen. Damit sollte das mittelalterliche **Fehderecht* abgeschafft werden. Für alle Ansprüche sollte dann der Rechtsweg gelten. Als oberste Rechtsinstanz wurde das **Reichskammergericht* geschaffen.

“1. Ende des Fehderechts in Deutschland. Von dem Tage der Verkündung ab darf niemand, von was Würden, Stand und Wesen er sei, den Anderen befehlen, bekriegen, berauben noch auch einige Schloß, Städt, Märkt absteigen oder ohne des Anderen Willen mit gewaltiger Tat freventlich einnehmen oder gefährlich mit Brand oder in anderem Wege beschädigen; auch niemand solchen Tätern Rat Hilfe oder in anderer Weise Beistand tun, auch sie wissentlich nicht beherbergen, äzen und tränken, sondern wer zu dem anderen zu sprechen vermeint, der soll solches suchen und tun an den Enden und Gerichten, da die Sachen hiervor und jetzt in der Ordnung des Kammegerichts zu Austrag vertädiget seien.

2. Und darauf haben wir alle offene Fehde und Verwahrung durch das ganze Reich aufgehoben und abgetan.

3. Wer den Bestimmungen zuwiderhandelt, der soll “mit der Tat von Recht, zusammt anderen Pönen, in unsere und des heiligen Reichs Acht gefallen sein, die Wir auch hiermit in unsere und des heiligen Reichs Acht erkennen und erklären“.

(...)

12. Und soll dieser Frieden und Gebot dem gemeinen unseren des Reiches Recht und anderen Ordnungen und Geboten, vormalis ausgegangen, nit abbrechen, sonder des mehreren und auf Stand jedermann nach dieser Verkündung ihn zu halten schuldig sein.

Aus: Rönnefarth, Konferenzen und Verträge, Teil II, 3. Band, S. 6f.

Ewigkeitsgarantie Bezeichnung für Art. 79 Abs. 3 GG, der bestimmte Artikel von der Möglichkeit zur Änderung ausnimmt. Siehe unter **Verfassungsänderung*.

Europäisches Währungssystem (EWS) 1978 von Giscard d'Estaing und Helmut Schmidt gegründetes Währungssystem zwischen den Mitgliedsländern der **EG* (ohne Großbritannien) zur Stabilisierung der Wechselkurse.

Damit wurden die Transaktionskosten für grenzüberschreitende Geschäfte gesenkt und damit der europäische Binnenmarkt gefördert.

Exekutive Die ausführende Gewalt (= Regierung und Verwaltung). Siehe auch unter **Gewaltenteilung*.

Per Definition ist jede Wahrnehmung von öffentlichen Aufgaben, die sich nicht der Legislative oder Judikative zuordnen läßt der Exekutive zuzuordnen.

Exkulpation Lat. für Entschuldigung. Der Begriff Exkulpation wird insbesondere im Zusammenhang mit § 831 BGB für die Möglichkeit gebraucht, sich durch den Nachweis der ordnungsgemäßen Auswahl und Leitung des Verrichtungsgehilfen der Haftung für die von ihm verursachten Schäden zu entziehen.

ex tunc - ex nunc Wirkt ein Urteil oder eine Genehmigung zurück, so sagt man, daß das Urteil/die Genehmigung ex tunc wirke. Wirken Urteil oder Genehmigung nur vom Zeitpunkt ihres Ausspruches an, so spricht man von einer Wirkung ex nunc.

Als Merkhilfe kann hier dienen, "ex **nunc**" wirkt von "**nun**" an.

Entscheidungssammlung zum Arbeitsrecht (EzA) Arbeitsrechtliche Entscheidungssammlung, die wichtige Urteile wiedergibt und kommentiert.

Fachaufsicht/Rechtsaufsicht (Staatsaufsicht) Mit Staatsaufsicht wird die Kontrolle der juristischen Personen des öffentlichen Rechts durch den Staat bezeichnet. Es gibt zwei Formen der Aufsicht: Fachaufsicht und Rechtsaufsicht.

Bei der **Fachaufsicht** kontrolliert der Staat die Rechtmäßigkeit des Handelns und die Ermessensausübung.

Die **Rechtsaufsicht** beschränkt sich dagegen auf die Kontrolle der Rechtmäßigkeit des Handelns, daß Ermessen wird nur auf **Ermessensfehler* hin untersucht.

Siehe auch unter **Dienstaufsicht*.

Factoring Die **Abtretung* von Forderungen eines Unternehmers an einen sog. Factor. In der Regel werden beim Factoring alle bestehenden und künftigen Forderungen abgetreten (sog. **Globalzession*). Der Factor zahlt dafür den Gegenwert abzüglich einer Provision und zieht die Forderungen ein.

Die Natur des verpflichtenden Factoringvertrages, der von der Abtretung selbst zu unterscheiden ist, ist umstritten. Er wird entweder als Kauf- oder Darlehensvertrag eingestuft.

Es gibt zwei Arten des Factoring:

- echtes Factoring (Factor trägt das **Delkredererisiko*)
- unechtes Factoring (der Unternehmer trägt das Delkredererisiko)

Probleme gibt es hinsichtlich der Kollision mit dem verlängerten Eigentumsvorbehalt.

Fälligkeit Von Fälligkeit spricht man, wenn der für die **Leistung bestimmte Zeitpunkt* gekommen ist.

Fahneneid Fahneneid ist die für Deutschland überholte Bezeichnung für den Diensteid von Soldaten. Der Fahneneid wurde auf die Flagge oder Standarte geleistet. Siehe unter **Gelöbnis* für Wehrpflichtige.

Fahnenflucht Mit Fahnenflucht wird das unerlaubte Entfernen oder Fernbleiben eines Soldaten von seiner Truppe bezeichnet, wenn es dem Zweck dient sich dauerhaft oder für einen bewaffneten Einsatz dem Dienst zu entziehen oder eine Entlassung wegen Unwürdigkeit zu erreichen. Fahnenflucht ist gemäß 16 Wehrstrafgesetz (WehrstrafG) strafbar.

Fahrerflucht Der Tatbestand der Fahrerflucht ist in **§ 142 StGB* unter Strafe gestellt. Die offizielle Bezeichnung lautet "Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort". Nach § 142 StGB ist es nach einem Unfall erforderlich, daß man

1. den anderen Unfallbeteiligten die Feststellung seiner Person, seines Fahrzeug und die Art der Beteiligung ermöglicht
2. oder soweit kein anderer Unfallbeteiligter vorhanden oder bereit ist die Feststellungen zu treffen, eine angemessene Zeit wartet.

Hat man sich nach angemessener Wartefrist entfernt, so muß man die Feststellungen von Person, Fahrzeug und Art der Unfallbeteiligung unverzüglich nachträglich ermöglichen, z.B. indem man den Unfall einer nahegelegenen Polizeidienststelle meldet.

Fahrlässigkeitsdelikte Gemäß § 12 StGB ist grundsätzlich nur **vorsätzliches Handeln* strafbar, d.h. die Strafbarkeit einer fahrlässigen Begehung muss vom Gesetz ausdrücklich angeordnet werden, wie z.B. in § 222 StGB Fahrlässige Tötung.

Fahrlässigkeit Zivilrecht

Gemäß § 276 Abs. 2 BGB handelt fahrlässig, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt ausser Acht lässt.

Strafrecht

Im Strafrecht wird mit Fahrlässigkeit die unterste Stufe des Verschuldens bezeichnet. Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt pflichtwidrig verletzt. Fahrlässiges Handeln ist nur strafbar, wenn es vom Gesetz ausdrücklich angeordnet wurde. Für weiteres siehe unter **Fahrlässigkeitsdelikte*.

Fahrnisrecht Ein anderer Begriff für das Mobiliarsachenrecht, d.h. des Sachenrechts für beweglich Sachen.

Gegenbegriff ** Liegenschaftsrecht*.

Fallgruppen Zur Handhabung von unterschiedlichen Tatbeständen, die alle zu der gleichen Rechtsfolge führen sollen, gibt es, wenn eine Herausbildung einheitlicher abstrakter Tatbestandsmerkmale nicht möglich ist, die Möglichkeit zur Bildung von Fallgruppen.

Dabei beschreibt jede Fallgruppe abstrakt eine Gruppe von Fällen, die die gleichen Tatbestandsvoraussetzungen aufweisen. Für ein Beispiel siehe unter **Dritt-schadensliquidation*.

Siehe auch unter **Generalklausel*.

Fall Für einen Juristen ist ein Fall, ein beliebiger Lebenssachverhalt der mit einer juristischen Frage oder Aufforderung endet.

Falscheid Von Falscheid spricht das Strafgesetzbuch nur in § 163 StGB um damit die fahrlässige Begehung eines **Meineids* zu bezeichnen.

Familienbuch Mit Familienbuch wird das **Personenstandsbuch* bezeichnet, in welchem der Personenstand der Familienmitglieder ersichtlich gemacht wird. Der zuständige Standesbeamte hat es nach Heirat anzulegen und bei Änderungen fortzuführen.

Familienrat Früher war der Familienrat eine Einrichtung im BGB. Der Familienrat konnte vom **Mündels* ihn in seinem letzten Willen angeordnet hatte.

Familienrecht Mit Familienrecht wird der Teil des Zivilrechts bezeichnet, der sich mit Ehe, Elternschaft und den damit zusammenhängenden rechtlichen Beziehungen der Familienmitglieder untereinander und zu Dritten beschäftigt.

Familienstand Familienstand ist eine andere Bezeichnung für **Personenstand*.

Familie Mit Familie werden die verheirateten Gatten und ihre Kinder bezeichnet. Nichteheleiche Lebensgemeinschaften fallen nicht unter diesen Begriff.

Farbbücher Mit Farbbücher werden die amtlichen Zusammenfassungen von diplomatischen Verhandlungen für die nationalen Parlamente bezeichnet. Diese Zusammenfassungen werden je nach Land immer in einen Umschlag bestimmter Farbe eingebunden, von der sie ihre Bezeichnung ableiten, z.B. Weißbuch, Blaubuch oder Gelbbuch.

Faustpfandrecht Siehe unter **Pfandrecht*.

Faustrecht Vom Herrschen des Faustrecht spricht man, wenn die Rechtspflege nicht mehr funktioniert, und sich jeder sein tatsächlich oder vermeintlich bestehendes Recht selbst mit Gewalt verschaffen muss.

Freiheitlich demokratische Grundordnung (FDGO) Die Grundlage unseres Staates. Für Details siehe unter **Staatsziele*.

Fehde/Fehderecht Mit Fehde wird die im altgermanischen Recht übliche Ahndung von Verbrechen durch die Sippe des Opfers gegenüber der Sippe des Täters bezeichnet. Im Mittelalter war das Fehderecht nur für die Fälle der Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung durch die ordentlichen Gericht anerkannt. Schliesslich wurde das Fehderecht mit der Verkündung des **ewigen Landfriedens* im Jahr 1495 vollständig untersagt.

Fehleridentität Die Fehleridentität ist eine Ausnahme vom **Abstraktionsprinzip*. Für Details siehe dort.

Feiertag, Lohnfortzahlung Die Lohnfortzahlung an Feiertagen greift ein, wenn ein Arbeitstag auf einen gesetzlichen Feiertag fällt. Gemäß § 2 Entgeltfortzahlungsgesetz hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer das Entgelt zu zahlen, das er ohne den Arbeitsausfall erhalten hätte. Siehe auch unter **Lohnausfallprinzip*.

Feindstaatklauseln Zunächst die in Art. 107 der Charta der Vereinten Nationen enthaltene Klausel, gemäß der Maßnahmen der vertragsschließenden Mächte (z.B. USA, Großbritannien, Frankreich) gegenüber Feindstaaten aus dem 2. Weltkrieg (z.B. Deutschland, Japan), die Folge des Krieges sind, von Regelungen der Charta nicht betroffen sind. D.h. die Maßnahmen gegen Deutschland wurden nicht deshalb unwirksam, weil sie gegen die Charta der Vereinten Nationen verstießen.

Weiterhin die Regelung in Art. 53 der Charta, daß von der dort geregelten Zustimmungsbedürftigkeit für Zwangsmaßnahmen, Ausnahmen für Zwangsmaßnahmen gegenüber Feindstaaten gelten, soweit diese im Rahmen von Maßnahmen iSd des Art. 107 der Charta oder in regionalen Abkommen vorgesehen sind und sich gegen die Wiederaufnahme einer Angriffspolitik durch die Feindstaaten richten. D.h. die Alliierten hätten in diesem Rahmen gegen Deutschland Zwangsmaßnahmen ohne Zustimmung des Sicherheitsrates anwenden dürfen.

Die Feindstaatklauseln sind zwar immer noch Bestandteil der Charta der vereinten Nationen haben ihren Sinn aber verloren, da nach Abschluss des Atomwaffensperrvertrages die USA, Großbritannien und Frankreich erklärt haben, daß

Art. 53 und 107 der Charta kein Recht zur gewaltsamen Intervention in Deutschland gewähren. Mit Rußland wurde ähnliches in den **Ostverträgen* vereinbart.

Feldpolizei Die Feldpolizei bzw. Flurschützen waren früher von der Gemeinde angestellte Beamte, deren Aufgabe es war die Beschädigung von Äckern und Wiesen durch Mensch und Tier zu verhindern.

Felonie Mit Felonie wird der Treuebruch eines Vasallen gegenüber seinem Lehnsherrn im Mittelalter bezeichnet.

Feme/Femegericht Feme = mittelhochdeutsch für Strafe. Ursprünglich mit dem Recht zur Verhängung der **Todesstrafe* (Blutbann) beliehene Gerichte zunächst in Westfalen, seit dem 14. Jahrhundert in ganz Deutschland.

Femegerichte verhandelten, je nach Gegenstand, sowohl öffentlich als auch geheim. Sie bestanden aus einem Vorsitzenden (Freigrafen) und den Freischöffen.

Später kamen die Femegerichte durch Willkür und Bestechlichkeit in Verruf. Zudem wurde das geheime Verfahren zum Normalfall. Anfang des 19. Jahrhunderts wurden sie dann ganz abgeschafft.

Durch die negative Entwicklung wurde der Begriff Femegericht zum Inbegriff für Geheimverfahren in denen aufgrund einer angemessenen Privatgerichtsbarkeit mißliebige Personen verurteilt werden.

Festnahme, vorläufige Mit vorläufiger Festnahme bezeichnet man eine Festnahme für die noch kein richterlicher Haftbefehl vorliegt. Die vorläufige Festnahme ist gemäß § 127 Abs. 2 StPO bei Gefahr in Verzug zulässig. Die vorläufige Festnahme durch jedermann ist zulässig wenn jemand auf frischer Tat ertappt wird und fluchtverdächtig ist (§ 127 Abs. 1 StPO). Hier ist allerdings eine unverzügliche Übergabe an die Polizei notwendig. Unterbleibt dies kann die vorläufige Festnahme in eine strafbare Freiheitsberaubung gemäß § 239 StGB umschlagen.

Festnahme Eine Festnahme wird grundsätzlich aufgrund eines Haftbefehls vorgenommen. Ausnahme ist die **vorläufige Festnahme*.

Eine Festnahme ist gemäß § 229 BGB im Wege der Selbsthilfe jedermann erlaubt, wenn ein Verpflichteter der Flucht verdächtig ist. Der so Festgenommene muß unter Beantragung **persönlichen Arrests* unverzüglich dem Amtsrichter vorgeführt werden

Feststellungsinteresse Zivilprozessrecht/Verwaltungsprozessrecht

Das Feststellungsinteresse ist eine spezielle Ausformung des **Rechtsschutzinteresses* bei **Feststellungsklagen*.

Feststellungsklage (VwGO) Die Feststellungsklage ist in § 43 VwGO geregelt. Sie ist einschlägig wenn es um das Bestehen bzw. Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses geht. Die Feststellungsklage ist subsidiär zu den Gestaltungs- und Leistungsklagen.

Die Subsidiarität ergibt sich daraus, daß man aus einem Feststellungsurteil nicht vollstrecken kann. D.h. hat man ein Feststellungsurteil über das Bestehen eines Anspruchs erwirkt müßte man mit einer zweiten Klage ein entsprechendes Leistungsurteil erwirken. Das ist unökonomisch. Sinnvoller ist es direkt eine Leistungsklage zu erheben, im Rahmen dieses Verfahrens wird dann über das Bestehen des Anspruchs mitentschieden.

Die Subsidiarität gilt laut § 43 Abs. 2 VwGO ausdrücklich nicht bei Feststellung der **Nichtigkeit eines Verwaltungaktes (VA)*, die von der Rechtswidrigkeit eines Verwaltungsaktes zu unterscheiden ist. D.h. bei nichtigem VA ist die Feststellungsklage, bei rechtswidrigem VA die Anfechtungsklage einschlägig.

Die Subsidiarität der Feststellungsklage gilt weiterhin nicht bei **Leistungs-*oder ja hef=“unterlassungsklagevwo.html“;Unterlassungsklagen gegen öffentliche Entscheidungsträger (BVerwGE 36, 1979, 181). Der bekanntest Grund dieser Entscheidung dürfte die Behauptung sein, daß Behörden rechtstreu sind, und daher ohne Leistungsurteil dem Feststellungsurteil entsprechen (sog. Ehrenmanntheorie).

Feststellungsklage/Feststellungsurteil (allgemein) Mit der Feststellungsklage läßt sich das Bestehen eines Rechtsverhältnisses feststellen. Feststellungsurteile verändern nicht die Rechtslage sondern stellen sie nur fest. Eine Vollstreckung aus einem solchen Urteil ist nicht möglich. Daher ist sie **subsidiär* zu Leistungsklagen.

- **Verwaltungsprozeßrecht*
- **Zivilprozeßrecht*

Festungshaft Früher im **StGB* vorgesehene, “nichtentehrende“, Freiheitsstrafe bei Zweikampf und verschiedenen politischen Straftaten. Die Anwendung wurde nach Ende des 2. Weltkrieges durch die Militärregierung untersagt.

Für andere Straftaten gab es die **Zuchthausstrafe*.

ff Steht hinter einer Paragraphenangabe oder einer Seitenangabe ein “ff“ (z.B. § 211ff StGB oder S. 326ff) so bezieht sich das Zitat nicht nur auf den angegebenen Paragraphen/die angegebene Seite, sondern auch auf die folgenden Paragraphen/Seiten.

Siehe auch unter **f*.

Fideikommiss Fideikommiss war die Bezeichnung für eine Vermögensmasse, die nach dem Willen des Berechtigten unveräußerlich war, und sich nach bestimmten vom Berechtigten festgelegten Regeln vererben sollte (z.B. Großgrundbesitz). Die Fideikommisse wurden durch Gesetz aufgelöst und zu “normalen“ Eigentum erklärt.

Fiduziarische Stiftung Ein Vermögen, das einer juristischen Person, idR des öffentlichen Rechts, unter der Auflage einer bestimmten Verwendung zugewendet wird. Eine solche Stiftung ist nicht rechtsfähig.

fiduziarisch Von lat. fiducia (= Treupfand), für treuhänderisch.

Fiktion Von einer Fiktion spricht, man wenn das Gesetz anordnet, dass von einem bestimmten Sachverhalt auszugehen ist, obwohl dieser faktisch nicht besteht.

Filiation 1. Mit Filiation bezeichnet man die Abstammung bzw. Nachweise über die Abstammung einer Person (Z.B. Geburtsschein).

2. Mit Filiation wird auch die Gliederung des Staatshaushaltes bezeichnet

Finaler Rettungsschuss Bezeichnung für die Tötung eines Täters durch die Polizei zur Rettung der Opfer. Grundsätzlich kommt bei einer solchen Tötung für den handelnden Polizisten eine Rechtfertigung unter dem Gesichtspunkt der **Nothilfe* in Frage.

Es handelt sich dabei nicht um eine Maßnahme der Strafverfolgung sondern der **Gefahrenabwehr*. Daher verstößt der finale Rettungsschuss nicht gegen das Verbot der Todesstrafe.

Finanzzölle Zölle **Zölle* die aus fiskalischen Gründen erhoben werden. Siehe zur Abgrenzung unter **Prohibitivzölle*.

Fiskalische Hilfsgeschäfte Von dem Begriff fiskalische Hilfsgeschäfte wird die Beschaffung der erforderlichen Sachgüter (Bleistifte, Fahrzeuge usw.) für die öffentlich-rechtlichen Verwaltung, sowie die Beschäftigung der Angestellten im öffentlichen Dienst umfasst.

Im Bereich der Hilfsgeschäfte sind die Vorschriften des Privatrechts (BGB, HGB usw.) einschlägig. D.h. an besondere Bindung an die Grundrechte ist nicht gegeben. Bei der öffentlichen Auftragsvergabe gelten allerdings Besonderheiten, wie z.B. die jeweiligen **Verdingungsordnungen*. Strittig ist, ob die Grundrechte unmittelbar gelten.

Von den Hilfsgeschäften sind folgende weitere Formen des Handelns in privatrechtlicher Form der öffentlichen Verwaltung abzugrenzen:

- **Verwaltungsprivatrecht*, das aber nicht unter den Begriff des fiskalischen Handelns fällt.
- **erwerbswirtschaftliche Tätigkeit*

Fiskus/fiskalisches Handeln Mit Fiskus (lat. Geldkasse) wird der Staat bezeichnet, wenn er sich als juristische Person des öffentlichen Rechts privatrechtlicher Mittel bedient. Zum fiskalischen Handeln zählen dabei

- **fiskalische Hilfsgeschäfte* und
- **die erwerbswirtschaftliche Tätigkeit* des Staates

Nicht dazu zählt das sog. **Verwaltungsprivatrecht*.

Zur jeweiligen Bindung an das öffentliche Recht/Grundrechte siehe die einzelnen Verweisungen.

Flächenarbeitskampf Arbeitskampfrecht

Ein **Arbeitskampf* der sich nicht auf einzelne Betriebe sondern auf das ganze Tarifgebiet oder einen großen Teil des Tarifgebietes erstreckt.

Fleiner, Fritz Schweizer Rechtslehrer. Geboren 1867, gestorben 1937.

Fleischbeschau Kontrolle von Schlachtfleisch durch die Behörden. Mittlerweile im Fleischiene-Gesetz geregelt.

Föderalismus Föderalismus nennt man die Bestrebung innerhalb eines Bundesstaates oder Staatenbundes, den Einzelstaaten möglichst viele staatliche Kompetenzen zuzuordnen.

Der Begriff leitet sich von dem lateinischen Wort für Bündnis (födis) ab. Der Gegenbegriff ist **Zentralismus*.

Folter *Folter, d.h. Gewaltanwendung im Strafprozeß, war im Mittelalter eine zulässige Möglichkeit um an ein Geständnis des Angeklagten zu kommen. Auch die peinliche Halsgerichtsordnung von 1532 änderte daran grundsätzlich nichts. Insbesondere da ein Täter nur aufgrund der Aussage von zwei Zeugen mit gutem Leumund oder eines Geständnisses verurteilt werden durfte, wurde dieses durch Folter erpreßt.*

In Deutschland wurde die Folter zuerst von Friedrich II in Preußen 1756 vollständig abgeschafft. Baden hat sie 1831 als letzter deutscher Staat abgeschafft. Im dritten Reich führte die Gestapo die Folter wieder ein. Nach Ende des 2. Weltkrieges wurde die Folter wieder vollständig abgeschafft. § 136 a StPO verbietet jede Einwirkung auf die Freiheit der Willensentschließung und Willensbetätigung. Daneben verbieten auch internationale Verträge die Folter.

Im Frühjahr 2003 forderte der Vizepräsident der Frankfurter Polizei die Möglichkeit der Anwendung oder Androhung von Gewalt um Entführer zu Angaben über den Aufenthaltsort des Opfers zwingen zu können. Dieser Forderung ging die Eröffnung eines Strafverfahren gegen den Vizepräsidenten voraus, weil er dem mutmaßlichen Täter in einem Entführungsfall Gewalt androhte um ihn zur Preisgabe des Aufenthaltsortes der Geißel zu bringen.

*Damit wurde zunächst nicht die Forderung nach Folter zur Erpressung eines Geständnisses erhoben. Es ging nicht um die Gewaltanwendung in der Ermittlung. Es ging um die Gewaltanwendung zur *Gefahrenabwehr. Spätere Geständnisse, u.a. vor der Ermittlungsrichterin, wurden ohne weitere Gewaltandrohung abgegeben.*

*Im anschließenden Prozeß hat die Verteidigung des Täters beantragt das Verfahren wegen eines *Verfahrenshindernisses einzustellen, da alle Geständnisse und Beweismittel letztendlich auf der Drohung beruhen würden. Hinsichtlich der mittelbar durch die Drohung gewonnenen Beweismittel beruft sich die Verteidigung damit auf die *"fruit of the poisonous tree doctrine".*

Das Landgericht ist dem Antrag auf Einstellung nicht gefolgt, hat aber alle Geständnisse, als unter der fortwirkenden Drohung stehend, verworfen, die mittelbar gewonnenen Beweise aber zugelassen.

Forfaitierung *Mit Forfaitierung wird der Ankauf von Forderungen unter Verzicht auf Rückgriffsmöglichkeiten gegenüber dem bisherigen Forderungsinhaber bezeichnet. Siehe auch unter *Factoring.*

Formalbeleidigung *Von einer Formalbeleidigung spricht man, wenn sich die Beleidigung nicht erst aus dem Inhalt der Äußerung ergibt (“Sie sind nicht in der Lage die einfachsten Anforderungen zu erfüllen“) sondern schon aus deren Form (“Sie sind ein Vollidiot“).*

Formelles Recht *Die Gesamtheit der *formellen Gesetze.*

Formelles Zivilrecht *Von formellen Zivilrecht spricht man bei den Normen, die der Durchsetzung des materiellen Zivilrechts dienen.*

formfrei Zivilrecht

*Grundsätzlich sind alle Rechtsgeschäfte formfrei. D.h. sie müssen nicht schriftlich oder gar vor einem Notar abgeschlossen werden, sondern es genügt auch ein mündlicher oder *konkludenter Abschluß. D.h. die zwischen Freunden auf dem Fußballplatz in der Spielpause getroffene Vereinbarung eines Autokaufs ist rechtlich wirksam und bindend.*

*Manche Rechtsgeschäfte bedürfen aber einer bestimmten Form, diese wird vom Gesetz in *Formvorschriften angeordnet.*

Formvorschriften *Grundsätzlich gilt für Rechtsgeschäfte keine Form. Das BGB kennt aber verschiedene Formvorschriften:*

- *gesetzliche Schriftform, § 126 BGB*
- *elektronische Form, § 126a*
- *Textform, § 127*
- *notarielle Berkundung, § 128 BGB*
- *öffentliche Beglaubigung, § 129 BGB*
- *“persönliche Errichtung“ beim Testament, § 2064*

Die einzuhaltende Form muß vom Gesetz vorgeschrieben, oder kann von den Vertragsparteien durch Übereinkunft festgelegt werden.

Der Verstoß gegen eine Formvorschrift hat bei der gesetzlichen vorgeschriebenen Form Nichtigkeit zur Folge. Bei vertraglich vereinbarter Formvorschrift hat ein Verstoß nur im Zweifel Nichtigkeit zur Folge, d.h. nur soweit aus der Vereinbarung nichts anderes erkennbar ist.

Soweit Rechtsgeschäfte einer gesetzliche vorgeschriebene Form unterliegen, verfolgt der Gesetzgeber damit

- *eine Warnfunktion, d.h. Schutz vor Übereilung*
- *Klarstellungs- und Beweisfunktion*
- *Beratungsfunktion (bei notarieller Beurkundung)*

Die Textform scheint zusätzlich auch dem Verbraucherschutz zu dienen. (z.B. in § 556b BGB).

- “Erklärung gegenüber einer Behörde“
- “Abschluß vor einer Behörde“

Fortsetzungszusammenhang (= fortgesetzte Handlung) Der Fortsetzungszusammenhang ist eine Form sog. rechtlichen Tateinheit (= *Idealkonkurrenz).

Vom Vorliegen einer fortgesetzten Handlung spricht man, wenn sich mehrere natürlichen Handlungen als bloße Teilakte einer einzigen und von Anfang an geplanten Verbrechenbegehung darstellen.

Voraussetzungen:

- Gesamtvorsatz
- Gleiches Rechtsgut
- Gleichartigkeit der Verletzung

Dabei ist der Fortsetzungszusammenhang in der Lage Tatbestandsverwirklichungen die in Idealkonkurrenz zu einem Teilakt stehen miteinander zu verklammern (Beispiel: kommt es bei einem als fortgesetzte Handlung begangenen Diebstahl im ersten Teilakt zu einem Hausfriedensbruch und in einem weiteren Teilakt zu einer Sachbeschädigung so stehen diese beiden Delikte aufgrund des Fortsetzungszusammenhangs in Idealkonkurrenz).

Abzugrenzen ist der Fortsetzungszusammenhang vom *Dauerdelikt.

Franktireur Freischärler während der franz. Revolutionskriege und dem deutsch-französischen Krieg 1870/1871.

Frank, Hans Deutscher Jurist. Geboren, gestorben. War während des Naziregimes in Deutschland “Reichsjuristenführer“.

Freibeuter Freibeuter waren Kapitäne/Schiffe die ohne eine staatliche Erlaubnis (Freibrief) fremde Schiffe *kaperten.

Grundsatz der freien Wahl Der Grundsatz der freien Wahl meint die Freiheit von Zwang, Druck und jeder rechtswidrigen Einflußnahme auf die Wähler. Der von den Parteien durchgeführte Wahlkampf stellt keine solche Einflußnahme dar (BVerGE 15, 165). Trotzdem gilt in und in einem gewissen Umkreis um die Wahllokale ein absolutes Verbot von Wahlwerbung.

Freiheitsentziehung Die persönliche Freiheit wird in Art. 2 GG geschützt. Die Freiheitsentziehung ist in Deutschland nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich die in Art. 104 Abs. 2 GG geregelt sind.

Gemäß Art. 104 Abs. 2 GG ist z.B. spätestens nach Ablauf des nächsten Tages durch einen Richter über die Fortdauer der Freiheitsentziehung zu entscheiden. Erfolgt eine solche Entscheidung nicht in diesem Zeitraum ist die Freiheitsentziehung sofort aufzuheben.

Freiheitsstrafe Strafe im Sinne des StGB, die durch Freiheitsentzug abgeübt wird.

*In der Regel zeitig, d.h. zeitlich begrenzt, bei gesonderter Anordnung, z.B. bei Mord, auch unbegrenzt. Siehe dazu unter *lebenslänglich.*

Freisler, Roland Deutscher Jurist. Geboren, Gestorben 1945. Freisler war Während des NS-Regimes zunächst Staatssekretär im Justizministerium und seit 1942 Präsident des “ *Volksgerichtshofs“, als Nachfolger *Thieracks.

Kam 1945 bei einem Bombenangriff auf Berlin ums Leben.

Freiwillige Gerichtsbarkeit Die freiwillige Gerichtsbarkeit steht im Gegensatz zur streitigen Gerichtsbarkeit. Sie dient der Regelung für im Gesetz bestimmte Angelegenheiten. Verfahren werden aber nicht nur auf Antrag, sondern auch von Amts wegen eingeleitet. Es gilt als besondere Verfahrensordnung das *FGG. Zur freiwilligen Gerichtsbarkeit zählen z.B. das Amtsgericht in seiner Funktion als Vormundschaftsgericht, Nachlaßgericht, Registergericht und Grundbuchamt.

Fremdbesitz Gegenbegriff zum *Eigenbesitz, wenn der *Besitzer eine Sache für einen anderen besitzt.

Friedenspflicht Friedenspflicht meint eine Zeit während derer die Arbeitskämpfparteien an der Durchsetzung bestimmte Tarifinhalte gehindert sind. Man unterscheidet zwischen der relativen und absoluten Friedenspflicht.

Die relative Friedenpflicht ergibt sich ohne ausdrückliche Vereinbarung und bezieht sich nur auf den konkreten Inhalt des Tarifvertrages. D.h. die Arbeitskämpfparteien sind frei für andere Punkte zu kämpfen.

Die absolute Friedenspflicht muß ausdrücklich im Tarifvertrag vereinbart werden, und bezieht sich dann auf jegliche Kampfmaßnahme unabhängig davon, ob das Ziel Gegenstand der Verhandlungen war oder nicht.

Frist Durch Gesetz oder Vertrag bestimmter oder bestimmbarer Zeitraum mit dessen Ablauf eine Rechtswirkung eintritt.

Dabei kann man Verjährungsfristen, die dem Schuldner nach Ablauf eine Einrede geben, und Ausschlussfristen mit deren Ablauf der Anspruch ausgeschlossen ist unterscheiden. Geht das Gesetz nicht ausdrücklich von einer Verjährungsfrist aus, ist eine Ausschlussfrist anzunehmen.

Früchte einer Sache/eines Rechts Zivilrecht

Früchte einer Sache im Sinne des Zivilrechts sind gemäß § 99 Abs. 1 BGB “die Erzeugnisse der Sache und die sonstige Ausbeute, welche aus der Sache bestimmungsgemäß gewonnen wird“.

Früchte eines Rechts im Sinne des Zivilrechts sind gemäß § 99 Abs. 2 BGB “die Erträge welche das Recht seiner Bestimmung gemäß gewährt, insbesondere bei einem Recht auf Gewinnung von Bodenanteilen die gewonnenen Bodenanteile.“

Fruit of the poisonous tree doctrine Strafprozessrecht

Frucht des vergifteten Baumes Doktrine. Grundsatz im amerikanischen Prozeßrecht der bestimmt, daß mittelbar durch einen Verstoß gegen ein Beweiserhebungsverbot gewonnene Beweise auch einem Beweisverwertungsverbot unterliegen. Beispiel: Verrät der mit Folter bedrohte Verdächtige das Versteck der Leiche, so ist die Leiche selbst eine Frucht des vergifteten Baumes der nicht verwertbaren Aussage unter Folterdrohung.

Die Rechtsprechung in Deutschland lehnt diesen Grundsatz ab, da er nach ihrer Ansicht zur Disziplinierung der Behörden in Deutschland nicht notwendig ist.

Entzug der Fahrerlaubnis/Fahrverbot/Führerscheinentzug Das Gesetz kennt keinen Führerscheinentzug. Allerdings kennt das Gesetz den Entzug der Fahrerlaubnis und das Fahrverbot, was umgangssprachlich dann als Führerscheinentzug bezeichnet werden kann.

Die Fahrerlaubnis wird gemäß *§ 3 StVG entzogen, wenn sich der Inhaber der Erlaubnis als ungeeignet oder "nicht befähigt" für das Führen von Kraftfahrzeugen erweist.

Das ist z.B. dann anzunehmen, wenn der Inhaber der Fahrerlaubnis mehr als 18 Punkte im Punktsystem des Verkehrszentralregisters (Flensburg) hat (§ 4 Abs. 3 Nr. 3).

Eine Entziehung der Fahrerlaubnis kommt weiterhin gemäß § 69 StGB als Maßregelung zur Besserung und Sicherung Betracht, wenn jemand wegen einer rechtswidrigen Tat, die er bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs begangen verurteilt wird, und sich aus der Tat ergibt, daß er zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet ist.

Die Ungeeignetheit wird in der Regeln nach Begehung einer Straftat im Straßenverkehr (Trunkenheit im Verkehr, Gefährdung des Straßenverkehrs, unerlaubtes Entfernen vom Unfallort bei bekannten schweren Verletzungen des Unfallgegners oder bedeuteten Sachschäden, Vollrausch) vom Strafgericht festgestellt.

Nach Entziehung der Fahrerlaubnis ist der *Führerschein, als Nachweis für die Fahrerlaubnis, abzugeben.

Gibt es dringende Gründe die annehmen lassen, daß die Fahrerlaubnis nach § 69 StGB entzogen werden wird, so kann der Richt durch Beschluß eine vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis anordnen. Mit der vorläufigen Entziehung kommt es auch zur Beschlagnahme des Führerscheins.

Liegen Gründe für die Annahme vor, daß die Fahrerlaubnis entzogen wird, so kann ein Polizist, als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft, vor Ort, d.h. direkt nach einer Trunkenheitsfahr oder einem Unfall den Führerschein beschlagnahmen bzw. sicherstellen (entsprechend der Sicherheits- und Ordnungsgesetze des jew. Bundeslandes?)

Nach Beschlagnahme muß dann von einem Strafgericht gemäß *§ 111a StPO Abs. 3 über eine vorläufige Entziehung entschieden werden. Lehnt das Gericht die Entziehung, ab ist der Führerschein zurückzugeben.

Ein **Fahrverbot** kann gemäß § 44 StGB vom Strafgericht als **Nebenstrafe* ausgesprochen werden, wenn eine Straftat (z.B. Diebstahl, Raubüberfall) im Zusammenhang mit einem Kraftfahrzeug begangen wurde. Ein Fahrverbot kommt auch für die Fälle in Betracht, in denen trotz einer Straftat die in der Regel gemäß § 69 StGB zur Entziehung führt (siehe oben), keine Entziehung vom Strafgericht angeordnet wird.

Das Fahrverbot ist zeitlich begrenzt. Während des Fahrverbots wird der Führerschein in amtliche Verwahrung genommen.

Führerschein Gemäß § 2 StVG braucht man zum Führen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen eine Fahrerlaubnis.

Diese Fahrerlaubnis wird mit dem Führerschein erteilt und nachgewiesen.

D.h. Führerschein Fahrerlaubnis sind voneinander zu unterscheiden.

Fünfprozentklausel/Fünfprozenthürde Klausel in § 6 Abs. 6 Bundeswahlgesetz, die festlegt, daß bei der Sitzverteilung im Bundestag nur die Parteien berücksichtigt werden, die mindestens 5 proz. der abgegebenen Zweit-Stimmen auf sich vereinigen konnten, oder mindestens in drei Wahlkreisen ein Direktmandat errungen haben.

Diese Klausel schützt den Bundestag vor einer Zersplitterung in viele kleine Fraktionen, die nur schwer eine gemeinsame Linie finden können.

f Steht hinter einer Paragraphenangabe oder einer Seitengabe ein "f" (z.B. § 211f StGB oder S. 326f) so bezieht sich das Zitat nicht nur auf den angegebenen Paragraphen/die angegebene Seite, sondern auch auf den folgenden Paragraphen/die folgende Seite.

Siehe auch unter **ff*.

Gajus Römischer Jurist. Geboren ca. 117, gestorben ca. 180 nach Christus. Ihm werden die **Institutionen* zugeschrieben.

Garantenstellung Mit Garantenstellung bezeichnet man im Strafrecht ein Verhältnis des Täters zu einem Tatobjekt, das eine Pflicht des Täters zur Abwendung strafrechtlicher Erfolge auslöst.

- Beschützergaranten, Pflichten zum Schutz des Opfers aus
 - Gesetz
 - rechtlich begründeter enger natürlicher Verbundenheit
 - Lebens-/Gefahrgemeinschaft
 - freiwilliger Übernahme
 - Stellung als Amtsträger mit besonderem Pflichtenkreis
- Überwachergaranten, mit der Pflicht zur Überwachung bestimmter Gefahrenquellen.
 - Verkehrssicherungspflicht

- Aufsichtspflicht kraft Autorität
- vorangegangenes gefährliches Tun (Ingerenz)

Garantie Umgangssprachlich werden mit Garantie die **Gewährleistungsrechte* eines Gläubigers (z.B. Verkäufers) bei Mangelhaftigkeit der vertraglich vereinbarten Leistung bezeichnet. Dabei gibt es sowohl gesetzliche als auch vertragliche Gewährleistungsrechte.

Das BGB benutzt den Garantiebegriff im Kaufrecht (sect; 443 BGB) in einem engeren Sinn. Hier ist Garantie nur die vertraglich vereinbarte Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit oder Haltbarkeit durch den Verkäufer oder eines Dritten.

Diese Garantie steht neben den Gewährleistungsrechten. Sie führt gemäszlig; **sect; 276 BGB* zur einer schärferen Haftung bei der Schuldfrage im Rahmen von Schadensersatzsprüchen bei Mangelhaftigkeit der Kaufsache. In sect; 442 BGB führt die Garantie dazu, dasslig; der Verkäufer auch dann Gewährleistungsrechte geltend machen kann, wenn er den Mangel in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kennt. Gemäszlig; **sect; 444 BGB* steht sie weiterhin einem Haftungsauschlusslig; entgegen.

Bei einer Garantie ist von den Voraussetzungen auszugehen, die früher für das Vorliegen von “zugesicherten Eigenschaften“ galten. D.h. eine Garantie liegt vor, wenn der Verkäufer die Gewähr für das Vorhandensein der garantierten Eigenschaft übernimmt und damit seine Bereitschaft zu erkennen gibt, für alle Folgen eintreten zu wollen, wenn diese Eigenschaft fehlt.

Für den **Verbrauchsgüterkauf* regelt sect; 477 BGB die Anforderungen an Form und Gestaltung der Garantiezusage.

Zum Verhältnis von Garantie und Haftungsauschluss siehe unter **Haftungsauschluss*.

Gastrecht Früher eine Rechtsregelung nach der Ausländer, aufgrund persönlicher oder familiärer Beziehungen einen besonderen Status im Inland genossen.

Mittlerweile ist das Gastrecht durch eine Vielzahl von Bestimmungen abgelöst, die den rechtlichen Status von Ausländern in Deutschland regeln (z.B. Asylrecht, Aufenthaltsrecht usw.).

Der Begriff Gastrecht wird heute noch umgangssprachlich verwandt um Mitbürgern mit anderer Nationalität pauschal den Vorwurf des “Mißbrauchs des Gastrechts“ machen zu können.

Gattungskauf/Gattungsschuld Ein **Kaufvertrag*, der sich nicht auf ein bestimmtes Einzelstück bezieht, sondern auf ein Stück, das nur gattungsmäßig bestimmt ist.

Durch den Gattungskauf entsteht auf Seiten des Schuldners der Ware eine sog. **Gattungsschuld*. Für Beispiele und weitere Details siehe dort.

Gattungsschuld/Stückschuld Das BGB unterscheidet im Schuldrecht grundsätzlich zwischen Gattungs- und Stückschuld. Die Frage ob Gattungs- oder Stückschuld spielt insbesondere bei der Frage der **Unmöglichkeit* der Leistung eine Rolle.

Stückschuld

Bei der Stückschuld, schuldet der Schuldner ein ganz bestimmtes Stück, das im Rahmen des Vertrages festgelegt wurde. Z.B. eine bestimmte gebrauchte Lewis-Jeans in einem Second-Hand-Shop.

Eine Stückschuld wird unmöglich, wenn das geschuldete Einzelstück, die gebrauchte Lewis-Jeans vor **Gefahrübergang* zerstört wird.

Gattungsschuld

Von einer Gattungsschuld spricht man, wenn der Schuldner kein genau bestimmtes Einzelstück schuldet, sondern nur zur Leistung einer der Gattung nach bestimmten Sache verpflichtet ist. Z.B. eine Jeans der Marke Mustang mit Normalschnitt, Farbe blau, in der Größe 34/34.

Gemäß **§ 243 BGB* muß der Schuldner einer Gattungsschuld eine Sache von mittlerer Art und Güte aus dieser Gattung leisten.

Eine Gattungsschuld wird zunächst nur unmöglich, wenn alle Gattungsstücke vernichtet werden. D.h. der Verkäufer der Mustang-Jeans kann sich nicht auf Unmöglichkeit berufen, wenn ihm sein Lager mit allen Jeans abbrennt, er sich aber beim Großhändler neue besorgen kann.

Eine Ausnahme davon gilt gemäß **§ 243 Abs. 2 BGB*. Hat der Händler das zur einer Gattungssache erforderlich getan, so schuldet er nur noch das so augesonderte Stück. Wird dieses zerstört kann auch er sich auf Unmöglichkeit berufen. In Klausuren einen Gedanke wert ist die Frage, ob durch den Anspruch auf Nacherfüllung gemäß § 437 BGB beim Sachmängeln nicht ein Wertungswiderspruch zwischen allgemeinen Leistungsstörungenrecht und Mängelgewährleistungsrecht entsteht.

beschränkte Gattungsschuld/Vorratsschuld

Bei der beschränkten Gattungsschuld, schuldet der Schuldner zwar ein nur der Gattung nach bestimmtes Stück, allerdings aus einem begrenzten Vorrat heraus. Z.B.: Eine Jeans, Marke Mustang mit Normalschnitt, in der Größe 34/34 aus dem Lager des Händlers.

Hier liegt Unmöglichkeit vor, wenn der Vorrat, auf den die Schuld begrenzte wurde, vollständig vernichtet wird, z.B. das gesamte Lager abbrennt. Der Schuldner muss sich dann, auch wenn dies möglich ist, nicht bei seinem Lieferanten erneut eindecken.

General Agreement on Tariffs and Trade (GATT) Das GATT ist ein völkerrechtlicher Vertrag welcher Handelshemmnisse zwischen Mitgliedstaaten beseitigen soll.

Gauner Früher Bezeichnung für gewerbsmäßige Täter von Eigentumsdelikten.

Goldammer's Archiv für Strafrecht (GA) Die Ausgaben bis 1953 werden nach Band und Seite, spätere Ausgaben nach Jahr und Seite zitiert.

Grundbuchordnung (GBO) Die GBO regelt die Fragen, die die Führung der **Grundbücher* betreffen.

GbR Abkürzung für **Gesellschaft bürgerlichen Rechts*.

Gebrauchsanmaßung Straftat die sich gegen das Eigentum und die Gebrauchsbe-
rechtigung richtet, indem der Täter eine Sache gegen den Willen des Berechtig-
ten in Gebrauch nimmt.

Im deutschen Strafrecht nur in zwei Fällen ausdrücklich bestraft:

In **§ 248b StGB* für den unbefugten Gebrauch von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern
durch einen beliebigen Täter.

In **§ 290 StGB* für den unbefugten Gebrauch von beliebigen Pfandsachen durch
den Pfandleiher.

Daraus ergeben sich gravierende Strafbarkeitslücken, z.B. für den ziemlich häufig
vorkommenden unberechtigten Gebrauch von Schuhen, was insbesondere auf-
grund der Möglichkeit der Übertragung von Fußpilz, als besonders heimtückisch
eingeorordnet werden muß.

Gebühr Entgelt für die Inanspruchnahme einer Leistung die von einer Körperschaft
des öffentlichen Rechts erbracht wird.

Geburtenbuch Ein Verzeichnis in das alle Geburten des zuständigen Standesamts-
bezirks eingetragen werden. Zu der Eintragung gehören

- der Name der Eltern,
- die persönlichen Verhältnisse der Eltern,
- Ort und Zeit der Geburt des Kindes,
- Name und Geschlecht des Kindes.

Das Geburtenbuch ist eines der **Personenstandsbücher*.

Geburt, Vollendung der Geburt, Zivilrecht

Die Vollendung der Geburt markiert gemäß § 1 BGB den Beginn der **Rechtsfähig-
keit*.

Vollendet ist die Geburt, wenn das Kind vollständig aus dem Mutterleib ausge-
treten ist. Auf die Durchtrennung der Nabelschnur kommt es nicht an.

Von der Rechtsfähigkeit zu unterscheiden ist die **Geschäftsfähigkeit*.

Strafrecht

Im Sinne des Strafrechts beginnt das Menschsein dagegen mit dem Beginn
der Geburt. d.h. mit den, den "Fruchtausstoß" einleitenden Eröffnungswehen
(BGHSt 31, 348), bzw. mit Vornahme des ärztlichen Eingriffs bei einem sog.
Kaiserschnitt.

Gedankenvorbehalt/Mentalreservation Ein geheimer innerer Vorbehalt eines Erklärenden bei einer **Willenserklärung*, das Erklärte gar nicht zu wollen.

Gemäß **§ 116 BGB* ist ein solcher Vorbehalt unbeachtlich, es sei denn die Erklärung war gegenüber einem anderen abzugeben der den Vorbehalt kannte. Allerdings handelt es sich dann strenggenommen auch nicht mehr um einen inneren geheimen Vorbehalt.

Gedinge Mittlerweile ungebräuchlicher Begriff für **Vertrag*.

Geeignetheit Teilgrundsatz des Grundsatzes der **Verhältnismäßigkeit*.

Geeignet ist ein Mittel wenn es den verfolgten Zweck zumindest fördert.

Gefährdungshaftung Mit Gefährdungshaftung wird eine verschuldensunabhängige Pflicht zur Leistung von Schadensersatz bezeichnet. Die Gefährdungshaftung knüpft z.B. an den Betrieb einer potentiell gefährlichen Anlage (z.B. Kfz) oder das Halten eines Tieres an.

Gefährdungshaftung ist z.B. für folgende Fälle geregelt:

- Straßenverkehrshaftung
- Produkthaftung
- Umwelthaftung
- Haftung für Bergschäden
- Tierhalterhaftung

Gefälligkeit/Gefälligkeitsverhältnis/Gefälligkeitsvertrag Die Gefälligkeit ist vom ebenfalls unentgeltlichen Gefälligkeitsvertrag, abzugrenzen. Eine Gefälligkeitsverhältnis liegt nach hM vor wenn die Partner sich nicht rechtsgeschäftlich binden wollen, was anhand von Indizien (Art der Gefälligkeit, Grund, wirtschaftliche Bedeutung für den Empfänger, die Umstände und die Interessenslage der Partner) festzustellen ist.

Durch ein Gefälligkeitsverhältnis entstehen grundsätzlich keinerlei Rechte und Pflichten, es schafft aber einen Grund für das Behaltendürfen erbrachter Leistungen. Der Gefällige haftet nur in stark begrenztem Umfang.

Beim Gefälligkeitsvertrag entsteht dagegen ein Schuldverhältnis mit Rechten und Pflichten. Allerdings mit Haftungserleichterungen im Schadensfall.

Gefaengnisstrafe Siehe unter **Freiheitsstrafe*.

Gefängniswesen Gefängniswesen ist die veraltete Bezeichnung für die Gesamtheit der Einrichtungen für die Unterbringung von Gefangenen. Siehe unter **Strafvollzug*.

Gefahrenabwehr Polizei und Ordnungsrecht

Mit Gefahrenabwehr wird das Eingreifen der zuständigen Behörden zur Verhinderung von bevorstehenden **Gefahren* bezeichnet. Für die Gefahrenabwehr

enthalten die Polizei und Ordnungsgesetze (Sicherheitsgesetze) der Länder die notwendigen Regelungen und Ermächtigungsgrundlagen.

Die Gefahrenabwehr obliegt unter anderem der **Polizei*. Daher ist oft eine Abgrenzung zwischen Gefahrenabwehr und Strafverfolgung vorzunehmen um das Handeln nach dem richtigen Gesetz beurteilen zu können.

Grundsätze der Gefahrgeneigten Tätigkeit Die Grundsätze der Gefahrgeneigten Tätigkeit wurden von der Rechtsprechung durch die Grundsätze des **innerbetrieblichen Schadensausgleichs* ersetzt.

Gefahrübergang Allgemeines Schuldrecht

Gefahrübergang ist die Bezeichnung für den Zeitpunkt, an dem die Gefahr des zufälligen Untergangs einer Sache (**Leistungsgefahr*) vom Schuldner auf den Gläubiger übergeht.

Besonderes Schuldrecht/Kaufvertrag

- Gem. **§ 446 BGB* geht beim Kauf die Gefahr mit Übergabe der verkauften Sache über.
- Beim **Versendungskauf* geht gem. **§ 447 BGB* geht Gefahr grundsätzlich mit Übergabe der Sache an den Spediteur auf den Käufer über. Das gilt aber nicht beim **Verbrauchsgüterkauf*, hier bleibt die Gefahr bis zur Übergabe an den Käufer beim Verkäufer.

Gefahr Polizei und Ordnungsrecht

Gefahr ist eine Lage, in der bei ungehindertem Weiterlauf der Dinge, ein Zustand oder ein Verhalten mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden für die Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit und Ordnung führen (Pausch/Prillwitz, S. 97).

Strafrecht

Gefahr ist ein Zustand, in dem nach den konkreten Umständen der Eintritt eines Schadens naheliegt (Lackner, StGB, § 34, Rn. 2).

Gefangenenbefreiung Gefangenenbefreiung ist gemäß **§ 120 StGB* ein Vergehen, das mit bis zu 3 Jahren Haft oder Geldstrafe bestraft wird.

Für Amtsträger die für die Bewachung der Gefangenen zuständig sind (z.B. Justizvollzugsbeamte), erhöht sich der Strafraum auf 5 Jahre.

Gegenauslese Im kleinen Brockhaus von 1949 wird "Gegenauslese" noch mit "die verhältnismäßig stärkere Vermehrung Minderwertiger, eine Folge der Zivilisation (z.B. geringere Säuglingssterblichkeit, Fürsorge für Gebrechliche), aber auch von Kriegen (Verluste an hochwertigem Erbgut)." definiert.

Gegenklage

Gegenleistung Im zweiseitig verpflichtenden **Vertrag* stehen sich zwei Leistungen gegenüber. Leistung und Gegenleistung.

Das Gesetz benutzt den Begriff Gegenleistung um aus Sicht des Schuldners, die Leistung zu bezeichnen, die er aufgrund des Gegenseitigkeitsverhältnisses zu erhalten hat.

D.h. die Leistung ist das was der Schuldner zu bringen hat, die Gegenleistung ist das was der Schuldner zu bekommen hat.

Gegenseitigkeitsverein Siehe unter **Versicherung*.

Gegenzeichnung Mit Gegenzeichnung bezeichnet man eine, zur Rechtswirksamkeit des unterzeichneten Dokuments notwendige, zweite Unterschrift durch eine andere Person. Die Gegenzeichnung geht auf die **Contrasignatur* zurück.

Anordnungen und Verfügungen des Bundespräsidenten sind gemäß **Art. 58 GG* nur gültig, wenn sie durch den Bundeskanzler gegengezeichnet werden.

Gehalt Mit Gehalt wird der Entgeltanspruch eines Angestellten bezeichnet, während der Entgeltanspruch von Arbeitern Lohn genannt wird.

Gab es früher aufgrund dieses Unterschieds Ungleichbehandlungen, so sind diese mittlerweile vom Gesetzgeber als überholt erkannt und beseitigt worden. Z.B. wurde das "Lohnfortzahlungsgesetz" durch das "Entgeltfortzahlungsgesetz" ersetzt.

Geheimbündelei Die Teilnahme an einer Verbindung, deren Dasein, Verfassung oder Zweck vor der Regierung geheimgehalten werden soll.

Früher war G. in **§ 128 StGB* unter Strafe gestellt. Mittlerweile ist § 128 StGB gestrichen.

Geheimer Rat Vom 16. bis zu 19. Jhd. Bezeichnung für ein Mitglied eines Staatsrates. Wurde später als Titel verliehen.

Grundsatz der geheimen Wahl Der Grundsatz der geheimen Wahl bestimmt, daß die tatsächliche Wahlentscheidung des Einzelnen nach außen unbekannt bleiben muß. Er ist Voraussetzung für die freie Wahl, da nur durch absolute Geheimhaltung ein Schutz vor rechtswidrigen Konsequenzen möglich ist. Entsprechend ist er nicht verzichtbar.

Ein Verzicht liegt allerdings nicht vor, wenn der Wähler **nach** der Wahl seine Entscheidung preisgibt, da sie unabhängig von der tatsächlichen Entscheidung ist. Um die freie Wahl nicht zu beeinflussen, dürfen die Ergebnisse von Wahlumfragen erst nach Ende der Wahl, d.h mit der Schliessung der Wahllokale, veröffentlicht werden.

Gehilfe Das BGB kennt zwei Arten von Gehilfen:

- Den Erfüllungsgehilfen des § 278 BGB
- Den Verrichtungsgehilfen des § 831 BGB

Erfüllungsgehilfe ist jeder der mit Willen des Schuldners bei Erfüllung von dessen Verbindlichkeiten tätig wird.

Verrichtungsgehilfe ist jeder, der weisungsabhängig, eine ihm vom Geschäftsherrn übertragene Tätigkeit ausführt.

Geiselnahme Strafrecht

Verbrechen gegen die persönliche Freiheit das in *§ 239b StGB mit einer Freiheitsstrafe von mind. 5 Jahren bedroht ist.

Völkerrecht

Die völkerrechtliche Zulässigkeit von Geiselnahmen, z.B. zur Erzwingung der Einhaltung von Kriegsrecht, ist umstritten, obwohl sie von der Genfer Konvention zum Schutz der Zivilbevölkerung verboten ist.

Geisel Personen die mit ihrer Freiheit und ihrem Leben für die Erfüllung bestimmter Forderungen haften.

Siehe unter **Geiselnahme*.

Geißelung Im Altertum und Mittelalter übliche Körperstrafe.

Geistiges Eigentum Im Gegensatz zum **sachenrechtlichen Eigentum*, das Eigentum an immateriellen Dingen, wie z.B. Texten, Liedern und Erfindungen.

Wird in erster Linie im **UrhG* und **Patentgesetz* geregelt.

Geistliche Gerichtsbarkeit/kirchliche Gerichtsbarkeit Von den Kirchen in ihrem Hoheitsbereich ausgeübte Gerichtsbarkeit.

Sie beschäftigt sich mit der Regelung von innerkirchlichen Streitigkeiten, wie z.B. Disziplinarsachen gegen Kirchenbeamte.

Gelbe Gewerkschaften Mit gelben Gewerkschaften werden Arbeitnehmervereinigungen bezeichnet, die offen oder versteckt vom Arbeitgeber gegründet werden. Sie sind im Gegensatz zu den selbständigen Gewerkschaften nicht unabhängig und gegnerfrei. Daher sind sie keine **Gewerkschaften* im Sinne der **Tarifautonomie*.

Sinn einer gelben Gewerkschaft ist es die Arbeitnehmer in den Arbeitgebern genehmen, leicht kontrollierbaren Vereinen zu organisieren und sie so von den selbständigen Gewerkschaften mit ihren Forderungen fernzuhalten.

In Deutschland ist diese Form der Arbeitnehmervereinigung seit dem letzten Weltkrieg nicht mehr üblich.

Geldbuße Wegen Begehens einer **Ordnungswidrigkeit* zu zahlender Geldbetrag.

Geldstrafe Eine neben der Haftstrafe bestehende mildere Strafform. Die Geldstrafe berechnet sich immer aus Tagessätzen multipliziert mit einer sich aus dem Einkommen des Täters ergebenden Tagessatzhöhe.

Geld Bezeichnung für ein vom Staat anerkanntes abstraktes Tauschmittel.

Gelöbnis Mit Gelöbnis wird der Ersatz für den **Diensteid* bei Soldaten im Grundwehrdienst (§ 9 Abs. 2 SoldG) und nichtdeutschen Beamten bezeichnet. Das Gelöbnis ist im Vergleich zum Eid die schwächere Form. Die Gelobenden bekennen sich damit zu ihren Pflichten. Der Text für Wehrpflichtige: Ich gelobe, der Bundesrepublik Deutschland treu zu dienen und das Recht und die Freiheit des deutschen Volkes tapfer zu verteidigen. (§ 9 Abs.2 SoldG).

Gemeindebetrieb Früher üblichere Bezeichnung für ein Unternehmen, das von einer **Gemeinde* betrieben wird, z.B. Elektrizitätswerk, Straßenbahn, Müllabfuhr usw.

Gemeindehaushalt Da die Gemeinden auch in Hinblick auf die Finanzen eigenverantwortlich sind, hat jede Gemeinde einen eigenen **Haushalt*.

Im Rahmen des primären Finanzausgleichs steht den Gemeinden gemäß Art. 106 Abs. 5 GG ein Anteil an der Einkommenssteuer zu. Weiterhin erhalten die Gemeinden seit 1998 gemäß Art. 106 Abs. 5a von den Ländern einen Teil der Umsatzsteuer.

Gemäß Art. 106 Abs. 8 GG stehen den Gemeinden Sonderausgleichszahlungen durch den Bund zu, wenn ihnen Mehrausgaben aufgrund von besonderen Einrichtungen des Bundes entstehen.

Weiterhin steht den Gemeinden gemäß Art. 106 Abs. 6 GG das Aufkommen der Gewerbe- und Grundsteuer sowie aus örtlichen Verbrauchs- und Aufwandsteuern zu, wobei Bund- Länder durch Bundesgesetz mittels einer Umlage einen Teil der Gewerbesteuer abschöpfen können.

Die Hessische Verfassung garantiert den Gemeinden zwei Einnahmequellen, die verschiedenen Aufgabenbereichen zugeordnet werden.

Zum einen die Zahlungen des Landes für die eigenen Pflichtaufgaben der Gemeinde und die vom Land übertragenen Aufgaben. Diese Zahlungen erfolgen über den Lasten- und Finanzausgleich.

Zum anderen die Möglichkeit zur Schaffung eigener Einnahmequellen (z.B. durch Erhebung von Gemeindesteuern), für die Finanzierung freiwilliger Leistungen. Die Gemeinden haben die Kompetenz zur Steuergesetzgebung, soweit der Bund diese Steuer nicht erhebt, und keine Beschränkung durch Landesrecht besteht.

Details dieser Garantien sind im Gesetz über kommunale Abgaben geregelt.

Zur Ergänzung der Einnahmen sind außerdem Kreditaufnahmen möglich.

Gemeindeordnung Die Gemeindeordnung ist trotz ihres Namens ein vom jeweiligen **Bundesland* erlassenes Gesetz, das die Grundlagen, Organisation und Verwaltung der **Gemeinden* regelt.

In Hessen gilt die **HGO*.

Gemeindeverband Anderer Bezeichnung für **Landkreis*.

Gemeindevertretung Die Gemeindevertretung ist neben dem **Gemeindevorstand*, das Organ, das die von Art. 28 Abs. 1 S. 2 GG geforderte Vertretung des Volks in der Gemeinde verwirklicht.

Zu ihren Aufgaben gehört die Kontrolle des Gemeindevorstands, die Wahl der Beigeordneten im Gemeindevorstand und die Entscheidung über die Angelegenheiten der Gemeinde, soweit sie diese nicht dem Gemeindevorstand übertragen hat.

Die Gemeindevertretung wird durch die wahlberechtigten Gemeindemitglieder gewählt.

Gemeindevorstand Der Gemeindevorstand ist in Hessen neben der **Gemeindevertretung* das zweite Organ der Gemeinde. Der Gemeindevorstand ist das Verwaltungsorgan der Gemeinde.

Er besteht aus dem Bürgermeister und einer gemäß der Hauptsatzung im Rahmen von § 44 Abs. 2 HGO bestimmten Zahl von Beigeordneten.

Der Bürgermeister wird direkt gewählt, die Beigeordneten werden von der Gemeindevertretung gewählt.

Gemeinde Kleinste selbständige Einheit in der Staatsorganisation Deutschlands. rechtlich betrachtet ist sie eine **Gebietskörperschaft*.

In **Art. 28 GG* wird den Gemeinden die **Selbstverwaltung* garantiert.

Details regeln die **Gemeindeordnungen* der Länder. Für Hessen siehe unter **HGO*.

Gemeines Recht Das gemeine Recht, war das Recht das im deutschen Reich zunächst bis zur Auflösung des Reiches 1806 für alle angehörigen Länder gemeinsam galt. Es galt **subsidiär* neben den Partikularrechten der einzelnen Länder.

Das gemeine Recht war ungeschriebenes Recht, daß sich aus den drei Quellen

- römisches Recht, dem **corpus juris civilis*
- Kanonisches Recht
- germanische Rechtsgrundsätze

entwickelt hat. Dabei wurde das römische Recht seit dem 14. Jhd. durch die sog. **Rezeption* nach Deutschland gebracht, während das kanonische Recht schon lange Zeit davor durch die geistlichen Gerichte angewendet wurde.

Das **BGB* hat mit seinem Inkrafttreten das gemeine Recht ersetzt. Man kann es als Weiterentwicklung des gemeinen Rechts bezeichnen.

Gemeingefährliche Straftaten Gemeingefährliche Straftaten sind solche, deren Begehung nicht nur ein bestimmte abgrenzbare Opfergruppe betrifft, sondern eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellen.

Im StGB sind die gemeingefährlichen Straftaten im 28. Abschnitt zusammengefaßt. Dazu gehören u.a. Brandstiftung, Herbeiführen einer Explosion durch

Kernenergie, Mißbrauch ionisierender Strahlen, Herbeiführen einer Überschwemmung, Trunkenheit im Verkehr, Störung von Telekommunikationsanlagen.

Gemeinsamer Senat Der aufgrund Art. 95 Abs. 3 GG zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung eingerichteter Senat in dem Richter aller **obersten Gerichtshöfe des Bundes* sitzen.

Gemeinschuldner Im Konkursverfahren war der Gemeinschuldner, der Schuldner über dessen Vermögen der Konkurs eröffnet wurde. Die **Insolvenzordnung*, die die Konkursordnung abgelöst hat, nutzt den Begriff des Gemeinschuldners nicht.

Gemischter Ausschuß Ein **Ausschuß*, der nicht nur aus Mitgliedern des Parlaments besteht.

gemischtwirtschaftliche Untenehmung Von einer gemischtwirtschaftlichen Untenehmung spricht man, wenn ein Unternehmen in privatrechtlicher Form geführt wird (z.B. als AG oder GmbH), der Staat aber Anteile hält.

Einwilligung/Genehmigung Zivilrecht

Gemäß der **Legaldefinition* in § 183 Abs. 1 BGB ist die Einwilligung die vorherige **Zustimmung*.

Und gemäß § 184 Abs. 1 BGB ist die Genehmigung die nachträgliche Zustimmung.

Generalklauseln Generalklauseln sind Tatbestände, die aufgrund ihrer Unbestimmtheit einen sehr weiten Anwendungsbereich haben.

So enthält z.B. **§ 242 BGB* die bekannte Generalklausel:

“Der Schuldner ist verpflichtet, die Leistung so zu bewirken, wie Treu und Glauben (...) es erfordern.“

Im Polizei- und Ordnungsrecht kennt man die Generalklausel, die die Polizei- und Ordnungsbehörden bei Gefahren für die **öffentliche Sicherheit und Ordnung* zu Eingriffen ermächtigt.

Die Generalklausel ermöglicht es eine größere Gruppe von Sachverhalten mit sehr unterschiedlichen Merkmalen lückenlos und anpassunfähig einer Rechtsfolge zu unterwerfen (Bornhage, Zumutbarkeit, S. 41). In der Regel wird die Praxis zur Handhabung der Generalklausel **Fallgruppen* bilden.

Generalstreik Mit Generalstreik bezeichnet man einen **Streik* zu dem in allen Branchen eines ganzen Landes für die gleiche Zeit zu Arbeitsniederlegungen aufgerufen wurde. Er idR nur als politischer Streik denkbar.

Genfer Konvention/Genfer Abkommen Die Genfer Konventionen sind eine Sammlung von Abkommen die sich mit humanitären Fragen im Kriegsrecht beschäftigen.

Nachdem es zum Schutz von Verwundeten und Kranken schon ab 1864 mehrere Genfer Konventionen gab, und seit 1929 ein Abkommen über die Behandlung von Kriegsgefangenen wurden 1949 folgende Abkommen getroffen:

- Abkommen “Zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde“.
- Abkommen “Zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See“.
- Abkommen “über die Behandlung der Kriegsgefangenen“.
- Abkommen “zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten“.

1977 wurden Zusatzprotokolle zum Schutz der Zivilbevölkerung abgeschlossen. Sie verbieten u.a. Flächenbombardements, Aushungerung, Zerstörung von Lebensmittellagern und Wasserreserven, Angriffe auf Staudämme, Atomkraftwerke, Mißhandlungen, Geiselnahmen und Kollektivstrafen.

Auch wurde durch eine Ausdehnung des Kriegsbegriffs, der Schutz von Freiheitskämpfern erhöht, die gegen Kolonialherrschaften oder rassistische Regimes kämpfen. Soweit sie ihre Waffen offentragen gelten sie Kombattanten.

Eingetragene Genossenschaft (eG) Im Genossenschaftsgesetz geregelte Form der **juristischen Person*.

Genugtuung Mit Genugtuung bezeichnet man eine für das Opfer befriedigende Bußleistung des Täters.

Gerechtigkeit Gerechtigkeit ist einer der am schwierigsten zu fassenden Begriffe. Was unter Gerechtigkeit zu verstehen ist hängt stark vom Standpunkt des Betrachtenden ab. Trotzdem ist es in einem Staats notwendig, daß man sich auf eine gemeinsame Sichtweise verständigt.

Man unterscheidet zwischen objektiver Gerechtigkeit, die der Rechtsordnung eines Staates zugrundeliegt und subjektiver Gerechtigkeit als Tugend des Einzelnen im Umgang mit seinen Mitmenschen, bzw. als die dem Einzelnen wiederfahrende Gerechtigkeit.

Auf **Aristoteles* zurückgehend unterscheidet man weiterhin zwischen

- ausgleichender Gerechtigkeit (*iustitia commutativa*)
- austeilender Gerechtigkeit (*iustitia distributiva*)

Die ausgleichende Gerechtigkeit vermittelt zwischen Einzelnen untereinander, z.B. bei Verträgen, Verletzungen. Sie ist mengenmäßige (arithmetische) Gleichheit.

Die verteilende Gerechtigkeit bestimmt das Verhältnis zwischen Gemeinwesen und Einzelnem. Sie ist eine den unterschiedlichen Verhältnissen angepaßte (geometrische) Gleichheit, die bei Rechten und Pflichten jeden so behandelt wie es ihm entspricht. D.h. bei Pflichten nach Leistungsfähigkeit und bei Rechten nach Bedürftigkeit.

(Siehe auch: Hoffmeister, S. 260).

Gerechtes Veraltet für ein vererbliches und veräußerliches Nutzungsrecht an einem Grundstück. Auch veraltet für **Vorrecht*.

Gerichte/Gerichtsbarkeit Die deutsche Gerichtsbarkeit unterfällt in folgende Zweige:

1. **ordentliche Gerichtsbarkeit* (Zivil- und Strafkammern)
2. **Arbeitsgerichtsbarkeit*
3. **Sozialgerichtsbarkeit*
4. **Verwaltungsgerichtsbarkeit*
5. **Finanzgerichtsbarkeit*

Die Arbeits-, Sozial, Verwaltungs- und Finanzgerichte werden auch als Fachgerichte bezeichnet.

Gerichtskostengesetz (GKG) Im GKG iVm dem Kostenverzeichnis werden die Gebühren festgelegt, die durch die Inanspruchnahme eines deutschen Gerichtes entstehen. Die Kosten ergeben sich aus dem Produkt von Gebühr x Anzahl der Gebühren.

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem **Wert des Streitgegenstandes* (§ 11 GKG).

Die Anzahl der Gebühren ergibt sich aus dem Kostenverzeichnis. So regelt z.B. das Kostenverzeichnis in Nr. 1100, daß ein Verfahren über den Antrag auf Erlaß eines Mahnbescheids, mit 0,5 Gebühren berechnet wird.

Gerichtskosten Die Kosten die im Rahmen eines Gerichtsverfahrens entstehen und von der unterliegenden Partei getragen werden müssen. Die Gerichtskosten werden gemäß dem Gerichtskostengesetz berechnet.

Gerichtsmedizin Der Bereich der Medizin der sich mit den juristisch relevanten Erkenntnissen der Medizin befaßt. Z.B. kann die Gerichtsmedizin im Rahmen der Strafverfolgung die Frage nach Art und Zeitpunkt des Todes eines Opfers beantworten, was Rückschlüsse auf Tat und Täter zuläßt.

Gerichtsstandsvereinbarung Zivilprozessrecht

Im Zivilprozess unter bestimmten Voraussetzungen mögliche Vereinbarung über das für einen Rechtsstreit zuständige Gericht.

Gerichtsstand Zivilprozessrecht

Der Ort an dem gegen eine Person vor Gericht Klage erhoben werden kann.

Grundsätzlich ist der Wohnort der beklagten Partei der Gerichtsstand (§§ 12, 13 ZPO). Die ZPO kennt in den §§ 15ff aber zahlreiche Ausnahmen.

Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) Das Gerichtsverfassungsgesetz regelt den grundsätzlichen Aufbau und das Zusammenspiel der verschiedenen Zweige der **deutschen Gerichtsbarkeit*.

Gerichtsvollzieher Das Organ der Rechtspflege, das für die Vollstreckung zivilgerichtlicher Urteile zuständig ist. So gehört zu den "typischen" Aufgaben des Gerichtsvollziehers die Durchführung der **Zwangsvollstreckung*.

Geringfügige Beschäftigung Eine geringfügige Beschäftigung ist eine Beschäftigung die bestimmte, gesetzlich festgelegte, Grenzen nicht überschreitet. Übt ein Arbeitnehmer nur eine geringfügige Beschäftigung aus, so hat dies Folgen für seine Sozialversicherungspflicht und seine Steuerpflicht.

Eine Geringfügige Beschäftigung liegt vor, wenn das Entgelt regelmäßig 400,- Euro nicht übersteigt. Mehrere geringfügige Beschäftigungen sind zusammenzurechnen (§ 8 SGB IV).

Geht der Arbeitnehmer neben einer versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung **einer** geringfügigen Beschäftigung (bei einem anderen Arbeitgeber) nach, so wird die Haupttätigkeit nicht berücksichtigt. Geht er mehr als einer geringfügigen Beschäftigungen neben seiner Haupttätigkeit nach, so werden die weiteren Beschäftigungen der Hauptbeschäftigung zugerechnet, so daß hier die Bemessungsgrundlage für die Sozialversicherungsbeiträge steigt.

Versicherungspflicht

Liegt eine geringfügige Beschäftigung vor, entfällt für diese die Versicherungspflicht. Entsprechend kann der Arbeitnehmer auch keine Ansprüche aus den Versicherungen geltend machen. Der Arbeitgeber zahlt aber trotzdem pauschal 25 Proz., die dann auf die Kranken- und Rentenversicherung aufgeteilt werden (KV 11 Proz., RV 12 Proz.). Ist der Arbeitgeber ein Privathaushalt so zahlt er pauschal 12 Proz. (KV 5 Proz., RV 5 Proz.).

Die Arbeitslosenversicherung entfällt ganz. Die Unfallversicherung muß der Arbeitgeber wie bei allen Arbeitnehmern zahlen.

Steuer

Mit der Pauschale ist auch die Steuerpflicht abgegolten. Sie ist mit 2 Proz. in der Pauschale eingerechnet.

Übersteigen der Grenzen

Übersteigt der Arbeitnehmer mit einer oder mit mehreren geringfügigen Beschäftigungen, die nicht neben eine Hauptbeschäftigung ausgeübt werden (siehe dazu oben), die 400,- Euro-Grenze muß er von der zusammengerechneten Summe Sozialversicherungsbeiträge zahlen. Übersteigt er das steuerfreie Jahreseinkommen, muß er auch ganz normal Steuern bezahlen. Allerdings gibt es für eine monatliche Entlohnung bis 800,- Euro ein sog. **Gleitzone*, in der gestaffelt verminderte Sozialversicherungsbeiträge anfallen.

Siehe auch unter ** Kurzfristige Beschäftigung*.

Gesamtgut Mit Gesamtgut bezeichnet man das Eigentum, das beiden Ehegatten als **Gesamthandsgemeinschaft* gehört. Gesamtgut gibt es nur in Verbindung mit dem **Güterstand* der **Gütergemeinschaft*.

Gesamthandsgemeinschaft Ein Personenzusammenschluss, bei dem der Zusammenschluss keine eigene Rechtspersönlichkeit hat und bei dem das Gesamtvermögen dem jeweiligen Gesamthänder, in Gemeinschaft mit den anderen Gesamthänder, in vollem Umfang zusteht. D.h. der einzelne Gesamthänder

kann über seinen "Anteil" nicht verfügen. Verfügungen sind immer nur durch alle Gesamthänder gemeinsam möglich. Die einzelnen Formen der Gesamthandsgemeinschaft sind im BGB geregelt: **BGB-Gesellschaft*, **KG*, ehelicher Güterstand, **ungeteilte Erbengemeinschaft*.

Das Gegenstück ist die **Bruchteilsgemeinschaft*.

Gesamthypothek Gemäß § 1132 BGB eine **Hypothek* an mehreren Grundstücken.

Gesamtschuld Von einer Gesamtschuld spricht man, wenn mehrere eine Leistung schulden, jeder auf die gesamte Leistung verpflichtet ist, der Schuldner die Leistung aber nur einmal zu fordern berechtigt ist (siehe die Legaldefinition in **§ 421 BGB*).

Beispiel: A und B schulden dem C als Gesamtschuldner 1000,- Euro. C kann diese 1000,- Euro sowohl von A als auch von B verlangen. Zahlt einer der beiden, kann C aber die 1000,- Euro nicht erneut von dem anderen verlangen.

Da das Gesetz für die Gesamtschuld keine allgemeinen, Voraussetzungen nennt, sondern sie nur gesondert anordnet (so z.B. in §§ 42 Abs. 2, **840 Abs. 1*, 53, 54, 86, 88, 431 BGB), haben Rspr. und Lehre versucht auf Basis von § 421 handhabbare Kriterien zu entwickeln:

- Mehrere Schulden eine Leistung
- Jeder schuldet auf das Ganze, der Gläubiger kann aber nur einmal fordern
- die Pflichten müssen sich auf dasselbe Leistungsinteresse beziehen, aber nicht auf demselben Rechtsgrund beruhen
- innere Verbundenheit der Forderungen, nach hM ist diese gegeben bei **Gleichstufigkeit* der Verpflichtungen. Eine Gleichstufigkeit wird z.B. abgelehnt, wenn ein Schuldner vorläufig und der andere Endgültig haftet.

Siehe auch **Gestörte Gesamtschuld*.

Gesandter Siehe unter **Diplomat*.

Geschäftsaufsicht Bis 1927 die Bezeichnung für ein Verfahren zur Abwendung eines **Vergleichsverfahren* abgelöst.

Geschäftsbericht Veraltet für **Lagebericht*.

Geschäftsfähigkeit Geschäftsunfähig ist, wer das siebte Lebensjahr nicht vollendet hat, oder sich in einem Zustand befindet, die die freie Willensbildung dauerhaft ausschließt (§ 104 BGB).

Beschränkt geschäftsfähig ist wer das 7. aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat (§ 106 iVm 2 BGB).

Im Umkehrschluss bedeutet das, dass unbeschränkt geschäftsfähig ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA) Die GoA ist in den §§ 677 - 687 BGB als Sonderform des Auftrages geregelt.

Kommt die GoA als Anspruchsgrundlage in Frage, ist sie wie folgt zu prüfen:

- Besorgung eines Geschäfts (Geschäftsbesorgung)
- Fremdheit des Geschäfts (für einen anderen)
 - Objektiv fremdes Geschäft. Ein Geschäft, das nach Natur, Inhalt und äußerem Erscheinungsbild nicht in den Recht- u. Interessenskreis des Handelnden fällt
 - Subjektiv fremdes Geschäft. Ein Geschäft das nach Natur, Inhalt und äußerem Erscheinungsbild in den Rechtskreis des Handelnden fällt
 - Auch-fremdes Geschäft. Ein auch-fremdes Geschäft liegt vor wenn der Handelnde ein eigenes und damit auch ein fremdes Geschäft führt. Wobei die Figur des auch-fremden Geschäfts von der Literatur zum Teil abgelehnt wird (z.B. Medicus, Bürgerliches Recht, Rn. 412)
- Fremdgeschäftsführungswille
 - Wird bei objektiv fremden Geschäften vermutet
 - Bei subjektiv fremden Geschäften muß er nach außen kundgegeben werden
 - Beim auch-fremden Geschäft wird er gemäß Ansicht von Rspr. und überwiegender Meinung vermutet.
- Ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung

Geschäftsführung Mit Geschäftsführung wird das mit der Geschäftsleitung betraute Organ einer Gesellschaft bezeichnet. Z.B. bei der **Aktiengesellschaft* der Vorstand.

Geschäftsgeheimnis/Betriebsgeheimnis Geschäftsgeheimnis im Sinne des § 203 StGB ist als Unterfall des **fremden Geheimnisses*, jede auf einen Betrieb oder Geschäft bezogene Tatsache die nur einem beschränkten Personenkreis bekannt ist und nach dem erkennbaren und verständlichen Interesse des Geschäftsinhabers nicht weiter bekannt werden soll.

Geschäftsordnung Mit Geschäftsordnung wird ein Regelwerk bezeichnet, das für ein Gremium (**Bundestag*, Bundesregierung etc.) das Verfahren festlegt, nach dem dieses seine Aufgaben zu erledigen hat.

Dabei wird die Geschäftsordnung entweder von dem Gremium selbst (z.B. beim Bundestag) oder von einer höheren Stelle festgelegt (z.B. bei Behörden durch die übergeordnete Behörde in Form einer **Verwaltungsvorschrift*).

Geschäftsträger Mit Geschäftsträger wird die unterste Rangstufung der Missionschefs einer Auslandsvertretung bezeichnet. Der Geschäftsträger ist oft auch der ständige Vertreter des Botschafters bzw. des Gesandten.

Geschmacksmuster Geschmacksmuster sind nach dem Geschmacksmustergesetz geschützte Muster (2 Dimensionen) und Modelle (3 Dimensionen), die eine ästhetische Wirkung haben. Haben diese Werke einen individuellen künstlerischen Ausdruck sind sie auch urheberrechtlich geschützt (Siehe Steckler, Urheber-, Medien- und Werberecht, S. 12).

Geschworene Geschworene sind Rechtslaien die an der Entscheidungsfindung im Prozess mitwirken. In Deutschland ist die Bezeichnung "Geschworene" durch "Schöffen" ersetzt worden. Für näheres siehe unter **Schöffen*.

Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)/BGB-Gesellschaft Die GbR ist die Grundform aller **Personengesellschaften*. Sie ist in den §§ 705 - 740 geregelt. Soweit es keine Sonderregelungen im **HGB* gibt, gelten diese Normen für alle Personengesellschaften (**KG*).

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) Die GmbH ist eine auf dem Grundmodell des **Vereins* beruhende Kapitalgesellschaft/ **juristische Person*. Den Schuldner gegenüber haftet nur das Vermögen der GmbH, nicht das Vermögen der dahinterstehenden Gesellschafter. Diese Gesellschaftsform ermöglicht geschäftliche Vorhaben mit begrenzbarem Risiko.

Gesellschaftsrecht Das Recht der **Gesellschaften*.

Das Gesellschaftsrecht beantwortet insbesondere für jede Gesellschaftsform, die Fragen nach der

- Entstehung
- Rechtsfähigkeit
- Haftung im Innenverhältnis
- Haftung im Außenverhältnis
- Geschäftsführung
- Vertretung
- Änderung
- Beendigung

Gesellschaft Mit Gesellschaft bezeichnet man allgemein einen privatrechtlichen Personenzusammenschluß.

Man unterscheidet **Personengesellschaften* und **Kapitalgesellschaften*.

Für näheres siehe unter **Gesellschaftsrecht*.

Gesetzesakzessorische Verwaltung Mit gesetztesakzessorischer Verwaltung, wird der Vollzug von Gesetzen bezeichnet. Gemäß **Art. 83 GG* werden Bundesgesetze grundsätzlich von den Bundesländern als **eigene Angelegenheit* ausgeführt, das Grundgesetz bestimmt davon aber Ausnahmen oder läßt sie zu.

Gesetzesnovelle Von Gesetzesnovellen spricht man, wenn ein bereits bestehendes Gesetz überarbeitet und neu beschlossen (novelliert) wird.

Im Moment (11/2003) werden überarbeitet:

- **TKG*
- Urheberrecht
- der **Föderalismus*

Gesetzesvorbehalt Von Gesetzesvorbehalt spricht bei einem Grundrecht, wenn eine Einschränkung des Grundrechts durch oder aufgrund eines Gesetzes möglich ist. Im Rahmen dieser Einschränkung sind staatliche Eingriffe gerechtfertigt.

Man unterscheidet zwischen:

- einfachem Gesetzesvorbehalt, bei dem an das einschränkende Gesetze keine besonderen Anforderungen gestellt werden, z.B. **Art. 8 Abs. 1 GG* und
- qualifiziertem Gesetzesvorbehalt, bei dem an das einschränkende Gesetze vom Grundgesetze besondere Anforderungen gestellt werden, wie z.B. in **Art. 11 Abs. 1 GG*.

Gesetz/Gesetze Ein Gesetz ist eine Regelung, die für eine Vielzahl von abstrakt beschriebenen Fällen bestimmte Rechtsfolgen vorsieht.

Man muß zwischen

- **materiellem Gesetz* und
- **formellem Gesetz*

unterscheiden.

Gesetzestexte gibt es werbefrei unter **http://bundesrecht.juris.de*.

gesetzgebende Gewalt Siehe unter **Legislative*.

Gesetzgebungskompetenz Die Gesetzgebungskompetenz ist in Deutschland zwischen **Ländern* aufgeteilt.

Dabei unterscheidet man zwischen

1. Gegenstände der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz der Länder
2. Gegenständen der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes, Art. 73 GG.
3. Gegenständen der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz von Bund und Ländern, Art. 74 GG
4. Gegenstände der Rahmengesetzgebungskompetenz, Art. 75 GG
5. Grundsatzgesetzgebungskompetenz

Bei Gegenständen in der ausschließlichen Kompetenz des Bundes (Art. 73 GG), hat wie der Begriff nahelegt, nur der Bund die Gesetzgebungskompetenz. Erlassen die Ländern auf diesen Gebieten Gesetze so scheitert deren Wirksamkeit an der fehlenden Kompetenz.

Bei Gegenständen der konkurrierenden Kompetenz haben die Länder solange die Kompetenz, wie der Bund von seiner Befugnis keinen Gebrauch macht. Eine Befugnis des Bundes liegt aber nur vor, wenn und soweit die Herstellung gleicher Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht.

Gesetzgebungsnotstand Der Gesetzgebungsnotstand ist in Art. 81 GG geregelt. Er stellt eine Möglichkeit für die Bundesregierung (Exekutive) da, Gesetze gegen den Willen des Bundestages (Legislative) unter Mitwirkung von Bundespräsident und Bundesrat durchzusetzen.

Voraussetzung ist zunächst, daß eine * *Vertrauensfrage* des Bundeskanzlers scheitert, er aber trotzdem im Amt bleibt (Art. 81 Abs. 1) und der Bundespräsident den Bundestag nicht auflöst. Auf Antrag der Bundesregierung **kann** der Bundespräsident dann den Gesetzgebungsnotstand für eine bestimmte, vom Bundestag abgelehnte, Gesetzgebungsvorlage erklären.

Lehnt der Bundestag das Gesetz trotz Gesetzgebungsnotstandes erneut ab, gilt es trotzdem als zustande gekommen, wenn der Bundesrat zustimmt.

Innerhalb der nächsten sechs Monate kann dann ohne die Voraussetzung einer Vertrauensfrage der Gesetzgebungsnotstand für weitere Gesetzesvorlagen erklärt werden (Art. 81 Abs. 3).

Innerhalb der Amtszeit eines Bundeskanzlers kann nur einmal der Gesetzgebungsnotstand erklärt werden (Art 81 Abs. 3 S. 2).

Gesetzgebungsverfahren Mit Gesetzgebungsverfahren bezeichnet man den formell-rechtlichen Vorgang der notwendig ist für ein wirksamen Gesetzesbeschluß.

In Deutschland läßt sich das Verfahren grob vereinfacht wie folgt beschreiben:

Entwurf einer Vorlage durch Bundesregierung, Bundestag oder Bundesrat.

Weiterleitung der Vorlage der Bundesregierung an den Bundesrat. Und nach sechs bzw. drei Wochen an den Bundestag. Bei Vorlagen des Bundesrates zunächst an die Bundesregierung und dann an den Bundestag. Der Bundesrat kann, die Bundesregierung soll eine Stellungnahme zur Vorlage abgeben. Art. 76 Abs. 2 und 3 GG.

Einleitung durch Einbringung einer Gesetzesvorlage beim Bundestag von Bundesregierung, Mitte des Bundestages (mind. 5 proz. oder ein Fraktion) oder Bundesrat. Art. 76 Abs. 1 GG

Beratung durch den Bundestag in drei Lesungen (§§ 78ff Gbtt). Ist die **erste Lesung** beendet, wird an den zuständigen Ausschuss, in Ausnahmefällen an mehrere Ausschüsse verwiesen. Bei mehreren Ausschüssen ist ein federführender Ausschuss zu bestimmen. Nach der Beschlussempfehlung der Ausschüsse

erfolgt die **zweite Lesung**. Hier erfolgt über jede selbständige Bestimmung eine Aussprache mit Möglichkeit zu Änderungen und einer Abstimmung am Ende (§ 81 Abs. 2 GObt). Die **dritte Lesung** erfolgt auf Grundlage der Ergebnisse der zweiten Lesung. Eine Rückverweisung in die Ausschüsse mit anschließender erneuter zweiter Lesung ist möglich (§ 85 Abs. 2 GObt). Nach Schluß der dritten Lesung erfolgt die **Schlußabstimmung**.

Ist das Gesetz angenommen worden, ist es dem **Bundesrat** zuzuleiten. Der Bundesrat kann dann die Einberufung des **Vermittlungsausschusses* verlangen. Schlägt der Ausschuss Veränderungen vor, so muß der Bundestag über die Änderungen beschliessen.

Bei **Einspruchsgesetzen* kann der Bundesrat nach Ende der Verhandlungen im Vermittlungsausschuss, bzw. Neubeschluss durch den Bundestag **Einspruch** erheben. Tut er dies muß der Bundestag diesen Einspruch durch Mehrheitsbeschluss zurückweisen.

Bei **Zustimmungsgesetzen* muß der Bundesrat über seine **Zustimmung** entscheiden.

Stimmt der Bundesrat bei Zustimmungsgesetzen zu, schweigt er bei Einspruchsgesetzen oder wird ein Einspruch vom Bundestag zurückgewiesen, wird das Gesetz vom Bundespräsidenten **gegengezeichnet, ausgefertigt** und im Bundesgesetzblatt **verkündet**.

Gesetzlicher Richter Der gesetzliche Richter, ist der vor Begehung der Tat durch generelle Regeln (Geschäftsverteilungsplan) festgelegte Richter.

Gemäß Art. 101 GG darf niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Siehe auch unter **Ausnahmegerichte*.

gesetzlicher Vertreter Mit gesetzlichem Vertreter, wird ein **Vertreter* bezeichnet, der nicht vom Vertretenen aus freien Stücken selbst bestimmt wurde, sondern durch das Gesetz. Z.B. sind die Eltern die gesetzlichen Vertreter ihrer Kinder (§ 1629 BGB).

Gesetzmäßigkeit der Verwaltung Der Begriff "Gesetzmäßigkeit der Verwaltung" beschreibt das Verhältnis zwischen **Exekutive* und **Legislative*. Die Bindung der Verwaltung an das Gesetz ergibt sich aus **Art. 1 Abs. 3*, **Art. 20 Abs. 3*, sowie auch aus **Art. 86 GG*.

Die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung wird konkretisiert durch den **Vorbehalt des Gesetzes* und den ***Vorrang des Gesetzes**.

gesetztes Recht Im Gegensatz zum **Gewohnheitsrecht* und **Richterrecht* vom Gesetzgeber geschaffenes Recht.

Geständnis Zivilprozeß

Anerkennung einer von der Gegenpartei behaupteten Tatsache als wahr. Eingestandene Tatsachen müssen im Zivilprozeß nicht mehr bewiesen werden.

Beim **qualifizierten Geständnis** handelt es sich um ein Geständnis unter Vorbringung zusätzlicher Tatsachen, die unter Umständen die Wirkung des Geständnisses wieder aufheben können (z.B. Geständnis des Abschlusses eines Kaufvertrages unter Hinzufügung der Behauptung der Kaufpreis sei bezahlt).

Davon ist zu unterscheiden das **Motivierte Leugnen**, als Beispiel dafür nennt Jauernig die Einräumung eines Vertragsabschlusses unter der Behauptung eine aufschiebenden Bedingung. Der Nichteintritt der Bedingung ist eine Einwendung, während die Behauptung der Erfüllung eine rechtsvernichtende Einwendung ist. Siehe auch Baumbach § 289, 3, 4.

Strafprozeß

Anerkennung der Tatvorwürfe. Das Geständnis unterliegt der freien Beweiswürdigung durch den Richter.

Gestaltungsrecht Ein Gestaltungsrecht ist ein **subjektives Recht* mit dem der Inhaber einseitig (d.h. ohne Mitwirkung eines Anderen) auf eine bestehende Rechtslage einwirken kann. Die Einwirkung kann zu Begründung, Änderung oder Beendigung eines Rechtsverhältnisses führen.

Dabei unterscheidet man zwischen selbständigen Gestaltungsrechten (Wiederkaufsrecht, Vorkaufsrecht) und unselbständigen (Kündigung, **Anfechtung*, Rücktritt). Im Gegensatz zu den selbständigen ergeben sich die unselbständigen bereits aus seinem bestehenden Recht. Die selbständigen Gestaltungsrechte sind frei abtretbar, während die unselbständigen am Schicksal des Hautanspruchs hängen und von diesem nicht getrennt werden können.

Gestaltungsrecht

Gestaltungsurteil Beim Gestaltungsurteil verändert das richterliche Urteil die **Rechtslage*. Damit steht es im Gegensatz zum **Feststellungsurteil*, wo der Richter nur feststellt was die Parteien rechtserheblich getan haben, und wie dies gewirkt hat. Auch steht es im Gegensatz zum Leistungsurteil, wo der Richter ebenfalls die durch die Parteien geformte Rechtslage untersucht und dann eine Partei durch Urteil zur Leistung einer vorgefundenen Pflicht verurteilt.

Leistungs- und Feststellungsurteil entsprechen der Privatautonomie. Die Parteien können im Rahmen des Gesetzes frei handeln. Der Richter kontrolliert nur im Streitfall, welche Wirkungen die Handlungen der Parteien hatten. Das Gestaltungsurteil dagegen beschränkt die Privatautonomie, indem es die Herbeiführung bestimmter Wirkungen den Parteien entzieht (z.B. bei der Ehescheidung). Wollen die Parteien eine bestimmte Wirkung erzielen müssen sie das Gericht anrufen, unabhängig davon, ob sie sich im Streit befinden oder nicht.

1.8.2002

Gestörte Gesamtschuld Bestehen bei zwischen zwei Verpflichtungen verschiedener Schädiger zwar alle Voraussetzungen der Gesamtschuld (z.B. angeordnet durch **§ 840 BGB*), ist aber einer der Schädiger aufgrund von gesetzlichen oder vertraglichen Haftungsbegrenzungen privilegiert kommt es beim Innenausgleich zu Problemen, da sich die Frage stellt wer die Folgen der Privilegierung tragen

soll (Geschädigter, Privilegierter Schädiger, Nichtprivilegierter Schädiger). Die Rechtsprechung unterscheidet zwischen vertraglicher und gesetzlicher Privilegierung.

Vertragliche Privilegierung

Bei einer vor Entstehung der Schuld vertraglich vereinbarten Privilegierung legt die Rechtsprechung die Vereinbarung aus. Ergibt die Auslegung, daß der Privilegierte letztlich nicht haften soll bekommt der Privilegierte einen Freistellungsanspruch gegenüber dem Geschädigten.

Konstruktiv läßt die Rspr. den nichtprivilegierten Schädiger zunächst im Außenverhältnis voll haften. Im Innenverhältnis kann der Nichtprivilegierte vom Privilegierten anteilig den vollen Ersatz verlangen. Allerdings hat der privilegierte Schädiger dann gegenüber dem Geschädigten einen Anspruch auf Freistellung in Höhe des Betrages der Haftungsprivilegierung (BGH NJW 1983, 624, 626).

Nach anderer Ansicht ist der Anspruch des Geschädigten gegenüber dem nicht privilegierten Haftenden gleich um den Betrag der Haftungsprivilegierung zu kürzen (Medicus, Bürgerliches Recht, Rn. 933).

Gesetzliche Privilegierung

Bei gesetzlichen Haftungsprivilegierungen vertritt die Rspr., daß der Geschädigte nur einen gekürzten Anspruch hat (BGHZ 61, 51, 55), und folgt somit hier der a.A. der Literatur.

Fehlende Zurechnung

Folgt die gesetzliche Privilegierung allerdings wegen eines mildereren Haftungsmaßstabes (z.B. § 1664 Abs. 1), geht die Rspr. davon aus, daß dem Privilegierten der Schaden nicht zugerechnet werden kann, und daher schon kein Gesamtschuldverhältnis entsteht (BGHZ 103, 338, 346ff).

Getränkesteuer Mit Getränkesteuer wird eine **örtliche Steuer* auf die entgeltliche Abgabe bestimmter alkoholischer oder nichtalkoholischer Getränke bezeichnet. Die Getränkesteuer kann von den Gemeinden auf Grundlage ihrer Satzungen erhoben werden.

Gewährleistungsausschluss/Haftungsausschluss Bei Kaufverträgen

Grundsätzlich läßt sich die Gewährleistung durch Vereinbarung ausschließen. Daran hat sich auch durch die Schuldrechtsreform nichts geändert.

Eingeschränkt wird der Ausschluss durch § 444 BGB der einen Gewährleistungsausschluß verhindert, soweit der Verkäufer eine Eigenschaft garantiert oder **arglistig* verschwiegen hat.

Während die Voraussetzungen für die Annahme einer Garantie recht hoch liegen, kann Arglist schon bei Behauptungen ins Blaue hinein vorliegen.

Sonderfall Verbrauchgüterkauf

Bei **Verbrauchsgüterkäufen* ist die Möglichkeit zu Gewährleistungsausschlüssen stark eingeschränkt, siehe **§ 475 BGB*.

Es ist nur eine Beschränkung der Verjährungszeit auf zwei Jahre bei neuen Sachen, und auf ein Jahr bei gebrauchten Sachen möglich.

Ausschlüsse in AGB

Vorstehendes gilt zunächst bei einzelvertraglicher Vereinbarung. Bei Vereinbarung in den **AGB* sind zusätzliche Einschränkungen zu beachten.

Verhältnis von Gewährleistungsausschluss zu Garantien

Wie oben schon erwähnt, sieht § 444 BGB vor, daß eine Garantie einem Gewährleistungsausschluss entgegensteht. Was auf den ersten Blick einleuchtet kann im Detail aber zu Problemen führen. So gewährt die Garantie gemäß § 443 BGB grundsätzlich zusätzliche Rechte, deren Inhalt frei bestimmbar ist. Weiterhin ergibt sich im Umkehrschluss aus § 444 BGB, daß einzelvertraglich die Haftung grundsätzlich ausgeschlossen werden kann.

Treffen beide Aufeinander würde gemäß § 444 BGB eine Garantie jegliche Haftungsbeschränkung oder jeden Ausschluss unwirksam machen, mit der Folge, daß man zwar die Haftung vollständig ausschließen dürfte, daneben aber keine speziell ausgestaltete Garantie vereinbaren könnte, ohne daß die Haftung wieder vollständig aufleben würde.

Im Ergebnis wird daher von der hM vertreten, daß § 444 BGB **teleologisch zu reduzieren sei*, so daß er entweder nur auf **AGB* anzuwenden sei, oder einen Haftungsausschluß nur ausschliesse, soweit eine Garantie gegeben worden sei.

Folgt man der Ansicht, daß § 444 BGB den Haftungsausschluss nur insoweit verbietet, wie eine Garantie besteht, dann bleibt neben der Garantie eine gesetzliche Haftung mit gleichem Umfang bestehen. Ist § 444 BGB auf Individualvereinbarungen schon gar nicht anwendbar, so werden die gesetzlichen Gewährleistungsrechte voll ausgeschlossen, und es bleibt nur ein Anspruch aus der Garantie gemäß § 443 BGB.

Gewährleistungsrechte Beim Kaufvertrag

Liegt bei einem Kaufvertrag bei **Gefahrübergang* ein Sachmangel vor, so hat der Käufer grundsätzlich einen Anspruch auf Nacherfüllung, Rücktritt, Minderung und Schadens- bzw. Aufwendungsersatz (§§ **437 BGB*).

Dieser Anspruch verjährt grundsätzlich innerhalb von zwei Jahren nach **Übergabe* der Sache (**§ 438 Abs. 1 Nr. 3*).

Das ist zunächst unabhängig davon, ob es sich um gebrauchte oder neue Sachen handelt, oder ob es sich um einen Verbrauchsgüterkauf handelt, oder einen Verkauf unter "Privatleuten".

Will der Verkäufer für die Mängel nicht zwei Jahre eintreten kann er die Haftung grundsätzlich einzelvertraglich ausschließen oder beschränken. Das gilt allerdings nicht, wenn er einen Mangel arglistig verschwiegen hat, oder eine **Garantie* übernommen hat.

Eine Beschränkung durch **AGB* kommt nur für gebrauchte Sachen in Frage (§ 309 Nr. 8 b).

Liegt ein **Verbrauchsgüterkauf* vor, so gelten gem. § 474ff BGB Besonderheiten.

- Für die ersten 6 Monate nach Übergabe der Sache tritt eine **Beweislastumkehr* ein (§ 476 BGB).
- Ein Haftungsausschluss ist nicht möglich (§ 475 Abs. 1)
- Die Verjährung der Gewährleistungsansprüche kann für Neuwaren nur auf 2 Jahre und für Gebrauchsgüter nur auf 1 Jahr gesenkt werden.
- Garantierklärungen müssen den Vorschriften des § 477 BGB entsprechen.

Gewahrsam Strafrecht

Siehe unter **Wegnahme*.

Gewaltenteilung Auf **Montesquieu* zurückgehende Aufteilung der in Staatshand liegenden Gewalt auf verschiedene, von einander unabhängige und sich gegenseitig kontrollierende Träger.

Grundsätzlich unterscheidet man in Deutschland zwischen der **vertikalen** und der **horizontalen** Gewaltenteilung.

Bei der **vertikalen Gewaltenteilung** wird wie folgt aufgeteilt:

- **Legislative*, gesetzgebende Gewalt
- **Judikative*, rechtsprechende Gewalt
- **Exekutive*, ausführende Gewalt
- **(Gubernative)*, regierende Gewalt

Die Trennung zwischen Exekutive und Gubernative ist möglich aber ungewöhnlich, in der Regel wird die Regierung der Exekutiven zugerechnet.

In modernen Demokratien ist die Gewaltenteilung weitgehend durchgeführt. Eine bis ins letzte saubere Teilung ist aber selten, in den meisten Staatsordnungen gibt es Durchbrechungen.

So hat werden z.B. die Richter (Judikative) der obersten Bundesgerichte (BGH, BAG, BSG, BFH, BVerwG) durch das jeweils zuständige Ministerium (= Exekutive) und den Richterwahlausschuß, der aus den jew. Ministern der Länder (Exekutive) und vom Bundestag (Legislative) gewählten Vertretern besteht, gewählt.

Von **horizontaler Gewaltenteilung** spricht man, bei der Verteilung der Staatsmacht auf Bund, Länder und Gemeinden.

Gewaltmonopol/staatliches Gewaltmonopol Von Gewaltmonopol spricht man, wenn alle legitime Ausübung von Gewalt, sei es mit oder ohne Waffen, innerhalb eines Gemeinwesens von einer Stelle ausgeht. In Deutschland liegt das Gewaltmonopol beim Staat. Ein Ausnahmefall besteht nur in den Fällen der **Notwehr*.

Gewerbeaufsicht Mit Gewerbeaufsicht, wird die Behörde bezeichnet, die gemäß Gewerbeordnung die staatliche Aufsicht über die Gewerbebetriebe, z.B. hinsichtlich Einhaltung Arbeitsschutzbestimmungen, ausübt. Dabei sind der Gewerbeaufsicht sowohl durch den Bund als auch die Ländern Aufgaben übertragen worden.

Weit gefasst fallen unter Gewerbeaufsicht auch die gesamten anfallenden Verwaltungsaufgaben, wie Gewerbezulassung oder Gewerbeuntersagung.

Gewerbefreiheit Gewerbefreiheit ist die Bezeichnung, für die aus der **Privatautonomie* abgeleitete Freiheit für jedermann ein Gewerbe zu betreiben (§ 1 GewO). Die Gewerbefreiheit ist allerdings im Rahmen von Art. 12 GG beschränkbar. Siehe unter **Dreistufentheorie*.

Gewerbeordnung (GewO) Die Gewerbeordnung regelt, die Pflichten für **Gewerbebetreibenden*. Z.B. die allgemeine Anmeldepflicht für alle Gewerbearten, und die weitergehenden Pflichten für bestimmte Gewerbearten, wie z.B. Reisegewerbe, Auktionen usw.

Gewerbescchein Frühere Bezeichnung für die **Reisegewerbekarte*.

Gewerbesteuer Mit Gewerbesteuer, wird eine bundesheintliche **Realsteuer* auf den Betrieb eines Gewerbes bezeichnet. Grundlage der Besteuerung sind Gewerbeertrag und Gewerbekapital.

Gewerbe/Gewerbebetrieb Der Gewerbebegriff kann je nach Gesetzeszweck variieren:

GewO

Die GewO enthält keine Legaldefinition des Gewerbebegriffs. Die Rechtsprechung hat aber folgende Merkmale entwickelt:

Gewerbe ist grundsätzlich jede selbständige Tätigkeit, die erlaubt, auf Gewinn gerichtet und auf Dauer angelegt ist.

im Steuerrecht

(§ 15 EStG:) Eine selbständige nachhaltige Betätigung, die mit der Absicht, Gewinn zu erzielen, unternommen wird und sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt, ist Gewerbebetrieb, wenn die Betätigung weder als Ausübung von Land- und Forstwirtschaft noch als Ausübung eines freien Berufs (...) anzusehen ist.

Eine Gewerbebetrieb liegt auch vor, wenn die Gewinnerzielungsabsicht nur Nebenzweck ist.

Gewerbezulassung Trotz der grundsätzlich bestehenden **Gewerbefreiheit* sind in Deutschland die meisten Gewerbe genehmigungsbedürftig. D.h. der Gewerbebetreibende muss einen Antrag auf eine Gewerbeerlaubnis für sein Gewerbe stellen, die ihm dann bei Vorliegen der Voraussetzungen (z.B. besondere Kenntnisse) erteilt wird.

Diese Einschränkung der Gewerbefreiheit rechtfertigt sich mit dem Schutz des Allgemeinwohls vor unsachgemäßer Gewerbeausübung.

Gewere Gewere war im germanischen Recht die Bezeichnung für das Herrschaftsrecht über Sachen, Ämter und Menschen (unfreies Gesinde). Das freie Gesinde stand unter der **Munt*.

Gewerkschaft Zusammenschluß von Arbeitnehmern. In der Regel in der Rechtsform des **nicht rechtsfähigen Vereins* (was historische Gründe hat). Die Gewerkschaften setzten sich für die Interessen der Arbeitnehmer ein.

Im Arbeitskampf ermöglicht der Zusammenschluß der Arbeitnehmer in den Gewerkschaften die Möglichkeit durch gemeinsames Handeln den Arbeitgeber gleichgewichtig gegenüber zu treten.

Beispiele: **ver.di*.

Gewinn Gewinn ist im Steuerrecht der Unterschied, zwischen dem Betriebsvermögen des aktuellen Jahrs und dem des Vorjahres, zuzüglich Entnahmen und nicht abzugsfähiger Betriebsausgaben und abzüglich der Einlagen (§ 41 EStG).

Gewissensfreiheit Neben der Glaubensfreiheit gewährt Art. 4 Abs 1 GG auch die Gewissensfreiheit. Daraus folgt der Schutz des Habens, Äußerns und Handelns von bzw. gemäß **Gewissensentscheidungen*.

Gewohnheitsrecht Recht das nicht durch ein formelles Gesetzgebungsverfahren gesetzt wurde, sondern sich durch regelmäßige Übung innerhalb einer Rechtsgemeinschaft ausgebildet hat.

Voraussetzungen für Anerkennung von Gewohnheitsrecht sind

- die langjährige Übung in
- der Überzeugung rechtens zu Handeln

Gewohnheitsrecht ist ebenso wirksam wie formell gesetztes Recht. Es kann nur durch neues Gewohnheitsrecht oder ein formelles Gesetz geändert werden.

Siehe auch unter **Observanz* und **Richterrecht*.

Gewohnheitsverbrecher Aus dem Menschenbild der Nazis entsprungener Begriff zur Bezeichnung von Menschen, die mindestens drei Straftaten begangen haben. Wurde 1933 in § 20a StGB (a.F.) eingefügt und mit Inkrafttreten des 1. Strafrechtsreformgesetzes 1969 wieder aufgehoben.

GewO Abkürzung für **Gewerbeordnung*.

GG GG ist die Abkürzung für **Grundgesetz*.

Gierke, Otto von Deutscher Rechtswissenschaftler. Geboren 1841, gestorben 1921. Gierke wurde bekannt für seine Verankerung des Genossenschaftsgedankens im BGB, den er für tragend im deutschen Recht hielt.

GKG GKG ist die Abkürzung für **Gerichtskostengesetz*.

Gläubigerausschuss Mit Gläubigerausschuss wird das Organ der Insolvenzgläubiger bezeichnet, dessen Aufgabe die Unterstützung und Überwachung des **Insolvenzverwalters* ist (§ 69 InsO). Die Einsetzung eines Gläubigerausschusses ist nicht zwingend.

Gläubigerversammlung Mit Gläubigerversammlung wird die Versammlung aller Gläubiger eines Schuldners im **Gläubigerausschuss* ein Organ der Insolvenzgläubiger. Die Gläubigerversammlung beschliesst mit der einfachen Mehrheit der Forderungssumme über die in der InsO festgelegten Fragen, wie z.B. der Stilllegung des insolventen Unternehmens..

Gläubigerverzug/Annahmeverzug Beim Gläubigerverzug kommt der Gläubiger mit Annahme der Leistung in Verzug. Der Gastwirt P hat bei einem Unternehmen mehrere Liter Eis bestellt. Die Lieferung ist auf den 17.5. terminiert. P ist aber zu diesem Zeitpunkt nicht anwesend. Geregelt ist der Gläubigerverzug in den §§ 293ff BGB.

Gläubiger/Schuldner An einem gegenseitigen **Vertrag* sind mindestens zwei Parteien beteiligt. Dabei verspricht die eine Partei der anderen eine Leistung, wofür diese wiederum eine Gegenleistung verspricht. Dabei ist der Gläubiger immer der, der etwas verlangen kann, und Schuldner der das Verlangen erfüllen muß.

A ist Gebrauchtwagenhändler. B Fahranfänger. B will bei A einen Gebrauchtwagen kaufen. Die Leistung die A anbietet ist der Gebrauchtwagen. Die Gegenleistung die B anbietet sind 2000,- Euro. Beide schließen per Handschlag einen Vertrag.
Wer ist Gläubiger, wer Schuldner?

Die Frage wer Gläubiger bzw. Schuldner ist, läßt sich so nicht beantworten. Denn sowohl A als auch B sind Gläubiger und Schuldner zugleich. A kann den Kaufpreis in Höhe von 2000,- Euro verlangen, und B kann den Gebrauchtwagen verlangen; A muß das Verlangen des B nach dem Gebrauchtwagen erfüllen und B das Verlangen des A nach dem Kaufpreis (jeweils untechnisch gesprochen).

Daraus folgt A ist Gläubiger der Gegenleistung und Schuldner der Leistung während B Gläubiger der Leistung und Schuldner der Gegenleistung ist. D.h. wer Gläubiger und Schuldner ist kann nicht mit Bezug auf den Vertrag sondern mit Bezug auf eine bestimmte Leistung beantwortet werden: Gläubiger ist wer eine Leistung verlangen kann, Schuldner ist wer eine Leistung erbringen muß.

Glaubensfreiheit Die Glaubensfreiheit ist eines der elementaren Grundrechte. In Deutschland wird sie durch **Art. 4 GG* garantiert.

Art. 4 GG ist ein sog. **Jedermannsrecht*.

Schutzbereich

Durch die Glaubensfreiheit wird das Haben und das Äußern des Glaubens, sowie das Nichthaben und Nichtäußern geschützt

Schranken

Die Beschränkbarkeit der Glaubensfreiheit ist umstritten. Nach der Konstruktion des GG ist sie nur durch andere Grundrechte oder Güter von Verfassungsrang einschränkbar.

Zusätzlich ist allerdings über Art. 140 GG Art. 136 Abs. 3 S. 2 WRV als Schranke für das Nichtäußeren einschlägig, demgemäß Behörden ein Auskunftsrecht haben, wenn davon Rechte und Pflichten des Auskunftspflichtigen abhängen, oder eine gesetzlich angeordnete statistische Erhebung es erfordert.

Ob daneben auch der allgemeine Vorbehalt des Art. 136 Abs. 1 WRV, der die Religionsausübung an die allgemeinen Gesetze bindet, gilt ist umstritten.

Glaubhaftmachung Zivilprozessrecht

Die Glaubhaftmachung ist eine besondere Art der Beweisführung, mit insgesamt niedrigeren Anforderungen.

So ist der Beweis nicht an die Formvorschriften der ZPO gebunden, muß aber sofort erbracht werden. Weiterhin ist die **eidesstattliche Versicherung* durch die Partei oder Dritte zulässig.

Die Glaubhaftmachung genügt z.B. gemäß § 406 Abs. 3 ZPO für die Gründe bei Ablehnung von Sachverständigen.

Grundsatz der gleichen Wahl Grundsatz der gleichen Wahl verlangt, daß jede Wählerstimme grundsätzlich den gleichen Zählwert und den gleichen Erfolgswert hat.

Gleicher Zählwert ist gegeben wenn jeder Bürger das gleiche Stimmgewicht hat. Der gleiche Zählwert war z.B. beim preussischen Drei-Klassen-Wahlrecht nicht gegeben.

Gleicher Erfolgswert ist gegeben, wenn alle Stimmen gleichmäßig im Ergebnis, d.h. bei der Sitzverteilung im Parlament, berücksichtigt werden. Die **Fünfprozent-Klausel* schränkt dies zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des Parlaments ein.

Gleichstufigkeit Zivilrecht

Gleichstufigkeit zweier Verbindlichkeiten (*Gesamtschuld)

Was unter Gleichstufigkeit zu verstehen ist, wird im allgemeinen negativ definiert. So liegt keine Gleichstufigkeit vor, wenn ein Schuldner bloß **subsidiär* haftet. Allerdings kommt es für diese Betrachtung nicht auf interne Regelungen zwischen den beiden Schuldnern an, sondern auf das was im Außenverhältnis zum Ausdruck gelangt (MünchKommBGB 421 Rn. 12). D.h. es reicht z.B. wenn der Gläubiger erkennen kann, daß ein Schuldner nur für die Liquidität des anderen einsteht, auch wenn beide primär haften. Es reicht aber nicht wenn zwei Personen gemeinschaftlich einen Kredit aufnehmen, und intern vereinbaren, daß nur einer von Ihnen das Geld erhalten und den Kredit zurückzahlen soll.

Gleitzone Begriff aus dem Sozialversicherungsrecht. Für Jobs, die die 400 Euro-Grenze (siehe unter **geringfügige Beschäftigung*) überschreiten aber unterhalb von 800,- Euro bleiben, werden für den Arbeitnehmer nicht die vollen Versicherungsbeiträge fällig. Stattdessen wird mit nachstehender Formel ein theoretisches Entgelt errechnet, aufgrund dessen die Beiträge für den Arbeitnehmer berechnet werden:

$$F \times 400 \dagger (2 - F)x(AE - 400)$$

F: ist ein festgelegter Faktor (für 2004 0,5952), AE ist das Arbeitsentgelt.

Der Arbeitgeber zahlt seinen Anteil aber ungeschmälert auf die tatsächlich gezahlte Bruttosumme.

Globalzession Von einer Globalzession spricht man, wenn ein Gläubiger alle zukünftigen Forderungen mittels einer **Vorausabtretung* abtritt.

Glücksspiel Von einem Glücksspiel spricht man, wenn die Beteiligten zur Unterhaltung oder aus Gewinnstreben ein ungewisses Ereignis, dessen Eintritt zumindest nicht wesentlich von der Geschicklichkeit der Spieler sondern vom Zufall abhängt, über den Gewinn oder Verlust eines nicht unbeträchtlichen Vermögens entscheiden lassen.

GmbH Abkürzung für **Gesellschaft mit beschränkter Haftung*.

Gemeinschaftsmarkenverordnung (GMV) Abkürzung für die Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke.

Gnadenrecht Siehe unter **Begnadigung*.

GOA Gebräuchliche aber nicht offizielle Abkürzung für **Geschäftsführung ohne Auftrag*.

Geschäftsordnung des Bundestages (GOBT) Die Geschäftsordnung des Bundestages ist eine durch Beschluss des Bundestags festgelegte Ordnung, die die Details für die Ausführung seiner Aufgaben festlegt. So z.B. die Modalitäten für **Abstimmungen*.

Goethe, Johann Wolfgang von Deutscher Dichter und Jurist. Geboren 1749, gestorben 1832.

Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit Laut § 3 **InsO*:

- GbR
- OHG
- KG
- Partnerschaftsgesellschaft
- Partenrederei
- Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung

Gottesfriede Mit Gottesfriede wurde im Mittelalter ein auf kirchlichen Vorschriften beruhendes Verbot der **Fehde* bezeichnet. Dabei konnte der Gottesfriede für bestimmte Personengruppen (pax), Ortschaften, kirchliche Bereiche oder Tage (treuga dei) gelten.

Gotteslästerung Mit Gotteslästerung wurde die früher gemäß § 166 StGB mit Strafe bedrohte, öffentliche, Ärgernis erregende Beschimpfung Gottes bezeichnet. Durch das 1. Strafrechtsreformgesetz wurde die Strafbarkeit der Gotteslästerung, durch die Strafbarkeit der öffentlichen Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen ersetzt.

Siehe auch unter **Religionsvergehen*.

Ordal/Gottesurteil Ließ sich im **archaischen Recht* die Wahrheit nicht durch Eidshelfer beweisen, so mußte man zum Beweis des vorgeworfenen Rechtsbruchs ein Gottesurteil erlangen.

Diese war möglich durch "Kesselfang" (einen Gegenstand mit bloßen Händen aus einem Kessel mit heissem Wasser herausholen), "Pflugscharenang" (über glühende Pflugscharen gehen), "Eisenprobe" (Ein glühendes Eisen auf bloßen Händen tragen), "Wasserprobe" (den Angeklagten gefesselt ins Wasser werfen. Unschuldig war wer unterging. Allerdings ließ man den so als unschuldig Geprüften nicht ertrinken, sondern versuchte dann, ihn schnell aus dem Wasser zu holen.) Siehe dazu auch Hattenhauer, Europäische Rechtsgeschichte, S. 40f).

Grabschändung Veraltete Bezeichnung für den in § 168 StGB geregelten Tatbestand der Störung der Totenruhe. Siehe auch unter **Religionsvergehen*.

Gratifikation Mit Gratifikation bezeichnet man einen Teil des Arbeitsentgelts, der aus besonderen Anlässen zusätzlich zum Gehalt gezahlt wird.

Problematisch ist bei Gratifikationen immer die Frage, in welchem Umfang sie bei Ausscheiden des Arbeitnehmers zurückgefordert werden dürfen, d.h. inwieweit Rückzahlungsklauseln zulässig sind. Dabei ist insbesondere Art. 12 GG zu berücksichtigen.

Grosser Senat An jedem der oberen **Bundesgerichte* gibt es einen großen Senat, der für die Einheitlichkeit der Rechtsprechung innerhalb des Bundesgerichts sorgt.

Will ein Senat von der Rechtsprechung des großen Senats oder eines anderen Senats abweichen, muß es den großen Senat anrufen.

Davon zu unterscheiden ist der **gemeinsame Senat*, aller Bundesgerichte.

Grundbuch Das Grundbuch gibt grundsätzlich Auskunft über die dinglichen Rechtsverhältnisse von konkreten Grundstücken.

Insbesondere sind im Grundbuch eingetragen

- Rechte an Grundstücken: **Eigentum*, **Grundpfandrechte* (z.B. § 1115 BGB).
- Rechtsänderungen bezüglich Rechten an Grundstücken (§ 873 BGB)

- **Rangvorbehalte* (§ 881 BGB)
- Vormerkungen zur Sicherung des Anspruchs auf Einräumung oder Aufhebung eines Rechts an einem Grundstück (§ 883 BGB)
- Widersprüche gegen die Richtigkeit des Grundbuchs (§ 899 BGB)

Zugunsten des Erwerbers eines Rechtes am Grundstück, gilt der Grundbuchinhalt als richtig, auch wenn er nicht der tatsächlichen Rechtslage entspricht, es sei denn, es ist ein Widerspruch gegen die Richtigkeit eingetragen, oder der Erwerber kennt die Unrichtigkeit des Grundbuchs (§ 892 BGB).

Die Grundbuch wird vom jeweiligen Amtsgericht als Grundbuchamt geführt.

Grundeigentum Mit Grundeigentum bezeichnet man **Eigentum* an Grundstücken.

Grunderwerbsteuer Die Grunderwerbsteuer ist eine **Steuer*, die gemäß Grunderwerbsteuergesetz bei jedem **Rechtsgeschäft* anfällt, das einen Anspruch auf Übereignung eines inländischen Grundstücks begründet (§ 1 GrEStG).

Die Steuer bemisst sich nach dem Wert der Gegenleistung, z.B. bei einem Kaufvertrag nach dem Kaufpreis zuzüglich sonstiger vom Käufer übernommen Leistungen (§ 8 GrEStG).

Von der Grunderwerbsteuer ist die **Grundsteuer* zu unterscheiden.

Grundgesetz (GG) Das GG ist die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland. Mit **Grundrechten* und Staatsorganisationsrecht.

Das Grundgesetz wurde durch den Herrenchiemseer Verfassungskonvent ausgearbeitet, und von den Alliierten genehmigt.

Es trat am Montag den 23. Mai 1949 als Provisorium in Kraft. Mit der Vereinigung zwischen den beiden Teilen Deutschlands, sollte das GG durch eine vom gesamten Volk beschlossene Verfassung ersetzt werden (So immer noch Art. 146 GG).

Die nach der Einigung eingesetzte Verfassungskommission hat dann aber nur Änderungen beschlossen, die 1994 dann zum Teil vom Bundestag mit 2/3-Mehrheit umgesetzt wurden.

Damit steht die in Art. 146 vorgesehene Verfassungsgebung immer noch aus (siehe Art. 146 GG).

Grundlasten Nicht mehr gebräuchliche Bezeichnung für auf **Immobilien* lastende Verpflichtungen.

Grundpfandrechte Oberbegriff für die dinglichen Sicherungsrechte:

- **Hypothek*
- **Grundschuld*
- **Rentenschuld*

Grundrechte Grundrechte sind elementare Rechte die dem Bürger gegenüber dem Staat zustehen. Sie mußten den Herrschern in langen Kämpfen abgerungen werden und sind elementarer Bestandteil einer modernen Staatsverfassung.

Entscheidend für den Wert der Grundrechte ist ihre Wirksamkeit. Viele Verfassungen kennen Grundrechte, die nur als Programmsätze ausgelegt werden, die der Bürger aber nicht einklagen kann. So hatte z.B. gemäß Art. 21 Verfassung der DDR von 1974 jeder Bürger das Recht auf Mitbestimmung vermittelt durch demokratisch gewählte Machtorgane, was an der Alleinherrschaft der SED nichts änderte.

Im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland finden sich die Grundrechte in den Art. 1 - 19 des Grundgesetzes. Dabei legt **Art. 1 Abs. 3 GG* ausdrücklich die Bindung aller Staatsorgane an die Grundrechte und Art. 19 GG ausdrücklich das Recht bei Grundrechtsverletzungen ein Gericht anzurufen fest. Verwirklicht ist dieses Recht in der **Verfassungsbeschwerde*. Diese ermöglicht es jedem Bürger die Einhaltung seiner Grundrechte durchzusetzen.

Die Grundrechte lassen sich nach dem Kreis der **Berechtigten** aufteilen in:

- Jedermannsrechte (Art. 1 Abs. 1; Art. 2 Abs. 1 und Abs. 2; Art. 3; Art. 4; Art. 5; Art. 10, Art. 13; Art. 14, Art. 16a; Art. 17; Art. 19 Abs. 4)
- Deutschenrechte (Art. 8; Art. 9; Art. 11; Art. 12; Art. 16)

Nach der **Funktion** werden sie eingeteilt in Rechte des

- status negativus (Abwehrrechte)
- status positivus (Anspruchsrechte)
- status activus (Mitgestaltungsrechte)

Schließlich gibt es noch die Unterscheidung in

- Freiheitsrechte
- Gleichheitsrechte

Grundrechtsverpflichtet d.h. an die Grundrechte gebunden ist gemäß **Art. 1 Abs. 3 GG* der Staat. Damit gelten die Grundrechte grundsätzlich nicht zwischen Privaten. D.h. ein Vermieter muß bei der Auswahl der Mieter nicht den Gleichheitssatz des Art. 3 GG beachten. Daß trotzdem zu einem Einfluß der Grundrechte kommt liegt an der **Drittwirkung* der Grundrechte, deren Konstruktion streitig ist (siehe Pieroth/Schlink, Rn. 59). Weiteres unter **Drittwirkung*.

Folgende Grundrechte enthält das Grundgesetz:

- **Art. 1 Abs. 1* Schutz der **Menschenwürde*
- **Art. 2 Abs. 1* Freie Entfaltung
- **Art. 2 Abs. 2* Recht auf körperliche Unversehrtheit

- *Art. 3 Gleichheit
- *Glaubens- und Gewissensfreiheit
- *Art. 4 Abs. 3 Recht zur Kriegsdienstverweigerung
- *Art. 5 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 Meinungsfreiheit
- *Art. 5 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 Informationsfreiheit
- *Art. 5 Abs. 1 S. 2 Presse- und Rundfunkfreiheit
- *Zensur
- *Wissenschaftsfreiheit
- *Art. 6 Abs. 1 Schutz von Ehe und Familie
- Art. 6 Abs. 2 Recht auf Erziehung der Kinder
- Art. 6 Abs. 4 Anspruch der Mutter auf Schutz und Fürsorge.
- *Art. 7 Abs. 2 Recht über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu entscheiden
- Art. 7 Abs. 4 Das Recht zur Errichtung von Privatschulen
- *Art. 8 Versammlungsfreiheit
- *Art. 9 Abs. 1 Vereinigungsfreiheit
- Art. 9 Abs. 3 Koalitionsfreiheit
- *Art. 10 Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis
- *Art. 11 Freizügigkeit
- *Berufsfreiheit
- *Art. 13 Unverletzlichkeit der Wohnung
- *Art. 14 Eigentum und Erbrecht
- *Art. 16 Keine Ausbürgerung und keine Auslieferung
- *Art. 16a Asylrecht
- *Art. 17 Petitionsrecht
- *Art. 19 Abs. 4 Rechtsweggarantie

Grundrechtseingriff Eingriff ist jedes staatliche Handeln, das dem Einzelnen ein Verhalten im Schutzbereich eines Grundrechts versagt oder beschränkt, unabhängig davon, ob das staatliche Handeln individuell (z.B. Verwaltungsakt) oder kollektiv (z.B. Gesetz) ausgerichtet ist.

Grundrechtsschranken Damit der Gebrauch von *Grundrechten durch den Einzelnen nicht mit den Grundrechten anderer kollidiert, müssen Grundrechte einschränkbar sein.

So kann z.B. im Falle eines Kunstwerks bei dem Teile der Bevölkerung in grober Weise beleidigt und diffamiert werden, die von Art. 1 GG geschützte Würde der Betroffenen die Kunstfreiheit des Art. 5 Abs 3 GG so weit einschränken, daß es zu einem Verbot dieses Kunstwerks kommt.

Diese Einschränkungen werden durch sog. Schranken realisiert. Die Schranken haben ihre Grundlage in den sog. Einschränkungsvorbehalten.

Dabei unterliegen die einzelnen Grundrechte unterschiedlich weit reichenden Vorbehalten (= Eingriffsvorbehalt, Regelungsvorbehalte, Einschränkungsvorbehalt). Es ist zu differenzieren zwischen:

- Grundrechten mit einfachem Gesetzesvorbehalt
- Grundrechten mit qualifiziertem Gesetzesvorbehalt
- Grundrechten ohne Vorbehalt

Bei jedem Grundrecht ist aber, zusätzlich zu den aufgrund der Vorbehalte normierten Schranken, noch die Möglichkeit der Beschränkung durch

- immanente Schranken (andere Grundrechte, und Staatsziele von Verfassungsrang)

zu beachten.

Bei der Anwendung von Schranken sind wiederum die sog. **Schranken-Schranken* zu beachten.

Grundrechtsschutzbereich/Regelungsbereich Jedes Grundrecht schützt ein bestimmtes Verhalten des Bürgers vor staatlichen Eingriffen. Die Gesamtheit der von einem Grundrecht geschützten Verhaltensweisen wird als **Schutzbereich** bezeichnet.

Davon zu unterscheiden ist der **Regelungsbereich**. Der Regelungsbereich beschreibt den Lebensbereich in dem die geschützten Verhaltensweisen liegen.

Beispiel: Das geschützte Verhalten von Art. 11 GG sind friedliche Versammlungen ohne Waffen. Dieses Verhalten gehört in den Regelungsbereich der Versammlungen, der auch gewalttätige Versammlungen mit Waffen umfaßt.

Grundrechtsverletzung Von einer Grundrechtsverletzung spricht man, bei einem nicht gerechtfertigten Eingriff in den Schutzbereich eines Grundrechts.

Das Vorliegen einer Grundrechtsverletzung wird dogmatisch mittels verschiedener Prüfungsschritte ermittelt. Dabei ist zwischen **Freiheitsrechten* und **Gleichheitsrechten* zu unterscheiden.

Grundrente Zivilrecht

Ein Einkommen aus der Vermietung/Verpachtung von Immobilien.

Sozialrecht

Kann aber auch im Sinne von "Basisrente" für einen bestimmten Anteil bei einer Rentenberechnung verwandt werden, z.B. bei der Kriegsopferversorgung wird der von der Höhe des Einkommens unabhängige Teil Grundrente genannt.

Grundsatzgesetzgebungskompetenz Gemäß Art. 91a Abs. 2 (Gemeinschaftsaufgaben) und Art. 109 Abs. 3 GG (Haushaltsgrundsätze) hat der Bund für die dort genannten Gebiete eine Grundsatzgesetzgebungskompetenz.

Grundsatzgesetze sind ähnlich wie Rahmengesetze inhaltlich beschränkt, aber im Gegensatz zu ihnen, müssen hier die Länder keine Gesetze zur Ausfüllung erlassen. Weiterhin verpflichten die Grundsatzgesetze nur die Organe des Bundes und der Länder, d.h. sie gelten nicht im Verhältnis Staat-Bürger.

Grundschuld Laut **Legaldefinition* in **§ 1191 BGB*.

kann ein Grundstück in der Weise belastet werden, dass an denjenigen, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, eine bestimmte Geldsumme aus dem Grundstück zu zahlen ist.

Diese Belastung nennt man Grundschuld.

Damit unterscheidet sich die Grundschuld von der **Hypothek* durch das Fehlen einer akzessorischen Bindung an eine Forderung, was sich in dem Fehlen des Satzteilens

“zur Befriedigung wegen einer ihm zustehenden Forderung“ ausdrückt.

Grundsteuer Die Grundsteuer ist eine **Steuer*, die gemäß Grundsteuergesetz auf Grundbesitz (d.h. Grundstücke) erhoben wird.

Die **Gemeinden* können entscheiden, ob von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer erhoben werden.

Von der Grundsteuer zu unterscheiden ist die **Grunderwerbsteuer*.

Günstigkeitsprinzip Grundsätzlich spricht man von Günstigkeitsprinzip wenn eine ranghöhere Rechtsnorm durch eine für den Normbetroffenen günstigere rangniedere Norm verdrängt wird.

Arbeitsrecht

Im Arbeitsrecht gilt das Günstigkeitsprinzip z.B. im Verhältnis zwischen **Tarifvertrag* und Einzelvertrag oder **Betriebsvereinbarung* (§ 4 Abs. 3 Alt. 2 TVG).

Beispiel: Der Tarifvertrag sieht einen Stundenlohn von euro; 17,65 vor. Dann kann im Arbeitsvertrag ohne weiteres ein Stundenlohn von euro; 18 vereinbart werden. Nicht möglich ist es nach unten abzuweichen, d.h. ein Stundenlohn euro; 17,50 zu vereinbaren.

Die Frage, wann ein Arbeitsvertrag bzw. eine Betriebsvereinbarung günstiger ist als ein Tarifvertrag, d.h. wie zu vergleichen ist, ist umstritten

Einigkeit besteht darüber, daß die einzelnen Regelungen miteinander zu vergleichen sind, so daß z.B. ein Einzelvertrag mit untertariflicher Bezahlung nicht als günstiger gilt, als gar kein Arbeitsvertrag mit tariflicher Bezahlung.

Streitig ist in welchem Umfang der Vergleich vorzunehmen ist. In Betracht kommen drei Möglichkeiten:

verglichen, und nur die jeweils günstigere ist wirksam. Das führt zum herauspicken der jeweils günstigsten Regeln (Rosinentheorie) und verschiebt damit das Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung. von Tarifvertrag und Arbeitsvertrag bzw. Betriebsvereinbarung miteinander (z.B. Regelungen über Grundlohn und Leistungszahlungen gehören zusammen) und verglichen. Es gilt dann die jeweils günstigere Gruppe.

Die **hM* vertritt den Gruppenvergleich.

Siehe aber auch unter **kollektives Günstigkeitsprinzip*.

Gütergemeinschaft Einer der Güterstände des BGB, geregelt in den §§ 1415 - 1563 BGB. Muß durch Ehevertrag vereinbart werden.

Bei der Gütergemeinschaft wird aus den bisher getrennten Vermögen beider Partner eine Vermögensmasse, das sog. **Gesamtgut*, daß den Ehepartnern dann als **Gesamthandsgemeinschaft* zusteht. Zu Gesamtgut wird auch das, was einer oder beide Ehegatten später an Vermögen erwerben (§ 1416 BGB).

Das Gesamtgut wird entweder von einem der Ehegatten oder von beiden gemeinsam verwaltet (§ 1421 BGB). Der Verwalter darf selbständig Verfügungen treffen (§ 1422 BGB). Es sei denn er will über das Gesamtgut als Ganzes, oder Grundstücke daraus verfügen, in diesen Fällen braucht er die Einwilligung des anderen Partners.

Vom Gesamtgut zu unterscheiden sind das Sondergut (§ 1417 BGB) und das Vorbehaltsgut (§ 1418 BGB), sie gehören beide nicht zum Gesamtgut und werden vom jeweiligen Partner alleine verwaltet.

Güterstand Beschreibung des Verhältnisses der Vermögensmassen der beiden Ehepartner zueinander.

Der vom Gesetz vorgesehene Normalfall ist die **Zugewinnngemeinschaft*.

Durch Ehevertrag können anstatt vereinbart werden:

- **Gütergemeinschaft*
- **Gütertrennung*

Gütertrennung Einer der **Güterstände* des BGB, gemäß 1414 BGB. Muß durch Ehevertrag vereinbart werden.

Bei der Gütertrennung stehen sich die Ehepartner hinsichtlich des Vermögens wie zwei Unverheiratete gegenüber. Jeder Partner hat seine Vermögensmasse, die er alleine verwaltet.

Güterverfahren/Güteverhandlung Arbeitsprozeßrecht

Gem. § 56 ArbGG zwingendes Verfahren vor Eröffnung der Hauptverhandlung in Arbeitssachen. Im Güteverfahren soll versucht werden eine gütliche Einigung zwischen den Parteien zu erreichen.

Zivilprozeß

Gemäß § 278 Abs. 2 geht auch der mündlichen Verhandlung im Zivilprozeß eine Güteverhandlung voraus. Im Gegensatz zum Arbeitsprozeß kann diese aber entfallen, wenn sie erkennbar aussichtslos erscheint.

Davon unabhängig soll das Gericht aber gemäß § 278 Abs. 1 ZPO in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Einigung hinwirken.

Gutachtenstil Besonderere Aufbauweise von juristischen Gutachten. Beim Gutachtenstil wird eine Frage immer in den Schritten: Obersatz, Definition, Subsumtion, Ergebnis behandelt. Kennzeichen des Gutachtenstils ist, daß die Begründung vor der Antwort steht.

Beispiel aus der Prüfung der Strafbarkeit gemäß § 242 StGB (Diebstahl):

Obersatz: Die von B in seine Tasche gesteckte Uhr müßte eine fremde Sache sein.

Definition: Fremd ist eine Sache, wenn sie nicht im Alleineigentum des Täters steht.

Subsumtion: Die Uhr gehörte dem A.

Ergebnis: Daher war die Uhr für B eine fremde Sache.

Gutachten als Bestandteil der Relation Gliederung des Gutachtens

1. Entscheidungsvorschlag (Kurzform)
2. Bei Unklarheiten: Auslegung des Klageziels (quae sit actio)
3. **Zulaessigkeit*
4. **Begründetheit*
 - (a) Darlegungsstation
 - i. Klägerstation (Schlüssigkeit)
 - ii. Beklagtenstation (Erheblichkeit)
 - iii. Replik
 - iv. Duplik
 - (b) Beweisstation
5. Nebenentscheidungen (z.B. über Kosten)
6. Entscheidungsvorschlag (Langform)

Gute Sitten Das was dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden entspricht (RG 80, 221).

Diese **Generalklausel* findet Verwendung in

- **§ 138 BGB* Sittenwidriges Geschäft; Wucher
Die Sittenwidrigkeit im Sinne von § 138 BGB kann sich aus dem Inhalt oder dem Gesamtcharakter des Rechtsgeschäftes ergeben. Bei sittenwidrigem Inhalt ist eine Kenntnis der Tatsachen die zur Sittenwidrigkeit führen nicht notwendig. Ergibt sich die Sittenwidrigkeit aus dem Gesamtcharakter, müssen die Parteien die Tatsachen, die zur Sittenwidrigkeit führen kennen.

- *§ 817 BGB Verstoß gegen Gesetz oder gute Sitten
- *§ 819 BGB Verschärfte Haftung bei Kenntnis und bei Gesetzes- oder Sittenverstoß
- *§ 826 BGB Sittenwidrige vorsätzliche Schädigung

GVG Abkürzung für **Gerichtsverfassungsgesetz*.

Haager Landkriegsordnung (HLKO) Mit Haager Landkriegsordnung wird das im Jahr 1907 auf der zweiten Haager Friedenskonferenz beschlossene Abkommen über die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges bezeichnet. Die HLKO enthält u.a. Regeln über

- die Behandlung von **Parlamentären*.
- verbotene Kampfmittel (z.B. Giftgas)
- den Waffenstillstand
- Rechte und Pflichten bei der Besetzung von Feindgebiet

Gemäß Art. 2 HLKO finden diese Regeln nur für die Vertragsparteien Anwendung. Allerdings wird angenommen, dass die HLKO mittlerweile als **Völkerwohnheitsrecht* allgemeine Gültigkeit besitzt.

Haager Schiedshof Mit Haager Schiedshof wird der nach der Haager Friedenskonferenz von 1907 errichtete ständige Schiedsgerichtshof für völkerrechtliche Streitigkeiten mit Sitz im Haag bezeichnet.

Habeas Corpus Unter Charles II 1679 vom englischen Parlament durchgesetztes Gesetz, das willkürliche Verhaftungen verbot. Niemand darf gemäß dieses Gesetzes ohne gerichtliches Verfahren in Haft gehalten werden. Damit war das Recht des Königs Verhaftungen durch Sonderbefehl anzuordnen abgeschafft.

Dieser Grundsatz war sehr fortschrittlich und ist z.B. heute in **Art. 104 GG* verankert.

Habilitation Die Habilitation ist eine der in *§ 44 Abs. 1 Nr. 4 HRG genannten zusätzliche wissenschaftliche Leistungen, die je nach Anforderung der Stelle, Voraussetzung für die Einstellung als Professorin oder Professor sein kann.

Grundsätzlich genügen gemäß *§ 44 Abs. 1 Nr. 1-3 HRG für die Einstellung ein abgeschlossenes Hochschulstudium, pädagogische Eignung und eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die durch eine Promotion nachgewiesen wird.

Haftpflichtversicherung Mit Haftpflichtversicherung wird eine Versicherung bezeichnet, die dem Versicherten im Falle einer Haftpflicht den Vermögensschaden ersetzt, der ihm durch seine Ersatzpflicht entstanden ist.

B verursacht fahrlässig einen Kratzer im Lack des Fahrzeugs des A. B muss aufgrund seiner Haftpflicht (hier aus § 823 Abs. 1 BGB) diesen Schaden ersetzen.

Hat B eine Privathaftpflichtversicherung so ersetzt diese dem B wiederum, dass was er an A zu zahlen hat.

Grundsätzlich ist der Abschluß von Haftpflichtversicherungen nicht vorgeschrieben. Es gibt aber Ausnahmen wie z.B. die Kfz-Haftpflicht. Diese ist zwingende Voraussetzung für den Betrieb eines Kraftfahrzeugs.

Haftpflicht Mit Haftpflicht wird die Pflicht bezeichnet, für einen aus unerlaubter Handlung entstandenen Schaden aufkommen zu müssen.

Haftung im Straßenverkehr Neben der zivilrechtlichen Haftung aus § 823 BGB sind im Straßenverkehr noch die Normen des **StVG* zu beachten.

**Halter* eine **Gefährdungshaftung* auf und **§ 18 StVG* sieht für den Fahrer eine Haftung für vermutetes Verschulden vor. Die Verschuldensvermutung kann aber gemäß § 18 Abs. 1 S. 2 durch den Fahrer wiederlegt werden.

Bei **Schwarzfahrt* greift die Regelung des § 7 Abs. 3 StVG ein.

Haftung Der Begriff Haftung ist vieldeutig.

Haftung bezeichnet zum einen die Verpflichtung zum Ersatz eines Schadens (Palandt, Einl. v. § 241 Rn. 14).

Haftung bezeichnet weiterhin die Unterwerfung eines Vermögens unter den Vollstreckungszugriff des Gläubigers (so haftet z.B. bei der **KG* auch das Privatvermögen des Komplementärs) (Palandt, Einl. v. 241 Rn. 13).

Von Haftung spricht man schließlich beim Pfandrecht. Das Pfand haftet für eine bestimmte Forderung (Palandt, Einl. v. 241 Rn. 14).

Haft Mit Haft wird der durch Richter angeordnete und durchgeführte Freiheitsentzug durch Verbringung in eine Haftanstalt bezeichnet. Eine Inhaftierung kann verschiedene Gründe haben, z.B. Haftstrafe, Untersuchungshaft oder Erzwingungshaft.

Von der Haft ist der **Unterbindungsgewahrsam* als Maßnahme der Gefahrenabwehr zu unterscheiden.

halbmast Mit halbmast wird das Aufziehen einer Flagge auf halber Höhe am Fahnenmast bezeichnet. Eine Flagge auf halbmast ist Ausdruck der Trauer.

Halsgericht Mit Halsgericht wird die im späten Mittelalter übliche Form eines Gerichtes für schwere Verbrechen bezeichnet.

Halter Als Halter **eines Kraftfahrzeuges** wird bezeichnet, wer ein Kraftfahrzeug für eigene Rechnung in Gebrauch hat und die Verfügungsgewalt darüber besitzt. Dabei kommt es nicht auf die **Eigentumslage* an.

Selbst wer ein Kraftfahrzeug für den Zeitraum einer längeren Benutzung stiehlt kann Halter sein. Nicht aber bei einer kurzfristigen Gebrauchsanmaßung.

Hammelsprung Abstimmungsverfahren im Bundestag oder einem Landtag, das bei Uneinigkeit über den Ausgang einer im **normalen Verfahren durchgeführten Abstimmung* eingesetzt werden kann.

Zur genauen Ermittlung der Stimmen müssen die Abgeordneten zunächst den Saal verlassen, und dann, je nach Abstimmungsverhalten, durch eine von drei Türen (Ja, Nein, Enthaltung) den Saal wieder betreten. Geregelt in § 51 Abs. 2 Geschäftsordnung Bundestag.

Hammurabi/Codex Hammurabi Hammurabi war Herrscher in Altbabylon in der Zeit von 1793 bis 1750 v. Chr.

Ein 280 Paragraphen langes Gesetz, daß Hammurabi am Ende seiner Amtszeit erlassen hat, und das vollständig erhalten auf einer Stele gefunden wurde. Die Stele steht jetzt im Louvre in Paris.

Handelsbrauch Mit Handelsbrauch wird das unter Kaufmännern gültige **Gewohnheitsrecht* bezeichnet. Gemäß § 346 HGB ist bei Handelsgeschäften unter Kaufleuten auf die Handelsbräuche Rücksicht zu nehmen.

Handelsfreiheit Mit Handelsfreiheit wird die **Gewerbefreiheit* auf dem Gebiet des Handels bezeichnet. Die Handelsfreiheit ist zum Schutz der Allgemeinheit teilweise eingeschränkt.

Handelsgeschäft Gemäß § 343 HGB sind Handelsgeschäfte alle Geschäfte eines Kaufmanns, die zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehören. Sind beide Seiten eines Geschäftes Kaufmänner so spricht man von einem zweiseitigen Handelsgeschäft, ansonsten von einem einseitigen.

Handelsgesellschaften Handelsgesellschaften sind zunächst die im zweiten Buch des HGB geregelte **Offene Handelsgesellschaft* und die **Kommanditgesellschaft*.

Gemäß § 3 Abs. 1 AktG ist die **Aktiengesellschaft*, gemäß §§ 278 iVm § 3 Abs. 1 AktG die **Kommanditgesellschaft auf Aktien*, gemäß 13 Abs. 3 GmbHG die **GmbH*, sowie gemäß **HGB* die Reederei eine Handelsgesellschaft.

Handelsgesetzbuch (HGB) Im HGB ist das Sonderprivatrecht der Kaufleute geregelt. Dazu zählen unter anderem Sonderregelungen für Materien des bürgerlichen Rechts:

1. Namensrecht (Handelsfirma)
2. Vertretung (Prokura, Handlungsvollmacht, Handlungsgehilfe, Handelsvertreter, Handelsmakler)
3. Verträge (Handelskauf, Kommissionsgeschäft, Frachtgeschäft, Speditionsgeschäft, Lagergeschäft)
4. Gesellschaften (KG, OHG, stille Gesellschaft)

Weiterhin regelt das HGB die Frage, der Kaufmannseigenschaft (Wer ist in wann Kaufmann) und der Buchführungspflicht (Handelsbücher).

Handelsgewerbe Handelsgewerbe ist gemäß § 1 Abs. 2 HGB jeder Gewerbebetrieb, es sei denn, dass der Betrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert. Letztere können aber durch Eintragung der **Firma* in das Handelsregister erreichen, dass sie als Handelsgerbe im Sinne des HGB gelten (§ 2 HGB).

Betriebe der Land- und Forstwirtschaft sind grundsätzlich kein Handelsgerbe im Sinne von § 1 Abs. 2 HGB. Hat ein Betrieb der Land- und Forstwirtschaft einen entsprechenden Umfang, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, so kann der Betrieb sich gemäß § 2 HGB mit der entsprechenden Wirkung in das Handelsregister eintragen lassen (§ 3 HGB).

Jemand dessen Firma im Handelsregister eingetragen ist kann sich nicht darauf berufen, dass er kein Handelsgerbe betreibe (§ 5 HGB).

Handelskammer Siehe unter **Industrie und Handelskammer* oder **Kammer für Handelsachen*.

Handelsregister Mit Handelsregister wird ein bei den Gerichten geführtes Verzeichnis bezeichnet, das Angaben über die Kaufmänner seines Bezirks, und die Ausgestaltung derer Rechtsverhältnisse enthält.

Handelsrichter Mit Handelsrichter wird ein ehrenamtlicher Richter in einer Kammer für Handelsachen bezeichnet (§ 45a DRiG).

Handelssache Mit Handelssache wird ein Rechtsstreit auf dem Gebiet des Handelsrechts bezeichnet. Welche Streitigkeiten Handelssachen sind, ist in § 95 GVG festgelegt. Handelssachen können auf Antrag vor der **Kammer für Handelssachen* verhandelt werden.

Handelsvertreter Gemäß § 84 HGB ist Handelsvertreter wer als selbständiger Gewerbetreibender ständig damit betraut ist, für einen anderen Unternehmer Geschäfte zu vermitteln oder in dessen Namen abzuschliessen.

Handlungsbevollmächtigter Mit Handlungsbevollmächtigter wird jemand bezeichnet, der ohne **Prokura* zu haben, zum Betrieb eines Handelsgerbes oder zur Vornahme einer bestimmten zu einem Handelsgerbe gehörigen Art von Geschäften oder zur Vornahme einzelner zu einem Handelsgerbe gehöriger Geschäfte ermächtigt ist.

Die Handlungsvollmacht erstreckt sich auf alle Geschäfte und Rechtshandlungen, die der Betrieb eines derartigen Handelsgerbes oder die Vornahme derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt (§ 54 Abs. 1 HGB). Zur Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, zur Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, zur Aufnahme von Darlehen und zur Prozeßführung ist der Handlungsbevollmächtigte nur ermächtigt, wenn ihm eine solche Befugnis besonders erteilt ist (§ 54 Abs. 2).

Beschränkungen der Handlungsvollmacht sind gegenüber Dritten nur wirksam, wenn diese sie kannten, oder fahrlässig nicht kannten (§ 54 Abs. 3).

Handlungsfähigkeit Handlungsfähigkeit ist der Oberbegriff für **Deliktsfähigkeit* und **Verschuldensfähigkeit*.

Davon zu unterscheiden ist der Begriff der **Rechtsfähigkeit*.

Handlungsgehilfe Handlungsgehilfe ist, wer in einem Handelsgewerbe gegen Entgelt zur Leistung kaufmännischer Dienste angestellt ist (§ 59 HGB).

Handlungsreisender Mit Handlungsreisender wird ein Handelsvertreter oder Handlungsgehilfe bezeichnet, der damit beschäftigt ist, außerhalb des Betriebes des Prinzipals Geschäfte in dessen Namen abzuschließen (§ 55 HGB).

Handlungsunrecht Siehe unter **Erfolgsunrecht*.

Handlung Der Handlungsbegriff im Strafrecht ist umstritten. Nach dem herrschenden sozialen Handlungsbegriff liegt eine Handlung bei jedem sozialerheblichen menschlichen Verhalten vor. Gemäß des finalen Handlungsbegriff ist Handlung nur jedes bewußt auf einen Erfolg gerichtete Verhalten.

Hardenberg, Karl August Fürst von Preußischer Staatsman. Geboren 31.5.1750 Essenrode, gestorben 26.11.1822. Hardenberg ist insbesondere dafür bekannt, dass er 1810 als preußischer Staatskanzler die Reformen des Freiherrn vom Stein forsetzte (die **Stein-Hardenbergische Reformen*).

Zum Haß aufstacheln Tatbestandsmerkmal des § 130 Abs. 1 Nr. 1 1. Alt.

Zum Haß aufstacheln definiert die Rechtsprechung als: ein nachhaltiges Einwirken auf Sinne und Gefühle anderer mit dem Ziel, Haß im Sinne von Feindschaft, d.h. nicht bloße Ablehnung oder Verachtung, hervorzurufen (BGHST 40, 96, 102).

Hauptmangel Vor der **Schuldrechtsreform* wurde mit Hauptmangel, ein Fehler bei Haustieren bezeichnet, für den der Verkäufer gemäß § 482 BGB a.F. einstehen musste.

Hauptpflicht/Nebenpflicht/Nebenleistungspflicht Im gegenseitigen Vertrag gibt verschiedene Arten von Pflichten. Die **Hauptpflichten**, die Nebenleistungspflichten und die Nebenpflichten.

Die **Hauptpflichten** sind die Pflichten, die dem Rechtsgeschäft sein Gepräge geben. Sie stehen im Gegenseitigkeitsverhältnis (**Synallagma*).

Die **Nebenleistungspflichten** sollen die Durchführung der Hauptleistung nur unterstützen. Sie stehen idR nicht im Gegenseitigkeitsverhältnis (z.B. Abnahme).

Die Nebenpflichten schützen die sonstigen Rechtsgüter des Vertragspartners (das Eigentum z.B.).

Hauptstrafe Haupt**strafe* iSd Strafrechts sind die Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Geldstrafe und Vermögensstrafe.

Hauptverfahren Mit Hauptverfahren wird im **Strafprozess* das sich an das **Zwischenverfahrens* anschließende Verfahren bezeichnet, in welchem die Hauptverhandlung vorbereitet und durchgeführt wird. Über die Eröffnung des Hauptverfahrens entscheidet das Gericht der Hauptverhandlung (§ 199 StPO). Das Hauptverfahren beginnt mit dem Eröffnungsbeschluss des Gerichts (§ 207 StPO).

Hauptversammlung Mit Hauptversammlung wird die mindestens einmal jährlich stattfindende Versammlung aller Aktionäre eine **Aufsichtsrats*, die **Abschlussprüfer* und der Beschluß über Satzungsänderungen (§ 119 AktG)

Hausfriedensbruch Mit Hausfriedensbruch wird das widerrechtliche Eindringen in den **Besitz* eines anderen bezeichnet. Hausfriedensbruch liegt auch vor, wenn jemand sich nach Aufforderung durch den Berechtigten nicht von dessen Besitz entfernt. Hausfriedensbruch ist gemäß § 123 StGB ein Vergehen, das nur auf Antrag verfolgt wird.

Prüfungsaufbau

Schwerer Hausfriedensbruch

Schwerer Hausfriedensbruch liegt vor, wenn sich eine Menschenmenge zusammenrottet und in der Absicht Gewalttätigkeiten zu begehen in den Besitz eines anderen widerrechtlich eindringt.

Haushalt/Haushaltsplan Mit **Haushalt** wird die Gesamtheit der Mittel bezeichnet, die einer natürlichen oder juristischen Personen für einen bestimmten Zeitraum, meistens ein Jahr, zur Verfügung stehen.

Ein **Haushaltsplan** ist der Versuch für einen kommenden Zeitraum aufgrund der erwarteten Einnahmen, die möglichen Ausgaben festzulegen.

Hausrecht Hausrecht ist die Bezeichnung für das Recht über die Benutzung eines geschützten Raumes (z.B. Wohnung oder Geschäftsraum) verfügen zu dürfen. Das Hausrecht steht daher nicht nur dem Eigentümer zu, sondern z.B. auch dem Mieter gegenüber dem Eigentümer.

Das Hausrecht kann von stärkerem öffentlichen Recht gebrochen werden. Z.B. bei Pfändungen durch den Gerichtsvollzieher oder Durchsuchungen durch die Polizei.

Haussuchung zur Nachtzeit Strafprozessrecht

Mit Haussuchung zur Nachtzeit wird eine polizeiliche **Durchsuchung* von Wohnungen, Geschäftsräumen oder befriedetem Besitztum nach 21:00 Uhr und vor 4:00 (April - September) bzw. 6:00 (Oktober bis März) bezeichnet. Die Haussuchung zur Nachtzeit ist bei Verfolgung auf frischer Tat, bei Gefahr in Verzug und bei Wiederegreifung eines entwichenen Gefangenen zulässig.

Polizei und Ordnungsrecht

Auch das Polizei und Ordnungsrecht kennt die Möglichkeit einer nächtlichen Durchsuchung, wenn die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für Sachen von bedeutendem Wert erforderlich ist.

Haussuchung Mit Haussuchung wird die Durchsuchung von Räumen bezeichnet.

Haustarifvertrag/Firmentarifvertrag Von einem Haus- oder Firmentarifvertrag spricht man, wenn eine Gewerkschaft mit einem Unternehmen einen Tarifvertrag für dessen Betriebe abschliesst.

Wird im Geltungsbereich eines Verbandstarifvertrages unter Beteiligung von Arbeitgeber, Betriebsrat und Gewerkschaft ein Vertrag zur Kürzung von Ansprüchen geschlossen (Konsolidierungsvertrag) so ist dieser im Zweifel ein Firmentarifvertrag (BAG v. 7.11.2000 AP Nr. 14 zu § 77 BetrVG 1972 Tarifvorbehalt), der dem den Verbandstarifvertrag vorgeht (BAG v. 25.10.2000 AP Nr. 1 zu § 1 TVG Tarifverträge).

Siehe auch unter **Tarifkonkurrenz*.

Konsolidierungsvertrag Konsolidierungsvertrag Konsolidierungstarifvertrag

Haverei (Havarie) große Haverei

Mit großer Haverei bezeichnet das **HGB* die Schäden, die ein Schiff oder die Schiffsladung während der Seereise durch vorsätzliche Handlungen des Kapitäns zur Rettung des Schiffs erlitten haben, z.B. durch das Überbordwerfen der Ladung.

besondere Haverei

Von einer besonderen Haverei spricht man bei allen durch Unfällen entstandenen Schäden an Schiff und Ladung.

kleine Haverei

Mit kleiner Haverei werden die sonstigen durch die Seereise entstandenen Kosten bezeichnet.

Gewerkschaft Handel Banken und Versicherungen (HBV) **Gewerkschaft* für den Bereich Handel, Banken und Versicherungen. Mittlerweile in **Ver.di* aufgegangen.

Heck, Philipp Deutscher Jurist. Geboren, gestorben. Heck entwickelte **Jherings* Ansätze zur Berücksichtigung gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Zwecke weiter zur Interessenjurisprudenz (Siehe Wesel, Geschichte des Rechts, Rn. 293).

Hegel, Georg Wilhelm Friedrich Deutscher Philosoph. Geboren 27.8.1770 in Stuttgart, gestorben 14.11.1831 in Berlin.

Werke:

- Wissenschaft der Logik II. Die subjektive Logik. (Bd.6/20 Suhrkamp).
- Wissenschaft der Logik I. Die objektive Logik. (Bd. 5 Suhrkamp).

Hehlerei Mit Hehlerei wird das Verchaffen, Ankaufen oder Absetzen oder die Hilfe beim Absetzen von Sachen bezeichnet, die aus einer Straftat, wie z.B. Diebstahl, entstammen. Die Hehlerei ist gemäß § 259 StGB ein **Vergehen*.

Prüfungsaufbau

Heileingriff, ärztlicher Von einem gerechtfertigten ärztlichen Heileingriff geht die Rechtsprechung (z.B. BGHSt 11, 111) aus, wenn der Eingriff

- zu Heilzwecken vorgenommen wurde
- nach den Erkenntnissen der Wissenschaft angezeigt war
- und de lege artis ausgeführt wurde

Nach Ansicht der Rechtslehre liegt bei Vorliegen dieser Voraussetzungen schon keine Körperverletzung vor.

Heiliger Stuhl Mit heiliger Stuhl wird die **Völkerrechtspersönlichkeit* des Papstes als Oberhaupt der katholischen Kirche bezeichnet.

Herausgreifende Kündigung Kündigung bei der der gleiche Kündigungsgrund bei einer Reihe von Arbeitnehmern gegeben ist (z.B. Leistungsverweigerung) der Arbeitgeber aber nur ein paar davon herausgreift, um sie exemplarisch zu kündigen.

herrenlose Sache Von herrenloser Sache spricht man, wenn eine **Sache* in niemandes Eigentum steht.

Herrschaftsbestellung Mit Herrschaftsbestellung wird die Wahlfunktion des Bundestages bezeichnet. Seine Aufgabe ist es den Bundeskanzler und damit die Regierung zu wählen.

Herzl, Theodor Österreichischer Schriftsteller. Geboren 2.5.1860 in Budapest, gestorben 3.7.1904 Edlach. War mit seiner Schrift "der Judenstaat" einer der Begründer des **Zionismus*.

Hessische Verfassung In Kraft seit 1.12.1946.

HGB Siehe unter **Handelsgesetzbuch*.

Hessische Gemeinde Ordnung (HGO) Landesgesetz, das die Grundlagen und Organisation der Selbstverwaltung der hessischen **Gemeinden* regelt.

Hilfsgutachten Scheitert ein juristisches Gutachten an einem bestimmten Punkt, hat man aber Gründe dafür das Gutachten fortzuführen (z.B. will man eine Klausur nicht an der Zulässigkeitsprüfung scheitern lassen), so erfolgt die weitere Prüfung im Rahmen eines sog. Hilfsgutachtens.

Manchmal wird die hilfsgutachterliche Prüfung, z.B. der Begründetheit, auch schon vom Aufgabensteller gefordert. Dann muß man die Begründetheit der Klage auch dann prüfen, wenn die Klage schon unzulässig ist.

Hinterlegung Mit Hinterlegng wird die Übergabe von Geld oder Wertpapieren an eine bestimmte Hinterlegungsstelle bezeichnet, durch die der Berechtigte ein Pfandrecht an der Sache erwirbt (§ 232ff BGB). Die Hinterlegung ist eine der Möglichkeiten zur **Sicherheitsleistung*.

- Historische Rechtsschule** Mit historische Rechtsschule, wird die der Ansicht bezeichnet, dass das Recht nicht naturgegeben sei (Naturrecht) sondern historisch gewachsen. Begründer der historischen Rechtsschule war **Jhering* hat die historische Rechtsschule dann zur **soziologischen Rechtsschule* weiterentwickelt.
- Hessische Landkreis Ordnung (HKO)** Die HKO regelt Fragen, die die Einrichtung und Aufgaben des **Landkreises* und der Kreisverwaltung betreffen.
- h.M./hM** Abk. für herrschende Meinung. Damit wird in juristischen Diskussionen die Meinung gekennzeichnet die nach Ansicht des Autors von der Mehrheit der Juristen vertreten wird. Dieser Verweis ersetzt allerdings, wo nötig, nicht die ordentliche Begründung warum der Weg der h.M. der überzeugendere ist.
Siehe auch **a.A.*.
- Hochgericht** Siehe unter **Halsgericht*. Daneben auch Bezeichnung für die Richtsstätte.
- Hochkommissar** Hochkommissar ist Bezeichnung für eine leitende Position bei der **UN*, die mit der eines Ministers vergleichbar ist.
- Hochschule** Hochschule ist der Oberbegriff für Universität (= wissenschaftliche Hochschule), pädagogische Hochschule, Kunsthochschule und Fachhochschule.
- Hochverrat** Mit Hochverrat wird der gewaltsame Angriff auf den Bestand oder die Verfassung eines Staates bezeichnet. Hochverrat ist gemäß §§ 81, 82 StGB ein Verbrechen. Der Hochverrat gegen den Bund kann mit **lebenslanger Freiheitsstrafe* bestraft werden.
- höhere Gewalt** Mit höherer Gewalt bezeichnet man ein von außen einwirkendes, nicht vorhersehbares Ereigniss dem nicht rechtzeitig mit angemessenen und zumutbaren Maßnahmen begegnet werden konnte.
- Hörigkeit** Mit Hörigkeit wird im Unterschied zur **Leibeigenschaft* die dingliche Unfreiheit/Abhängigkeit bezeichnet. Der Hörige war an einen dem Grundherrn gehörenden Hof gebunden (er war schollenpflichtig) und wurde gemeinsam mit diesem Hof veräußert. Er konnte nicht vom Hof vertrieben werden.
- Hofrecht** Mit Hofrecht wird das Recht bezeichnet, das im Mittelalter im Verhältnis zwischen Grundherrn und abhängigem Bauern galt.
- Holschuld** Von einer Holschuld spricht man, wenn der **Leistungsort* der Wohnsitz des Schuldners ist. Gemäß § 269 BGB ist dies der Normfallfall wenn im Vertrag nichts abweichendes geregelt wird.
Verwandte Begriffe: **Schickschuld*.
- Honorarprofessor** Mit Honorarprofessor wird ein nebenberuflich an einer **Universität* tätiger Dozent bezeichnet.
- Hessisches Sicherheits- und Ordnungsgesetz (HSOG)** Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Siehe **Polizei- und Ordnungsrecht*.

Huber, Hans Max Schweizer Völkerrechtler. Geboren 1874, gestorben ?. War seit 1920 Richter am **ständigen Schiedsgerichtshof* im Haag, und von 1925 bis 1927 dessen Vorsitzender.

Hutrecht Mit Hutrecht wurde das Recht eines Vieheigentümers bezeichnet, seine Vieh auf der Weide eines anderen zu weiden.

Hypothekenschuld Mit Hypothekenschuld wird eine Schuld/Forderung bezeichnet, die durch eine **Hypothek* abgesichert ist.

Übertragung einer Hypothek Briefhypothek

Buchhypothek

Buchhypotheken können rechtsgeschäftlich nur gemäß den Vorschriften der ** 1154 Abs. 3, 873, 878 BGB* übertragen werden. D.h. es muß hierbei immer eine Eintragung im Grundbuch erfolgen, so daß das Grundbuch den zutreffenden Inhaber der Hypothek ausweist.

Bei gesetzlichem Übergang, z.B. nach §§ 1250, 1153 BGB ist **§ 1154 Abs. 3 BGB* aber nicht anwendbar. D.h. die Buchhypothek kann übergehen, ohne daß ein entsprechender Eintrag ins Grundbuch erfolgt.

Z.B. bei der rechtsgeschäftlichen Übertragung einer mit Pfandrecht an einer Forderung gesicherten Forderung, bei der die sichernde Forderung selbst hypothekarisch gesichert ist.

Dadurch wird das Grundbuch unrichtig.

Hypothek Laut **Legaldefinition* in § 1113 BGB:

Kann ein Grundstück in der Weise belastet werden, dass an denjenigen, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, eine bestimmte Geldsumme zur Befriedigung wegen einer ihm zustehenden Forderung aus dem Grundstück zu zahlen ist.

Diese Belastung nennt man Hypothek. Siehe auch unter **Grundschild*.

Man unterscheidet zwischen

- Verkehrshypotheken
 - Briefhypothek
 - Buchhypothek
- **Sicherungshypothek*
- Höchstbetragshypothek
- Gesamthypothek
- Wertpapierhypothek
- **Zwangshypothek*

Die **Briefhypothek** ist der gesetzliche Normalfall. Hier wird dem Hypothekengläubiger, der gemäß § 1116 BGB erteilte Hypothekenbrief, ausgehändigt.

Eine Übertragung kann gemäß § 1154 Abs. 1 BGB durch schriftliche Abtretungserklärung und Übergabe des Hypothekenbriefes erfolgen.

Bei der **Buchhypothek** wird die Erstellung eines Briefes ausgeschlossen. Eine Übertragung ist dann gemäß § 1154 Abs. 4 BGB nur entsprechend der Vorschriften für den Rechtserwerb an Grundstücken (*873, 878) möglich.

Im Rahmen der Hypothek sind folgende Schwerpunkte zu behandeln:

- Akzesorietät
- Wirksames Entstehen
- Erwerb vom Nichtberechtigten
- *Übertragung
- Verpfändung
- ...

Idealkonkurrenz/Tateinheit Strafrecht

Werden mehrere Straftatbestände durch die dieselbe Handlung verletzt spricht man bei der Strafbildung hinsichtliches ihres Verhältnisses zueinander von Idealkonkurrenz. Liegt Idealkonkurrenz vor, so wird gemäß 52 StGB nur auf eine Strafe erkannt.

Von einer Handlung geht man aus bei:

- *Fortsetzungszusammenhang
- (...)

Der Gegenbegriff ist die *Realkonkurrenz.

Idealverein Mit Idealverein, wird ein *Verein bezeichnet, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist.

Gründung/Voraussetzungen des Idealvereins

- Mindestmitgliederzahl gemäß § 56 BGB: 7.
- Gemäß § 57 eine Satzung mit folgendem Mindestinhalt:
 - Zweck
 - Namen
 - Sitz
 - und die Tatsache, daß es ein eingetragener Verein sein soll

i.d.R. Abkürzung für: in der Regel.

Ihering, Rudolf von Alte Schreibweise für *Jhering, Rudolf von.

Immediatsachen Mit Immediatsachen werden Rechtsangelegenheiten bezeichnet, die direkt bei der obersten Instanz vorgebracht werden.

Immission Immobiliarsachenrecht

Im Sachenrecht wird mit Immission die Einwirkung von nicht körperlichen Störungen auf das Nachbargrundstück bezeichnet. Welche Immissionen zu dulden sind, regelt § 960 BGB.

Unter nicht körperliche Störungen fallen z.B. Geräusche, Licht, Erschütterungen, Gerüche, Gase usw.

Umweltrecht

Siehe unter **Bundesimmissionsschutzgesetz*.

Immobilien/Immobiliarsachenrecht Mit Immobilien werden die nichtbeweglichen Sachen bezeichnet. D.h. Grundstücke und Häuser. Entsprechend ist das Immobiliarsachenrecht, das **Sachenrecht* der unbeweglichen Sachen.

Immunität Abgeordnete eines Parlaments (z.B. Bundes- oder Landtag) dürfen nur mit Genehmigung des Parlaments strafrechtlich verfolgt werden. Dieser Schutz wird als Immunität bezeichnet.

Für den Bundestag ist dieser Schutz in **Art. 46 Abs. 2 GG* festgelegt. Damit soll verhindert werden, daß Abgeordnete durch andere Staatsorgane willkürlich an der Ausübung ihres Mandates gehindert werden können.

Siehe auch unter **Indemnität*.

Impressum Bei **periodischen Druckwerken* gemäß (hier hessischem) **Presserecht* notwendige Nennung des verantwortlichen Redakteurs.

Anzugeben sind:

- Name, Vorname
- Anschrift

Andere Druckwerke müssen den Namen des Druckers, und wenn zur Verbreitung bestimmt, des Verlegers enthalten. Beim Selbstvertrieb ist der Verfasser oder Herausgeber zu nennen (§ 6 Hessisches Pressegesetz).

Auch Im Internet gibt unter bestimmten Voraussetzungen, eine Pflicht zur **Anbieterkennzeichnung*. Näheres siehe dort.

Indemnität Abgeordnete eines **Parlaments* (z.B. Bundes- oder Landtag) dürfen nicht wegen einer Äußerung die sie im Parlament getan haben, gerichtlich oder dienstlich verfolgt werden. Eine Ausnahme gilt für verleumderische Beleidigungen.

Dieser Schutz wird als Indemnität bezeichnet. Für den Bundestag ist dieser Schutz in **Art. 46 Abs. 1 GG* festgelegt. Damit soll die Funktionsfähigkeit des Parlament durch den Schutz freier Aussprache garantiert werden.

Siehe auch unter **Immunität*.

Index Siehe unter **Indizierung*

Indizierung/indizieren Von Indizieren spricht man wenn eine Schrift oder ein anderer Medienhalt, wegen ihres/seines jugendgefährdenden Inhalts von der **Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften* gemäß 18 JuSchG in eine "Liste jugendgefährdender Medien" aufgenommen wird, mit der Rechtsfolge, dass gemäß § 15 i.V.m. § 27 JuSchG eine Verbreitung an Kinder und Jugendliche unter Strafandrohung verboten ist.

Diese Liste gibt es grundsätzlich als Buch unter dem Titel: "Gesamtverzeichnis indizierter Bücher, Taschenbücher, Broschüren, Comics. und Flugblätter." im Buchhandel. Sie scheint im Moment aber nicht mehr lieferbar zu sein.

Von der Indizierung ist die **Einziehung* zu unterscheiden.

Indiz/Indizenbeweis Mit Indiz/Indizenbeweis wird ein Verdachtsmoment bezeichnet, das nur mittelbar einen Hinweis auf die Täterschaft gibt. Z.B. der Fund einer Tatwaffe beim mutmaßlichen Täter. Kein Indizenbeweis ist z.B. die Aussage eines **Augenzeugen*.

Indossament/Indossant/Indossatar Indossament ist eine rechtsgeschäftliche Erklärung, mit der ein Indossant seine Rechte an einem **Orderpapier* (z.B. **Wechsel*) auf den Indossatar überträgt.

Das Indossament wird regelmäßig auf die Rückseite (ital. in dosso) oder einen Anhang (Allonge) gesetzt.

i/begriff

in dubio pro reo Im Zweifel für den Angeklagten. Hat das Gericht bei der Beweiswürdigung Zweifel an der Schuld des Angeklagten, so darf es ihn nicht verurteilen.

Induktion Mit Induktion wird das Schlussverfahren bezeichnet, das aus mehreren Aussagen über besondere Fälle auf eine allgemeine Aussage über die Gesamtheit schließt.

Industrie und Handelskammer (IHK) Mit Industrie- und Handelskammer wird der gesetzlich vorgeschriebene Zusammenschluss von Gewerbetreibenden bezeichnet, dessen Aufgabe die Vertretung des Gesamtinteresses der ihnen angehörigen Gewerbetreibenden ist. Die Mitgliedschaft in einer IHK ist Pflicht.

Informationsfreiheitsgesetz Das Informationsfreiheitsgesetz soll Bürgern Zugang zu den Daten der staatlichen Verwaltung geben, und damit deren Vorgänge transparenter machen. Ausgenommen werden sollen allerdings sicherheitsrelevante und vertrauliche Daten sowie Daten der Finanzverwaltung.

Im Sommer 2004 hat sich die Koalition aus SPD und Grünen über die Bedingungen einigen können. Nach der Sommerpause soll ein entsprechender Gesetzentwurf in den Bundestag eingebracht werden.

Informationsrecht des Betriebsrates

Siehe unter **Betriebsrat*.

im Datenschutz

Siehe unter **Informationsrechte im Datenschutz*.

Inhaberpapier Mit Inhaberpapier wird ein **Wertpapier* bezeichnet, dass von jedem Inhaber gegenüber dem im Papier bezeichneten Schuldner geltend gemacht werden kann. Z.B.: Inhaberschuldverschreibung und Inhaberscheck.

Zur Abgrenzung siehe unter **Legitimationspapier*.

Inhaltsnormen Tarifvertrag

**Tarifvertragliche* Inhaltsnormen wirken direkt auf die Arbeitsverhältnisse der **tarifgebundenen* Arbeitnehmer ein, verändern sie aber nicht. Sie regeln Fragen der Form und des Inhalts von Arbeitsverträgen. Dabei können Inhaltsnormen die Bedingungen des Arbeitsvertrages grundsätzlich nur verbessern, da gemäß § 4 Abs. 3 BGB **günstigere* Regelungen im Arbeitsvertrag vorgehen.

Zu den Inhaltsnormen gehören auch **Zulassungsnormen**, die die im Gesetz an verschiedenen Stellen für grundsätzlich zwingende Normen vorgesehene einzelvertragliche Abweichungsmöglichkeit öffnen (z.B. § 4 Abs. 4 Entgeltfortzahlungsgesetz)

Inkompatibilität Von Inkompatibilität spricht man, wenn die Ausübung eines Amtes der gleichzeitigen Ausübung eines anderen Amtes entgegensteht. So kann z.B. ein aktiver Beamter nicht Bundestagsmitglied sein. Die Inkompatibilität ist eine Ausformung des Prinzips der **Gewaltenteilung*.

Inland Staatsrecht

Mit Inland wird das Gebiet eines Staates im Gegensatz zum **Ausland* bezeichnet.

Deutsches Steuerrecht

Im Sinne des Steuerrechts zählt zum Inland auch der **Festlandsockel* soweit er zur Rohstoffgewinnung genutzt wird.

Hinsichtlich der Umsatzsteuer zählen die Freihäfen, die **Hoheitsgewässer* und bestimmte festgelegte Gebiete (Helgoland, Büsingen) nicht zum Inland.

Innengesellschaft Von einer Innengesellschaft spricht man, wenn bei einer **stille Gesellschaft*.

inbetrieblicher Schadensausgleich Mit innerbetrieblichem Schadensausgleich bezeichnet man die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen zum Schadensausgleich bei betrieblich veranlasster Tätigkeit in Arbeitsverhältnissen.

Damit der innerbetriebliche Schadensausgleich anwendbar ist müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein.

- Persönlicher Geltungsbereich (bei leitenden Angestellten umstritten)
- betrieblich veranlasst

Folge der Anwendbarkeit ist zunächst, dass nach h.M. und ständiger Rechtsprechung ein doppelter Vorsatz auf die Pflichtverletzung und den Schaden zu fordern ist (siehe Münchener Handbuch zum Arbeitsrecht/Blomeyer, § 59 Rn. 41). Weiterhin wird dann je nach Verschuldensgrad eine Abstufung bei der Haftung vorgenommen. Bei Ermittlung des Verschuldensgrades ist dann z.B. zu berücksichtigen: die Gefahrgeneignetheit der Tätigkeit, die Vorhersehbarkeit des Schadens, der Ausbildung des Arbeitnehmers, seine Stellung im Betrieb usw. Ist der Grad ermittelt wird die Haftung grob wie folgt aufgeteilt.

- leichte Fahrlässigkeit = 0 proz. Haftung des Arbeitnehmers
- mittlere Fahrlässigkeit = 50 proz. Haftung
- grobe Fahrlässigkeit/Vorsatz = 100 proz. Haftung

Dabei wird eine Haftungsteilung aber auch bei grober Fahrlässigkeit angenommen, wenn das Arbeitsentgelt im deutlichen Missverhältnis zum Schaden steht.

Innerer Notstand Von einem **inneren Notstand** geht das Grundgesetz aus bei einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche Grundordnung des Bundes oder eines Landes.

Eine formelle Erklärung ist nicht notwendig. Als Beispiel nennt das Grundgesetz in Art. 87a Abs. 4 bewaffnete Aufstände.

Für diesen Fall kann ein Land Polizeikräfte anderer Länder und Kräfte und Einrichtungen des anderer Verwaltungen und des Bundesgrenzschutzes anfordern (Art. 91 Abs. 1 GG).

Liegt ein Notstand in einem Land vor und das Land selbst weigert sich notwendige Maßnahmen zu ergreifen kann die Bundesregierung die Landespolizei ihrer Weisung unterstellen und ggf. den Bundesgrenzschutz zur Abwehr der Gefahr einsetzen. Sind mehrere Länder betroffen und nicht abwehrwillig oder -fähig kann die Bundesregierung den jeweiligen Regierungen zusätzlich Anweisungen zur Abwehr erteilen (Art. 91 Abs. 2 GG).

Reichen die Kräfte der Landespolizei und des Bundesgrenzschutzes nicht aus, kann die Bundesregierung gemäß Art. 87a GG auch die Bundeswehr zur Abwehr der Gefahr einsetzen.

Inquisitionsprinzip Mit Inquisitionsprinzip oder Ermittlungsgrundsatz wird der im deutschen Strafrecht herrschende Grundsatz bezeichnet, nachdem das Strafgericht selbständig die Wahrheit zu erforschen hat. Es ist dabei nicht an die Anträge der Verfahrensbeteiligten gebunden (§ 155 Abs. 2 StPO).

Inquisitionsprozess Strafrecht

Mit Inquisitionsprozess wird ein Strafprozess bezeichnet, bei dem die gerichtliche Strafverfolgung nicht durch den Verletzten sondern vom Staat betrieben wird. Siehe auch unter **Inquisitionsprinzip*.

Rechtsgeschichte

Mit Inquisition werden auch die im Mittelalter begonnen und bis in die Neuzeit von der katholischen Kirche unter Anwendung von **Folter* durchgeführten Prozesse bezeichnet, mit denen Ketzer und Hexen bestraft wurden.

Insolvenzanfechtung Rechtshandlungen, die vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorgenommen worden sind und die Insolvenzgläubiger benachteiligen, kann der Insolvenzverwalter anfechten (§ 129 InsO).

Daneben gibt es noch die Anfechtung eines Schuldners außerhalb des Insolvenzverfahrens gemäß AnfG. Hier steht das Anfechtungsrecht unter bestimmten Voraussetzungen dem Schuldner zu.

Insolvenz/insolvent Von Insolvenz spricht man, wenn eine natürliche Person, eine **juristische Person* oder eine **Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit* (*§ 11 InsO) zahlungsunfähig ist (§ 17 InsO). Bei juristischen Personen spricht man von Insolvenz auch wenn sie überschuldet ist (§ 19 InsO).

Zahlungsunfähig ist der Schuldner, wenn er nicht in der Lage ist die fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen. Die **Insolvenzordnung* vermutet eine Zahlungsunfähigkeit wenn der Schuldner seine Zahlungen eingestellt hat (§ 17 InsO).

Überschuldung liegt vor, wenn das vorhandene Vermögen die Verbindlichkeiten nicht deckt (§ 19 InsO).

Insolvenzordnung (InsO) Die InsO ist ein Gesetz, das dazu dient, dass restliche Vermögen eines **insolventen* Schuldners durch Verwertung zur gleichmäßigen Befriedigung der Gläubiger zu nutzen (§ 1 S. 1 InsO).

Darüberhinaus soll dem redlichen Schuldner die Möglichkeit gegeben werden sich von seinen restlichen Verbindlichkeiten zu befreien (§ 1 S. 2 InsO).

Die InsO löste mit ihrem Inkrafttreten die Konkursordnung ab.

Instanzenzug/Rechtzug Nach der ZPO-Reform 2002:

Aus technischen Gründen können Tabellen in dieser Version nicht dargestellt werden.

Instanz Siehe unter **Rechtzug*.

Institutionen Ein Lehrbuch des Privat- und Prozeßrechts von dem röm. Juristen **Gajus*. Es ist in vier Teile/Bücher aufgeteilt:

Interessenausgleich/Sozialplan/Nachteilsausgleich Plant ein Unternehmen mit mehr als 20 Arbeitnehmern eine **Betriebsänderung*, so muss es den Betriebsrat rechtzeitig unterrichten und mit ihm einen **Interessenausgleich** für die betroffenen Arbeitnehmer versuchen (§ 111 ff **BetrVG*). Gegenstand des Interessenausgleiches sind dabei die Modalitäten des Ob und Wie der Betriebsänderung, um so im Vorfeld Nachteile für Arbeitnehmer verhindern zu können. Der Interessenausgleich kann nicht erzwungen werden.

Soweit wirtschaftliche Nachteile durch den Interessenausgleich nicht verhindert werden konnten, können diese im **Sozialplan** gemildert werden. Z.B. durch Abfindungen für Gekündigte, Umzugsgeld oder Fahrtkostenzuschüsse für Arbeitnehmer die an einen entfernten Ort wechseln müssen (§ 112 BetrVG). Der Sozialplan ist durch den Betriebsrat erzwingbar (§ 112 Abs 4 BetrVG).

Der **Nachteilsausgleich** greift ein, wenn ein Unternehmer einen Interessenausgleich nicht versucht, oder von den Regelungen eines Interessenausgleichs abweicht (§ 113 BetrVG). Den Nachteilsausgleich kann jeder betroffene Arbeitnehmer selbständig beim Arbeitsgericht einklagen (§ 113 Abs. 1 BetrVG).

Interessengemeinschaft Mit Interessengemeinschaft wird eine als **Innengesellschaft* geführte **BGB-Gesellschaft* bezeichnet. Die Interessengemeinschaft ist häufig eine Gewinngemeinschaft verschiedener Unternehmen, mit dem Zweck Gewinne und Verluste zusammenzurechnen und zu verteilen. Sie dient oft als Vorstufe zur Fusion.

Interessenjurisprudenz Interessensjurisprudenz ist die Bezeichnung für eine bestimmte rechtstheoretische Position.

Die von **Heck* begründete Interessenjurisprudenz betrachtet das Recht als Produkt verschiedener gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Interessen. Sie grenzt sich damit von der, von Heck so bezeichneten, **Begriffsjurisprudenz* Puchtas, Windscheids und des "früheren" Ihering ab.

Interessensphäre Mit Interessensphäre wird in der völkerrechtlichen Praxis ein Gebiet bezeichnet, das ausserhalb des Staatsgebietes liegt, für das aber das besondere politische Interesse an diesem Gebiet durch andere Staaten anerkannt ist.

internationale Konvention Internationale Konvention ist eine andere Bezeichnung für einen **völkerrechtlichen Vertrag*.

Internationale Organisationen Mit internationaler Organisation werden auf völkerrechtlichen Verträgen beruhende Zusammenschlüsse von Staaten bezeichnet, die in der Regel mindestens über ein Organ zur Willensäußerung verfügen.

Z.B. **Nato* usw.

Internationaler Gerichtshof Durch die Satzung der **UN* vom **Völkerbund* "übernommenes" Gericht zur Klärung von internationalen Streitigkeiten. Er ist ein Hauptorgan der UN. Die Richter werden von der Vollversammlung und dem Sicherheitsrat gewählt.

Davon zu unterscheiden ist der **ständige Schiedsgerichtshof*.

Internationales Privatrecht (IPR) Mit internationalem Privatrecht wird der Teil des **Privatrechts* bezeichnet, der zur Anwendung kommt wenn es zu grenzüberschreitenden Vertragsbeziehungen kommt. Im IPR geht es in erster Linie um die Frage für welche Fälle welches nationale Recht Anwendung findet.

Interventionsklage Mit Interventionsklage wird im Zivilprozess die **Drittwiderspruchsklage* bezeichnet.

Intervention/Interzession Von einer **Intervention** spricht man wenn ein oder mehrere Staaten in die Verhältnisse eines anderen Staates ohne dessen Zustimmung eingreifen. Bittet der betroffene Staat um diesen Eingriff, spricht man von einer **Interzession**.

Gemäß Art. 2 Abs. 7 der **Charta der vereinten Nationen* haben die Vereinten Nationen kein Recht zur Intervention. Davon ausgenommen sind Zwangsmaßnahmen der Vereinten Nationen.

invitatio ad offerendum Einladung zur Abgabe eines Angebotes. Im Unterschied zum **Angebot* ist die invitatio ad offerendum nicht verbindlich, sondern die unverbindliche Aufforderung an die andere Vertragspartei selbst ein Angebot abzugeben. Dadurch, dass die invitatio nicht verbindlich ist, kann sich der Auffordernde dann nach Abgabe des Angebotes überlegen, ob er darauf eingehen will. Siehe aber auch unter **Offerte ad incertas personas*.

In der Praxis liegt eine solche invitatio in der Regel bei Werbung vor. Der Kaufmann der Flugzettel mit dem Hinweis auf günstige Preise für Butter verteilt, hält sich damit den Verkauf letztendlich offen. Ist die Nachfrage nach der günstigen Butter größer als sein Lagerbestand ist er nicht gezwungen diese hohe Nachfrage zu befriedigen, z.B. für den Fall, dass er sich selbst nur mit einer bestimmten Menge günstiger Butter eindecken konnte.

In der kommerziellen Werbung sind allerdings die Besonderheiten des **Wettbewerbsrecht* zu berücksichtigen. Ein Kaufmann kann nicht ohne weiteres mit günstigen Preisen für Butter werben und im Laden dann mit dem Hinweis die 10 Stück günstige Butter seien verkauft nur noch teurere Butter verkaufen.

Inzidente Normenkontrolle Von inzidenter Normenkontrolle spricht man, wenn die Rechtmäßigkeit einer Norm nur mittelbar als Voraussetzung für die Entscheidung in einem Verfahren über eine andere Rechtsfrage, überprüft wird. Beispiel: Jemand wehrt sich gegen das Abhören seiner Wohnung. Bei der Frage, ob die Anordnung rechtmäßig war, wird die gesetzliche Grundlage für das Abhören auf ihre Verfassungsmäßigkeit überprüft.

Gegenbegriff: **Prinzipale Normenkontrolle*.

Inzucht/Blutschande Mit Inzucht wird der Beischlaf unter Verwandten bezeichnet. Dieser ist gemäß § 173 StGB ein **Haft* oder **Geldstrafe* bestraft wird.

ipso iure Lat. kraft Gesetzes. Ein rechtlicher Erfolg tritt ipso iure ein, wenn er allein vom Vorliegen bestimmter tatsächlicher Voraussetzungen und nicht von zusätzlichen Handlungen oder Willenserklärungen abhängig ist (z.B. der Erwerb des Nachlasses im Erbfall durch die Erben).

Irrtum als Betrugsmerkmal Jede Fehlvorstellung über eine Tatsache. Das Fehlen einer Vorstellung über wahre Tatsachen ist kein Irrtum (sog. ignorantia facti), es genügt aber ein unterbewußte Vorstellung.

Der Irrtum im Strafrecht Das Strafrecht kennt folgende Formen des Irrtums:

- Tatbestandsirrtum
- Verbotsirrtum
- umgekehrter Verbotsirrtum
- Erlaubnistatbestandsirrtum
- error in obiecto
- error in persona
- **aberratio ictus*

Irrtum Allgemein

Ein Irrtum liegt vor wenn Vorstellung und Wirklichkeit auseinanderfallen.

Im Recht werden die Irrtümer je nach Rechtsgebiet im Detail unterschiedlich behandelt.

- **Der Irrtum im Zivilrecht*
- **Der Irrtum im Strafrecht*
- **Der Irrtum als Betrugsmerkmal*

Der Irrtum im Zivilrecht Im Zivilrecht sind folgende Irrtümer grundsätzlich anerkannt:

- **Eigenschaftsirrtum*, § 119 Abs. 2 BGB
- **Erklärungsirrtum*, § 199 Abs. 1
- Inhaltsirrtum

Nicht anerkannt ist dagegen

- Der Motivirrtum

Islamisches Recht Das islamische Recht ist in der Scharia (Scharia) niedergeschrieben. Es ist ein stark mit der Religion verbundenes Recht, das über dem Staat steht, welcher zu seiner Durchsetzung verpflichtet ist.

iudex non calculat Lateinisch: Der Richter rechnet nicht. Damit wird zum einen der Grundsatz beschrieben, dass sich Gerechtigkeit nicht durch rechnen ermitteln lässt.

Zum anderen der Grundsatz, dass Rechnungen im Urteil nicht in Rechtskraft erwachsen und jederzeit geändert werden können, § 319 ZPO.

Wird auch scherzhaft gebraucht wenn Juristen rechnen sollen.

ius Ius ist die lateinische Schreibweise für jus, da das lateinische Alphabet den Buchstaben J nicht kannte.

Hier im Wörterbuch wird grundsätzlich das J benutzt. D.h. Begriffe wie **ius aequum*, **ius dispositivum*, **ius strictum* usw. finden sich jeweils unter J.

i.V.m. Abk. für in Verbindung mit.

Janus Janus war der Name des altrömischen Gottes der Tür und des Torbogens. Er galt als Schützer des Hauses. Er hat einen Kopf zwei mit Gesichtern. Mit dem einen blickt er nach innen und mit dem anderen nach aussen.

Die Bezeichnung des **Landrats* als janusköpfiges Wesens geht auf diesen Gott zurück.

Jesuitengesetz Siehe unter **Kulturkampf*.

Jhering, Rudolf von Deutscher Jurist. Geboren 22.8.1818 in Aurich, gestorben 17.9.1892 in Göttingen. Zunächst Vertreter der von Heck sog. **Begriffsjurisprudenz*, wandte sich dann aber einer "pragmatischen Jurisprudenz" zu (Larenz, Methodenlehre, S. 47), die von **Heck* dann zur **Interessenjurisprudenz* weiterentwickelt wurde.

Johanniterorden Siehe unter **Ritterorden*.

Josephsehe Mit Josephsehe wird eine Ehe bezeichnet, bei der die Ehegatten die Pflicht zur Geschlechtsgemeinschaft ausschließen. Gemäß § 1353 BGB ist eine solche Vereinbarung nichtig.

Judikative Die rechtsprechende Gewalt. Siehe unter **Gewaltenteilung*.

Die rechtsprechende Gewalt wird in Deutschland durch die **Gerichte* ausgeübt.

Jugendamt Das Jugendamt ist ein durch Bundesgesetz (SGB VIII) errichtete örtliche Jugendbehörde und Träger der örtlichen **Jugendhilfe*. Ein Jugendamt besteht in jedem Kreis bzw. jeder kreisfreien Stadt. Zusätzlich gibt es ein Landesjugendamt.

Aufgaben des Jugendamtes sind u.a.:

- Hilfe für junge Volljährige
- Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen
- Herausnahme eines Kindes aus einer Familie ohne Zustimmung der Sorgeberechtigten (Eltern)
- Erteilung von Pflegeerlaubnissen
- Erteilung der Erlaubnis für den Betrieb von Betreuungseinrichtungen
- Mitwirkung bei Verfahren vor Vormundschafts- Familien und Jugendgerichten
- Beratung bei Adoption
- Beratung von Pflegern und Vormündern
- Amtsvormundschaft und Amtspflegschaft
- Angebote der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit
- Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes

- Angebote zur Erziehungsförderung
- Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Tagespflege

Jugendarrest Der Jugendarrest ist das schärfste **Zuchtmittel* im **Jugendgerichtsgesetz*. Die nächste Stufe ist die **Jugendstrafe*. Der Arrest ist im Gegensatz zur Jugendstrafe keine Strafe. Entsprechend wird er nicht im **Strafregister* sondern nur im Erziehungsregister vermerkt. Der Jugendarrest kann als Freizeitarrest bis zu zwei Wochen, als Kurzarrest bis zu vier Tagen und als Dauerarrest bis zu 4 Wochen verhängt werden.

Jugendschutz Mit Jugendschutz wird der gesetzliche Schutz von Jugendlichen vor Gefahren für ihr seelisches, geistiges oder körperliches Wohl bezeichnet, so wie er im Jugendschutzgesetz und im **Jugendmediendienststaatsvertrag* normiert ist.

Jugendstrafrecht Mit Jugendstrafrecht werden die Normen bezeichnet, die die Normen des Strafrechts an die noch wachsende Reife und Einsichtsfähigkeit von Jugendlichen anpassen. Insbesondere genießt im Jugendstrafrecht der Erziehungsgedanke Vorrang vor dem Strafgedanken.

Ein Großteil des Jugendstrafrechts ist im **Jugendgerichtsgesetz* normiert.

Junktin/Junktin Junktin

Mit Junktin wird eine Verbindung zwischen zwei Gesetzesvorlagen bezeichnet, die dazu führt, dass sie nur gemeinsam verabschiedet werden können.

Junktinklausel

Eine Junktinklausel ist eine gesetzliche Anordnung, die vorsieht, dass bestimmte rangniedere Regelungen immer nur in Verbindung mit bestimmten anderen Regelungen erlassen werden dürfen. So zieht z.B. Art. 14 Abs. 3 GG vor, dass eine **Enteignung* nur in Verbindung mit einer Entschädigungsregelung zulässig ist.

Jura novit curia Das Gericht kennt das Recht. Lateinischer Rechtssatz der auch heute noch Gültigkeit hat. D.h. die Parteien müssen während eines Rechtsstreits keine Normen vortragen. Es genügt wenn sie die anspruchsbegründenden Tatsachen vortragen.

Zu den Ausnahmen (z.B. für ausländisches Recht) siehe unter **da mihi factum, dabo tibi ius*.

Jurisprudenz. Lat. für Rechtswissenschaft.

Juristenzeitung (JZ) Juristische Fachzeitschrift.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts Die juristischen Personen des öffentlichen Rechts lassen sich wie folgt einteilen:

- Körperschaften des öffentlichen Rechts

- Gebietskörperschaften
 - * Gemeinden
 - * Gemeindeverbände (=Landkreise)
 - * **Staat* (jitiBrox, AT, Rn. 683j/iti)
- Personal- oder Vereinskörperschaften
 - * Anwaltskammer
 - * Handelskammern
 - * Hochschulen
 - * Kirchen
- Verbandskörperschaften (Mitglieder sind nur jur. Personen des öffentlichen Rechts)
 - * gemeindliche Zweckverbände
- Anstalten des öffentlichen Rechts
- Stiftungen des öffentlichen Rechts

Juristische Personen Mit Juristischen Personen bezeichnet das BGB die zweite Kategorie von **Rechtssubjekten* neben den **natürlichen Personen*.

Juristische Personen sind Konstruktionen des Rechts, die es ermöglichen, daß neben den natürlichen Personen auch Personenvereinigungen und Zweckvermögen Träger von Rechten und Pflichten werden können. Wobei seit Änderung des § 14 BGB zu beachten ist, dass es neben den juristischen Personen auch rechtsfähige **Personengesellschaften* gibt.

Diese Konstruktionen sind notwendig um im wirtschaftlichen und staatlichen Bereich eine Trennung zwischen Personen und Institutionen zu erreichen. So ist z.B. die Aktiengesellschaft eine juristische Person deren Rechtsfähigkeit unabhängig von den dahinter stehenden natürlichen Personen und deren Schicksal ist. Das gleiche gilt für den Staat. In beiden Fällen wäre es unpassend wenn die Rechtsgeschäfte mit den jeweiligen Amtsträgern zustande kämen und entsprechend an deren Schicksal geknüpft wären.

- Juristische Personen des Privatrechts
 - **rechtsfähige Vereine*
 - * **Aktiengesellschaft*
 - * **Kommanditgesellschaft auf Aktien*
 - * **Gesellschaft mit beschränkter Haftung*
 - * **eingetragene Genossenschaft*
 - **Stiftung*
- **Juristische Personen des öffentlichen Rechts*

Jurist Mit Jurist wird in Gesetzen regelmäßig nur der voll ausgebildete Jurist (=Volljurist) bezeichnet. Allerdings ist diese Bezeichnung kein rechtlich geschützter Titel.

- Jury** Mit Jury wird die Gesamtheit der **Geschworenen* im Strafprozess des anglo-amerikanischen Rechts bezeichnet.
- Jus aequum** Artikel ist noch in Vorbereitung.
- Juristische Schulung (JuS)** Die JuS ist eine im Beck-Verlag erscheinende Ausbildungszeitschrift für Studierende der Rechtswissenschaften.
- Jus cogens** Lat. für zwingendes Recht. Siehe unter **abdingbar*.
- Jus divinum** Lat. für das von Gott gesetzte Recht.
- jus gentium** Das jus gentium ist das Recht (jus) der Völker (gentes). Siehe unter **Völkerrecht*.
- Jus strictum** Lat. für **strenges Recht*.
- Justinian** Römischer Kaiser. Geboren am 11.5.483, gestorben 14.11.565. Justinian schuf den bis in die Neuzeit relevanten **corpus juris civilis*.
- Janus** Justitia ist der Name der altrömischen Göttin der Gerechtigkeit. Sie wird dargestellt mit Schwert und Waage. In späteren Darstellungen kommt die Augenbinde dazu, als Zeichen dass ihr Urteil unabhängig vom Ansehen der Person ist.
- Justitium** Von einem Justitium spricht man, wenn die Gerichtstätigkeit aufgrund höherer Gewalt zum Erliegen kommt. Gemäß § 245 führt dies zur Unterbrechung der schwebenden Gerichtsverfahren.
- Justizhoheit** Mit Justizhoheit wird das dem Staat obliegende **Hoheitsrecht* zur Ausübung der Rechtsprechung bezeichnet.
- Justizirrtum** Von einem Justizirrtum spricht man bei einem auf falschen Tatsachen beruhenden Urteil eines Strafgerichts.
- Justizmord** Von Justizmord spricht man, wenn ein **Todesurteil* aufgrund eines **Justizirrtums* verhängt wird.
- Justizverwaltung** Mit Justizverwaltung wird die Organisation des Gerichtswesens bezeichnet.
- Justiz** Mit Justiz wird die Gesamtheit der Gerichte und Richter eines Landes bezeichnet.
- Jus** Lat. für das Recht.
- Kabinettsprinzip** Siehe unter **Regierungsprinzipien*.
- Kabinettsvorlage** Eine der (Bundes-/Landes-) Regierung, z.B. von einem Minister, zur Entscheidung vorgelegte Angelegenheit. Siehe dazu in der jeweiligen Geschäftsordnung.
- Man bezeichnet mit Kabinettsvorlage manchmal aber auch nur die durch die Regierung in den Bundestag oder Landtag eingebrachten Gesetzesvorlagen.

Kabinett Bezeichnung für die aus Bundeskanzler und Bundesministern bestehende
*Bundesregierung.

Kadi Bezeichnung für den Richter in islamischen Ländern.

Kammergericht Prozessrecht

Mit Kammergericht wird in Berlin aus historischen Gründen das Oberlandesgericht bezeichnet.

Rechtsgeschichte

Das Kammergericht war das Obergericht im alten deutschen Reich. 1495 wurde es in das *Reichskammergericht umgewandelt.

Kammer Prozessrecht

Kammer ist im Prozessrecht die Bezeichnung für einen Spruchkörper an einem Gericht.

Wirtschaftsrecht

Mit Kammer wird auch der öffentlich-rechtliche Zwangszusammenschluss der Angehörigen eines Berufszweiges zur Selbstverwaltung ihrer gemeinsamen Berufsangelegenheiten bezeichnet.

Kampfmittelfreiheit Auch: freie Kampfmittewahl.

Die Freiheit der Kampfmittelwahl ist ein Ausfluß aus der in Art. 9 Abs. 3 GG garantierten *Tarifautonomie. Sie ist notwendig zu Erhaltung und Sicherung der Funktionsfähigkeit der Tarifautonomie (Däubler/Bieback, Arbeitskampfrecht, Rn. 318).

Allerdings wird die Freiheit der Kampfmittelwahl durch ihre, der Tarifautonomie dienende, Funktion eingeschränkt. D.h. die Kampfmittelfreiheit besteht im Rahmen des Art. 9 Abs. 3 GG nur zur Sicherung der Tarifautonomie und nicht um ihrer selbst Willen. Daraus folgt, daß die Kampfmittelfreiheit nur soweit garantiert wird, wie es die Tarifautonomie erfordert. Damit fällt z.B. ein Kampfmittel das **nur** die *Kampfparität verschiebt aus der Kampfmittelfreiheit heraus.

D.h. die Kampfmittelfreiheit besteht nur im Rahmen der von Art. 9 Abs. 3 GG vorgegebenen Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen.

Kanonisches Recht Das Recht der katholischen Kirche. Es unterfällt in das göttliche Recht (ius divinum) und das kirchlich gesetzte Recht (ius humanum).

Kanon/canon Ein Teil (Paragraph) des *codex iuris canonici der aus 1752 canones besteht.

Kanzelmissbrauch Aufgehobener Straftatbestand aus der Zeit des *Kulturkampfes, der es ermöglichte, dass Religionsdiener bestraft wurden, wenn sie öffentlich vor einer Menschenmenge Angelegenheiten des Staates in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise erörterten (§ 130a StGB).

Kanzlei Rechtsgeschichte

Rechtsgeschichtlich ist Kanzlei die Bezeichnung für einen von Schranken umgebenen Ort, an dem öffentliche Urkunden, landesherrliche Verfügungen und Gerichtsurteile **ausgefertigt* wurden.

Allgemein

Ansonsten ist Kanzlei die Bezeichnung für das Büro eines Anwaltes.

Kanzlermehrheit Umgangsprachliche Bezeichnung für eine **qualifizierte Mehrheit*.

Kanzlerprinzip Siehe unter **Regierungsprinzipien*.

Kanzler Rechtsgeschichte

Im Mittelalter wurde mit Kanzler ein Hofbeamter bezeichnet, dessen Aufgabe die **Ausfertigung* von Staatsurkunden war.

Staatsrecht

Kurzform für **Bundeskanzler*.

Verwaltungsrecht

An Hochschulen ist Kanzler die Bezeichnung für den leitenden Beamten der Hochschulverwaltung.

Kaperei Der Angriff und das Ausrauben fremder Schiffe. Seit der **Pariser Seekrechtsdeklaration* von 1856 immer strafbar.

Vorher war die Kaperei teilweise durch Freibriefe der jeweiligen Heimatstaaten legitimiert.

Kapitalertragsteuer Gemäß § 44 EStG ist die Kapitalertragsteuer eine Steuer auf Kapitalvermögen. Sie entsteht zu dem Zeitpunkt in dem die Kapitalerträge dem Steuerpflichtigen zufließen.

Kapitalgesellschaft Mit Kapitalgesellschaft wird eine Gesellschaft bezeichnet, bei der die Identität der Gesellschaft unabhängig von den Gesellschaftern ist und die Mitgliedschaft allein auf der Kapitaleinlage beruht. Kennzeichen der Kapitalgesellschaft sind: Keine persönliche Haftung der Gesellschafter, keine persönliche Mitarbeit der Gesellschafter, leichte Veräußerbarkeit des Anteils.

Kapitalgesellschaften sind rechtsfähig. Das Gesetz kennt folgende Formen:

- **Aktiengesellschaft*
- **GmbH*
- **KG aA*

Kapitalverbrechen Kapitalverbrechen ist die unjuristische Bezeichnung für besonders schwere Verbrechen, wie z.B. **Mord*.

- Kapitulation** Mit Kapitulation wird ein völkerrechtlicher Vertrag zwischen Kriegsparteien bezeichnet, in dem sich die unterlegene Seite einseitig einer Entwaffnung und Gefangenennahme unterwirft. Durch die Kapitulation werden alle Kampfhandlungen endgültig beendet.
- Karenzzeit** Wartezeit. Z.B. im Arbeitsrecht der Zeitraum, in welchem der Arbeitnehmer nach Kündigung einem **Wettbewerbsverbot* unterliegt.
- Karlsruhe** Stadt in Baden-Württemberg. Sitz des **BGH* und des **BVerfG*.
- Kartell** Mit Kartell werden Absprachen zwischen Unternehmen zur Verfolgung eines gemeinsamen Zwecks bezeichnet, die gezielt oder mittelbar zu Wettbewerbsbeschränkungen führen.
- Karzer** Karzer ist die Bezeichnung für einen an Hochschulen genutzten Haftraum.
- Kaskoversicherung** Im Kfz-Bereich bezeichnet man mit Kaskoversicherung die Versicherung des eigenen Fahrzeugs vor Schäden. Dabei kann man zwischen der und der unterscheiden.
Beide Versicherungsmodelle sind sowohl mit als auch ohne Eigenbeteiligung denkbar.
- Kassationshof** Mit Kassationshof wird der oberste Gerichtshof in Frankreich, Italien, und Belgien bezeichnet.
- kassatorische Klausel/Verwirkungsklausel** Mit kassatorischer Klausel wird eine Vertragsabrede bezeichnet, nach der der Schuldner bei Nichterfüllung seiner Pflichten auch seine Ansprüche verlustig geht.
Bei Ratenzahlung wird mit kassatorischer Klausel eine Abrede bezeichnet die vorsieht, dass bei Zahlungsrückständen mit einzelnen Raten der gesamte Restbetrag fällig wird.
- Kassiber** Rotw. kasife Brief. Heimlicher Brief zwischen Gefangenen untereinander oder einem Gefangenen und der Aussenwelt.
- Kasuistik** Mit Kasuistik wird eine Gesetzgebungstechnik bezeichnet, die versucht durch **Fallgruppen*-Bildung möglichst den Besonderheiten des Einzelfalles Rechnung zu tragen.
- Kataster** Mit Liegenschaftskataster wird ein amtliches Verzeichnis bezeichnet, dass alle wichtigen, u.a. durch Vermessung gewonnenen, tatsächliche Angaben über sämtliche Bodenflächen in einem Bezirk enthält (z.B. Lage und Größe). Es ist die Grundlage für das **Grundbuch*.
- Kaufmann** Kaufmann ist gemäß § 1 HGB wer ein **Handelsgewerbe* betreibt.
- Kauf/Kaufvertrag** Im BGB normierter typischer Vertrag, bei dem die **Hauptpflicht* des Verkäufers darin besteht dem Käufer Besitz und Eigentum an der Kaufsache zu verschaffen (§ 433 Abs. 1 BGB) und die Hauptpflicht des Käufer darin den Kaufpreis zu zahlen (§ 433 Abs. 2 BGB).

Kausalität Mit Kausalität bezeichnet man grundsätzlich eine ursächliche Verbindung zwischen zwei Ereignissen.

Grundsätzlich ist ein Ereignis kausal für einen bestimmten Erfolg, wenn es nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg entfällt (sog. Äquivalenztheorie).

Diese Betrachtung führt aber zu sehr weitreichenden Kausalitätsbegründungen. So ist z.B. die Geburt des Täters nicht hinwegzudenken, ohne, dass auch der durch den Täter verursacht Erfolg wegfiel. Daher gibt es zu Ausscheidung dieser Fälle weitere Filter, die die Zurechnung beschränken. Z.B. die **Adäquanztheorie*.

Kautelarjurisprudenz Der Teil der Rechtswissenschaft, der sich mit der Vertragsgestaltung beschäftigt.

Kautel (Kautelen) Vorbehalt oder Absicherung in einem **Vertrag*.

Kaution Siehe unter **Sicherheitsleistung*.

Kerbholz Mit Kerbholz wurde früher ein Holzstab bezeichnet der in der Mitte geteilt und über beide Hälften gekerbt wurde. Beide Parteien eines Vertrag erhielten je eine Hälfte des Holzes. Im weiteren liess sich auf diesem Stab z.B. die Erfüllung des Vertrages vermerken. Durch Aneinanderlegen beider Hälften konnte dann später die ordnungsgemäße Erfüllung bewiesen werden.

Kerker Früher war Kerker die Bezeichnung für ein Gefängnis. Heute ist die offizielle Bezeichnung **Justizvollzugsanstalt*.

Kettenbriefe/Schneeballsysteme Kettenbriefe/Pyramiden- und Schnellballsysteme im geschäftlichen Verkehr gegenüber Nichtkaufleuten verstoßen gegen § 6c UWG und ihr Einsatz wird strafrechtlich geahndet. D.h. private Kettenbriefe sind grundsätzlich straffrei.

Zu bedenken ist aber, ob eine privat organisierte Kettenbriefaktion nicht in eine verbotene geschäftliche umschlagen kann. Das ist dann der Fall wenn die ursprünglich private Aktion zu "Handeln im geschäftlichen Verkehr" wird. Davon spricht man bei einer selbständigen, wirtschaftliche Zwecke verfolgende Tätigkeit, in der Teilnahme am Geschäftsleben zum Ausdruck kommt. Kettenbriefe fallen unter diese Definition, wenn sie nicht als sog. "Selbstläufer" von Privat nur initiiert werden, sondern eine den Spielfuß kontrollierende Einwirkung stattfindet. (jtz; siehe Köhler/Piper, UWG, 3. Aufl., § 6c Rn. 9j/itj).

Kettenhandel Siehe unter **Streckengeschäft*.

Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) Im Prinzip eine **Aktiengesellschaft*, bei der neben der auf die Einlage beschränkten Haftung der Aktionäre ein Gesellschafter unbeschränkt mit seinem Privatvermögen haftet.

Geregelt ist die KGaA im Aktiengesetz, wobei auf die Stellung der Aktionäre grundsätzlich die allgemeinen Regeln des Aktiengesetzes Anwendung finden und auf die Stellung des Komplementärs die Regelungen über die Kommanditgesellschaft.

Kommanditgesellschaft (KG) Die Kommanditgesellschaft ist gemäß *§ 161 HGB* eine auf der **OHG* aufbauende Handelsgesellschaft bei der es zwei Arten von Gesellschaftern gibt:

Die **Komplementäre** die mit ihrem gesamten (auch Privat-) Vermögen für die Schulden der KG haften.

Und die **Kommanditisten** die nur begrenzt auf ihre Einlage haften.

Diese Stufung ermöglicht dem Geschäftsverkehr das Vertrauen in eine Personengesellschaft bietet dabei aber die Möglichkeit eine Beteiligung mit begrenztem Risiko.

Kieler Schule Gruppe von Rechtswissenschaftlern an der Universität von Kiel die 1933 die nationalsozialistische "Rechtserneuerung" vorantrieben. Mitglieder unter anderem

- **Larenz, Karl*
- Dahm, Georg
- Schaffstein, Friedrich
- Huber, Ernst Rudolf
- Miechaelis, Karl
- Siebert, Wolfgang
- Wieacker,

Zur Bedeutung der Kieler Schule siehe Müller, Furchtbare Juristen und Rüthers, Entartetes Recht.

Kindesraub Mit Kindesraub wird umgangssprachlich die in *§ 235 StGB* unter Strafe gestellte Entziehung Minderjährige bezeichnet. Dabei wird bestraft, wer eine Person unter 18 Jahren mit Gewalt, Drohung oder List den Eltern, dem Vormund oder dem Pfleger entzieht.

Kindesunterschlebung Kindesunterschlebung ist die Bezeichnung für einen Fall der Personenstands Fältschung gemäß *§ 169 StGB*. Hierbei erweckt der Täter mittels Täuschung den Eindruck, dass ein Kind das leibliche Kind einer Frau sei, die dieses nicht geboren hat. Z.B. durch Vertauschen von Säuglingen in der Klinik.

Kindschaftssachen Kindschaftssachen sind eine besondere Art des Gerichtsverfahrens. Dazu gehören die Feststellung des Bestehens eines Eltern-Kind-Verhältnisses und der Wirksamkeit einer Vaterschaftsanerkennung, die Überprüfung der Anfechtung der Ehelichkeit und der Anfechtung einer Vaterschaftsanerkennung und die Feststellung des Bestehens der elterlichen Sorge.

Kirchensteuer Mit Kirchensteuer bezeichnet man die von den Kirchen aufgrund von Art. 137 Abs. 6 **WRV* erhobene Steuer, die vom Staat miteingezozen wird.

Klageänderung Die **ZPO* regelt die Klageänderung in den §§ 263, 264 ZPO.

Dabei sagt das Gesetz nichts darüber aus wann eine Klageänderung vorliegt, sondern bestimmt nur, daß Klageänderungen nach Eintritt der **Rechtshängigkeit* nur noch mit Einwilligung des Beklagten oder bei Sachdienlichkeit zulässig sind (**§ 263 ZPO*).

**§ 264 ZPO* regelt Ausnahmetatbestände bei deren Vorliegen nicht von einer Klageänderung mit den Rechtsfolgen von § 263 ZPO auszugehen ist.

Nach herrschender Meinung liegt eine Klageänderung vor, wenn sich der **Streitgegenstand* ändert.

Klagehäufung Im Zivilverfahren können verschiedene Klageanträge eines Klägers aus Gründen der sog. Prozeßökonomie in einem Verfahren zusammengefaßt werden. Dabei unterscheidet man folgende Arten der Klagehäufung:

Anfängliche kumulative Klagehäufung

Mehrere Klagen gegen den gleichen Gegner werden von Anfang an gemeinsam geltend gemacht, **§ 260 ZPO*

Nachträgliche kumulative Klagehäufung

Im in einem laufenden Prozeß wird gegen den gleichen Gegner eine weiterer Antrag gestellt. § 260 ZPO iVm § 263 ZPO analog.

Kumulative subjektive Klagehäufung/Streitgenossenschaft

Zusammenfassung von mehreren Anträgen eines Klägers gegen verschiedene Beklagte, §§ 59, 60, 260 ZPO.

Eventuelle Klagehäufung

Hier wird ein zweiter Antrag vom Erfolg (=unechter Hilfsantrag oder Nichterfolg (=echter Hilfsantrag) eines ersten Antrages abhängig gemacht, 260 ZPO.

Klage Mit Klage bezeichnet man das Begehren gegenüber einem Gericht auf Rechtsschutz.

Klient/Mandant Mit Klient wurde im alten Rom ein römischer Plebejer bezeichnet, der unter dem Schutz eines patrizischen Patrons stand.

Heute ist Klient die Bezeichnung für den Auftraggeber eines Anwalts.

Klonverbot In Deutschland in § 6 **ESchG* geregelt.

Knebelungsvertrag Von einem Knebelungsvertrag spricht man, wenn ein Vertrag zu einer übermäßigen Beschränkung der wirtschaftlichen Freiheit des Schuldners führt. Z.B. bei Bierbezugsverträgen mit einer Laufzeit von über 20 Jahren. Knebelungsverträge sind sittenwidrig.

Koalitionen im Tarifrecht Vereinigungen müssen für die Koalitionsfähigkeit folgende Voraussetzungen erfüllen:

- kooperativer Charakter: (auf gewisse Dauer, Unabhängigkeit vom Mitgliederwechsel, organschaftliche Organisation).

- privatrechtliche Basis
- freiwilliger Zusammenschluß (d.h. keine Zwangsverbände, wie z.B. die Handelskammern)
- Demokratische Willensbildung
- Zweck: Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen
- Gegnerfreiheit und Gegnerunabhängigkeit
- Drittunabhängigkeit (von Staat, Kirche und Parteien)
- Arbeitskampfbereitschaft (strittig)
- Tarifwilligkeit (strittig)
- Mächtigkeit (strittig)

(siehe dazu Zöllner/Loritz, § 8 III).

Koalitionsfreiheit Mit Koalitionsfreiheit wird das in Art. 9 Abs. 3 GG garantierte Recht bezeichnet, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen bilden zu dürfen. Zur Koalitionsfreiheit gehören notwendigerweise auch die Freiheit zur Betätigung der Koalitionen, d.h. z.B. die **Tarifautonomie* und deren Voraussetzungen wie z.B. die **Arbeitskampffreiheit*.

Koalition iSd Staatsorganisationsrecht Mit Koalition bezeichnet die Zusammenarbeit von mindestens zwei Parteien in einem Parlament bei der Regierungsbildung. In der Regel wird eine Koalition nur dann eingegangen wenn einer Partei für die Alleinregierung die notwendigen Stimmen fehlen. Trotzdem kann es auch bei einer absoluten Mehrheit zu Koalitionen kommen.

Zur Wirksamkeit von Koalitionsverträgen siehe **hier*.

Koalitionsvereinbarung/Koalitionsvertrag Koalitionsvereinbarungen sind Vereinbarungen zwischen den Teilnehmern einer **Koalition*. Sie sind nach allgemeiner Ansicht zulässig. Hinsichtlich der Bindungswirkung besteht Streit. Entweder wird angenommen, daß Koalitionsvereinbarungen nur die Parteien, aber nicht die Staatsorgane binden oder es wird jede Bindungswirkung verneint. Weitgehend Einigkeit besteht darüber, daß Koalitionsvereinbarungen nicht gerichtlich durchsetzbar sind. Es mangelt insoweit schon an einem passenden Rechtsweg.

Allerdings sind eine solche Bindung und Durchsetzbarkeit auch nicht notwendig, da jeder Koalitionspartner bei einem eventuellen Verstoß die Koalition verlassen kann.

Kodifikation Mit Kodifikation wird die einheitliche Zusammenfassung des Rechtsstoffs eines bestimmten Sachgebietes durch den Gesetzgeber bezeichnet. Das Gegenteil ist die Verteilung von sachlichen zusammengehörigen Regeln über verschiedene Einzelgesetze.

körperliche Untersuchung Strafprozeß

Eingriff in den Körper eines Beschuldigten zur Ermittlung besonderer körperlicher Merkmale oder zur Feststellung von Fremdstoffen (z.B. Alkohol) im Körper.

Der **Beschuldigte* muß einen solchen Eingriff gemäß § 81a STPO dulden. Er darf aber nur von einem Arzt durchgeführt werden.

Zivilprozeß

Im Zivilprozeßrecht ist ein entsprechender Eingriff gemäß 372a ZPO zur Entnahme von Blutproben im Rahmen der Feststellung einer **Abstammung* zu dulden.

Körperschaftsteuer Die Körperschaftsteuer ist vereinfacht ausgedrückt die **Einkommensteuer* der **juristischen Personen*.

Der Körperschaftsteuer unterliegen gemäß § 1 KStG (Körperschaftsteuergesetz): **AG*, **KG aA*, **GmbH*, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, sonstige juristische Personen des Privatrechts, nichtrechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und, andere Zweckvermögen des privaten Rechts, Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Grundlage für die Körperschaftsteuer ist der Gewinn (§ 8 Abs. 1 KStG iVm § 2 Abs. 2 Nr. 1 EStG)

Körperschaft Eine Vereinigung von **Personen* die ein eigene Rechtspersönlichkeit besitzt.

Z.B. Aktiengesellschaft oder **Staat*.

Siehe auch unter **Juristische Personen*.

Körperverletzung Körperverletzung ist gemäß § 123 StGB ein Straftatbestand. Eine Körperverletzung liegt vor bei einer **körperlichen Misshandlung* oder einer **Gesundheitsschädigung*.

Kollationspflicht Mit Kollationspflicht wird die Ausgleichungspflicht von Erben bezeichnet, die zu Lebzeiten des Erblassers bereits Ausstattungen und Zuschüsse von diesem erhalten haben (§ 2050 BGB). Das Erhaltene wird bei Auseinandersetzung auf den Erbteil angerechnet.

Kollegialgericht Von einem Kollegialgericht spricht man bei einem Gericht, das seine Entscheidungen in einem aus mehreren Richtern bestehenden Kollegium fällt.

Kollegialorgan Ein Gremium das seine Entscheidungen mit der Mehrheit seiner Mitglieder trifft.

Kollegialprinzip/Monokratisches Prinzip Beim **Kollegialprinzip** ist eine Behörde so organisiert, dass Entscheidungen von einem Kollegium getroffen werden (auch Kollegialbehörde). Während beim **Monokratischen Prinzip** die Entscheidung nur dem Behördenleiter zusteht, der sie dann auf Untergeordnete delegieren kan.

Kollektivdelikt/Sammelstraftat In der früheren Rechtsprechung war Kollektivdelikt die Bezeichnung für die Zusammenfassung mehrerer gleichartiger gewerbsmäßig begangener Straftaten. Die Rechtsprechung nahm hier einen **Fortsetzungszusammenhang* an. Heute wird der Fortsetzungszusammenhang für Sammelstraftaten abgelehnt.

kollektives Günstigkeitsprinzip Arbeitsrecht

Für das Verhältnis zwischen **Arbeitsvertrag* und **Betriebsvereinbarung* gilt bei sich überschneidenden Regelungen grundsätzlich das **Günstigkeitsprinzip*.

Um allerdings neue Gesamtregelungen zuzulassen, die einzelne Arbeitsverhältnisse benachteiligen während andere bessergestellt werden (z.B. eine Anpassung eines Prämiensystems an neue Verhältnisse) hat der Große Senat des BAG (v. 16.9.86 AP Nr. 17 zu § 77 BetrVG 1972) das kollektive Günstigkeitsprinzip entwickelt. Bei diesem ist die Ablösung einheitsvertraglicher Regelungen zulässig wenn die Neuregelung insgesamt, d.h. für die Arbeitnehmer im Gesamten, günstiger ist.

Eine Verminderung seiner Gesamtbelastung ist dem Arbeitgeber mit diesem Prinzip daher nicht möglich.

Kollektivvertrag Mit Kollektivvertrag wird im Völkerrecht ein Vertrag bezeichnet, an dem mehr als zwei Staaten beteiligt sind. Auch: multilateraler Vertrag.

Kollusion Mit Kollusion wird das Zusammenwirken von zwei Beteiligten mit der Absicht einen Dritten zu schädigen bezeichnet. Die Kollusion ist ein Fall der Sittenwidrigkeit gemäß § 138 BGB.

Kommunalrecht (Hessen) Das Kommunalrecht befaßt sich mit der Organisation der Kreise, Städte und Gemeinden (= Kommunen).

Das Grundgesetz garantiert den Kommunen in **Art. 28 Abs. 2* die Selbstverwaltung.

Rechtsquellen sind in Hessen die

- Hessische Gemeindeordnung (HGO)
- Hessische Kreisordnung (HKO)

Kommunalwahlen Der Begriff Kommunalwahlen bezeichnet die Wahlen zur **Gemeindevertretung* und zum **Kreistag*.

kommunal Kommunal bedeutet die **Kommune* betreffend.

Kommunen Mit Kommunen bezeichnet man Kreise, kreisfreie Städte und Gemeinden. Daher auch der Begriff Kommunalrecht.

Siehe auch unter **Kommunalrecht*.

1.8.2002

Kompetenzkompetenz/Kompetenz-Kompetenz Die Kompetenz-Kompetenz ist die Befugnis eines staatlichen Organs (z.B. Gerichts) im Streitfall über die eigene Zuständigkeit verbindlich entscheiden zu können.

Weiterhin wird mit Kompetenzkompetenz die Möglichkeit des Bundes bezeichnet, sich durch Verfassungsänderungen gegenüber den Ländern weitere Kompetenzen einräumen zu können.

Kompetenz der Bundesländer *Art. 30 GG regelt, daß die Ausübung staatlicher Befugnisse grundsätzlich bei den Ländern liegt, und Bund nur in den im Grundgesetz genannten Fällen zuständig ist.

Kompetenz Mit Kompetenz wird die Zuständigkeit einer Stelle für eine bestimmte Aufgabe bezeichnet.

Kompromiss Mit Kompromiss wird eine Übereinkunft zwischen zwei streitenden Standpunkten bezeichnet. Im Zivilrecht wird der Kompromiss mit einem **Vergleich* umgesetzt.

Kondiktion Kondiktion ist der Oberbegriff für die Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung. Man unterscheidet zwischen:

- **Leistungskondiktion*
- **Eingriffskondiktion*

konkludent Im Zivilrecht spricht man von einer konkludenten Willenserklärung, wenn sie ohne ausdrückliche Erklärung durch schlüssiges Verhalten abgegeben wird. D.h. die Willenserklärung wird aus den Handlungen des Erklärenden abgeleitet.

Z.B. gibt man durch das Einsteigen in eine Straßenbahn konkludent eine Willenserklärung ab, mit der das vom Verkehrsunternehmen durch Bereitstellung der Straßenbahn konkludent abgegebene Angebot angenommen wird.

Siehe auch unter **protestatio facto contraria*.

Konkretisierung Von Konkretisierung spricht man im Schuldrecht, wenn der Schuldner einer Gattungsschuld gemäß § 243 Abs. 2 BGB das seinerseits zur Leistung Erforderliche getan hat mit der Folge, dass sich die Schuld dann auf die konkretisierte Sache beschränkt.

Konkurrenzen Strafrecht

Bezeichnung für das System, welches das Verhältnis mehrerer begangener Straftaten zueinander festlegt. Insbesondere für den Strafausspruch relevant.

Man unterscheidet grundsätzlich zwischen **Idealkonkurrenz* und **Realkonkurrenz*.

Konkurrierende Gesetzgebungskompetenz Der Bund hat gemäß Art 72 GG für die in Art. 74 und Art. 74a GG aufgezählten Gegenstände eine Gesetzgebungskompetenz, wenn und soweit die Herstellung gleicher Lebensverhältnisse

im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundeseinheitliche Regelung erforderlich machen.

Die Bundesländer haben in diesen Fällen nur solange und soweit eine Kompetenz, wie der Bund von seiner Kompetenz keinen Gebrauch gemacht hat.

Wieweit der Bund von seiner Kompetenz Gebrauch gemacht hat ist ggf. durch Auslegung des Bundesgesetzes zu ermitteln

Konkurs Konkurs ist die veraltete Bezeichnung für **Insolvenz*.

Konnossement Mit Konnossement wird im Seehandelsrecht ein gekorenes **Orderpapier* bezeichnet, das vom Verfrachter demjenigen ausgestellt wird, der das Frachtgut an Bord ablädt (Bordkonnossement) bzw. zur Beförderung übergibt (Übernahmekonnossement), und in welchem dieser die Annahme des Frachtguts bestätigt und verspricht es dem im Konnossement bezeichneten Empfänger oder ggf. an dessen Order herauszugeben (§§ 642 ff HGB).

Konsortium Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts die vorübergehend für die Abwicklung bestimmter Geschäfte gegründet wird. So z.B. von Bauunternehmen zur Durchführung eines bestimmten Bauprojekts (=ARGE [Arbeitsgemeinschaft]).

Je nach Vereinbarung kann das Konsortium sowohl **Innengesellschaft* als auch **Aussengesellschaft* sein.

konstitutiv/deklaratorisch Konstitutiv nennt man einen Rechtsakt, der eine Rechtsfolge erst begründet. Der Gegensatz ist ein **deklaratorischer** Rechtsakt, der eine schon eingetretene Rechtsfolge nur noch feststellt. (z.B. Feststellungsurteil).

Konsul Rechtsgeschichte

Ein Konsul war der höchste Beamte der Republik im römischen Reich. Nach seiner Amtszeit konnte er für ein Jahr als **Prokonsul* eine Provinz verwalten.

Kontokorrent Von Kontokorrent spricht man im Handelsverkehr wenn in einer Geschäftsbeziehung die gegenseitigen Ansprüche laufend verrechnet und damit auf eine Geldschuld zurückgeführt werden (§§ 355ff HGB). Die in das Kontokorrent fallenden Ansprüche können nicht mehr einzeln geltend gemacht, erfüllt, gepfändet oder abgetreten werden.

Kontrahierungszwang Die gesetzliche Pflicht ein Vertragsangebot anzunehmen zu müssen. Grundsätzlich umfasst die **Vertragsfreiheit* auch die Freiheit sich seine Vertragspartner aussuchen zu können. Das schließt die Möglichkeit ein Angebote abzulehnen. Bei Monopolbetrieben kann aber eine gesetzliche Pflicht zur Annahme eines Angebots bestehen. Wird ein Angebot trotz Kontrahierungszwang abgelehnt hat der Abgewiesene Schadensersatzansprüche.

Kontrakt Siehe unter **Vertrag*.

Kontrollfunktion des Bundestages Die Kontrolle der Regierung ist eine der Funktionen des **Bundestages*. Ausgeübt wird sie z.B. durch das in Art. 43 GG geregelte **Zitationsrecht*, das Zustimmungserfordernis für **völkerrechtliche Verträge*, das konstruktive **Mißtrauensvotum* und die Einsetzung von **Untersuchungsausschüssen*.

Konversion Allgemeines Schuldrecht

Siehe unter **Umdeutung*.

Wertpapierrecht

Im Wertpapierrecht wird mit Konversion die Änderung der Zahlungsbedingungen eines **Wertpapiers* bezeichnet.

Konzern Mit Konzern bezeichnet man den Zusammenschluss von einem herrschenden und einem oder mehreren abhängigen Unternehmen unter der einheitlichen Leitung des herrschenden Unternehmens (§ 18 AktG).

Kooptation Mit Kooptation wird die Verstärkung eines **Gremiums* (z.B. eines Vorstands) durch Hinzuwahl weiterer Mitglieder bezeichnet.

Kopfsteuer Mit Kopfsteuer wird eine **Personalsteuer* bezeichnet, die jeden Bürger unabhängig von seiner (Einkommens-) Situation mit einem bestimmten für alle geltenden Betrag besteuert.

Kopftuch/Kopftuch-Entscheidung Verfassungsrecht

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG v. 24.09.2003 Az.: 2 BvR 1436/02) hat entschieden, dass eine Regelung über das Tragen von Kopftüchern durch muslimische Lehrer in öffentlichen Schulen durch Landesgesetz geregelt werden kann/muss. Es leitet dabei keine speziellen Vorgaben aus Art. 4 GG ab.

Leitsätze des Gerichts:

1. Ein Verbot für Lehrkräfte, in Schule und Unterricht ein Kopftuch zu tragen, findet im geltenden Recht des Landes Baden-Württemberg keine hinreichend bestimmte gesetzliche Grundlage.
2. Der mit zunehmender religiöser Pluralität verbundene gesellschaftliche Wandel kann für den Gesetzgeber Anlass zu einer Neubestimmung des zulässigen Ausmaßes religiöser Bezüge in der Schule sein.

Arbeitsrecht

Auch das BAG hatte sich mit einem Fall befassen, in dem der Inhaber eines Ladens das aus religiösen Gründen getragene Kopftuch einer Verkäuferin nicht tolerieren wollte. Nachdem die Arbeitnehmerin auch nach einer Bedenkzeit bei am Tragen des Kopftuches festhielt wurde sie personenbedingt ordentlich gekündigt.

Das BAG hat diese Kündigung in seiner Entscheidung v. 10.10.2002 (RdA 2003, S. 240ff) als sozial ungerechtfertigt zurückgewiesen. Das BAG sieht die KLägerin "in der Lage, ihre vertraglich geschuldete Arbeitsleistung als Verkäuferin auch dann noch zu erfüllen, wenn sie bei ihrer Tätigkeit ein - islamisches - Kopftuch

trägt.“ Hierdurch würde weder ein Verkaufsgespräch unmöglich gemacht, noch ein Verkaufsvorgang behindert (aaO S. 242). Der Arbeitgeber hatte nicht vorgetragen, dass Kunden sich durch das Kopftuch gestört fühlten, und daher von Verkäufen abgesehen hätten.

Auch das dem Arbeitgeber hinsichtlich der Arbeitskleidung zustehende **Direktionsrecht* darf gemäß BAG (aaO S. 243) nur nach **billigem Ermessen* ausgeübt werden. Der Inhalt dieser **Generalklausel* wird aber von den Grundrechten, hier Art. 4 GG (Arbeitnehmerin) und Art. 12 Abs. 1 GG (Arbeitgeber), mitbestimmt, so dass diese Grundrechte gegeneinander abgewogen und miteinander in Einklang gebracht werden müssen (aaO, S. 243). Da der Arbeitgeber insoweit nichts vorgetragen hatte, siehe oben, wogen die Grundrechtsverletzung auf Seiten der Arbeitnehmerin schwerer.

Koppelungsverbot Im Datenschutzrecht bedeutet Koppelungsverbot grundsätzlich, dass die Erbringung von Leistungen nicht von der Einwilligung in die Verarbeitung oder Nutzung von Daten abhängig gemacht werden darf.

Ein entsprechendes Koppelungsverbot ist z.B. in § 3 Abs. 4 **TDDSG* geregelt. Hier ist eine Kopplung allerdings dann möglich, wenn dem Nutzer ein anderer Zugang zu den entsprechenden Telediensten möglich und zumutbar ist.

Kosten für die Ausführung von Bundesgesetzen Bei der **Bundesauftragsverwaltung* trägt der Bund die Ausgaben (Art. 104a GG Abs. 2).

Bei der **Bundesaufsichtsverwaltung* tragen die Länder die Kosten (Art. 104a Abs. 1).

Bei der **bundeseigenen Verwaltung* trägt der Bund die Kosten (Art. 104a Abs. 1).

Kraftfahrzeugbrief Mit Kraftfahrzeugbrief wird eine **Urkunde* bezeichnet, die für ein bestimmtes Kraftfahrzeug ausgestellt wird und in der die Rechtsverhältnisse am Fahrzeug vermerkt sind. Der Fahrzeugbrief ist kein **Wertpapier*.

Kraftfahrzeugsteuer Mit Kraftfahrzeugsteuer wird die **Steuer* bezeichnet, die gestaffelt nach Hubraum (Krafträder und Pkw) bzw. Gesamtgewicht und Achszahl (Lkw) auf das **Halten* von Kraftfahrzeugen erhoben wird.

Kraftloserklärung von Urkunden Von Kraftloserklärung spricht man bei **Urkunden*, wenn die Funktion einer Urkunde, z.B. eines **Inhaberpapiers* aufgehoben wird, so dass aus der Urkunde keine Rechte mehr geltend gemacht werden können. Urkunden können im Wege eines **Aufgebotsverfahrens* für kraftlos erklärt werden, wenn sie abhanden gekommen oder vernichtet worden sind (§ 1003 ff ZPO).

Krankenversicherung Mit Krankenversicherung wird die **Sozialversicherung* bezeichnet, deren Aufgabe es ist die Gesundheit der Versicherten zu erhalten, wiederherzustellen oder ihren Gesundheitszustand zu bessern (§ 1 SGB V).

Pflichtversichert sind Arbeiter, Angestellte und zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte, die gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind (§ 5 SGB V).

Das Recht der Krankenversicherung ist im SGB V geregelt.

Krankheit Sozialversicherungsrecht

Im Sinne der Krankenversicherung ist Krankheit jeder regelwidrige Körper- und Geistzustand der behandlungsbedürftig ist.

Arbeitsrecht

Kreditgefährdung Mit Kreditgefährdung bezeichnet man das Verbreiten von un- wahren Tatsachen, die geeignet sind, den Kredit eines anderen zu gefährden oder sonstige Nachteile für dessen Erwerb oder Fortkommen herbeizuführen.

Wer die Unwahrheit der Tatsachen kannte oder fahrlässig nicht kannte muss dem Geschädigten seinen Schaden gemäß § 824 BGB ersetzen.

Kreditinstitute Bankgeschäfte hält der Gesetzgeber für einen so sensiblen Bereich, daß er dort eine Erlaubnispflicht und besondere Vorschriften für die Ausübung erlassen hat. Geregelt sind diese Fragen im Gesetz über das Kreditwesen (KWG).

Definiert wird der Begriff Kreditinstitut in § 1 KWG fest. Demzufolge sind Kreditinstitute Unternehmen, die Bankgeschäfte gewerbsmäßig oder in einem Umfang betreiben, der einen in käufmännischer Weise eingerichteten Gewerbebetrieb erfordert.

Was unter den Begriff Bankgeschäfte fällt, ist in § 1 Abs. 1 KWG aufgezählt. Z.B.: Einlagengeschäft, Kreditgeschäft, Depotgeschäft, Investmengeschäft, Garantiegeschäft, Girogeschäft, Emissionsgeschäft, Geldkartengeschäft, Netzgeld- geschäft.

Die **Legaldefinitionen* für die einzelnen Geschäftsarten finden sich ebenfalls in § 1 Abs. 1 KWG.

Kredit Mit Kredit wird jede Form der Finanzierungshilfe bezeichnet. Das kann z.B. ein **Darlehen* oder eine **Stundung* sein.

Kreisangehörige Gemäß § 7 **HKO* ist Angehöriger eines Landkreises wer im Kreis- gebiet seinen Wohnsitz hat.

kreisfreie Stadt/kreisfreie Städte Grundsätzlich sind alle Gemeinden Mitglied eines **Landkreises*. Eine Ausnahme sind die kreisfreien Städte.

Welche Städte in Hessen kreisfrei sind ergibt sich aus dem

** Gesetz zur Neuorganisation der Regierungsbezirke und der Landesplanung.*

Kreistag Der Kreistag ist ein Organ des **Landkreises*. Er besteht aus in allgemeinen, freier, gleicher geheimer und unmittelbarer Wahl gewählten Kreistagsabgeord- neten (§ 21 **HKO*).

Seine Aufgabe ist der Beschluss über die Angelegenheiten des Landkreises (§ 29 Abs. 1 S. 1 HKO) und die Überwachung der gesamten Verwaltung des Land- kreises und der Geschäftsführung des **Kreisausschusses*, insbesondere der der Verwendung der Kreiseinnahmen (§ 29 Abs. 2 HKO).

Der Kreistag kann **Satzungen* erlassen, die die Angelegenheiten des Kreises regeln und die **Kreisangehörigen* binden.

Kreis Siehe unter **Landkreis*.

Kriegsgefangener Der Begriff des Kriegsgefangenen ergibt sich aus dem **Genfer Abkommen vom 18.8.1949*. Demnach ist Kriegsgefangener jeder vom Gegner gefangen genommene Angehörige einer militärisch organisierten Gruppe die ein bleibendes und deutlich Unterscheidungskennzeichen trägt, die Waffen offen führt und sich an die Gesetze und Gebräuche des Krieges hält.

Das Genfer Abkommen und die ältere **Haager Landkriegsordnung* sehen für Kriegsgefangene Bestimmungen für die rechtliche Stellung und Behandlung vor.

Kriegsgericht Mit Kriegsgericht werden die Gerichte der **Militärgerichtsbarkeit* bezeichnet.

Kriegsrecht Im weiteren Sinn

Im weiteren Sinne ist Kriegsrecht, das Recht zur völkerrechtlich anerkannten Anwendung von militärischer Gewalt. Die Satzung der **Vereinten Nationen* sieht ein grundsätzliches Verbot von Kriegen vor. Zulässig sind nur die Anwendung militärischer Gewalt gegen einen bewaffneten Angriff und militärische Zwangsmaßnahmen der Vereinten Nationen.

Im engeren Sinn

Zum Kriegsrecht im engeren Sinn, zählen die Regeln die bei der Kriegsführung zu beachten sind. Dazu zählen:

- **Haager Landkriegsordnung*
- **Genfer Konventionen*

Für die Frage welches Recht im **Spannungs-* bzw. **Verteidigungsfall* in Deutschland innerstaatlich gilt siehe unter **Notstandsverfassung*.

Kriegsverbrechen Mit Kriegsverbrechen werden die völkerrechtswidrigen Taten bezeichnet die von Angehörigen einer Streitmacht an den Angehörigen des Gegners oder neutralen Dritten begangen werden. Zu dem zu beachtenden Völkerrecht gehören z.B. die **Genfer Konventionen*.

Für Deutschland enthält das **Völkerstrafgesetzbuch* zusätzlich eine nationale Rechtsgrundlage für die Bestrafung von Kriegsverbrechen.

Kriminalistik Mit Kriminalistik wird das Fachgebiet bezeichnet, dass sich mit der Bekämpfung der Kriminalität durch die Strafverfolgungsorgane befasst.

Kriminalpolizei Mit Kriminalpolizei wird der Bereich der **Polizei* bezeichnet, der sich um die Aufklärung von Straftaten kümmert.

Kriminologie Mit Kriminologie bezeichnet man die Wissenschaft vom Verbrechen. Die Kriminologie untersucht insbesondere die Ursachen von Verbrechen.

Kristol, William Begründer der Initiative "Project for the New American Century" von 1997.

Die Initiative fordert (aus Fröhlich, FAZ v. 10.4.2003 S. 8):

- Erhöhung der Verteidigungsausgaben
- Stärkung der Verbindungen zu Verbündeten
- Eintreten für weltweite politische und wirtschaftliche Freiheit
- Akzeptanz der amerikanischen Rolle zur Bewahrung und Ausweitung der internationalen Ordnung, "die unserer Sicherheit, unserem Wohlstand und unseren Prinzipien dient."

Unterzeichner u.a.: *Paul Wolfowitz, Dick Cheney, Zalmay Khalilzad, Donald Rumsfeld, I. Lewis Libby, Dan Quayle).

Kronzeuge/Kronzeugenregelung Mit Kronzeuge wird ein Zeuge bezeichnet, der selbst Mittäter oder Teilnehmer ist aber für die Anklage aussagt.

Die Kronzeugenregelung sieht vor, dass Kronzeugen unter bestimmten Bedingungen Vergünstigungen hinsichtlich der von ihnen selbst begangenen Straftaten erhalten.

KSchG Kündigungsschutzgesetz. Das Kündigungsschutzgesetz schützt Arbeitnehmer vor ungerechtfertigten Kündigungen. Es greift allerdings nur unter zwei Voraussetzungen:

- Der Arbeitnehmer muß mindestens sechs Monate ohne Unterbrechung in dem Betrieb oder Unternehmen angestellt gewesen sein (§ 1 Abs. 1 KSchG).
- In dem Betrieb müssen mindestens 6 Arbeitnehmer beschäftigt sein (§ 23 Abs. 1 S. 1 KSchG).

Kündigungsschutz Mit Kündigungsschutz bezeichnet man den gesetzlichen Schutz des Arbeitnehmers vor willkürlicher Kündigung seines Arbeitsverhältnisses. Kündigungsschutz wird für Arbeitnehmer in Nichtkleinbetrieben über das **Kündigungsschutzgesetz (KSchG)* und für Kleinbetriebe über Art. 1 GG gewährleistet (BAG vom 21.02.2001 Az. 2 AZR 15/00). Der Kündigungsschutz in Kleinbetrieben ist allerdings weit weniger stark als der durch das KSchG.

Bis zu welcher Mitarbeiterzahl ein Kleinbetrieb im Sinne des KSchG ist, ist in § 23 KSchG festgelegt. Diese Zahl ist ein Politikum und ändert sich daher regelmäßig.

Kündigung Mit der Kündigung wird grundsätzlich die Beendigung von **Dauer-schuldverhältnissen* herbeigeführt. Grundsätzlich gibt es zwei Formen der Kündigung:

- **ordentliche Kündigung*
- **außerordentliche Kündigung*

Die Voraussetzungen für die Kündigung sind üblicherweise bei den einzelnen Vertragstypen im BGB gesetzlich geregelt. Z.B. Beim Darlehensvertrag in § 489 und § 490 BGB, Mietverhältnis §§ 543, 561, 568ff, Arbeitsverhältnis § 622ff und § 626 BGB, Gesellschaftsverhältnis, § 723ff BGB.

Die außerordentliche Kündigung ist zusätzlich im allgemeinen Teil des Schuldrechts in § 314 BGB geregelt.

Kulturkampf Mit Kulturkampf wird die Auseinandersetzung zwischen dem preußischen Staat und der katholischen Kirche in der Regierungszeit **Bismarcks* bezeichnet.

Der Kulturkampf begann im Prinzip 1870 mit der Verkündung der Unfehlbarkeit des Papstes auf dem ersten Vatikanischen Konzil. In Preußen entwickelt sich parallel dazu die Zentrumsparterie zu einer Oppositionspartei die durch den katholischen Glauben zusammengehalten wurde. Hierin sah Bismarck einen Zusammenschluss aller Gegner des protestantischen Kaisertums. Entsprechend wurden Gesetze erlassen, die den Einfluss der katholischen Kirche zurückdrängen sollten. So z.B. der Kanzelparagraph, der Pfarrern jede politische Verkündigung verbot, das Jesuitengesetz, mit dem der Jesuitenorden verboten wurde, die Maigesetze, die eine Reihe von Einschränkungen für Geistliche, wie die Vorsehung eines Kulturexamens und andere Gängelungen vorsahen, das Brotkorbgesetz, das die Bezahlung der Geistlichen an ihr Wohlverhalten knüpfte, das Klostersgesetz, das die Auflösung aller Klostergemeinschaften, mit Ausnahme der krankpflegenden, anordnete und das Sperrgesetz, mit dem u.a. die **Zivilehe* eingeführt wurde.

Seine Ende fand der Kulturkampf erst mit 1878 als mit Leo XIII ein neuer Papst ins Amt kam. Leo XIII erreichte einen Ausgleich mit Bismarck, so dass die Gesetze weitgehend zurückgenommen wurden.

Kultushoheit/Kulturhoheit Mit Kultushoheit wird die **Gesetzgebungskompetenz* und die **Verwaltungskompetenz* der Länder für den Bereich der Kultur bezeichnet. Im wesentlichen zählen dazu die Kompetenz für Schulen, Hochschulen, Rundfunk und Fernsehen. Diese Kompetenzen ergeben sich aus Art 30 und Art. 70 Abs. 1 GG iVm mit fehlenden Kompetenzuweisungen an den Bund in Art. 73 und Art. 74 GG.

Kunstfehler, ärztlicher Von einem Kunstfehler spricht man wenn ein Arzt einen **Heileingriff* in den Körper eines Patienten nicht nach den Regeln der ärztlichen Kunst vornimmt. In diesem Fall entfällt die Rechtfertigungswirkung von Einwilligung bzw. **GOA* oder Notstand. Die Folge ist, dass eine Strafbarkeit des Arztes wegen Körperverletzung oder Tötung in Betracht kommt.

Kurfürst Seit Mitte des 13. Jhd. ein Fürst der ein Stimmrecht bei der Kaiserwahl (Kur) hatte.

Kurswert Wertpapierrecht

Der Kurswert eines Wertpapiers ist sein am Markt erzielbarer Preis. Gegenbegriff: **Nennwert*.

kurzfristige Beschäftigung Eine geringfügige Beschäftigung liegt auch vor, wenn die Beschäftigung nicht länger als 2 Monate oder insgesamt 50 Arbeitstage im Jahr ausgeübt wird (sog. kurzfristige Beschäftigung).

Hier entfällt die Versicherungspflicht in der Sozialversicherung ganz. Der Arbeitgeber muß nicht, wie bei der **geringfügigen Beschäftigung* eine Pauschale zahlen.

;/definiton;

Ladeschein Mit Ladeschein wird ein gekorenes **Orderpapier* bezeichnet, das vom **Frachtführer* ausgestellt wird, und in welchem dieser die Annahme des Frachtguts bestätigt und verspricht es dem legitimierten Inhaber des Ladescheins herauszugeben.

Ladung Mit Ladung wird die vom Gericht erlassene Aufforderung zu einem Gerichtstermin zu erscheinen bezeichnet. Siehe § 214 ZPO.

Länderkompetenz Gemäß **Art. 70 GG* liegt die Gesetzgebungskompetenz grundsätzlich bei den Ländern.

Das **GG* definiert in den folgenden Artikeln aber eine Reihe von Ausnahmen von diesem Grundsatz.

Länderrat In den vereinigten Wirtschaftsgebieten wurde mit Länderrat die in Frankfurt/M angesiedelte föderative Vertretung der Länderregierungen bezeichnet.

In der amerikanischen Zone wurde mit Länderrat die von 1945 bis 1949 bestehende regelmäßige Konferenz der Ministerpräsidenten bezeichnet.

Länder Kurzbezeichnung für alle **Bundesländer* im Gegensatz zum **Bund* als Gesamtheit.

Lagebericht Der Lagebericht, ist der bei Kapitalgesellschaften verpflichtend vorgesehene jährliche Bericht über den Geschäftsverlauf und die Lage der Gesellschaft bzw. des Konzerns (§§ 289, 315 HGB; § 286, 337 AktG, § 42a GmbHG, § 33 GenG).

Lagergeschäft Mit Lagergeschäft wird gemäß **§ 467 HGB* eine vertragliche Vereinbarung bezeichnet die die Lagerung von Gut zum Gegenstand hat. Das Lagergeschäft unterliegt den besonderen Bestimmungen der §§ 467 ff. HGB.

Lagerschein/Warrant Der Lagerschein ist eine Urkunde, mit der sich ein Lagerhalter verpflichtet, gegen Aushändigung der Urkunde das eingelagerte Gut herauszugeben.

Laienrichter Siehe unter **Schöffen*.

Laienspiegel Mit Laienspiegel wird das 1509 von Ulrich Tengler in deutscher Sprache verfasste und in Augsburg gedruckte Rechtsbuch bezeichnet.

Landesgesetze Mit Landesgesetze werden die von den **Ländern* innerhalb ihrer **Gesetzgebungskompetenz* erlassenen Gesetze bezeichnet.

- Landesplanung** Mit Landesplanung wird der Teil der **Raumordnung* bezeichnet, der sich mit der überörtlichen Planung für das Gebiet eines Bundeslandes befasst.
- Landgericht (LG)** Das LG ist das über dem Amtsgericht und unter dem Oberlandesgericht stehende ordentliche Gericht.
- Landkreis/Kreis** Die Kreise sind Gemeindeverbände, zur Wahrnehmung von Aufgaben, die über die Leistungsfähigkeit der kreisangehörigen Gemeinden hinausgehen (§ 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 **HKO*). Zugleich bilden sie die Bezirke der unteren Behörden der **allgemeinen Landesverwaltung* (§ 1 Abs. 2 HKO).
Nicht zu einem Kreis gehören die **kreisfreien Städte*.
- Landrecht** Mit Landrecht wird das deutsche Recht bezeichnet, das sich im Mittelalter aus dem **Stammesrecht* entwickelte und für ein bestimmtes Gebiet galt.
- Landtag** Landtag ist die Bezeichnung für die Volksvertretung in den **Bundesländern*.
- Landwirtschaftskammern** Den **Industrie- und Handelskammern* vergleichbare Organisationen zur Vertretung der Interessen sämtlicher in der Landwirtschaft Beschäftigter. Die Landwirtschaftskammern sind durch Landesgesetze geregelt.
- Landzwang** Landzwang ist die Bezeichnung für die Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten. Dies ist gemäß § 126 StGB eine Straftat.
- Larenz, Karl** Deutscher Rechtsprofessor. Geboren 23.4.1903, gestorben 1993. Angehöriger der nationalsozialistischen sog. **Kieler Schule*. Larenz stellte sich ganz in den Dienst der Nationalsozialisten und versuchte mit seiner Rechtsmethodik die Verbrechen der neuen Herrschaft zu legitimieren. Nach 1946 wechselte er den Kurs und konnte als Rechtslehrer weiterarbeiten.
Allgemein bekannt sind heute seine Darstellungen zum Zivilrecht und die "Methodenlehre".
Zur Rolle Larenz u.a. im Dritten Reich siehe Rüthers, Entartetes Recht; Müller, Furchtbare Juristen.
- Lasalle, Ferdinand** Deutscher Politiker, geboren 1825, gestorben durch Duell 1864. Lasalle war Gründer und Führer der ersten deutschen sozialdemokratischen Bewegung. Verhandelte mit **Bismarck* erfolglos über einen sozialen Frieden mit dem Staat, wovon er sich eine Wandlung des Kapitalismus erhoffte.
- Laski, Harold Joseph** Englischer Soziologe. Geboren 1893, gestorben 1950. War Mitglied der Fabian Society, d.h. "Fabier".
- Rechtslatein** Latein war die Sprache des römischen Rechts, das mit der **Rezeption* auch wesentlicher Teil des deutschen Rechts wurde. Entsprechend kommen viele Begriffe des deutschen Rechts aus dem lateinischen. Früher war deshalb das Latinum (d.h. der Nachweis, dass man die lateinische Sprache beherrscht) Voraussetzung für das Studium der Rechtswissenschaften.

- **bona fides*
- **de lege ferenda*
- **de lege lata*
- **dolo agit, qui petit, quod statim redditurus est*
- **nemo plus juris transferr potest, quam ipse habet*
- **sub specie ...*
- **venire contra factum proprium*
- **vis absoluta*
- **vis compulsiva*

Lauschangriff Bezeichnung für die 1998 noch unter der alten Regierung erfolgte Novellierung der **StPO* zur Erweiterung der Ermittlungsbefugnisse der Strafverfolgungsbehörden im Bereich der Privatwohnung. Die Novellierung erfolgte nach einer dafür notwendigen **Änderung des Grundgesetzes*.

Die Novellierung der StPO wurde am 3.3.2004 vom **BVerfG* für größtenteils rechtswidrig erklärt, da Verstöße gegen Art. 1 GG vorlagen. Die Änderung des Grundgesetzes blieb unbeanstandet.

Lawlord Im englischen Rechtssystem ein auf Lebenszeit in das **Oberhaus* berufener Richter. Die Gesamtheit der Lawlords ist die oberste Instanz der engl. Rechtsprechung.

Da sie als Oberhausmitglieder gleichzeitig Aufgaben der gesetzgebende Gewalt wahrnehmen, liegt hier eine Durchbrechung der **Gewaltenteilung* vor.

Allerdings ist eine Reform dieses Systems geplant.

Leasing Mit Leasing bezeichnet man die Überlassung eines Wirtschaftsgutes (Fahrzeuge, Maschinen, Gebäude usw.) an einen Leasingnehmer gegen Entgelt.

Was hier grundsätzlich nach einem **Mietvertrag* klingt kann rechtlich, je nach Ausformung, unterschiedlich zu qualifizieren sein.

- Finanzierungsleasing (wird z.T. als Darlehen eingeordnet)
- Operatingleasing
- Immobilienleasing
- Herstellerleasing
- Null-Leasing

Lebenslang/lebenslänglich Das **StGB* sieht für schwere **Verbrechen* lebenslange Haft vor. So z.B. für **Totschlag* in besonders schweren Fällen, Raub mit Todesfolge und Vergewaltigung mit Todesfolge.

Lebenslänglich bedeutet grundsätzlich lebenslang im Wortsinne.

Liegen aber die Voraussetzungen des **§ 57a StGB* vor:

1. Verbüßung von 15 Jahren
2. keine besondere Schwere der Schuld
3. kein entgegenstehendes Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit
4. Einwilligung des Verurteilten

so setzt das Gericht die Vollstreckung der Reststrafe auf Bewährung aus.

Legaldefinition Von einer Legaldefinition spricht man, wenn das Gesetz im Text eines Paragraphen Begriffe definiert um dann in anderen Paragraphen mittels des Begriffes auf die Definition zurückgreifen zu können.

Beispiel: *§ 142 BGB ordnet an, dass unter bestimmten Voraussetzungen jemand behandelt wie wenn er **“die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts gekannt hätte oder hätte kennen müssen“**. musste. Der Begriff “kennen müssen“ wird in *§ 122 BGB definiert mit **“infolge von Fahrlässigkeit nicht kannte“**. So dass die entsprechende Stelle in § 142 BGB wie folgt zu lesen ist **“die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts gekannt hätte oder infolge von Fahrlässigkeit nicht kannte“**.

Übersicht der Legaldefinitionen im BGB (unvollständig):

- Anspruch, *§ 194 Abs. 1 BGB
- Erben, § 1922 Abs. 1 BGB
- Erbschaft, § 1922 Abs. 1 BGB
- Erbteil, § 1922 Abs. 2 BGB
- Fahrlässigkeit, *§ 276 Abs. 2 BGB
- Gesamtschuldner, *§ 421 BGB
- Guter Glaube, *§ 932 Abs. 2 BGB
- Kennen musste, *§ 122 Abs. 2 BGB
- Verbrauchsgüterkauf, *§ 474 Abs. 1 BGB

Legalisation Mit Legalisation wird die behördliche Bescheinigung der Echtheit einer ausländischen Urkunde für den Inlandsgebrauch oder einer inländischen Urkunde für den Auslandsgebrauch bezeichnet. Legalisationen werden insbesondere durch die Konsulate vorgenommen.

Legalitätsprinzip Von Legalitätsprinzip spricht man, wenn eine Behörde bei Vorliegen bestimmter Tatsachen verpflichtet ist zu Handeln und keine Entscheidungsmöglichkeit hat. Siehe z.B. *§ 22 VwVfG.

Im Strafrecht beschreibt das Legalitätsprinzip den Zwang der **Strafverfolgungsbehörden* eine Straftat bei Kenntnis zu verfolgen.

Demgegenüber steht das **Opportunitätsprinzip*.

Legalität Lat. legalis gestzmäßig. Von Legalität spricht man, wenn eine Handlung oder Unterlassung den Gesetzen entspricht. Siehe auch unter **Legitimität*.

Legaltheorie Rechtsphilosophie

Die Legaltheorie ist eine weitere Theorie zu der Frage der ursprünglichen Entstehung von Eigentum. Die Legaltheorie geht davon aus, dass Eigentum durch die staatliche Rechtsordnung geschaffen wird. Vertreter u.a.: **Hobbes*, **Bentham*, und **Stammler*.

Legat Erbrecht

Siehe unter **Vermächtnis*.

Völkerrecht

Mit Legat wird auch ein Abgesandter des Papstes bezeichnet.

Legislative/Gesetzgebende Gewalt Die gesetzgebende Gewalt. Siehe unter **Gewaltenteilung*.

In Deutschland ist der **Bundestag* das gesetzgebende Organ.

Legisten Mit Legisten wurden im Mittelalter die Lehrer des römischen Rechts bezeichnet.

Legitimation nichtehelicher Kinder Die Regeln zur Legitimation nichtehelicher Kinder werden durch eine nach ihrer Geburt zwischen den Eltern geschlossene Ehe oder durch eine Ehelichkeitserklärung (§§ 1719ff BGB) sind gestrichen worden.

Jetzt gilt ...

Legitimationspapier einfaches Legitimationspapier

Das einfache Legitimationspapier ist eine Urkunde, die als Beweiszeichen für die Gläubigerschaft einer bestimmten Person dient.

Qualifiziertes Legitimationspapier/hinkendes Inhaberpapier

Das qualifizierte Legitimationspapier des § 808 BGB unterscheidet sich vom einfachen durch die zusätzliche Befreiungswirkung (auch Liberationswirkung). D.h. der Schuldner kann an den Inhaber der Urkunde mit befreiender Wirkung leisten. Auf die Berechtigung des Inhabers kommt es nicht an.

Vom hinkenden Inhaberpapier spricht man, weil das qualifizierte Legitimationspapier im Unterschied zum **Inhaberpapier* den Schuldner nicht zur Leistung an den Inhaber verpflichtet.

Legitimation Lat. Beglaubigung oder Berechtigungsnachweis.

Legitimität Lat. legitimus durch Gesetz bestimmt. Wird zum Teil synonym mit **Legalität* für gesetzmäßig verwandt. Es gibt aber auch die Gegenüberstellung Legalität und Legitimität (so z.B. **Carl Schmitt*). Wobei Legalität dann die bloße Gesetzmäßigkeit meint, und Legitimität, die Übereinstimmung mit "tiefergehenden" naturrechtlichen/ethischen Grundsätzen.

Lehen Im Mittelalter ein Gut, das von einem Lehnsherrn dem Lehnsman (=Vasall) im Gegenzug für persönliche Dienste (Kriegsdienst usw.) überlassen wurde.

Lehrfreiheit Schutzbereich

Die Lehrfreiheit ist ein Unterfall der **Wissenschaftsfreiheit*. Geschützt ist die Lehrtätigkeit an Hochschulen. Nicht dazu gehört die Lehrtätigkeit an Schulen.

Lehrmittelfreiheit Mit Lehrmittelfreiheit wird die kostenlose Gewährung von Lehrmitteln, insbesondere Schulbüchern, bezeichnet.

Leibeigenschaft/Erbuntertänigkeit Mit Leibeigenschaft bezeichnete man im deutschen Recht des Mittelalters die persönliche Abhängigkeit eines sog. **Hintersassen* von seinem Herrn. Davon war die dingliche Abhängigkeit des **Hoerigen* zu unterscheiden.

Leibeserben Mit Leibeserben werden die **Abkömmlinge* des **Erblassers* bezeichnet.

Leibgedinge Siehe unter **Altenteil*

Leibrente Mit Leibrente wird eine für die Lebensdauer des Gläubigers regelmäßig (monatlich) zu erbringende Leistung bezeichnet (§§ 759ff BGB).

Leichenraub Da an einer Leiche idR kein Eigentum besteht kann sie nicht Gegenstand eines Diebstahls bzw. Raubs sein. Die Entwendung einer solchen Leiche wird daher nur als **Störung der Totenruhe* bestraft.

Leichenschändung Die Leichenschändung, d.h. die an einer Leiche vorgenommene beschimpfende oder unzüchtige Handlung, ist selbständig nicht strafbar. Es ist aber immer zu untersuchen, ob ein Fall der strafbaren **Störung der Totenruhe* gegeben ist.

Leichenschau Strafprozessrecht

Leichenschau ist die von der Staatsanwaltschaft vorgenommen Inaugenscheinnahme eine Leichnahme zur Aufklärung eines Sachverhaltes. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft nimmt auch der Strafrichter teil. Ein Arzt kann muss aber nicht hinzugezogen werden.

Davon ist allerdings die **Obduktion* zu unterscheiden.

Leiche/Leichnahm, Eigentum Die Leiche eines Menschen ist eine Sache (str.). Sie steht grundsätzlich in niemandes Eigentum (a.A.: Eigentum der Erben). Das gleiche gilt für nicht von ihr getrennte künstliche Bestandteile (Zahnkronen, Herzschrittmacher usw.). Dient eine Leiche medizinischen oder wissenschaftlichen Zweck ist sie eigentumsfähig. Das gleiche gilt für Leichen bei denen aufgrund ihres Alters keine Bedenken mehr hinsichtlich der Pietät bestehen, wie z.B. bei archäologischen Leichenfunden. Reliquien wiederum unterliegen den Regeln über **res sacrae*.

Leihe Siehe unter **Leihvertrag*.

Leihvertrag Der Leihvertrag ist ein **unvollkommen zweiseitiger*, im BGB normierter typischer Schuldvertrag, bei dem die Hauptpflicht des Verleihers in der Überlassung der Leihsache besteht (§ 598 BGB). eine im Gegenseitigkeitsverhältnis

stehende Pflicht des Schuldners existiert nicht. Er hat aber die Pflicht die Sache nach Ablauf der Leihzeit zurückzugeben (604 BGB)

Leistungserschleichung Folgende Voraussetzungen müssen für eine Strafbarkeit erfüllt sein:

- Objektive Merkmale
- Subjektive Merkmale
- **Rechtswidrigkeit*
- **Schuld*

Leistungsort/Erfüllungsort Der Leistungsort ist der Ort, an dem der Schuldner seine Leistung zu erbringen hat.

Ist im Vertrag nichts anderes bestimmt, ist der Leistungsort gemäß § 269 Abs. 1 BGB der Wohnsitz des Schuldners. Bei gewerblichen Schulden der Ort der Niederlassung des Gewerbes.

Für **Platzkäufe* gilt § 269 für die Leistungsstelle innerhalb des Ortes entsprechend.

Für Geldschulden siehe unter **Zahlungsort*.

Leistungsstörung Gibt es bei der Abwicklung von **Schuldverhältnissen* Probleme, spricht man von Leistungsstörungen. Dabei gibt es grundsätzlich drei Arten der Leistungsstörung.

- **Nichterfüllung*
- **Schlechterfüllung*
- **Verzug*

Dabei kann man den Verzug auch als zeitliche Schlechterfüllung bezeichnen (siehe Fikentscher, Rn. 309) und damit grundsätzlich nur zwischen Nicht- und Schlechterfüllung unterscheiden.

Das **neue Schuldrecht* hat jetzt die allgemeinen Regeln für die Leistungsstörung neu gefasst.

Leistungsverwaltung und Gesetzesvorbehalt Mit dem Begriff Leistungsverwaltung, wird das staatliche Handeln bezeichnet, daß dem Bürger Leistungen gewährt.

Die Geltung des Grundsatzes des **Gesetzesvorbehaltes* bei der Leistungsverwaltung ist umstritten.

Nach einer Ansicht ist der Gesetzesvorbehalt hier überflüssig, da dem Bürger nur gegeben wird, nach überwiegender Ansicht ist zumindest ein Titel im Haushalt erforderlich.

Spätestens in den Fällen in denen die Leistungsgewährung zu Nachteilen bei Dritten führt, ist aber auch hier eine gesetzliche Ermächtigung zu fordern.

Leistungszeit Mit Leistungszeit wird der Zeitpunkt bezeichnet, ab dem ein Schuldner zur Leistung berechtigt ist, und ab dem der Gläubiger die Leistung fordern darf. Ist nichts anderes vereinbart, so ist gemäß § 271 BGB die Leistung sofort **fällig*.

lex posterior derogat legi priori Das spätere Gesetz geht den früheren Gesetzen vor. Siehe auch unter **Derogation*.

lex specialis derogat legi generali Das speziellere Gesetz geht den allgemeineren Gesetzen vor.

Fällt ein Tatbestand unter zwei Regelungen, so findet nur die Rechtsfolge der spezielleren Regelung Anwendung. Spezieller heißt dabei, daß die Tatbestände die unter das spezielle Gesetz fallen eine Untermenge der Tatbestände sind, die unter das allgemeine Gesetz fallen.

So regelt z.B. **Dauerschuldverhältnisse* während **Dienstverhältnissen* regelt. Da Dienstverhältnisse auch Dauerschuldverhältnisse sind, sind grundsätzlich beide Normen einschlägig. Da § 626 BGB spezieller ist verdrängt er den § 314 BGB, soweit dieser Abweichendes regelt.

Lex superior derogat legi inferiori Die höhere Norm verdrängt (**derogiert*) die rangniedrigeren.

Zu dem Rang einzelner Normgruppen siehe unter **Normenhierarchie*.

Lieferungskauf Von einem Lieferungskauf spricht man, wenn der Verkäufer die Kaufsache erst noch herstellen muss, so z.B. beim **Werklieferungsvertrag*.

Lieferungsort/Bestimmungsort Ort an den ein Verkäufer eine Ware zu senden hat. Davon zu unterscheiden ist der **Erfüllungsort**, als der Ort an dem der Schuldner (z.B. der Verkäufer) seine Leistung zu erbringen hat.

Fallen Erfüllungsort und Bestimmungsort auseinander, so trägt grundsätzlich der Käufer die Gefahr des zufälligen Unterganges (§ 447 BGB). Dies gilt allerdings nicht, wenn es sich um einen sogenannten Verbrauchsgüterkauf zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher handelt (§ 474 Abs. 2 BGB).

Liegegeld Mit Liegegeld wird das Entgelt bezeichnet, das ein Befrachter dem Verfrachter für die Zeit zahlen hat, in der seine Ladung über die Ladezeit hinaus vereinbarungsgemäß beim Verfrachter liegt (Überliegezeit) und von diesem nicht abgeladen werden kann.

Liegenschaftsabgabe Siehe unter **Grunderwerbssteuer*.

Liegenschaftsrecht Das Sachenrecht der Grundstücke. Die Besonderheiten des Liegenschaftsrechts sind in den §§ 873ff. und §§ 925ff geregelt.

Gegenbegriff: **Fahrnisrecht*.

Liktoren Liktoren wurden im römischen Reich die Amtsdienere und Begleiter der höheren römischen **Magistrate* genannt. Sie trugen das Fasces (Rutenbündel) und machten den Weg frei.

Lindauer Abkommen [hr]

1. Der Bund und die Länder halten an ihren bekannten Rechtsauffassungen über die Abschluß- und Transformationskompetenz bei völkerrechtlichen Verträgen, die ausschließlich Kompetenzen der Länder berühren, fest.

2. Die Länder halen ein Entgegenkommen bei der Anwendung der Art. 73 Ziff 1 und 5 und 74 Ziff 4 des Grundgesetzes für möglich. Eine Zuständigkeit des Bundes könnte danach z.B. für

A. Konsularverträge

B. Handels- und Schiffahrtsverträge, Niederlassungsverträge sowie Verträge über den Waren- und Zahlungsverkehr,

C. Verträge über den Beitritt zu oder die Gründung von internationalen Organisationen

auch insoweit anerkannt werden, als diese Verträge Bestimmungen enthalten, bei denen es zweifelhaft sein könnte, ob sie im Rahmen eines internationalen Vertrages unter die ausschließliche Landesgesetzgebung fallen, wenn diese Bestimmungen

a) für solche Verträge typisch und in diesen Verträgen üblicherweise enthalten sind oder

b) einen untergeordneten Bestandteil des Vertrages bilden, dessen Schwerpunkt im übrigen zweifelsfrei im Bereich der Zuständigkeit des Bundes liegt.

Hierzu gehören Bestimmungen über Privilegien bei auswärtigen Staaten und internationalen Einrichtungen hinsichtlich des Steuer-, Polizei- und Enteignungsrechts (Immunitäten) sowie über die nähere Ausgestaltung der Rechte von Ausländern in Handels-, Schiffahrts- und Niederlassungsverträgen.

3. Beim Abschluss von Staatsverträgen, die nach Auffassung der Länder deren ausschließliche Kompetenz berühren und nicht nach Ziff. 2 durch die Bundeskompetenz gedeckt sind, insbesondere also bei Kulturabkommen, wird wie folgt verfahren:

Soweit völkerrechtliche Verträge auf Gebieten der ausschließlichen Zuständigkeit der Länder eine Verpflichtung des Bundes oder der Länder begründen sollen, soll das Einverständnis der Länder herbeigeführt werden. Dieses Einverständnis soll vorliegen, bevor die Verpflichtung völkerrechtlich verbindlich wird. Falls die Bundesregierung einen solchen Vertrag dem Bundesrat gemäß Artikel 59 Absatz 2 GG zuleitet, wird sie die Länder spätestens zum gleichen Zeitpunkt um die Erteilung des Einverständnisses bitten.

Bei den in Absatz 1 Satz 1 genannten Verträgen sollen die Länder an den Vorbereitungen für den Abschluss möglichst frühzeitig, in jedem Fall rechtzeitig vor der endgültigen Festlegung des Vertragstextes beteiligt werden.

4. Es wird weiter vereinbart, daß bei Verträgen, welche wesentliche Interessen der Länder berühren, gleichgültig, ob sie die ausschließliche Kompetenz der Länder betreffen oder nicht,

a) die Länder möglichst frühzeitig über den beabsichtigten Abschluss derartiger Verträge unterrichtet werden, damit sie rechtzeitig ihre Wünsche geltend machen können,

b) ein ständiges Gremium aus Vertretern der Länder gebildet wird, das als Gesprächspartner für das Auswärtige Amt oder die sonst zuständigen Fachressorts des Bundes im Zeitpunkt der Aushandlung internationaler Verträge zur Verfügung steht,

c) durch die Information dieses Gremiums und die von ihm abgegebenen Erklärungen die Vereinbarung nach Ziff. 3 nicht berührt wird.

5. Der Sonderfall des Art. 32 Abs. 2 wird durch Ziffer 4 nicht erfaßt.

jhrz

Lindauer Abkommen Abkommen zwischen dem Bund und den Ländern, über die Zuständigkeit für die **Abschluß- und Transformationskompetenz* bei **völkerrechtlichen Verträgen*.

Zum die Text des Abkommen siehe **hier*.

Listenwahl Von Listenwahl spricht man Staatsrecht, wenn der Wähler nicht über den einzelnen Kandidaten sondern nur über verschiedene Listen mit mehreren Kandidaten entscheiden kann. So wird z.B. die Besetzung des Bundestages mit der Zweitstimme über eine Listenwahl entschieden.

v. Liszt, Franz Professor für Strafrecht und Völkerrecht in Berlin. geb. 1851, gest. 1919. Mitbegründer der klassischen Verbrechenlehre. Gegner des Vergeltungsgedankens. Vetter des gleichnamigen Komponisten.

Literaturverzeichnis Jeder wissenschaftlichen Arbeit ist ein Literaturverzeichnis voranzustellen, aus welchem hervorgeht, welche Literatur der Bearbeiter zur Erstellung der Arbeit verwandt hat.

Für juristische Arbeiten gelten dabei Besonderheiten, die im Kern allgemeingültig sind allerdings von Lehrstuhl zu Lehrstuhl unterschiedlich gehandhabt werden. Entsprechend ist mit den nachfolgenden Regeln umzugehen.

1. Aufzunehmen ist nur die Literatur (Monographien, Aufsätze etc.) die auch tatsächlich in den Fußnoten zitiert wird. Bücher die nur zur Einführung in das Problem gelesen, dann aber nicht zitiert wurden gehören nicht in das Literaturverzeichnis.
2. Nicht aufzunehmen sind Urteile. Aufzunehmen sind aber Urteilsanmerkungen.
3. Zitierte Bearbeiter eines Gemeinschaftswerkes sind zusätzlich zu dem Gemeinschaftswerk selbständig zu zitieren.

4. Grundsätzlich nicht aufzunehmen und nicht zitierbar sind Skripte (von AS, Hemmer usw.). Diese dienen nur der Vermittlung von Methodik und Wissen. Sie entwickeln keine eigenständigen wissenschaftlich fundierten Standpunkte.
5. Das Verzeichnis ist nach dem Alphabet der Verfasser zu ordnen eine Unterteilung nach Monographie, Kommentar, Zeitschriften usw. ist nicht zu empfehlen.
6. Werke mit verselbständigtem Namen wie z.B. Palandt werden im Literaturverzeichnis unter diesem Namen aufgeführt.

Insgesamt gilt, dass Formalien wie das Literaturverzeichnis zwar der erste Eindruck sind den ein Gutachten hinterlässt, dass man ihren Einfluss auf die Endnote aber auch nicht überbewerten sollte.

Lizentiat Hochschulrecht

Lizentiat ist ein mittlerweile in Deutschland nicht mehr üblicher akademischer Grad der in manchen Hochschulen Voraussetzung für den Erwerb des Dokortitels war.

Rechtsgeschichte

Im Mittelalter war ein Lizentiat ein **Bakkalaureus* der die Lehrbefugnis hatte.

Locke, John Hat in seinem Werk "Über die Regierung" (1690) als erster die Gewaltenteilung vertreten.

Lohnausfallprinzip/Referenzprinzip Erhält ein Arbeitnehmer weil er nicht gearbeitet hat keinen Lohn, und sieht ein Gesetz vor, daß trotzdem Lohn zu zahlen ist (z.B. wegen Krankheit des Arbeitnehmers oder Urlaub) so kann der Lohn entweder nach dem **Lohnausfallprinzip** oder dem **Referenzprinzip** berechnet werden.

Sieht das Gesetz wie z.B. in § 2 Abs. 1 Entgeltfortzahlungsg vor, daß

"der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer das Arbeitsentgelt zu zahlen"

hat

"das er ohne den Arbeitsausfall erhalten hätte".

So spricht man vom **Lohnausfallprinzip**, da sich das Arbeitsentgelt nach dem Lohn berechnet, den der Arbeitgeber erhalten hätte, wenn die Arbeit nicht aus dem gesetzlichen Grund entfallen wäre. D.h. auch, daß der Arbeitnehmer dann kein Geld erhält, wenn der Lohn auch ohne den gesetzlich normierten Grund entfallen wäre.

Beispiel: Gemäß § 2 Entgeltfortzahlungsg ist an Tagen in denen die Arbeitszeit aufgrund eines Feiertages ausfällt, das Arbeitsentgelt zu zahlen, daß der Arbeitnehmer ohne den Ausfall erhalten hätte. Fällt ein Feiertag aber in einen Streik,

ist die Lohnzahlungspflicht hier schon aufgrund des Streiks suspendiert. Daher erhält der streikende Arbeitnehmer keine Entgeltzahlung nach § 2 Entgeltfortzahlungsg.

Beim **Referenzprinzip** wird dagegen Bezug auf eine vom Gesetz bestimmte Größe genommen. Z.B. sieht § 11 Abs. 1 BUrlG vor,

“Das Urlaubsgeld bemißt sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsverdienst, das der Arbeitnehmer in den letzten dreizehn Wochen vor dem Beginn des Urlaubs erhalten hat (...)“

Lohnpfändung Von Lohnpfändung spricht man wenn ein Teil des Arbeitseinkommen eines Arbeitnehmers im Wege der Zwangsvollstreckung vom Arbeitgeber an einen **Gläubiger* des Arbeitnehmers überwiesen wird (§ 850 ZPO).

Bei der Lohnpfändung sind die §§ 850a ff ZPO zu beachten die z.B. Pfändungsgrenzen festlegen (**§ 850c ZPO* und bestimmte Bezüge ganz von der Pfändung ausschliessen (**§ 850a ZPO*).

Lohnsteuer Mit Lohnsteuer wird die vom Bruttolohn berechnete **Steuer* auf Einkünfte aus unselbständiger Arbeit bezeichnet. Der Lohnsteuer unterliegen Gehälter, Löhne und Pensionen, sie ist eine besondere Form der **Einkommenssteuer*.

Lohnwerk Veralteter Begriff für das im Rahmen eines **Werkvertrags* aus vom Besteller zu liefernden Stoffen hergestellte Werk.

Lohn Überkommene Bezeichnung für das Arbeitsentgelt eines Arbeiters, im Gegensatz zu **Gehalt*. Mittlerweile werden Lohn und Gehalt einheitlich als **Entgelt* bezeichnet.

Lombroso, Cesare Italienischer Mediziner und Anthropologe. Geboren 18.11.1836 in Verona, gestorben 19.10.1909 in Turin. Lombroso ist insbesondere für seine Lehre bekannt die Neigung zum Verbrechen sei in der physiologischen und psychologischen Eigenart des Täters angelegt. Diese Lehre ist mittlerweile als falsch erkannt.

Londoner Akte Mit Londoner Akte wird eine Vereinbarung der sog. Neunmächtekonferenz (Belgien, BRD, Großbritannien, Italien, Kanada, Luxemburg, Niederlande, USA) bezeichnet. In dieser Vereinbarung wurde die Beteiligung West-Deutschlands am Brüsseler Vertrag, die Einrichtung einer Rüstungskontrolle, der deutsche Verzicht auf atomare, biologische und chemische Waffen, ferngelenkte Geschosse, strategische Bomber und Kriegsschiffe über 3000 Tonnen und die Möglichkeit Deutschlands zum Beitritt in die Nato festgelegt.

Lotterie Mit Lotterie wird ein **Glücksspiel* bezeichnet, das nach einem bestimmten Plan bestimmte Gewinne in Aussicht stellt. Das öffentliche Betreiben einer Lotterie ist genehmigungspflichtig, das Veranstellen ohne Genehmigung ist gemäß § 284 StGB strafbar.

Leitsatz (Ls.) Eine dem Urteil vorangestellte Zusammenfassung der Entscheidungsgründe.

Lüth-Urteil Fundstelle

: BVerfGE 7, 198.

Sachverhalt:

Der **Beschwerdeführer* Lüth hatte in seiner Funktion als Vorsitzender eine Pressecclubs mittels eines offenen Briefes zum Boykott eines Filmes aufgerufen, da in diesem Veit Harlan die Regie führte, der schon "Jud Süß", ein rassistischer vom **LG* Hamburg zur Unterlassung der Boykottaufrufen verurteilt. Gegen dieses Urteil hat der Beschwerdeführer **Verfassungsbeschwerde* erhoben.

Leitsätze

:

1. Die Grundrechte sind in erster Linie Abwehrrechte des Bürgers gegen den Staat; in den Grundrechtsbestimmungen des Grundgesetzes verkörpert sich aber auch eine objektive Wertordnung, die als verfassungsrechtliche Grundentscheidung für alle Bereich des Rechtes gilt.
2. Im bürgerlichen Recht entfaltet sich der Rechtsgehalt der Grundrechte mittelbar durch die privatrechtlichen Vorschriften. Er ergreift vor allem Bestimmungen zwingenden Charakters und ist für den Richter besonders realisierbar in durch die **Generalklauseln*.
3. Der Zivilrichter kann durch sein Urteil Grundrechte verletzen (§ 90 BVerfGG), wenn er die Einwirkung der Grundrechte auf das bürgerliche Recht verkennt. Das Bundesverfassungsgericht prüft zivilgerichtliche Urteile nur auf solche Verletzungen von Grundrechten, nicht allgemein auf Rechtsfehler nach.
4. Auch zivilrechtliche Vorschriften können "allgemeine Gesetze" im Sinne des Art. 5 Abs. 2 GG sein und so das Grundrecht auf Freiheit der Meinungsäußerung beschränken.
5. Die "allgemeinen Gesetze" müssen im Lichte der besonderen Bedeutung des Grundrechts der freien Meinungsäußerung für den freiheitlichen demokratischen Staat ausgelegt werden.
6. Das Grundrecht des Art. 5 GG schützt nicht nur das Äußern einer Meinung als solches, sondern auch das geistige Wirken durch die Meinungsäußerung.
7. Eine Meinungsäußerung, die ein Aufforderung zum Boykott enthält, verstößt nicht notwendig gegen die guten Sitten im Sinne des § 826 BGB; sie kann bei Abwägung aller Umstände des Falles durch die Freiheit der Meinungsäußerung verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein.

Entscheidung

:

"Das Bundesverfassungsgericht ist aufgrund dieser Erwägungen zur der Überzeugung gelangt, dass das Landgericht bei seiner Beurteilung des Verhaltens des

Beschwerdeführers die besondere Bedeutung verkannt hat, die dem Grundrecht auf freie Meinungsäußerung auch dort zukommt, wo es mit privaten Interessen anderer in Konflikt tritt. Das Urteil des Landgerichts beruht auf diesem Verfehlen grundrechtlicher Maßstäbe und verletzt so das Grundrecht des Beschwerdeführers aus **Art. 5 Abs. 1 S.1 GG*. Es ist deshalb aufzuheben.“

Luftfahrtrecht Luftfahrtrecht ist die Bezeichnung für das Rechtsgebiet, dass sich mit rechtlichen Fragen des Luftverkehrs befasst. Dazu gehört sowohl nationales Recht soweit es um die eigene **Lufthoheit* geht, als auch Völkerrecht soweit es um die Nutzung des Luftraumes anderer Staaten geht.

Lufthoheit Mit Lufthoheit wird die Herrschaftsgewalt eines Staates über den Luftraum bezeichnet der sich über seinem Staatsgebiet befindet. Sie reicht nach umstrittener Ansicht so weit, wie die Luft Flugzeuge zu tragen im Stande ist.

Lynchjustiz Von Lynchjustiz spricht man bei gesetzeswidriger Bestrafung/Tötung eines Straftäters ohne Gerichtsverfahren. Der Begriff kommt angeblich von einem amerikanischen Farmer mit Namen Lynch. Dieser soll sich im 17. Jhd. richterliche Kompetenzen angemäht haben.

Maastrichtervertrag Siehe unter **Vertrag von Maastricht*.

Machiavelli, Niccolò; Italienischer Politiker. Geboren 1469, gestorben 1527. Sein bekanntes Werk ist *“Il principe“*, in welchem er Fürsten Hinweise für eine erfolgreiche Regierung gibt.

Macht Macht ist die faktische Verfügungsgewalt über Personen und Sachen.

Militärischer Abschirmdienst (MAD) Der MAD ist der Geheimdienst der Bundeswehr.

Mängelhaftung Mit Mängelhaftung wird die Verpflichtung eines Schuldners bezeichnet für seine fehlerhafte Leistung einstehen zu müssen. Siehe unter **Gewährleistungsrechte*.

Märchenaufbau Aufbaumöglichkeit bei der Frage, ob eine bestimmte Person Eigentümer einer Sache ist. Man beginnt mit der zeitlich frühestens im Sachverhalt mitgeteilten Information zur Eigentumslage und arbeitet dann alle mitgeteilten möglicherweise relevanten Angaben ab, bis man letztendlich bei dem letzten Eigentumsverhältnis angekommen ist. Beispiel:

Sachverhalt: A sieht sich im 2002 auf einem Flohmarkt um, dabei fällt sein Auge auf ein Bild im Stil der alten holländischen Meister. Kurzentschlossen verhandelt er mit dem neben dem Stand stehenden B. Sie einigen sich auf 50 Euro. A nimmt das Gemäde nach getätigtem Kauf gleich mit. Am nächsten Tag bringt er es zu H der Sachverständiger ist. Dieser erkennt in dem Bild die *“Nachtwache“* van Rinsdaels und schätzt es auf 500.000,- Euro. Dieses Summe lockt A, daher begibt er sich sofort in ein Antiquitätenhaus. Dort erzielt er für das Bild 450.000 Euro. Der kunstinteressierte und vermögende C sieht es dort wenige Wochen später, und erwirbt es für 600.000,- Euro. Er hängt es in seine

Privat-Sammlung. Dort bleibt es hängen bis C drei Jahre später im Alter von 74 überraschend verstirbt. Sein Alleinerbe D übergibt die gesamte Kunstsammlung seines Vaters dem privaten Auktionator S. Da es eine recht umfangreiche Sammlung war wird über die Auktion auch in der überregionalen Presse berichtet, dabei wird unter anderem das Gemälde "van Rinsdaels" abgebildet. Daraufhin melden sich beim Auktionator I und E und erheben Ansprüche auf das Bild. I behauptet dieses Bild habe sein Freund B im Sommer 2002 ohne sein Wissen und seine Einwilligung für viel zu wenig Geld an einen ihm Unbekannten verkauft, dieser Verkauf könne keinesfalls rechtmäßig sein und er wolle daher das Bild zurück. E behauptet das Bild sei ein altes Familienstück, das schon sein Großvater und dann sein Vater G besessen und er 1990 nach dem Tod seines Vaters geerbt habe, was E beweisen kann. Die Familie des E hat dies gemeinsam mit großen Teilen ihres Hausstandes 1936 bei ihrer durch die Umstände erzwungene Emigration nach Amerika ausdrücklich in der "Obhut" des Hauswirts zurücklassen. Es stellt sich heraus, daß der Hauswirt der 1995 verstorbene Vater P des Alleinerben I, war. Hat E einen Anspruch auf Herausgabe des Bildes?

Lösung: E hat einen Anspruch auf Herausgabe des Bildes, wenn er Eigentümer ist, und S Besitzer ohne ein Recht auf Besitz.

I. Zunächst ist daher zu untersuchen ob E Eigentümer des Bildes ist.

1. Das Bild war ursprünglich im Eigentum des G.
2. Fraglich ist, ob das Bild durch das zurücklassen in der Obhut des P eine **Übereignung* an P darstellt. (...). Daher hat G durch das Zurücklassen das Eigentum nicht verloren.
3. Dann könnte der P das Bild in gemäß § 937 BGB durch mind. 10jährigen **Eigenbesitz* **ersessen* haben. Eigenbesitz setzt voraus, daß der Besitzer die Sache als ihm gehörend besitzt. P wußte aber, daß er den Hausstand der Familie Gs nur hüten sollte, daher hatte er nur Fremdbesitz. Insofern scheidet ein Ersitzung aus.
4. Dann könnte das Eigentum im Jahr 1990 von G auf E übergegangen sein. E hat das Bild laut Sachverhalt im Wege der Erbfolge gemäß § 1922 BGB von G erhalten. Daher ist E Eigentümer des Bildes geworden.
3. Dann könnte E das Eigentum im Jahr 1995 gemäß § 1922 BGB durch die Gesamtrechtsnachfolge des I in das Vermögen ds P verloren haben. Der Erbe kann aber nicht mehr erwerben als der Erblasser hatte. Daher hat I von P nur den Besitz geerbt.
4. Allerdings könnte I das Bild gemäß § 937 ersessen haben. Dafür müsste er es 10 Jahre besessen haben. Er erbte den Besitz 1995 und verkaufte das Bild 2002. Daher waren die 10 Jahre noch nicht abgelaufen, eine Ersitzung kommt auch hier nicht in Frage.
5. Dann könnte A das Bild durch Übereignung erworben haben (...)
6. (...)

Magister Akademischer Grad für berufsqualifizierende Abschlüsse bestimmter Fachrichtungen an Hochschulen.

Neben dem Magister gibt es noch das Diplom und bei Studiengängen mit staatlicher Prüfung das Referendarexamen.

Die nächste Stufe ist der Doktorgrad.

Magistratsverfassung Form der Gemeindeverfassung, bei der Beschlussfassung und Ausführung der Beschlüsse getrennten Gremien (Gemeindevertretung und Gemeindevorstand/Magistrat) obliegen. Bei der echten (heute nicht mehr praktizierten) Magistratsverfassung musste der Magistrat den Beschlüssen der Gemeindevertretung zustimmen. Heute beschränkt sich sein Aufgabengebiet auf die Umsetzung der Beschlüsse.

Magistrat In hessischen Städten die Bezeichnung für den **Gemeindevorstand* (§ 9 **HGO*).

Magnifizenz An manchen Hochschulen noch übliche Bezeichnung für den Hochschulpräsidenten.

Mahl/Mahlstatt Germ. Gerichtsverhandlung, Vertrag. Daher Mahlstatt für Gerichtsstätte im Freien.

Mahnbescheid Im Rahmen eines **Mahnverfahrens* erlassene Aufforderung zur Zahlung oder Einlegung von Widerspruch.

Mahnung Das Verlangen der Leistung. Leistet der Schuldner nach einer Mahnung nicht, so kommt er gemäß § 286 Abs. 1 BGB in **Verzug*.

Mahnverfahren Besonderes in §§ 688 - 703d ZPO geregeltes Verfahren, zur Erlangung eines **Vollstreckungsbescheids* gegen einen Schuldner ohne ein Gerichtsverfahren durchführen zu müssen.

Das Mahnverfahren wird eingeleitet durch Antrag auf Erlaß eines Mahnbescheids gegen den Schuldner am Amtsgericht, bei dem der Antragsteller seinen Wohnsitz hat.

Auf den Antrag hin wird, ohne gerichtliche Prüfung des Anspruchs ein **Mahnbescheid* erlassen.

Zahlt der Schuldner ist die Sache erledigt. Widerspricht der Schuldner kommt es zu einem Gerichtsverfahren (§ 696 ZPO). Unternimmt er innerhalb von zwei Wochen (§ 692 Abs. 1 Nr. 3 ZPO) nichts, wird auf Antrag des Gläubigers, wiederum ohne Prüfung des Anspruchs, ein Vollstreckungsbescheid erlassen (§ 699 ZPO).

Gegen den Vollstreckungsbescheid kann der Schuldner wiederum innerhalb von zwei Wochen Einspruch einlegen (§ 700 ZPO) auch hier kommt es dann zu einem Gerichtsverfahren.

Legt der Schuldner keinen Einspruch ein kommt es dann zur Vollstreckung durch den **Gerichtsvollzieher*.

Maigesetze Rechtsgeschichte

Mit Maigesetze wurden die 1873 während des **Kulturkampfs* durch Kultusminister Falk erlassene Gesetze bezeichnet, die das kirchliche Leben in großem Umfang staatlichen Vorschriften unterstellten.

Majorat Mit Majorat wird eine erbrechtliche Regelung bezeichnet, gemäß der das Vermögen vollständig an den ältesten Sohn vererbt wird.

Makler BGB

Makler ist gemäß § 652 BGB, wer Gelegenheiten für den Abschluß von Verträgen nachweist.

HGB

Handelsmakler.

mala fides Böser Glaube. Siehe: **bona fides*.

Malteserorden Siehe unter **Ritterorden*.

Malthus, Thomas Robert Englischer Volkswirtschaftler. Geboren 1776, gestorben 1834. Malthus war einer der Begründer der Bevölkerungswissenschaft.

Mandat Lat. Auftrag.

Staatsorganisationsrecht

Mit Mandat bezeichnet man den Auftrag eines **Abgeordneten* zur Vertretung der Wähler. Dabei unterscheidet man das imperative Mandat, das den Abgeordneten an die Weisungen der Wähler bindet und das freie Mandat, wie es in Deutschland verfassungsrechtlich verankert ist (Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG). Siehe aber unter **Fraktionszwang*.

Manifest Lat. öffentliche Erklärung.

Seerecht

Das Verzeichnis aller geladener Güter.

Manteltarifvertrag Ein **Tarifvertrag* der nicht Lohnfragen sondern nichtmonetäre Arbeitsbedingungen, wie z.B. Taktzeiten der Arbeitsschritte am Fließband regelt.

Während in der ersten Zeit nach dem zweiten Weltkrieg immer Lohnforderungen Gegenstand von Arbeitskämpfen waren, wird 1973 in der Metallindustrie im Tarifbezirk Nordbaden/Nordwürttemberg zum ersten mal um einen Manteltarifvertrag gekämpft (Hindrichs/Mäulen/Scharf, Neue Technologien und Arbeitskampf, S. 55).

manus Lat. Hand.

Markenrechtsverletzung Eine Markenrechtsverletzung kommt nur in Betracht wenn die Marke durch Dritte im geschäftlichen Verkehr verwandt wird (* 15 Abs. 2 MarkenG). Eine Nutzung durch Private im privaten Verkehr kann keine Markenrechtsverletzung sein. Allerdings kommt dann eine Verletzung von **Namensrechten* in Frage.

Marke Marken sind durch das Gesetz geschützte Zeichen, die geeignet sind Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von denjenigen anderer Unternehmen zu unterscheiden, siehe sect; 3 MarkenG.

Als schutzfähige Zeichen kommen insbesondere Wörter einschlieszlig;lich Personennamen (**Wortmarke**), Abbildungen, Buchstaben, Zahlen, Hörzeichen, dreidimensionale Gestaltungen einschlieszlig;lich der Form einer Ware oder ihrer Verpackung sowie sonstige Aufmachungen einschlieszlig;lich Farben und Farbzusammenstellungen in Frage.

Der Markenschutz beginnt mit der Eintragung der Marke in das vom Patentamt geführte Register oder durch die Benutzung im geschäftlichen Verkehr, wenn das Zeichen innerhalb der beteiligten Verkehrskreise Geltung erworben hat, oder bei **notorischer* Bekanntheit einer Marke.

Siehe auch unter **Warenzeichen*.

Markgenossenschaft Im Mittelalter entstandene Gemeinschaften zur Bewirtschaftung des Bodens eines bestimmten Gebietes. Aus den Markgenossenschaften entwickelten sich später die Landgemeinden.

Mark Im Mittelalter war Mark die Bezeichnung für das militärisch gesicherte Grenzland vor den Stammländern.

Siehe aber auch unter **Deutsche Mark*.

Massegläubiger Massegläubiger sind im Insolvenzverfahren die Gläubiger, deren Anspruch voll aus der Konkursmasse zu befriedigen ist (§ 53 InsO). Zu den Massegläubiger gehören z.B. Arbeitnehmer hinsichtlich des Teils ihres Entgelts der für Arbeitsleistungen nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu zahlen ist (§ 54 Abs. 2 InsO).

Maßnahmegesetz/Einzelfallgesetz Ein Maßnahmegesetz ist ein Gesetz, dass speziell (offen oder versteckt) für einen Einzelfall erlassen wurde. Maßnahmegesetze sind im Bereich von Grundrechtseinschränkungen generell unzulässig (Art. 19 Abs. 1) und ansonsten nur in engen Schranken zulässig.

Maßregeln zur Besserung und Sicherung Zusätzliche Reaktionsmöglichkeit auf Straftaten neben der Strafe. Sie dienen der Vorbeugung vor weiteren Straftaten durch eine Besserung des Täters, oder einer Sicherung der Allgemeinheit vor dem Täter.

materielle Rechtskraft Siehe unter **Rechtskraft*.

materielles Recht Die Gesamtheit der **materiellen Gesetze*.

Materielles Gesetz/Formelles Gesetz Materielles Gesetz ist jede hoheitliche Anordnung, die für einen unbestimmten Personenkreis allgemeine und verbindliche Regeln enthält.

Formelles Gesetz ist jeder Beschluß, der von der zuständigen Körperschaft gemäß dem Gesetzgebungsverfahren gefasst wurde.

Die meisten formellen Gesetze sind auch materielle Gesetze. Ausnahme der Haushaltsplan. Dieser wird im Wege des Gesetzgebungsverfahrens beschlossen, enthält aber keine direkt vollziehbaren Anordnungen, d.h. ist kein materielles Gesetz.

**Verordnungen* dagegen, sind materielle Gesetze die nicht formell beschlossen werden.

Matrikel Lat. Verzeichnis. Z.B. das Verzeichnis der Studierenden an einer Universität. Daher der Begriff Matrikelnummer.

Mediation Lat. Vermittlung.

Zivilprozessrecht

Mit Mediation wird die anwaltliche Tätigkeit bezeichnet, die sich auf die aussergerichtliche Einigung zwischen den Parteien konzentriert.

Völkerrecht

Die Vermittlung zwischen zwei streitenden Staaten durch einen oder mehrere dritte Staaten.

Mediatisierung Das Herabstufen reichsunmittelbarer Stände, wie z.B. der **Reichsstädte* in die Abhängigkeit der jeweiligen Landesherrn.

So z.B. die Reichsstädte durch den **Reichsdeputationshauptschluss* oder die Güter der Reichsritter 1806.

Mehrgliedrige Vertretung Besteht ein Vertretungsorgan aus mehreren Gliedern (z.B. mehrköpfiger Vorstand beim Verein) so kommen für die Vertretung nach außen grundsätzlich drei Möglichkeiten in Betracht:

- Einzelvertretung (Jedes Mitglied hat Vertretungsmacht)
- Gesamtvertretung (Nur alle Mitglieder zusammen haben Vertretungsmacht)
- Mehrheitsprinzip (Die Mehrheit der Mitglieder hat Vertretungsmacht), z.B. beim **Verein*.

Mehrheitsprinzip Zivilrecht

Eine der drei Möglichkeiten bei **mehrgliedriger Vertretung*, nach der eine Mehrheit zur wirksamen Vertretung genügt (siehe z.B. Palandt § 26 Rn. 6).

Staatsrecht

Siehe unter **Wahlrechtsgrundsätze*.

Mehrheit Das Grundgesetz kennt verschiedene Mehrheitsbegriffe:

- **einfache o. relative Mehrheit*
- **qualifizierte Mehrheit*
 - absolute Mehrheit = Mehrheit der Mitglieder des Bundestages (Art. 121 GG)
 - 2/3-Mehrheit der Mitglieder des Bundestages

Mehrwertsteuer Siehe unter **Umsatzsteuer*.

Meineid Von einem Meineid spricht man bei der **Beeidigung* einer vorsätzlich falschen Aussage. Der Meineid ist gemäß § 154 StGB strafbar.

Meinungsfreiheit Die Meinungsfreiheit wird in **Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG* geschützt.

**Schutzbereich*

Geschützt ist das Haben, Äußern und Nichtäußern (negative Meinungsfreiheit) von Werturteilen (=Meinung). Dabei können diese Werturteile auch mit Tatsachenbehauptungen verbunden sein (BVerfGE 61, 1, 9). Nicht geschützt ist "die erwiesen oder bewusst unwahre Tatsachenbehauptung" (BVerfGE 85, 1, 15; 90, 241, 247).

**Eingriff*

Eingriffe sind z.B. das Verbot eine Meinung insgesamt oder auf eine bestimmte Art zu äußern oder das Gebot eine bestimmte Meinung zu äußern.

**Schranken*

Ein Einschränkung ist durch die Schrankentrias des Art. 5 Abs. 2 GG möglich. Demnach finden die in Abs. 1 genannten Freiheiten ihre Schranken in den **allgemeinen Gesetzen*, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

Meistbegünstigung/Meistbegünstigungsklausel Völkerrecht

Von Meistbegünstigung spricht man im Völkerrecht, wenn ein Staat sich gegenüber einem anderen verpflichtet, diesem alle handelspolitischen Vergünstigungen zu gewähren, die er auch anderen Staaten gewährt.

Meldepflicht Mit Meldepflicht bezeichnet man die Pflicht bestimmte Änderungen der persönlichen Lebensumstände den zuständigen Behörden anzuzeigen.

Meldepflichten gibt es in verschiedenen Gesetzen, so besteht z.B. gemäß 13 Hessisches Meldgesetz die Pflicht sich innerhalb einer Woche nach jedem Umzug bei der zuständigen Behörde anzumelden.

Meldewesen Mit Meldewesen wird das in den Meldegesetzen der Ländern festgelegte Recht bezeichnet, dessen Aufgabe die Registrierung der in einem bestimmten Bereich lebenden Menschen ist um so Identitätsfeststellungen zu ermöglichen.

Menhir Kelt. langer Stein.

Menschenhandel Menschenhandel liegt gemäß **StGB* vor, wenn jemand eine andere Person unter Ausnutzung ihrer Zwangslage zur Aufnahme oder Fortsetzung von Prostitution bestimmt (§ 180b StGB) oder sie in Kenntnis ihrer Hilflosigkeit im Ausland zur Duldung oder Vornahme von sexuellen Handlungen bestimmt.

Schwerer Menschenhandel liegt vor wenn die Bestimmung mit Gewalt, Drohung oder List erfolgt (§ 181 StGB). Schwerer Menschenhandel liegt auch vor, wenn Personen in ein fremdes Land entführt werden um dort zur Vornahme oder Duldung von sexuellen Handlungen gebracht zu werden (§ 181 Abs. 1 Nr. 3 StGB).

Menschenrechte Menschenrechte sind die Rechte, die jedem Menschen unabhängig aller Besonderheiten (Herkunft, Sprache, Geschlecht, Verfassung usw.) aufgrund allein seines Menschseins zustehen. Die Menschenrechte sind **Naturrecht*.

Die Menschenrechte werden durch mehrerer internationale Konventionen geschützt. Zum einen in der **europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und der Grundfreiheiten* und zum anderen in der **UN-Menschenrechtskonvention*.

Die europäische Menschenrechtskonvention wurde am 4.11.1950 vom **Europarat* geschlossen.

Zu den dort geschützten Menschenrechten zählen das Recht auf

- Leben
- persönliche Freiheit
- Gewissens- und Religionsfreiheit
- freie Meinungsäußerung
- Versammlungsfreiheit
- Vereinigungsfreiheit
- rechtliches Gehör
- ein Verbot rückwirkender Strafgesetze
- die Unschuldsvermutung

(Gesamter Text unter: **http://de.wikipedia.org/wiki/Europäische_Menschenrechtskonvention*(Text))

Die Einhaltung dieser Rechte durch die Vertragsstaaten kann durch die europäische Kommission für Menschenrechte und den **Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte* überprüft werden.

Menschenwürde/Art. 1 Abs. 1 GG Die Achtung der Würde des Menschen wird vom Grundgesetz in Art. 1 Abs. 1 zum obersten Gebot des Handelns aller staatlicher Gewalt gemacht.

Die nachfolgende Darstellung folgt dem **Prüfungsschema*, für Grundrechtsverletzungen.

Schutzbereich

Die Bestimmung des Schutzbereiches ist schwierig. Entsprechend gibt es hier verschiedene, sich ergänzende, Ansichten.

Nach der sog. **Mitgifttheorie** ist die Menschenwürde der dem Menschen von Gott oder der Natur mitgegebene Eigenwert, der von nichts als der puren Existenz abhängig ist.

Im Gegensatz dazu, hat Mensch nach der sog. **Leistungstheorie**, seine Würde aufgrund seines eigenen selbstbestimmten Verhaltens. Was so verstanden wird, daß der Inhalt der Menschenwürde von dem Wollen des Einzelnen abhängt (siehe Pieroth/Schlink, Rn. 385).

Eingriff

In der Praxis wird die Menschenwürde vor dem Hintergrund der wenig greifbaren positiven Theorien (Mitgift- und Leistungstheorie) negativ über den Eingriff definiert.

Hierzu hat das BVerfG vor allem die **Objektformel** entwickelt, nach der ein Eingriff in die Würde des Menschen dann vorliegt, wenn der Mensch zum Objekt staatlichen Handelns wird (BVerfGE 9, 89,95; 57, 250, 275), wenn er "einer Behandlung ausgesetzt wird, die seine Subjektsqualität prinzipiell in Frage stellt" (BVerfGE 30, 1, 26), wenn "in der Behandlung im konkreten Fall eine willkürliche Mißachtung der Würde des Menschen liegt. Die Behandlung des Menschen durch die öffentliche Hand, die das Gesetz vollzieht, muß also, wenn sie die Menschenwürde berühren soll, Ausdruck der Verachtung des Wertes, dem Menschen kraft seines Personseins zukommt, also in diesem Sinne eine 'verächtliche Behandlung' sein" (BVerfGE 30, 1, 26).

Als Beispiele für Eingriffe in die Würde des Menschen werden in Literatur und Rechtsprechung u.a. genannt: Sklaverei, rassistische Diskriminierung, Folter, körperliche Strafe, Einsatz eines Lügendetektors (BVerfG NJW 1982, 375) und Besteuerung des Existenzminimums.

Schranken

Art. 1 Abs. 1 GG kennt keinen **Gesetzesvorbehalt*. Aufgrund ihres Schutz durch die **Ewigkeitsgarantie* in Art. 79 Abs.3 GG, und die in Art. 1 Abs. 1 GG festgelegte grundlegende Stellung der Menschenwürde kommt eine Einschränkung durch andere Grundrechte oder die anderen in Art. 79 Abs. 3 geschützten Verfassungsgüter nicht in Frage. Damit bleibt nur die Möglichkeit einer Einschränkung aufgrund einer Kollision zwischen der Würde zweier Menschen.

Mentalreserve Siehe unter **Gedankenvorbehalt/Mentalreservation*.

Metternich, Klemens Fürst v. Österreichischer Staatsmann. Geboren 15.15.1773 in Koblenz, gestorben 11.16.1859 in Wien. Wirkte maßgeblich bei der Neuordnung Europas auf dem **Wiener Kongress* mit.

Mieter Der Gläubiger des Anspruchs auf Überlassung der Mietsache in einem **Mietverhältnis*.

Miete Siehe unter **Mietvertrag*.

Mietvertrag Im **BGB* normierter typischer Vertrag, bei dem die Hauptpflicht des Vermieters in der Überlassung der Mietsache in einem geeigneten Zustand (§ 511 Abs. 1 BGB) und die Hauptpflicht des Mieter in der Zahlung der Miete besteht (§ 511 Abs. 2 BGB).

Militärgerichtsbarkeit Mit Militärgerichtsbarkeit wird die Zuständigkeit für Verfahren des **Wehrstrafrechts* bezeichnet.

Früher war die deutsche Militärgerichtsbarkeit ein eigener Gerichtszweig. Mit dem **Kontrollratsgesetz* Nr. 34 vom 20.8.1946 wurde dieser Gerichtszweig aufgehoben. Alle Verfahren werden jetzt vor den ordentlichen Gerichten durchgeführt. Nur im Verteidigungsfall und für Soldaten im Auslandseinsatz oder auf Schiffen ist ein Verfahren vor Wehrgerichten möglich (Art. 96 Abs. 2 GG).

Minderjährigkeit Minderjährig ist, wer noch nicht **volljährig* ist. Für näheres siehe dort.

Minijob Job dessen Bezahlung innerhalb der Grenzen für **geringfügige Beschäftigungen* liegt.

Ministerpräsident Der Vorsitzende einer aus Ministern bestehenden Regierung und damit u.U. das Landesoberhaupt. So z.B. in den deutschen Bundesländern.

Minister/Ministerium Frz. Diener. **Minister** ist die Bezeichnung für den politischen Leiter eines Ministeriums. Siehe auch unter **Bundesminister* und **Landesminister*.

Ministerium ist die Bezeichnung für eine oberste Verwaltungsbehörde eines **Staates*.

Misshandlung/körperliche Misshandlung Strafrecht, Körperverletzung

Eine körperliche Misshandlung ist jede unangemessene Behandlung, die das körperliche Wohlbefinden oder die Unversehrtheit nicht nur unwesentlich beeinträchtigt (BGHSt 25, 277).

Misstrauensvotum/konstruktives Misstrauensvotum Von einem konstruktiven Misstrauensvotum spricht man gemäß **Art. 67 GG* wenn der Bundestag aufgrund des Antrags eines Viertels seiner Mitglieder mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen neuen Bundeskanzler wählt.

Einzelnen Ministern kann das Misstrauen nicht ausgesprochen werden.

Konstruktiv nennt man dieses Verfahren, weil es nicht einfach den alten Kanzler abwählt ohne Alternativen aufzuzeigen, sondern zwingend mit der Wahl eines neuen Kanzlers verbunden ist. Damit zerstört es nicht nur altes sondern baut neues auf (=konstruktiv).

Ein daneben bestehendes Recht zur generellen Kritik am Regierungstil per Parlamentsbeschluss wird von der h.M. abgelehnt.

Miterbe ;definition;

Erben mehrere gemeinsam so wird jeder Erbe als Miterbe bezeichnet. Das Verhältnis der Miterben untereinander ist in den §§ 2032 BGB geregelt.

Mitgift Veraltet: Vermögen, das der Frau bei der Heirat von ihren Eltern mitgegeben wird.

Mitreibtheorie Grundsätzlich führt *§ 1138 BGB nur dazu, daß eine nichtbestehende Forderung nur insoweit als bestehend gilt, wie sie für die Hypothek gebraucht wird. D.h. die Fiktion führt nur dazu, daß der Hypothekengläubiger aus der Hypothek in Höhe der fingierten Forderung vorgehen kann (Wilhelm, Sachenrecht, Rn. 716f).

Etwas anderes gilt dann, wenn die Forderung tatsächlich besteht, aber einem anderen zusteht. Hier würde eine Fiktion der Forderung insoweit sie für die Hypothek gebraucht dazu führen, daß das Gläubigerrecht verdoppelt würde. Entsprechend geht man hier davon aus, daß die Hypothek die Forderung nach sich zieht, so daß der Hypothekengläubiger auch aus der Forderung vorgehen kann (Wilhelm, Sachenrecht, Rn. 719).

Mittäterschaft Strafrecht

Von Mittäterschaft spricht man, wenn mehrere Täter gemeinsam eine Tat begehen. Jeder Mittäter wird wie ein Täter bestraft (§ 25 Abs. 2 StGB).

Mittelalter Mit Mittelalter wird der Zeitraum zwischen 400 und 1500 n. Chr. bezeichnet.

Mittelbarer Besitz/Besitzmittlungsverhältnis Das BGB spricht in *§ 868 BGB von mittelbarem Besitz, wenn jemand gegenüber einem anderen als Nießbraucher, Pfandgläubiger, Pächter, *Mieter o.ä. auf Zeit zum Besitz berechtigt oder verpflichtet ist.

In diesem Fall ist der andere mittelbarer Besitzer, und der zum Besitz Berechtigte ist unmittelbarer Besitzer.

Mit **Besitzungsmittlungsverhältnis** wird das Verhältnis bezeichnet, daß dem unmittelbaren Besitzer das Recht zum Besitz auf Zeit gegenüber dem anderen verleiht. So z.B. das Mietverhältnis.

Der "Andere" kann der Eigentümer sein, muß aber nicht. Es ist auch möglich, daß der andere jemand, ist der sein Recht zum Besitz selbst aus einem Besitzmittlungsverhältnis ableitet (so ausdrücklich *§ 871 BGB).

In diesen Fällen kommt es dann zu einem mehrstufigen mittelbaren Besitz.

Beispiel: A vermietet seine Wohnung an B, der sie an C untervermietet. Hier ist C unmittelbarer Besitzer, B näherer mittelbarer Besitzer und A entfernterer mittelbarer Besitzer.

Mobbing to mob engl.: über jemanden herfallen, bedrängen. Mit Mobbing bezeichnet man im deutschsprachigen Raum regelmäßiges Schikanieren am Arbeitsplatz. Das kann sowohl durch Kollegen als auch durch Vorgesetzte geschehen.

Mobbing kann unter bestimmten Voraussetzungen dem Betroffenen ein Recht zur Arbeitsverweigerung geben (siehe LAG Frankfurt v. 26.08.1997 - Az: 7 Sa 535/97, Fundstelle ArztR 1998, 146).

Unter Umständen kann dem Betroffenen auch ein Anspruch auf **Schmerzensgeld* und **Schadenersatz* zustehen (LAG Schleswig-Holstein - Az: 3 Sa 590/00, Fundstelle: NJW 2001, 42 ; ArbG Berlin v. 8.3.2002 - Az: 40 Ca 5746/01).

Mobilien Mobilien ist eine Bezeichnung für bewegliche Sachen. Gegensatz **Immobilien*.

Mobilmachung Mobilmachung ist der (Überholte) Begriff für die Herstellung der Kriegsbereitschaft einer Armee, z.B. durch Einberufung der Reserven, Bereitstellung von Munition und Verpflegung usw.

Monarchie Griech. Alleinherrschaft. Mit Monarchie wird eine Staatsform bezeichnet, in der die Herrschaft bei einer Einzelperson an der Spitze des Staates liegt. Ist die Position des Monarchen vererblich spricht man von einer Erbmonarchie.

Monat Zivilrecht

Bei der Berechnung von Zeiträumen wird ein Monat mit 30 Tagen gerechnet (§ 191 BGB).

Mondpreisempfehlung Unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers, die weit über dem Marktpreis liegt, damit der End-Händler dem Kunden einen hohen Nachlaß suggerieren kann.

Monogamie Griech.. Mit Monogamie wird das Prinzip der Einehe, wie es in Deutschland gilt, bezeichnet. In monogamen Systemen ist zur gleichen Zeit nur die Verbindung mit einem Ehepartner erlaubt. Die zeitliche Staffelung von Ehen mit verschiedenen Partnern ist durch Scheidung allerdings möglich.

Monographie 1. Im Unterschied zum Periodikum eine abgeschlossene Veröffentlichung in Buchform. **2.** Im Unterschied zum Aufsatzband eine ausführliche Darstellung zu einem Thema in Buchform.

Monopol/Monopolstellung Griech.. Alleinverkauf. Mit Monopol bezeichnet man die Stellung eines Unternehmens das auf einem Markt keine Konkurrenten hat. In der Regel sind Monopole staatlich garantiert. Der Fall Microsoft zeigt aber, dass auch im freien Spiel der Kräfte Quasimonopole mit einer Beherrschung von über 90 proz. des Marktes entstehen können.

Für Monopolunternehmen könnten unter Umständen Sonderregelungen gelten. Siehe z.B. unter **Kontrahierungszwang*.

Monroedoktrin Die Monroedoktrin untersagte 1823 den europäischen Mächten jede weitere Erwerbung von amerikanischen Kolonialgebiet und die Einmischung in die inneren Streitigkeiten unabhängiger amerikanischer Staaten.

Montesquieu, Charles de Französischer Rechtsphilosoph. Geboren 1689, gestorben 1755. Hauptwerke u.a. "Vom Geist der Gesetze" (1748) in er die von **Locke* entwickelte Gewaltenteilung weiterentwickelt.

Moral Mit Moral bezeichnet man die neben den Gesetzen geltenden gesellschaftlichen Vorstellungen von Sitte und Anstand. Diese wirken grundsätzlich nur vermittels gesellschaftlichem Druck können aber über **Generalklauseln* auch gesetzliche Wirkung entfalten.

Moratorium Ein Aufschub für die Zahlung fälliger Schulden, der durch Vertrag oder Gesetz (dann sog. Zwangsmoratorium) gewährt wird.

Mord Mord ist gemäß **vorsätzliche* Töten eines Menschen wenn eines der Mordmerkmale erfüllt ist, die in **§ 211 StGB Abs. 2* aufgezählt sind. Die Mordmerkmale sind in drei Gruppen aufgeteilt:

- 1. Gruppe: Verwerflichkeit des Beweggrundes (Mordlust, Befriedigung des Geschlechtstriebes, Habgier oder ander niedrige Beweggründe)
- 2. Gruppe: Verwerflichkeit der Begehungsweise (heimtückisch, grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln)
- 3. Gruppe: Verwerflichkeit des Zwecks (Ermöglichung oder Verdeckung einer anderen Straftat)

Wer einen Mord begeht wird gemäß § 211 Abs. 1 mit **lebenslanger* Freiheitsstrafe bestraft.

Verhältnis zum Totschlag

Wer vorsätzlich einen anderen Menschen tötet ohne eines der Mordmerkmale zu erfüllen begeht einen **Totschlag*.

Die im Volksmund noch häufig gebrauchte Feststellung, daß Mord vorsätzlicher Totschlag sei entspricht nicht mehr der Gesetzeslage.

Die dogmatische Einordnung des Verhältnisses ist zwischen Rechtsprechung und Rechtslehre umstritten. Die Rechtsprechung geht von zwei selbständigen Tatbeständen aus, während die Lehre § 211 StGB als qualifizierenden Tatbestand betrachtet. Einen Unterschied macht diese Einordnung bei der Bestrafung von Teilnehmern gemäß § 28 StGB. Während die Rechtsprechung hier Teilnehmer die keines der Mordmerkmale erfüllen gemäß § 28 Abs. 1 StGB als Teilnehmer an einem Mord bestraft, werden sie nach der Rechtslehre gemäß § 28 Abs. 1 StGB nur als Teilnehmmer an einem Totschlag bestraft.

Deliktsaufbau nach der Rechtsprechung

1. Tatbestand
 - (a) Tod eines Menschen
 - (b) Handlung des Täters
 - (c) Kausalität zwischen Handlung und Tod

- (d) Objektive Mordmerkmale der 2. Gruppe
- 2. Rechtfertigung
- 3. Schuld
 - (a) Vorsatz
 - (b) Mordmerkmale der 1. und 3. Gruppe
 - (c) Keine Entschuldigungsgründe

i/Pi

Motivirrtum Zivilrecht

Von Motivirrtum spricht man im Zivilrecht, wenn jemand bei Abgabe einer Willenserklärung Beweggründe hat, die sich später als nicht gegeben herausstellen. Beispiel: Der B nimmt beim Kauf zweier goldener Ringe an, die C würde mit Sicherheit seinem Heiratsantrag zustimmen was aber nicht der Fall ist. In diesem Fall kann B den Kaufvertrag nicht anfechten.

Motiv Zivilrecht

Im Zivilrecht wird mit Motiv der Beweggrund für eine Willenserklärung bezeichnet. Siehe auch unter **Motivirrtum*.

Strafrecht

Im Strafrecht wird mit Motiv der Beweggrund für die Tatbegehung bezeichnet.

mündig/Mündigkeit Von Mündigkeit spricht man, wenn das Recht einer Person die Fähigkeit zu verantwortlichem Handeln anerkennt. Der Eintritt der Mündigkeit hängt meistens vom Alter ab. Die Grenze liegt je nach Rechtsgebiet unterschiedlich hoch. So tritt die allgemeine Geschäftsfähigkeit erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres ein (§ 2 iVm § 106 BGB), während die Strafmündigkeit mit Vollendung des 14. Lebensjahres eintritt (§ 19 StGB).

Münzfälschung Siehe unter **Geld- und Wertzeichenfälschung*.

Münzhoheit/Münzregal Mit Münzhoheit bezeichnet man das dem Staat zustehende Recht über die Prägung und Ausgabe von Münzen entscheiden zu dürfen.

Mit Münzregal bezeichnet man das vom Staat aufgrund der Münzhoheit verliehene Recht Münzen prägen und ausgeben zu dürfen.

multilateraler Vertrag Siehe unter **Kollektivvertrag*.

Mundraub Mundraub war früher eine **privilegierte* Form des Diebstahls (§ 370 Nr. 5 StGB aF). Mittlerweile kommt es für die Privilegierung nur noch auf den Wert der entwendeten Sache an (**§ 248a StGB*).

Munt Rechtsgeschichte

Mit Munt wurde im germanischen Recht ein personales Herrschafts-, Schutz und Vertretungsverhältnis bezeichnet, wie es z.B. zwischen dem Hausherrn seiner Frau, seinen Kinder und dem freien Gesinde bestand. Das unfreie Gesinde stand unter dem weitergehenden **Gewere*.

Musterschutz Siehe unter **Gebrauchsmuster* und unter **Geschmacksmuster*.

Musterung Mit Musterung wird die Untersuchung von Wehrpflichtigen auf ihre Tauglichkeit für den Wehrdienst bezeichnet.

mutatis mutandis Lateinisch: Nach den notwendigen Änderungen. Beispiel: “Die Auslegungsregeln der Wiener Vertragsrechtskonvention, die für das EPÜ gälten, seien deshalb nur mutatis mutandis anzuwenden.“

Mutterschutz/Mutterschutzurlaub Mutterschutz ist der Oberbegriff für den Schutz der Müttern gemäß Mutterschutzgesetz in Betrieben zusteht.

Mit Mutterschutzurlaub werden die 6 Wochen vor und die 8 Wochen nach Geburt bezeichnet, in der eine Mutter nicht arbeiten darf (Beschäftigungsverbot).

mit weiteren Nachweisen (mwN) So werden in einem Juristischen Text Fundstellen markiert, die zum angesprochenen Problem auf weitere Literatur verweisen.

mit Wirkung vom (mWv) Abkürzung.

Nachbarrecht Mit Nachbarrecht wird die Gesamtheit der Normen bezeichnet, die das Interesse von Grundstücksnachbarn schützen.

Zivilrecht

Z.B. kennt das Zivilrecht Eigentumseinschränkungen aufgrund Nachbarrechts (**Überhang, *Überfall von Früchten, *Überbau*).

Öffentlichen Recht

Im öffentlichen Recht sind Normen im Interesse des Nachbarn insbesondere im Bauordnungsrecht zu finden. So müssen z.B. Baupläne auch dem Nachbarn vorgelegt werden, damit dieser seine Einwendungen vorbringen kann.

Nach dem Kalender bestimmt Zivilrecht

Eine Leistung ist nach dem Kalender bestimmt wenn sie zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses berechnet werden kann. Zulässig ist gemäß § 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB demnach

“10 Tage nach Bestellung“,

da daß Bestelldatum bei Vertragschluß bekannt ist, und somit eine Berechnung bei Vertragsschluß möglich ist.

“10 Tage nach Rechnungsstellung“

ist dagegen nach § 286 Abs. 2 Nr. 1 nicht zulässig, da zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses der Zeitpunkt der Rechnungsstellung noch nicht bekannt ist.

Nacheile Mit Nacheile wird die Verfolgung eines Tatverdächtigen durch die Polizei über die Grenze ihres Zuständigkeitsgebietes (z.B. Bundesland) hinaus bezeichnet. Die Nacheile ist gemäß **§ 167 GVG* innerhalb Deutschlands zulässig.

Nacherbe Erbrecht

Ein Nacherbe ist gemäß der **Legaldefinition* in § 2100 BGB ein Erbe, der erst Erbe wird, nachdem zunächst ein anderer Erbe geworden und dieser wiederum verstorben oder ein anderer vom Erblasser festgelegter Zeitpunkt oder festgelegtes Ereignis eingetreten ist.

Nachfrist Mit Nachfrist wird im **BGB* eine **Frist* bezeichnet, die der Gläubiger dem Schuldner bei Nichtleistung zur Nacherfüllung setzen muss, bevor er gemäß §§ 280 Abs. 1, Abs.3, 281 Schadensersatz statt der Leistung verlangen kann.

Nachlass Nachlass ist die Bezeichnung für das vom **Erblasser* hinterlassene Vermögen, die Erbschaft.

Nachschusspflicht Die Nachschusspflicht ist eine Pflicht über die Stammeinlage hinaus Einlagen an eine Gesellschaft leisten zu müssen.

Bei der **GmbH* kann im Gesellschaftsvertrag bestimmt werden, dass die Gesellschafterversammlung einen Nachschuss beschliessen kann (§ 26 GmbHG).

Bei der Genossenschaft kann es im Rahmen der **Insolvenz* zu einer Nachschusspflicht kommen (§ 105 Abs. 2 GenG).

Nämlichkeitsnachweis Der Nämlichkeitsnachweis, ist der Nachweis, dass vorübergehend eingeführte, grundsätzlich zollpflichtige Waren bis zur Wiederausfuhr unverändert geblieben sind. Ist dies der Fall, entfällt die Zollpflicht.

Namenspapier Siehe unter **Rektapapier*.

Namensrecht Das Namensrecht schützt gemäß § 12 BGB den berechtigten Inhaber eines Namens vor dem Bestreiten des Namens und dem unbefugten Gebrauch des Namens durch andere. Dem Inhaber steht im Falle einer solchen Beeinträchtigung ein Anspruch auf Beseitigung der Beeinträchtigung und auf Unterlassung weiterer Beeinträchtigungen zu.

Namentliche Abstimmung Die namentliche Abstimmung ist ein besonderes Verfahren zur Ermittlung der Mehrheitsverhältnisse in einem Parlament.

Z.B. wird auf Antrag einer **Fraktion* oder von 5 proz. der anwesenden Mitglieder des Bundestages abweichend vom **normalen Verfahren* gemäß § 52 GOBT namentlich abgestimmt. Die namentliche Abstimmung wird mittels Abstimmungskarten durchgeführt auf denen der Name des Abgeordneten steht, und er sein Stimmverhalten (Ja/Nein/Enthaltung) markieren muß. Diese werden dann gesammelt und ausgezählt.

Ausnahmen von der Zulässigkeit der namentlichen Abstimmungen regelt § 53 GOBT.

nasciturus Lat. Leibesfrucht. Das gezeugte, aber ungeborene Kind ist grundsätzlich nicht **rechtsfähig*. Allerdings ist es Träger einzelner im Gesetz festgelegter Rechte. Z.B. ist es erbfähig wenn es zum Zeitpunkt des **Erbfalls* bereits gezeugt war.

Nationalfarben Mit Nationalfarben bezeichnet man eine Kombination von mehreren Farben, die früher als Kokarden und heute als Flagge geführt werden, und fest mit einem bestimmten Land verbunden werden.

In Deutschland sind die Nationalfarben Schwarz, Rot und Gold.

Nationalhymne Mit Nationalhymne bezeichnet man ein Lied, das einen bestimmten Staat repräsentiert, und das bei offiziellen Anlässen gesungen wird.

In Deutschland lautet der Text der Nationalhymne:

Einigkeit und Recht und Freiheit
für das deutsche Vaterland!
Danach lasst uns alle streben
brüderlich mit Herz und Hand!
Einigkeit und Recht und Freiheit
sind des Glückes Unterpfand;
I: blüh im Glanze dieses Glückes, blühe, deutsches Vaterland. :I

Gemäß § 90a Abs. 1 Nr. 2 ist das Verunglimpfen dieser Hymne unter Strafe gestellt.

Nationalsozialisten Bezeichnung für Anhänger des Nationalsozialismus unter Hitler.

Nationalversammlung Die Nationalversammlung ist eine ausserordentliche Volksvertretung, die zu Zwecken wie der Schaffung einer neuen Verfassung zusammentritt.

In Deutschland kam es erstmals 1848 zum Zusammentritt einer Nationalversammlung in der Frankfurter **Paulskirche* die scheiterte. Das nächste mal 1919/1920 zur Gründung der Weimarer Republik.

North Atlantic Treaty Organization (NATO) Nordatlantikvertrag. Verteidigungsbündnis zwischen den europäischen und den nordamerikanischen Staaten. Jeder Angriff auf einen der Vertragsstaaten wird als Angriff auf alle Vertragsstaaten angesehen. In Deutschland ist dies dann der sog. **Bündnisfall*.

Mitgliedstaaten:

Natürliche Person Siehe unter **Personen*.

Naturalisation/Einbürgerung Von Einbürgerung spricht man, wenn jemand der sich im Ausland niedergelassen hat die Staatsangehörigkeit des Aufenthaltslandes erhält.

Naturrecht Mit Naturrecht wird das Recht bezeichnet, dass sich aus der Natur des Menschen ergibt, und damit nicht durch einen Gesetzgeber gesetzt werden muss.

Naturschutz Naturschutz ist der Schutz von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen (so § 1 BNatSchG). Mittlerweile ist der Naturschutz als auch **Staatsziel* in die Verfassung aufgenommen worden (Art. 20a GG).

Nebenintervention Zivilprozessrecht

Von Nebenintervention spricht man gemäß § 66 ZPO, wenn jemand in einem Rechtsstreit zwischen anderen Personen ein Interesse daran hat, dass eine Seite gewinnt, und daher dieser Seite (Hauptpartei) beiträgt.

Der Nebenintervenient ist berechtigt Angriffs- und Verteidigungsmittel geltend zu machen insoweit er damit nicht der Hauptpartei widerspricht (§ 67 ZPO).

Nebenklage Strafprozessrecht

Im Strafprozess gibt die Nebenklage dem Opfer bei bestimmten Straftaten die Möglichkeit sich dem Verfahren anzuschließen und durch Erklärungen, Fragen und Anträge den Prozessverlauf zu beeinflussen.

Nebenpflicht Siehe unter **Hauptpflicht/Nebenpflicht/Nebenleistungspflicht*.

Nebenstrafe/Nebenfolgen Die **Nebenstrafe** ist eine **Strafe* die neben der **Hauptstrafe* verhängt werden kann. Im einzelnen: die Bekanntgabe der Verurteilung, die **Einziehung* und das **Fahrverbot*. Dabei kann die Einziehung auch eine **Maßregel zur Sicherung und Besserung* sein.

Nebenfolgen sind die Amtsunfähigkeit und der Verlust des passiven Wahlrechts.

Nebentätigkeit Übt einer Arbeitnehmer neben seiner Beschäftigung bei seinem Arbeitgeber eine weitere Tätigkeit aus, spricht man von einer Nebentätigkeit. Dabei spielt es keine Rolle, ob diese Tätigkeit selbständig oder bei einem anderen Arbeitgeber ausgeübt wird.

Grundsätzlich sind Nebentätigkeiten zulässig. Damit darf allerdings nicht die gesetzliche **Höchst Arbeitszeit* überschritten werden. Eine Anzeigepflicht besteht nur, wenn die Interessen des Arbeitgebers betroffen sind. Eine Nebentätigkeit ist unzulässig wenn sie mit der Arbeitszeit kollidiert, oder zu einer Beeinträchtigung der Leistungserbringung beim Arbeitgeber führt (z.B. ständige Übermüdung am Arbeitsplatz wegen nächtlicher Nebentätigkeit als Diskjockey).

Ein gesetzliches Verbot kann sich gemäß § 60 HGB aus wettbewerbsrechtlichen Gründen ergeben, soweit der Arbeitnehmer mit seiner Nebentätigkeit im gleichen Handelszweig ausübt. Davon unabhängig ergibt sich aus der allgemeinen Rücksichtnahmepflicht, dass der Arbeitnehmer jede Konkurrenzaktivität zum Nachteil des Arbeitgebers zu unterlassen hat.

Weiterhin kann die Nebentätigkeit durch ein vertragliches Verbot untersagt sein. Ein generelles Nebentätigkeitsverbot verstößt allerdings gegen die Berufsfreiheit/Handlungsfreiheit (Art. 12/Art. 2 GG) und ist unwirksam bzw. so auszulegen, daß nur Nebentätigkeiten die gegen ein berechtigtes Interesse des Arbeitgebers verstoßen erfasst werden. Ein genereller Genehmigungsvorbehalt mit einem Anspruch auf Genehmigung für den Fall, daß keine berechtigten Interessen des Arbeitgebers entgegenstehen, ist zulässig.

Nebenzweckprivileg Vereinsrecht: Beim eingetragenen Verein stellt sich die Frage, wann es sich um einen wirtschaftlichen Verein handelt, für dessen Rechtsfähigkeit höhere Voraussetzungen zu erfüllen sind (*§ 22 BGB).

Nach hM ist von einem wirtschaftlichen Verein auszugehen wenn der Hauptzweck des Vereins eine nach außen gerichtete, planmäßige Tätigkeit zur Gewinnerzielung ist. Damit läßt sich aber eine dem ideellen Zweck untergeordnete wirtschaftliche Betätigung vereinbaren.

ne bis in idem Grundsatz im Strafrecht nach dem ein Täter wegen einer Straftat nur einmal verurteilt werden darf (Strafklageverbrauch).

Negative Publizität Von negativer Publizität spricht man beim Handelsregister und Vereinsregister, wenn einzutragende Tatsachen, die nicht eingetragen wurden, keine Wirkung gegen Dritte entfalten.

Für das Handelsregister ist dies in § 15 Abs. 1 HGB geregelt. Für das Vereinsregister ergibt sich dies aus §§ 68, 70 BGB.

Beispiel: Beim Ruderverein Columbia 1800 e.V. beschließt die Mitgliederversammlung am 10.8.03 nach einigen Problemen, die Vertretungsmacht des Vorstandes auf Geschäfte bis zu 5.000,- Euro zu beschränken. Die Eintragung dieser Beschränkung in des Vereinsregister findet am 10.10.03 statt. In der Zwischenzeit, am 25.9., schließt der Alleinvorstand Müller mit dem Händler Gutwind einen Kaufvertrag über ein neues Ruderboot in Höhe von 6.700,- Euro ab. Es ist ein wirksames Geschäft zustande gekommen, da die Beschränkung der Vertretungsmacht noch nicht eingetragen war.

nemo plus juris transferre potest, quam ipse habet Niemand kann mehr Rechte übertragen als er selbst hat. Rechtssatz aus dem **corpus juris civils*.

Von diesem, grundsätzlich noch gültigen Rechtssatz, machen die Regeln über den **gutgläubigen Erwerb* insofern eine Ausnahme, als dort vom nicht berechtigten Nichteigentümer, Eigentum erlangt werden kann.

Nennwert Wertpapierrecht

Mit Nennwert bezeichnet man bei Aktien den aufgedruckten Wert. Gegenbegriff: **Kurswert*.

Neue Beweglichkeit Stark betrieblich getragene und organisierte Aktionen, insbesondere Warn- und Demonstrationsstreiks nach Ablauf der Friedenpflicht, aber noch während der Zeit der Verhandlungen. Die Aktionen wurden/werden - meist zeitlich hintereinander gestafelt - fast im ganzen Bundesgebiet durchgeführt. Möglich wurde dies durch die Entscheidung des BAG zum **Warnstreik*.

Hintergrund: Seit der Wirtschaftskrise 1974 fordern die Gewerkschaften nicht nur quantitativ Lohnerhöhungen sondern erheben auch qualitative Ansprüche (Schutz vor **Abgruppierungen* und **Dequalifikationen*, **Besetzungsregeln*) (Däubler, Rn. 315). Da dies stärker in die Investitions und Personalpolitik der Unternehmen eingreift, wurde der Widerstand der Arbeitgeber und damit der Arbeitskampf härter. Die Erfahrungen aus den "harten" Arbeitskämpfen in der

Metallindustrie 1973 und 1978 **Flächenaussperrungen* durch AG) sowie in der Druckindustrie 1978 zwangen die Gewerkschaften neue Streikformen zu entwickeln. Zum ersten mal von der **HBV* 1979 eingesetzt. Im großen Maßstab von der IGM 1981, 1982, 1983 eingesetzt.

Verschiebt die neue Beweglichkeit die **Parität*?

Däubler zufolge $\text{jit}_i(\text{Rn. } 352)_i/\text{it}_i$ hatten die Arbeitgeber schon in der Tarifrunde 1982 ihre Verhandlungs- und Kampftaktik geändert, so daß es nach seiner Ansicht zu keinen Paritätsproblemen kommt.

ne ultra petita partium Zivilprozessrecht/Verwaltungsprozessrecht

Lat. nicht über den Antrag hinaus. Grundsatz nach dem der Richter dem Kläger nie mehr gewähren darf, als dieser beantragt hat (§ 308 Abs. 1 ZPO und § 88 VwGO)

Neutralität Völkerrecht

Von Neutralität spricht man im Völkerrecht, wenn ein Staat bei einer kriegerischen Auseinandersetzung zwischen zwei anderen Staaten sich nicht beteiligt. Neutralen Staaten verbietet das Völkerrecht Waffenlieferungen an eine Partei, sowie die Gewährung von Durchmarschrechten.

Non Governmental Organization (NGO) Nicht Regierungs Organisation.

Nichtangriffspakt Völkerrecht

Eine vertragliche Vereinbarung zwischen zwei oder mehreren Staaten keinen Krieg gegenüber den Vertragspartnern zu beginnen, oder zu unterstützen.

Nichterfüllung/Schlechterfüllung Von Nichterfüllung spricht man, wenn der Schuldner seine Leistung nicht erbringt.

Von Schlechterfüllung spricht man, wenn der Schuldner seine Leistung nicht wie geschuldet erbringt.

Schadensersatz wegen Nichterfüllung bzw. Schlechterfüllung ist in den sect;sect; *281, *283 geregelt.

§ 280 BGB

Dabei stellt sect; 280 BGB die Grundnorm für Schadensersatz da. Sie gewährt den sog. **einfachen Schadensersatz**. Darunter fallen Schäden aus **Nebenschadensersatzpflicht*verletzungen und Mangelfolgeschäden.

§ 281 BGB

sect; 281 BGB gewährt Schadensersatz statt der Leistung. Die Formulierung "statt der Leistung" und die Pflicht zu Setzung einer Nacherfüllungsfrist zeigen, daß hier nur Schäden ersetzt werden, die durch Nacherfüllung hätten behoben werden können. D.h. § 281 gewährt nur Schadensersatz für Mangelschäden aufgrund von Verletzungen der Hauptpflicht oder ja href="nebenleistungspflicht.html" $\text{Nebenleistungspflichten}$. Der Schuldner hat hier die Wahl zwischen großlig;em Schadensersatz (unter Ablehnung der Hauptleistung) und kleinem Schadensersatz (Behalten der Hauptleistung). Hier liegen die Anforderungen höher, so

muszig; dem Schuldner hier grundsätzlich eine Frist zur Nacherfüllung gewährt werden.

§ 282 BGB

sect; 282 BGB gewährt unter bestimmten Umständen (Unzumutbarkeit der Hauptleistung) auch für Nebenpflichtsverletzungen einen grozlig;en Schadensersatz, d.h. unter Ablehnung der Hauptleistung.

§ 283 BGB

sect; 283 BGB gewährt Schadensersatz für die Fälle, in denen dem Schuldner die Hauptleistung unmöglich wird, **sect; 275 BGB*.

Voraussetzungen von § 283

- **Nachträgliche Unmöglichkeit*, da bei anfänglicher Unmöglichkeit die Pflicht wegen § 275 Abs. 1 BGB nicht entstehen und daher auch nicht verletzt werden kann.
- Kein Vertretenmüssen

Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts Ein Rechtsgeschäft ist nichtig, wenn es unter so schweren Mängeln leidet, dass das Gesetz ihm von Anfang an keine Rechtswirkungen zugesteht. Die Nichtigkeit ist auch nicht heilbar. So ordnet z.B. § 105 BGB an, dass die **Willenserklärung* eines **Geschäftsunfähigen* nichtig ist.

Zum Vergleich siehe unter **Unwirksamkeit*.

Verwaltungsakt, Nichtigkeit/Rechtswidrigkeit Ein nichtiger Verwaltungsakt (VA) ist unwirksam (§ 43 Abs. 3 **VwVfG*). Ein rechtswidriger VA ist wirksam aber anfechtbar. Daher kann er nicht mit der Anfechtungsklage angegriffen werden. Die Nichtigkeit kann aber mittels Feststellungsklage gemäß § 43 VwGO durch ein Verwaltungsgericht festgestellt werden. Bestehen Zweifel bezüglich der Nichtigkeit, so kann zunächst Anfechtungsklage erhoben und dann ggf. auf eine Feststellungsklage umgestellt werden.

Eine Nichtigkeit liegt gemäß § 44 **VwVfG* vor, wenn der VA an einem schwerwiegenden Fehler leidet. Das ist der Fall, wenn ihm der Fehler “auf die Stirn geschrieben steht“ (sog. **Stirnband-** oder **Stirntheorie** auch Evidenztheorie).

Darüber hinaus zählt das Gesetz in § 44 Abs. 2 VwVfG eine Reihe von weiteren Nichtigkeitsgründen auf: schriftlicher VA ohne daß die erlassende Behörde zu erkennen ist, fehlene Urkundsform trotz entsprechender Anordnung, örtliche Unzuständigkeit, tatsächliche objektive Unmöglichkeit, VA verlangt vom Adressaten eine rechtswidrige Tat, VA ist sittenwidrig.

Nießbrauch Gemäß **Legaldefinition* in § 1030 BGB ist Nießbrauch das Recht aus der mit dem Nießbrauch belasteten Sachen alle oder einzelne **Nutzungen* zu ziehen.

Ein Nießbrauch kann sowohl an unbeweglichen als auch an beweglichen Sachen bestellt werden.

tr align="center"; Sonstiges Landesrecht

Notdienst Arbeitskampsrecht

Während eines Streiks sichert der Notdienst das Minimum an notwendigen Arbeiten. Z.B. Wartung der Hochöfen in der Metallindustrie die nicht ohne weiteres abgeschaltet werden können.

Die Gewerkschaft ist zur Erbringung dieser Leistung verpflichtet (*BAGE 75, 186-196 mwN). Daher kann sich der Arbeitgeber, wenn er der Gewerkschaft in einer Notdienstvereinbarung zusagt keine anderen Arbeitnehmer an ihren Arbeitsplatz zu lassen, gegenüber arbeitswilligen Arbeitnehmern nicht auf eine Unmöglichkeit aufgrund dieser Notdienstvereinbarung berufen (BAGE 75, 186-196). Von dieser Ansicht weicht das BAG allerdings in BAGE 76, 196 - 204 ab und hält eine entsprechende Vereinbarung für zulässig (Zwischen beiden Entscheidungen liegt ein Wechsel bei zwei der drei Berufsrichter im entscheidenden Senat).

Note Völkerrecht

Im diplomatischen Verkehr wird mit Note die übliche Form der schriftlichen Mitteilung bezeichnet. Noten folgen einem bestimmten Stil und benutzen feste Formeln. Sind sie unterzeichnet spricht man von notes signées ansonsten von Verbalnoten.

Verwaltungsrecht

In der Schule und Hochschule sind Noten Bewertungen der Leistungen von Schülern und Studenten. Sie können einzeln vor Verwaltungsgerichten nur angefochten werden, wenn die gerade einzelne Note den Kläger in seinen Rechten verletzt.

Notfrist Zivilprozessrecht

In *§ 223 ZPO geregelte Frist mit besonderen Bedingungen. So kann sie z.B. nicht durch Parteivereinbarung abgeändert werden und läuft auch während eines Ruhens des Verfahrens weiter.

Nothilfe Nothilfe ist Bezeichnung für die *Notwehr zugunsten eines anderen.

notorisch Lat. f. anzeigend. Offenkundig, allbekannt.

Notstandsarbeiten Notstandsarbeiten war früher die Bezeichnung Arbeitsangebote, die mit einer Grundförderung der Bundesanstalt für Arbeit (BfA) Arbeitslosen die Möglichkeit zur Beschäftigung mit dem Ziel der Schaffung von Dauerarbeitsplätzen geben sollte.

Siehe auch unter *Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen.

Notstand (Strafrecht) Das Strafgesetzbuch kennt den rechtfertigenden Notstand nach § 34 StGB und den entschuldigenden Notstand gemäß § 35 StGB.

Rechtfertigender Notstand

Entschuldigender Notstand

Notstandsverfassung Mit Notstandsverfassung werden die Normen des Grundgesetzes bezeichnet, die Regelungen für den **staatlichen Notstand* enthalten.

Zur Notstandsverfassung gehören:

- Art. 35, 87a und 91 Abs. 2 GG (**innerer Notstand*)
- Art. 80a GG (Spannungsfall)
- Art. 115a GG - Art. 115l GG (**Verteidigungsfall*)

Notstand • **im Strafrecht*

- **im Zivilrecht*
- **in der Staatslehre*

Notverordnung Notverordnungen sind **Verordnungen*, die in Notstandssituationen ohne die sonst üblichen Voraussetzungen erlassen werden können. Das Grundgesetz kennt keine Notverordnungen, siehe aber unter **Gesetzgebungsnotstand*.

Rechtsgeschichte

Art. 48 Abs. 2 **WRV* regelte ein Notverordnungsrecht des Reichspräsidenten. Dieses ermöglichte in der Krise der Weimarer Republik unter anderem den **putschlosen* Übergang ins 3. Reich.

Notweg/Notwegrecht Mit Notwegrecht bezeichnet man das Recht eines Grundstückseigentümers zur vorübergehenden Nutzung des Nachbargrundstücks um zu einem öffentlichen Weg zu gelangen. Dieses Recht besteht gemäß § 917 BGB bis der Eigentümer den Mangel der fehlenden Anbindung eines Grundstücks an einen öffentlichen Weg behoben hat. Dem Nachbarn ist für die Nutzung des Notwegs eine Entschädigung zu zahlen.

Notwehr/Nothilfe Gemäß **§ 32 StGB* ist eine in Notwehr begangene Tat nicht rechtswidrig und damit auch nicht strafbar.

Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden. Im letzteren Fall spricht man auch von **Nothilfe**.

Im Rahmen eines juristischen Gutachtens müssen für die Notwehr folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Notwehrlage
 - notwehrfähiges Rechtsgut
 - **Angriff* auf sich oder einen anderen
 - Gegenwärtigkeit des Angriffs
 - Rechtswidrigkeit des Angriffs
- Erforderlichkeit
- Gebotenheit

- Verteidigungswille

Notzucht Notzucht ist die veraltete Bezeichnung für **Vergewaltigung*.

Novation Siehe unter **Schuldumwandlung*.

Nürnberger Gesetze Rechtsgeschichte

Mit Nürnberger Gesetze (auch Nürnberger Rassegesetze) werden die von den Nationalsozialisten im 3. Reich erlassenen Rassegesetze bezeichnet, die als gesetzliche Grundlage für die gesellschaftliche Ausgrenzung und schließlich Ermordung der deutschen Juden dienten.

Zu den Nürnberger Gesetzen gehörten z.B.: das Reichsbürgergesetz, das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre (Blutschutzgesetz).

Nürnberger Prozesse Rechtsgeschichte

Mit Nürnberger Prozesse werden die seit dem 20.11.1945 in Nürnberg von den Alliierten durchgeführten Prozesse gegen die Hauptkriegsverbrecher des 3. Reichs bezeichnet. Anklagepunkte waren Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

nullum crimen sine lege Keine Straftat ohne vorheriges Gesetz, das die Tat unter Strafe stellt.

nullum poena sine lege Lat. keine Strafe ohne Gesetz.

nullum Lateinisch keiner/kein. Von einem Nullum sprechen Juristen wenn ein Tatbestand oder eine Handlung rechtlich unerheblich ist bzw. keine Rechtsfolgen hat.

Nutznießung Mit Nutznießung wurde das mittlerweile abgeschaffte Recht des Ehemanns auf Nutzung des Vermögens der Frau bezeichnet.

Siehe aber auch unter dem davon zu unterscheidenden Begriff **Nießbrauch*.

Nutzung von Internet und Intranet durch den Betriebsrat Gemäß § 40 Abs. 2 BetrVG hat der Arbeitgeber dem **Betriebsrat* Informations- und Kommunikationstechnik in erforderlichem Umfang zur Verfügung zu stellen.

Gemäß der Entscheidung des BAG v. 3.9.2003 (Az. 7 ABR 12/03) ist immer eine besondere Prüfung der Erforderlichkeit vorzunehmen. Allerdings steht dem Betriebsrat insoweit ein Beurteilungsspielraum zu, der durch das Arbeitsgericht nur darauf zu prüfen ist, ob das Sachmittel der Erledigung der Betriebsratsaufgaben dient und ob die Interessen der Belegschaft und des Arbeitgebers angemessen berücksichtigt worden sind.

Die Veröffentlichung im **Intranet* dient der umfassenden und rechtzeitigen Information über die Arbeit des Betriebsrats. Der Betriebsrat darf sie auf jeden Fall dann für erforderlich halten, wenn dem Arbeitgeber durch die Möglichkeit zur Veröffentlichung keine besonderen Kosten entstehen.

Gemäß der zweiten Entscheidung des BAG v. 3.9.2003 (Az. 7 ABR 8/03) ist das **Internet* zur schnellen Information des Betriebsrats über aktuelle Fragen des Arbeitsrechts geeignet. Auch hier darf der Betriebsrat den Zugang jedenfalls dann für erforderlich halten, wenn dem Arbeitgeber keine besonderen Kosten entstehen.

Obduktion/Leichenöffnung/innere Leichenschau/Sektion

Obduktion/Leichenöffnung

Obduktion ist die vom Strafrichter, oder bei Gefährdung des Untersuchungserfolgs durch Verzögerung, auch von der Staatsanwaltschaft anzuordnende und von zwei Ärzten durchzuführende Öffnung und Untersuchung eines Leichnams, § 87 StPO. Sie dient der Aufklärung eines Sachverhalts im Strafverfahren, z.B. hinsichtlich der Frage der Todesart. Siehe auch unter **Leichenschau*.

Sektion

Davon sind die klinische Sektion und die anatomische Sektion zu unterscheiden. Erstere dient der pathologischen Anatomie, und ggf. der Klärung von Ansprüchen der Angehörigen gegenüber der Sozialversicherung. Die anatomische Sektion dient zur Lehr- und Wissenschaftszwecken an Universitäten. In beiden Fällen ist die Zustimmung durch den Verstorbenen oder seiner Angehörigen notwendig.

Obereigentum Im alten deutschen Recht bezeichnete man mit Obereigentum die Rechte des Lehnsherrn am Grundstück, während das Untereigentum das Recht auf Nutzung durch den Lehnsnehmer gewährte.

Das gültige Sachenrecht kennt stattdessen die Unterscheidung in Eigentum und Besitz.

Oberhaus/House of Lords Das House of Lord ist die erste, mit Mitgliedern der Hocharistokratie besetzte, Kammer des englischen Parlaments. Sie wirkt bei der Gesetzgebung mit kann aber vom **Unterhaus* überstimmt werden.

Die englische Regierung plant eine Reform dieses Systems.

Siehe auch unter **Unterhaus* und **Zweikammersystem*.

Oberlandesgericht (OLG) Das OLG ist das über dem Landgericht und unter dem Bundesgerichtshof stehende ordentliche Gericht.

Objektives Recht Die Gesamtheit der gültigen Rechtsordnung. Siehe auch ** Subjektives Recht*.

Objektive Unmöglichkeit Von Unmöglichkeit spricht man im Schuldrecht, wenn die Leistung nicht mehr erbracht werden kann. Objektiv ist die Unmöglichkeit dabei, wenn nicht nur der Schuldner die Leistung nicht mehr erbringen kann, sondern niemand. Man kann zwischen der nachträglichen und der anfänglichen objektiven Unmöglichkeit unterscheiden.

nachträgliche Unmöglichkeit

Beispiel: B kauft in dem Antiquitätenladen des V einen bestimmten Stuhl aus der Zeit Ludwigs des 14. Er soll ihm am nächsten Tag nach Hause geliefert werden. In der Nacht gerät aufgrund eines Blitzschlages der Laden in Brand. Dabei wird der von B gekaufte Stuhl restlos vernichtet. Nun kann nicht nur A sondern niemand mehr diesen Stuhl dem B übereignen.

anfängliche Unmöglichkeit

Beispiel: A verkauft dem B aufgrund einer ausführlichen Beschreibung, einem Gutachten und einer Fotografie einen Stuhl, der sich in einem entfernt liegenden Lager befindet. Was A nicht weiß ist, daß zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses das Lager mit dem Stuhl durch ein Feuer schon vollständig zerstört waren.

Objektsteuern Mit Objektsteuern werden Steuern bezeichnet, die einen Gegenstand ohne Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse des Steuerschuldners besteuern.

Oblast Russisch: Verwaltungsbezirk, Kreis.

Obliegenheit Im Gegensatz zur Pflicht eine Forderung deren Nichterfüllung/Missachtung Nachteile für die eigene Rechtsposition nach sich zieht, die aber nicht gerichtlich durchgesetzt werden kann.

Obligation Schuldrecht

Im Schuldverhältnis wird mit Obligation die Verbindlichkeit des Verpflichteten bezeichnet. Z.B. die Verpflichtung zur Lieferung und Übereignung der Ware.

Wertpapierrecht

Im Wertpapierrecht ist Obligation die Bezeichnung für eine **Inhaberschuldverschreibung*.

obligo Italienisch: Verbindlichkeit, Verpflichtung. Siehe auch unter **Obligation, *ohne obligo*.

Observanz **Gewohnheitsrecht* das nicht im ganzen Rechtsgebiet (z.B. Deutschland), sondern nur lokal gilt.

Organization for Economic Cooperation and Development (OECD) Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung. Die OECD setzt die Arbeit der **OEEC* fort. Die Beschränkung auf Europa wurde aufgehoben. Entsprechend traten Australien, Finnland, Japan, Kanada, Neuseeland und die USA bei.

Ziel der OECD ist die Förderung der technischen, wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung in den Mitgliedsländern zur Ausweitung des Welthandels.

Organization for European Economic Cooperation (OEEC) Organisation für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wirtschaft, oder kurz Europäischer Wirtschaftsrat. Die OEEC wurde am 16.4.1948 zur Koordinierung

des Wiederaufbaus nach dem 2. Weltkrieg gegründet. 1961 wurde die OEEC in die **OECD* überführt.

Öffentliche Hand Von Öffentlicher Hand spricht man, wenn der Staat als Unternehmer auftritt. Siehe auch unter **Fiskus* und **erwerbswirtschaftliche Tätigkeit der Verwaltung*.

Öffentliche Sicherheit und Ordnung Öffentliche Sicherheit

Die öffentliche Sicherheit umfasst den Bestand der Rechtsordnung, und der grundlegenden Einrichtungen des Staates, sowie die Gesundheit, Ehre, Freiheit, Eigentum und sonstigen Rechtsgüter der Bürger.

Öffentliche Ordnung

Der Begriff öffentliche Ordnung umfasst die Gesamtheit der ungeschriebenen Regeln "deren Befolgung nach den jeweils herrschenden sozialen und ethischen Anschauungen als unerlässliche Voraussetzungen menschlichen Zusammenlebens innerhalb eines bestimmten Gebietes" angesehen wird (BVerfGE 69, 315, 352)

Beide Begriffe sind oft Bestandteil der Generalklauseln der Polizeigesetze der Länder, in denen bei einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, eine Eingriffsmächtigung in Rechte des Bürgers gegeben wird.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob es mit der Verfassung zu vereinbaren ist, wenn die Gefahrenabwehrbehörden allein aufgrund sozialer und ethischer Anschauungen in Bürgerrechte eingreifen dürfen.

Daß es sich um Rechte handeln muss ergibt sich daraus, daß die öffentliche Ordnung gerade den Bereich außerhalb der Ver- und Gebote der Rechtsordnung erfasst. Gerade dieser Bereich sollte aber der staatlichen Gewalt entzogen bleiben.

Trotz dieser Bedenken gibt es neuerdings wieder eine Entwicklung zur Renaissance der öffentlichen Ordnung.

Öffentliches Recht Öffentliches Recht ist der Obegriff für die Gesamtheit der Rechtsnormen, die das Verhältnis zwischen dem Staat und dem Einzelnen und den staatlichen **Organen* untereinander regeln.

Öffentliches Unternehmen Ein öffentliches Unternehmen ist ein Unternehmen, das teilweise oder vollständig im Besitz einer **öffentlich-rechtlichen Körperschaft* ist.

Siehe auch unter **Fiskus*, **Öffentliche Hand* und **erwerbswirtschaftliche Tätigkeit der Verwaltung*.

Öffentlich-rechtlicher Unterlassungsanspruch Ein öffentlich-rechtlicher Unterlassungsanspruch ist ein Anspruch auf Widerruf (z.B von Äußerung) und Unterlassung (von Äußerungen/Handlungen).

Er wird entweder auf § 1004 BGB direkt oder analog gestützt. Zum Teil wird auch ein eigenständiger öffentlich-rechtlicher Unterlassungsanspruch angenommen.

Siehe auch unter **Folgenbeseitigungsanspruch*.

Öffentlich-rechtlicher Vertrag In den § 54 ff VwVfG geregelte Form des Verwaltungshandelns, das es der Behörde ermöglicht anstatt einen **Verwaltungsakt* zu erlassen, mit dem Bürger einen Vertrag zu schließen, § 54 S. 2 VwVfG.

Öffentlich-rechtliche Streitigkeit Zur **Eröffnung des Verwaltungsrechtsweges* muß unter anderem eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit vorliegen.

Ob eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit vorliegt, kann in unproblematischen Fällen anhand der eindeutigen Zuordnung des Klagebegehrens zu einem Normenkomplex des öffentlichen Rechts (z.B. Baurecht, Polizeirecht) entschieden werden.

Bei schwierigen Fällen muß man sich mit den verschiedenen Theorien auseinandersetzen, kann diese aber in Kombination zur Begründung des öffentlich-rechtlichen Charakters der Streitigkeit heranziehen (sog. Kombinationsmodell).

Im wesentlichen werden folgende Theorien vertreten:

- Interessentheorie: eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit liegt vor, wenn es um öffentliche Interessen geht.
- Aufgabentheorie (modifizierte Interessentheorie): eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit liegt vor, wenn es um öffentliche Aufgaben geht (Siehe Hufen, Verwaltungsprozeßrecht, § 11 Rn. 17).
- Subordinationstheorie (Subjektions-Lehre, Unterwerfungslehre): eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit liegt vor, wenn die Streitbeteiligten in dem strittigen Fall in einem Über-/Unterordnungsverhältnis stehen (z.b. Staat und Bürger bei Erlaß eines Verwaltungsaktes).
- modifizierte Subjektstheorie (Zuordnungs, Sonderrechtstheorie): eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit liegt vor, wenn bei den dem Streit zugrundeliegenden Normen das Zuordnungsobjekt der Staat oder ein sonstiger hoheitlicher Träger ist. D.h. wenn die Norm nur den Staat berechtigt oder verpflichtet.

Ökonomische Analyse des Rechts Betrachtungsweise des Rechts, die die wirtschaftlichen Folgen einer rechtlichen Entscheidung berücksichtigt.

Die Ökonomische Analyse des Rechts kann allerdings nur als Ergänzung der klassischen **Auslegung* dienen.

örtliche Steuer Von einer örtlichen Steuer, spricht man bei Steuern, die von Gemeinden aufgrund einer Ermächtigung in den **Vergnügungssteuer* und die **Zweitwohnungssteuer*.

Offenkundige Tatsachen/Notorische Tatsachen Zivilprozessrecht

Eine Tatsache ist offenkundig, wenn sie allgemein bekannt oder zumindest dem Gericht bekannt ist (gerichtsnotorisch). Z.B. dass der 21. März 2004 ein Sonntag ist.

Offenkundige Tatsachen müssen gemäß § 290 ZPO nicht bewiesen werden.

Offizialprinzip Das Offizialprinzip beschreibt die Tatsache, daß grundsätzlich nur die staatlichen Organe zur Strafverfolgung berufen sind. Deren Verpflichtung zum Eingriff ist Gegenstand des **Legalitätsprinzip*.

Offene Handels Gesellschaft (OHG) Die OHG ist eine **Personengesellschaft* in der alle Gesellschafter mit ihrem Privatvermögen haften und deren Zweck auf den Betrieb eines Handelsgewerbes gerichtet ist (**§ 105 HGB*).

ohne obligo Zusatz beim **Indossament* der eine Haftung **Indossanten* ausschliesst. Wird auch "Angstklausel" genannt.

Okkupationstheorie Rechtsphilosophie

Eine der Theorien, die die Entstehung von Eigentum begründet. Sie geht davon aus, dass zu einem gedachten Zeitpunkt zwischen allen Menschen Gütergemeinschaft bestand, dann jeder sich das genommen hat was er brauchte und schliesslich dieser Zustand dann durch einen allseitigen Vertrag anerkannt wurde. Vertreter: u.a. **Thomas von Aquin* und **Grotius*.

Okkupation Völkerrecht

Im Völkerrecht wird mit Okkupation die Inbesitznahme eines vorher staatenlosen Gebietes bezeichnet. Gegenbegriff: **Annexion*.

Oligarchie Herrschaftsform bei der die Macht, in den Händen von Wenigen Herrschern liegt.

Aristokratie und Plutokratie sind Ausformungen der Oligarchie.

Bei der Aristokratie herrschen, von der Idee her, die Besten über das Volk. Wird die Macht durch Erbfolge, unabhängig von der Fähigkeit des Prätendenten, geregelt, kann man demzufolge nicht mehr von Aristokratie reden.

Bei der Plutokratie liegt die Macht in den Händen der Reichsten.

Ombudsmann Schwedisch für einen Beauftragten des Parlaments, der den einzelnen Bürger vor Grundrechtsverletzungen und behördlicher Willkür schützen soll.

Der Begriff hat sich in Deutschland als Bezeichnung für **Schlichtungsstellen* eingebürgert.

Opportunitätsprinzip Kann ein staatliche Behörde nach dem Opportunitätsprinzip handeln so hat sie die Möglichkeit über das Ob des Handelns zu entscheiden. So räumt z.B. **§ 153 StPO* bei **Bagatellsachen* der Staatsanwaltschaft die Möglichkeit ein von der Strafverfolgung abzusehen. Der Gegenbegriff ist das **Legalitätsprinzip*.

Optimaten Lat. die Besten. Im republikanischen Rom war Optimaten Bezeichnung für die regierende Oberschicht.

Option/Optionsrecht/Optionsvertrag Zivilrecht

Option ist die Bezeichnung für die rechtsgeschäftliche begründete **Anwartschaft* ein Recht durch einseitige Erklärung erwerben zu können.

Die Optionausübung ist als aufschiebende und auflösende **Bedingung* für einen Vertrag denkbar. Ein Vertrag setzt allerdings einen beiderseitigen Bindungswillen voraus, was bei der aufschiebenden Bedingung Schwierigkeiten macht. Bei der aufschiebenden Bedingung nimmt die h.M. als Rechtskonstruktion meistens ein Angebot mit verlängerter Bindungswirkung an, bei der auflösenden Bedingung die Vereinbarung eines Rücktrittrechts.

Staatsrecht

Bezeichnung für die durch innterstaatliches oder Völkerecht garantierte Möglichkeit sich frei für eine bestimmte Staatsbürgerschaft entscheiden zu können.

Orbiter dictum Von einem Gericht in einem Urteil geäußerte Rechtsansicht, die nicht zur Urteilsbegründung dient und damit nicht verbindlich entschieden wurde. Sie nimmt aber ggf. spätere Entscheidungen zu dieser Frage vorweg.

Beispiel: In einem Urteil zur Frage der Zulässigkeit einer suspendierenden Aussperrung durch den Arbeitgeber äußert ein Senat des **BAG*, die Ansicht hier hätte er auch eine lösende Aussperrung für zulässig gehalten. Diese Äusserung ist für die Zulässigkeit der Frage nach der suspendierenden Aussperrung nicht relevant. Sie wird damit nicht verbindlich entschieden. D.h. ein anderer Senat kann ohne den **Großen Senat* anrufen zu müssen, davon abweichen. Allerdings hat der Senat damit einen Hinweis gegeben, wie er einem zukünftigen entsprechenden Fall entscheiden könnte.

orbiter Opudadictum obusdadictum Opusdiktum

Ordal Siehe unter **Gottesurteil*.

Ordentliche Gerichte Mit ordentlichen Gerichten bzw. ordentlicher Gerichtsbarkeit wird in Deutschland die für Zivil- und Strafsachen zuständige Gerichtsbarkeit bezeichnet.

Sie wird ausgeübt durch die

- Amtsgerichte (AG),
- Landgerichte (LG),
- Oberlandesgerichte und den (OLG)
- Bundesgerichtshof (BGH)

Der Begriff ist historisch und wurde zu Abgrenzung von Verwaltungsgerichten gebraucht, die nicht mit unabhängigen Richtern besetzt waren.

Für weitere Informationen siehe unter **Gerichtsbarkeit*.

ordentliche Kündigung Arbeitsrecht

Die ordentliche **Kündigung* ist begrifflich im Gegensatz zur **ausserordentlichen Kündigung* zu sehen, bei der aus wichtigem Grund das Arbeitsverhältnis fristlos aufgelöst werden kann.

Bei der ordentlichen Kündigung muss sich der Arbeitgeber demgegenüber an die Kündigungsfristen des § 622 BGB halten. Unterliegt der Arbeitnehmer dem

**Kündigungsschutzgesetz (KSchG)*, so bedarf die Kündigung gemäß § 1 KSchG zusätzlich einer sozialer Rechtfertigung. Unterliegt ein Unternehmen nicht dem Anwendungsbereich des KSchG erkennt die Rechtsprechung mittlerweile aber auch hier einen gewissen Mindestschutz an.

Wertpapier

Orderpapier Orderpapier ist die Bezeichnung für ein Wertpapier, in welchem der Aussteller sich verpflichtet, an eine bestimmte, im Wertpapier genannte, Person oder eine von dieser Person durch **Indossament* bezeichnete andere Person zu leisten. Das Recht aus dem Papier folgt dem Recht am Papier.

Geborene Orderpapier nennt man solche, die auch ohne die Zusatzklausel "oder an Order" (Orderklausel) per Indossament übertragen werden können (z.B. Wechsel oder Namensaktie). Bei den gekorenen Orderpapieren muss die Orderklausel aufgenommen werden, um eine Übertragung per Indossament zu ermöglichen. Die gekorenen Orderpapiere werden in **§ 367 HGB* aufgezählt: kaufmännische Anweisungen, Verpflichtungsscheine, Konnossemente, Ladescheine, Lagerscheine und Transportversicherungspolice.

Ordinarius Lat. in der richtigen Ordnung. Ordinarius ist die Bezeichnung für einen ordentlichen **Professor* an einer Hochschule.

Ordnungswidrigkeit Von Ordnungswidrigkeiten spricht man bei Gesetzesverstößen die keinen "kriminellen" Gehalt haben. Daher lösen sie als Rechtsfolge auch keine Strafe, sondern nur eine **Geldbuße* aus.

Ordnung Bezeichnung für ein Gesetz, das ein bestimmtes Sachgebiet umfasst. Z.B. die Gemeindeordnung.

Organisationsdelikte Mit Organisationsdelikt werden die Straftaten bezeichnet, mit denen das Bilden, Fortführen oder Unterstützen von verbotenen Vereinigungen unter Strafe gestellt wird.

Lehre vom Organisationsmangel Gemäß der Lehre vom Organisationsmangel ist eine juristische Person verpflichtet, den Gesamtbereich ihrer Betätigung so zu organisieren, daß für alle wichtigen Aufgaben verfassungsmäßig berufene Vertreter zuständig sind, die wesentliche Entscheidungen selbst treffen. Unterläßt die juristische Person eine entsprechende Organisation und setzt stattdessen **Verrichtungsgehilfen* ein, so muß sie sich deren Handeln wie das von verfassungsmäßigen Vertretern zurechnen lassen (Palandt, § 31 Rn. 7).

Organisationszwang Siehe unter **Pflichtmitgliedschaft*.

organschaftliche Vertretung Im Gegensatz zur gesetzlichen Stellvertretung gilt die organschaftliche Vertretung (z.B. beim **eingetragenen Verein* durch den Vorstand) als Handeln der juristischen Person selbst (Palandt, § 26, Rn. 1).

Organ Mit Organ wird ein Teil einer **Körperschaft* bezeichnet, das verfassungsgemäß bestimmte Aufgaben erfüllt. Z.B. Vorstand, Aufsichtsrat usw.

Orlando-Kündigung So bezeichnet Bröhl (in der Festschrift für Schaub) die Kündigung eines nicht ordentlich kündbaren Arbeitnehmers. Die Bezeichnung wählte Bröhl in Anlehnung an die Romanfigur Orlando von Virginia Woolf.

Die Orlando-Kündigung kommt einer ordentlichen Kündigung gleich. Notwendig ist diese Konstruktion für die Fälle in denen Arbeitnehmer aufgrund eines **Tarifvertrages* oder einzelvertraglicher Vereinbarungen nicht mehr **ordentlich gekündigt* werden können, die Kündigung aber durch eine Betriebsstillegung notwendig wird.

Die h.M. greift für diese Fälle zur **außerordentlichen Kündigung*, setzt aber die Anforderungen an den wichtigen Grund herab (siehe Zöllner/Loritz, Arbeitsrecht, § 22 III 2 f).

Ortsgericht Das Ortsgericht ist ein nur noch in Hessen bestehendes besonderes Gericht das bestimmte Aufgaben der **freiwilligen Gerichtsbarkeit* übernimmt. Es ist mit ehrenamtlichen Mitgliedern besetzt (Ortsgerichtsvorsteher und Ortsgerichtsschöffen). Geregelt ist das Ortsgericht im Ortsgerichtsgesetz idF 2.4.1980 (GVBl. I 113).

Ostverträge 1970 unter der Regierung von Bundeskanzler Brandt mit Rußland und Polen geschlossene Verträge.

Im Vertrag zwischen der BRD und Rußland wurde u.a. ein Gewaltverzicht, die Achtung der territorialen Integrität, und ein Verzicht auf Gebietsansprüche vereinbart.

Im Vertrag zwischen der BRD und Polen wurde die Oder-Neiße-Linie als Westgrenze Polens anerkannt, und ein Gewaltverzicht vereinbart.

OT-Mitgliedschaft Arbeitsrecht

OT ist die Abkürzung für Ohne-Tarif. Von OT-Mitgliedschaft spricht man, wenn ein Arbeitgeber Mitglied in einem Arbeitgeberverband aber nicht an die von diesem geschlossenen Tarifverträge gebunden ist.

Pachtvertrag Gemäß § 581 BGB ist der Pachtvertrag ein Vertrag, bei dem Verpächter verpflichtet wird den Gebrauch und den Genuss der **Früchte* des verpachteten Gegenstands zu überlassen, während beim **Mietvertrag* nur der Gebrauch überlassen wird.

pacta sunt servanda Internationaler Rechtsgrundsatz, daß wirksame Verträge zu erfüllen sind. Eine Ausnahme davon ist der **Wegfall der Geschäftsgrundlage*.

pactum de non cedendo Siehe unter **Abtretungsverbot*.

Pairing Freiwillige Übereinkunft zwischen Regierung und Opposition eines **Parlaments* zufällige und vorübergehende Verschiebungen in den Mehrheitsverhältnissen (z.B. durch Urlaub oder Krankheit von Abgeordneten) nicht auszunutzen.

In der 15. Wahlperiode des Bundestages konnten sich die Regierung (SPD und Grüne) nicht mit der Opposition nicht auf ein entsprechendes Abkommen verständigen.

Palandt Der **BGB*-Kommentar aus der Reihe der Beck'schen Kurz-Kommentare. Erscheint jährlich. Grundsätzlich einbändig, die 61. Auflage 2002 war wegen der **Schuldrechtsreform* zweibändig. Die Auflage ist seit 2003 wieder einbändig.

Der Name kommt vom längst verstorbenen Gründer. Im Literaturverzeichnis von juristischen Hausarbeiten wird er trotzdem als Palandt aufgeführt. Z.B:

Bürgerliches Gesetzbuch, 62. Aufl., München, 2003 (zit.: Palandt/Bearbeiter).

Zusätzlich können/sollten dann die Bearbeiter der zitierten Kommentierung aufgeführt werden, was aber dann einheitlich für alle Werke mit mehreren Autoren geschehen muß.

Vorauslagen zur aktuellen 63. Auflage gibt es unter:

Pandekten/Pandektenrecht (= lat. Digesten). Die Pandekten sind zusammengestellte Auszüge aus den Schriften klassischer römischer Juristen. Mit den **Institutionen* gehören sie gemeinsam zum [cic.html](#) "i corpus iuris civilis".

Später wurde der Begriff Pandekten zur Bezeichnung für das Zivilrecht an sich.

Papen, Franz v. Deutscher Politiker, geb. 1879 in Werl, gest. 1969 in Obersasbach (Baden). Papen war Angehöriger der Zentrumspartei und wurde 1932 zum Nachfolger **Brünings* als Reichskanzler ernannt. Er hob das Verbot der NSDAP auf und beteiligte sich dann am Sturz der ihm nachfolgenden Regierung Schleicher und ebnete damit Hitler den Weg zur Regierung.

Papinianus, Ämilius Römischer Jurist. Geb. 146, gest. 212. wurde durch Kaiser Caracalla hingerichtet.

Papyrus/Papyrusforschung Papyrus ist das Material auf welchem in der Antike Rechtsvorgänge, wie z.B. Verträge, aufgezeichnet wurden. Die rechtswissenschaftliche Papyrusforschung versucht anhand der aus dieser Zeit erhaltenen Papyri Rückschlüsse auf das Rechtsleben dieser Zeit zu ziehen.

Paraphierung/paraphieren Voelker

Mit paraphieren bezeichnet man die vorläufige Festlegung des Vertragstextes eines völkerrechtlichen Vertrages durch die Verhandlungsführer durch Unterzeichnung mit den Initialen (= Paraphen).

Parentel/Parentelensystem Parentel

Stamm.

Parentelensystem

Erbfolge bei der an die Stelle ausgefallener Erben die durch ihn mit Erblasser verwandten Nachkommen treten. Dieses System gilt in Deutschland für die Erben der 1. bis 3. Ordnung (§ 1924 bis 1926 BGB).

Siehe auch unter **Gradualsystem*.

Pariser Seerechtsdeklaration Am Ende des Krimkriegs 1856 im Rahmen der Friedensverhandlungen zwischen den Westmächten und Rußland in Paris verabschiedete Deklaration zur Klarstellung von Fragen des Seekriegsrechts. Dadurch wurde u.a. die durch Freibrief staatlich legitimierte **Kaperei* abgeschafft.

Pariser Verträge Die Pariser Verträge wurden am 23.10.1954 in Paris zwischen Deutschland und den USA, Großbritannien und Frankreich geschlossen. Sie beendeten u.a. das Besatzungsregime in Deutschland. Zum Teil bekräftigten die Pariser Verträge schon 1952 geschlossene Verträge wie den **Deutschlandvertrag*. Zu den Pariser Verträgen zählen außerdem der Truppenvertrag, der Finanzvertrag, der Überleitungsvertrag sowie das Abkommen über die steuerliche Behandlung der Streitkräfte und ihrer Mitglieder.

Parität Kampfparität im Arbeitskampfrecht

Damit die Tarifparteien im Rahmen der **Tarifautonomie* des **Art. 9 Abs.3 GG* vernünftige Ergebnisse aushandeln können, ist es notwendig, daß sie sich als gleichstarke Partner gegenüberstehen und keiner in der Lage ist den anderen zu erpressen. Diese Situation des Stärkegleichgewichts wird als Kampfparität bezeichnet.

Wie allerdings die Kampfparität zu ermitteln ist, und unter welchen Voraussetzungen sie besteht ist umstritten (dazu Hromaka/Maschmann, S. 162.).

Folgende Theorien werden dazu vertreten:

Formeller Paritätsbegriff

Streik und Aussperrung sind gleichartige Waffen. Für beide müssen die gleichen Voraussetzungen gelten (RGZ 54, 255).

Normativer Paritätsbegriff

Lehre von der Gesamtparität

Abstrakt-materieller Paritätsbegriff

Parlamentär Ein Unterhändler zwischen zwei kriegsführenden Heeren. Genießt besonderen völkerrechtlichen Schutz.

parlamentarische Staatssekretäre Parlamentarische Staatssekretäre sind vom Bundespräsidenten auf Vorschlag des Bundeskanzlers ernannte Sekretäre zur Unterstützung eines Ministers. Sie leisten einen Amtseid und können jederzeit auf Vorschlag des Bundeskanzlers vom Bundespräsidenten wieder entlassen werden. Sie werden auf jeden Fall entlassen, wenn die Amtszeit des zuständigen Bundesministers endet.

Von den parlamentarischen Staatssekretären sind die **Staatssekretäre* zu unterscheiden.

Parlamentarismus Regierungsform bei der die Regierung, oder der Regierungschef, vom Parlament gewählt wird und diesem verantwortlich ist.

Gegensatz **Konstitutionalismus*.

Parlament Mit Parlament wird die Volksvertretung bezeichnet. D.h. in Deutschland ist der Bundestag das Parlament.

Parteibetrieb Von Parteibetrieb spricht man wenn das Betreiben eines Prozess in der Hand der Prozessparteien liegt, wie z.B. im Zivilprozess. Diese können z.B. jederzeit den Prozess beenden.

Gegenbegriff ist der **Amtsbetrieb*.

Parteien Staatsrecht

Gemäß § 2 PartG sind Parteien Vereinigungen von Bürgern, die dauernd oder für längere Zeit für den Bereich des Bundes oder eines Landes auf die politische Willensbildung Einfluss nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag oder einem Landtag mitwirken wollen, wenn sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach Umfang und Festigkeit ihrer Organisation, nach der Zahl ihrer Mitglieder und nach ihrem Hervortreten in der Öffentlichkeit eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit dieser Zielsetzung bieten.

Diese Definition wurde vom BVerfG als verfassungsgemäß anerkannt (BVerfGE 24, 260, 263).

Eine Vereinigung verliert gemäß § 2 Abs. 2 PartG den Parteienstatus, wenn sie sechs Jahre lang weder an einer Bundestagswahl noch einer Landtagswahl mit eigenen Wahlvorschlägen teilgenommen hat.

Die politischen Parteien haben gemäß Art. 21 GG die Aufgabe bei der politischen Willensbildung des Volkes mitzuwirken. Über die Verfassungswidrigkeit von Parteien kann nur das **BVerfG* entscheiden.

Partizipationsgeschäft Ein Handelsgeschäft, das von mehreren Personen die sich zu einer **Gelegenheitsgesellschaft* zusammengeschlossen haben durchgeführt wird.

Partizipation Schlagwort für Möglichkeiten die Bürger stärker in Entscheidungsprozesse bei Verwaltungsentscheidungen einzubeziehen, z.B. durch Anhörung, öffentliche Erörterungen, Mitentscheidung usw.

Passgesetz (PassG) Passgesetz.

Passivvertretung Die **Vertretung* bei dem Empfang einer **Willenserklärung*. Gegenstück **Aktivvertretung*.

Patent Das Patent ist die rechtlich abgesicherte Befugnis eines Erfinders für einen bestimmten Zeitraum seine Erfindung alleine nutzen zu können.

Paulskirche In der Frankfurter Paulskirche trat am 18.5.1848 die erste frei gewählte Nationalversammlung Deutschlands zusammen.

Periodische Druckwerke Periodische **Druckwerke* sind Zeitungen und Zeitschriften, die in Zwischenräumen von höchstens sechs Monaten in ständiger, wenn auch unregelmäßiger Folge erscheinen.

Persönlicher Arrest Siehe unter **Arrest*.

Persönlichkeitstheorie Rechtsphilosophie

Die Persönlichkeitstheorie leitet das private Eigentum als ursprüngliches und natürliches Recht aus dem Gedanken der Freiheit und des Willens ab. Vertreter u.a.: **Kant*, **Stahl*.

Personalitätsprinzip Strafrecht

Bei Anwendung Personalitätsprinzips regelt sich die Strafbarkeit einer Person nach dem Recht ihres Heimatlandes unabhängig vom Recht des Tatorts. Im deutschen Recht durch das **Territorialprinzip* ersetzt.

Personengesellschaft Im Gegensatz zu **Kapitalgesellschaft* eine Gesellschaft, bei der es persönlich haftende Gesellschafter gibt.

- **Gesellschaft bürgerlichen Rechts*
- **Offene Handelsgesellschaft*
- **Kommanditgesellschaft*
- **Stille Gesellschaft*
- **Reederei*

Personenstand/Personenstandsbücher Mit Personenstand (auch Zivilstand) wird der familienrechtliche Status eines Menschen bezeichnet (z.B. ledig, verheiratet, verwitwet oder geschieden).

Zum Nachweis des Personenstands werden vom Standesamt die sog. Personenstandsbücher geführt.

Es gibt insgesamt vier Personenstandsbücher:

- **Geburtenbuch*
- **Familienbuch*
- **Heiratsbuch*
- **Sterbebuch*

Personen Personen sind die Träger von Rechten. Sogenannte Rechtssubjekte. Sie sind ein Grundelement des Rechts, genaugenommen der innere Grund für die Existenz des Rechts (Siehe auch jit_i Brox, AT, Rn. 654/ it_i)

Das **BGB* unterscheidet zwischen

- Natürlichen Personen (d.h. den Menschen)
- **Juristischen Personen*.

Siehe auch unter **Rechtsfähigkeit*.

petitio principii Siehe unter **Zirkelschluss*.

Pfändung Mit Pfändung wird die staatliche **Beschlagnahme* einer beweglichen Sache zur Befriedigung eines Gläubigers im Wege der **Zwangsvollstreckung* bezeichnet.

Pfahlbürger Im Mittelalter Bewohner der Aussenwerke einer Stadt die das Bürgerrecht hatten, und somit ihrer Gerichtsbarkeit unterstanden und zum Kriegsdienst verpflichtet waren.

Pfandbrief Kurzbezeichnung für einen **Hypothekendarlehenbrief*.

Pfandkehr Strafrecht

Einer Pfandkehr macht sich gemäß § 289 StGB strafbar wer verpfändete Sachen in rechtswidriger Absicht wegnimmt.

Pfandleiher Von Pfandleiher spricht man bei jemanden der gewerbsmäßig Gelddarlehen gegen ein Faustpfand gibt.

Pfandreht Mit Pfandreht wird das Recht eines Gläubigers zur Befriedigung durch Verwertung einer Sache des Schuldners bezeichnet. Da das Pfandreht an Sachen voraussetzt, dass die verpfändete Sache dem Besitz Pfandgläubigers übergeben wird (§ 1205 BGB) spricht man insoweit auch vom Faustpfandreht.

an beweglichen Sachen

Geregelt in den §§ 1204 ff. BGB

an Grundstücken

an Forderungen

Geregelt in den §§ 1273 ff. BGB

Hier erfolgt die Bestellung des Pfandrehts nach den Regeln die für die Übertragung des zu verpfändenden Rechts gelten.

Pflegekind Sozialrecht

Von Pflegekind spricht man wenn ein Kind oder Jugendlicher dauernd oder regelmäßig für einen Teil des Tages ausserhalb des Elternhauses in Familienpflege ist. Die Pflegeperson bedarf grundsätzlich einer Pflegeerlaubnis (§ 44 SGB VIII).

Pflegschaft Von Pflegschaft spricht man, wenn ein Pfleger bestimmte fremde Angelegenheiten aufgrund gerichtlicher Anordnung besorgt (§§ 1909ff BGB).

Das BGB kennt die Ergänzungspflegschaft, Abwesenheitspflegschaft, die Pflegschaft für eine Leibesfrucht, die Pflegschaft für unbekannte Beteiligte und die Pflegschaft für gesammeltes Vermögen.

Pflichtenkollision Sitzt ein Mensch in einem Rettungsboot, daß nur zwei Mann tragen kann, und muß sich entscheiden wem er von zwei ihm Fremden das rettende Seil zuwerfen soll, greift § 35 StGB nicht, da es nicht um sein eigenes Leben, oder das eines Angehörigen oder Nahestehenden geht.

Die dogmatische Lösung dieses Falles ist umstritten. Manche wollen hierin eine rechtfertigende Pflichtenkollision sehen, Andere nehmen hier einen übergesetzlichen schuldausschließenden Notstand an. Im Ergebnis bleibt der Betroffene immer straffrei, egal wie er sich entscheidet.

Noch schwieriger werden die Fälle, wenn ein oder "ein paar" Leben gegen viele Leben stehen:

P ist Streckenwärter. U.a. ist er zuständig für die 1 km hinter seinem Posten gelegene Weiche an einer Hauptstrecke, die nach wenigen Metern auf eine zerstörte, und daher nicht mehr nutzbare Brücke, führt. An der Hauptstrecke werden hinter der Weiche in einer engen Schlucht ohne Ausweichmöglichkeit von zwei, dem P nicht persönlich bekannten, Arbeitern Reparaturen am Gleis ausgeführt. Für den Zeitraum der Reparatur ist die Hauptstrecke gesperrt worden. Trotzdem fährt gegen 15:00 Nachmittags am Posten des P ein vollbesetzter Personenschnellzug mit hoher Geschwindigkeit durch. P erkennt dies. Er weiß, daß er die Arbeiter nicht mehr warnen kann, was ihren sicheren Tod bedeutet. Er weiß aber auch, daß eine Umleitung des Zuges, den Tod aller Passagiere bedeutet.

Nach herrschender Meinung darf P sich frei entscheiden. Auch dann, wenn auf der Strecke nur ein alter wegen Sexualdelikten vorbestrafter Arbeiter ist und im Zug Familien mit Kindern sitzen. Das folgt aus dem Grundsatz, daß Leben nicht zählbar, nicht abwägbar ist. Jedes Leben ist gleichviel wert. Egal wie alt sein Träger ist, wie krank, wie vorbestraft.

P muß entscheiden. Das Gesetz hilft ihm nicht.

Pflichtmitgliedschaft Von Pflichtmitgliedschaft spricht man, wenn die Mitgliedschaft in einem bestimmten Verband, bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen, gesetzlich vorgeschrieben ist. So z.B. in der Ärztekammer, Industrie- und Handelskammer, Rechtsanwaltskammer.

Die Pflichtmitgliedschaft verstößt dann nicht gegen die **negative Vereinigungsfreiheit*, wenn sich eine Rechtfertigung aus ihrem Aufgabenbereich ergibt.

Pflichtteil Hat der Erblasser einen nahen Angehörigen (Abkömmling, Eltern und Ehegatte) von der Erbfolge ausgeschlossen, so steht diesem gemäß § 2303 BGB die Hälfte des gesetzlichen Erbteils als Pflichtteil zu.

Der Erblasser kann dem Angehörigen den Pflichtteil unter im Gesetz festgelegten Voraussetzungen auch vollständig entziehen, §§ 2333 - 2335 BGB. Z.B. einem Abkömmling wenn dieser ihm nach dem Leben trachtet, ihn körperlich mißhandelt, gegen ihn ein Verbrechen begeht, sein Unterhaltspflicht ihm gegenüber böswillig verletzt oder gegen seinen Willen einen ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandel führt.

Pflichtversicherung Eine private Versicherung deren Abschluss aber durch Gesetz zur Pflicht gemacht wird. Z.B. die Kfz-Versicherung.

Pflicht Sich aus Vertrag, Gesetz oder Verhaltensnormen ergebender Zwang zum einen Tun oder Unterlassen. Die vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten können im Gegensatz zur **Obliegenheit* gerichtlich durchgesetzt werden.

Positive Forderungsverletzung Auch bekannt als Positive Vertragsverletzung, Schlechtleistung oder in den jeweiligen inoffiziellen Kurzformen als PFV oder PVV.

Ursprünglich als Analogie entwickelt, seit 01.01.2002 aber in *§ 280 BGB normiert. Siehe dazu auch unter *Nichterfüllung/Schlechterfüllung.

Physiognomie Die prägende äussere Gestalt eines Menschen. Wurde im Strafrecht zur Bestimmung von Tätertypen missbraucht.

PKK Parlamentarische Kontroll Kommission. In *Art. 10 Abs. 2 GG ist für die Fälle, daß eine Einschränkung des Brief-, Post- oder Fernmeldegeheimnisses dem Betroffenen nicht mitgeteilt wird, geregelt, daß eine Überprüfung der Einschränkung durch von der Volksvertretung bestimmte Organe erfolgt.

Dieses Organ ist die PKK.

Parlamentarische Kontroll Kommission (PKK) Die PKK ist das gemäß *Art. 10 Abs. 2 S. 2 GG bestellte Organ der Volksvertretung zur Kontrolle von Einschränkungen des Brief-, Post oder Fernmeldegeheimnisses die dem Betroffenen nicht mitgeteilt werden.

Plädoyer Strafprozessrecht

Im Prozess der Vortrag des Anwalts oder Staatsanwalts, der den Sachverhalt zusammenfasst, rechtlich würdigt und mit einem Antrag an das Gericht abschliesst.

Plagiat Mit Plagiat wird die vollständige oder teilweise Übernahme eines urheberrechtlich geschützten Werks ohne Genehmigung und Angabe des Urhebers bezeichnet.

Planck, Gottlieb Deutscher Jurist. geb. 1824, gest. 1910. Hat den Entwurf für das Familienrecht des *BGB geschrieben.

Plan/Planung Planung ist die Beeinflussung oder Gestaltung zukünftigen Geschehens zur Erreichung eines bestimmten Zieles mit bestimmten Mitteln in einem bestimmten Zeitraum (Peine, Öffentliches Baurecht, Rn. 4).

Platon Griech. Philosoph. Geb. 427 v. Chr. in Athen, gest. 347 v. Chr. Verfasste unter anderem Staatsentwürfe.

Platzgeschäft/Platzkauf Kauf bei dem die Ware dem Käufer innerhalb eines Ortes zugesandt wird.

Platzverweis/Platzverweisung Eine in Form eines *Verwaltungsakts ergehende *Standardmaßnahme der Gefahrenabwehr. Inhalt des Platzverweises ist das Gebot des kurzfristigen Verlassens eines bestimmten Ortes oder das vorübergehende Verbot des Betretens eines bestimmten Ortes.

Plebiszit Lateinisch für *Volksentscheid.

Plenum Plenum ist die Vollversammlung einer **Körperschaft* im Gegensatz zu den **Ausschüssen*.

Pluralismus Pluralismus ist die Bezeichnung für das freie Nebeneinander verschiedener geistiger oder politischer Strömungen in einem Staat.

Staatsrechtslehre

Wird auch als Bezeichnung für die Auffassung verstanden, nach der der Staat nur eine Körperschaft neben anderen (Kirche, Gewerkschaft, Parteien) ist, und dass ihm daher keine besondere Hoheitsgewalt zukomme (**Laski, H.*)

Politik Mit Politik wird das Handeln zum Zweck der Staatslenkung bezeichnet.

Polizeiliche Strafverfügung Früher die Verhängung einer Strafe durch die **Polizeibehörden*. Wurde ersatzlos abgeschafft.

Polizeistunde/Sperrzeit Nach § 18 GaststättenG die Zeit in der Schank- und Speisegaststätten grundsätzlich geschlossen zu halten sind.

Polizeiverfügung Polizeiliche Maßnahmen (Gebote oder Verbote) für den Einzelfall, wie z.B. Vorladung oder Platzverweisung.

Polizeiverordnung Soweit nach dem jeweiligen Landesrecht zulässig, eine von den Polizeibehörden erlassene Verordnung.

Polizei Früher im weiteren Sinn Bezeichnung für die gesamte Staatsverwaltung. Im 18. Jahrhundert war Polizei der Begriff für das allumfassende Hoheitsrecht sich um das Wohl der Allgemeinheit und des einzelnen Bürgers in allen Bereichen des sozialen Lebens zu sorgen (= Polizeistaat).

Der moderne materielle Polizeibegriff umfasst alle Funktionen der öffentlichen Verwaltung zur Gefahrenabwehr. Der formelle Polizeibegriff umfasst nur die **Polizeibehörden* als solche.

Pornographie/pornographische Schriften Strafrecht

Von Pornographie spricht man, wenn der Zweck einer Darstellung mit sexuellem Inhalt überwiegend der sexuellen Reizung dienen soll, eine inhaltliche Darstellung nicht bezweckt ist oder der sexuelle Inhalt vergrößert, verzerrt oder anreißerisch wiedergegeben wird.

Postgeheimnis Siehe unter **Brief-, Post und Fernmeldegeheimnis*.

Postmonopol Siehe unter **Postregal*.

Postregal Veraltet für das Recht Postdienstleistungen anzubieten. Grundsätzlich hat der Staat ein Monopol in diesem Bereich.

In der Bundesrepublik Deutschland lag dieses Recht ursprünglich allein bei der staatlichen Bundespost (Postmonopol). Mit Privatisierung der deutschen Bundespost in verschiedene Aktiengesellschaften (Deutsche Telekom, Deutsche

Post) wurde und wird das Monopol langsam aufgehoben und damit die EU-Bestimmungen zur Liberalisierung des Postmarktes umgesetzt.

So ist der Markt für Pakete europaweit und für Briefsendungen regional geöffnet worden.

Postvollmacht Eine **Spezialvollmacht*, die den Bevollmächtigten ermächtigt, für denjenigen der die Vollmacht erteilt hat Postsendungen, insbesondere Einschreiben, entgegenzunehmen.

Potestativbedingung Eine Bedingung bei der der Eintritt der Bedingung vom Willen einer Partei abhängt. Z.B. bei der **Optionsvertrag*.

Präambel Vorspruch/Vorwort vor Verfassungen und völkerrechtlichen Verträgen. Die Präambel kann bei der Auslegung des jeweiligen Textes hilfreich sein.

Präklusion Mit Präklusion bezeichnet man den Ausschluß eines bestimmten Rechtes unter bestimmten Voraussetzungen.

Zivilprozessrecht

Im Prozeßrecht sind z.B. Tatsachenbehauptungen oder Beweismittelanträge präkludiert wenn sie nicht bis zu einem bestimmten Zeitpunkt erfolgt sind (296, 296a ZPO). Damit will man die Parteien dazu anhalten ihre Anträge rechtzeitig und vollständig zu stellen um somit den Prozeß zu beschleunigen.

Der Begriff Präklusion wird aber auch im Zusammenhang mit der prozeßvorgreiflichen Wirkung der materiellen Rechtskraft verwandt. Siehe dazu unter **materielle Rechtskraft*.

Prämienlohn Lohnsystem bei dem der Arbeitnehmer neben einem festen Grundlohn besondere Prämien für z.B. den Gütegrade der hergestellten Produkte, oder für eine besonders hohe Anzahl der Produkte erhält. Im Gegensatz zum **Akkordlohn* ist das Verhältnis zwischen Leistung und Prämie aber nicht proportional.

Prämie Versicherungsrecht

Die vom Versicherungsnehmer für die Versicherung zu zahlende Gegenleistung.

Präsidialsystem/Präsidialdemokratie Mit Präsidialsystem wird eine Staatsverfassung bezeichnet, bei der der Präsident vom Volk gewählt wird und dem Parlament nicht verantwortlich ist. So z.B. in den Vereinigten Staaten von Amerika.

Präsident Präsident ist die Bezeichnung für einen Vorsitzenden oder ein Staatsoberhaupt.

Prätendent Anspruchsteller, Bewerber.

Prätorianer Prätorianer wurde im römischen Reich die kaiserliche Leibwache genannt.

Prätor Im römischen Reich war Prätor die Bezeichnung für das seit 360 v. Chr. bestehende Amt des obersten Beamten der Zivilgerichtsbarkeit.

Präzedenzfall Präzedenzfall nennt man einen Fall, in dem eine bestimmte Rechtsfrage entschieden wurde und der für Entscheidungen in weiteren Fällen dieser Art die Leitlinie vorgibt.

praktische Konkordanz Von praktischer Konkordanz spricht man, wenn kollidierende Grundrechte im Weg des Ausgleichs miteinander in Einklang gebracht werden. Dabei fungiert das jeweils andere Grundrecht als Eingriffsrechtfertigung.

Praxisgebühr Gebühr in Höhe von 10 Euro die mit Einführung der Gesundheitsreform seit 1.1.2004 für jeden Besuch bei einem Arzt aus der Gruppe Zahnarzt, Psychotherapeut, sonstiger Arzt (alle anderen Ärzte, wie z.B. Hausarzt, HNO-Arzt, Orthopäde) aber nur einmal pro **Quartal* und Arzt fällig wird. Überweist ein Arzt innerhalb seiner Gruppe weiter, bleiben diese Besuche gebührenfrei. Die Praxisgebühr ist in ** § 28 Abs. 4 SGB V* geregelt. Die Höhe der Praxisgebühr ergibt sich aus einem Verweis auf **§ 61 S. 2*

Die Praxisgebühr verbleibt aber nicht beim Kassenarzt sondern muss von diesem an die Krankenkasse überwiesen werden.

Beispiel: Wer im ersten Quartal einmal zum Hausarzt und zweimal zum Zahnarzt geht, zahlt für jeden dieser Ärzte einmal 10 Euro, d.h. zusammen 20 Euro. Der zweite Zahnarztbesuch ist gebührenfrei. Wer dann zusätzlich noch einmal notärztlich behandelt wird, muss keine weiteren 10 Euro zahlen, da er dies bereits beim Hausarzt getan hat.

Um bei einem Arztwechsel innerhalb der Gruppe und innerhalb eines Quartals (z.B. Vertretungsarzt) nicht doppelt zahlen zu müssen, empfiehlt es sich die Quittungen zu sammeln oder in ein dafür in der Apotheke erhältlich Quittungsheft eintragen zu lassen. Weist man diese dann innerhalb des Quartals vor, darf der andere Arzt nicht erneut 10 Euro verlangen.

Bei Notärzten/Notdiensten fällt die Zahlung immer an. Unabhängig davon, ob man vorher schon bei seinem Hausarzt war oder nicht. Allerdings kann die Nachbehandlung nach einem Notarztbesuch wiederum gebührenfrei sein.

Vorsorgeuntersuchungen, Früherkennungstermine und die zwei zahnärztlichen Kontrolluntersuchungen pro Jahr (die nach ** § 30 Abs. 2 SGB V* notwendig sind) sind ausgenommen (§ 28 Abs. 4 S. 2), es sei denn es kommt im Rahmen der Vorsorgeuntersuchung zu einer Beratung, dann wird Praxisgebühr doch fällig.

Kinder bis zum vollendeten 18 Lebensjahr (d.h. bis zu ihrem 18. Geburtstag) sind ebenfalls von der Praxisgebühr befreit (ergibt sich aus *§ 28 Abs. 4 S. 1*).

Besonderheiten gelten auch für chronisch Kranke.

Alle Angaben ohne Gewähr!

Preisbindung Preisbindungen sind vertikale Vereinbarungen, d.h. Vereinbarungen zwischen Unternehmen verschiedener Wirtschaftsstufen (wie z.B: Urproduktion, Industrie, Handel), die den Vertragspartner beim Weiterverkauf des Produktes auf einen bestimmten Kaufpreis festlegen.

**§ 14 GWB* verbietet diese Art der Preisbindung.

Preis/Kaufpreis Preis ist Bezeichnung für die vom Käufer an den Verkäufer zu erbringende Leistung.

Premier Kurzform für Premierminister, der englischen Bezeichnung für ein dem **Ministerpräsidenten* vergleichbares Amt.

Pressefreiheit Die Pressefreiheit wird in Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG geschützt.

**Schutzbereich*

Der Schutzbereich umfasst neben der Presse im engeren Sinn alle Druckerzeugnisse. Geschützt ist ähnlich wie bei der **Rundfunkfreiheit* die ganze zur Herstellung und Verbreitung von Presserzeugnissen notwendige Kette.

**Eingriff*

Siehe unter **Rundfunkfreiheit*.

**Schranken*

Hier gilt das gleiche wie für die **Meinungsfreiheit*.

Presserecht Das Recht, daß das Erscheinen periodischer Druckwerke regelt. Das Presserecht ist Ländersache, so daß die Pressgesetze von Bundesland zu Bundesland variieren.

Preußisches allgemeines Landrecht Siehe unter **Allgemeines Landrecht*.

Primogenitur Mit Primogenitur wird das Alleinerbfolgerecht des Erstgeborenen bezeichnet. Im 14. Jhd. an den Fürstenthäusern eingeführt um eine Zersplitterung des Hausvermögens zu verhindern.

Prinzipale Normenkontrolle Eine gerichtliches Verfahren bei dem nur eine Norm selbst Gegenstand der Gültigkeitsprüfung ist (Bethge, **JuS* 2001, 1100. 1101). Siehe auch [ja href="inzidentenormenkontrolle.html" target="">inzidentenormenkontrolle.html](#)

Privatautonomie Mit Privatautonomie wird das Selbstbestimmungsrecht des einzelnen im Rechtsverkehr bezeichnet. Die Privatautonomie ist ein Teil der in **Art. 2 Abs. 1 GG* geschützten Handlungsfreiheit.

Sie läßt sich untergliedern in

- **Vertragsfreiheit*
- **Eigentumsfreiheit*
- **Testierfreiheit*

Dabei kann man zwischen einer rein formellen und einer materiellen Freiheit unterscheiden (siehe Thüsing, S. 563). Bei einer materiellen Betrachtung muß man die tatsächlichen Verhältnisse berücksichtigen.

Privatdozent Nach deutschem Recht jemand, der aufgrund seiner Habilitation die Lehrbefugnis hat, bisher aber noch keinen Ruf auf eine **Professur* erhalten hat.

Privatklage In den §§ 374 ff StPO ist für die in § 374 StPO aufgezählten Delikte (z.B. Hausfriedensbruch, Beleidigung, Körperverletzung) die Privatklage geregelt.

Bei den umfaßten Delikten kann das Opfer ohne Anrufung der Staatsanwaltschaft die Klage selbständig durch Einreichung einer Klageschrift, oder zu Protokoll bei der Geschäftsstelle des zuständigen Amtsgerichts erheben und den Prozeß dann selbständig betreiben.

Für die in § 380 StPO aufgezählten Delikte (Hausfriedensbruch, Beleidigung, Verletzung des Briefgeheimnisses, Körperverletzung, Bedrohung und Sachbeschädigung) ist die Klageerhebung erst nach Durchführung eines Sühneversuchs vor einer durch die Bundesländer festzulegenden Stelle möglich. In Hessen ist dies der **Schiedsmann*.

Gemäß § 377 Abs. 2 StPO kann der Staatsanwalt das Verfahren jederzeit übernehmen.

Privatkopie/private Kopie CD Durch die letzte Änderung des Urhebergesetzes ist die Zulässigkeit von Privatkopien urheberrechtlich geschützter CDs zweifelhaft geworden.

Einschlägig für die Beantwortung entsprechender Fragen, sind die §§ 44a, 53, 95a, 97 und 108b UrhG.

Nicht kopiergeschützte CDs

Gemäß § 53 UrhG sind Vervielfältigungen zum privaten Gebrauch weiterhin zulässig. Dies gilt dann nicht wenn zur Vervielfältigung eine offensichtlich rechtswidrige hergestellte Vorlage genutzt wird. D.h. Kopien (auch digitale) von original nicht kopiergeschützten CDs sind weiterhin erlaubt.

Allerdings dürfen diese Kopien weder verbreitet noch zur öffentlichen Wiedergabe benutzt werden (§ 53 Abs. 6 UrhG). D.h. das Verteilen über Tauschbörsen ist auch für zulässige private Kopien **nicht** erlaubt.

Kopiergeschützte CDs

Gemäß § 95a UrhG dürfen "wirksame technische Maßnahmen" ohne Zustimmung des Rechteinhabers nicht umgegangen werden. D.h. digitale Privatkopien im Sinne von § 53 UrhG dürfen nicht von kopiergeschützten CDs erstellt werden. Es wird aber vertreten, daß analoge Kopien geschützter CDs im Rahmen des § 53 UrhG weiterhin zulässig sind.

D.h. jedes Brechen des Kopierschutzes, egal zu welchem Zweck, ist untersagt. Darunter fällt z.B. auch das Kopieren einer geschützten CD um die Titel auf dem MP3-Player abzuspielen.

Strafbar ist die Umgehung "wirksamer technischer Maßnahmen" im privaten bereich **nicht**, gemäß § 108b Abs. 1 UrhG.

Allerdings hat der Urheber gemäß § 97 UrhG einen Anspruch auf Unterlassung und Schadensersatz. Dieser Anspruch kann sich auch gegen Privatpersonen richten, die entgegen § 95a UrhG, den Kopierschutz umgegangen haben.

Unproblematisch, auch bei kopiergeschützten CDs, sind vorübergehende Pufferungen in einem Speicher zum Zweck des Abspielens. Das Gesetz erlaubt sie in § 44a UrhG explizit als "Vorübergehende Vervielfältigungshandlungen".

Privatrecht Andere Bezeichnung für **bürgerliches Recht*.

Privilegiertes Delikt Strafrecht

Bei einem privilegierten Delikt wird ein Grundtatbestand um zusätzliche Merkmale erweitert und mit einer mildereren Strafdrohung versehen.

Siehe auch unter **Qualifikation*.

Privileg Ein einer Person oder einer Gruppe von Personen eingeräumtes Vorrecht.

Produkthaftung/Produzentenhaftung Von Produkthaftung spricht man, bei der Haftung des Herstellers gegenüber dem Endabnehmer. Da hier i.d.R. keine vertraglichen Beziehungen bestehen, hat die Rechtsprechung Haftung aus Delikt entsprechend ausgebaut.

Professor/Professur Professor ist in Deutschland die Bezeichnung für einen hauptamtlichen Hochschullehrer. Voraussetzung dafür ist die Lehrbefugnis (*venia legendi*). Diese wird in der Regel durch die Habilitation erworben, kann aber auch aus anderen Gründen erteilt werden.

Mit Professur wird eine Planstelle an einer Hochschule bezeichnet die mit einem Professor besetzt oder zu besetzen ist.

Prohibitivzölle Prohibitivzölle nennt man überhöhte Einfuhrzölle, die inländische Erzeuger vor der Konkurrenz mit ausländischen Erzeugern schützen sollen. **Finanzzölle* werden als Prohibitivzölle bezeichnet, wenn sie zur Drosselung des Imports führen.

Proklamation Aufruf, Bekanntmachung oder Erklärung.

Prokonsul Rechtsgeschichte

Im römischen Reich ein Bürger, der als Statthalter oder Heerführer die Befugnisse eines **Konsuls* hatte ohne selbst noch Konsul zu sein.

Prokurator Rechtsgeschichte

Im römischen Reich war Prokurator die Bezeichnung für den Verwalter einer kaiserlichen Provinz.

Prokura Prokura ist eine bestimmte Form der **Vertretung* für den Inhaber eines Handelsgeschäfts, deren Umfang im HGB gesetzlich festgelegt ist.

Gemäß § 49 HGB ermächtigt die Prokura "zu allen Arten von gerichtlichen und aussergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen, die der Betrieb des Handelsgewerbes mit sich bringt". Eine Beschränkung der Prokura ist im Außenverhältnis unwirksam (§ 50 Abs. 1 HGB).

Die Erteilung und das Erlöschen einer Prokura ist im Handelsregister anzumelden (§ 53 HGB).

Prolongation Von Prolongation spricht man, wenn die Laufzeit eines **Wechsels* verlängert wird. Dies geschieht meist durch Ausstellung eines neuen Wechsels mit neuer Laufzeit (sog. Prolongationswechsel).

Diese Verlängerung der Laufzeit gewährt dem Wechselschuldner einen Zahlungsaufschub, durch Stundung der Wechselforderung.

Promotion Mit Promotion wird die Verleihung des Dokortitels bezeichnet. Die Voraussetzungen für die Promotion werden von den Hochschulen selbst festgelegt.

In der Regel ist die Anfertigung einer sog. Doktorarbeit (Inaugural-Dissertation) notwendig. Daneben gibt es allerdings auch noch die Ehrendoktorwürde (Dr. h.c.), die auch für andere anerkennungswürdige Leistungen verliehen werden kann.

Proportionalsteuer/Progressivsteuer Eine Steuer wird Proportionalsteuer genannt, wenn der zu versteuernde Betrag in einem proportionalen Verhältnis zur Steuer steht. Beispiel: Die Steuer beträgt stets 10 Proz. des zu versteuernden Betrages.

Bei der Progressivsteuer steigt dagegen der Prozentsatz mit dem zu versteuernden Betrag an. Bis 600 Euro ist keine Steuer zu entrichten, zwischen 600 und 1000 Euro sind 10 Proz. zu entrichten, zwischen 1000 und 2000 sind 15 Proz. zu entrichten.

Proportionalwahl Anderer Begriff für **Verhältniswahl*.

Proporzsystem Von Proporz spricht man, wenn bestimmte Ämter entsprechend dem Kräfteverhältnis zwischen den Parteien besetzt werden. Das Proporzsystem ist nur bei politischen Ämtern zulässig. Bei Beamten verstößt es gegen Art. 33 Abs. 2 GG.

Proprätoren Ähnlich wie der Prokonsul ein aus dem Amt ausgeschiedener **Prätor* der als Statthalter für ein Jahr in die Provinz gehen konnte.

Prorogationsstatut Internationales Privatrecht

Das im IPR für die Frage der **Prorogation* in einem konkreten Fall gemäß den kollisionsrechtlichen Regeln anwendbare Recht.

Siehe auch unter **Statut*.

Prorogation Von Prorogation spricht man bei einer Vereinbarung über die örtliche und/oder sachliche Gerichtszuständigkeit für einen Rechtsstreit durch die Parteien dieses Streits.

Ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Siehe §§ 38ff ZPO.

Proskription Rechtsgeschichte

Lateinisch: Ankündigung, Ächtung. Im römischen Recht war Proskription die Bezeichnung für die Ächtung einer Person. Sie durfte dann von jedermann getötet werden.

Prostitution Prostitution ist die wiederholte entgeltliche Vornahme von sexuellen Handlungen.

Früher galt die Prostitution als sittenwidrig. Mit dem Gesetz zur Verbesserung der rechtlichen Situation von Prostituierten, das am 1.1.2002 in Kraft trat wurde dies geändert.

Protektorat Mit Protektorat wird ein Verhältnis zwischen zwei Staaten bezeichnet, in welchem der stärkere dem schwächeren Schutz gewährt.

Dabei kann der schwächere Staat seine Stellung als Völkerrechtssubjekt verlieren.

Protestatio facto contraria Vorbehalt, der mit den äußeren Umständen nicht zu vereinbaren ist. Z.B. Einsteigen in eine U-Bahn mit dem verkündeten Vorbehalt keinen Beförderungsvertrag abschliessen zu wollen.

Ein solcher Vorbehalt ist nichtig.

Protokoll Prozessrecht

Im Prozessrecht dient das Verhandlungsprotokoll zur schriftlichen Fixierung des Geschehens in einer Verhandlung einschliesslich der Erklärungen und Aussagen. Für den Zivilprozess sind Anforderungen und Wirkungen des Protokolls in den §§ 159 - 165 ZPO geregelt, so z.B. das die formelle Richtigkeit des Prozessablaufs noch mit dem Protokoll bewiesen werden kann (§ 165 ZPO).

Völkerrecht

Im Völkerrecht gibt das Verhandlungsprotokoll den Verlauf der diplomatischen Verhandlungen, das Beschlussprotokoll die Beschlüsse und das Schlussprotokoll das Ergebnis der Konferenz wieder. Mit Unterzeichnung durch die Verhandlungsteilnehmer wird verifiziert (d.h. als richtig anerkannt).

Ausserdem bezeichnet man im Völkerrecht die Gesamtheit aller Regeln des diplomatischen Zeremoniells als Protokoll.

Provinz Rechtsgeschichte

Im römischen Reich ein ausserhalb des Kernbereichs gelegenes Gebiet, das der Herrschaft eines Statthalters (**Prokonsul* oder **Proprätor*) unterstand.

In Preußen, das in 14 Provinzen aufgeteilt war, ein Teil des Staates.

Prozessfähigkeit Zivilprozess

Prozessfähigkeit ist die Fähigkeit einer **Person* vor Gericht zu stehen, sie bestimmt sich nach § 52 ZPO.

Prozessführungsbefugnis/Prozessstandschaft Die **Prozessführungsbefugnis** ist das Recht einen Prozess im eigenen Namen zu führen. Grundsätzlich steht dem der die **Sachbefugnis* hat auch die Prozessführungsbefugnis zu.

Von **Prozessstandschaft** spricht man, wenn Prozessführungsbefugnis und Sachbefugnis auseinanderfallen.

Prozeßhindernisse Zivilprozessrecht

- Einrede des Schiedsvertrages (§ 1027a ZPO)
- Einrede der fehlenden Sicherheit von Prozeßkosten (§ 110ff ZPO)
- Einrede der fehlenden Kostenersatzung (§ 269 Abs. 4 ZPO)
- vertraglich vereinbarte Sachurteilshindernisse

Prozeßurteil Mit dem Prozeßurteil weist das Gericht eine Klage wegen fehlender **Prozeßvoraussetzungen*, Rechtszugvoraussetzung oder andern Unzulässigkeitsgründen als unzulässig ab. Der Gegensatz ist das **Sachurteil*.

Prozeßvoraussetzungen im Arbeitsgerichtsprozeß Im Verfahren vor dem Arbeitsgericht sind wie im Zivilprozeß die positiven Prozeßvoraussetzungen von Amts wegen zu berücksichtigen, während die Prozeßhindernisse vom Beklagten gerügt werden müssen.

Folgende Prozeßvoraussetzungen sind u.a. von Amts wegen zu berücksichtigen:

- Eröffnung des Rechtsweges gemäß § 2 ArbGG
- Ordnungsgemäße Klageerhebung
- örtliche und sachliche (§ 8 Abs. 1 ArbGG) Zuständigkeit
- Parteifähigkeit
- Prozeßfähigkeit
- Prozeßführungsbefugnis
- Keine entgegenstehende Rechtskraft oder Rechtshängigkeit
- Rechtsschutzbedürfnis

Prozessvoraussetzungen im Strafprozessrecht Strafprozessrecht

Hier hat die Unterscheidung nach positiven und negativen Prozeßvoraussetzungen keine praktischen Auswirkungen.

- Zuständigkeit der deutschen Gerichtsbarkeit
- Zulässigkeit des Strafrechtsweges, § 13 GVG
- sachliche und örtliche Zuständigkeit des Gerichts
- (*)Keine entgegenstehende Rechtshängigkeit oder Rechtskraft
- (*)Keine Verjährung der Strafverfolgung
- Verhandlungsfähigkeit des Angeklagten
- Anwesenheit des Angeklagten
- (*)Keine **Immunität*
- (*)Als weitere Verfahrenshindernisse sind in Diskussion
 - überlange Verfahrensdauer

- Verletzung des Fair-trial-Prinzips
- Vorverurteilung durch die Medien
- Lockspitzeinsatz
- völkerrechtswidrige Entführung des Beschuldigen aus dem Ausland

(Siehe dazu Roxin Strafverfahrensrecht, § 21).

Ein (*) markiert die neg. Prozessvoraussetzungen.

Prozessvoraussetzungen im Zivilrecht Zivilprozeßrecht:

Im Zivilprozeßrecht sind die positiven Prozeßvoraussetzungen von Amts wegen zu berücksichtigen, während die Prozeßhindernisse vom Beklagten gerügt werden müssen.

Folgende positiven Prozeßvoraussetzungen sind u.a. von Amts wegen zu berücksichtigen:

- Eröffnung des Rechtsweges
- Ordnungsgemäße Klageerhebung
- örtliche und sachliche Zuständigkeit
- Parteifähigkeit
- Prozeßfähigkeit
- Prozeßführungsbefugnis
- Keine entgegenstehende Rechtskraft oder Rechtshängigkeit
- Rechtsschutzbedürfnis
- Besondere Voraussetzungen für bestimmte Klagearten

Zusätzlich sind noch die **Prozeßhindernisse* zu berücksichtigen.

Prozessvoraussetzungen/Sachurteilsvoraussetzungen Prozessvoraussetzungen sind die Voraussetzungen, die für die Zulässigkeit einer Klage gegeben sein müssen. Es gibt allgemeine und besondere Voraussetzungen. Weiterhin kann man zwischen **positiven Prozessvoraussetzungen**, die Vorliegen müssen und **negativen Prozessvoraussetzungen**, die nicht Vorliegen dürfen unterscheiden. Letztere sind sog. **Prozesshindernisse*.

Zu den einzelnen Voraussetzungen siehe unter:

**Prozessvoraussetzungen Zivilrecht*

**Prozessvoraussetzungen Arbeitsrecht*

**Prozessvoraussetzungen Strafrecht*

Prozess Verfahren vor einem Gericht. Siehe unter

- **Zivilprozess*

- **Strafprozess*

Puchta, Georg Friedrich Deutscher Rechtslehrer. Geboren 1798, gestorben 1846. Vertreter der historischen Rechtsschule. Professor in München, Augsburg, Marburg, Leipzig und Berlin.

Pünder, Hermann Deutscher Verwaltungsjurist. Geboren 1888 in Köln, gestorben 1976 in Köln.

Polizei- und Ordnungsrecht Gegenstand, des Polizei- und Ordnungsrechts (PuO-Recht) ist die Abwehr von Gefahren für die **öffentliche Sicherheit und Ordnung*, durch die **Polizeibehörden*. Siehe **HSOG*.

Zuständigkeit: Das Polizei- und Ordnungsrecht ist in der Gesetzgebungskompetenz der Länder. Ein Versuch der bundesweiten Vereinheitlichung ist der von der Innenministerkonferenz beschlossene Musterentwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes für den Bund und die Länder v. 11.12.1976. Dieser ist für die Länder nicht verbindlich.

Putativehe Eine nichtige Ehe bei der zumindestens einer der beiden Partner das Eheverbot nicht kannte.

Putativnotwehr Putativnotwehr liegt vor, wenn der Notwehrübende irrtümlich annimmt in Notwehr zu handeln, obwohl objektiv keine **Notwehrlage* gegeben ist.

Die Putativnotwehr wird entweder als **Tatbestandsirrtum* oder als **Verbotsirrtum* behandelt.

putativ Lateinisch: vermeintlich, irrtümlich. Siehe unter **Putativdelikt*, **Putativnotstand*, **Putativehe*.

Quästor Im römischen Reich war Quästor die Bezeichnung für den obersten Finanzbeamten.

Qualifikation Strafrecht

Bei qualifizierten Straftaten wird ein Grundtatbestand um ein zusätzliches Merkmal erweitert und mit einer höheren Strafdrohung versehen.

Beim erfolgsqualifizierten Delikt wird die höhere Strafdrohung an einen bestimmten Erfolg angeknüpft, der zumindest fahrlässig verursacht sein muß.

Zivilrecht

Auch im Zivilrecht spricht man von Qualifikation wenn ein bestimmtes Rechtsinstitut durch zusätzliche Anforderungen in seiner Rechtsfolge erweitert wird. Siehe z.B. **qualifiziertes Legitimationspapier*.

Qualifizierte Mehrheit Bei der qualifizierten Mehrheit werden gegenüber der **einfachen Mehrheit* erhöhte Anforderungen gestellt. Im Grundgesetz sind folgende Fälle bekannt:

- Mehrheit der Mitglieder des Parlaments (z.B. Art. 77 Abs. 4 GG) = absolute Mehrheit
- 2/3 Mehrheit der Mitglieder des Parlaments (Art. 79 Abs. 2 GG)

Qualifiziertes Geständnis Zivilprozessrecht

Siehe unter **Geständnis*.

Quartal Vierteljahr. Beispiel: Das 3. Quartal, ist das dritte Viertel eines Jahres (Juli-September).

Quasinegatorischer Unterlassungsanspruch Das BGB kennt für die in den §§ 823 ff. geschützten Rechtsgüter ausdrücklich nur einen Schadensersatzanspruch. Unterlassungsansprüche sind nicht vorgesehen.

Diese Lücke wird geschlossen durch die **analoge Heranziehung* der Unterlassungsansprüche aus §§ 12, 862, 1004 BGB (sog. negatorische Unterlassungsansprüche) im Bereich der von §§ 823 ff. geschützten Rechtsgüter.

Voraussetzung für einen quasinegatorischen Unterlassungsanspruch ist ein objektiv rechtswidriges deliktisches bzw. vertragswidriges Verhalten (MünchKomm/Medicus, § 1004 Rn. 80 mnW). Subjektive Elemente wie z.B. Verschulden sind nicht notwendig.

Quisling, Vidkun Norwegischer Politiker. Geb. 1887, gest. 1945. Hat mit den deutschen Nationalsozialisten zusammengearbeitet und wurde deswegen 1945 hingerichtet.

Quittung Die Quittung ist eine schriftliche Erklärung des Gläubigers, dass er die geschuldete Leistung vom Schuldner empfangen hat. Gemäß § 368 BGB hat der Schuldner einen Anspruch auf eine Quittung. Gemäß § 370 BGB gilt der Überbringer einer Quittung als ermächtigt die Leistung zu empfangen.

Quorum Für die **Beschlussfähigkeit* eines Gremiums benötigte Mitgliederzahl.

Quotenrechtsprechung/Quotenregelung Die Quotenregelung ist eine für die besondere Kampftaktik des enggeführten **Streiks* vom **BAG* im Jahr 1980 entwickelte Rechtsprechung (BAG v. 10.6.1980 AP Nr. 64 zu Art. 9 GG Arbeitskampf). Hier wurde die Aussperrung vom BAG grundsätzlich für notwendig gehalten um Angriffe auf die Verbandssolidarität abwehren zu können. Dabei entschied das BAG, daß bei einem Streikbeschluß der weniger als 25 proz. der Arbeitnehmer zum Streik auffordert, der Arbeitgeber weitere 25 proz. aussperren darf. Werden mehr als 25 proz. aber weniger als 50 proz. aller Arbeitnehmer zum Streik aufgefordert kann der Arbeitgeber bis zum Erreichen der 50 proz. Marke aussperren. Sind mehr als 50 proz. der Arbeitnehmer zum Streik aufgefordert sieht das BAG keine Gefahr mehr für die Parität und entsprechend auch keine Notwendigkeit für zusätzliche Aussperrungen.

Später hat das BAG aber selbst Bedenken an dieser Rechtsprechung, die in der Literatur stark kritisiert wurde, geäußert (BAG v. 7.6.1988 AP Nr. 107 zu Art. 9 GG Arbeitskampf).

Quote Ein rechnungsmäßiger Anteil. Z.B. an einem Vermögen, an einer Schuld usw.

Zivilprozessrecht

So werden z.B. die Prozesskosten im Zivilprozess bei teilweisem Obsiegen einer Partei nach Quoten verteilt (§ 92 ZPO).

Rabatt/Rabattgesetz/Zugabenverordnung Das Rabattgesetz beschränkte die Zulässigkeit von Preisnachlässen (Rabatten) auf eine Höhe von 3 proz..

Die Zugabenverordnung erlaubte nur geringwertige Geschenke als Beigabe zum Kauf.

Beide Gesetze wurden zum 1.8.2001 ersatzlos gestrichen.

Rabulist Rabulist oder Rechtsverdrehler sind umgangssprachlich abschätzig Bezeichnungen für Juristen.

Rache Mit Rache wird die Vergeltung erlittenen Unrechts am Täter durch Zufügung eines gleichwertigen Übels bezeichnet.

Siehe auch unter **Retorsion*.

Radbruch, Gustav Deutscher Jurist, geb. 1878, gest. 1949. Radbruch setzte sich in der Nachfolge **Listz*s für eine Reformierung des Strafrechts ohne den **Vergeltungsgedanken* ein.

Räterepublik/Räteregierung/Rätesystem/Sowjet Ein Herrschaftssystem, bei dem die Staatsgewalt in der Hand von Arbeiterräten liegt.

In Deutschland gab es nach dem Untergang des Kaiserreichs in den Jahren 1918/1919 vorübergehend ein Rätesystem. Durch Beschluss des allgemeinen Kongress der Arbeiter- und Soldatenräte Deutschlands wurde 1919 aber die Nationalversammlung konstituiert und damit das Rätesystem beendet. Die Nationalversammlung war Grundlage für die **Weimarer Republik*.

Fortführung fand der Gedanke des Rätesystems in Art. 165 WRV, der die Errichtung von Betriebsräten, Bezirksarbeiterräten und einem Reichsarbeitsrat anordnete, deren Aufgaben die Wahrnehmung der Interessen der Arbeitnehmer waren.

Von diesem System sind bis heute die **Betriebsräte* erhalten geblieben.

Räuberischer Diebstahl Strafrecht

Werden bei einem Diebstahl nach **Wegnahme* der fremden Sache Gewalt oder Drohungen mit Gefahren für Leib oder Leben des Opfer eingesetzt um sich im Besitz des Diebesgutes zu erhalten, liegt ein räuberischer Diebstahl vor. Der räuberische Diebstahl wird gemäß § 252 StGB wie ein **Räuber* bestraft.

Prüfungsaufbau

1. Tatbestandsmäßigkeit

- objektiv

- (a)
- (b)
- subjektiv
 - **Vorsatz* bezüglich den objektiven Merkmalen
- 2. **Rechtswidrigkeit*
- 3. **Schuld*

Räumungsfrist Die Zeit die ein Mieter nach einem Räumungsurteil hat die Wohnung freiwillig zu verlassen. Gemäß § 721 ZPO kann der Mieter eine Verlängerung der Räumungsfrist beantragen.

Rahmengesetzgebungskompetenz Gemäß Art. 75 GG hat der Bund in den dort genannten Fällen und soweit eine bundeseinheitliche Regelung erforderlich ist (Art. 75 Abs.1 iVm Art. 72 GG) eine Rahmengesetzgebungskompetenz.

D.h. er darf in einem Bundesrahmengesetz (z.B. Beamtenrahmenrechtsgesetz) ausfüllungsfähige und ausfüllungsbedürftige Regelungen erlassen, deren Ausfüllung dann durch die Bundesländer in den jeweiligen Landesgesetzen erfolgt. Detailregelungen durch den Bund sind nur in Ausnahmefällen erlaubt.

Solange der Bund von seiner Rahmenkompetenz keinen Gebrauch gemacht hat, sind die Länder auf diesen Gebieten frei. Nutzt der Bund die Kompetenz, so müssen die Länder innerhalb einer angemessenen Frist die erforderlichen Landesgesetze erlassen.

Randnummer (Rn.) Bei Fachliteratur findet sich oft zusätzlich zur Seitennummerierung eine Nummerierung am Seitenrand der Kapitel. Das ermöglicht eine sachlogische Gliederung des Textes, was insbesondere das Zitieren einfacher macht.

Rang/Rangfolge Im Grundbuch

Die Reihenfolge in der die dinglichen Rechte, z.B. Hypotheken, an einem Grundstück bedient werden. Das nachrangige Recht kommt dabei immer erst dann zum Zug, wenn das vorrangige vollständig bedient wurde.

In der Insolvenz

Ratenzahlung Zahlung mit der ein Teil einer **Kreditschuld* getilgt wird. Enthält regelmäßig auch einen Zinsanteil.

Rathausparteien Bezeichnung für eine Bürgervereinigung die nur unterhalb des Landtags, d.h. zu Kommunalwahlen, Listen aufstellt. Diese Vereinigungen entsprechen nicht dem **Parteien*-Begriff des Grundgesetz und des PartG.

Rathaus Das Rathaus ist Amtssitz des **Bürgermeisters* und der zugehörigen Verwaltung sowie Versammlungsort für die **Gemeindevertretung*.

Ratifikation/ratifizieren Mit Ratifikation bezeichnet man die Bestätigung eines völkerrechtlichen Vertrages durch den Bundespräsidenten, nachdem das von Bundestag und ggf. Bundesrat beschlossene Transformationsgesetz verkündet wurde.

Für weitere Einzelheiten zum Zustandekommen siehe unter **Völkerrechtliche Verträge*.

Raub/Raubüberfall Strafrecht

Raub ist die Wegnahme einer fremden Sache unter Anwendung von Gewalt oder Androhung von Gefahren für Leib oder Leben des Opfers. Raub ist gemäß 249 StGB ein **Verbrechen*.

Prüfungsaufbau

1. Tatbestandsmäßigkeit
 - objektiv
 - (a)
 - (b)
 - subjektiv
 - **Vorsatz* bezüglich den objektiven Merkmalen
2. **Rechtswidrigkeit*
3. **Schuld*

Raumordnung Mit Raumordnung wird die überörtliche zusammenfassende auf den Raum bezogene **Planung* bezeichnet.

Rauschmittel Mittel mit denen eine **Rauschy* herbeigeführt werden kann. Z.B. Alkohol oder Medikamente.

Rausch/Vollrausch Strafrecht, § 323a Abs. 1 StGB

Rausch ist ein Zustand der Enthemmung, d.h. der beeinträchtigten psychischen Fähigkeiten, als Folge einer Intoxikation, der sich in einem für das **Rauschmittel* typischen Erscheinungsbild widerspiegelt (BGHSt 32, 48, 53).

Razzia Die Razzia ist eine überraschende Fahndungsmaßnahme der Polizei, z.B. mittels einer **Hausdurchsuchung*.

Realakt Realakt ist eine Rechtshandlung die lediglich auf einen äusseren Erfolg gerichtet ist an die aber das Gesetz Rechtsfolgen anknüpft.

Siehe auch unter **Willenserklärung*.

Realkonkurrenz/Tatmehrheit Strafrecht

Werden ein oder mehr Straftatbestände durch verschiedene Handlungen verletzt, so spricht man bei der Strafbildung hinsichtlich ihres Verhältnisses zueinander von Realkonkurrenz. Liegt Realkonkurrenz vor, so wird gemäß § 53 StGB aus den Einzelstrafen eine Gesamtstrafe gebildet.

Der Gegenbegriff ist die **Idealkonkurrenz*.

Reallast Reallasten sind gemäß **Legaldefinition* in § 1105 BGB Belastungen eines Grundstücks, in der Weise, dass an denjenigen, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, wiederkehrende Leistungen aus dem Grundstück zu entrichten sind.

Beispiel: Verkäufer und Käufer eines Bauernhofes einigen sich darauf, dass dem Verkäufer eine lebenslange Rente zu zahlen ist.

Realsteuer Mit Realsteuer werden die beiden **Objektsteuern* **Gewerbesteuer* bezeichnet. Oft wird der Begriff Realsteuer auch synonym mit Objektsteuer verwandt.

Rechnungshof Prüfungsbehörde für die Haushalte der öffentlichen Hand. Auf Bundesebene gibt es den Bundesrechnungshof und in den Ländern gibt es jeweils sog. oberste Rechnungshöfe.

Rechtfertigungsgründe Strafrecht

Gründe die Rechtswidrigkeit eines an sich tatbestandsmäßiges Handeln im Sinne des Strafrechts ausschliessen. Siehe unter **Rechtswidrigkeit*.

Rechtsansicht Im Gegensatz zur **Tatsache* eine rechtliche Bewertung eines Sachverhalts.

Rechtsanwalt Der Rechtsanwalt ist berufener und unabhängiger Vertreter und Berater in allen Rechtsangelegenheiten (§ 3 BRAO). Er ist ein unabhängiges Organ der Rechtspflege (§ 1 BRAO). Jedermann hat das Recht sich in Rechtsangelegenheiten durch einen Rechtsanwalt vertreten zu lassen (§ 3 Abs. 3 BRAO).

Rechtsaufsicht Siehe unter **Fach- und Rechtsaufsicht*.

Rechtsbegriffe Rechtsbegriffe sind die bedeutungstragenden Wörter der Rechtsnormen. Dabei gibt es grundsätzlich zwei Kategorien nach den unterschieden werden kann: Nach der Bestimmtheit (**unbestimmte und bestimmte Rechtsbegriffe*) und nach der Normativität (**normative und deskriptive Rechtsbegriffe*). Daraus ergeben sich grundsätzlich vier Gruppen von Rechtsbegriffen. Allerdings ist Bestimmtheit nur in der Tendenz feststellbar, so daß folgende Tabelle zusätzlich noch die teilweise unbestimmten Begriffe enthält.

bestimmtteilweise unbestimmtunbestimmt
normativEhe, fremdehrlos
deskriptivMaß- Zeit- und GeldbegriffeDunkelheit, NachtruheAbsicht

Darüber hinaus gibt es noch die **Ermessensbegriffe* und die **Generalklauseln*.

Rechtsbehelf Rechtsbehelf ist ein Gesuch mit dem behördliche Entscheidungen angefochten werden können.

Zu den Rechtsbehelfen gehören Einspruch, **Widerspruch*, **Rechtsmittel*, Erinnerung, Gegenvorstellung.

Rechtsbeziehung Siehe unter **Rechtsverhältnis*.

Rechtsfähigkeit Rechtsfähigkeit ist die Fähigkeit Träger von Rechten und Pflichten zu sein. Die Rechtsfähigkeit beginnt gemäß **§ 1 BGB* mit der **Vollendung der Geburt*. Für einzelne Rechtsansprüche des Ungeborenen Kindes siehe unter **nasciturus*.

Gemäß dem BGB sind alle "**Personen*" (d.h. Menschen und Körperschaften) rechtsfähig.

Von der Rechtsfähigkeit ist die **Geschäftsfähigkeit* zu unterscheiden.

Rechtsgeschäft Mindestens eine **Willenserklärung*, an die die **Rechtsordnung* den Eintritt des gewollten rechtlichen Erfolges (= Entstehung, Veränderung und Erlöschen von **Rechtsverhältnissen*) anknüpft.

Keine Rechtsgeschäfte sind sog. **Realakte*.

Rechtsgutsverletzung Eine Rechtsgutsverletzung im Sinne des Schadensersatzrechts liegt vor, wenn eines der absoluten Rechte des § 823 Abs. 1 BGB verletzt wurde.

Rechtshängigkeit Zivilprozess

Die Rechtshängigkeit tritt durch die Erhebung der Klage oder die Geltendmachung eines Anspruchs während der mündlichen Verhandlung ein.

Strafprozess

Im Strafprozess tritt die Rechtshängigkeit mit Eröffnung des Hauptverfahrens ein. Da ab diesem Zeitpunkt die Staatsanwaltschaft das Verfahren nicht mehr zurücknehmen kann (§ 156 StPO).

Siehe auch unter **Anhängigkeit*.

Rechtskraft Die **formelle Rechtskraft** ist die Unanfechtbarkeit eines Urteils mittels Anfechtung und Rechtsmitteln. Bei Urteilen gegen die weder Rechtsmittel noch Einspruch gegeben sind, tritt die formelle Rechtskraft mit dem Erlass des Urteils ein. Bei Urteilen bei denen Rechtsmittel oder Einspruch gegeben sind, tritt die formelle Rechtskraft mit Ablauf der Rechtsmittel- oder Einspruchsfrist, oder mit dem Verzicht beider Parteien auf Rechtsmittel bzw. Einspruch, ein (**§ 705 ZPO*). Die formelle Rechtskraft ist Voraussetzung für die materielle Rechtskraft. (Jauernig, ZPO, § 62 III).

Beschlüsse werden wenn sie nicht anfechtbar sind mit Verkündung, und wenn sie anfechtbar sind mit Ablauf der Rechtsmittelfrist formell rechtskräftig.

Die **materielle Rechtskraft** verhindert, daß der Inhalt eines formell rechtskräftigen Urteils, Gegenstand eines neuen Verfahrens werden kann. Nur so kann verhindert werden, daß ein einmal errungener Sieg (= formell rechtskräftiges Urteil) wieder in Frage gestellt, und damit wertlos wird (prozeßhindernde Wirkung).

Eine Durchbrechung der Rechtskraft ist aber durch **Wiedereinsetzung in den vorigen Stand* (§ 233ff ZPO) oder **Wiederaufnahme des Verfahrens* (§§ 578 ff) möglich.

Zur Rechtskraft gehört auch die Frage, nach der Bindung bezüglich von Vorfragen, die auch als Präklusion bezeichnet wird.

Der Präklusion unterliegen Vorfragen eines Prozesses, die in einem anderen Prozeß Streitgegenstand waren.

Die Präklusion stellt so sicher, daß ein Urteil inhaltlich nicht im Widerspruch zu einem vorgehenden Urteil steht.

Wie weit die materielle Rechtskraft reicht, wenn grundsätzlich nach *§ 323 ZPO bestimmt.

Nicht von der Präklusion erfasst werden daher Vorfragen des ersten Prozeßes, die nicht in Rechtskraft erwachsen sind. So unterliegt in einem Prozeß über einen Kaufpreisanspruch, das Bestehen des Kaufvertrages nicht der Präklusion, wenn in einem vorgehenden Prozeß über das Bestehen der Lieferpflichtung aus dem gleichen Sachverhalt entschieden wurde.

Rechtslücke Von einer Rechtslücke spricht man, wenn der Gesetzgeber bei der Normierung eines Problems den abstrakten Tatbestand so gefaßt hat, daß bestimmte konkrete Fälle nicht erfaßt werden.

Rechtsmittel Das Rechtsmittel ist ein **Rechtsbehelf* mit dem die Überprüfung von Urteilen vor einem höheren Gericht erreicht werden kann.

Rechtsmittel sind **Beschwerde*, **Berufung* und **Revision*.

Rechtsnachfolge/Sukzession Von Rechtsnachfolge spricht man bei einem vom Rechtsvorgänger abgeleiteten Rechtserwerb. Der Gegensatz dazu ist der **originäre Rechtserwerb*.

Man unterscheidet die Einzelrechtsnachfolge, wie sie im Sachenrecht üblich ist und die Gesamtrechtsnachfolge, wie sie z.B. vom Gesetz für den **Erbfall* angeordnet wird (§ 1922 BGB).

Rechtsobjekt Die Rechtsobjekte sind die Gegenstände (z.B. Sachen wie Kraftfahrzeuge, Gebäude usw.) auf die sich Rechte beziehen. Die Träger von Rechten und Pflichten sind im Gegensatz dazu die **Rechtssubjekte*.

Rechtspfleger Rechtspfleger sind am Gericht tätige Beamte des gehobenen Dienstes, die bestimmte, im RechtspflegerG festgelegte, Aufgaben selbständig wahrnehmen.

Voraussetzung ist ein dreijähriger Vorbereitungsdienst der teilweise an einer Fachhochschule stattfindet. Dieser Vorbereitungsdienst ist von der zweigeteilten juristischen Ausbildung in Hochschule und Praxis zu unterscheiden, mit deren Abschluss man die Befähigung zum Richteramt erwirbt.

Rechtspflege Im engeren Sinn wird mit Rechtspflege die gesamte Tätigkeit der Justiz bezeichnet. Im weiteren Sinn zählt man auch Teile der Verwaltung zur Rechtspflege.

Rechtsphilosophie Mit Rechtsphilosophie bezeichnet man den Zweig Philosophie, der sich mit Herkunft, Wesen und Inhalt des Rechts befasst.

- Aristoteles
- Kant
- Hegel

Rechtsprechung (Rspr.) Mit Rechtsprechung bezeichnet man die Tätigkeit der Gerichte. Diese besteht insbesondere darin aus dem **objektiven Recht* das für den Einzelfall anwendbare Recht zu ermitteln und daraus eine konkrete Rechtsfolge abzuleiten.

Rechtsschutzinteresse/Rechtsschutzbedürfnis Ein berechtigtes Interesse zur Durchsetzung eines Anspruchs auf gerichtlichem Weg.

Es ist eine Zulässigkeitsvoraussetzung. Fehlt das Rechtsschutzinteresse, dann ist die Klage unzulässig.

Rechtsschutzversicherung Eine Rechtsschutzversicherung übernimmt nach Prüfung der Erfolgssaussichten die Kosten für einen Prozeß. Dabei kann es sich sowohl um die Geltendmachung eigener Ansprüche als auch um die Verteidigung gegen fremder Ansprüche handeln.

Siehe auch §§ 1581*VVG.

Rechtsstaatsprinzip Das Rechtsstaatsprinzip ist eine der zentralen Prinzipien des deutschen Grundgesetzes.

Das Rechtsstaatsprinzip ist durch folgende Merkmale gekennzeichnet:

1. **Gewaltenteilung*
2. Grundrechtsgewährleistung
3. Normenhierarchie
4. Bindung der Verwaltung an das Gesetz
5. Rechtssicherheit
6. Rechtsschutz durch unabhängige Justiz

Rechtsstreit Ein Rechtsstreit ist die gerichtliche Auseinandersetzung zwischen zwei **Personen*.

Rechtssubjekt Das Rechtssubjekt ist Träger von Rechten und Pflichten und im Gegensatz zum **Rechtsobjekt* nie Gegenstand von Rechten.

Rechtssubjekte sind alle **Personen*.

Rechtsverhältnis Rechtsverhältnis ist eine Beziehung zwischen zwei Rechtssubjekten, oder einem Rechtssubjekt und einem Rechtsobjekt, aus der sich **subjektive Rechte* ableiten lassen, die dann wieder zu **Ansprüchen* führen. Entstehung,

Veränderung und Erlöschen dieser Rechtsverhältnisse kann entweder auf Gesetz, oder auf **Rechtsgeschäften* beruhen.

Bei den Rechtsverhältnissen zwischen Rechtssubjekten (= **Personen*) unterscheidet man **personenrechtliche** Beziehungen (z.B. Eheverhältnis, Eltern-Kind-Verhältnis) und **vermögensrechtliche** Beziehungen (**Schuldverhältnisse*).

Rechtsweg Das Gerichtswesen der Bundesrepublik wird in Abschnitt IX des **GG* (Das sind die Art. 92 bis 104 GG) geregelt. Gemäß Art. 95 GG bestehen folgende fünf Rechtswege:

- Ordentlicher Rechtsweg
- Verwaltungsrechtsweg
- Rechtsweg der Arbeitsgerichtsbarkeit
- Rechtsweg der Sozialgerichtsbarkeit
- Rechtsweg der Finanzgerichtsbarkeit

Neben diesen fünf gibt es noch die Rechtswege zur Dienst-, Disziplinar, Patent-, Wehr-, Ehren- und Berufsgerichtsbarkeit. Davon unabhängig ist das Bundesverfassungsgericht (BVerfG). Entscheidet über die in Art. 93 GG festgelegten Verfahren.

Rechtswidrigkeit Strafrecht

Zweite Stufe des dreistufigen Unwerturteils im Strafrecht. Dabei geht man grundsätzlich davon aus, daß eine tatbestandsmäßige Tat auch rechtswidrig ist (die Rechtswidrigkeit indiziert) und nur Ausnahmefälle eine Rechtfertigung in Frage kommt.

Als Rechtfertigungsgründe kommen in Betracht:

- **Notwehr*, § 32 StGB, § 227 BGB
- **Selbsthilfe*, §§ 229, 562b, 859, 1029 BGB
- **Notstand*, § 34 StGB, 16 OWiG
- zivilrechtlicher Notstand, §§ 228, 904 BGB
- **rechtfertigende Pflichtenkollision* (umstritten)
- **Rechtfertigende Einwilligung*
- Wahrnehmung berechtigter Interessen (nur bei Ehrlverletzungen), § 193 StGB
- **Festnahmerecht* nach § 128 StPO und § 87 StVollzG
- **politischer Widerstand* gemäß Art. 20 Abs. 4 GG

Das **Züchtigungsrecht* für Eltern und bestimmte Erzieher ist durch die Änderung des BGB weggefallen.

Rechtswissenschaft Die Rechtswissenschaft ist der Zweig der Wissenschaft, der sich mit der Erkenntnis, Anwendung und Auslegung des Rechts beschäftigt.

Eine rechtswissenschaftliches Studium an einer deutschen Hochschule ist eine Voraussetzung für die Tätigkeit als Jurist.

Rechtzug/Instanz Allgemeine Bezeichnung für die einzelnen Verfahrensabschnitte im **Instanzenzug*.

So ist der 1. Rechtzug die Eingangsinstanz. Werden zulässige Rechtsmittel eingelegt geht das Verfahren in den nächsthöheren Rechtzug, z.B. als Berufung in den 2. Rechtzug.

Recht Dem Begriff Recht kann man sich von mehreren Seiten nähern. Eine Möglichkeit ist die Einteilung des Rechts in "objektives Recht" und "subjektives Recht". Mit objektivem Recht wird die Gesamtheit aller für ein bestimmtes Gebiet (z.B. die Bundesrepublik Deutschland) geltenden Normen bezeichnet. Unabhängig von ihrer Normqualität, d.h. dazu zählen formelle Gesetze ebenso wie materielle Gesetze, ungeschriebenes Gewohnheitsrecht ebenso wie die Rechtsfortbildung durch Richter. Allen diesen Normen ist eigen, daß sie die Beziehungen zwischen verschiedenen Rechtssubjekten (z.B. Menschen) untereinander und ihre Beziehungen zu Rechtsobjekt? en regeln. Z.B. das Verhältnis von Eigentümern einer Sache zu Nichteigentümern dieser Sache. Daraus ergibt sich, daß das objektive Rechte abstrakt sowohl Rechte als auch Pflichten begründet. Aus dem objektiven Recht leiten sich für einzelne Rechtssubjekte subjektive Rechte und korrespondierende Pflichten ab. Diese subjektiven Rechte entstehen dadurch, daß konkrete Lebenssachverhalte die Voraussetzungen des objektiven Rechts erfüllen. Beispiel: § 985 BGB? der zum objektiven Recht der Bundesrepublik Deutschland gehört normiert: "Der Eigentümer kann von dem Besitzer die Herausgabe verlangen". § 986 legt fest, "Der Besitzer kann die Herausgabe verweigern, wenn er (...) dem Eigentümer gegenüber zum Besitze berechtigt ist (...)" Um aus diesen objektiven Rechtssätzen subjektives Recht folgen zu lassen, müssen nun in einem Lebenssachverhalt die Voraussetzungen des § 985 BGB erfüllt sein, ohne das die "Hindernisse" des § 986 vorliegen.

- Ein Rechtssubjekt (z.B. ein Mensch) muß Eigentümer einer Sache sein
- Ein anderes Rechtssubjekt (z.B. ein Mensch) muß Besitzer der Sache sein, aber nicht Eigentümer
- Der Besitzer der Sache, darf kein Recht zum diesem Besitz haben (z.B. aus einem Mietvertrag).

Das ist z.B. der Fall, wenn Bernd ohne Erlaubnis in den unbeaufsichtigt herumstehenden Wagen des Erich einsteigt, den der Erich von seiner Tante geschenkt und übereignet bekommen hat. Hier hat Erich das subjektive Recht auf Herausgabe gegen Bernd, daß sich aus dem objektiven Recht des § 985 BGB ableitet. Bernd hat die korrespondierende Pflicht den Wagen an Erich herauszugeben.

Recht zum Besitz Ein Recht zum Besitz kann sich aus jedem Rechtsverhältnis ergeben, das gegenüber dem Eigentümer besteht. Es gibt absolute und relative Rechte zum Besitz.

Absolute, d.h. gegenüber jedermann wirkende, sind z.B. die **dinglichen Rechte*. **Relative** ergeben sich aus schuldrechtlichen Beziehungen wie Mietvertrag, Pachtvertrag, Kaufvertrag usw.

Die Zurückbehaltungsrechte aus §§ 273, 972, 1000 geben kein Recht zum Besitz. Besonderheiten gelten für den Vorbehaltskäufer.

Rederecht Das Recht vor einem bestimmten Gremium sprechen zu dürfen. Z.B. haben **Bundesratsmitglieder* ein **Rederecht* vor dem **Bundestag*.

Referendar Referendar ist die Bezeichnung für einen im Vorbereitungsdienst stehenden Anwärter für die Laufbahn des höheren Dienstes.

Referendum Andere Bezeichnung für einen **Volksentscheid*.

Referenzprinzip Siehe unter **Lohnausfallprinzip*.

reformatio in peius Mit reformatio in peius wird eine Entscheidung im **Rechtsbehelfsverfahren* bezeichnet, die weniger gewährt als die Entscheidung gegen die der Rechtsbehelf eingelegt wurde (auch "Verböserung").

Beispiel: Der Student A wird in seiner Examenshausarbeit mit 5 Punkten bewertet. Er hält die Bewertung in einigen Punkten für verkehrt und ist der Ansicht, die Arbeit sei mit 14 Punkten zu bewerten. Auf den von ihm eingelegten Widerspruch wird die Arbeit erneut bewertet, dabei wird festgestellt, dass die Erstbewertung tatsächlich in einigen Punkten fehlerhaft ist, allerdings zuungunsten des A. Entsprechend wird eine Neubewertung mit 4 Punkten vorgenommen.

Im Prozessrecht ist eine reformatio in peius im **Rechtsmittelverfahren* nur möglich, wenn die Gegenseite ebenfalls Berufung oder Revision einlegt (§ 129 VwGO). Eine Ausnahme gilt wenn im Strafverfahren die **Staatsanwaltschaft* **Rechtsmittel* zum Nachteil des Angeklagten einlegt. Dann ist auch eine Verbesserung zugunsten des Angeklagten möglich.

Regalienfeld Leeres rotes Feld im Schild eines deutschen Staates das dessen Recht zum **Blutbann* anzeigte.

Regalien Nach altdeutschem Recht sind Regalien dem Landesherrn zustehende Hoheitsrechte.

Regelungsverzicht Ein Regelungsverzicht, d.h. ein wirksamer Verzicht des Gesetzgebers auf Nutzung einer Möglichkeit zu Gesetzgebung, ist verfassungsrechtlich nicht zulässig (Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts III, § 60, Rn. 61.).

Regel Von lat. regula für Richtsheit. Ein Satz der bestimmte Voraussetzungen mit bestimmten Folgen verbindet.

Regent Allgemein Staatsoberhaupt. Im engeren Sinn der **Reichsverweser*, der bei dauernder Verhinderung des Staatsoberhauptes (Minderjährigkeit, Schwachsinn) die Regierung führt.

Regierungsbezirk In Hessen und anderen Bundesländern (z.B. Baden-Württemberg und Bayern) das Zuständigkeitsgebiet der Mittelbehörden. Hessen besteht aus drei Regierungsbezirken, die jeweils aus mehreren **Kreisen* bestehen.

Regierungsbildung Der Bundeskanzler wird aufgrund eines Vorschlags durch den Bundespräsidenten **durch den Bundestag gewählt* (Art. 63 GG).

Der gewählte Bundeskanzler schlägt dann dem Bundespräsidenten die zu ernennenden Minister vor (Art. 64 Abs. 1 GG). Dieser darf die Vorschläge nur in rechtlicher Hinsicht aber nicht auf Zweckmäßigkeit hin überprüfen.

Regierungskrise Von einer Regierungskrise spricht man allgemein, wenn eine Regierung nicht mehr handlungsfähig ist. In Deutschland kann dies z.B. der Fall sein, wenn der Kanzler bei einer **Vertrauensfrage* keine Mehrheit erhalten hat, oder bei der Kanzlerwahl keine Mehrheit zustande kam.

In diesem Fall hat der Präsident gewisse **Reservefunktionen*.

Regierungsprinzipien Die Regierungsprinzipien beschreiben die Verteilung von Entscheidungsbefugnis und Verantwortung in der Bundesregierung.

Der Bundeskanzler hat gemäß **Art. 65 S. 1 GG* die Richtlinienkompetenz, d.h. er bestimmt die Richtlinien der Politik und trägt dafür die Verantwortung (**Kanzlerprinzip**).

Die Minister leiten gemäß Art. 65 S. 2 GG im Rahmen dieser Richtlinien selbständig und eigenverantwortlich ihre Ressorts (**Ressortprinzip**).

Kommt es zu Meinungsverschiedenheiten zwischen den Ministern, entscheidet gemäß Art. 65 S. 3 GG die gesamte Bundesregierung, d.h. das Kabinett (**Kabinettsprinzip**).

Regierung Die oberste **exekutive* Staatsgewalt.

Regress Mit Regress wird der Rückgriff eines Haftenden auf einen ihm insoweit Verpflichteten bezeichnet.

Siehe aber auch unter **Rückgriffskondition*.

Reichsacht Ein der schwersten Strafen im Mittelalter. Siehe unter **Vogelfrei*.

Reichsdeputationshauptschluss Der **Reichsschluss* von 1803 mit dem die Entschädigung der **Reichsstände* für Gebietsabtretungen an Frankreich geregelt wurde. Dies geschah durch **Säkularisierung* und **Mediatisierung*.

Reichsgericht Der höchste deutsche Gerichtshof in der Zeit von 1879 - 1945. Wurde dann durch den Bundesgerichtshof ersetzt.

Reichskammergericht Das Reichskammergericht war von 1495 bis 1806 das höchste deutsche Gericht neben dem **Reichshofrat*.

Das Reichskammergericht wurde vom **Reichstag* 1495 in Frankfurt errichtet, zog 1527 nach Speyer und kam schließlich 1689 nach Wetzlar (Hessen).

Reichsschluss Seit 1663 die von den Reichsdeputationen ausgearbeiteten Beschlüsse des Reichstags.

Reichsstadt/freie Reichsstadt Im alten Reich (bis 1806) Bezeichnung für eine **reichsunmittelbare* Stadt. D.h. eine Stadt die nicht dem jeweiligen Landesherrn sondern nur dem Kaiser und dem Reich untertan war. Die älteren Reichsstädte haben sich aus Pfalzstädten entwickelt.

Reichstagsbrand Bezeichnung für den Brand des **Reichstags* am 27.2.1933, der Hitler den Vorwand für sein Vorgehen gegen Kommunisten und andere Regimegegner lieferte.

Reichstag Im deutschen Kaiserreich bis 1806

In Nachfolge der Hoftage im 12 Jhd. eingerichtete zunächst nichtständige Versammlung, die neben dem Kaiser stand. Auf dem Reichstag von Worms (1495) versprach der Kaiser die jährliche Einberufung. Seit 1663 wurde aus ihm ein ständiger Gesandtenkongress mit Sitz in Regensburg ("ewiger Reichstag"). Er bestand aus drei Kollegien: Dem Reichsfürstenrat, dem Kurfürstenkollegium und dem Kollegium der **Reichsstädte*.

Im deutschen Kaiserreich von 1871 - 1918

Neben dem **Bundesrat* bestehende allgemeine gewählte Versammlung, der die Mitentscheidung über das jährliche Haushaltsgesetz und die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts über die Verwendung der Reichseinnahmen oblag.

In der Weimarer Republik von 1919 - 1933

Die gesetzgebende Körperschaft und damit der Träger der Reichsgewalt in der **Weimarer Republik*. Der Reichstag wurde durch allgemeine und freie Wahlen gewählt.

Seit 1945

Kurzbezeichnung für das in Berlin stehende Reichstagsgebäude, das in der Weimarer Republik dem Reichstag diente, und heute Versammlungsort des **Bundestags* ist.

reichsunmittelbar Reichsunmittelbar war im alten Reich (bis 1806) wer nur direkt dem Kaiser untertan war. So z.B. die **Reichsstädte* und die Reichsritter.

Reichsverweser Im deutschen Reich der Verwalter der Königsgewalt bei dauernder Verhinderung des Staatsoberhauptes.

Reisegewerbe Früher Wandegewerbe. Ein Reisegewerbe betreibt, wer außerhalb einer gewerblichen Niederlassung (unabhängig davon ob er grundsätzlich eine hat) bestimmte Gewerbearten betreibt (Siehe Gewerbeordnung). Regelmäßig bedarf es dazu einer Reisgewerbekarte.

Rektapapier/Namenspapier Ein Rektapapier ist ein **Wertpapier*, das eine bestimmte Person als Berechtigten nennt. Das Recht aus dem Rektapapier kann nicht durch Übereignung der Urkunde weitergegeben werden, sondern muss nach den allgemeinen Regeln für Forderungen **abgetreten* werden. Hier folgt das Recht am Papier dem Recht aus dem Papier.

Relation Mit Relation bezeichnen Juristen die theoretische Vorbereitung einer praktischen Entscheidung. Sie besteht aus Sachbericht, **Gutachten* und Entscheidungsvorschlag.

Die Relation spielt insbesondere in der praktischen Juristenausbildung eine Rolle.

Relatives Recht Ein relatives Recht ist ein Recht, daß dem Rechtsinhaber nicht gegenüber jedermann, sondern nur gegenüber einem bestimmten Personenkreis zusteht. Der Gegensatz dazu ist das **absolute Recht*, das dem Inhaber gegenüber jedermann zusteht.

Für Beispiele siehe unter **absolutes Recht*.

Religionsausübung, freie Die Freiheit der Religionsausübung ist die durch **Art. 4 GG* geschützte Freiheit private und öffentliche Kulthandlungen einer Religion praktizieren zu dürfen (z.B. gemeinsames privates Beten, öffentliche Fronleichnamsumzüge usw.).

Religionsfreiheit Siehe unter

- **Glaubensfreiheit*
- **Bekennnisfreiheit*
- **freie Religionsausübung*

Religionsprivileg § 2 Abs. 2 Nr. 3 **VereinsG* bestimmte, dass

“Religionsgemeinschaften und Vereinigungen, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen, im Rahmen des Artikels 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 137 der **deutschen Verfassung vom 11. August 1919*.“

keine Vereine im Sinne des Vereinsgesetzes sind.

Daraus ergab sich, dass die Religionsgemeinschaften auch nicht den für Vereine bestehenden Kontrollen und Einschränkungen unterlagen. So konnten sie z.B. nicht gemäß § 3 VereinsG verboten werden.

Das Religionsprivileg wurde aufgehoben.

Religionsvergehen Mit Religionsvergehen werden die Straftaten im 11. Abschnitt des **Strafgesetzbuch* bezeichnet. Dazu gehören:

- § 166 Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinen

- § 167 Störung der Religionsausübung
- § 167a Störung einer Bestattungsfeier
- § 168 Störung der Totenruhe

Remittent Der erste **Wechselnehmer*. D.h. der an den oder dessen Order die Wechselsumme ausgezahlt werden soll.

Rendite Die Verzinsung eines **Wertpapiers* in Bezug auf seinen Kurs.

Rentenpapiere Rentenpapiere sind festverzinsliche Wertpapiere, d.h. mit einer für die Laufzeit festen Rendite im Gegensatz zu **Aktien*, deren Rendite sich aus der unvorhersehbaren **Dividende* und dem Kursverlauf ergibt.

Rente Einkommen aus Vermögen.

Siehe auch unter

- **Altersrente*

Reparationen Völkerrecht

Reparationen sind Zahlungen, die die unterlegene Seite an den Gewinner eines Krieges zahlen muss. Völkerrechtlich unbedenklich sind grundsätzlich nur Reparationen in Höhe eines Schadensersatzes.

Repatriierung Völkerrecht

Repatriierung nennt man die Rückführung von Personen in ihren Heimatstaat. Z.B. von Kriegsflüchtlingen oder Kriegsgefangenen.

Eike von Repgow Deutscher Jurist. Geboren 1180 in Reppichau, gestorben 1230. Verfasser des **Sachsenspiegels*. Ausserdem Schöffe und Richter.

Auch Eiko von Reppgau

Republik Die Staatsform der Republik steht der Monarchie gegenüber, von der sie sich durch die Nichtvererbbarkeit und die **Revozierbarkeit* der Position des Staatsoberhauptes unterscheidet.

reservatio mentalis Siehe unter **Gedankenvorbehalt*.

Reservfunktion des Bundespräsidenten Bei **Regierungskrisen* hat der Bundespräsident eine Reservfunktion.

So hat er, wenn die **Kanzlerwahl* scheitert, das Recht zwischen der Ernennung eines Minderheitenkanzlers oder der Auflösung des Bundestages zu entscheiden. Bei Scheitern der **Vertrauensfrage* kann er auf Vorschlag des Bundeskanzlers den Bundestag auflösen. Schließlich kann er auf Antrag der Bundesregierung für eine Gesetzesvorlage den **Gesetzgebungsnotstand* erklären.

res extra commercium Von res extra commercium spricht man bei verkehrsunfähigen Sachen. Z.B. Leichen oder kirchlichen Zwecken dienende Kirchengeräte. Über letztere kann man nur insoweit verfügen wie es ihre Zweckbestimmung zulässt. Siehe dazu auch unter **res sacrae*.

res sacrae res sacrae ist die Bezeichnung der katholischen Kirche für geweihte oder gesegnete Sachen. Sie dürfen nach Weihe/Segnung nicht mehr zweckentfremdet werden. Die **Verfügungsbefugnis* für diese Sachen ist entsprechend beschränkt.

Ressortprinzip Siehe unter **Regierungsprinzipien*.

Restitutionsedikt Das Restitutionsedikt war ein Erlass Ferdinands II von 1629. Gemäß dieses **Edikts* sollten alle seit dem **Passauer Vertrag* von den Protestanten eingezogenen Kirchengüter an die katholische Kirche zurückgegeben werden. Im **Westfälischen Frieden* wurde darauf verzichtet.

Restitutionsklage Zivilprozessrecht

Die Restitutionsklage ist eine Form der **Wiederaufnahme* des Verfahrens.

Sie muss auf die in § 580 ZPO genannten Gründe gestützt werden. Z.B. darauf, dass eine Urkunde auf der das Urteil gründet gefälscht war.

Restitution Wiederherstellung oder Rückerstattung bei einem Verlust oder einer Verletzung.

Retentionsrecht Siehe unter **Zurückbehaltungsrecht*.

Retorsion Allgemein

Erlaubter Eingriff in den Rechtskreis eines anderen, zur Wiedergutmachung eines durch ihn zugefügten Unrechts

Völkerrecht

Die Reaktion mit grundsätzlich zulässigen Mitteln eines Völkerrechtssubjekts auf ihm vorher zugefügtes Unrecht. Solche Mittel sind z.B. Einfuhrsperre oder der Abbruch der diplomatischen Beziehungen.

Zur Abgrenzung siehe auch unter **Repressalie*.

Strafrecht

Im Strafrecht ist die Retorsion noch in § 199 StGB berücksichtigt. Hier kann der Richter bei einer Beleidigung die auf der Stelle mit einer Gegenbeleidigung beantwortet wird, Straffreiheit für beide Beleidigungen anordnen.

Reue Siehe unter **Tätige Reue*.

Revision Mit Revision wird eine weitere Verhandlung in einem bereits entschiedenen Fall bezeichnet bei der nicht mehr der gesamte Fall neu verhandelt wird (wie grundsätzlich bei der **Berufung*), sondern nur noch über die vom Revisionsführer gerügten Rechtsmängel entschieden wird.

Insbesondere kommt es in der Revision nicht mehr zu einer Beweisaufnahme. Stellt das Revisionsgericht Fehler in der Beweisaufnahme fest, so verweist es das Verfahren zurück an die Ausgangsinstanz. Diese entscheidet dann, unter Beachtung der Rechtsansicht des Revisionsgerichts, neu. Gegen diese neue Entscheidung kann dann ggf. wieder Revision eingelegt werden.

Die Revision schließt sich in der Regel an das Berufungsverfahren an. Ausnahme **Sprungrevision*.

revozieren Zurücknehmen, widerrufen.

Rezeption Mit Rezeption wird die Übernahme eines fremden Rechts durch einen Staat bezeichnet.

Z.B.: die im 14. Jhd. begonnene Phase der Übernahme römischen Rechts in das deutsche Recht oder die Übernahme des deutschen Rechts von Japan und Korea im 20. Jhd.

Rezess Veraltet für **Vergleich* oder Auseinandersetzung.

Reichsgesetzblatt (RGBl.) Das RGBl. war das Publikationsorgan für die vom Reich erlassenen Rechtsvorschriften.

Wenn nur eine Seitenzahl zitiert ist, ergibt sich die Jahreszahl des Bandes aus vorstehenden Angaben wie z.B. dem Bekanntmachungsdatum eines Gesetzes.

Siehe auch unter **Bundesgesetzblatt*.

Reichsgerichtsentscheidungen in Strafsachen (RGSt) Die Entscheidungssammlung RGSt wird zitiert nach Band, Anfangsseite, Fundseite.

Rheinbund Rheinische Allianz von 1658 - 1667

Ein Bündnis zwischen den westdeutschen **Kurfürsten* mit Frankreich gegen Österreich und den großen Kurfürsten.

Rheinbund von 12.7.1806

Am 12.7.1806 unter der Schutzherrschaft Napoleons gegründeter Bund der süd- und westdeutschen Staaten, der nach Ende der Freiheitskriege wieder zerfiel.

Richterrecht Mit Richterrecht wird die von den Gerichten vorgenommene Fortentwicklung des Rechts durch Ausfüllung von Lücken bzw. Auslegung von unbestimmten Rechtsbegriffen bezeichnet.

Sein Verhältnis zum **Gewohnheitsrecht* ist umstritten. Zum Teil wird dem Richterrecht die gleiche Qualität wie dem Gewohnheitsrecht zugesprochen (Böttcher, RdA 1969, 367ff). Nach a.A. ist es eine eigenständige Kategorie die aber zu Gewohnheitsrecht werden könne (Löwisch, RdA 1980, 1, 2). Letztere Ansicht will aber, unabhängig davon ob das Richterrecht zu Gewohnheitsrecht geworden ist oder nicht, Richterrecht immer einer Abänderung durch die Rechtsprechung zugänglich machen (Löwisch **aaO*).

Richter Die Rechtsprechung ist gemäß Art. 92 GG Richtern anvertraut. Gemäß Art. 97 GG sind Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

Die Dienstaufsicht über Bundesrichter hat ..., die Dienstaufsicht über Landesrichter Eine Fachaufsicht besteht aufgrund der Unabhängigkeit nicht.

Richtlinienkompetenz Siehe unter **Regierungsprinzipien*.

Richtlinie EU-Richtlinien

Eu-Richtlinien sind vom **Rat der europäischen Union* erlassene Gesetze. Sie zählen zum sekundären Europarecht.

Richtlinien entfalten grundsätzlich keine direkte Wirkungen gegenüber den Bürgern der EU. Zur Wirksamkeit müssen sie durch die jeweiligen Gesetzgeber der Einzelstaaten in nationales Recht umgesetzt werden.

Ausnahmsweise können begünstigende Richtlinien direkte Wirkungen entfalten, wenn der Mitgliedsstaat sie nicht fristgerecht umsetzt und sie inhaltlich unbedingt und hinreichend genau sind.

Ritterorden Ursprünglich zum Schutz und der Betreuung von Jerusalem-Pilger gegründete Vereinigungen von Laienbrüdern und Rittern. Einige davon existieren noch heute, während andere (z.B. der Templer-Orden) im Mittelalter aufgelöst wurden.

Der **Malteser Ritterorden**, eigentlich "Souveräner Ritter- und Hospitalorden vom Hl. Johannes zu Jerusalem, genannt von Rhodos, genannt von Malta" ist ein international anerkanntes **Völkerrechtssubjekt*.

Kein Völkerrechtssubjekt ist der **Johanniterorden**, der eine im 16. Jhd. entstandene, protestantische Abspaltung des Malteser Ritterordens ist. Der Johanniterorden ist nur in Teilen Europas (darunter Deutschland) ansässig .

Ritualmord Ermordung eines Menschen aus religiösen Gründen.

Robe Robe ist die Amtstracht der Juristen während eines Prozesses. Sie ist gewohnheitsrechtlich vorgeschrieben. Weigert sich ein Anwalt sie zu tragen, so kann er für die betreffende Sitzung zurückgewiesen werden (Siehe Kleinknecht/Meyer-Goßner, StPO § 176 GVG Rn. 11).

Römisches Recht Das Recht, das im historischen Rom galt.

Das römische Recht (rR) war in seinen Anfängen ungeschriebenes Gewohnheitsrecht. Die erste Aufzeichnung erfolgte mit den sog. Zwölf Tafeln (450 v. Chr.).

Aufgrund der **Rezeption* ab dem 14. Jhd. wurde das römische Recht zu einer der Grundlagen unserer heute gültigen Rechtsordnung.

Rotes Kreuz Das rote Kreuz ist eine Hilfsorganisation die sowohl national als auch international organisiert ist. Der internationale Zusammenschluss (Internationales Komitee vom Roten Kreuz) ist Völkerrechtssubjekt. In islamischen Ländern bestehen die verwandten Organisationen roter Halbmond, roter Löwe und rote Sonne.

Rousseau, Jean-Jacques Französischer Philosoph und Schriftsteller. Geb. 1712 Genf, gest. 1778 Ermenoville. R. war ein Verfechter des Naturrechts, und des Gesellschaftsvertrags (contrat social) als Grundlage des Staates.

Rückerstattung Rückgewähr einer ohne Rechtsgrund erbrachten Leistung. Insbesondere Bezeichnung für die Rückgabe der unter den Nationalsozialisten enteigneten Vermögensobjekte.

Rückgriffskondition Bei der Rückgriffskondition leistet jemand an einen anderen, in der Art, dass ein Dritter von dieser Leistung begünstigt wird. Der Leistende verlangt dann von dem Dritten Ersatz, d.h. er will Rückgriff auf ihn nehmen.

In der Regel handelt es sich um Fälle in denen der Leistende mit seiner Leistung die Schuld eines anderen erfüllt, und daraufhin von diesem das verlangt was dieser durch Befreiung von seiner Schuld erlangt hat.

Rückgriff Siehe unter **Regress*.

Rückkauf Siehe unter **Wiederkaufsrecht*.

Rücktrittsrecht Zivilrecht

Das Rücktrittsrecht vom Vertrag, wie es in den § 346ff BGB geregelt ist, berechtigt die Vertragspartei vom Vertrag zurückzutreten. Als Rechtsfolge sind alle empfangenen Leistungen und gezogenen Nutzungen zurückzugewähren.

Ein Rücktrittsrecht kann entweder vertraglich vereinbart sein, oder sich unter bestimmten Voraussetzungen aus dem Gesetz ergeben.

Rückwirkungsverbot im Strafrecht Im **Strafrecht* gebietet das Rechtsstaatsprinzip ein Rückwirkungsverbot, das in **Art. 103 Abs. 3 GG* und zusätzlich in **StGB* in § 2 verankert wurde.

Das Rückwirkungsverbot ordnet an, daß ein Täter nur für eine Tat bestraft werden kann, die zum Zeitpunkt der Begehung schon den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllte.

Im Dritten Reich wurde das strafrechtliche Rückwirkungsverbot mehrfach verletzt, und Gesetze zur Ahndung bestimmte in der Vergangenheit liegender Straftaten erlassen (z.B. 316a StGB).

Das strafrechtliche Rückwirkungsverbot gilt allerdings nur für das materielle Strafrecht. Für formelle Vorschriften (=Verfahrensvorschriften) gilt kein Rückwirkungsverbot. Für die Verjährungsvorschriften war umstritten, ob sie dem materiellen oder dem formellen Strafrecht angehören. Das **BVerfG* hat in seiner E 25, 269 die Zulässigkeit der Rückwirkung bei Verjährungsvorschriften festgestellt.

Rückwirkung Von Rückwirkung spricht man, wenn Gesetze einen Sachverhalt erfassen, der zeitlich vor ihrem Inkrafttreten liegt.

Im **Strafrecht* gilt ein absolutes **Rückwirkungsverbot*.

Ansonsten ist zu unterscheiden zwischen

- echter Rückwirkung
- unechter Rückwirkung

Echte Rückwirkung liegt vor, wenn der Gesetzgeber Rechtsfolgen an einen abgeschlossenen Sachverhalt anknüpft. Eine solche Rückwirkung verstößt grundsätzlich gegen das rechtsstaatliche Gebot des Vertrauensschutzes. Entsprechend liegt kein Verstoß vor wenn ein Vertrauen nicht schutzwürdig war, weil

- zum dem Zeitpunkt auf den das Gesetz zurückwirkt, mit einer entsprechenden Regelung zu rechnen war (BVerfGE 30, 387).
- die Rechtslage unklar und verworren oder lückenhaft war oder in einem Maße systemwidrig und unbillig, so daß ernsthafte Zweifel an deren Verfassungsmäßigkeit bestanden (BVerfGE 30, 388).
- kein oder nur ganz unerheblicher Schaden verursacht wird (BVerfGE 30, 389).

Unechte Rückwirkung liegt vor, wenn der Gesetzgeber an einen in der Vergangenheit begonnen aber noch nicht abgeschlossenen Sachverhalt anknüpft. Für Gesetze mit unechter Rückwirkung bestehen keine besonderen Anforderungen (siehe BVerfGE 30, 386).

Ruhestörung Ordnungswidrigkeiten

Ruhestörung bzw. unzulässiger Lärm ist gemäß § 117 OWiG eine **Ordnungswidrigkeit*.

Rundfunkfreiheit Die Rundfunkfreiheit wird in Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG geschützt.

**Schutzbereich*

Rundfunk ist jede an eine unbestimmte Vielzahl von Personen gerichtete Übertragung von Gedankeninhalten durch physikalische, insbesondere elektromagnetische Wellen. Der Schutzbereich umfasst sowohl Hörrundfunk als auch den Fernseh Rundfunk (BVerfGE 12, 205, 226; 31, 314, 315).

Die Gewährleistung umfasst die ganze Kette "von der Beschaffung der Informationen bis zur Verbreitung von Nachricht und Meinung" (BVerfG **JZ* 1995, 295, 296).

**Eingriff*

Denkbar sind z.B. staatliche Eingriffe in die Organisation der Rundfunkanstalten, Vernehmungen von Journalisten, Durchsuchungen, Beschlagnahme usw.

**Schranken*

Hier gilt das gleiche wie für die **Meinungsfreiheit*.

Rundfunkrat/Rundfunkräte Die Rundfunkräte sind neben dem Intendanten und dem Verwaltungsrat ein Organ der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in Deutschland.

Rechtsgrundlage für die Rundfunkräte sind entweder Landesgesetze des zuständigen Landes (z.B. für den Hessischen Rundfunk das Gesetz über den Hessischen Rundfunk) oder bei der Kooperation mehrere Bundesländer Staatsverträge (z.B. für den Norddeutschen Rundfunk der Staatsvertrag zwischen Schleswig-Holstein, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen).

Aufgrund dieser unterschiedlichen Regelungen kann es hinsichtlich der Organisation und Aufgaben im Detail zu Abweichungen kommen.

Aufgabe der Rundfunkräte ist es die Interessen der Allgemeinheit im Sendegebiet zu vertreten.

Zur Durchführung dieser Aufgaben hat er in Hessen die Kompetenzen, den Intendanten zu wählen und zu beraten, die gesetzlich verankerten Programmgrundsätze zu überwachen, den Haushalt zu genehmigen, und vier der sechs Verwaltungsratsmitglieder zu wählen.

Zusammengesetzt ist der Rundfunkrat aus einer pluralistisch zusammengesetzten Gruppe von Vertretern der Gesellschaft. In Hessen gehören dem Rundfunkrat zur Zeit an:

Ein Vertreter der Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände, ein Vertreter der Landesregierung, ein Vertreter der Hochschulen, ein Vertreter der evangelischen Kirche, ein Vertreter der katholischen Kirche, ein Vertreter der jüdischen Gemeinden in Hessen, ein Vertreter der landesweiten Lehrerverbände, ein Vertreter der landesweiten Arbeitnehmervereinigungen, ein Vertreter des Landesportbundes, ein Vertreter des Landeselternbeirates, ein Vertreter des hessischen Volkshochschulverbandes, ein Vertreter des deutschen Beamtenbundes, ein Vertreter des hessischen Bauernverbandes, ein Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte Hessen, eine Vertreterin des LandesFrauenRates Hessen, ein Vertreter des Landesmusikrates, ein Vertreter des hessischen Museumsverbandes, ein Vertreter der Arbeitsgemeinschaft hessischer Industrie- und Handelskammern, ein Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Handwerkskammern, ein Vertreter des Bundes der Vertriebenen, ein Vertreter des Verbandes freier Berufe in Hessen, ein Vertreter der Liga der freien Wohlfahrtspflege in Hessen, ein Vertreter des Freien Deutschen Hochstifts und vier Vertreter des hessischen Landtages.

Rundfunkstaatsvertrag Zwischen den Bundesländern geschlossener Staatsvertrag zur bundesweiten Regelung des in die Länderkompetenz fallenden Rundfunks.

Sachbeschädigung Strafrecht

Sachbeschädigung liegt vor, wenn jemand eine fremde Sache rechtswidrig beschädigt oder zerstört. Die Sachbeschädigung ist gemäß § 303 StGB strafbar. Fahrlässige Sachbeschädigung ist nicht strafbar.

Prüfungsaufbau (unvollständig)

1. Tatbestandsmäßigkeit

- objektiv
 - (a) **Sache*
 - (b) **Fremdheit der Sache*
 - (c) beschädigt oder
 - (d) zerstört
- subjektiv
 - **Vorsatz* bezüglich den objektiven Merkmalen

2. **Rechtswidrigkeit*

3. *Schuld*

Sachenrecht Der Teil des bürgerlichen Rechts, der sich mit den *Rechtsverhältnissen* an *Sachen* beschäftigt.

Das Sachenrecht ist überwiegend im BGB geregelt.

Sache BGB

Gemäß § 90 BGB sind Sachen körperliche Gegenstände. *Tiere* werden entsprechend wie Sachen behandelt.

StGB

Das Strafrecht folgt hier dem BGB. Entsprechend werden auch Tiere als Sachen behandelt.

Sachsenspiegel Ein altdeutsche Sammlung von Rechtssätzen aus den Jahren 1215 - 1235, daß von *Eike von Repkow* verfasst wurde.

Der Sachsenspiegel enthält Regeln über Staats-, Privat-, Straf- und Verfahrensrecht sowie Lehenrechts und war teilweise bis zur Ablösung durch das *BGB* in Kraft.

Sachurteil Mit dem Sachurteil entscheidet das Gericht über den materiellen Anspruch des Klägers. Im Gegensatz dazu steht das *Prozessurteil*, welches nur zur Abweisung wegen fehlender *Prozeßvoraussetzungen* ergeht.

Sachverständiger Im Prozeßrecht wird als Sachverständiger eine Person mit besonderer Sachkunde bezeichnet, die für das Gericht Tatsachen und Erfahrungssätze beurteilen oder feststellen soll.

Zivilprozeßrecht

§§ 402 - 404 ZPO. Der Sachverständige wird vom Gericht bestimmt, es kann die Parteien zu Vorschlägen auffordern, § 404.

Strafprozeßrecht

§§ 72 - 93 StPO. Der Sachverständige wird vom Gericht bestimmt.

Verwaltungsprozeßrecht

§ 96 Abs. 1 VwGO. Gemäß § 98 VwGO sind Normen der ZPO insoweit entsprechend anzuwenden

FGG, FGO, SGG

Säkularisierung Verweltlichung. Im Recht die zwangsweise Übertragung geistlichen Vermögens auf weltliche Hoheitsträger.

Sammlung Arbeitsrechtlicher Entscheidungen (SAE) Die SAE ist eine monatlich erscheinende Zeitschrift die die wichtigsten arbeitsrechtlichen Entscheidungen wiedergibt.

Salisches Gesetz (Lex Salica) Von 508 - 511 aufgezeichnetes Volksrecht der salischen Franken.

Salomo König Israels von 960 - 927 v. Chr. Bekannt geworden durch seine in der Bibel veröffentlichte weise Gerichtsentscheidung (sog. salomonisches Urteil):

Er entschied einen Rechtsstreit zweier Frauen bezüglich der Mutterschaft eines Kindes zunächst mit dem Vorschlag einer physischen Aufteilung des Kindes unter beiden Frauen. Die eine Frau war einverstanden, während die andere dann lieber das Kind lebend der Anspruchsgegnerin lassen wollte. Hieraus zog Salomo den zutreffenden Schluß, daß die zweite Frau die Mutter sein müsse, und gab ihr das unverletzte Kind zurück (1. Buch der Könige, 3. Kapitel).

Salzsteuer Verbrauchssteuer auf Kochsalz. Wurde am 1.1.1993 abgeschafft.

Sanktion/Sanktionieren Sanktion: Bestätigung, Erteilung von Gesetzeskraft. Der Begriff wird aber auch für Zwangsmaßnahmen verwandt, die die Durchsetzung von Rechtsnormen sicherstellen sollen.

Sanktionieren heißt dementsprechend: bestätigen, gutheißen oder Gesetzeskraft erteilen, oder im Sinne der zweiten Verwendung: mit Zwangsmaßnahmen belegen.

Satire Spöttische Poesie oder Prosa die in lustiger Form Fehler geißelt.

Bei einer Abwägung zwischen im Rahmen einer Satire geäußerten Beleidigungen und dem Persönlichkeitsrecht des Beleidigten ist zu berücksichtigen, dass die Satire notwendigerweise mit Übertreibungen, Verzerrungen und Verfremdungen arbeitet (BVerfGE 86, 1, 11).

Satorius Unter Juristen übliche Bezeichnung für eine Sammlung der Verfassungs- und Verwaltungsgesetze der Bundesrepublik Deutschland, die im Beck-Verlag erschienen ist und von Dr. Carl Satorius begründet wurde.

Satzung Zivilrecht

Die Verfassung eines Vereines wird als Satzung bezeichnet (*§ 25 BGB). Über die Satzung wird von den Mitgliedern beschlossen (§ 33 BGB). /pj

öffentliches Recht

Im öffentlichen Recht bezeichnet man mit Satzung Rechtsnormen der Körperschaften des öffentlichen Rechts wie z.B. Universitäten, Städte und Gemeinden. Satzungen sind Ausfluss des Selbstverwaltungsrechts der jeweiligen Körperschaft. Bestimmte Satzungen bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

Savigny, Friedrich Carl von Deutscher Rechtslehrer, geboren 1779, gestorben 1861. Savigny begründete u.a. die **Historische Rechtsschule*.

Schadensersatz Mit Schadensersatz wird die Leistung bezeichnet, die den Zustand wiederherstellen soll, der vor Eintritt einer Rechtsgutsverletzung bestand. Grundsätzlich ist der Schadensersatz als **Naturalrestitution*, d.h. als Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands zu leisten.

Schaden/Schadensbegriffe Schaden ist jede Einbuße, die jemand infolge eines bestimmten Ereignisses an seinen Lebensgütern erleidet (Palandt, vor § 249 Rn. 7).

- Vertrauensschaden
- Nichterfüllungsschaden
- Folgeschaden
- Mangelfolgeschaden
- Sachschaden
- fiktiver Sachschaden
- Vermögensschaden
- Nichtvermögensschaden

- Vertrauensinteresse
- Erfüllungsinteresse
- Integritätsinteresse
- Äquivalenzinteresse
- Affektionsinteresse
- Kompensationsinteresse
- Restitutionsinteresse

Schächten Besonderes Schlachtverfahren, bei dem man Tiere nach Durchtrennung der Hauptschlagadern unbetäubt ausbluten lässt.

Das Schächten ist auf der einen Seite Bestandteil religiöser Riten (Islam, Judentum), auf der anderen Seite verstößt es gegen den Tierschutz, was eine entsprechende Abwägung der betroffenen Grundrechte notwendig macht.

Scharfrichter Der Scharfrichter war früher der Vollstrecker für die Todesstrafe. Das Gewerbe des Scharfrichters galt als unehrliches Gewerbe.

Schatz/Schatzfund Ein Schatz ist eine Sache die solange verborgen lag, daß ihr Eigentümer nicht mehr ermittelbar ist (§ 984 BGB).

Findet jemand einen Schatz (Schatzfund) so muß er sich den Schatz gemäß 948 BGB mit dem Eigentümer der Sache in der der Schatz verborgen war teilen.

Handelt es sich bei dem Schatz um ein sog. Bodenaltertum, d.h. um geschichtlich Bedeutsame Gegenstände, bestehen besondere, je nach Bundesland unterschiedliche, Regelungen. In der Regel ist das gezielte Graben nach Bodenaltertümern erlaubnispflichtig und ein Fund anzeigepflichtig.

Schaukeltheorie Spöttische Bezeichnung für die **Wechselwirkungslehre* des BVerfG.

Schaumweinsteuer Die Schaumweinsteuer ist vom Inhaber eines Steuerlagers auf Schaumweine (d.h. Sekt u.ae.) zu bezahlen, die er aus dem Lager entfernt um sie nicht in ein anderes Steuerlager zu bringen.

Scheck Der Scheck ist ein schuldrechtliches **Wertpapier*. Er ist eine besondere Form der **Anweisung* und lautet auf Zahlung einer bestimmten Summe an eine bestimmte Person. Er darf nur auf eine Bank gezogen werden. D.h. nur eine Bank darf Angewiesene für die Zahlung sein. Näheres regelt das Scheckgesetz.

Siehe zum Unterschied auch unter **Wechsel*.

simuliertes Geschäft/Scheingeschäft Gemäß § 117 BGB sind ** Willenserklärungen* die nur zum Schein abgegeben werden nichtig, d.h. sie können keine Rechtsfolgen entfalten.

Dienen die zum Schein abgegebenen der Verdeckung eines anderen Geschäftes, so ist dieses das wirksame und auch die anwendbaren Normen orientieren sich an diesem Rechtsgeschäft (dem sog. **disimulierte Geschäft**).

Wird bei einem Grundstückskauf der Kaufpreis mit 100.000,- Euro angegeben, werden aber tatsächlich 200.000,- Euro gezahlt (die Angabe der niedrigeren Summe im Vertrag dient der Steuerverhinderung), so ist der Vertrag über 100.000,- Euro das simulierte und der Vertrag über 200.000,- Euro das disimulierte Geschäft.

Prüfungsschema für die Verletzung eines Freiheitsrechts 1. Eröffnung des **Schutzbereiches*, d.h. liegt das in Frage stehende Verhalten im Schutzbereich.

2. **Eingriff* in ein geschütztes Verhalten
3. **Schranken*, Rechtfertigung dieses Eingriffs
4. **Schranken-Schranken*

Schenkung Die Schenkung ist ein im 2. Buch des BGB geregeltes typisches Schuldverhältnis. Definiert wird die Schenkung als Zuwendung, durch die jemand aus seinem Vermögen einen anderen bereichert, und beide Teile (Schenker und Beschenkter) darüber einig sind, daß die Zuwendung unentgeltlich erfolgen soll (§ 516).

Ein Schenkungsvertrag bedarf zur Wirksamkeit grundsätzlich der notariellen Beurkundung (zum Sinn dieser Vorschrift siehe unter **Formvorschriften*). Wird ein formloser Schenkungsvertrag aber vollzogen (d.h. z.B. der Schenkungsgegenstand übereignet) wird der Formmangel dadurch geheilt (§ 518 BGB).

Eine Schenkung kann unter Auflagen erfolgen (§ 525 BGB). Bei grobem Undank kann eine Schenkung widerrufen werden (§ 530 BGB) und bei Verarmung des Schenkers kann die Schenkung zurückgefordert werden (§ 528 BGB).

Scherbengericht (Ostrazismus) In Griechenland im 5. Jhd. v. Chr. übliche Form der Abstimmung über die ehrenvolle Verbannung von politisch gefährlichen Bürgern. Dabei wurde der Name des betreffenden auf eine Tontafel geschrieben. Kamen bei der Auswertung 6000 Stimmen zusammen, war die Verbannung beschlossen.

Schicht Wird in einem Betrieb länger am Stück gearbeitet als es die täglich **erlaubte Arbeitszeit* zuläßt, wird die Arbeit in Schichten von jeweils zulässiger Länge aufgeteilt, in denen verschiedene Arbeitnehmer tätig sind.

Schiedsgericht Mit Schiedsgericht werden private Gerichte bezeichnet, die aufgrund freiwilliger Unterwerfung der Parteien unter ihre Gerichtsbarkeit (sog. **Schiedsvereinbarung*), die ihnen vorgelegten Rechtsstreitigkeiten mittels **verbindlichem Schiedsspruch* entscheiden.

Die ZPO regelt das Schiedsrichterliche Verfahren, und die Möglichkeiten der Aufhebung eines Schiedsspruches in den §§ 1029 - 1066 ZPO.

Vom Schiedsgericht ist der **Schiedsmann* zu unterscheiden.

Schiedsmann In einigen Bundesländern die durch Gesetz geregelte Stelle, die bei bestimmten Delikten vor Erhebung einer **Privatklage* zur Durchführung eines Sühntermins angerufen werden muß.

Schiedsspruch Verbindliche Entscheidung eines **Schiedsgerichts*, die nur unter den sehr engen Voraussetzungen des § 1059 ZPO von einem staatlichen Gericht wieder aufgehoben werden kann.

Gemäß § 1055 ZPO hat der Schiedsspruch grundsätzlich die Wirkung eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils.

Schiedsvereinbarung Gemäß § 1029 ZPO eine Vereinbarung zwischen mehreren Parteien mit dem Inhalt alle oder einzelne Rechtsstreitigkeiten zwischen ihnen, der Entscheidung eines **Schiedsgerichts* zu unterwerfen.

Das Gesetz akzeptiert von der Form die Möglichkeit einer selbständigen Schiedsvereinbarung (= Schiedsabrede), und die Möglichkeit einer Schiedsvereinbarung in einer Klausel in einem Vertrag (= Schiedsklausel). Siehe dazu § 1029 Abs. 2 ZPO.

Schiffsmakler/Schiffsklarier Ein **Handelsmakler* der sich mit der Vermittlung von Schiffsraum, Schiffsladung, Liegeplätze usw. beschäftigt.

Schikaneverbot In **§ 226 BGB* geregeltes Verbot der unzulässigen Rechtsausübung. Eine Rechtsausübung ist gemäß BGB unzulässig, wenn sie nur den Zweck haben kann, einem anderen Schaden zuzufügen.

Schlachtsteuer Früher für Schlachtungen nach Gewicht des Schlattieres erhobene Steuer. Die Schlachtsteuer wurde von der Gemeinde festgesetzt und erhoben.

Schleichhandel/Schwarzhandel Handel unter Umgehung von gesetzlichen Vorschriften, wie z.B. Steuergesetz, Handelsverbote usw.

Schleierfahndung Mit Schleierfahndung werden Personenkontrollen ohne vorliegenden Verdachtsmoment bezeichnet. Ob eine Schleierfahndung zulässig ist, richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen der einzelnen Bundesländer.

So sieht z.B. § 18 Abs. 2 Nr. 6 **HSOG* eine verdachtsunabhängige Kontrolle in "Einrichtungen des internationalen Verkehrs" vor, wenn aufgrund der polizeilichen Erfahrung anzunehmen ist, daß diese Einrichtungen von erheblicher Bedeutung für die grenzüberschreitende Kriminalität sind.

Einrichtungen des internationalen Verkehrs sind z.B. Bahnhöfe, Flughäfen usw.

Schlichtungsstelle/Schlichtungswesen Zivilrecht

Eine Private Einrichtung, die versucht bei privaten Rechtsstreitigkeiten, insbesondere aus dem Geschäftsverkehr, ein Einigung zwischen den Streitenden herbeizuführen. Hierbei spricht der Schlichter, entgegen dem **Schiedsrichter*, keinen verbindlichen Schiedsspruch aus, sondern wird nur vermittelnd tätig.

Schlichtung und Schiedsspruch können in einem aufeinanderfolgenden Verfahren vor einer Stelle durchgeführt werden. Siehe daher auch unter **Schiedsgericht*.

Schlichtungswesen

Die Schlichtung spielt auch eine Rolle im kollektiven Arbeitsrecht zur Verhinderung von **Arbeitskämpfen*.

In Deutschland gibt es keine Zwangsschlichtung als Voraussetzung für die Zulässigkeit von Arbeitskämpfen. Schlichtungsstellen können aber **tarifvertraglich* vereinbart werden.

Schlüsselgewalt Früher die beschränkte Vertretungsbefugnis der Ehefrau für den Ehemann "im Rahmen ihres häuslichen Wirkungskreises". Mittlerweile ist die Vertretungsbefugnis für die zur Deckung des Lebensbedarfs angemessenen Geschäfte neutral für beide Ehegatten geregelt, § 1357 Abs. 1 S. 1, Abs. 3.

Schlußregeln Schlußregeln sind die Grundlage für das Argumentieren.

In der Juristerei wird üblicherweise zwischen folgenden Regeln unterschieden:

- **argumentum a maiore ad minus*
- **argumentum e contrario*
- **argumentum a fortiori*

Schmalkaldischer Bund Am 27.2.1531 gegen die Politik von Kaiser Karl V. geschlossener Bund protestantischer Fürsten und Städte, dem der hessische Landgraf Philipp der Gute und der Kurfürst von Sachsen vorstanden. 1546 kam es zum Krieg zwischen Bund und Kaiser, welchen der Kaiser gewann, was zur Auflösung des Bundes führte.

Schmerzensgeld Schmerzensgeld ist eine Entschädigung für Nichtvermögensschäden wie Schmerzen, Sorgen, entgangene Lebensfreude. Schmerzensgeld wird unter den Voraussetzungen von § 847 BGB gezahlt.

Schmitt, Carl Deutscher. Staatsrechtler, geboren 11.7.1888 **Plettenberg*, gestorben Ostermontag 1985, Plettenberg. Sein bekanntestes Werk dürfte die "Verfassungslehre" von 1928 sein. Nachdem Schmitt zunächst den **Nationalsozialisten*

abgeneigt war, hat er sich nach **Hitlers* Machtergreifung auf deren Seite gestellt, und dem Regime als "Kronjurist", wie er verschiedentlich genannt wurde, angehängt. Fiel allerdings 1936, vermutlich aufgrund interner Feindschaften des **SD* in Ungnade, und wurde nur durch die Freundschaft zu **Göring* vor dem KZ gerettet.

Da Schmitt sich nie offen von den Nationalsozialisten abgewandt hat, ist ihm zu Lebzeiten eine Rehabilitation wie sie vielen anderen zu Teil wurde (z.B. **Theodor Maunz*), versagt geblieben. Allerdings finden sich in der juristischen Literatur vermehrt Versuche dies nach seinem Tode nachzuholen. Im Mittelpunkt des literarischen Interesses steht dabei insbesondere seine radikale Gesinnungswandlung 1933.

Literatur:

Primär:

- Schmitt, Carl, Verfassungslehre, Duncker Humblot, Berlin 1928.
- Schmitt, Carl, Legalität und Legitimität, Duncker Humblot, Berlin 1932.

Sekundär:

- Bendersky, Joseph, W., Theorist For The Reich, 1983, Princeton, New Jersey.
- Noack, Paul, Carl Schmitt - Eine Biographie, 1996, Frankfurt.
- Quaritsch, Helmut, Positionen und Begriffe Carl Schmitts, 3. Aufl., 1995, Berlin.

Quaritsch, Helmut, Complexio Oppositorum - "Über Carl Schmitt, 1988, Berlin.

Schnellrichter Strafprozessrecht

Bezeichnung für den Richter im **Schnellverfahren*.

Schnellverfahren/beschleunigtes Verfahren Strafprozessrecht

Ein besonderes Verfahren im Strafprozessrecht, dass bei einfachem Sachverhalt oder klarer Beweislage die sofortige bzw. kurzfristige Verurteilung des Täters ermöglicht. Geregelt in den §§ 417 - 420 StPO.

Schöffengericht Strafprozessrecht

Am Amtsgericht gebildetes Gericht. Es besteht aus einem vorsitzenden Richter und zwei **Schöffen*. Das Schöffengericht ist für Strafsachen zuständig, soweit sie nicht dem **Einzelrichter* übertragen werden (§ 28 GVG), oder in die Zuständigkeit der Strafkammern am Landgericht, oder der Oberlandesgerichte fallen.

Schöffen Mit Schöffen werden die ehrenamtlichen **Richter* bezeichnet, die über keine juristische Ausbildung verfügen müssen.

Die Schöffen entscheiden im deutschen Rechtssystem gleichberechtigt mit dem Richter. Schöffen gibt es in allen Gerichtszweigen.

Scholastik Die Wissenschaft und Philosophie des Mittelalters. Sie wurde an Domschulen, Klosterschulen und Universitäten gelehrt.

Schopenhauer, Arthur Deutscher Philosoph, geboren 1788 in Danzig, gestorben 1860 Frankfurt/M. Hauptwerk "Die Welt als Wille und Vorstellung" (1819).

Schranken-Schranken Mit Schranken-Schranken bezeichnet man die Grenzen die bei der **Einschränkung von Grundrechten* beachtet werden müssen.

Zu den Schranken-Schranken zählen:

- **Verhältnismäßigkeit*
- **Wesensgehaltsgarantie*
- Verbot von Einzelfallgesetzen
- Zitiergebot
- Bestimmtheitsgrundsatz

Schriftsatz Zivilprozessrecht

Vorbereitende Schriftsätze kündigen einen Vortrag für die mündlichen Verhandlung an, bestimmende Schriftsätze enthalten Prozesserkklärungen einer der Parteien.

Gemäß § 283 ZPO ist dem Gegner u.U. eine Erklärungsfrist für die Reaktion auf den Schriftsatz einzuräumen.

Strafprozessrecht

Eingaben des Beschuldigten.

Schuldanerkenntnis Konstitutive Schuldanerkenntnisse

Deklaratorische Schuldanerkenntnisse

Schuldbeitritt Von einem Schuldbeitritt spricht man, wenn jemand zusätzlich zu einem Schuldner eine Schuld übernimmt.

Der rechtsgeschäftliche Schuldbeitritt ist im BGB nicht geregelt. Er ist ein Verpflichtungsvertrag gemäß § 311 BGB und muß ggf. die Formen die für die Entstehung der Hauptschuld vorgeschrieben sind einhalten.

Schuldbrief Ein Form des Grundpfands im Zivilrecht der Schweiz. Für Deutschland vergleiche **Schuldschein*.

Schuldnerverzug Beim Schuldnerverzug kann der Schuldner einer Leistung diese Leistung nicht rechtzeitig Erbringen. Beispiel 1: Der VW-Händler kann das neue Modell des Lupo nicht wie vereinbart zum 1. Juli beschaffen. Beispiel 2: Der Käufer kann die für das Monatsende vereinbarte Zahlung des Kaufpreises nicht leisten..

Wann Verzug eintritt ist in § 286 BGB geregelt. § 286 BGB ist entscheidend aber nur noch für den Verzögerungsschaden, Verzugszinsen und Haftungsverschärfung.

Verzögerungsschaden

Ein Anspruch des Gläubigers auf den Verzögerungsschaden besteht gemäß §§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286 BGB.

Verzugszinsen

Ein Anspruch auf Verzugszinsen besteht gemäß §§ 288, 286 BGB.

Rücktritt

Ein Rücktritt vom Vertrag bei Nichtleistung ist gemäß § 323 BGB möglich.

Schadensersatz statt der Leistung

Ein Schadensersatzanspruch an Stelle der Leistung kann gemäß §§ 280 Abs. 1, Abs. 3, 281 Abs. 1 BGB verlangt werden.

Haftungsverschärfung

Eine verschärfte Haftung des Schuldner während des Verzugs auch für leichte Fahrlässigkeit und Zufall ergibt sich aus §§ 286, 287 BGB.

Schuldner Siehe die zusammenfassende Darstellung bei **Gläubiger*.

Schuldrecht allgemeiner Teil Die Bestimmungen des allgemeinen Teiles des Schuldrechts gelten für das gesamte Schuldrecht.

- **Unmöglichkeit*, § 275 BGB
- **Leistungsstörungenrecht*, §§ 280ff
- **Schuldübernahme*, §§ 414 ff
- **Schuldbeitritt*
- **Gesamtschuld*

Schuldrecht besonderer Teil 1. **Kaufvertrag*, §§ 433 - 479 BGB

2. **Tauschvertrag*, § 480 BGB
3. **Teilzeit-Wohnrechtsverträge*, §§ 481 - 487 BGB.
4. **Darlehensvertrag* §§ 488 - 507 BGB
5. **Schenkung*, §§ 516 - 534
6. **Mietvertrag*
7. **Pachtvertrag*
8. **Leihe*
9. **Sachdarlehen* §§ 607 ff. BGB
10. **Dienstvertrag*
11. **Werkvertrag*
12. **Mäklervertrag*
13. **Auslobung*
14. **Auftrag*

15. **Geschäftsführung ohne Auftrag*
16. **Verwahrung*
17. **Einbringung von Sachen bei Gastwirten*
18. **Gesellschaft*
19. **Gemeinschaft*
20. **Leibrente*
21. **Unvollkommene Verbindlichkeiten*
22. **Vergleich*
23. **Schuldversprechen/Schuldanerkenntnis*
24. **Vorlegung von Sachen*
25. **Ungerechtfertigte Bereicherung*
26. **Unerlaubte Handlung*

Schuldrechtsreform Ab dem 1.1.2000 gilt in Deutschland ein reformiertes Schuldrecht. Diese Reform ist die größte seit Inkrafttreten des BGB am 1.1.1900 (Wesel, Geschichte des Rechts, **Rn.* 285).

Anlass für die Reform war eine EU- **Richtlinie*

Die Schuldrechtsreform wirkt sich auf folgende Regelungsgruppen des BGB aus:

- Allgemeiner Teil
 - Verjährungsrecht
- Schuldrecht
 - Allgemeines Schuldrecht
 - * **Leistungsstörungenrecht*
 - * (...)
 - Besonderes Schuldrecht
 - * **Kaufrecht*
 - * (...)

Darüber hinaus wurden folgende vorher eigenständige Gesetze in das BGB eingegliedert:

- **AGBG* = §§ 305 - 310 BGB
- Haustürwiderrufgesetz = §§ 312 - 312f

Schuldrecht Der Teil des Privatrechts, der sich mit der Frage der **Schuldverhältnisse* beschäftigt. Man unterscheidet dabei einen **allgemeinen Teil* des Schuldrechts in dem die Fragen geregelt sind, die alle Schuldverhältnisse betreffen, und einen **besonderen Teil* in dem einzelne Schuldverhältnisse geregelt sind.

Schuldschein Eine **Urkunde* über das Bestehen einer Schuld. Sie dient dem Gläubiger zur Beweiserleichterung. Sie ist abzugrenzen vom **Schuldanerkenntnis*.

Schuldumwandlung/Novation Aufhebung eines alten Schuldverhältnisses und Begründung eines neuen zwischen den Parteien des Verhältnisses. Liegt z.B. vor bei Anerkennung der Abrechnung eines Kontokorrentsaldos.

Schuldverhältnis Schuldverhältnis ist ein durch Gesetz oder Rechtsgeschäft begründetes vermögensrechtliches **Rechtsverhältnis* zwischen zwei Rechtssubjekten (die dann **Gläubiger* und **Schuldner* genannt werden). Es ist damit eine Sonderform des Rechtsverhältnisses.

Schuld Strafrecht

Im weiteren Sinne ist Schuld die Vorwerfbarkeit des Handelns. Nur schuldhaftes Handeln ist strafbar. Man unterscheidet zwischen den Schuldformen **Vorsatz* und **Fahrlässigkeit*.

Im Rahmen des strafrechtlichen Prüfungsaufbaus ist Schuld die dritte Stufe bei der Bewertung einer Straftat im dreistufigen Aufbau.

Im **teleologischen System* wird die Schuld grundsätzlich durch tatbestandsmäßiges, rechtswidriger Handeln indiziert, und entfällt nur wenn Entschuldigungsgründe vorliegen.

Schuld, iSd Zivilrechts Der Anspruch eines Menschen (Gläubigers) gegen einen anderen (Schuldner) aus Sicht des anderen.

Siehe auch unter **Schuldverhältnis*.

Schulpflicht In den Schulgesetzen der **Länder* festgelegte Pflicht zur Teilnahme am Schulunterricht. Sie beginnt mit dem 6. Lebensjahr und endet mit dem 18. Lebensjahr. Dabei wird der Berufschulbesuch mitgerechnet.

Schultheiß/Schulze Veraltet für Gemeindevorsteher. In der karolingischen Zeit für den Stadtrichter.

Schulwesen Sammelbegriff für alle schulischen Einrichtungen eines Landes. Die Einrichtung des Schulwesens liegt in Deutschland in der Kompetenz der **Länder*.

Schulze-Delitzsch, Hermann Geb. 1808, gest. 1883, begründet das gewerbliche deutsche Genossenschaftswesen.

Schutzfrist **Frist* innerhalb der ein **Patent* usw. geschützt wird, bevor es von der Allgemeinheit kostenfrei verwertet werden kann.

Schutzgewahrsam Die in den Polizeigesetzen der Länder geregelte Möglichkeit jemanden zum Schutz vor Gefahren für sein eigenes Leib oder Leben in Gewahrsam zu nehmen. Z.B. bei starker Trunkenheit.

Auch hier gelten die von Art. 104 Abs. 2 GG aufgestellten Grundsätze für den **Freiheitsentzug*.

Schutzhaft Die Inhaftnahme einer Person zu ihrem eigenen Schutz. Ist in Deutschland verboten. Es gibt allerdings den **Schutzgewahrsam*.

Schwägerschaft Die Schwägerschaft ist die Beziehung zu den **Verwandten* des Ehegatten, § 1590 BGB. Linie und Grad entsprechen dem der Verwandtschaft zu dem Ehegatten.

Schwangerschaftsabbruch Der Schwangerschaftsabbruch ist grundsätzlich gemäß § 218 StGB strafbar. 218a ff. StGB regeln aber Ausnahmen. Z.B. ist der Schwangerschaftsabbruch nicht strafbar, wenn er auf Verlangen der Schwangeren innerhalb der ersten 12 Wochen nach einer Beratung durch besondere Beratungsstellen, von einem Arzt durchgeführt wird (§ 218a Abs. 1 StGB).

Schwarzarbeit Schwarzarbeit liegt vor,

- bei einer Tätigkeit als selbständiger Unternehmer ohne die erforderlichen Genehmigungen (wie z.B. Gewerbeanmeldung),
- bei einer selbständigen Tätigkeit ohne Ausstellung einer Rechnung um Steuerzahlungen zu vermeiden
- bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern die nicht der Sozialversicherung gemeldet sind um Sozialabgaben zu sparen,
- und bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern ohne Arbeitserlaubnis.

Schwarzfahrt Im Straßenverkehrsrecht Bezeichnung für die Nutzung eines Kraftfahrzeugs ohne Wollen und Wissen des Halters.

Schweigepflicht Die Pflicht von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen (Ärzte, Psychologen, Anwälte usw. sowie deren Angestellte) fremde Geheimnisse die sie im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit erhalten nicht an Dritte weiterzugeben (Berufsgeheimnis). Das Brechen der Schweigepflicht ist eine Straftat gemäß § 203 StGB.

Pflicht von Angehörigen des öffentlichen Dienstes bestimmte Informationen, die aufgrund eines Gesetzes oder einer dienstlichen Anordnung geheim sind, nicht weiterzugeben (Dienstgeheimnis). Das Brechen der Schweigepflicht wird hier gemäß § 353b StGB bestraft.

Im Prozeß können beide Gruppen von ihrer Schweigepflicht durch die Betroffenen (d.h. die Klienten, bzw. den Staat) entbunden werden.

Schwurgericht Bezeichnung für die große Strafkammer am Landgericht, wenn sie mit drei Berufsrichtern und zwei **Schöffen* besetzt ist (76 Abs. 2 GVG).

Seeprotest Andere Bezeichnung für die **Verklärung*.

Seerecht Mit Seerecht bezeichnet man die Gesamtheit aller für das Seewesen geltenden nationalen und **völkerrechtlichen* Normen, wie z.B. das Seearbeitsrecht oder die Londoner Seerechtsdeklaration von 1856 und 1890.

Seestraßenordnung/Seeschiffahrtstraßenordnung Internationale Vereinbarungen zur Regelung des Schiffverkehrs.

Sekundant Mit Sekundant wird der Beistand im Zweikampf bezeichnet. Z.B. beim **Duell*.

Selbstbestimmungsrecht Völkerrecht

Das Recht eines Volkes sich zu einem selbständigen Staat zusammenzuschließen und der Grundsatz, dass Gebietsveränderungen nur mit Zustimmung einer Mehrheit des Volks möglich sind.

Verfassungsrecht

Das in Art. 2 Abs. 1 GG garantierte Recht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit.

Selbsteintritt/Eintrittsrecht Verwaltungsrecht

Von Selbsteintritt spricht man, wenn eine Behörde eine Angelegenheit die von einer ihr nachgeordneten Behörde bearbeitet wird an sich zieht, d.h. die Bearbeitung übernimmt.

Selbsthilfe Grundsätzlich muss sich der Bürger zur Durchsetzung seiner Rechte des Staates bedienen (**Klage = i *Urteil = i *Zwangsvollstreckung*)

In Ausnahmefällen allerdings ist es erlaubt unter Umgehung dieses Systems sich selbst sein Recht zu verschaffen. Diese Ausnahmen sind geregelt in §§ 229 ff, 562b, 859, 1029 BGB.

Selbstmord/Selbsttötung Die Selbsttötung ist nach deutschem Recht straffrei, da die Straftaten gegen das Leben immer gegen ein anderen gerichtet sein müssen.

Selbstschuldner Selbstschuldner ist ein Bürge, der auf die **Einrede der Vorausklage* gemäß § 773 Abs. 1 Nr. 1 BGB verzichtet hat.

Selbstverstümmelung Dient eine Selbstverstümmelung dem Entzug der Wehrpflicht durch Untauglichmachung, so liegt eine Straftat im Sinne von § 109 StGB vor.

Selbstverwaltung Selbstverwaltung nennt man das Recht von **Körperschaften des öffentlichen Rechts* zur Erfüllung ihrer Aufgaben unter eigener Verantwortung.

Senate des BAG • **1. Senat:** Materielles Betriebsverfassungs- und Personalvertretungsrecht sowie Arbeitskampfrecht

- **2. Senat:** Beendigung von Arbeitsverhältnissen durch Kündigungen, Abfindungs- und Annahmeverzugsansprüche
- **3. Senat:** Altersversorgung
- **4. Senat:** Allgemeines Tarifvertragsrecht, Auslegung von Tarifverträgen in der Privatwirtschaft sowie Eingruppierungen außer von Lehrern und von Arbeitnehmern der Privatwirtschaft
- **5. Senat:** Entgeltfortzahlung, Mutterschutz sowie Berufsbildung
- **6. Senat:** Tarifvertragsauslegung im öffentlichen Dienst

- **7. Senat:** Formelles Betriebsverfassungs- und Personalvertretungsrecht sowie Beendigung von Arbeitsverhältnissen aufgrund einer Befristung
- **8. Senat:** Schadensersatz, Rechtsstreitigkeiten aus dem Gebiet der neuen Bundesländer sowie Betriebsübergang
- **9. Senat:** Urlaubs-, Vorruhestands-, Altersteilzeit-, Wettbewerbs-, Heim- und Telearbeitsrecht, Abmahnungen sowie nicht in die Zuständigkeit anderer Senate fallende Rechtsstreitigkeiten
- **10. Senat:** Gratifikationen und Sondervergütungen, tarifliche Tätigkeitszulagen sowie Erschwerniszulagen, Eingruppierungen von Lehrern an öffentliche Schulen und sonstigen Arbeitnehmern, soweit nicht Tarifrecht des öffentlichen Dienstes anzuwenden ist

Sendgericht Im Mittelalter ein geistliches Gericht zur Verurteilung von kirchlichen Vergehen.

Sequestration/Sequester Mit Sequestration bezeichnet man die Zwangsverwaltung eines Grundstücks im Rahmen der **Zwangsvollstreckung* (848 ZPO). Entsprechend ist ein Sequester ein Zwangsverwalter.

Sicherheitsleistung Zivilrecht

Mit Sicherheitsleistung wird die **Hinterlegung* von Geld oder Wertpapieren, Verpfändung von Forderungen, beweglicher Sachen oder die Bestellung von Hypotheken bezeichnet, die zur vorläufigen Durchsetzung von Rechten (z.B. vorläufige Zwangsvollstreckung) oder zur Abwehr von Gegenrechten (z.B. des Zurückbehaltungsrechts) dient.

Die Sicherheitsleistung regelt sich nach den §§ 232ff BGB bzw. §§ 108ff ZPO.

Sicherheitsrat der UN Der Sicherheitsrat ist eines der Hauptorgane der **UN*. Er trägt die Hauptverantwortung für den Weltfrieden und beschließt zu diesem Zweck friedliche oder militärische Zwangsmaßnahmen gegen einzelne Mitgliedsländer.

Der Sicherheitsrat hat 5 ständige und 10 wechselnde Mitglieder. Die ständigen Mitglieder haben ein **Vetorecht* gegen alle Beschlüsse.

Die ständigen Mitglieder sind die USA, Großbritannien, Frankreich, die Volksrepublik China und Rußland.

Sichernde Maßnahme Strafrecht

Siehe unter **Maßregeln zur Besserung und Sicherung*.

Sicherungshypothek Eine Form der **Buchhypothek* bei der die Anwendung die **§§ 891 ff* hinsichtlich der Hypothek selbst ausgeschlossen ist.

Sicherungsübereignung Die Sicherungsübereignung ist eine Möglichkeit zur Sicherung von Forderungen. Der Schuldner überträgt dafür dem Gläubiger das **Eigentum* an Gegenständen aus seinem Vermögen.

Gegenüber dem Pfandrecht hat die Sicherungsübereignung den Vorteil, daß die Gegenstände im **Besitz* des Schuldners bleiben können, und diesem damit weiterhin z.B. zur Produktion zur Verfügung stehen.

Sicherungsverwahrung Die Sicherungsverwahrung zählt zu den **Maßregeln zur Besserung und Sicherung*, und ist in §§ 61 Nr. 3, 66 StGB geregelt.

Die Sicherungsverwahrung dient in erster Linie dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Taten.

Umstritten ist im Moment, ob sie nur bei Urteilsverkündung, oder auch nach Verbüßung der Haftstrafe verhängt werden können soll.

sic non Lat. Bei Arbeitsgerichtsverfahren ist entsprechend § 2 Abs. 1 Nr. 3, 4, 5, 9, Abs. 2 für die Zuständigkeit des Gerichts erforderlich, dass ein Arbeitnehmer Verfahrensbeteiligter ist. D.h. die Arbeitnehmereigenschaft ist eine Frage der **Zulässigkeit*. i/p

In den sog. sic-non-Fällen, die um das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses geführt werden, ist fraglich ob die eine Partei Arbeitnehmer ist. Strenggenommen müsste diese Frage schon auf der Zulässigkeitsebene als **Prozessvoraussetzung* geklärt werden. Um das zu verhindern genügt den Gerichten in diesen Fällen die Behauptung des Klägers er sei Arbeitnehmer. Es ergeht somit in jedem Fall ein **Sachurteil*, und nicht ein **Prozessurteil* wie im Falle des Fehlens einer Prozessvoraussetzung.

Siegelbruch Strafrecht

Siegelbruch ist das beschädigen, ablösen oder unkenntlich machen eines dienstlichen **Siegels* das angelegt wurde um Sachen in Beschlag zu nehmen, zu verschließen oder zu bezeichnen. Siegelbrauch ist auch das Unwirksammachen eines solchen mit Siegel bewirkten Verschlusses.

Der Siegelbruch ist in § 136 StGB unter Strafe gestellt.

Siegel Im Sinne von § 136 StGB bei Siegelbruch

Siegel ist eine Kennzeichnung mit Beglaubigungscharakter durch eine Behörde oder einen Amtsträger.

Signatar Unterzeichner.

Simonie Im **kanonischen Recht* der Erwerb eines geistlichen Amtes gegen Geld. Im Mittelalter in Form der **Investitur* üblich. Später dann als kirchliches Delikt strafbar.

Sinzheimer, Hugo Deutscher Rechtswissenschaftler. Geboren 1875, gestorben 1945. Wird auch als der Vater des Arbeitsrechts bezeichnet.

Siriusfall Durch den BGH entschiedener Fall auf dem Gebiet des Strafrechts. Hier hat ein Täter sich als Bewohner des Sterns Sirius ausgegeben und sein Opfer davon überzeugen können, dass es, wenn es mit einem laufenden Fön in die Badewanne steigt auf den Planeten Sirius gelangt. Das Opfer versucht dies,

überlebte aber. Der Täter wurde wegen versuchten Mordes in mittelbarer Täterschaft verurteilt.

Sitte Siehe unter **Gute Sitten*.

Sittlichkeitsverbrechen Eine veraltete Bezeichnung für Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung.

Sodomie Sexuelle Handlungen an Tieren. Sodomie selbst ist seit 1969 nicht mehr strafbar. Strafbar ist allerdings die Verbreitung von Schriften die Sodomie zum Inhalt haben (§ 184 Abs. 3 StGB).

Untewerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung § 794 Abs. 1 Nr. 5 **ZPO*.

Softlaw Übersetzt: Weiches Recht. Damit wird oft das **Völkerrecht* bezeichnet. Die Bezeichnung rührt von der fehlenden Durchsetzbarkeit des Völkerrechts her. Während nationales Recht durch den Staat und seine Organe notfalls mit Zwang durchgesetzt wird, fehlt auf internationaler Ebene eine entsprechende Institution.

So ist es z.B. Staaten theoretisch möglich ohne Konsequenzen gegen das Völkerrecht zu verstoßen. Ob es in der Praxis möglich ist hängt von der Macht und dem Einfluß des Staates ab.

So ist z.B. die **Außenpolitik der USA* oft nicht im Einklang mit dem Völkerrecht.

Sokrates Griechischer Philosoph, geb. 470 v. Chr. in Athen, gest. 399 aufgrund einer Verurteilung zum Tode durch den Giftbecher, wegen Unfrömmigkeit und Verführung der Jugend.

Sondergerichte Sondergerichte sind Gerichte mit einer abstrakt bestimmten Zuständigkeit für einen beschränkten Bereich, wie z.B. die Schiffsgerichtsgerichte.

Im Gegensatz zu **Ausnahmegerichten* sind Sondergerichte rechtsstaatlich unproblematisch und zulässig.

Sonderprivatrecht Sonderprivatrecht ist die Bezeichnung für den Teil des Privatrechts, der nur für bestimmte Bevölkerungsgruppen gilt. Zum Sonderprivatrecht zählen z.B. das Handelsrecht, das Urheberrecht und der gewerbliche Rechtsschutz.

Das Sonderprivatrecht verdrängt die normend es allgemeinen Privatrechts.

Sonderwirtschaftszone/Sonderwirtschaftsgebiet Mit Sonderwirtschaftszone bezeichnet man regional abgegrenzte Gebiete in denen andere, mildere, Gesetze für die Wirtschaft gelten als für das übrige Staatsgebiet.

In Deutschland muss bei der Einrichtung von Sonderwirtschaftszonen hinsichtlich der Bundesgesetze allerdings der Gleichheitsgrundsatz gemäß **Art. 3 Abs. 1 GG* beachtet werden. D.h. es muss ein sachlicher Unterschied bestehen der die Ungleichbehandlung rechtfertigt. Siehe für Details unter [ja href="gleichheitsgrundsatz](#).

Souveränität/souverän Von Souveränität spricht man wenn einem Staat die höchste Entscheidungsgewalt auf seinem Staatsgebiet zusteht. Fraglich ist, ob man noch von einem souveränen Staat reden kann, wenn er einen Teil seiner Gewalt an die Organe eines Staatenbundes abgegeben hat. Solange ein Staat aber selbständig diese Abgabe der Macht bestimmen und auch wieder einschränken kann, scheint es sinnvoll weiterhin von einem souveränen Staat auszugehen.

Die Bundesrepublik Deutschland war nach dem 2. Weltkrieg lange Zeit nicht souverän, sondern in einem Restbereich immer von Entscheidungen der **Alliierten* abhängig.

Erst mit Ratifikation der sog. Zwei plus Vier Verträge durch die vier Alliierten erlangte Deutschland wieder die volle Souveränität. Faktisch erkannten die Alliierten zum 3.10.1990 die deutsche Souveränität an, indem sie am 1.10.1990 auf die Ausübung ihrer Vorbehaltsrechte verzichteten (Siehe Lehman, Deutschland-Chronik, S. 433).

Sowjetische Aktiengesellschaften (SAG) Unternehmensform für die 1946, aufgrund des "Befehls 167" der sowjetischen Militäradministration, in sowj. Eigentum überführten Unternehmen der Schwerindustrie.

Sozialhilfe **Geregelt** ist die Sozialhilfe im Bundessozialhilfegesetz (BSHG, 410 **Satorius*). **Aufgabe** der Sozialhilfe ist es gemäß § 1 und § 2 BSHG Menschen, die sich nicht selbst helfen können, und die auch keine Hilfe von Angehörigen oder anderen staatlichen Stellen erhalten (z.B. Arbeitslosengeld oder **Arbeitslosengeld II*), die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Nach Einführung des Arbeitslosengeldes II beschränkt sich der Empfängerkreis auf nicht erwerbsfähige Hilfsbedürftige.

Träger der Sozialhilfe sind gemäß § 96 BSHG die Kreise und die kreisfreien Städte.

Kostenträger sind (in Hessen) gemäß § 8 Hessisches Ausführungsgesetz zum BSHG (HAG/BSHG) die Träger der Sozialhilfe, d.h. die Kreise und die kreisfreien Städte.

Sozialistengesetz Von **Bismarck* am 18. Oktober 1878 zum Kampf gegen die Sozialdemokratie im Reichstag durchgesetztes **Ausnahmegesetz*, das die Polizei zu Maßnahmen gegen sozialdemokratische Zeitungen und Schriften ermächtigte.

So war es der Polizei ohne gerichtliche Entscheidung möglich, verdächtige Versammlungen zu verbieten und aufzulösen, Parteikassen, Bücher und Zeitungen zu beschlagnahmen, Häuser zu durchsuchen und Personen zu verhaften und auszuweisen.

Der Entwicklung der Sozialdemokratie hat dies aber keinen Abbruch getan. Ihr gelang es

Sozialstaatsprinzip Das Sozialstaatsprinzip ergibt sich aus **Art. 20 Abs. 1* und **Art. 28 Abs. 1 S. 1 GG*.

Ausgefüllt wird das Sozialstaatsprinzip durch die Fürsorge für Hilfsbedürftige, die Schaffung sozialer Sicherungssysteme (BVerfGE 28, 324, 348ff), die Herstellung von Chancengleichheit und einer gerechten, für Ausgleich der sozialen Gegensätze sorgenden, Sozialordnung (BVerfGE 22, 180, 204).

Das Sozialstaatsprinzip dient zur Begrenzung anderer Grundrechte, und kann das **Ermessen* beeinflussen. Dagegen sind aus dem Sozialstaatsprinzip nur wenige Ansprüche, wie z.B. der auf das Existenzminimum (BVerfGE 82, 60, 80), ableitbar.

Sozialversicherung Zu den Sozialversicherungen zählen:

- **Krankenversicherung* (SGB V)
- Unfallversicherung (SGB IV)
- Rentenversicherung (SGB IV)
- Arbeitslosenversicherung

Sozialwahlen Sozialwahlen sind die Wahlen zu den Vertreterversammlungen der Träger der **Sozialversicherungen*.

Soziologische Schule Von Jhering begründet.

Spektabilität An manchen Hochschulen noch übliche Anrede für den **Dekan* eines Fachbereichs.

Sperrfrist Artikel ist noch in Vorbereitung.

Spesen Bezeichnung für Kosten bzw. Auslagen. Können idR steuerlich geltend gemacht werden.

Spezialprävention Spezialprävention bedeutet, dass bei der Strafzumessung berücksichtigt wird, welche Strafe angemessen ist um den konkreten Täter von weiteren Straftaten abzuhalten.

Siehe auch unter **Generalprävention*.

Spitzenorganisationen Der Begriff Spitzenorganisationen ist eine ** 2 TVG*.

Sprachenrecht Das Rechtsgebiet, das die Bedingungen der in einem Staat gesprochenen Sprachen regelt. So z.B. die Zulässigkeit von Minderheitssprachen, die korrekte Rechtschreibung usw.

In Deutschland gibt es kein explizites Sprachgesetz oder ähnliches. Lange Zeit wurde z.B. die gültige Rechtschreibung faktisch durch die private Duden-Reaktion geregelt. Mittlerweile hat diese Aufgabe, ohne explizite Rechtsgrundlage, die Kultusministerkonferenz der Länder übernommen, die die Ausarbeitung von Details an eine zwischenstaatliche Kommission übertragen hat

Spruchkammer Bezeichnung für die Gremien die im Rahmen der Entnazifizierung für die Verurteilung zuständig waren.

Spruch Spruch ist eine andere Bezeichnung für ein **Urteil* oder auch eine behördliche Entscheidung.

Staatenbund/Konföderation Loser Zusammenschluss mehrerer selbständiger Staaten. Die Einzelstaaten bleiben **Völkerrechtssubjekt*, der Bund als solches kann je nach Ausgestaltung auch Völkerrechtssubjekt sein.

Zur Abgrenzung zu anderen Formen siehe unter **Bundesstaat*.

Staatsangehörigkeit Die Staatsangehörigkeit bezeichnet die Zuordnung eines Menschen zu einem bestimmten Staat, mit den entsprechenden Rechten und Pflichten.

Aufgrund der nicht einheitlichen Regelungen in den einzelnen Staaten kann ein Mensch mehrere oder auch keine (sog. **Staatenloser*) Staatsangehörigkeit haben.

In Deutschland regelt die Frage der Staatsangehörigkeit das Staatsangehörigkeitsgesetz (bis 2000 noch "Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz").

Nach dem StAG erhält ein Mensch die deutsche Staatsbürgerschaft durch Geburt, wenn ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit hat. Das ist grundsätzlich unabhängig vom Geburtsort (§ 4 StAG), Ausnahme siehe § 4 Abs. 4 StAG.

Ein in Deutschland geborenes Kind ausländischer Eltern erhält durch Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil seit 8 Jahren rechtmäßig in Deutschland lebt und Staatsangehöriger eines **EU-Landes* ist (4 Abs. 3 StAG).

Die deutsche Staatsbürgerschaft kann auch durch Einbürgerung nach §§ 8ff StAG erlangt werden.

Staatsanwaltschaft Die Staatsanwaltschaft ist eine Behörde, der die Leitung des **Ermittlungsverfahrens*, die Erhebung der Anklage, die Vertretung der Anklage und auch die Stravollstreckung obliegt.

Im Gegensatz zu Richtern sind Staatsanwälte weisungsgebunden.

Staatsaufsicht Siehe unter **Fachaufsicht/Rechtsaufsicht*.

Staatsgeheimnis Staatsgeheimnisse sind Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse, die nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und vor einer fremden Macht geheimgehalten werden müssen, um die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland abzuwenden (§ 93 StGB).

Der Verrat von Staatsgeheimnissen wird gemäß § 94 StGB bestraft (**Landesverrat*).

Staatsgerichtshof In einigen Bundesländern (z.B. Hessen) Bezeichnung des **Verfassungsgericht* des Landes.

Staatshaftungsrecht Das Staatshaftungsrecht regelt die **Haftung* des Staates für Schäden die dem Bürger durch den Staat (d.h. seine Organe: Beamte, Angestellte, Verwaltungshelfer usw.) entstanden sind.

Dabei kann die Schädigung sowohl aus rechtmäßigen als auch aus rechtswidrigem Verhalten resultieren.

Mögliche Anspruchsgrundlagen im Einzelnen:

- **Aufopferungsanspruch*

Staatslehre/allgemeine Staatslehre Die allgemeine Staatslehre befasst sich mit der zum Staat zusammengefassten Gesellschaft und deren rechtlichen Voraussetzungen. Sie beschäftigt sich z.B. mit der Frage der Legitimation staatlicher Gewalt oder der Möglichkeiten der Verfassung von staatlicher Gewalt. Dabei ist sie notwendigerweise nicht auf eine bestimmte Verfassungsform beschränkt (siehe Voßkuhle, JuS 2004, S. 3). Mit den Worten Hermann Hellers:

“Die Staatslehre hat die Aufgabe, die eigenartige Wirklichkeit des uns umgebenden staatlichen Lebens zu erforschen. Sie will den Staat begreifen in seiner gegenwärtigen Struktur und Funktion, sein geschichtliches So-Gewordensein und seine Entwicklungstendenzen. (Heller, Staatslehre, S. 12).

Staatsminister Zum einen werden die Minister der Länderregierungen Staatsminister genannt.

Zum anderen werden so die **parlamentarische Staatssekretäre* so bezeichnet.

Staatsnotstand Das Grundgesetz kennt dem Inhalt nach, den äußeren Notstand (**Spannungsfall*) und den **inneren Notstand* (Aufstände, Naturkatastrophen, schwere Unglücksfälle). Davon ist der **Gesetzgebungsnotstand* zu unterscheiden.

Staatssekretär Mit Staatssekretär wird der höchste Beamte in einem Ministerium, der zugleich Stellvertreter des Ministers ist, bezeichnet.

Davon zu unterscheiden ist der **parlamentarische Staatssekretär*.

Staatsvertrag Völkerrechtlicher Vertrag zwischen zwei **Staaten*. In Deutschland werden insbesondere die Verträge zwischen den Bundesländern als Staatsverträge bezeichnet (z.B. **Medienstaatsvertrag*).

Staatswissenschaften Die wissenschaftlichen Fächer bzw. Disziplinen, die sich mit dem Staat befassen: Soziologie, Volkswirtschaft, allgemeine Staatslehre, Verwaltungsrecht, Völkerrecht.

Staatsziele Staatsziele sind die zentralen, das staatliche Handeln bestimmenden, Prinzipien der Verfassung.

Im **GG* sind folgende Staatsziele beschrieben:

1. **Demokratie* (Art. 20 Abs. 1 u. Abs. 2)
2. **Republik* (Art. 20, 28 GG)
3. **Rechtsstaat* (Art. 23, 28 GG)
4. **Sozialstaat* (Art. 20, 23, 28 GG)
5. **Bundesstaatsprinzip* (Art. 20, 28 Abs. 1 GG)

6. Europäische Einigung (Art. 23 GG)

7. Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen (Art. 20a GG)

Staat Staat ist die Bezeichnung für die Gesamtheit und die Organe einer Personengemeinschaft (= Volk) die über ein Gebiet und originäre (d.h. nicht abgeleitete) Gewalt darüber verfügt. D.h. es sind ein Staatsvolk, ein Staatsgebiet und eine Staatsmacht notwendig.

Im Völkerrecht hängt viel von der internationalen Anerkennung als Staat ab. So gelingt es der vor China liegenden Republik China (= Taiwan) nicht internationale Anerkennung zu finden, obwohl sie über ein Staatsgebiet (entspricht der Insel) mit Volk und einer originären Macht (parlamentarische Demokratie) darüber verfügt. Hinderungsgrund sind die Ansprüche der Volksrepublik China, die die Selbständigkeit Taiwans nicht anerkennen will. Das Gewicht Chinas hält andere Staaten von einer Anerkennung ab.

In der Bundesrepublik Deutschland werden die drei Merkmale Staatsgebiet, Staatsvolk und Staatsmacht nur von Deutschland selbst und den einzelnen Länder erfüllt. D.h. mit Staat werden in der Bundesrepublik Bund und Länder sowie ihre Organe bezeichnet. Da die Untergliederungen der Länder (Kreise und Gemeinden) zwar selbständig, d.h. keine Organe der Länder oder des Bundes, sind, ihre Gewalt aber nur abgeleitet ist, sind sie nicht staatlich.

Stadtplanung Die **Planung* der baulichen Entwicklung eine Stadt.

Stadtrecht Im Mittelalter ein speziell angepasstes **Landrecht* für größere Gemeinden. Das Stadtrecht musste vom einem Stadtherrn verliehen werden.

Stadtstaat Ein Staat dessen Gebiet nur eine Stadt umfasst (z.B. Hamburg u. Bremen).

Städtebaurecht Begriff für das Bau- und Bodenrecht, das sich mit der planmäßigen Entwicklung größerer Ortschaften beschäftigt.

Städteordnung Früher eine spezielle Gemeindeordnung für Städte.

Ständige Mitglieder Völkerrecht

Siehe unter **UN-Sicherheitsrat*.

Ständiger Schiedsgerichtshof Ein zur Klärung von **völkerrechtlichen* Streitigkeiten zwischen **Völkerrechtssubjekten* bestehendes Gericht. Die Richter für den konkreten Rechtsfall werden mittels vorher aufzustellender Listen, von den am Rechtsstreit beteiligten Staaten ausgewählt.

Der Ständige Schiedsgerichtshof ist zu unterscheiden vom **Internationalen Gerichtshof*.

Stammaktie Die Stammaktie ist eine **Aktie* ohne besondere Vorzugsrechte bezüglich Stimmrecht, Dividende usw.

Siehe zur Abgrenzung unter **Vorzugsaktie*.

Stammesrecht Mit Stammesrecht wird das alte zunächst mündlich überlieferte deutsche Recht bezeichnet, das Gültigkeit nur für die Angehörigen des jeweiligen Stamms besaß. In der Zeit zwischen dem 5. und dem 9. Jahrhundert wurde das Stammesrecht in lateinischer Sprache aufgezeichnet.

Stammzellen embryonale Stammzellen

Embryonale Stammzellen Werden aus Embryonen gewonnen und tragen das Potential zur Entwicklung eines vollständigen Menschen in sich, sog. totipotente Stammzellen. Gewinnung und Umgang wurden in verschiedenen Gesetzen stark eingeschränkt. Z.B. **Embryonenschutzgesetz (ESchG)*, **Stammzellengesetz (StGZ)*.

adulte Stammzellen

Adulte Stammzellen werden aus bestimmten Organen des erwachsenen Menschen entnommen. Sie sind nur eingeschränkt differenzierbar, sog. pluripotente Stammzellen. Sollte es allerdings, was im Moment noch nicht absehbar ist, möglich sein, daß adulte Stammzellen so "reprogrammiert" werden können, daß sie das gleiche Potential wie embryonale Stammzellen haben, wird vertreten, daß sie dann auch wie solche zu behandeln sind. D.h. sie unterlägen dann den gleichen gesetzlichen Verboten.

Standesamt Behörde, der die Eheschliessung, Führung der **Personenstandsbücher* und die Erteilung der entsprechenden Urkunden obliegt.

Standrecht/Standgericht Das Standrecht ist ein in Kriegs- oder Notstandszeiten geltendes Sonderrecht, das bei Nichtverfügbarkeit von ordentlichen Gerichten die sofortige Verurteilung und Vollstreckung durch sog. Standgerichte ermöglicht.

In der Bundesrepublik Deutschland sind solche Standgerichte verfassungswidrig (Art. 101 Abs. 1 GG).

Stand/Ständestaat Im Ständestaat war die Gesellschaft eines Staates ursprünglich in zwei (Adel, Geistlichkeit) später in vier Stände eingeteilt: Adel, Geistlichkeit, Bürger/Bauern und besitzlose Arbeiter. Die Zugehörigkeit zum Stand war Grund für die Gewährung bzw. Vorenthaltung von Rechten.

Stapelrecht Das Stapelrecht ist das Recht Kaufleute, die Waren durch eine Stadt durchführen, auch zum Verkauf dieser Waren in dieser Stadt zu zwingen. Das Stapelrecht musste den Städten vom Landesherren verliehen werden.

Statthalter Vertreter der Obrigkeit in einer Provinz.

Bis zum Jahre 1918 wurden mit Statthalter die vom Kaiser ernannten Leiter der landesfürstlichen Verwaltung eines **Kronlands* bezeichnet.

Statusklage Arbeitsrecht

Die Statusklage ist eine Feststellungsklage eines sog. "freien Mitarbeiters" über die Frage, ob es sich bei seinem Rechtsverhältnis um ein Arbeitsverhältnis handelt oder nicht.

Familienrecht

Früher Bezeichnung für das Verfahren in Kindschaftssachen.

Statut Statut ist eine andere Bezeichnung für **Satzung*. Sowohl im öffentlichen- als auch im privaten Recht.

Internationales Privatrecht

Ist einem Fall des internationalen Privatrechts streitig welche Rechtsordnung für eine bestimmte Frage anzuwenden ist, so bezeichnet man mit Statut das gemäß den kollisionsrechtlichen Regeln anwendbare Recht.

Steckbrief Eine Aufforderung vom Richter oder der Staatsanwaltschaft an die Strafverfolgungsbehörden zur Fahndung nach einem flüchtigen **Beschuldigten*.

Steuergeheimnis Gemäß § 30 Abs. 1 AO haben Amtsträger das Steuergeheimnis zu wahren. D.h. Amtsträger dürfen grundsätzlich die ihnen in ihrer amtlichen Eigenschaft im Rahmen eines Verfahrens in Steuersachen bekannt gewordenen Tatsachen nicht offenbaren oder verwerten.

Ausnahmen davon regelt § 30 Abs. 4 AO.

Steuern Gemäß **§ 3 AO* sind Steuern "Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft; die Erzielung von Einnahmen kann Nebenwzweck sein."

Die Abgabenordnung zählt auch Zölle und Abschöpfungen zu den Steuern im Sinne der Abgabenordnung.

Man kann verschiedene Arten von Steuern unterscheiden:

- **Objektsteuern*
 - **Realsteuern*
-

In Deutschland werden z.B. folgende Steuern erhoben:

- Mehrwertsteuer
- Einkommenssteuer
- Körperschaftssteuer
- Kfz-Steuer
- **Grunderwerbsteuer*
- **Grundsteuer*
- **Getränksteuer*
- Tabaksteuer

Steuerrecht Das Rechtsgebiet, das sich mit **Steuern* beschäftigt.

StGB StGB ist die Abkürzung für **Strafgesetzbuch*

Stiftung Des Privatrechts

Die Stiftung ist ein als rechtsfähige juristische Person verselbständigt Vermögen. Die Stiftung dient für eine bestimmte Dauer einem vom Stifter festgelegten Zweck.

Des öffentlichen Rechts

Hier handelt es sich um ein öffentlich-rechtliches Vermögen, das verselbständigt wird.

Siehe zur Abgrenzung auch unter **fiduziarische Stiftung*.

Stille Gesellschaft Eine Beteiligung am **Handelsgewerbe* eines **Kaufmanns* in der Form einer Vermögenseinlage gegen eine Gewinnbeteiligung ohne dass diese Beteiligung nach aussen kenntlich gemacht werden muss. Die stille Gesellschaft ist in den § 230ff HGB geregelt.

Die stille Gesellschaft ist eine **Personengesellschaft* aber keine **Handelsgesellschaft*.

Stille Liquidation

pactum de non petendo/Stillhalteabkommen Ein Vertrag in dem der Gläubiger dem Schuldner für eine bestimmte Zeit zusichert, die Forderung nicht geltend zu machen. Rechtlich wird dies wie eine **Stundung* behandelt.

`jidj.recht.oeffentlich.staatj/idj`

Stimmrecht Zivilrecht

Bei Gesellschaften das Recht bei Beschlüssen eine Stimme abzugeben. Das Stimmgewicht richtet sich hier nach der Höhe des Anteils an der Gesellschaft.

Öffentliches Recht

Bei Abstimmungen im öffentlich-rechtlichen Bereich (z.B. Parlament, Gemeindeversammlung) hat grundsätzlich jedes Mitglied eine gleichgewichtete Stimme.

Siehe auch unter **Wahlrecht*.

Stimmsplitting Bundes-/Landtagswahlen

Bei Bundes-/Landtagswahlen spricht man von Stimmsplitting, wenn ein Wähler mit der **Erststimme* den Direktkandidaten einer Partei wählt, deren Liste er nicht mit **Zweitstimme* wählt. Beispiel: ein Wähler kreuzt den Direktkandidaten der SPD an, wählt aber mit seiner Zweitstimme die Grünen.

Bundesratsabstimmungen

Im **deutschen Bundesrat* hat jedes **Bundesland* je nach Größe mehrere Stimmen (Art. 51 Abs. 2 GG). Bei Abstimmungen müssen diese Stimmen einheitlich abgegeben werden (Art. 51 Abs. 3 GG). D.h. eine Teilung (zwei dafür, eine dagegen) ist nicht möglich. Koalitionsregierte Bundesländer müssen sich daher vorher einigen. Ggf. auf eine Enthaltung.

Stirnbandtheorie/Stirnthorie Siehe unter **Nichtigkeit/Rechtswidrigkeit eines Verwaltungsaktes*.

Störung der Totenruhe Mit Störung der Totenruhe wird das Entwenden einer Leiche oder von Teilen einer Leiche, das Zerstören oder Beschädigen von Grab- oder Totengedenkstätten und das Verüben von beschimpfenden Unfug an diesen Stätten bezeichnet. Die Störung der Totenruhe ist gemäß § 168 StGB strafbar.

Strafprozessordnung (StPO) Strafprozessordnung.

Strafantrag Strafrecht

Bei **Antragsdelikten*, der Antrag des Verletzten auf Strafverfolgung.

Strafaufschub/Strafunterbrechung Strafaufschub ist die Verschiebung, Strafunterbrechung die Unterbrechung des Strafvollzugs durch die Vollstreckungsbehörde.

Aufschub bzw. Unterbrechung werden im Rahmen der § 455ff StPO angeordnet. Z.B. wenn eine Inhaftierung aufgrund Krankheit zu einer Lebensgefahr für den Häftling führen würde (§ 455 StPO), oder bei Geisteskrankheit des Verurteilten (§ 455 StPO Abs. 4 Nr. 1).

Auf Antrag des Häftlings kann die Vollstreckung für maximal vier Monate aufgeschoben werden, wenn bei sofortiger Vollstreckung dem Verurteilten oder seiner Familie erhebliche Nachteile erwachsen würden.

Strafe Strafe ist die Rechtsfolge bei einer Verurteilung durch ein Strafgericht wegen rechtswidriger und schuldhafter Begehung einer Straftat.

Man unterscheidet zwischen **Haupt-* und **Nebenstrafen bzw. Nebenfolgen*. Die **Maßregeln zur Besserung und Sicherung* sind keine Strafe.

Straffreiheit/Straffreiheitsgesetz Straffreiheit für bestimmte Straftaten wird meistens in der Form einer **Amnestie* in Verbindung mit einer **Abolition* gewährt. Mit der Folge, dass alle bis dahin in Haft befindlichen Verurteilten entlassen, alle Verfahren niedergeschlagen und die entsprechenden Gesetze abgeschafft werden.

In Deutschland erging das letzte Straffreiheitsgesetz mit Änderung des Demonstrationsstrafrechts.

Strafgesetzbuch (StGB) Im StGB ist der Hauptteil des Strafrechts geregelt.

Aktuell ist das StGB in der Neubekanntmachung vom 13. November 1998. Dem zugrunde liegt der am 15.5.1871 bekanntgemachte Text des StGB für das Deutsche Reich (**RGBl. S. 127*).

Strafmaß/Strafzumessung Das Strafmaß wird vom Richter nach den Plädoyers von Staatsanwaltschaft und Verteidigung innerhalb des gesetzlichen **Strafrahmens* entsprechend der Schuld des Angeklagten festgelegt (§ 46 Abs. 1 StGB).

Strafprozess Verfahren mit dem die Strafbarkeit des Verhaltens eines Angeklagten festgestellt wird.

Der Strafprozess wird in folgende Abschnitte aufgeteilt:

- Ermittlungsverfahren
- Zwischenverfahren
- **Hauptverfahren*
- Vollstreckungsverfahren

Strafrahmen [definition]

Strafrahmen nennt man den vom jeweiligen Straftatbestand vorgegebenen Bereich innerhalb dessen die **Strafzumessung* erfolgt.

Beispiel: Gemäß § 263 Abs. 3 StGB ist der Strafrahmen für schweren Betrug: sechs Monate bis 10 Jahre. Bei der einfachen Körperverletzung entfällt die Nennung einer Untergrenze, hier ist der Strafrahmen: bis 5 Jahre.

Strafrecht, Allgemeiner Teil • **Vergehen.*

- Begehungs- und Unterlassungsdelikte
- Vorsätzliche und fahrlässige Delikte
- **Irrtümer*
- Schuldfähigkeit
- Versuchsstrafbarkeit
- Täterschaft und Teilnahme
- Notwehr und Notstand
- Strafflosigkeit
- Strafen
- Strafbemessung
- Maßregeln der Besserung und Sicherung
- Strafantrag
- Verjährung

Strafrecht Das Strafrecht ist im wesentlichen im **StGB* niedergelegt.

- **Diebstahl, § 242*
- **Dreistufiger Aufbau*
- **Fahrlässigkeit*
- **Fahrerflucht*
- **Verbrechen*
- **Vorsatz*

Strafregister/Bundeszentralregister Das Bundeszentralregister ist ein zentrales Verzeichnis in das verurteilte Straftäter sowie deren Verurteilung zu **Maßregeln der Besserung und Sicherung*, **Führungszeugnisse* erstellt.

Details sind im **Bundeszentralregistergesetz* geregelt.

Strafverfolgung Unter Strafverfolgung im engeren Sinne versteht man die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft bis zur Anklageerhebung. Im weiteren Sinne die gesamte staatliche Tätigkeit bis zum Urteil (d.h. auch die polizeiliche Verfolgung und das Gerichtsverfahren). (Roxin, Strafverfahrensrecht, § 12 Rn. 6).

Strafvollzug/Strafvollstreckung Strafvollzug bedeutet die Vollstreckung der von einem Strafgericht verhängten **Strafe*. Das kann bei Freiheitsstrafen durch Erlass eines Vorführungs- oder Haftbefehls mit anschließender Inhaftierung sein, aber auch die Beitreibung von Geldstrafen.

Straßenrecht Der Teil des Rechts, der sich mit Bau, Unterhaltung und Nutzung von Straßen beschäftigt.

Streckengeschäft Von einem Streckengeschäft spricht man bei einer Kette von Kaufverträgen zwischen dem Veräußerer und dem Käufer (Beispiel: A verkauft an B der an C verkauft) bei der der Erstverkäufer direkt an den Letztverkäufer liefert (Im Beispiel: A liefert direkt an C). Der Eigentumsübergang vollzieht sich grundsätzlich über die Kette mittels des sog. **Geheisserwerbs*.

Die Gewährleistung wird grundsätzlich auch über die Kette abgewickelt.

Streikbefehl/Streikaufruf Mit Streikbefehl wird der konkrete nach dem **Streikbeschluss* erfolgende Aufruf an die Arbeitnehmer zur Niederlegung der Arbeit bezeichnet. Der Aufruf kann sowohl befristet wie auch unbefristet erfolgen.

Streikbeschluss Mit Streikbeschluss wird die vom Hauptvorstand der Gewerkschaft nach der **Urabstimmung* beschlossene Entscheidung über das Ob eines Streiks bezeichnet (Gamillscheg, Kollektives Arbeitsrecht, S. 1012). Davon zu unterscheiden ist der **Streikbefehl*.

Streikbrecher Bezeichnung der Arbeitnehmer für Arbeitskollegen, die sich einem Streik nicht anschließen.

Aus Arbeitgebersicht werden "Streikbrecher" als arbeitswillige Arbeitnehmer bezeichnet.

Streikbruch ist zulässig. Daher muß es den arbeitswilligen Arbeitnehmern möglich sein, daß Betriebsgelände zu betreten. Allerdings sind zur Beeinflussung der Streikbrecher unter bestimmten Voraussetzungen sog. **Streikgassen* zulässig.

Streikbruchprämie Geldzahlung des Arbeitgebers während eines Arbeitskampfes an Arbeitswillige. Die Streikbruchprämie ist als Arbeitskämpfungsmittel wohl zulässig, muß aber vor Arbeitsaufnahme angekündigt werden, da sie sonst gegen das Maßregelungsverbot des § 612a BGB verstößt.

Streikexzess Von einem Streikexzess spricht man, wenn ein Arbeitskampf grundsätzlich rechtmäßig ist, einzelne Verhaltensweisen aber rechtswidrig sind. Beispiel: Im Rahmen einer rechtmäßigen Arbeitsniederlegung schlägt ein Streikposten einen "**Streikbrecher*".

In der Regel führen solche Exzesse nicht zur Rechtswidrigkeit des gesamten Streiks. Dazu kann es aber kommen, wenn die rechtswidrige Aktion dem Streik sein Gepräge gibt.

Streikgasse Aus streikenden Arbeitnehmern vor dem Eingang eines Betriebes gebildete Gasse, die Druck auf die sog. **Streikbrecher* ausüben soll. Mit **Notdiensten* beauftragte Arbeitnehmer halten daher zur ihrer Rechtfertigung vor den Kollegen ihre Notdiensteausweise hoch.

Streikgassen müssen so angelegt sein, daß der Streikbrecher ohne entwürdigende Behandlung hindurchgehen (nicht kriechen) kann (LAG Köln v. 2.7.1984 SAE 1984, 348, 350 m. zust. Anm. v. Scholz). D.h. insbesondere sind Körperverletzungen und Beleidigungen verboten. In der Regel sollte eine Breite der Gasse von 2 - 3 Metern ausreichen.

Streik Streik ist die gemeinsame, planmäßige, vorübergehende, volle wie teilweise Vorenthaltung der arbeitsvertraglich geschuldeten Leistung durch eine Mehrheit von Arbeitnehmern zur Erreichung eines wirtschaftlichen Drucks (MünchArbR/Otto § 281 Rn. 10).

Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen

- rechtmäßiges Ziel (keine politischen Streiks, keine Sympathiestreiks)
- von der **Gewerkschaft* getragen (d.h. keine wilden Streiks)
- kein Entgegenstehen der **Friedenspflicht*
- Beachtung des **ultima ratio* Prinzips (aufgeweicht)
- Verhältnismäßigkeit (umstritten)

Rechtsfolgen rechtmäßiger Streik

Der rechtmäßige Streik suspendiert das Arbeitsverhältnis und verhindert so, daß der Arbeitnehmer vertragsbrüchig wird. Die Suspendierung führt zu einem Ruhen der Arbeitspflicht und der Lohnzahlung.

Rechtsfolgen rechtswidriger Streik

Dem einzelnen Arbeitnehmer drohen im Falle eines rechtswidrigen Streiks:

- Wegfall der Vergütung, die allerdings auch bei rechtmäßigem Streik entfallen wäre.
- Abmahnung wegen Vertragsbruchs
- Bei Wiederholung (nach Abmahnung) außerordentliche Kündigung
- Unterlassungs- u. Beseitigungsansprüche (über einen **quasinegatorischen Unterlassungsanspruch*).
- Bei Verschulden:
 - Schadensersatzansprüche wegen des Vertragsbruchs

- Schadensersatz aus einem Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb als Schutzgut des § 823 Abs. 1 BGB (umstritten siehe MünchKommArbR, § 282 Rn. 39)

Den Funktionsträgern (z.B. Streikführer) drohen darüber hinaus:

- Haftung aus einer Treuepflichtsverletzung (positive Vertragsverletzung)
- Bei Betriebsräten und Personalvertretungsmitgliedern Schadensersatzansprüche aus § 823 Abs. 2 iVm § 74 Abs. 2 S. 1 BetrVG oder § 66 Abs. 2 BPersVG

Der Gewerkschaft drohen:

- Unterlassungs u. Beseitigungsansprüche
- Bei Verschulden
 - Schadensersatzansprüche aus § 823 Abs. 1, Abs. 2, 826, uU 824.

Fraglich ist welche Voraussetzungen zu fordern sind, wenn sich die Gewerkschaft in einem Irrtum über die Rechtmäßigkeit des Streiks befand.

Bei **Streikexzessen* kommen weitergehende Ansprüche aus § 823 Abs. 2 in Verbindung mit den jeweiligen Strafnormen in Betracht.

Streitgegenstand bei Kündigungsschutz Im Kündigungsschutzverfahren kann man streng dogmatisch drei Streitgegenstände unterscheiden:

- Den “engen“ gemäß § 4 KSchG der sich nur auf eine Kündigung bezieht und den Bestand des Arbeitsverhältnisses nicht erfasst.
- Den “mittleren“, der sich auf eine Kündigung und den Bestand des Arbeitsverhältnisses zum Zeitpunkt der Kündigung erstreckt.
- Den “weiten“, der sich aus einer Kombination von § 4 KSchG und § 256 ZPO ergibt (auch “Schleppnetzantrag“), und der alle Beendigungstatbestände und den Bestand des Arbeitsverhältnisses bis zum Ende der mündlichen Verhandlung umfasst.

In Literatur und Rspr. wird der mittlere Streitgegenstand oft als der enge bezeichnet, da es nur selten Sinn macht isoliert über eine Kündigung zu streiten (was aber z.B. bei ehrenrührigen Kündigungen u.U. sinnvoll sein kann).

Das Feststellungsinteresse für § 256 ZPO ergibt sich bei einem weiten Antrag, aus weiteren drohenden Kündigungen, das Feststellungsinteresse für § 4 KSchG aus § 9 KSchG.

Bei einem weiten Antrag prüft das Gericht, ob tatsächlich weitere Beendigungstatbestände im Raum sind, und geht ggf. von einem mittleren Antrag aus.

Streitgegenstand/Streitgegenstandslehren Zivilprozessrecht

Der Streitgegenstand ist der Gegenstand über den im Rahmen des Zivilprozess entschieden wird. Er ist unter anderem entscheidend für die Frage von entgegengesetzter Rechtskraft und Rechtshängigkeit, sowie die Frage nach Klageänderungen oder der Höhe des Streitwertes.

Wie der Streitgegenstand zu bestimmen ist, ist umstritten. Nach der **Lehre vom eingliedrigen Streitgegenstand**, wird der Streitgegenstand nur durch den Antrag bestimmt. Nach der herrschenden Lehre vom **zweigliedrigen Streitgegenstand** dagegen durch Antrag und Lebenssachverhalt (auch Klagegrund).

Streitwert Der Streitwert wird in den §§ 2 - 9 ZPO definiert. Gemäß § 2 ZPO wird er vom Gericht nach freiem Ermessen festgesetzt.

Der Streitwert beschreibt den Wert des Gegenstandes über den im Rahmen des **Zivilprozesses* entschieden werden soll (**Streitgegenstand*).

Eine Rolle spielt der Streitwert unter anderem für die Festsetzung der Gerichtsgebühren (§ 11 **GKG*) und für die Höhe der Anwaltsgebühren (§ 8 **Brago*)

Strenges Recht Die Bezeichnung strenges Recht ist nicht genau bestimmt. Zu einem kann damit **zwingendes Recht* bezeichnet werden, zum anderen Recht, das für einen bestimmte Sachverhalt eine eindeutige Rechtsfolge vorsieht und keinen Spielraum für **Billigkeitserwägungen* lässt.

Strohmann Ein Strohmann ein Vertreter der im eigenen Namen aber im Interesse des Vertretenen auftritt, um so die Identität des Vertretenen zu verbergen. Grundsätzlich ist diese Form der Vertretung zulässig.

Es handelt sich um einen Fall der mittelbaren Stellvertretung.

Stundung Einräumung eines späteren Fälligkeitstermins durch den Gläubiger eines Anspruchs.

Straßenverkehrsordnung (StVO) Die StVO ist das Bundesgesetz, in dem die Verkehrsregeln festgelegt sind.

Stammzellengesetz/StZG Das StZG regelt die Fragen des Imports von Stammzellen.

Subjektives Recht Das subjektive Recht ist die aus dem **objektivem Recht* abgeleitete Rechtsmacht des Einzelnen. Subjektive Rechte werden aus **Rechtsverhältnissen* abgeleitet.

Z.B. § 903 **BGB* statuiert das objektive Recht des Eigentümers. Daraus wird im Einzelfall ein Rechtsverhältnis zwischen dem Rechtssubjekt (= **Person*) und dem Rechtsobjekt (z.B. eine **Sache*) . Aus diesem Rechtsverhältnis wird das subjektive Recht des Eigentümers abgeleitet seinem Eigentum zu machen was wer will, und andere von Benutzung auszuschließen.

Aus diesem subjektiven Recht lassen sich einzelne **Ansprüche*, wie z.B. Der Anspruch des Eigentümers auf Herausgabe des Eigentums (§ 985 BGB), oder ein Schadensersatzanspruch wegen Eigentumsverletzung (§ 823 BGB) ableiten.

Eine anderes Beispiel sind die sich aus **Schuldverhältnissen* ergebenden subjektiven Rechte. Z.B. ergibt sich aus dem Kaufvertrag ein relatives subjektives Recht auf Übereignung. Hier entspricht jedem subjektivem Herrschaftsrecht ein **Anspruch*.

Aus dem Schuldverhältnis ergeben sich daneben aber noch Gestaltungsrechte, wie z.B. die Kündigung.

Insgesamt lassen sich folgende subjektiven Rechte unterscheiden:

- **Gestaltungsrechte*
- Herrschaftsrechte (auch subjektive Rechte im engeren Sinn)
 - absolute Herrschaftsrechte
 - relative Herrschaftsrechte

Subsidiarität, subsidiär Subsidiär ist ein Recht gegenüber dem anderen, wenn das subsidiäre Recht nur nachrangig angewandt wird. Beispiel: Das **gemeine Recht* war subsidiär zu den Partikularrechten der Länder. Das bedeutete, dass auf das gemeine Recht nur dann zurückgegriffen werden durfte, wenn das einzelne Landesrecht keine entsprechende Regelung enthielt.

Das Subsidiaritätsprinzip spielt auch eine Rolle in der Europäischen Union, der Sozialhilfe (siehe § 2 BSHG) und dem Strafrecht.

Falsche Schreibweisen: subsidär, Subsidiaritätsprinzip, Subsidiaritätsprinzip.

Substantiierungslast Zivilprozessrecht

Die Pflicht das was in einem Prozess darzulegen ist (siehe unter **Darlegungslast*) um einen Anspruch zu begründen oder zu bestreiten, ausreichend darzulegen.

Subsumtion Siehe unter **Gutachtenstil*.

Falsche Schreibweisen: Subsumption, Subsumion, Subsumsion.

Subvention Leistung der öffentlichen Hand zur Erreichung eines bestimmten Zwecks, der im öffentlichen Interesse liegt (so BVerwG v. 19.12.1958 NJW 1959, 1098).

Gemäß § 264 Abs. 7 StGB ist eine Subvention Sinne dieser Vorschrift:

1. eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach Bundes- oder Landesrecht an Betriebe oder Unternehmen, die wenigstens zum Teil
 - (a) ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird und
 - (b) der Förderung der Wirtschaft dienen soll;
2. eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften, die wenigstens zum Teil ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird.

Sühneversuch/Sühneverfahren Strafrecht

Bei Hausfriedensbruch, Beleidigung, Verletzung des Briefgeheimnisses, Körperverletzung, Bedrohung und Sachbeschädigung ist die Erhebung einer **Privatklage* erst zulässig (= **Prozessvoraussetzung*), wenn vorher erfolglos ein Ausgleich

zwischen Täter und Opfer versucht wurde. Der Sühneversuch ist durch eine sog. Sühnebescheinigung der Vergleichsbehörde nachzuweisen.

Zivilrecht

Siehe unter **Gütetermin*.

sui generis Lat. für eigener Art. Der Begriff sui generis wird im juristischen Bereich zur Kennzeichnung einer eigenständigen Figur in Abgrenzung zu bekannten oder im Gesetz normierten Figuren gebraucht.

suspendierende Stilllegung Möglichkeit des Arbeitgebers bei **Bestreikung* seines Betriebs unabhängig von der Möglichkeit zur Fortführung die Weiterproduktion einzustellen, und dabei die Arbeitsverhältnisse der Arbeitswilligen zu suspendieren.

Suspendierung/Suspension öffentliches Recht

Enthebung vom Dienst.

Arbeitsrecht

Man spricht im Arbeitsrecht von einer Suspendierung der Hauptpflichten, wenn aufgrund eines rechtmäßigen Streiks, die Pflicht zur Erfüllung der Hauptpflichten für die Zeit der Arbeitsniederlegung ausgesetzt ist.

Synallagma Mit Synallagma wird das Gegenseitigkeitsverhältnis in einem gegenseitigen Vertrag bezeichnet. Die im Synallagma stehenden Pflichten sind der Grund für den Vertrag. Beispiel: Im Kaufvertrag stehen Kaufsache und Kaufpreis im Synallagma. Die Kaufsache wird hingegeben um den Kaufpreis zu erhalten umgekehrt.

Syndikat Eine bestimmte Form des **Kartells*, bei der es um die Bildung gemeinsamer Einrichtungen für die Beschaffung oder den Absatz geht.

Syndikus Bei einem Unternehmen festangestellter Rechtsanwalt, auch Justitiar.

Täter Täter ist, wer eine Straftat mit Täterwillen begeht/begangen hat.

Davon abzugrenzen ist die **Teilnahme*.

tätige Reue Strafrecht

Mit tätiger Reue wird die Abwendung des Erfolgs einer Straftat durch den Täter selbst bezeichnet.

Täuschung Strafrecht

Eine Täuschung ist ein zur Irreführung bestimmtes Verhalten, daß auf die Vorstellung ein anderen einwirkt. Z.B. wahrheitswidrige Tatsachenbehauptungen. Es genügt auch, wenn durch das Verhalten ein bereits bestehender Irrtum aufrecht erhalten wird.

Taktik der offenen Tür Bei der Taktik der offenen Tür versucht der Arbeitgeber im Rahmen eines Arbeitskampfes, durch die ständige Bereitschaft zur Beschäftigung, Arbeitnehmer zur Aufgabe des Streikes zu bewegen.

Tantieme Prozentuale Beteiligung eines Geschäftsführers am Gewinn oder Umsatz. Auch Bezeichnung für den Betrag, den Urheber für die Verwertung ihrer Rechte erhalten.

Tarifaufonomie In **Art. 9 GG* festgelegte vom Staat garantierte Freiheit der **Tarifpartner* bei der Festlegung der Bedingungen, insbesondere der Entlohnung, für unselbständige Arbeit.

Die Tarifaufonomie ist eine Konsequenz aus der Einsicht, daß weder Staat noch der einzelne Arbeitnehmer in der Lage ist einen gerechten Preis für seine Arbeit auszuhandeln.

Tariffähigkeit Von Verbänden

- Tarifwilligkeit (Satzung)
-

Tarifgebundenheit Arbeitsrecht

Mit Tarifgebundenheit bezeichnet man die Geltung eines Tarifvertrags für einen konkreten Arbeitgeber, Arbeitnehmer oder ein konkretes Arbeitsverhältnis.

Die Tarifgebundenheit wird im Arbeitsrecht durch die Mitgliedschaft in den tarifvertragsschliessenden Verbänden begründet (siehe § 3 Abs. 1). Ein Arbeitsverhältnis unterfällt einem Tarifvertrag bei beiderseitiger Tarifbindung.

Beispiel: Schließt die Gewerkschaft IG Metall mit dem dem Arbeitgeberverband Gesamtmetall einen Lohnvertrag über eine Lohnerhöhung von 3 proz., so wirkt diese Erhöhung unmittelbar nur auf die Arbeitsverhältnisse von Gewerkschaftsmitgliedern der IG-Metall die bei Verbandmitgliedern von Gesamtmetall beschäftigt sind.

Ausnahmen zu diesem Prinzip der beiderseitigen Gebundenheit sind die **Nachbindung* und die **Allgemeinverbindlichkeit*, **Betriebsnormen*.

Tarifkonkurrenz/Tarifpluralität Tarifkonkurrenz

Von **Tarifkonkurrenz** spricht man, wenn für ein Arbeitsverhältnis mehrere **Tarifverträge* anwendbar sind.

Gemäß dem Prinzip der Tarifeinheit gilt zunächst der Tarifvertrag dem die meisten Arbeitnehmer unterfallen. Lässt die Konkurrenz so nicht auflösen geht hier der speziellere Tarifvertrag vor (BAG v. 14.6.1989 AP Nr. 16 zu § 1 TVG Tarifkonkurrenz).

Tarifpluralität

Von **Tarifpluralität** spricht man, wenn in einem Betrieb für verschiedene Arbeitsverhältnisse verschiedene Tarifverträge gelten.

Ist die Tarifpluralität Folge des Abschlusses von verschiedenen Tarifverträgen mit verschiedenen Verbänden durch den Arbeitgeber (gewillkürte Tarifpluralität) so werden diese nebeneinander angewandt.

Entsteht die Tarifpluralität aus gesetzlichen Gründen, so gilt auch hier das Prinzip der Tarifeinheit.

Tariffähigkeit/Tarifvertragsparteien Tariffähig sind die Tarifvertragsparteien die von **§ 2 TVG* benannt werden:

- **Koalitionen*
 - **Gewerkschaften*
 - Vereinigungen von Arbeitgebern
- einzelne Arbeitgeber
- die Spitzenorganisation von Gewerkschaften und Arbeitnehmerverbänden, wenn es zu ihren **satzungsmäßig* festgelegten Aufgaben gehört.

Tarifvertrag Ein zwischen den **Tarifvertragsparteien* geschlossener Vertrag, der sowohl Regelungen enthält, die nur zwischen den Parteien wirken (schuldrechtlicher Teil) (z.B. Friedenspflicht), als auch solche die gesetzesähnlich auf die **tarifgebundenen* Arbeitsverträge einwirken (normativer Teil).

Im normativen Teil unterscheidet man hinsichtlich der Wirkung zwischen **Inhaltsnormen*, **Betriebsnormen*, **betriebsverfassungsrechtlichen Normen* und **Normen zur Regelung gemeinsamer Einrichtungen*.

Man unterscheidet in der Praxis zwischen langlaufenden **Manteltarifverträgen*, und kürzer laufenden Lohntarifverträgen. In den Manteltarifverträgen werden entsprechend nur Regelungen getroffen wie Lohnbedingungen, Arbeitszeiten, Kündigungsfristen über die man sich auf längere Zeit verständigen kann, während Lohnsätze regelmäßig an die Inflation angepaßt werden.

Inhalt von Tarifverträgen

Gemäß § 48 Abs. 2 ArbGG kann ein Tarifvertrag u.a. für bürgerliche Streitigkeiten aus einem Arbeitsverhältnis die Zuständigkeit eines an sich unzuständigen Gerichts festlegen.

Tatbestand Die einem **Rechtsfall* zugrundeliegenden Tatsachen.

Strafrecht

Die Gesamtheit der Voraussetzungen für das Vorliegen einer strafbaren Handlung. Man unterscheidet zwischen objektivem (nach außen wahrnehmbar) und subjektivem (innere Vorstellungen des Täters) Tatbestand.

Tateinheit Strafrecht

Andere Bezeichnung für **Idealkonkurrenz*.

Tatsachen Allgemein

Tatsachen sind wahrnehmbare oder feststellbare äußere oder innere Zustände oder Vorgänge, die in der Gegenwart oder Vergangenheit liegen.

Zivilprozeßrecht

Vergleiche auch:

- **Rechtsansichten*
- **Rechtsbegriffe*
- **Werturteil*

Tausch/Tauschvertrag Eines der im BGB normierten Schuldverhältnisse. Beim Tausch werden Güter gegen Güter anstatt Güter gegen Geld gegeben. Es stehen sich als jeweilige Schuld zwei Warenforderungen gegenüber. Die Vorschriften über den **Kaufvertrag* sind entsprechend anwendbar, 480 BGB.

Taxe Eine Taxe ist eine durch einen den Staat zugelassene bzw. festgelegte Gebühr für eine bestimmte Leistung (z.B. **BRAGO*, **GOÁ*).

Ist bei einem Dienstvertrag die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, und besteht für diesen Bereich eine Taxe, so gilt diese als vereinbart, § 612 Abs. 2 BGB

Technikfolgenabschätzung Der Bundestag verfügt über einen Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung. Diesem ist das Büro für Technikfolgenabschätzung (TAB) zugeordnet.

Will ein anderer Ausschuss des Bundestages Technikfolgeabschätzungen in Auftrag geben muß er dies beim Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung beantragen. Der Ausschuss prüft dann den Antrag und leitet ihn ggf. an das TAB weiter.

Teile der Bevölkerung Tatbestandsmerkmal des § 130 Abs. 1 Nr. 1 1. Alt.

Teile der Bevölkerung sind Personenmehrheiten nicht ganz geringfügiger Größe und Bedeutung, die von der Gesamtheit der Bevölkerung aufgrund äußerer oder innerer Merkmale als unterscheidbare Teile abgegrenzt werden können (Lackner, § 130, Rn. 2).

Teilhaber Gesellschaftsrecht

Teilhaber ist eine andere Bezeichnung für einen Gesellschafter einer **Handelsgesellschaft*.

Teilleistung/Teilzahlung Von Teilleistung spricht man, wenn eine Schuld nicht vollständig sondern nur teilweise erfüllt wird. Schuldet jemand 10 Tonnen Kies, liefert aber nur 6 Tonnen, so ist dies eine Teilleistung.

Ein Schuldner ist ohne vertragliche Vereinbarung nicht zu Teilleistung berechtigt (§ 266 BGB). D.h. leistet er ohne Vereinbarung nur einen Teil, so kann der Gläubiger diese Teill[Beistung ablehnen. Den Schuldner treffen dann die Folgen der **Nichterfüllung* bzw. des **Verzugs*.

Teilnahme Strafrecht

Von Teilnahme spricht man im Strafrecht bei der Mitwirkung an der Erfüllung eines Straftatbestandes. Man unterscheidet zwischen **Beihilfe* und **Mittaeterschaft*.

Teleologische Auslegung Siehe unter **Auslegung*.

teleologische Reduktion Von einer teleologischen Reduktion spricht man, wenn der Tatbestand einer Norm von der Rechtsprechung oder Wissenschaft so beschränkt wird, dass Tatbestände die nach dem Wortlaut der Norm an sich erfasst würden, von der Anwendung der Norm ausgeschlossen werden.

Voraussetzungen dafür ist, dass die vom Wortlaut umfassten Fälle der inneren Teleologie des Gesetzes widersprechen.

Es daher fraglich, ob ein Unterschied zwischen der teleologischen Reduktion und der **teleologischen Auslegung* besteht.

Territorialgewässer Territorialgewässer sind das Wattenmeer zwischen Festland und einer Inselkette sowie Meeresbuchten deren Mündung nicht breiter als 6 Seemeilen ist, wenn das ganze Ufer der Bucht im Besitz eines Staates ist.

Im Gegensatz zu **Kuestengewässer* unterliegen die Territorialgewässer unbeschränkter Hoheitsausübung durch den jeweiligen Staat.

Territorialitätsprinzip Das T. bezeichnet das Prinzip, nachdem die Geltung des Strafrechts nicht von der Nationalität des Täters, sondern dem Land der Tat abhängt. Das heißt ein Grieche der in Italien jemanden erschießt unterliegt der Anwendung des italienischen Strafrechts.

Terror Schreckensherrschaft. Seit den **Jakobinern* ein Kampfmittel der Revolution.

Testakte Unter dem, dem Katholizismus zuneigenden, Charles II 1673 vom englischen Parlament durchgesetztes Gesetz, daß die Übernahme von Staatsämtern von einer Erklärung gegen die kath. Abendmahlslehre abhängig machte. Erst 1828/29 aufgehoben.

Im Gegensatz zur **Habeas Corpus Akte* wenig fortschrittliches Gesetz.

Testament Mit Testament wird der letzte Wille eines Menschen bezeichnet, der erst mit dem Tod Wirkungen entfaltet. Um wirksam zu sein muß ein Testament handschriftlich vom sog. Erblasser (D.h. dem der vererben will) persönlich verfaßt sein (§§ 2064, 2247 BGB), oder vor einem Notar mündlich oder Schriftlich zur Niederschrift erklärt werden (§ 2232 BGB). Existiert im Todesfalle kein Testament tritt die gesetzliche Erbfolge in Kraft.

Testierfreiheit Die Freiheit durch Testament zu bestimmen, an wen nach dem eigenen Tode das Vermögen fallen soll, § 1937 BGB (Brox, AT, Rn. 24).

Thierack, Otto Zweiter Präsident des **Volksgerichtshofs*, später Nachfolger **Gürtners* im Reichsjustizministerium.

Beging nach seiner Verhaftung durch die Alliierten Selbstmord, und entzog sich so einem Gerichtsverfahren.

Tiere Zivil-/Strafrecht

Tiere sind keine **Sachen* (§ 90a S. 1 BGB), werden aber rechtlich entsprechend wie Sachen behandelt (§ 90a S. 2 BGB).

Tierschutz Der im Tierschutzgesetz verwirklichte Schutz des Lebens und Wohlbefindens von Tieren. Das Tierschutzgesetz verbietet es Tieren ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen (§ 1 Tierschutzgesetz).

Tilgung Mit Tilgung wird u.a. die Zahlung auf eine Schuld bezeichnet.

Titanic-Konferenz Konferenz auf der der Entwurf eines internationalen Vertrags zum Schutz menschlichen Lebens auf See erarbeitet wurde. Fand 1913 nach dem Untergang der Titanic statt.

Titel Anredeform die vom Staatsoberhaupt für besondere Verdienste verliehen wird. In Deutschland gibt es zur Zeit keine Bundesehrentitel. Die Länder sind befugt eigene Titel zu verleihen.

Zivilprozeßrecht

Abgekürzte Bezeichnung für **Vollstreckungstitel*

Todeserklärung Ist ein Mensch **verschollen* und wahrscheinlich tot, so kann er, um Rechtsklarheit bezüglich seiner Verhältnisse herbeizuführen, für Tod erklärt werden.

Todesstrafe Die Todesstrafe ist in Deutschland gemäß **Art. 102 GG* abgeschafft. Soweit sie in einzelnen Länderverfassungen noch vorgesehen ist (z.B. der Hessischen) wird sie durch Grundsatz Bundesrecht bricht Landesrecht außer Kraft gesetzt. Die Abschaffung der Todesstrafe ist ein wichtiges Element moderner Staatsverfassungen.

Tötung Widerrechtliches Handeln oder Unterlassen das zum Todes eines Menschen führt. Ist strafbar gemäß § 212 StGB.

Topik/topische Methode Methode zur Auffindung von anwendbaren Normen auf einen konkreten Sachverhalt. Dabei werden die einschlägigen Rechtsgebiete auf in Betracht kommende Normen untersucht.

Totschlag In **Verbrechen. Verhältnis zu Mord (§ 211 StGB)*

Zum Verhältnis zum Mord siehe bitter unter **Mord. Deliktsaufbau nach der Rechtsprechung*

1. Tatbestand
 - (a) Tod eines Menschen
 - (b) Handlung des Täters

- (c) Kausalität zwischen dem Tod eines Menschen und der Handlung des Täters
- 2. Rechtswidrigkeit
- 3. Schuld

Transportgefährdung Strafrecht

Sammelbezeichnung für den Tatbestand des Gefährlichen Eingriffs in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr (§ 315 StGB) und den Tatbestand der Gefährdung des Bahn-, Schiffs- und Luftverkehrs (§ 315a StGB).

Trauung Mit Trauung wird der Vorgang der *Eheschließung* bezeichnet.

April 1.04

Treuhänder Jemand der ein Recht im eigenen Namen aber im Interesse des Treugebers ausübt.

Treu und Glauben Im *Schuldrecht* herrschender Rechtsgrundsatz, der sowohl die Auslegung von Verträgen (§ 157 BGB) als auch die Leistungserbringung (§ 242 BGB) bestimmt.

Was Treu und Glauben ist, richtet sich nach den herrschenden sozialemischen Wertvorstellungen. Es handelt sich hierbei um eine *Generalklausel* die durch *Fallgruppen* konkretisiert wird.

Trade-related aspects of intellectual property rights (TRIPS) Übersetzt bedeutet TRIPS soviel wie: Handelsspezifische Aspekte des Rechts am geistigen Eigentum.

TRIPS wird von der *WTO* für die Bezeichnung ihrer Aktivitäten auf dem Gebiet des geistigen Eigentums verwandt. Insbesondere gehört dazu, das TRIPS-Agreement.

Das TRIPS-Agreement behandelt folgende Fragenstellungen:

- how basic principles of the trading system and other international intellectual property agreements should be applied
- how to give adequate protection to intellectual property rights
- how countries should enforce those rights adequately in their own territories
- how to settle disputes on intellectual property between members of the WTO
- special transitional arrangements during the period when the new system is being introduced

(zitiert von: * http://www.wto.org/english/thewto_e/whatis_e/tif_e/agrm7_e.htm)

Truckverbot Mit Truckverbot bezeichnet man das in der **GewO* geregelte Verbot, Arbeitnehmer mit Waren aus der eigene Produktion zu entlohnen.

Damit soll verhindert werden, dass den Arbeitnehmern das Absatzrisiko für die Waren aufgebürdet wird.

Trunkenheit am Steuer Trunkenheit am Steuer verstösst gegen folgende Normen:

- § 24 a StVG
- § 315c StGB
- § 316 StGB
- § 323a StGB

Tu quoque (-Argument) In der Rechtswissenschaft wird das To quoque-Argument eingesetzt, um zu verhindern, dass jemand rechtmäßiges Verhalten gegenüber jemanden einfordert, gegenüber dem er sich im Zusammenhang selbst nicht rechtmäßig Verhalten hat.

Beispiel: Der Arbeitgeber U stellt der Arbeitnehmerin N die nicht rechtmäßige Frage nach einer bestehenden Schwangerschaft. Daraufhin sagt die N wahrheitswidrig aus, sie sie nicht schwanger. Als der U nach Vertragsschluss dies erfährt will er gemäß § 123 BGB wegen arglistiger Täuschung anfechten. Da seine Frage selbst nicht rechtmäßig war versagt man ihm aber die Berufung auf § 123 BGB (tu quoque).

Tarifvertragsgesetz (TVG) Das TVG regelt den Abschluß, Inhalt und die Wirkung von **Tarifverträgen*.

Überarbeit/Mehrarbeit **Überarbeit**, ist Arbeitszeit, die die normale Arbeitszeit des Arbeitnehmers überschreitet (z.B. die vertraglich festgelegten 40 Stunden/Woche) und nicht durch Freizeit ausgeglichen wird.

Mehrarbeit, ist dagegen über das normale hinausgehende Arbeitszeit die aber durch Freizeit wieder ausgeglichen wird.

Überbau Von einem Überbau spricht man, wenn ein Bauwerk über die Grenze eines Grundstücks hinausgeht (§ 912 BGB).

Übereignung Mit Übereignung bezeichnet man den rechtsgeschäftlichen Übergang des Eigentums an einer Sache von einer **Person* auf eine andere.

Bewegliche Sachen

Bewegliche Sachen werden gemäß §§ 929ff übereignet. Dafür müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- **Einigung*, die zum Zeitpunkt der Übergabe noch wirksam sein muß
- Die Einigung muß mit dem unbeschränkt verfügungsbefugten Eigentümer oder einen Vertreter
- **Übergabe*

Unbewegliche Sachen

Das Eigentum an Liegenschaften wird gemäß §§ 925ff übertragen.

- Auflassung, § 925
- Eintragung in das **Grundbuch*, § 873

Übergabe Zweiter Bestandteil der Voraussetzungen für die Eigentumsübertragung an **Sachen* nach § 932 BGB.

Die Übergabe ist kein **Rechtsgeschäft*, sondern ein **Realakt*. D.h. eine Stellvertretung ist nicht möglich. Die Übergabe kann aber mittels Besitzdiener erfolgen.

Übergesetzlicher Notstand Strafrecht

Ein im Gesetz nicht geregelter Entschuldigungsgrund. Siehe unter **Pflichtenkollision*.

Überhangmandat Erhält eine Partei im Rahmen einer Bundestagswahl mehr Direktmandate in den Wahlkreisen (über die Erststimme) als ihr insgesamt Sitze aufgrund der Verteilung nach den Zweitstimmen zustehen, so bleiben ihr diese sog. Überhangmandate erhalten (§ 6 Abs. 5 **BWahlG*).

Die SPD gewinnt bei einer Bundestagswahl in 195 Wahlkreisen das Direktmandat. Aufgrund der Verteilung der Zweitstimmen stehen ihr aber nur 191 Sitze im Bundestag zu. Da alle Direktkandidaten in den Bundestag einziehen, erhält die SPD vier Überhangmandate.

Überhang Von Überhang spricht man, wenn die Wurzeln oder Äste eines Baumes oder Strauches auf ein Nachbargrundstück eindringen bzw. herüberra-gen (§ 910).

Überschießende Innentendenz Von überschießender Innentendenz spricht man im Strafrecht bei einem Delikt das subjektiv mehr verlangt als objektiv passiert sein muß. Z.b. muß beim Diebstahl **Absicht* auf eine **Zueignung* vorliegen, diese Zueignung muß aber nicht objektiv verwirklicht werden.

Überschuldung Von Überschuldung redet man, wenn die Schulden eine Person den Wert des gesamten **Vermögens* der Person übersteigen.

Überstunden Siehe unter **Überarbeit*.

Übertretung Früher eine besondere Form der strafbaren Handlung für "leichteste" Straftaten. Die entsprechenden Delikte wurden entweder in **Vergehen* oder **Ordnungswidrigkeiten* umgewandelt.

Überzeugungstäter Ein Straftäter der aus politischen oder religiösen Gründen be-
wußt gegen Strafgesetze verstößt. Seit 1933 kennt das Strafgesetz keine spezielle Privilegierung mehr für Überzeugungstäter. Es kommt aber grundsätzlich eine Berücksichtigung im Rahmen der allgemeinen Schuldzumessung in Betracht (§ 46 StGB).

Üble Nachrede Üble Nachrede ist das Verbreiten von nicht nachweisbar wahren Tatsachen über einen anderen, die geeignet sind diesen verächtlich zu machen.

Üble Nachrede ist gemäß § 186 StGB ein Vergehen, daß mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft wird.

ultima ratio Lat. für : letztes Mittel. Im Recht besagt der “ultima ratio“-Grundsatz immer, daß das unter diesem Grundsatz stehende Mittel erst eingesetzt werden darf, wenn alle anderen Mittel versagt haben.

Individualarbeitsrecht

Der Arbeitgeber darf einen Arbeitnehmer verhaltensbedingt grundsätzlich nur dann kündigen, wenn er zuvor versucht hat eine Verhaltensänderung mittels Abmahnung herbeizuführen.

Arbeitskampfrecht

Arbeitnehmer und Arbeitgeber dürfen erst zu den Mitteln des **Arbeitskampfes* greifen, wenn alle Verhandlungsmöglichkeiten erschöpft sind.

Ultimatum **Völkerrecht*

Eine Aufforderung an einen Staat zur Erfüllung von Pflichten und gleichzeitiger Androhung von Konsequenzen bei Nichterfüllung.

Ultimo Der letzte Tag eines Kalenderabschnitts, z.B. Monats.

ultra vires Aus dem anglo-amerikanischen Rechtskreis stammende Lehre, derzufolge die **Rechtsfähigkeit* von **juristischer Personen* auf ihre jeweiligen Aufgaben und Zwecke beschränkt ist.

Vom BGH in Deutschland für juristische Personen des öffentlichen Rechtes anerkannt (**BGHZ* 20, 119).

Umdeutung Von Umdeutung spricht man, wenn gemäß § 140 BGB ein nichtiges **Rechtsgeschäft*, das die niedrigeren Anforderungen eines anderen Rechtsgeschäft erfüllt, behandelt wird, als wäre das andere wirksame Rechtsgeschäft gewollt.

Beispiel: Kündigt ein Arbeitgeber einen Arbeitnehmer ausserordentlich, liegen aber nur Gründe für eine ordentliche Kündigung vor, so wird die ausserordentliche Kündigung in eine ordentliche umgedeutet.

Umsatzsteuer/Mehrwertsteuer Indirekte **Verkehrssteuer* die auf den Mehrwert erhoben wird, der im Verhältnis zum Einkaufspreis eines Produktes beim Verkauf erzielt wird.

Umschuldung Begleichung alter Schulden durch Mittel die zu neuen Schulden führen. Z.B. Umwandlung einer kurzfristig fälligen Wechselschuld in eine langfristig fällige Darlehensschuld.

Bestimmte und unbestimmte Rechtsbegriffe Bestimmte Rechtsbegriffe sind solche, deren Inhalt festgelegt ist, wie z.B. bei Zahlenangaben. Die drei Jahre in **§ 195 BGB* sind z.B. eine eindeutige Angabe.

Unbestimmte Rechtsbegriffe sind dagegen solche, deren Inhalt weitgehend ungewiß ist (so z.B. Bornhagen, Zumutbarkeit, S. 40).

Allerdings sind die meisten Rechtsbegriffe nur teilweise unbestimmt und haben einen sog. Begriffskern und Begriffshof.

Diese beiden Aussagen weisen auf gewisse Definitionsschwierigkeiten hin. Nachvollziehbar ist, daß jeder Rechtsbegriff einen bestimmten Kern mit Fällen hat die er sicher umfaßt und einen Hof, bei dem man sich streiten kann. So gehört z.B. zu dem Kern des Begriffs "Tod" in § 1922 BGB das Aufhören aller Körperfunktionen. Im unbestimmten Hof liegt der Fall eines "Hirntotes" bei funktionierendem Herzen.

Bei den unbestimmten Begriffen, wie z.B. "zumutbar" gibt es diesen unstreitigen Kern entweder nicht, oder er ist sehr klein.

Weiterhin kann man die bestimmten und unbestimmten Rechtsbegriffe in **normative und deskriptive* Rechtsbegriffe aufteilen.

unbestimmte Verurteilung/unbestimmte Strafe Früher im **Jugendstrafrecht* vorgesehene Strafe, bei der der Jugendliche zu mind. 4 Monate und maximal 4 Jahre Haft verurteilt wurde. Nach Ablauf der 4 Monate konnte der Jugendliche jederzeit zur "Probe" entlassen werden.

uneheliche Kinder Kinder, die außerhalb einer Ehe geboren werden.

Unerlaubte Handlung Zivilrecht

Überschrift über Titel 27 BGB. Unerlaubte Handlungen begründen einen Schadensersatzanspruch gemäß §§ 823ff BGB. Abstrakt läßt sich die unerlaubte Handlung definieren, als ein schuldhaft, widerrechtlicher Eingriff in einen fremden Rechtskreis.

Ungehorsam Strafrecht

Die Strafbarkeit der öffentlichen Aufforderung zum Ungehorsam gemäß 110 StGB ist seit 1970 abgeschafft. Es bleibt aber die Strafbarkeit der öffentlichen Aufforderung zu Straftaten, § 111 StGB.

Ungeschriebene Bundeskompetenzen Neben den im Grundgesetz genannten Kompetenzen, werden noch folgende Kategorien von ungeschriebenen Kompetenzen anerkannt:

Kompetenz kraft Sachzusammenhangs. D.h. der Bund darf Materien regeln die verständigerweise unerlässlich sind um eine ausdrücklich zugewiesene Materie sinnvoll zu regeln (z.B. Altersfürsorge für Schornsteinfeger).

Annexkompetenz. Wird auch als Unterfall der Kompetenz kraft Sachzusammenhangs bezeichnet. Hier geht es um Materien die bei der Vorbereitung oder Ausführung einer zugewiesenen Materie anfallen. Man spricht auch von einer Ausweitung in die Tiefe (z.B. die Ordnungs- und Polizeigewalt in einer zugewiesenen Materie).

Kompetenz kraft Natur der Sache. Materien die aufgrund ihrer Natur zwingend nur vom Bund geregelt werden können (z.B. Sitz der Bundesregierung, Nationalfeiertage, Beschäftigungsverhältnisse der Bundesangestellten).

Universität Siehe unter **Hochschulen*.

unlauterer Wettbewerb Wettbewerbshandlungen im geschäftlichen Verkehr die nach Verkehrsauffassung gegen die guten Sitten verstoßen, § 1 UWG. Unter unlauteren Wettbewerb fallen weiterhin die in den § 3ff UWG aufgezählten Tatbestände.

UN-Menschenrechtskonvention Auch: Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. Die UN-Menschenrechtskonvention enthält eine völkerrechtlich unverbindliche Erklärung der universalen **Menschenrechte*. Sie wurde am 10.12.1948 verkündet. Den vollen Text gibt es unter **<http://www.uno.de/menschen/index.cfm?ctg=udhr>*.

unmittelbarer Besitz Zivilrecht

Der unmittelbarer Besitz an einer Sache liegt bei dem, der sie tatsächlich besitzt. Daneben kennt das BGB in § 868 BGB noch den **mittelbaren Besitz*.

Grundsatz der unmittelbaren Wahl Unmittelbar ist eine Wahl, wenn zwischen der Entscheidung des Wählers und dem letztendlichen Wahlergebnis keine vermittelnden Instanzen, wie z.B. **Wahlmänner*, stehen. Da bei der Listenwahl die Listen vor der Wahl festgelegt und bekannt gegeben werden, wählt der Wähler die Kandidaten dieser Liste unmittelbar.

Unmöglichkeit Zivilrecht/ *Schuldrecht

Von Unmöglichkeit spricht man, wenn der Schuldner die geschuldete Leistung nicht mehr erbringen kann. Liegt Unmöglichkeit vor, so wird der Schuldner von seiner Leistungspflicht befreit und der Grundsatz **pacta sunt servanda* begrenzt.

Theoretisch kann man die Unmöglichkeit nach objektiver und subjektiver (=Unvermögen), sowie nach anfänglicher und nachträglicher Unmöglichkeit unterscheiden. Woraus sich folgende Kombinationen ergeben:

**anfänglich objektive, *anfänglich subjektive, *nachträglich objektive und *nachträglich subjektive.*

Das Gesetz behandelt diese vier Formen seit der **Schuldrechtsreform* einheitlich. Sie führen gemäß § 275 BGB zum Freiwerden des Schuldner.

Weiterhin gibt es die:

- wirtschaftliche Unmöglichkeit, § 275 Abs. 2 BGB
- faktische Unmöglichkeit

Unmündigkeit Siehe unter **Minderjährigkeit* bzw. **Strafmündigkeit*.

Unrecht Die Strafrechtswissenschaft kennt drei verschiedene Formen des Unrechts: Liegen alle drei Unrechtsformen vor, kommt es zu einer Bestrafung des Täters wegen eines vollendeten Delikts.

Fehlt das Gesinnungsunrecht, z.B. weil der Täter gemäß *§ 35 StGB wegen Notstandes entschuldigt ist, dann entfällt eine Bestrafung.

Fehlt nur das Erfolgsunrecht, so wird der Täter wegen des Versuchs einer Straftat gemäß §§ 22, 12 StGB bestraft

Fehlt nur das Handlungsunrecht, liegt kein vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln vor.

Die Rechtfertigung läßt, wenn der Täter in Kenntnis des Rechtfertigungsgrundes handelt, Erfolgs- und Handlungsunrecht entfallen.

Handelt der Täter ohne Kenntnis des Rechtfertigungsgrundes so entfällt das Erfolgsunrecht während das Handlungsunrecht bestehen bleibt. Folgerichtig müßte der Täter entsprechend der §§ 22ff. für den Versuch bestraft werden (so z.B. Wessels, AT Rn. 179). Nach h.M. wird der Täter trotzdem wegen vollendeter rechtswidriger Tat bestraft (Siehe BGHSt 2, 111).

unschuldig Unschuldig ist wer von einer *Anklage freigesprochen wurde. Siehe auch unter *Unschuldsvermutung.

Unschuldsvermutung Mit Unschuldsvermutung wird der Grundsatz bezeichnet, dass ein Angeklagter bis zur Feststellung seiner Schuld durch ein Urteil als unschuldig zu gelten hat.

Unterbringung in der Psychiatrie

Unterhaltspflicht Die Pflicht einer Person gegenüber einer anderen Person zur Gewährung von Mitteln für deren gesamten Lebensbedarf einschließlich Erziehung und Ausbildung.

Unterhaltspflichtig ist man gegenüber seinem Ehegatten und *Verwandten gerader Linie.

Unterhaus/House of Commons Im englischen *Zweikammersystem die in allgemeinen freien, geheimen Wahlen gewählte zweite Kammer des Parlaments. Sie ist das Gesetzgebungsorgan und kann Entscheidungen des *Oberhaus überstimmen.

Unterlassungsanspruch Hat jemand gegen einen anderen einen zivilrechtlichen Anspruch darauf, dass dieser Bestimmte Dinge (Störungen) unterlässt spricht man von einem Unterlassungsanspruch.

Unterlassungsansprüche sind zum Teil ausdrücklich im Gesetz normiert, z.B. in § 1004 BGB für Eigentumsstörungen, in § 97 UrhG für Urheberrechtsverletzungen. Daneben hat die Rechtsprechung den sog. *quasinegatorischen Unterlassungsanspruch für die nicht von speziellen Gesetzen erfassten Fälle entwickelt.

Unterlassungsansprüche können mittels *Unterlassungsklage durchgesetzt werden.

Unterlassungsdelikte Das Strafgesetz bestraft nicht nur Handeln, sondern auch Unterlassen. Allerdings wird Unterlassen nur dann bestraft, wenn der Unterlassende eine Pflicht zum Handeln hatte (sog. **Garantenstellung*).

Bernd fährt mit seiner Mutter, die Nichtschwimmerin ist, in einem Tretboot auf einen See hinaus. Unverschuldet kentert das Boot. Bernd und seine Mutter fallen ins Wasser. Bernd, der ausgebildeter Rettungsschwimmer ist, rettet, obwohl es ihm möglich gewesen wäre, seine Mutter nicht. Stattdessen freut er sich auf seinen Erbteil.

In diesem Beispiel hat sich Bernd eines Totschlages oder Mordes durch Unterlassen schuldig gemacht, da er gegenüber seiner Mutter eine Garantenpflicht aufgrund seiner Verwandtschaft in gerader Linie hatte.

Man unterscheidet:

- echte Unterlassungsdelikte bei denen das Unterlassen schon vom Tatbestand erfaßt wird, z.B. § 323c StGB
- unechte Unterlassungsdelikte, die erst in Verbindung mit § 13 StGB strafbar sind.

Unterlassungsklage Mit der Unterlassungsklage kann man **Unterlassungsansprüche* geltend machen.

Zivilrecht

Voraussetzung für die Unterlassungsklage ist immer das Bestehen einer Wiederholungsgefahr für die Störung.

Um Prozesskosten zu vermeiden werden vor Unterlassungsklagen regelmäßig **Abmahnungen* verschickt.

Verwaltungsprozessrecht

Eine Unterlassungsklage gibt es auch im Verwaltungsprozessrecht.

Untermieter/Untermiete Von Untermiete spricht man, wenn ein **Hauptmieter* einen Teil der gemieteten Sache (idR einer Wohnung) an einen Dritten vermietet. Die Untermiete muß durch den Vermieter genehmigt werden, § 540 BGB.

Unternehmenskauf Von einem Unternehmenskauf spricht man, beim Kauf eines Unternehmen in seiner Sach- und Rechtsgesamtheit.

Für den Unternehmenskauf gilt grundsätzlich über § 453 BGB das Kaufrecht, es gelten aber Besonderheiten für Gewährleistungsansprüche. So führt der Sachmangel an einem einzelnen Gegenstand nur dann zu Gewährleistungsansprüchen, wenn dieser Mangel auf die Tauglichkeit des Unternehmens als ganzes durchschlägt (Siehe Baumbach/Hopt, 31. Aufl, Einl. vor § 1, Rn. 45)

Der Anteilerwerb an einem Unternehmen führt nur dann zu einem Unternehmenskauf wenn alle oder fast alle Gesellschaftsanteile an den Käufer veräußert werden.

Unternehmer Unternehmer im Sinn des BGB

Gemäß *§ 14 BGB ist Unternehmer eine *natürliche oder *juristische Person oder eine rechtsfähige *Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäftes in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

Unterschlagung Gemäß § 246 ein Vergehen. Eine Unterschlagung begeht, wer eine fremde bewegliche Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zueignet. Damit ist die Unterschlagung ein Auffangtatbestand für alle Taten gegen das Eigentum die nicht den Tatbestand des Diebstahls erfüllen.

Untersuchungsausschuß Vom Parlament (Bundestag o. Landtag) eingesetzter *Ausschuß zur Aufklärung ungeklärter Umstände, z.B. Spendenaffären, das Verbleiben von Akten, "Lügen" vor Bundestagswahlen usw.

Gemäß *Art. 44 GG ist der Bundestag auf Antrag eines Viertels der Mitglieder zur Einsetzung eines Untersuchungsausschusses verpflichtet (sog. Minderheitsenquete). Damit hat die Opposition die Möglichkeit eine Einsetzung herbeizuführen.

Ein U. kann sich nur mit Fragen beschäftigen die im Rahmen der Kompetenzen des Bundestages liegen (Jarass/Pieroth Art. 44 Rn. 4).

Die Untersuchungsausschüsse sind entsprechend den Mehrheiten im Parlament zusammengesetzt.

Untersuchungshaft Eine Inhaftierung die nicht Strafe ist, sondern die Durchführung des Strafprozesses sichern soll. Die Anordnung ist nur unter bestimmten Voraussetzungen, wie z.B. bei Vorliegen einer *Verdunklungsgefahr möglich. Die Voraussetzungen sind in den §§ 112ff StPO geregelt.

Untersuchung Strafprozessrecht

Bezeichnung für das strafprozessrechtliche *Ermittlungsverfahren.

Siehe auch unter *körperliche Untersuchung.

Unterwerfungserklärung/Untwerfungsklausel Zivilprozessrecht/Zwangsvollstreckungsrecht

Erklärung eines Schuldners in einer *vollstreckbaren Urkunde mit der er sich hinsichtlich der in der Urkunde enthaltenen Ansprüche der *sofortigen Zwangsvollstreckung unterwirft.

Untreue Strafrecht

Untreue ist die vorsätzliche Verletzung einer Pflicht zur Betreuung fremden Vermögens. D.h. die im Außenverhältnis möglichen Kompetenzen werden über die im Innenverhältnis bestehenden Befugnisse hinaus genutzt. Die Untreue ist gemäß § 266 StGB ein Vergehen.

Prüfungsaufbau

1. Tatbestandsmäßigkeit

- objektiv
 - (a)
 - (b)
 - subjektiv
 - **Vorsatz* bezüglich den objektiven Merkmalen
2. **Rechtswidrigkeit*
 3. **Schuld*

Unvermögen **Schuldrecht*

Bezeichnung für die **subjektive Unmöglichkeit*.

Unvollkommen zweiseitiger Vertrag Von einem unvollkommen zweiseitigen Vertrag spricht man bei Verträgen zwischen zwei Parteien, bei der nur eine Partei Hauptpflichten treffen (wie z.B. bei **Leihvertrag* oder **Auftrag*).

Unwirksamkeit/schwebende Unwirksamkeit/relative Unwirksamkeit Zivilrecht/Rechtsgeschäft

Ein Rechtsgeschäft ist unwirksam wenn es gegen zwingende Vorschriften verstößt, aber eine Heilung noch möglich ist. So ist z.B. eine Verfügung eines Nichtberechtigten grundsätzlich unwirksam, kann aber durch eine Genehmigung geheilt werden (§ 185). Durch die Genehmigung gilt der Vertrag als von Anfang an wirksam (§ 184 Abs. 1 BGB).

Eine Sonderform ist die **schwebende Unwirksamkeit**. Hier bleibt die Wirksamkeit des abgeschlossenen Rechtsgeschäft bis zur Genehmigung oder des Ablauf einer bestimmten Frist in der Schwebe. Beispiel: Vertragsschluß durch einen Minderjährigen, § 108 Abs. 1 BGB. Zwischen den Beteiligten besteht während der Schwebe eine Sonderverbindung (**cic*).

Eine weitere Sonderform ist die **relative Unwirksamkeit**. D.h. bezweckt ein Schutzgesetz nur den Schutz bestimmter Personen, so ist ein dagegen verstößendes Rechtsgeschäft auch nur diesen Personen gegenüber unwirksam.

Vergleiche mit **Nichtigkeit*.

United Nations (UN) Engl. für Vereinte Nationen. Die Vereinten Nationen (umgangssprachlich auch UNO) sind eine auf einem völkerrechtlichen Vertrag beruhende Organisation zur Sicherung des Weltfriedens. Derzeit gehören der UN 191 Staaten weltweit an.

Die UN verfügt über folgende Organe:

- **UN-Sicherheitsrat*
- UN-Vollversammlung
- Generalsekretariat

Die Satzung der UN ist in der **Charta der Vereinten Nationen* niedergelegt.

Urabstimmung Die Urabstimmung entscheidet grundsätzlich über Beginn und Ende eines Streikes. Ob es zur Einleitung eines Streikes eine Urabstimmung braucht, ist eine Frage der Gewerkschaftssatzung. In der Regel müssen dem Streik 75 proz. zustimmen.

Bei Beendigung des Streiks und Annahme der Verhandlungsergebnisse wird erneut abgestimmt. Auch hier müssen in der Regel 75 proz. der Weiterführung des Streikes zustimmen. D.h. es genügen 25,1 proz. für die Annahme des Verhandlungsergebnisses (Siehe Holl, Uwe, Der Arbeitskampf in der Stahlindustrie 1978/79, Köln 1979, S. 54).

Streitig ist, ob die Urabstimmung (ebenso wie andere Maßnahmen, die einen Arbeitskampf vorbereiten sollen) bereits einen Verstoß gegen die Friedenspflicht darstellen (Hromadka, Maschmann, Arbeitsrecht Band 2).

Urheberrechtsgesetz (UrhG) Gesetz zum Schutz des geistigen Eigentums.

Urkundenfälschung Strafrecht

Urkundenfälschung ist das Herstellen einer unechten Urkunde, oder das Verfälschen einer echten Urkunde und der Gebrauch einer echten oder unechten Urkunde. Die Urkundenfälschung wird gemäß § 267 StGB.

Prüfungsaufbau

1. Tatbestandsmäßigkeit
 - objektiv
 - (a) **Urkunde*
 - (b)
 - subjektiv
 - **Vorsatz* bezüglich den objektiven Merkmalen
2. **Rechtswidrigkeit*
3. **Schuld*

Urkunde, Strafrecht Strafrecht

Urkunde ist eine verkörperte Gedankenerklärung, die allgemein oder für Eingeweihte verteilbar ist, einen Aussteller erkennen läßt und zum Beweis von rechtserheblichen Tatsachen geeignet und bestimmt ist (BGHSt 4, 284).

Urkunde Zivilrecht

Eine Urkunde ist eine in Schriftzeichen verkörperte Gedankenerklärung.

Strafrecht

Im Strafrecht gilt ein **ein anders gefasster Urkundenbegriff*.

Urlaubsabgeltungsanspruch Anspruch der entsteht wenn ein Arbeitnehmer seinen ihm zustehenden Urlaub wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr nehmen kann, § 7 BUrlG.

Urlaubsanspruch Der Urlaubsanspruch ist der Anspruch auf **Urlaub*. Das Bundesurlaubsgesetz legt einen gesetzlichen Mindesturlaub von 24 Tagen fest, währenddessen Gewährung das Urlaubsentgelt zu zahlen ist (§ 11 BUrlG).

Zwischen Rechtsprechung und Literatur umstritten ist die Frage, ob das Urlaubsentgelt einfach das weiterzuzahlende Entgelt ist. Von dieser Frage hängt unter anderem die Pfändbarkeit des Urlaubsentgelts ab.

Urlaub Urlaub ist die bezahlte Freistellung von der Arbeit zu Erholungszwecken.

Siehe auch unter **Urlaubsanspruch*.

Urteilsverfahren Die ordentliche Gerichtsbarkeit kennt grundsätzlich zwei Verfahrensarten

- Urteilsverfahren
- Beschlußverfahren

Diese sind in ihren Anforderungen und Grundsätzen unterschiedlich ausgestaltet um den jeweiligen Anforderungen gerecht zu werden.

Urteil Bezeichnung für eine den Prozess abschließende Entscheidung eines Gerichtes.

- **Prozeßurteil*
- **Sachurteil*

Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) Das UWG enthält Regeln, die den Wettbewerb vor unlauteren Maßnahmen schützen sollen. Mit der letzten Änderung im Frühjahr 2004 sollen zusätzlich zur Generalklausel des § 1 UWG spezielle Verbote von **Cold-Calls* hinzukommen. Allerdings sind die Cold-Call-Regelungen im Vermittlungsausschuss noch umstritten.

Vasallenstaat **Vasallenstaat** ist die Bezeichnung für einen von einer Großmacht abhängigen Staat.

Vasall Vasall ist die Bezeichnung für einen **Lehnsmann*.

Vaterrecht/Mutterrecht Bezeichnung für ein Rechtssystem, bei dem die väterliche/mütterliche Abstammung maßgeblich für die Nachfolge in Besitz, Ämter und Würden ist.

Vaterschaft Bezeichnung für die Rechtsbeziehung zwischen Vater und Kind. Bei ehelichen Kindern wird die Vaterschaft des Ehemanns angenommen (§ 1592 Nr. 1 BGB). Bei nichtehelichen Kindern muß die Vaterschaft anerkannt werden (§ 1592 Nr. 2, 1594 BGB).

venire contra factum proprium Sinngemäß: Widersprüchliches Verhalten. Eine Ausprägung des Handelns nach Treu und Glauben gemäß § 242 BGB. Siehe **Palandt*, § 242, Rn. 55.

Veräußerung Veräußerung ist ein anderer Begriff für **Verfügung*.

Verantwortlichkeit der Bundesregierung Die Verantwortlichkeit der Bundesregierung gegenüber dem Parlament findet ihren Ausdruck in der **Kanzlerwahl* und der Möglichkeit einer Abwahl des Kanzlers durch ein **Misstrauensvotum*.

Der Kanzler selbst kann sich durch die **Art. 68 GG*) der Unterstützung der Mehrheit des Bundestages versichern.

Verantwortlichkeit Staatsrecht

Eine Beziehung zwischen zwei Staatsorganen oder einem Staatsorgan und dem Volk, in der der Verantwortliche Rechenschaft für seine Entscheidungen ablegen und dafür die Konsequenzen tragen muß.

Zivilrecht

Andere Bezeichnung für Verschulden, Schuld, Schuldfähigkeit.

Verbraucher Gemäß **§ 13 BGB* ist Verbraucher jede **natürliche Person*, die ein Rechtsgeschäft abschließt, das sich weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zurechnen läßt.

Umstritten ist, ob unter den Verbraucherbegriff auch Arbeitnehmer im Verhältnis zu ihrem Arbeitgeber fallen. Höchststrichterliche Rechtsprechung zu dieser Frage gibt es noch nicht, die unteren Instanzen tendieren zu einer Bejahung der Frage. Dagegen sprechen die aus dem HaustürWG übernommene Bezeichnung Verbraucher und die zugrundeliegende EG-Richtlinie (1999/44/EG). Dafür spricht der Wortlaut von § 13 BGB.

Verbrauchsgüterkauf Gemäß der **Legaldefinition* in **§ 474 BGB* liegt ein Verbrauchsgüterkauf vor, wenn ein **Verbraucher* von einem **Unternehmer* eine bewegliche Sache kauft.

Verbrauchssteuern Verbrauchssteuern sind Steuern die bei der Beschaffung von Geoder Verbrauchsgütern anfallen.

Z.B. Branntweinsteuer, Tabaksteuer.

Verbrechenslehre/Verbrechensaufbau Sinn der Verbrechenslehre ist die systematische Erfassung und Einordnung der Strukturelemente, die allen Straftaten gemeinsam sind. Sie beantwortet die Frage, wann ein mit sozialschädlichen Folgen verbundenes Verhalten einem bestimmten Menschen zugerechnet werden kann (So Wessels, AT, Rn. 801). Jeder Verbrechenslehre entspricht ein **Verbrechensaufbau**.

- klassisches System, unter Verbannung aller subjektiven Elemente aus dem Tatbestand.
- neoklassisches System (= Rspr.)
- teleologisches System (= herrschende Lehre)
- finales System
- personale Straftatlehre

Zum Verbrechensaufbau nach dem neoklassischen und dem teleologischen System siehe unter **Grundlagen Strafrecht*.

Verbrechen Verbrechen im Sinne des Strafgesetzes

Das **Strafrahmens* zwei Arten von Delikten: Verbrechen u. Vergehen. Die Zuordnung nimmt **§ 12 StGB* anhand des Strafrahmens vor. Verbrechen sind alle Delikte deren Strafrahmen mindestens ein Jahr beträgt.

Entscheidend ist diese Zuordnung z.B. für die Versuchsstrafbarkeit die nur bei Verbrechen ohne ausdrückliche Anordnung gegeben ist.

Verbrechen im weiteren Sinn

Der materielle Verbrechensbegriff ist gleichzusetzen mit Straftat. Ein Verbrechen liegt vor, wenn eine tatbestandsmäßige, rechtswidrige und schuldhaft Straftat vorliegt. Umstritten ist der **Verbrechensaufbau*, d.h. das Verhältnis der einzelnen Elemente zueinander und die Einordnung einzelner Verbrechensvoraussetzungen.

Verdingung Vergebung von Arbeiten durch Ausschreibung oder veraltet für den Abschluss eines Arbeitsvertrages.

Verdunklungsgefahr Einer der Gründe für die Anordnung von **Untersuchungshaft*. Verdunklungsgefahr liegt vor, wenn der Verdacht besteht, daß der **Beschuldigte* durch bestimmte Maßnahmen die Ermittlung der Wahrheit erschweren wird (für Details siehe Roxin, Strafverfahrensrecht, § 30 B II 2).

Vereinigungsfreiheit In **Art. 9 GG Abs. 1 GG* garantiertes Recht auf Bildung von Vereinen und Gesellschaften.

Rechtsfähigkeit des Vereins Für die Frage der Rechtsfähigkeit des Vereines kommt es allein auf die Eintragung an. Sie wirkt **konstitutiv* auch wenn wesentliche Eintragungsvoraussetzungen fehlen (RGZ 81, 210; BGH NJW 1983). Bei wesentlichen Mängeln ist aber von Amts wegen ein Lösungsverfahren einzuleiten.

Vereinssatzung Vereinsrecht

Mit Vereinssatzung wird von den Mitgliedern gesetzte Recht bezeichnet, das Inhalt und Regeln des Vereins festlegt.

Umstritten ist, ob die Vereinssatzung als Vertrag (Vertragstheorie) oder als Norm (Normentheorie) zu qualifizieren ist.

Nach vermittelnder Ansicht ist die Satzung im Gründungsstadium als Vertrag und danach als Norm zu qualifizieren.

Theoretisch hängt von dieser Frage die **Auslegung* ab. Allerdings besteht hinsichtlich dieser Einvernehmen darüber, daß die Vorschriften für Rechtsgeschäfte nicht schematisch anzuwenden sind, und der Normcharakter der Satzung bei der Auslegung zu berücksichtigen ist (Palandt, § 35 Rn. 3).

D.h. da sie auch für künftige Mitglieder die beim Gründungsakt nicht beteiligt waren maßgeblich ist, muß die Satzung aus sich heraus einheitlich ausgelegt

werden. Dabei muß man sich am Zweck des Vereins und den berechtigten Interessen der Mitglieder orientieren. Andere Umstände, solche die außerhalb der Satzung liegen, dürfen nur berücksichtigt werden, wenn ihre Kenntnis von allen Mitgliedern erwartet werden kann (Palandt, § 35 Rn. 4).

Vereinte Nationen Siehe unter **United Nations*.

Verein Körperschaftlicher Zusammenschluß von **Personen*, unter einem einheitlichen Namen, der vom Wechsel der Mitglieder unabhängig ist und im Unterschied zur BGB-Gesellschaft, die Möglichkeit zur Rechtsfähigkeit besitzt. Im einzelnen unterscheidet das BGB zwischen zwei Formen:

**rechtsfähiger eingetragener Verein (Grundform)*

Der rechtsfähige Verein erlangt seinen Status mit Eintragung ins Vereinsregister.

nichtrechtsfähigem Verein (§ 54)

Gemäß § 54 BGB sind auf nichtrechtsfähige Vereine grundsätzlich die Regeln des Gesellschaftsrechts anzuwenden, obwohl sie aufgrund der verschiedenen Struktur von Verein und Gesellschaft nicht passen. Dieser Verweis hat seinen Ursprung in der Absicht des historischen Gesetzgebers politische Vereine (insbesondere **Gewerkschaften**) durch die unbequeme Regelung des nichtrechtsfähigen Vereins zur Eintragung zu zwingen, mit der erhöhte Kontrollmöglichkeiten verbunden waren. Dieser Zweck verstößt heute aber gegen die Vereinigungsfreiheit nach **Art. 9 GG*. Die Rechtsprechung legt § 54 BGB daher **verfassungskonform* aus und wendet weitgehend die Regeln über eingetragene Vereine entsprechend an.

Verfahrenshindernis/Prozeßhindernis Strafprozessrecht

Die Begriffe Verfahrenshindernis und Prozesshindernis werden grundsätzlich synonym für die negativen **Prozessvoraussetzungen* benutzt.

Die Unterscheidung nach negativen und positiven Prozessvoraussetzungen spielt im Strafprozeßrecht aber keine Rolle.

Verfall Verfall bezeichnet im Strafrecht die Abschöpfung dessen was ein Straftäter aus einer rechtswidrigen Tat erlangt hat. Der Verfall ist in den §§ 73 ff. StGB geregelt.

Davon zu unterscheiden ist die **Einziehung*.

Verfassungsänderung Verfassungsänderungen müssen mit 2/3-Mehrheit der Mitglieder des Bundestages beschlossen werden (Art. 79 Abs. 2).

Artikel bzw. Prinzipien die unter die Ewigkeitgarantie fallen können nicht geändert werden (Art. 79 Abs. 3). Dazu gehören das Bundesstaatsprinzip, der Schutz der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1), die Anerkennung der Menschenrechte als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft (Art. 1 Abs. 2), die Bindung der staatlichen Gewalt an die Grundrechte (Art. 1 Abs. 3), das Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1), die repräsentative Demokratie (Art. 20 Abs. 2) das Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3) und das Widerstandsrecht (Art. 20 Abs. 4) sowie Art. 79 Abs. 3 GG selbst.

Verfassungsbeschwerde Vom Grundgesetz in Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a festgelegte Möglichkeit eine Verletzung eigener Grundrechte durch den Staat vom **Verfassungsgericht* feststellen zu lassen.

Verfassungsgerichtsbarkeit Die Verfassungsgerichtsbarkeit umfasst alle Gerichte, die über die Auslegung von Rechten und Pflichten aus der **Verfassung* entscheiden.

Die Verfassungsgerichtsbarkeit in Deutschland, wird entsprechend des föderalen Aufbaus der Bundesrepublik, auf Bundesebene vom **Bundesverfassungsgericht* und auf Länderebene von den einzelnen Landesverfassungsgerichten ausgeübt.

Verfassungskonflikt/Verfassungstreitigkeit Eine Streitigkeit zwischen **Verfassungsorganen*.

Verfassungskonforme Auslegung Hat ein Gericht oder eine Behörde aufgrund eines Gesetzes zu entscheiden, das mehrere Auslegungsmöglichkeiten enthält, und ist eine davon verfassungskonform, so ist diese Auslegung die maßgebliche.

Verfassungsorgane/Staatsorgane Zu den Verfassungsorganen zählen:

- **Bundespräsident*
- **Bundestag*
- **Bundesrat*
- **Bundesversammlung*
- **Gemeinsamer Ausschuß*
- **Bundesregierung*
- **Bundesverfassungsgericht*

Verfassungsrecht Verfassungsrecht ist das Rechtsgebiet, dass sich mit der Verfassung, d.h. den Grundlagen des Staates befasst. Zum Verfassungsrecht gehört insbesondere das **Staatsorganisationsrecht*.

Verfassungsschutz Staatliche Behörde die sich mit der Beobachtung von verfassungsfeindlichen Tendenzen beschäftigt. Es gibt in Deutschland den **Bundesverfassungsschutz* und die Landesverfassungsschutzbehörden der Länder.

Verfassung Mit Verfassung bezeichnet man die Grundordnung einer **Körperschaft*, z.B. eines **Staates*.

Verfügung Zivilrecht

Die Verfügung/das Verfügungsgeschäft ist ein Rechtsgeschäft, durch das ein Recht übertragen, aufgehoben, belastet oder geändert wird.

Damit ist das Verfügungsgeschäft die Ergänzung zum **Verpflichtungsgeschäft*. Es führt zur Erfüllung der mit dem Verpflichtungsgeschäft begründeten Ansprüche.

Prozeßrecht:

Vergehen Vergehen sind gemäß *§ 12 StGB* Straftaten bei denen die Mindeststrafe auf weniger als ein Jahr Freiheitsstrafe oder auf Geldstrafe lautet. Siehe auch unter **Verbrechen*.

Rechtsfolgen die an diese Einstufung geknüpft sind:

- Bei Vergehen muß die Versuchsstrafbarkeit im Gesetz angeordnet sein, *§ 23 Abs. 1 StGB*.
- Nur bei Vergehen ist eine Einstellung wegen Geringfügigkeit gemäß *§ 153 StPO* möglich.

Vergiftung In *§ 224 Abs. 1 Nr. 1 StGB* als gefährliche Körperverletzung bestrafte **Vergehen*. Die **gemeingefährliche* Vergiftung ist ein in *§ 314 StGB* bestrafte **Verbrechen*.

Vergleich Mit Vergleich bezeichnet man einen Vertrag zwischen zwei sich streitenden Parteien mit dem der Streit oder eine Ungewißheit im Wege gegenseitigen Nachgebens beseitigt wird. Ein Vergleich kann sowohl unabhängig von einer Gerichtsverhandlung geschlossen werden als auch im Rahmen einer Gerichtsverhandlung. Der Richter soll immer auf einen Vergleich hinwirken.

Vergnügungssteuer **Gemeindesteuer*, die die Veranstalter von Vergnügungen bezahlen müssen.

Verhältnis zwischen Irrtumsanfechtung und Mängelgewährleistung Zum Verhältnis zwischen Irrtumsanfechtung und Mängelgewährleistung werden folgende Positionen vertreten:

- Bei Vorliegen eines Mangels ist bis zum Gefahrübergang die Anfechtung einschlägig und erst ab Gefahrübergang gilt das Gewährleistungsrecht (Rspr.).
- Die Anfechtung wird bei Mängeln immer ab Vertragsschluss verdrängt
- Die Anfechtung wird bei Kaufverträgen immer verdrängt, d.h. unabhängig vom Vorliegen eines Mangels.
- Die Anfechtung wird bei unbeherrbaren Mängeln ab Vertragsschluss, bei beherrbaren Mängeln ab Gefahrübergang verdrängt.

Zu dem ganzen: Medicus, Bürgerliches Recht, 18. Aufl. 1999 Rn. 344.

Verhältnismäßigkeit im engeren Sinn/Proportionalität Teilgrundsatz des Grundsatzes der **Verhältnismäßigkeit*. Wird zur besseren begrifflichen Trennung auch Proportionalität genannt.

Bei der Proportionalität geht es um die Frage, ob das geeignete und erforderliche Mittel in einem angemessenen Verhältnis zum Zweck steht.

Verhältnismäßigkeit/Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Verwaltungsrecht

Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist ein allgemeiner **Verwaltungsgrundsatz*. Er ergibt sich aus dem Rechtsstaatsprinzip und gilt mittlerweile als Gewohnheitsrecht (siehe Maurerer § 4 Rn. 28). Er hat seinen Ursprung im öffentlichen Recht, daß von Über- und Unterordnungsverhältnissen geprägt ist.

Verhältnismäßig ist ein Verwaltungshandeln nur, wenn es folgende Anforderungen erfüllt:

- Verfolgung eines erlaubten Zwecks
- Grundsätzlich erlaubtes Mittel
- **Geeignetheit*
- **Erforderlichkeit*
- **Verhaeltnismäßigkeit im engeren Sinn*

Die Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit entspringt dem Über-Unterordnungsverhältnis zwischen Staat und Bürger. Daher ist eine Übertragung auf andere Rechtsgebiete nicht ohne weiteres möglich.

Arbeitskampfrecht

Mittlerweile findet der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auch im **Arbeitskampfrecht* Anwendung.

Hier wird z.B. vertreten, daß ein Arbeitskampf nur dann verhältnismäßig ist, wenn er

- um ein zulässiges Tarifziel geführt wird,
- zur Erreichung dieses Ziels geeignet und
- erforderlich,
- proportional ist

Verhältniswahl Siehe unter **Wahlrechtsgrundsätze*.

Verhaftung Bezeichnung für die Festnahme durch die staatlichen Behörden. Die Verhaftung ist in einem Rechtsstaat grundsätzlich an eine richterliche Anordnung gebunden. Siehe auch unter **Freiheitsentziehung*.

Verhör Strafprozessrecht

Die Befragung eines **Beschuldigten* oder eines **Zeugen* zu dem Hergang einer vermuteten Straftat durch eine Behörde oder ein Gericht.

Sie auch unter **Vernehmung*.

Verjährung Mit Verjährung bezeichnet man die Zeit, nach deren Verstreichen der Schuldner das Recht hat die Leistung zu verweigern. Das Recht der Verjährung ist in den §§ 194 BGB geregelt. Die Verjährung ist eine **Einrede*, d.h. sie muß

vom Schuldner erhoben werden, und wird in einem Prozeß nicht von Amts wegen berücksichtigt.

Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt gemäß § 195 BGB drei Jahre. Vor der Zivilrechtsreform im Jahre 2002 betrug die regelmäßige Verjährungsfrist 30 Jahre.

Siehe aber auch unter **Ausschlussfrist*.

Verklarung Handelsrecht

Im Seehandelsrecht, daß Verfahren zur Feststellung von Ursache und Folge eines Schiffsunfalles während einer Reise.

Verleumdung Verleumdung ist die Verbreitung von unwahren Tatsachen über einen anderen Menschen, die wider besseres Wissen geschieht. Die Verleumdung ist gemäß § 187 StGB strafbar.

Verlöbniß/Verlobung Ein Vertrag (h.M.) mit dem Inhalt eines gegenseitigen Eheversprechens. Die Verlobung ist formfrei möglich.

Vermächtnis Die Zuwendung eines Vermögensvorteils durch den Erblasser an einen anderen, ohne daß dieser dadurch **Erbe* wird.

Vermittlungsausschuß Der Vermittlungsausschuß als gemeinsame Einrichtung von Bundestag und Bundesrat ist ein erfassungsorgan. Es gilt der Grundsatz der Diskontinuität, d.h. alle Vermittlungsverfahren enden mit der Legislaturperiode. Er besteht aus einer gleichen Anzahl von Vertretern aus **Bundestag* und **Bundesrat*. Die Vertreter des Bundesrats sind hier an Weisungen nicht gebunden. Bundestagsmitglieder sind nie, d.h. auch hier nicht, an Weisungen gebunden.

Seine Aufgabe ist die Vermittlung zwischen Bundestag und Bundesrat im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens nach Art. 77 GG. Er soll helfen Meinungsverschiedenheiten über Gesetzesvorhaben zu beseitigen.

Vermögensteuer Steuerrecht

Eine Steuer die auf das Vermögen von **Personen* erhoben wird. In Deutschland ist die Vermögensteuer in der derzeitigen Form gemäß eines Urteils des **BverG* verfassungswidrig, und wird daher nicht mehr erhoben.

Vermögen Strafrecht

Die umme der wirtschaftlichen Güter und Rechte nach Abzug der Verbindlichkeiten die einer **Person* zustehen (BGHSt 16, 220).

Vernehmung Die Befragung einer Person durch Behörden oder ein Gericht. Im Gegensatz zu dem Begriff des **Verhörs*, ist der Begriff Vernehmung umgangssprachlich nicht auf den Strafprozeß beschränkt. Juristisch besteht kein Unterschied.

Verordnung Eine Verordnung ist eine aufgrund einer formell-gesetzlichen Ermächtigung von einer Behörde erlassene Rechtsnorm. Siehe dazu **Art. 80 GG*.

Siehe auch unter **Normenkontrollverfahren*.

Verpflichtungsklage Die Verpflichtungsklage ist einschlägig, wenn der Bürger den Erlaß eines **Verwaltungsakts* begehrt. Wurde ein Antrag bereits durch die Widerspruchsbehörde abgelehnt spricht man von einer Versagungsgegenklage. Bleibt die Behörde einfach untätig spricht man von einer Untätigkeitsklage. Geregelt ist die Verpflichtungsklage in § 42 VwGO.

Beispiel: B will auf seinem geerbten Grundstück ein Wohnhaus im Stil eines Schwarzwaldhauses errichten. Der Antrag wird abgelehnt, da dies das einheitliche Bild der Ortschaft zerstöre. Die Widerspruchbehörde hilft nicht ab. Jetzt kann B auf den Erlaß einer Baugenehmigung klagen.

Verpflichtung/Verpflichtungsgeschäft Das Verpflichtungsgeschäft begründet einen rechtlichen Anspruch auf ein Tun oder Unterlassen. Durch das Verpflichtungsgeschäft selbst wird auf das Recht noch nicht eingewirkt (sog. **Abstraktionsprinzip*). Dazu ist ein weiteres Geschäft, das sog. **Verfügungsgeschäft* notwendig.

Bsp.: Beim Kauf eines Autos wird zunächst als Verpflichtungsgeschäft der Kaufvertrag geschlossen. Dieser verpflichtet den Verkäufer dem Käufer **Eigentum* und **Besitz* (§ 433 Abs. 1) BGB an der Kaufsache (dem Auto) zu verschaffen. Erst durch die Übereignung (=Verfügung) wird der Käufer Eigentümer und durch die Besitzverschaffung Besitzer des Wagens und das Rechtsgeschäft erfüllt.

Verrichtungsgehilfe § 831 BGB

Verrichtungsgehilfe ist, wer weisungsgebunden für einen anderen tätig ist.

Versäumnisurteil Zivilprozessrecht

Von einem Versäumnisurteil spricht man, wenn eine der beiden Parteien im Zivilprozess nicht erscheint. Erscheint der Kläger nicht wird die Klage abgewiesen (§ 330 ZPO). Erscheint der Beklagte nicht, wird die **Schlüssigkeit* des mündlichen Vorbringens geprüft und bei Vorliegen der Schlüssigkeit dem Antrag des Klägers stattgegeben (§ 331 ZPO).

Die Partei zu deren Nachteil das Versäumnisurteil erlassen wurde kann mittels Einspruch die Zurückversetzung des Verfahrens in den ursprünglichen Stand erreichen (§§ 338ff ZPO)

Versäumnisverfahren Verfahren bei Ausbleiben einer Partei im Zivilprozeß. Siehe unter **Versäumnisurteil*.

Versammlungsfreiheit In **Art. 8 GG* garantiertes Recht sich ohne Anmeldung und Erlaubnis versammeln zu dürfen. Für Versammlungen unter freiem Himmel ist das Recht allerdings gemäß Art. 8 Abs. 2 GG beschränkbar.

Verschollenheit Verschollen ist ein Mensch dessen Aufenthaltsort für längere Zeit unbekannt ist ohne daß bekannt ist ob er noch lebt oder ob er schon tot ist.

Ist es wahrscheinlich aber nicht sicher, daß er tot ist, kann er für Tod erklärt werden. So wird Klarheit hinsichtlich seiner Rechtsbeziehungen (Ehe, Erbschaft usw.) hergestellt.

Verschuldensfähigkeit Mit Verschuldensfähigkeit wird die Fähigkeit einer Person bezeichnet, für ihre schuldhaften Pflichtverletzungen einstehen zu können. Die Verschuldensfähigkeit fehlt z.B. bei Minderjährigen.

Verschulden Zivilrecht

Von Verschulden spricht man, wenn jemand vorsätzlich oder fahrlässig handelt (§ 276 Abs. 1 BGB).

Versicherungsbetrug In § 263 Abs. 3 Nr. 5 StGB bestrafte Form des Betruges, bei der ein Versicherungsfall vorgetäuscht wird.

Siehe auch unter **Versicherungsmißbrauch*.

Versicherung Möglichkeit sich vor Vermögensverlusten aufgrund bestimmter Ereignisse zu schützen, indem man gemeinsam mit einer großen Zahl von Versicherten in einen Topf einzahlt, aus dem dann der Vermögensverlust ausgeglichen wird.

Verstaatlichung/Vergesellschaftung/Sozialisierung Das Überführen von privaten Produktionsfaktoren in staatliches Eigentum.

Das Grundgesetz sieht in Art. 15 die Möglichkeit zur Vergesellschaftung vor.

Versteigerung Versteigerungen bedürfen nach **§ 34b GewO* einer Erlaubnis.

Gemäß **§ 156 BGB* kommt der Vertrag erst mit Zuschlag zustande. Gebote erlöschen wenn höhere Gebote abgegeben werden oder die Versteigerung ohne Erteilung des Zuschlages abgeschlossen wird. D.h. der Auktionator ist nicht gezwungen das Höchstgebot anzunehmen. Allerdings ist § 156 BGB **dispositives Recht*, d.h. durch Vertrag (z.B. in den **AGB*) kann davon abgewichen werden.

Siehe auch unter **Onlineauktionen*.

Versuch Strafrecht: Mit Versuch wird eine Straftat bezeichnet, zu der der Täter schon unmittelbar angesetzt hatte, die aber nicht vollendet wurde. Die Bedingungen für die Strafbarkeit eines Versuchs sind in den §§ 22ff StGB geregelt.

Bei einer schematischen Prüfung können folgende Punkte als "Checkliste" dienen:

1. Vorprüfung (die Notwendigkeit der Niederschrift ist im Rahmen des 1. Staatsexamens umstritten, gedanklich muß sie auf jeden Fall erfolgen).
 - (a) Nichtvollendung der Tat
 - (b) Strafbarkeit des Versuchs
2. Tatentschluß
 - (a) Vorsatz bezüglich aller objektiven Elemente der Tat
 - (b) Eventuell sonstige subjektive Merkmale

3. Unmittelbares Ansetzen
4. Rechtswidrigkeit
5. Schuld
6. Rücktritt vom Versuch, § 24 StGB

Verteidiger/Verteidigung Strafprozessrecht

Ein Anwalt der im Strafprozeß die Interessen des Angeklagten wahrnimmt (verteidigt). Grundsätzlich kann ein Angeklagter sich auch selbst verteidigen.

Verteidigungsfall Der Verteidigungsfall tritt ein, wenn Deutschland mit Waffengewalt angegriffen wird, oder ein solcher Angriff unmittelbar bevorsteht (§ 115a Abs. 1 GG).

Im Verteidigungsfall gelten die Sonderregelungen der Art. 115a bis 115l GG.

Davon zu unterscheiden sind der **Spannungsfall* und der **Bündnisfall*.

Vertrag von Maastricht (EU-Vertrag) 1992 wurde in Maastricht mit dem EU-Vertrag die Gründung der **EU* als Zusammenfassung der drei **Europäischen Gemeinschaften* beschlossen.

Der EU-Vertrag trat am 1.11.1993 in Kraft.

Vertragsfreiheit Die Vertragsfreiheit ist die Freiheit des Einzelnen sein Leben durch Verträge frei zu gestalten.

Sie ist Ausfluß der Privatautonomie. Die V. ist eines der Grundprinzipien des deutschen Zivilrechts.

Vertragspartei Die Beteiligten eines **Vertragsverhältnisses*.

Vertragsstrafe/Konventionalstrafe Die Vertrags- oder Konventionalstrafe wird zwischen zwei **Vertragsparteien* für den Fall vereinbart, daß eine Partei die geschuldete Leistung nicht wie vereinbart erbringt (§§ 339 - 345 BGB).

Vertragstheorie Allgemeine Staatslehre

Die Vertragstheorie leitet die Entstehung eines Staats aus einem in der Vergangenheit liegenden Vertrag zwischen allen Mitgliedern ab (sog. Gesellschaftsvertrag, Sozialvertrag, Staatsvertrag). Vertreter: **Pufendorf*, **Hobbes*, **Rousseau* und **Kant*.

Vertrag Der Vertrag ist ein **Rechtsgeschäft* an dem mindestens zwei Personen beteiligt sind (= mind. zweiseitiges Rechtsgeschäft).

Daraus folgt, daß mind. zwei Willenserklärung (**Angebot und Annahme*) zum Zustandekommen erforderlich sind.

- zweiseitig verpflichtender
- einseitig verpflichtender

Vertrauensfrage Ist sich ein Bundeskanzler nicht mehr der vollen Unterstützung durch das Parlament sicher kann er gemäß Art. 68 **GG* die sogenannte Vertrauensfrage stellen.

In einer Abstimmung muß das Parlament dann dem Kanzler sein Vertrauen aussprechen. Gemäß Art. 81 Abs. 1 **GG* kann er die Vertrauensfrage mit einer Gesetzesvorlage, d.h. mit der Abstimmung über ein Gesetz verbinden.

Spricht der Bundestag dem Kanzler mit einfacher **Mehrheit* der Mitglieder des Bundestages das Vertrauen aus, arbeiten Kanzler und Regierung weiter. Wird das Vertrauen nicht ausgesprochen so gibt es folgende Möglichkeiten:

- Der Bundespräsident kann gemäß Art. 68 GG auf Vorschlag des Kanzlers binnen einundzwanzig Tagen den Bundestag auflösen, es kommt dann zu Neuwahlen.
- Der Kanzler kann aber auch versuchen sich durch neue Koalitionen eine Mehrheit zu verschaffen
- oder als Minderheitenkanzler weiter zu regieren.

Löst der Bundespräsident auf Antrag des Bundeskanzlers den Bundestag nicht auf, so hat die Bundesregierung gemäß Art. 81 GG auch die Möglichkeit durch den Bundespräsidenten den **Gesetzgebungsnotstand* ausrufen zu lassen.

Vertrauensinteresse Siehe unter **Erfüllungsinteresse*.

Vertretbare Sachen/nicht vertretbare Sachen Was eine vertretbare Sache im Sinne des BGB ist wird durch **§ 91 BGB* bestimmt.

Davon ist auszugehen bei einer beweglichen Sache, die sich nach objektiver Anschauung von anderen Sachen dieser Art nicht durch ausgeprägte Individualisierungsmerkmale unterscheidet, und die ohne weiteres mit anderen Sachen dieser Art vertauschbar ist (BGH NJW 66, 3707).

Z.B.: Geld, Aktien, Waren aus Serienfertigung usw.

Vertreter Siehe unter **Vertretung/Vertreter*.

Vertretung/Vertreter Von Vertretung spricht man wenn eine **Person* eine Willenserklärung nicht selbst fasst und abgibt, sondern einen Dritten (=Vertreter) sowohl mit der Willensbildung als auch mit der Abgabe beauftragt. Die Willenserklärungen des Vertreters werden dem Vertretenen zugerechnet, d.h. sie wirken für und gegen den Vertretenen, § 164 Abs. 1 S. 1 BGB.

Grundlage der Vertretung ist die **Erteilung eine Vollmacht* an den Vertreter.

**Mehrgliedrige Vertretung*

Verurteilter Mit Verurteilter wird ein in einem Strafprozess für schuldig befundener **Angeklagter* bezeichnet.

Verwaltungsabkommen Völkerrechtlicher Vertrag, der von der Bundesregierung ohne Beteiligung des Gesetzgebers umgesetzt werden kann.

Die Verwaltungsabkommen werden in Regierungsabkommen, die von der Bundesregierung abgeschlossen werden, und Ressortabkommen, die von den Fachministern abgeschlossen werden, aufgeteilt.

Verwaltungsakt (VA) Der Erlaß eines VA ist eine mögliche Form des Verwaltungshandelns. Rechtsschutzmöglichkeit gegen einen VA bietet die **Anfechtungsklage*. Gemäß § 35 VwVfG bzw. der jeweiligen LänderVwVfG, liegt ein VA vor, wenn folgende Merkmale erfüllt sind:

- Regelung
- durch Behörde
- auf dem Gebiet des öffentlichen Recht/hoheitlich
- für einen Einzelfall
- mit unmittelbarer Rechtswirkung nach Außen

Die Merkmale im Einzelnen:

Regelung

Ist eine Willenserklärung die auf Setzung einer Rechtsfolge, d.h. auf Begründung, Änderung, Aufhebung, Feststellung von Rechten und Pflichten gerichtet ist.

Davon ist abzugrenzen, das rein tatsächliche Verwaltungshandeln wie z.B. Mitteilungen, Hinweise und Auskünfte.

Behörde

Was eine Behörde ist, ist in § 1 Abs. 4 VwVfG geregelt: Jede Stelle die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.

Dazu gehören auch Beliehene.

Auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts

Eine Regelung erfolgt auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts, wenn sie in Vollzug öffentlich-rechtlicher Vorschriften ergeht.

Davon abzugrenzen ist das privatrechtliche Handeln, z.B. Tätigkeit **fiskalischer Hilfsgeschäfte*, und das Handeln im Rahmen des **Verwaltungsprivatrechts*.

Zur Regelung eines Einzelfalles

In Abgrenzung zur abstrakt-generellen Rechtsnorm muß der Verwaltungsakt konkret-individuell oder abstrakt-individuell sein.

Dabei ist der individuelle Charakter auch dann noch anzunehmen, wenn sich der VA an einen individuell bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet. Beispiel: Die Auflösung einer Versammlung.

Ist die Regelung konkret-generell, so handelt es sich um eine **Allgemeinverfügung*.

Unmittelbare Rechtswirkung nach Außen

Der Verwaltungsakt muß Rechtswirkungen außerhalb verwaltungsinternen Bereichs haben.

Bei Beamten ist zwischen Maßnahmen die Amtsstellung und Maßnahmen die die persönliche Rechtsstellung betreffen zu unterscheiden. Nur letztere haben Außenwirkung.

Bei Schülern und Studenten wird unterschieden ob die Maßnahme nur den laufenden Schul/Lehrbetrieb regelt, oder ob sie in die Rechtsstellung des Schülers/Studenten eingreift.

Verwaltungsaufsicht bei der Ausführung von Bundesgesetzen Bei der Bundesaufsichtsverwaltung übt der Bund nur eine **Rechtsaufsicht* aus (Art. 84 Abs. 3 GG), während der bei der Bundesauftragsverwaltung die **Fach- und Rechtsaufsicht ausübt* (Art. 85 Abs. 4 GG).

Verwaltungsgericht/Verwaltungsgerichtsbarkeit Die Verwaltungsgerichte sind zuständig für nichtverfassungsrechtliche Streitigkeiten zwischen Bürgern und Staat. D.h. für Streitigkeiten die sich aus der allgemeinen **Verwaltungstätigkeit des Staates* ergeben.

Verwaltungsgericht Das Verwaltungsgericht (VG) ist die erste Instanz der **Verwaltungsgerichtsbarkeit*.

Verwaltungsgrundsätze Dies sind die Grundsätze die das deutsche Verwaltungsrecht bestimmen. Die Herkunft dieser Grundsätze ist unterschiedlich, zum Teil handelt es sich um Gesetze, zum Teil um **Rechtsfortbildung* und **Gewohnheitsrecht* (Mauer, § 4 IV).

Verwaltungshelfer Der Artikel befindet sich noch in Bearbeitung.

Verwaltungskompetenz Andere Bezeichnung für die Zuständigkeit zur von Ausführung von Gesetzen.

Grundsätzlich liegt die Verwaltungskompetenz bei den Ländern (Art. 83 GG), das Grundgesetz kann aber Abweichungen bestimmen oder zulassen.

Verwaltungsprivatrecht Von Verwaltungsprivatrecht spricht man, wenn die staatliche Verwaltung hoheitliche Aufgaben in privatrechtlicher Form erfüllt. Möglich ist dies, wenn entsprechende gesetzliche Vorgaben für eine öffentlich-rechtliche Form fehlen, und öffentlich-rechtliches Handeln auch nicht für die Zwangsanwendung (wie im Bereich der Ordnungs- und Abgabenverwaltung) notwendig ist.

Die Verwaltung darf sich aber mit der Wahl der privaten Rechtsform nicht ihrer öffentlich-rechtlichen Bindungen (Grundrechte, Zuständigkeitregelungen, allgemeine Grundsätze des Verwaltungshandelns) entziehen (siehe Maurer, § 3 Rn. 9).

Bsp. für Verwaltungsprivatrecht: Die Gemeinde gründet für die Müllentsorgung eine GmbH.

Vom Verwaltungsprivatrecht sind folgende Formen der fiskalischen Betätigung abzugrenzen:

- **fiskalische Hilfsgeschäfte der Verwaltung*
- **erwerbswirtschaftliche Tätigkeit der Verwaltung*

Verwaltungsprozeßrecht Das Verwaltungsprozeßrecht kennt folgende Klagearten:

- **Anfechtungsklage*, § 42 Abs. 1 1 Alt. VwGO
- **Verpflichtungsklage*, § 42 Abs. 1 2. Alt. VwGO
- **Fortsetzungsfeststellungsklage*
- **Unterlassungsklage*
- **Allgemeine Leistungsklage*
- **Feststellungsklage*
- **Normenkontrollklage*
- **Normerlaßklage*

Verwaltungsrecht Das zum **öffentlichen Recht* gehörende Rechtsgebiet, welches die Bedingungen und Rechtsfolgen der staatlichen Verwaltung umfaßt.

Das **allgemeine Verwaltungsrecht**, das die Formen und Möglichkeiten des staatlichen Verwaltungshandelns festlegt, ist in den Verwaltungsverfahrensgesetzen des Bundes und der Länder geregelt. So sind z.B. in § 9ff VwVfG die Grundsätze des auf den Erlaß eines **Verwaltungsaktes* gerichteten Verwaltungsverfahrens geregelt.

Das **besondere Verwaltungsrecht**, das die Inhalte des Verwaltungshandelns bestimmt, ist je nach Kompetenz in einer großen Zahl von Bundes- oder Landesgesetzen geregelt. So regelt z.B. § 15 Versammlungsgesetz, daß eine Behörde unter den dort genannten Voraussetzungen eine Versammlung verbieten kann.

Will eine Behörde Rechtsfolge herbeiführen (z.B. eine Versammlung verbieten) so muß sie sich sowohl an das im allgemeinen Verwaltungsrecht festgelegte Verfahren, als auch an die im besonderen Verwaltungsrecht festgelegten inhaltlichen Voraussetzungen halten.

Verwaltungszwang Mit Verwaltungszwang wird die Vollstreckung von **Verwaltungsakten* unter Einsatz von **Zwangsmitteln* bezeichnet.

Mittels Verwaltungszwang kann man Handlungen, Duldungen und Unterlassungen erwirken.

Verwaltung, öffentliche Öffentliche Verwaltung ist jede staatliche Tätigkeit, die weder der **legislativen Gewalt* noch der **judikativen Gewalt* zuzuordnen ist. D.h. jede Tätigkeit der **exekutiven Gewalt*.

Verwandschaft Verwandschaft im gesetzlichen Sinn ist relevant für Erb- und Unterhaltsfragen. Zwischen welchen Personen Verwandschaftsverhältnisse bestehen, regelt das BGB in den §§ 1589 - 1600e geregelt.

Bei direkter Abstammung (Großmutter -*i*, Tocher -*i*, Sohn) spricht man Verwandschaft gerade Linie. Personen die gemeinsam von einer dritten Person abstammen sind in der Seitenlinie verwandt (Vater =*i*, Sohn und Tochter).

Der Grad der Verwandschaft bestimmt sich nach den vermittelnden Geburten. Z.B. ist Mutter eine Verwandte 1. Grades in gerade Linie zu ihrem Sohn. Der Großvater ist ein Verwandter 2. Grades in gerader Linie. Die Schwester ist eine Verwandte 2. Grades in der Seitenlinie.

Davon zu unterscheiden ist die **Schwägerschaft*.

Verwarnung Ordnungswidrigkeitenrecht

Begeht der jemand eine Ordnungswidrigkeit, so hat die Behörde, soweit nicht das **Legalitätsprinzip* entgegensteht, die Möglichkeit anstatt der Verhängung der vorgesehen Rechtsfolgen den Täter, unter Androhung von schwereren Folgen im Wiederholungsfall, zu verwarnen.

Arbeitsrecht

Kann im Arbeitsrecht als Synonym für **Abmahnung* verwandt werden.

Verweis Siehe Platzverweis.

Voraussetzungen des Schuldnerverzugs **Voraussetzungen** des Schuldnerverzugs gemäß **§ 286 BGB*:

- Mahnung
- Fälligkeit
- (...)

Weiterführendes siehe unter **Entbehrlichkeit der Mahnung*

Verzug Verzug meint, daszlig; eine Vertragspartei eine von ihr zu erbringende Leistung/Handlung nicht rechtzeitig erbringen kann. Dabei kann sowohl der **Gläubiger* als auch der **Schuldner* in Verzug geraten.

Die beiden Arten des Verzugs, **Gläubiger-* und **Schuldnerverzug* sind in verschiedenen Paragraphen geregelt.

Veto Einspruchsrecht gegen Beschlüsse eines **Kollegialorgans*.

Viehandel/Viehkauf Früher spezielle Art des Kaufvertrags für den besondere Normen im BGB galten. Mit der **Schuldrechtsreform* sind diese weggefallen.

Vindikation/Vindikationslage Zivilrecht/Sachenrecht

Mit Vindikation wird der Herausgabeanspruch des Eigentümers gegenüber dem nichtberechtigten Besitzer gemäß § 985 BGB bezeichnet.

Entsprechend ist eine Vindikationslage ein Zustand, indem der Eigentümer einen Herausgabeanspruch gegen den Besitzer hat.

Die Vindikation setzt ein **Eigentümer-Besitzer-Verhältnis* voraus. Siehe dort.

Vinkulationsgeschäft Kredit der mit "rollender Ware", d.h. Ware die aktuell per Rad (Lkw, Schiene) transportiert wird, gesichert ist.

virtueller Arbeitskampf Von virtuellem Arbeitskampf wird in der Literatur gesprochen, wenn Arbeitskampfmaßnahmen im Internet ausgetragen werden (Zachert, FS 50 Jahre BAG, S. 577, 592). Beispiel ist eine Aktion von Angestellten einer Internetfirma im Jahr 2001, die auf eine 12 proz. Gehaltskürzung mit einer Kürzung des Web-Angebotes um 12 proz. reagierten.

vis absoluta Lat. für zwingende direkte Gewalt. Diese liegt vor, wenn das Opfer bei der Gewaltanwendung durch unmittelbare Gewaltanwendung gezwungen wird. Z.B. wenn ihm der Arm gebogen wird.

vis compulsiva Mittelbare Gewalt. Diese liegt vor, wenn das Opfer durch Drohung oder Nötigung zu einem bestimmten Verhalten gezwungen wird.

Visum Sichtvermerk im Reisepaß der die Einreise in ein fremdes Land erlaubt.

Völkerbund Völkerrechtlicher Zusammenschluss von insgesamt 63 Staaten nach dem 1. Weltkrieg im Jahr 1919. Der Völkerbund diente der Sicherung des Weltfriedens. Mit Ausbruch des 2. Weltkrieges 1939 stellte er seine Arbeit ein.

1946 wurden als Nachfolgeorganisation die **Vereinten Nationen (UN)* gegründet.

Völkerrechtliche Verträge Damit bezeichnet man Verträge zwischen **Subjekten des Völkerrechts*.

Ein völkerrechtlicher Vertrag wirkt nur zwischen den Vertragschliessenden. D.h. für Nichtunterzeichnerstaaten entstehen aus diesen Verträgen keine Rechte und Pflichten.

Zuständigkeit für den Abschluss in Deutschland

Die Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern ist die Frage nach dem Träger der **Auswärtigen Gewalt*. Siehe dort.

Hinsichtlich des Zustandekommens von völkerrechtlichen Verträgen ist zwischen Staatsverträgen und Verwaltungsabkommen zu unterscheiden.

Staatsverträge

Staatsverträge sind Verträge die nur durch die gesetzgebende Körperschaft umgesetzt werden können.

Die Vertragsverhandlungen werden von der Bundesregierung geführt. Nach Abschluss werden die Vertragstexte von den Verhandlungsführern **paraphiert*.

Dann werden die Vertragstexte durch den Bundesaußenminister oder den Bundeskanzler unterzeichnet. Damit wird der Text endgültig festgelegt.

Jetzt folgt die Umsetzung durch die jeweiligen Gesetzgebungsorgane.

An die **Ausfertigung* des Transformationsgesetzes schliesst sich regelmäßig die **Ratifikation* des Vertrages durch den Bundespräsidenten an.

Mit der nach Ratifikation erfolgenden Hinterlegung oder dem Austausch der Ratifikationsurkunden wird der Vertrag dann völkerrechtlich wirksam.

Verwaltungsabkommen

**Verwaltungsabkommen* können von der Bundesregierung in eigener Zuständigkeit, ggf. mit Zustimmung des Bundesrates, umgesetzt werden.

Völkerrechtliche Vertretung Der **Bundespräsident* vertritt gemäß Art. 59 Abs 1 GG den Bund völkerrechtlich. Die von ihm geschlossenen Verträge bedürfen aber, soweit sie die politischen Beziehungen des Bundes regeln oder sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen, der Zustimmung des Bundestages und soweit dieser betroffen ist, auch des Bundesrates.

Völkerrechtssubjekte Völkerrechtssubjekte sind die Träger **völkerrechtlicher* Rechte und Pflichten.

Völkerrechtssubjekte sind

- anerkannte **Staaten*
- anerkannte internationale Organisationen (z.B. UNO)
- Der heilige Stuhl (Vatikan)
- Der **Malteser Ritterorden*
- Das Internationale Komitee vom roten Kreuz

Völkerrecht Das Recht, das zwischen den **Völkerrechtssubjekten* gilt. Im Unterschied zum nationalen Recht ist Völkerrecht nicht durch eine übergeordnete Gewalt durchsetzbar. Es wird daher auch als **Softlaw* bezeichnet.

Rechtsquellen des Völkerrechtes sind z.B. **Völkerrechtsverträge*, **Völkergewohnheitsrecht*, ...

Vogelfrei/Wolfsfrei/Reichsacht Nach germanischem Recht die Acht über einen Menschen, die zur Friedlosigkeit führte. D.h. jedermann war berechtigt den Geächteten zu töten.

Der Begriff selbst wird unterschiedlich erklärt: Zum einen: Er war dann wie ein Vogel oder Wolf frei, d.h. straflos, zu töten. Zum anderen: Er wurde unbeerdigt liegen gelassen, frei zum Fraß für Vögel und Wölfe.

Volksabstimmung Siehe unter **Volksentscheid*.

Volksbegehren Der aus dem Volk kommen Antrag auf Durchführung eines **Volksentscheids*.

Volksentscheid Unmittelbare Entscheidung des Wahlvolkes über ein Einzelvorhaben.

Volksgesichtshof Von der Nazi-Regierung mit Gesetz vom 24. April 1934 errichtetes Gericht zur Aburteilung von Hochverrat, Landesverrat, Angriffe auf den Reichspräsidenten (Hitler), besonders schwere Wehrmittelbeschädigung, Mord und Mordversuch an Mitgliedern des Reichs- bzw. einer Landesregierung.

Der Reichsgesichtshof diente den Nazis als Revolutionstribunal zur Verfolgung von Regimegegnern und Mißliebigen.

Präsidenten:

- **Rehn, Fritz, 1934 - 1936*
- **Thierack, Otto, 1936 - 1942*
- **Freisler, Roland, 1942 - 1945*

Volksverhetzung Die Volksverhetzung zählt zu den Straftaten gegen die öffentliche Ordnung (siebter Abschnitt des besonderen Teils des StGB) und ist gemäß § 130 StGB ein **Vergehen*.

Die Tatbestandsmerkmale im einzelnen (noch nicht vollständig), **§ 130 Abs. 1 Nr. 1* (Aufstachelung zum Haß):

- **Zum Haß aufstacheln* oder
- zu Gewalt oder Willkürmaßnahmen **auffordern*
- gegen **Teile der Bevölkerung*
- **Eignung den öffentlichen Frieden zu stören*

§ 130 Abs. 1 Nr. 2 (Angriff auf die Menschenwürde):

- Angriff auf die Menschenwürde
- beschimpfen
- böswillig

§ 130 Abs. 2 Nr. 1 a. (Verbreiten von Schriften)

- Schriften, die zum Haß aufstacheln, oder zu Willkürmaßnahmen aufordern
- **verbreitet*, öffentlich ausstellt, anschlügt, vorführt oder sonst zugänglich macht, **oder**
- einer Person unter 18 anbietet, überläßt oder zugänglich macht **oder**
- herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, einführt oder ausführt um sie zu verbreiten, öffentlich auszustellen, anzuschlagen, vorzuführen oder sonst zugänglich zu machen oder einer Person unter 18 anzubieten, zu überlassen, oder zugänglich zu machen, oder um einem anderen dies zu ermöglichen.

Rechtsfolge eines Verstoßes gegen § 130 Abs. 2 Nr. 1 ist die **Einziehung* der Schrift gemäß § 74d StGB. Weiterhin werden die zur Herstellung gebrauchten oder bestimmten Vorrichtungen, wie Platten, Formen, Drucksätze, Druckstöcke, Negative oder Matrizen unbrauchbar gemacht.

Die Einziehung erstreckt sich auf die Gesamtauflage. Allerdings sind Exemplare die schon ihren Empfänger erreicht haben davon ausgenommen.

Volljährigkeit Die Volljährigkeit tritt gemäß § 2 BGB mit Vollendung des 18. Lebensjahres, d.h. mit Beginn (0.00 Uhr) des 18. Geburtstages, ein.

Die Volljährigkeit ist z.B. Voraussetzung für die volle Geschäftsfähigkeit und die Ehefähigkeit.

Gegenbegriff: **Minderjährigkeit*.

Vollmacht Zivilrecht

Mit Vollmacht bezeichnet man die rechtsgeschäftliche Macht einer Person zur **Vertretung* des Vollmachtgebers.

Die Vollmacht kann sowohl gegenüber dem Vertreter (Innenvollmacht), sowie dem Dritten dem gegenüber vertreten werden soll (Außenvollmacht), abgegeben werden, § 167 BGB. Eine Form ist nicht vorgeschrieben, daher kann die Vollmacht auch durch **schlüssiges Handeln* erteilt werden.

Fehlt es an einer solchen Vollmachtserteilung, so kommen zur Begründung der Zurechnung noch die **Anscheinsvollmacht* und die **Duldungsvollmacht* in Frage.

Vollrausch Strafrecht

Wer sich vorsätzlich oder fahrlässig in einen **Rausch* versetzt und in diesem Zustand eine Straftat begeht, wird wenn er aufgrund des Rausches schuldunfähig war, gemäß § 323a StGB wegen Vollrauschs bestraft.

Prüfungsaufbau

1. Tatbestandsmäßigkeit

- objektiv

(a)

(b)

- subjektiv

– **Vorsatz* bezüglich den objektiven Merkmalen

2. **Rechtswidrigkeit*

3. **Schuld*

vollstreckbare Urkunde Zivilprozessrecht/Zwangsvollstreckungsrecht

Eine vollstreckbare Urkunde ist ein von einem Notar oder einem Gericht aufgenommenen und **ausgefertigter *Vollstreckungstitel*.

Vollstreckungsbescheid Zwangsvollstreckungsrecht

Im Rahmen eines **Mahnverfahrens* ergehender Bescheid. Der Vollstreckungsbescheid steht einem für vorläufig vollstreckbar erklärten **Versäumnisurteil* gleich (§ 700 Abs. 1 ZPO).

Vollstreckungstitel Ein Vollstreckungstitel ist Voraussetzung für die **Zwangsvollstreckung*.

Zu den Vollstreckungstiteln zählen: Gerichtsentscheidungen, Prozeßvergleiche, **vollstreckbare Urkunden*.

Vollstreckung Die zwangsweise Durchsetzung von staatlichen Entscheidungen. Im Zivilrecht gibt es die **Zwangsvollstreckung*, im Strafrecht den **Strafvollzug*.

Voltaire Franz. Dichter, Historiker und Philosoph, geb. 1694 in Paris, gest. 1778. Kämpfte gegen Glauben, Adel und die damalige Staatsform.

Vorausabtretung/antizipierte Abtretung Zivilrecht

Grundsätzlich muß eine Forderung bestehen damit sie **abgetreten* werden kann.

Trotzdem ist es möglich einen Abtretungsvertrag über zukünftige Forderungen abzuschließen. Das ergibt sich (a fortiori [Palandt, § 398 Rn, 11]) aus **§ 185 Abs. 2 BGB*. Die Wirkung des Vertrages tritt dann mit Entstehen der Forderung ein. Wichtig ist, daß bei Entstehen der Forderung eindeutig klar ist, daß und in welchem Umfang sie abgetreten werden soll (Bestimmtheitsgrundsatz).

Eine solche Abtretung nennt man Vorausabtretung oder antizipierte Abtretung.

Vorausklage Zivilrecht

Die vor Inanspruchnahme eines Bürgen notwendige Klage gegen den Hauptschuldner durch den Gläubiger, § 771 BGB.

Vorbehalt und Vorrang des Gesetzes Vorbehalt des Gesetzes bedeutet, daß die **Exekutive* nicht ohne gesetzliche Ermächtigung handeln darf.

Vorrang des Gesetzes bedeutet, daß die **Exekutive* bei ihrem Handeln die bestehenden Gesetze beachten muß.

Vorbehalt Zivilrecht

Verwahrung gegen bestimmte Rechtsfolgen oder die Auslegung von Stillschweigen oder klonkludentem Verhalten.

Ein geheimer Vorbehalt das Erklärte bei eine Willenserklärung gar nicht zu wollen nichtig.

Auch eine **protestatio facto contraria* ist unbeachtlich.

Vorbereitungsdienst Ist Teil der Ausbildung von Beamten. Der juristische Vorbereitungsdienst ist aber auch Voraussetzung für die Tätigkeit als Anwalt.

Vorbereitungshandlung Strafrecht

Handlungen die beim **Versuch* noch nicht zum Überschreiten der Schwelle zum Versuchsbeginn führen.

Vorfahrt Mit Vorfahrt wird der Vorrang eines von mehreren Fahrzeugen an Straßenkreuzungen bezeichnet. In Deutschland gilt grundsätzlich, d.h. soweit durch Verkehrszeichen oder Ampeln nichts anderes geregelt wird, rechts vor links.

Vorhand/Andienungsrecht Mit Vorhand/Andienungsrecht wird ein atypischer Vertrag bezeichnet, bei dem sich eine Partei dazu verpflichtet, vor Verkauf eines Gegenstandes diesen dem Vorhandsberechtigten anzubieten, damit dieser Gelegenheit hat in Verhandlungen über den Kauf des Gegenstands einzutreten.

Die Vorhand kann auch so ausgestaltet sein, dass eine Verpflichtung zum Vertragsschluss besteht, wenn der der Berechtigte Bedingungen bietet die den Kaufangeboten von Dritten entsprechen. Diese Form der Vorhand ist dann dem im Gesetz geregelten **Vorkaufsrecht* sehr ähnlich.

Siehe dazu Kramer in Münchener Kommentar zum BGB, vor § 145 Rn. 55f.

Vorkaufsrecht Das Recht als Dritter in einen bestimmten Kaufvertrag zwischen einem Verkäufer und Käufer anstelle des Käufers einzutreten. Es gibt sowohl ein persönliches (§§ 463 ff BGB) als auch ein dingliches Vorkaufsrecht (1094 ff BGB).

persönliches Vorkaufsrecht

Das persönliche Vorkaufsrecht zu einem vorher festgelegten Preis vereinbart werden (sog. limitiertes Vorkaufsrecht). § 464 Abs. 2 BGB ist dann insoweit abedungen.

dingliches Vorkaufsrecht

Vorlegung/Edition Befindet sich im Zivilprozeß eine Urkunde die zum Beweis dienen soll im Besitz des Gegners des Beweisführers, so ordnet das Gericht auf Antrag des Beweisführers die Vorlegung der Urkunde an.

Vormerkung Die Vormerkung ist in § 883 BGB geregelt und dient der Sicherung eines Anspruchs auf

- Einräumung,
- Aufhebung oder
- Änderung des Inhalts
- Änderung des Ranges

eines Rechts an einem

- Grundstück oder
- einem das Grundstück belastende Recht

Sie wirkt indem sie alle Verfügungen die den gesicherten Anspruch vereiteln oder beeinträchtigen würden insoweit unwirksam macht.

Vormund Früher Vertreter für Minderjährige die nicht unter elterlicher Sorge standen, Entmündigte und Geisteskranke. Die Vormundschaft ist jetzt auf Minderjährige beschränkt. In den anderen Fällen gibt es die rechtliche Betreuung bzw. Pflegschaft.

Vorrangtheorie Artikel ist noch in Vorbereitung.

Vorsätzliches Begehungsdelikt Aufbau nach dem in der Lehre vorherrschenden teleologischen System

1. Tatbestand
 - (a) Objektiver Tatbestand
 - i. Handlung
 - ii. Erfolg
 - iii. Kausalität zwischen Handlung und Erfolg
 - (b) Subjektiver Tatbestand
 - i. Mindestens **Wissentlichkeit* bezüglich der objektiven Tatbestandsmerkmale
 - ii. Absicht, soweit vom Delikt gefordert (z.B. bei **§ 242 StGB*)
2. Rechtswidrigkeit
 - Fehlen von Rechtfertigungsgründen:
 - (a) Notwehr
 - (b) Rechtfertigender Notstand
3. Schuld
 - (a) Schuldfähigkeit (§§ 19 - 21 StGB)
 - (b) Vorsatz-Schuldvorwurf als Schuldform (sog. Erlaubnistatbestandsirrtum)
 - (c) Unrechtsbewußtsein als sonstiges Schuldelement (Verbotsirrtum)
 - (d) Fehlen von Entschuldigungsgründen

Aufbau nach dem neoklassischen System, wohl Rechtsprechung

1. Tatbestand
 - (a) Handlung
 - (b) Erfolg
 - (c) Kausalität zwischen Handlung und Erfolg
2. Rechtswidrigkeit
3. Fehlen von Rechtfertigungsgründen:
 - (a) Notwehr

- (b) Rechtfertigender Notstand
- 4. Schuld
 - (a) Schuldfähigkeit (§§ 19 - 21 StGB)
 - (b) Vorsatz als Schuldform
 - (c) Unrechtsbewußtsein als sonstiges Schuld-elemente (Verbotsirrtum)
 - (d) Fehlen von Entschuldigungsgründen

Dolus/Vorsatz Strafrecht

Neben der kausalen Verursachung eines Erfolges ist im Strafrecht erforderlich, daß der Täter auch eine innere Beziehung zu diesem Erfolg hat. Diese innere Beziehung drückt sich entweder im Vorsatz oder in Fahrlässigkeit aus.

Gemäß *§ 15 StGB* ist vorsätzliches Handeln auch ohne besondere Erwähnung im **fahrlässiges Handeln* nur dann strafbar ist, wenn es im Straftatbestand ausdrücklich mit Strafe bedroht ist.

Die **Dogmatik* unterscheidet folgende Formen des Vorsatzes:

- ja name=“absicht“ href=“dolus1.html“;Dolus directus 1. Grades/Absicht
- **Dolus directus 2. Grades/Wissentlichkeit*
- **Dolus eventualis/bedingter Vorsatz*

Das Gesetz macht von dieser Aufteilung Gebrauch, indem es in verschiedenen Tatbeständen die unterschiedlichen Formen des Vorsatzes genügen läßt. Z.B.:

- bedingter Vorsatz: *§ 223*,
- Wissentlichkeit: *§ 258*, *§ 164*, *§ 274*.
- Absicht: *§ 211*, *§ 242*, *§ 253*, *§ 263*.

Die §§ 164, 274 werden dabei entgegen ihres Wortlautes auf die Wissentlichkeit erweitert. Begründet wird dieser Verstoß gegen den an sich klaren Wortlaut.

Vorverfahren/Ermittlungsverfahren/Voruntersuchung Strafprozess

Bevor die Staatsanwaltschaft durch Erhebung der Anklage die gerichtliche Untersuchung einleitet (§ 151 StPO), erforscht sie im Ermittlungsverfahren (=Vorverfahren), ob eine Anklageerhebung in Frage kommt, § 160 StPO.

Vor dem 1. Strafverfahrensreformgesetz (1. StVRG) kannte man eine gerichtliche Voruntersuchung.

Vorverein Bei eintragungsfähigen Vereinen stellt sich die Frage, welche Rechtsnatur sie vor Eintragung haben. Diese Frage wird unter dem Begriff des Vorvereins diskutiert.

Vorvertrag Mit Vorvertrag wird ein schuldrechtlicher Vertrag **sui generis* gemäß § 311 Abs. 1, § 241 BGB bezeichnet, der die Parteien zum späteren Abschluss des sog. Hauptvertrages verpflichtet.

Formvorschriften die für den Hauptvertrag gelten, sind auch für den Vorvertrag anzuwenden. So z.B. beim Vorkaufvertrag für Immobilien.

Vorzugsaktie Gesellschaftsrecht/Wertpapierrecht

Eine Vorzugsaktie ist eine Aktie die mit bestimmten Sonderrechten (Vorzugsrechten) ausgestattet ist. Z.B. erhöhte Dividende.

Siehe auch unter **Stammaktie*.

Völkerstrafgesetzbuch (VStGB) Das VStGB ist ein Bundesgesetz, das bestimmte Straftaten gegen das **Völkerrecht*, die im VStGB einzelnen aufgezählt werden, unter Strafe stellt.

Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter Grundsätzlich wirken **Verträge* nur zwischen den Vertragsschließenden. Das gilt hinsichtlich der **Primäransprüche* wie auch der **Sekundäransprüche*.

D.h. Schadensersatz aus Vertragsverletzung ist grundsätzlich nur gegenüber dem Vertragspartner zu leisten.

Beispiel 1: H mietet bei V eine Wohnung. H hat einen Mann und zwei Kinder. Bei Übergabe der Mietsache hat das Treppengeländer einen Mangel. Als die H nach Einzug auf der Treppe stolpert und sich am Geländer festhalten will, bricht dieses ab und stürzt gemeinsam mit der H in den darunter liegenden Flur. H bricht sich dabei beide Beine.

In diesem Fall hat H unstreitig einen Anspruch auf Schadensersatz aus Mietvertrag i.V.m. § 536a BGB. Sie kann z.B. Arzt- und Krankenhauskosten verlangen.

Beispiel 2: Wie Beispiel 1 nur statt der H stolpert ihr 10 jähriger Sohn P und fällt samt Geländer in den Flur und bricht sich beide Beine.

P hat zunächst keinen Anspruch aus Mietvertrag i.V.m. § 536a BGB, da er nicht Vertragspartner des Mietvertrages zwischen seiner Mutter und dem Vermieter ist. Der Vermieter haftet dem P zunächst nur aus Delikt (§ 823 ff BGB).

Dies hielt das RG nicht für ausreichend (RGZ 91, 21; 98, 210; 127, 222), da die deliktische Haftung schwächer ist als die vertragliche (z.B. keine Zurechnung bei Verschulden eines Gehilfen nach § 278 BGB, sondern nur Haftung bei Auswahlverschulden nach § 831 BGB). Daher wurde der Vertrag zwischen H und V um Schutzwirkungen für Dritte, hier den Sohn P ergänzt. Als Voraussetzung wurden dafür dann drei Kriterien entwickelt (siehe dazu auch Fikentscher, Schuldrecht, § 37 VII 2)

1. **Leistungsnähe**, der Dritte muß der Leistung so nahe stehen, daß er mehr oder minder genauso wie der Gläubiger mit der Leistung in Berührung kommt.
2. **Gläubignähe**, der Dritte muß dem Gläubiger so nahe stehen, daß dieser auf die Sicherheit des Dritten genauso vertraut wie auf die eigene.

In den sogenannten Gutachterfällen wird mittlerweile ein Aufweichung des Kriteriums Gläubigernähe angenommen. Hier kann dann auch eine vertragliche Verbindung zwischen Gläubiger und Drittem ausreichen, was aber umstritten ist.

3. **Erkennbarkeit** der Nähe für den Schuldner.

Mittlerweile gibt es in *§ 311 Abs. 3 BGB eine Regelung über den Einbezug Dritter in den Vertrag, die nicht selbst Vertragspartei werden wollen.

Versicherungsvertragsgesetz (VVG) Gesetz über den Versicherungsvertrag. *Schönfelder Nr.62.

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) In der VwGO ist das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten geregelt.

VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz. Im VwVfG sind die allgemeinen Bestimmungen für verschiedene Verwaltungsverfahren zusammengefasst. Nach den Regeln für diese Verfahrensarten müssen sich alle Verwaltungsbehörden richten, soweit nicht für ihren Bereich besondere Verfahrensgesetze existieren.

Das VwVfG kennt folgende Möglichkeiten

- nichtförmliche Verwaltungsverfahren, § 9 ff. VwVfG
- Förmliche Verwaltungsverfahren, § 63 ff VwVfG
- Planfeststellungsverfahren, § 72 ff VwVfG
- Rechtsbehelfsverfahren, § 79 ff. VwVfG
- **Öffentlich-rechtlicher Vertrag*

Waffenbesitz, Waffenerwerb, Waffenführen, Waffengesetz (WaffG) In Deutschland ist das Besitzen, Erwerben und Führen von Waffen grundsätzlich verboten und strafbar. Ausnahmen sind Erlaubnispflichtig. Die Details regelt das Waffengesetz.

Waffenstillstand Vorrübergehende oder endgültige Einstellung der Kampfhandlungen zwischen zwei kriegführenden Parteien. Dient meist der Aufnahme von Verhandlungen oder der Vorbereitung eines Friedensvertrages.

Davon wird die Waffenruhe als kurzfristige Unterbrechung der Kampfhandlungen aufgrund eines Abkommens zwischen den zuständigen Befehlshabern unterschieden.

Waffe Im Sinne des StGB (§ 224 Nr. 2):

Wahl des Bundeskanzlers Die Wahl des Bundeskanzlers erfolgt zunächst nach einem Vorschlag des Bundespräsidenten, Art. 63 Abs. 1 GG.

Im 1. Wahlgang ist der Vorgeschlagene gewählt, wenn er die **Mehrheit der Mitglieder* erhält, in diesem Fall muß er vom Bundespräsidenten ernannt werden. Erhält er sie nicht, kommt es zum Verfahren nach Art. 63 Abs. 3 GG.

In diesem Verfahren kann der Bundestag innerhalb von 14 Tagen wiederum mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen von ihm selbst vorgeschlagenen Kandidaten wählen. Dafür kann er so viele Wahlgänge ansetzen wie er innerhalb von 14 Tagen kann. Kommt es innerhalb der 14. Tage aber nicht zu einer Mehrheitsentscheidung kommt es zum Verfahren nach Art. 63 Abs. 4.

In diesem letzten Verfahren kommt es noch einmal zu einer letzten Wahl. Wird der Kandidat in diesem Verfahren mit der Mehrheit der Stimmen gewählt, muß er vom Bundespräsidenten ernannt werden. Wird er nicht mit dieser Mehrheit gewählt, so hat der Präsident die Wahl zwischen der Ernennung des Kandidaten als sog. Minderheitskanzler, oder der Auflösung des Bundestages mit der Konsequenz von Neuwahlen durch das Volk.

Wahlkreis Organisatorische Untergliederung von Staaten für Wahlen. In Deutschland werden in den Wahlkreisen werden jeweils sowohl die Direktmandate (**Erststimme*) als auch die Landeslisten (**Zweitstimme*) gewählt.

Wahlperiode Die Wahlperiode ist der Zeitraum für die ein Parlament vom Volk gewählt ist. Sie ist notwendiger Ausfluss des Demokratieprinzips, da das Volk ansonsten seine Macht auf alle Zeit verlieren würde. Jede Verlängerung ist daher nur unter Berücksichtigung des Demokratieprinzips möglich. Die laufende Wahlperiode zu verlängern ist dem Parlament nicht möglich, da seine demokratische Legitimation dafür nicht ausreicht.

Bundestag

Die Wahlperiode dauert beim Bundestag gemäß Art. 39 Abs. 1 S. 1 GG 4 Jahre.

Landtage

Die Wahlperiode in den Landtagen ist in den jeweiligen Verfassung geregelt, z.B. Art. 79 Hessische Verfassung. In Hessen wurde die Wahlperiode durch Volksentscheid auf 5 Jahre verlängert.

Wahlprüfung Mit dem Verfahren der Wahlprüfung wird über die Gültigkeit einer Wahl entschieden. Bei Bundestagswahlen erfolgt sie nur auf Einspruch eines Wahlberechtigten, einer Gruppe von Wahlberechtigten, eines Landeswahlleiters oder des Bundespräsidenten (§ 2 WahlprüfG).

Wahlrechtsgrundsätze Wahlrechtsgrundsätze regeln die Frage, wie aus den abgegeben Stimmen die Sitzverteilung ermittelt wird. Es gibt grundsätzlich zwei Möglichkeiten: Mehrheitswahl und Verhältniswahl.

Bei der **Mehrheitswahl** wird nur der Sieger der Wahl berücksichtigt, der Verlierer bekommt keinen Sitz. Das ist z.B. bei der Direktwahl der Bundestagsabgeordneten mit der **Erststimme* der Fall.

Das Mehrheitsprinzip begünstigt die Bildung von zwei starken Parteien, und benachteiligt die kleinen Parteien, die es oft nicht schaffen die Mehrheit in einem Wahlkreis zu erreichen.

Bei der **Verhältnswahl** werden die Sitze entsprechend der Anteil an den abgegeben Stimmen verteilt. So werden bei der Bundestagswahl anhand der **Zweitstimmen* die den Parteien zustehenden Sitze ermittelt.

Dadurch bekommen auch kleine Parteien die Chance zumindest ein paar Abgeordnete zu entsenden, es besteht aber die Gefahr einer allzugroßen Zersplitterung des Parlaments in kleine uneinige Parteien. In Deutschland wird dies durch die **Fünfprozenthürde* verhindert.

Wahlrecht Das **aktive Wahlrecht** ist das Recht zum Wählen. Dieses steht für Bundes- und Landtagswahlen jedem Deutschen ab Vollendung des 18. Lebensjahres zu. Bei **Kommunalwahlen* jedem Bürger der europäischen Union der das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Das **passive Wahlrecht** ist das Recht gewählt zu werden. Dieses steht für den Bundestag jedem volljährigen Deutschen zu. Für den Landtag kann die Vollendung des 21. Lebensjahres Voraussetzung sein (z.B. Hessen) Bei Kommunalwahlen steht das passive Wahlrecht in Hessen jedem zu, der aktiv wahlberechtigt ist und seit sechs Monaten seinen Sitz im jeweiligen Wahlgebiet hat.

Geregelt sind diese Grenzen in den für die jeweilige Wahl einschlägigen Gesetzen. Für den Bundestag z.B. in **Art. 38 GG*, für den Landtag in der jeweiligen Landesverfassung, für den **Kreistag* in der Landkreisordnung, für die **Gemeindevertretung* in der Gemeindeordnung.

Wahlschein Ein Wahlschein wird einem Wähler auf Antrag zur Ermöglichung der Briefwahl oder der Wahl außerhalb seines **Wahlkreises* erteilt. Die Wähler denen ein Wahlschein erteilt wurde sind in den Wählerverzeichnissen der Wahlbüros markiert, so daß ein Doppelwahl ausgeschlossen werden kann.

Wahlvergehen Wahlvergehen sind Wahlbehinderung (§ 107 StGB), Wahlfälschung (§ 107a StGB), Fälschung von Wahlunterlagen (§ 170b StGB), Verletzung des Wahlheimnisses (§ 107c StGB), Wählernötigung (§ 108 StGB), Wählertäuschung (§ 108a StGB) und Wählerbestechung (§ 108b StGB).

Wahndelikt Mit Wahndelikt bezeichnet man Handlungen bei denen der Täter irrtümlich eine Strafbarkeit annimmt. D.h. bei Wahndelikten besteht zwar ein Gesinnungsunwert, der Täter begeht nach seiner Vorstellung bewußt einen Rechtsbruch, es fehlt aber an jedem Handlungsunwert. Wahndelikte bleiben daher straffrei.

Wahrnehmung berechtigter Interessen Eine Straftat des 14. Abschnitts StGB (Beleidigung) bleibt dann strafflos, wenn sie gemäß § 193 StGB als

- tadelndes Urteil über wissenschaftliche, künstlerische oder gewerbliche Leistungen oder
- als Äußerung zur Ausführung oder Verteidigung von Rechten oder
- zur Wahrnehmung berechtigter Interessen

getätigt wird, ohne **Formalbeleidigung* zu sein.

Wandlung Früher war die Wandlung eine der Möglichkeiten bei Mängelgewährleistung. Durch die **Schuldrechtsreform* wurde die Wandlung durch den Rücktritt ersetzt.

Warenzeichen Warenzeichen waren früher im Warenzeichengesetz geregelt. Das Warenzeichengesetz ist mittlerweile vom **Markengesetz* abgelöst worden.

Siehe auch unter **Marke*.

Warnstreik Unterfall der üblichen Arbeitsniederlegung von Arbeitnehmern in Form eines Streiks, nämlich um eine kurze Arbeitsniederlegung in einem Betrieb in sachlichem und zeitlichem Zusammenhang mit laufenden Tarifverhandlungen (BAGE 28,295)

Die Rechtsprechung des BAG zum Warnstreik schwankte. Zunächst ließ es den verhandlungsbegleitenden Warnstreik als milderes Mittel zum Dauerstreik zu. Damit wurde der **ultima ratio*-Grundsatz, der besagt, daß Arbeitskampf das letzte Mittel sein muß, insoweit aufgegeben.

Nach Angriffen aus der Literatur nahm das BAG diese Erweiterung wieder zurück, der Warnstreik war nun nicht mehr verhandlungsbegleitend zulässig, durfte wie alle Kampfmittel erst nach Scheitern der Verhandlungen eingesetzt werden. Allerdings überläßt es die Bestimmung des Zeitpunktes des Scheiterns der Verhandlungen den Tarifpartnern, den diese auch **konkludent* durch Einsatz von Kampfmitteln erklären können.

In der Praxis hat es die Gewerkschaft somit in der Hand jederzeit zu Warnstreiks zu greifen, und so die Verhandlungen für gescheitert zu erklären.

**Paritätsfragen* beim Warnstreik

Es wird vertreten, daß der Warnstreik die Parität verletzt (siehe Däubler, Rn. 352).

Wartezeit Familienrecht

Bezeichnung für Zeit, die eine Frau früher warten mußte, bis sie nach Auflösung ihrer ersten Ehe eine neue Ehe eingehen durfte.

Wasserrecht Das Wasserrecht regelt den Umgang mit Wasser sowohl unter dem Gesichtspunkt der Wasserwirtschaft und Landeskultur (Wasserhaushaltsrahmengesetz) als auch unter dem Gesichtspunkt der Nutzung als Wasserstraße (Bundwasserstraßengesetz).

Wechselprotest Wird ein fälliger **Wechsel* durch den Bezogenen nicht eingelöst, so kann der Remitent durch einen Notar oder einen Gerichtsbeamten einen Wechselprotest bezüglich der Nichteinlösung auf dem Wechsel eintragen lassen. Diese Eintragung ermöglicht dem Inhaber den Rückgriff auf den Aussteller und alle, die den Wechsel mit ihrem Indossament weitergegeben haben.

Wechselprozeß Der Wechselprozeß ist ein speziell geregeltes Verfahren über die Ansprüche aus einem **Wechsel* (§§ 602 - 605 ZPO). Er ist eine Unterform des **Urkundenprozesses*.

Wechselreiterei Von Wechselreiterei spricht man, wenn mehrere Parteien gegenseitig **Wechsel* ziehen und akzeptieren, ohne daß diesen Wechseln Warengeschäfte zugrunde liegen (sog. Reitwechsel). Diese Wechsel dienen einer oder beiden Parteien zur Geldbeschaffung, da sie durch Weitergabe zur Begleichung von Schuld eingesetzt werden können. Kann auch betrügerisch sein. Z.b. wenn beiden Parteien klar ist, daß sie den Wechselverbindlichkeiten nicht nachkommen können oder wollen.

Wechselwirkungslehre Gemäß der Wechselwirkungslehre muss ein Gesetzesvorbehalt im Lichte des Grundrechts das er beschränken soll ausgelegt werden. Das BVerfG hat dies für die allgemeinen Gesetze in Art. 5 Abs. 2 GG entwickelt (BVerfGE 7, 198, 208).

Wechsel Der Wechsel ist ein schuldrechtliches **Wertpapier*. Der Wechsel unterliegt bestimmten Formvorschriften die im Wechselgesetz (WG) geregelt sind.

Der Wechsel ist eine schriftliche Anweisung des Ausstellers an eine bestimmte Person (Bezogener), daß sie einen bestimmten Geldbetrag zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort (Wechselsumme) an eine andere bestimmte Person (Remitent) bezahlen soll.

Solange der Wechsel nur ausgestellt und mit der Unterschrift des Ausstellers versehen ist, spricht man von einem gezogenen Wechsel (Tratte). Wird der Wechsel dann vom Bezogenen akzeptiert haften dieser und der Aussteller dem Remitenten auf die Wechselsumme. Der Bezogene wird nach der Annahme als Akzeptant bezeichnet.

Der Wechselverbindlichkeit (d.h. dem Anspruch des Remitenten gegenüber dem Akzeptanten) liegt regelmäßig ein Kauf- oder Darlehensvertrag zwischen Aussteller und Akzeptant zugrunde.

Der Remitent kann den Wechsel bis zur Fälligkeit aufbewahren und einlösen oder mit einem schriftlichen Übertragungsvermerk (auf dem Wechsel) an einen Dritten übertragen (Indossament). Die Übertragung folgt den sachenrechtlichen Grundregeln. Mit dem Indossament haftet auch der weitergebende dem Empfänger auf die Wechselsumme. D.h. mit jedem Indossament wird der Wechsel "sicherer".

Wegegeld Auch Pflastergeld. Wurde früher von den Benutzern eines Weges zur Finanzierung der Unterhaltung des Weges erhoben.

Wegerecht Straßen- und Wegerecht

Bezeichnung für das Rechtsgebiet, daß die Anlegung, Unterhaltung, Nutzung und Einziehung von Straßen und Wegen regelt.

Zivilrecht

Siehe unter:

- **Notweg*
- **Geh- und Fahrrecht*

Geschäftsgrundlage/Wegfall der Geschäftsgrundlage (WGG) Gehen zwei Parteien bei Vertragsschluß vor dem Bestehen bzw. Gleichbleiben bestimmter Umstände aus, nehmen diese aber nicht explizit in den Vertrag auf, spricht man von der Geschäftsgrundlage.

Entfällt diese spricht man vom Wegfall der Geschäftsgrundlage bzw. Störung der Geschäftsgrundlage. Früher war die Rechtsfolge der Anpassung des Vertrages ein Ausfluß des Grundsatzes von **Treu und Glauben*. Die von Rechtsprechung und Literatur entwickelten Grundsätze sind mit der **Schuldrechtsreform* vom Gesetzgeber übernommen und in **§ 313 BGB* kodifiziert worden. Entsprechend kann die vor der Kodifikation entstandene Rechtsprechung und Literatur für die Rechtsanwendung herangezogen werden.

Voraussetzungen

- Schwerwiegende Änderung der Geschäftsgrundlage
- Überschreiten der Grenzen der Risikozuweisung
- Unzumutbarkeit

Wegnahme/Gewahrsam/Gewahrsamsbruch/Begründung neuen Gewahrsams Strafrecht

Wegnahme bedeutet den Bruch fremden Gewahrsams gegen den Willen des Berechtigten (mögl. **Einverständnis* des Berechtigten berücksichtigen) und die Begründung neuen, nicht notwendigerweise eigenen, Gewahrsams (RGSt 5, 222, 233).

Gewahrsam ist die vom Herrschaftswillen getragene tatsächliche Sachherrschaft.

Gewahrsamsbruch ist die Aufhebung der Sachherrschaft des bisherigen Inhabers.

Neuer Gewahrsam wird begründet, wenn der Täter oder ein Dritter die tatsächliche Sachherrschaft erlangt und ohne wesentliche Hindernisse ausüben kann.

Weimarer Republik Im Anschluss an das untergegangene Reich am 11. August 1919 gegründete **Republik*, die sich in der **Rechtsnachfolge* des **Kaiserreichs* sah. Für den Übergang siehe unter **Räterepublik*.

Die Weimarer Republik war eine parlamentarisch demokratischer und **föderativer* **Rechts-* und **Verfassungsstaat*.

Die WR basierte auf der **Weimarer Reichsverfassung* (WRV). Durch die mächtige Stellung des Präsidenten in der WRV gelang es Hitler dann ohne die WRV formell aufheben zu müssen, seine Diktatur zu errichten. Faktisch ging die WR damit 1933 unter.

Weiterbeschäftigungsanspruch Wird ein Arbeitnehmer gekündigt so hat er die Möglichkeit diese Kündigung innerhalb eines Kündigungsschutzprozesses vom zuständigen Arbeitsgericht untersuchen zu lassen. Das Arbeitsgericht stellt dann

fest, ob die ausgesprochene Kündigung wirksam oder nicht. Bis zu dieser Feststellung ist der Bestand des Arbeitsverhältnisses ungeklärt, und es stellt sich die Frage nach der tatsächlichen Beschäftigung.

Grundsätzlich befindet sich das Arbeitsverhältnis in der Schwebe. Erst durch das rechtskräftige Endurteil wird dieser Schwebezustand zu einem der beiden möglichen Endzustände (Arbeitsverhältnis war gekündigt/Arbeitsverhältnis bestand fort).

Der Gesetzgeber hat das Problem grundsätzlich erkannt und in § 102 Abs. 3 BetrVG unter engen Voraussetzungen einen Weiterbeschäftigungsanspruch anerkannt.

Weiterfresserschaden/Weiterfressermangel Übereignet ein Händler seinem Kunden defekte Ware so ist grundsätzlich nur das **Äquivalenzinteresse* betroffen. Eine für § 823 BGB notwendige Verletzung des **Integritätsinteresses* ist nicht gegeben.

Anders liegt der Fall bei den sog. weiterfressenden Schäden. Von einem Weiterfresserschaden geht die Rechtsprechung aus, wenn ein zunächst begrenzter Mangel an einer Kaufsache, später zu weiteren Schäden an der Kaufsache führt. Beispiel: Ein defektes Bauteil einer Waschmaschine führt dazu, daß regelmäßig Wasser in die Steuerung eindringt, und dort erheblichen Schaden anrichtet.

Ein Anspruch besteht aber nur dann, wenn das Integritätsinteresse nicht **stoffgleich** mit dem Äquivalenzinteresse ist, d.h. wenn der im Rahmen von § 823 Abs. 1 BGB geltendgemachte Schaden nicht identisch mit dem Mangelunwert ist. Das ist z.B. dann nicht der Fall, wenn ein funktionell begrenztes Einzelteil aufgrund seiner Fehlerhaftigkeit zu einem Schaden an der ansonsten einwandfreien gesamten Sache führt.

Bei **Werkverträgen** wurde von der Rechtsprechung ursprünglich vertreten, daß eine Verletzung des Integritätsinteresses nur dann vorliegt, wenn bereits zum Zeitpunkt der Verbindung eine eigenständige funktionelle Einheit existierte, die dann durch die Verbindung mit der mangelhaften Sache geschädigt wird. Nicht aber, wenn von Anfang an, eine Gesamtssache aus einer Kombination von mangelfreien und mangelhaften Sachen hergestellt wird (BGHZ 39, 366, 367).

Nach neuerer Rspr. können die oben genannten, für die Produkthaftung entwickelten Grundsätze, auf Werkverträge (zur Errichtung von Bauwerken) angewandt werden (BGHZ 146, 144).

Wellenstreik "Es wird in einer Schicht plötzlich und ungewiß, wie lange, gestreikt, dann die Arbeit wieder angeboten und möglicherweise bald wieder gestreikt. Durch diese wellenartigen Streikaktionen solle erreicht werden, daß die zwischenzeitlich eingesetzten Notbesetzungen abberufen würden und die Streikleitung mit Unterstützung des Betriebsrats und der Streikenden weiter 'Herr der Produktion' sei." (Zitiert aus dem im Urteil Az: 3 Sa 79/96 wiedergegebenen Arbeitgebervortrag).

**Sachverhalt und Lösung.*

Weltanschauungsfreiheit Neben der Religionsfreiheit schützt **Art. 4 GG* auch das weltanschauliche Bekenntnis. D.h. nicht nur die religiöse sondern auch die areligiöse Sinndeutung von Welt und Mensch (BVerfGE 89, 368, 370).

Werklieferungsvertrag Vor der Reform des Schuldrechts gemäß § 651 BGB (a.F.) ein Werkvertrag, bei dem sich der Hersteller verpflichtet, das Werk aus einem von ihm zu beschaffenden Stoff herzustellen. Soweit es sich bei dem Stoff nicht um bloße Zutaten handelte, war auf diese Art von Werkvertrag dann bei **vertretbare Sachen* uneingeschränkt das Kaufrecht anzuwenden (unechte Werklieferungsvertrag) und bei nicht vertretbaren Sachen eine Mischung aus Kauf- und Werkvertragsrecht (echter Werklieferungsvertrag).

Diese zum komplexe Differenzierung wurde durch eine neue Aufteilung ersetzt.

Auf die Lieferung herzustellender/zu erzeugender vertretbarer Sachen aus Stoffen des Herstellers finden die Vorschriften des Kaufs Anwendung

Auf die Lieferung herzustellender/zu erzeugender vertretbarer Sachen aus Stoffen des Bestellers finden die Vorschriften des Kaufs Anwendung, mit der Maßgabe, daß Rechte wegen Mängeln am Stoff ausgeschlossen sind (§§ 651, 442 Abs. 1 BGB).

Auf die Lieferung herzustellender/zu erzeugender nicht vertretbarer Sachen aus Stoffen des Herstellers finden die Vorschriften des Kaufs Anwendung, zuzüglich einer Reihe von Paragraphen aus dem Werkvertragsrecht (§§ 642 Mitwirkung des Bestellers, 643 Kündigung bei unterlassener Mitwirkung, 645 Verantwortlichkeit des Bestellers, 649 Kündigungsrecht des Bestellers, 650 Kostenanschlag).

Auf die Lieferung herzustellender/zu erzeugender nicht vertretbarer Sachen aus Stoffen des Bestellers finden die Vorschriften des Kaufs Anwendung, mit der Maßgabe, daß Rechte wegen Mängeln am Stoff ausgeschlossen sind (§§ 651, 442 Abs. 1 BGB) und zuzüglich der zuvor genannten Reihe von Paragraphen aus dem Werkvertragsrecht.

Werkvertrag Der Werkvertrag ist durch die Pflicht des **Unternehmers* zur Herstellung des versprochenen **Werkes* und des Bestellers zur Entrichtung der vereinbarten Entgütung gekennzeichnet.

Geschuldet ist beim Werkvertrag damit nicht nur ein Tätigwerden, wie beim **Dienstvertrag*, sondern ein Erfolg.

Wert der Beschwer

Wert des Beschwerdegegenstandes

Wertpapier Ein Wertpapier ist eine Urkunde über ein privates Recht, bei der das Recht nur vom Besitzer der Urkunde geltend gemacht werden kann. D.h. das Papier trägt den Wert.

Davon zu unterscheiden sind **Legitimationspapiere*.

Bei Wertpapieren im engen Sinn folgt das Recht aus dem Papier dem Recht am Papier. Bei Wertpapieren im weiteren Sinn kann das Recht am Papier auch dem Recht aus dem Papier folgen.

Werturteil Zivilprozessrecht

Ein Werturteil ist das Ergebnis einer wertenden Schlussfolgerung aus Tatsachen (Sattelmacher/Sirp, S. 9).

Wert Allgemein

Der Wert ist eine Eigenschaft eines Gegenstandes, der seine Begehrtheit in einer Gesellschaft ausdrückt. Man kann Tauschwert und Gebrauchswert unterscheiden.

Zivilrecht

Der Wert einer Sache ist keine Eigenschaft die zur Anfechtung wegen eines **Eigenschaftsirrtums* berechtigt. Siehe **dort*.

Wesentlichkeitstheorie Die vom **BVerfG* in der Entscheidung BVerfGE 47, 46 ff. entwickelte Wesentlichkeitstheorie fordert, daß im Rahmen der Ermächtigung zum Erlass von **Verordnungen*, die wesentlichen Fragen vom Gesetzgeber selbst geregelt werden müssen.

Wettbewerbsverbot/Konkurrenzverbot Im Handels- und Arbeitsrecht eine Verpflichtung des Arbeitnehmers dem Arbeitgeber keine Konkurrenz zu machen. Für Handlungsgehilfen und Vorstandsmitglieder einer AG besteht ein gesetzliches Wettbewerbsverbot. Es ist auch eine vertragliche Vereinbarung möglich (sog. Konkurrenzverbot).

Whistleblower Mit Whistleblower wird ein Arbeitnehmer bezeichnet, der die Öffentlichkeit über Missstände bei seinem Arbeitgeber informiert. Dabei kann es sich sowohl im Probleme im Bereich der Arbeitsplätze als auch der Produktsicherheit handeln.

Der Arbeitnehmer muss nach deutschem Recht vor seinem Gang an die Öffentlichkeit zunächst versuchen die Misstände innerhalb des Unternehmens zu lösen. Das ergibt sich aus seiner **Treuepflicht*.

Widerklage (auch Gegenklage) Zivilprozessrecht

Glaubt der Beklagte in einem Zivilprozeß, selbst einen Anspruch gegen den Kläger zu haben, so kann er diesen mit der Widerklage geltend machen.

Gemäß § 33 ZPO ist für die Widerklage der Gerichtsstand der Klage gegeben, wenn der ein Zusammenhang mit der Klage besteht.

Gemäß § 256 Abs. 2 Alt. 2 ZPO kann der Beklagte im Wege der Widerklage beantragen, daß das Bestehen eines prozeßentscheidendes Rechtsverhältnisses durch richterliche Entscheidung festgestellt werde.

Gemäß § 322 ZPO kann mit der Widerklage die Rechtskraft auf die von der Widerklage umfaßten Ansprüche erstreckt werden.

Widerruf Zivilrecht/Willenserklärung

Eine wirksam zugegangene **Willenserklärung* kann nicht widerrufen werden. Der Widerruf muß gemäß § 130 Abs. 1 BGB vor oder gleichzeitig mit der Willenserklärung eingehen.

Zivilrecht/Testament

Ein **Testament* kann gemäß § 2253 BGB jederzeit widerrufen werden.

Zivilrecht/Schenkung

Eine Schenkung kann gemäß § 530 BGB nur widerrufen werden, wenn der Beschenkte des groben Undanks schuldig gemacht hat.

Verwaltungsrecht/Verwaltungsakt

Ein rechtmäßiger **Verwaltungsakt* kann nur unter den Voraussetzungen von § 49 VwVfG widerrufen werden.

Widerspruchsverfahren Förmliches Verfahren im Verwaltungsrecht zur Überprüfung der **Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit* eines Verwaltungsaktes durch die erlassende Behörde und wenn diese nicht abhilft, die ihr übergeordnete Behörde. Das Widerspruchsverfahren ist grundsätzlich Voraussetzung für die Zulässigkeit einer **Anfechtungs-* oder **Verpflichtungsklage*.

Widerspruch Allgemeines Prozessrecht

Ein förmliches Verfahren, daß zur Überprüfung von behördliche oder gerichtlichen Entscheidungen führt. Z.b. im Zivilprozeß

Siehe dazu im einzelnen unter **Widerspruchsverfahren* im Verwaltungsrecht, **Widerspruch im Grundbuch*, **Widerspruch im Zivilprozeß*.

Widerstand gegen die Staatsgewalt Widerstand gegen die Staatsgewalt ist die Überschrift im 6. Abschnitt des StGB. Zu den entsprechenden Straftaten zählen:

- Öffentliche Aufforderung zu Straftaten
- Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte
- Widerstand gegen Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen
- Gefangenenbefreiung
- Gefangenenmeuterei

Widerstandsrecht Das in Art. 20 Abs. 4 GG festgeschriebene Recht jedes Deutschen, daß er gegen jeden der es unternimmt die demokratische, soziale und föderale Ordnung der Bundesrepublik zu beseitigen Widerstand leisten darf, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

Wiederaufnahme des Verfahrens Die Wiederaufnahme ist eine Möglichkeit ein rechtskräftiges, d.h. unanfechtbares Urteil, das unter schweren Mängeln leidet aufzuheben.

Die Wiederaufnahme ist in jeder deutschen Prozeßordnung bekannt.

Zivilprozeß

Die Wiederaufnahme erfolgt gemäß §§ 578ff ZPO durch **Nichtigkeitsklage* oder **Restitutionsklage*.

Arbeitsgerichtsprozeß

§ 79 ArbGG, der auf die Vorschriften der ZPO verweist.

Strafprozeß

§§ 359ff StGB.

Verwaltungsprozeß

§ 153 VwGO, der die Vorschriften der ZPO (§§ 578 ff ZPO) heranzieht.

Wiedergutmachung Allgemein ein Ausgleich für entstandene Schäden.

Im besonderen der Ausgleich für Schäden, die durch nationalsozialistisches Unrecht im 3. Reich entstanden sind.

Wiederkaufsrecht Ein vertraglich vereinbartes, in den §§ 456ff BGB geregeltes Recht des Verkäufers, durch einseitige Erklärung einen Rückkaufvertrag mit dem Käufer über die verkaufte Sache zustande zu bringen.

Wilde Ehe Veraltete Bezeichnung für das eheähnliche Zusammenleben von nicht verheirateten Partnern.

Willenserklärung Mit Willenserklärung bezeichnen die Juristen Äußerungen einer **Person* die auf die Herbeiführung eines rechtlichen Erfolges gerichtet sind.

Willenserklärungen sind demnach Äußerungen wie:

Ich biete Ihnen das Auto für 2500,- an. Ich will von Ihnen diesen Goldring kaufen. Ich hätte gerne drei von den Brötchen.

Keine Willenserklärungen sind Äußerungen wie:

Das ist aber ein schönes Auto, das sie da verkaufen.

Manchmal ergibt sich erst aus den Umständen, ob eine Willenserklärung vorliegt oder nicht.

Juristen zerlegen eine Willenserklärung in folgende Einzelteile:

- Innerer Wille.
Das was sich der, der nach außen hin einen Willen äußert, selbst denkt. Dieser innere Wille wird aufgeteilt in drei Bestandteile:
 - Handlungswille
Der Wille bewußt zu handeln. Dieser fehlt z.B. bei **vis absoluta*, Reflexen, Bewegungen im Schlaf oder bei Hypnose.
 - Erklärungswille
Der Wille irgendeine rechtsgeschäftliche Erklärung abzugeben

– Geschäftswille

Der Wille eine bestimmte rechtsgeschäftliche Erklärung abzugeben.

• Geäußerter Wille

Das was der Erklärende nach außen erkennbar von sich gibt, sei es durch Schrift, Sprache oder Gesten.

Fallen der innere Wille und der geäußerte Wille auseinander, d.h. äußerte jemand einen anderen Willen als er tatsächlich hat, so sind die Rechtsfolgen dieses Auseinanderfallens davon abhängig ob ihm Handlungswille, Erklärungswille oder Geschäftswille fehlen. Fehlt ihm der

- Handlungswille so liegt gar keine Willenserklärung vor.
- Erklärungswille, so sind die Rechtsfolgen umstritten. Nach **hM* ist ein fehlender Erklärungswille wie ein fehlender Geschäftswille zu behandeln, wenn der Empfänger bei aller zumutbaren Sorgfalt das Fehlen nicht bemerken konnte.
- Geschäftswille, hier besteht die grundsätzlich die Möglichkeit der **Anfechtung*

Willkür Von Willkür spricht man insbesondere im öffentlichen Recht, wenn eine Behörde sich bei ihrer Entscheidung nicht von sachlichen Motiven hat leiten lassen.

Die beiden Theorien werden zu der Frage vertreten, welche Folge eine unterliebene **Mitwirkung des Betriebsrates* hat. Die Theorie der Wirksamkeitsvoraussetzung geht davon aus, daß die entsprechenden Arbeitgebermaßnahmen unwirksam sind, während die andere Theorie bei Wirksamkeit der Maßnahme davon ausgeht, daß der Betriebsrat die Mitbestimmung lediglich gerichtlich durchsetzen kann.

Siehe dazu Zöllner/Loritz Arbeitrecht, § 47 V.

Wirtschaftliches Eigentum Eigentum daß gemäß der sachenrechtlichen Lage nicht dem zusteht, der es aufgrund von bilanz- oder steuerrechtlichen Vorschriften, geltend machen muß bzw. kann.

So regelt z.B. **§ 39 AO*, daß ein Wirtschaftsgut dann einem anderen als dem Eigentümer zuzuordnen ist, wenn der andere die tatsächliche Herrschaft ausübt, und der Eigentümer im Regelfall für die gewöhnliche Nutzungsdauer von der Einwirkung auf das Gut ausgeschlossen ist.

Wirtschaftsrecht Das Rechtsgebiet, daß sich mit der Lenkung selbständiger Erwerbstätigkeit in Industrie, Handel, Handwerk, Landwirtschaft, Verkehr und den freien Berufen beschäftigt (z.B. Zulassungsvorschriften, Gewerbeordnung, Handwerksordnung, Wettbewerbsrecht, **Außenwirtschaftsgesetz*).

Wirtschaftsrisiko Der Arbeitgeber muß den Lohn auch dann zahlen “wenn die Fortsetzung des Betriebes etwa wegen Auftrags- oder Absatzmangels wirtschaftlich sinnlos wird“ BAGE 76, 196-204 - 1 AZR 622/93.

Siehe auch **Betriebsrisiko*.

Wissenschaftsfreiheit, Art. 5 Abs. 3 S. 1 Schutzbereich

Von der Wissenschaftsfreiheit umfasst wird jede Tätigkeit, die “nach Inhalt und Form als ernsthafter und planmäßiger Versuch zur Ermittlung der Wahrheit anzusehen ist“ (**BVerfGE* 35, 79, 113; BVerfGE 47 327, 367).

Die Literatur verlangt zu genaueren Abgrenzung, um zu Beispiel die polizeiliche Ermittlungstätigkeit aus dem Schutzbereich auszuschliessen, weitere Kriterien, wie methodisch geordnetes Denken, Aufbauen auf einem gewissen Kenntnisstand und kritisches Infragestellen der Ergebnisse. Wobei dies M.E. immer noch nicht genügt um die polizeiliche Ermittlungstätigkeit auszuschliessen.

Eingriffe

Für den Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit gilt nichts besonderes, daher kann hier auf den Artikel **Grundrechtseingriff* verwiesen werden.

Schranken

Grundsätzlich kennt Art. 5 Abs. 3 keinen **Gesetzesvorbehalt*. Eine Übertragung der Schranken des Art.5 Abs. 2 wird vom BVerfG abgelehnt (BVerfGE 30, 173, 191) daher kommt nur eine Einschränkung durch konkurrierendes Verfassungsrecht in Frage.

Wissenserklärung Im Gegensatz zu **Willenserklärung* eine Erklärung die keine rechtlichen Folgen herbeiführen soll.

Der Begriff ist allerdings nicht allgemein anerkannt und daher mit Vorsicht zu gebrauchen.

Wohlerworbene Rechte (lat. iura quaesita) Rechte die der Staat dem Bürger nur unter bestimmten Voraussetzungen wieder entziehen darf. So z.B. die Rechte der **Berufsbeamten*.

Wohngeld Zum einen Begriff für eine finanzielle Beihilfe des Staates zur Miete.

Umgangssprachlich aber auf für die sich aus dem **WEG* ergebenden Umlagen von Allgemeinkosten auf die einzelnen Wohnungseigentümer.

Wohnungsbaugesetz Gesetz vom 24.4.1950, daß den infolge des zweiten Weltkriegs entstandenen Fehlbedarf an Wohnungen durch die Förderung des Wohnungsbaus beseitigen sollte.

Das Wohnungsbaugesetz ist mittlerweile aufgehoben. Es gelten jetzt das Wohnraumförderungsgesetz und das Wohnungsbau-Prämiengesetz.

Wolfowitz, Paul Seit 2001 stellvertretender republikanischer Verteidigungsminister der USA unter George Bush. Hat 1992 in der sog. **“Defence Planning Guidance“* des amerikanischen Aussenministeriums, die Grundzüge seiner Vorstel-

lung der Weltordnung nach dem Zusammenbruch der Sowjetunion formuliert (siehe Fröhlich, FAZ v. 10.4.2003, S. 8).

Weimarer Reichsverfassung (WRV) Die WRV war die Verfassung der **Weimarer Republik*. Vermittelt über Art. 140 GG gelten die staatskirchenrechtlichen Bestimmungen in Art. 136 - 139, 141 der WRV immer noch.

World Trade Organization (WTO) Welthandelsorganisation.

Wucher Zivilrecht

Wucher ist ein auffälliges Mißverhältnis von Leistung und Gegenleistung. Gemäß § 138 Abs. 2 BGB sind sog. wucherische Rechtsgeschäfte nichtig.

Strafrecht

Gemäß § 291 StGB ist Wucher strafbar.

Würde Siehe unter **Menschenwürde*.

Zahlungsbefehl Zahlungsbefehl ist die alte Bezeichnung für **Mahnbescheid*.

Zahlungsort Der Zahlungsort ist der Ort, an dem der Geldschuldner seine Leistung erbringen muß.

Ist im Vertrag nichts anderes bestimmt, muß der Geldschuldner gemäß § 270 BGB Abs. 1 die Zahlung auf eigene Gefahr und Kosten dem Gläubiger an dessen Wohnsitz übermitteln. Bei Schulden gegenüber einem gewerblichen Gläubiger ist die Zahlung an den Ort der Niederlassung des Gewerbes zu übermitteln.

Zahlung Zivilrecht

Die Zahlung kann man juristisch als **Übereignung* von Geld zur **Erfüllung* einer **Forderung* bezeichnen.

Die Zahlung muß am **Zahlungsort* erfolgen.

Zehn Gebote/Dekalog Die zehn Gebote (=Dekalog) sind Teil der als Fundament des hebräischen Rechts geltenden, im alten Testament enthaltenen Gesetze (Exodus 20.2-20.17). Diese erhielt Moses gemäß der Bibel im Sinaigebirge von Gott. Rechtshistoriker sehen in diesen Gesetzen **Gewohnheitsrecht*.

Die ältesten dieser Gesetze, einschließlich des Dekalog und des sog. Bundesbuchs (Exodus 20.22-23.33) stammen aus dem zweiten Jahrtausend vor Christus.

Zeitgeschäft/Börsentermingeschäft/Warentermingeschäft/Differenzgeschäft

Beim Zeitgeschäft wird ein Vertrag mit einem festen Kaufpreis geschlossen, der Erfüllungstermin wird auf einen bestimmten späteren Zeitpunkt festgelegt. Es handelt sich dabei um ein **Fixgeschäft*.

Dadurch kann sich der Käufer vor steigenden Preisen und der Verkäufer vor fallenden Preisen sichern. Eignet sich auch sehr gut zur Spekulation auf steigende oder fallende Marktpreise.

Beispiel: A ist Landwirt er rechnet für den nächsten Sommer mit einer Ernte von 200 Tonnen Weizen, angesichts der schwankenden Preise auf dem Weltmarkt will er sich absichern. Daher verkauft er dem B schon im Januar die gesamte Ernte für einen Festpreis von 100 Euro/Tonne. Die Leistungen werden aber erst nach der Ernte im Sommer fällig. Fällt der Marktpreis auf 95 Euro/Tonne erhält der A trotzdem den vereinbarten Kaufpreis, B trägt den Ausfall iHv 1000 Euro. Steigt der Preis auf 105 Euro/Tonne kann B den Weizen von A für 95 Euro/Tonne einkaufen und sogleich wieder für 105 Euro/Tonne verkaufen. Die Differenz in Höhe von 1000 Euro ist sein Gewinn.

Zensur In Deutschland versteht man unter Zensur eine Kontrolle und ggf. Unterdrückung von Meinungen **vor** Veröffentlichung (sog. Vorzensur).

Nicht unter Zensur fällt dagegen eine nachträgliche Kontrolle und ein **nachträgliches** Verbot eines Textes, z.B. weil er gegen das Strafgesetzbuch verstößt; t. Gemäszlig; *Art. 5 Abs. 1 S. 3 des deutschen Grundgesetzes ist die Vorzensur verboten.

Insbesondere das Internet ist Zensuransprüchen nationaler Regierungen ausgesetzt, die in der Informationsfreiheit eine Bedrohung für ihr System sehen. Aber auch in Deutschland gibt es Bestrebungen bestimmte Seiten sperren zu lassen.

Weitere Informationen unter **Zensurversuche im Internet*.

Zensus Volkszählung oder Schätzung der Bürger nach ihrem Vermögen.

Zertifikat Ursprünglich nur Zeugnis über Ursprung und Qualität einer Ware. Mittlerweile auch Bezeichnung für einen Anteilschein an einem **Fond*.

Zession/Zedent/Zessionar Mit **Zession** wird die **Abtretung* bezeichnet.

Zedent ist wer eine Forderung **abtritt*.

Zessionar ist der, an den der Zedent die Forderung abtritt.

Zeuge/Zeugenbeweis Allgemeines Prozessrecht

Eine Person die Aussagen über Tatsachen macht, von denen man ausgeht, daß sie Gegenstand ihrer Wahrnehmung waren.

Der Zeugenbeweis ist in jeder Prozeßordnung vorgesehen.

Zeugnisverweigerungsrecht Für bestimmte Fälle erkennt das Gesetz das Recht an, gegenüber den Strafverfolgungsbehörden und Gerichten die Aussage zu verweigern.

Z.b. gibt **Art. 47 GG* Abgeordneten des deutschen Bundestages ein entsprechendes Recht bezüglich der Identität von Personen die sich ihnen ihrer Eigenschaft als Abgeordneter anvertraut haben, sowie bezüglich der Tatsachen die ihnen von diesen Personen anvertraut wurden.

Allerdings sind die Abgeordneten nicht zur Verweigerung verpflichtet, d.h. sie machen sich nicht strafbar, wenn sie ihnen anvertraute Tatsachen bei Vernehmungen preisgeben.

Zeugnis/Zeugnis Arbeitsrecht

Siehe unter **Arbeitszeugnis*.

Zeugung Zeugung im Sinne des BGB ("bereits erzeugt war", § 1923 BGB), ist die Befruchtung.

Siehe unter **Erbfähigkeit*.

Zins Zivilrecht

Der Zins ist das Entgelt, das für die Überlassung von Kapital zu zahlen ist.

Zinsen können sowohl aufgrund vertraglicher Vereinbarung, z.B. im Rahmen eines Darlehensvertrags, aber auch aufgrund gesetzlicher Anordnung, z.B. im Falle des Verzugs des Schuldners gemäß §§ 288 ff BGB, entstehen (Verzugszinsen).

Zinseszins Mit Zinseszins werden **Zinsen* auf fällige Zinsen bezeichnet. Zinseszinsvereinbarungen sind gemäß § 248 Abs. 1 BGB grundsätzlich nichtig. Eine Ausnahme gilt nur für Sparkassen und Banken, die Zinseszinsen für Einlagen gewähren (§ 248 Abs. 2) und bei Schuldverschreibungen auch Zinseszinsen verlangen können.

Zirkelschluss/Petitio principii Ein Schluss der in seiner Beweisführung, das zu Beweisende voraussetzt. Anders formuliert: ein Satz der zu beweisen ist, wird als bewiesen angenommen.

Zitierungsrecht/Zitationsrecht Mit Zitationsrecht wird das für den Bundestag in **Art. 43 Abs. 1 GG* geregelte Recht des Parlaments bezeichnet die Anwesenheit in bestimmten Verhandlungen und die Antwort auf zulässige Fragen von Mitgliedern der Regierung zu verlangen.

Das Recht kann nur von der Mehrheit des Bundestages ausgeübt werden. Verpflichtet sind die Regierungsmitglieder nur soweit der Beratungsgegenstand in ihre Zuständigkeit fällt.

Berechtigt sind auch die Ausschüsse des Bundestages mit Ausnahme der **Untersuchungsausschüsse* und grundsätzlich der **gemischten Ausschüsse*.

Zivilehe Mit Zivilehe wird der für die staatliche Anerkennung der Ehe notwendige Eheschluss vor einem staatlichen Beamten bezeichnet.

Demgegenüber steht die kirchliche Trauung, d.h. der Eheschluss vor Gott, durch einen Pfarrer.

Zivilprozess Nach den Vorschriften der **ZPO* geführtes Verfahren zu Entscheidung von **zivilrechtlichen* Streitigkeiten.

Zivilrecht/Privatrecht Der Zweig des Rechts, der sich mit den Verhältnissen zwischen Privatpersonen beschäftigt. Z.B. Verträge aller Art (Kauf, Miete, Darlehen usw).

Das Zivilrecht ist zum großen Teil im **BGB* konzentriert, das aber durch Spezialgesetze (z.B. AktG, HGB, KSchG) ergänzt wird.

Zoll Zoll ist die Bezeichnung für eine Steuer die von Händlern beim Import oder Export (in der EU unüblich) von Gütern zu zahlen ist.

Siehe auch unter **Finanzzölle* und **Prohibitivzölle*.

Zivilprozeßordnung (ZPO) Zivilprozesslich;ordnung. Die **ZPO** regelt das Gerichtsverfahren im Rahmen des **Zivilprozesses*. In ihrer Ursprungsfassung ist die ZPO vom 30. Januar 1877. Zuletzt wurde sie geändert durch Art. 2 des Gesetz zur Reform des Zivilprozesses vom 27.6.2001. Die Änderungen traten am 1.1.2002 in Kraft.

Zuchthaus/Zuchthausstrafe Früher Strafanstalt für die schwerste Form der Strafe. Die Zuchthausstrafe führte zum dauerhaften Verlust der Möglichkeit öffentliche Ämter bekleiden zu können. Daneben gab es die **Festungshaft*. Mittlerweile gibt es nur noch die Freiheitsstrafe.

Zuckersteuer In Deutschland 1841 als Rohstoffsteuer auf Zuckerrüben eingeführt, später dann als Verbrauchssteuer weitergeführt. Seit 1993 ganz abgeschafft.

Züchtigungsrecht Früher galt gemäß § 1631 Abs. 2 BGB das entwürdigende Erziehungsmaßnahmen unzulässig sind, daraus wurde abgeleitet das nur unangemessene körperliche Züchtigung verboten ist. D.h. eine "angemessene" körperliche Züchtigung war zulässig.

In der aktuellen Fassung verbietet **§ 1631 Abs. 2 BGB* ausdrücklich die körperliche Bestrafung, sowie seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen. Damit sind auch "angemessene" körperliche Züchtigungen rechtswidrig.

Zueignung Strafrecht/Tatbestandsmerkmal § 242 StGB

Die Zueignung ist die Begründung von **Eigenbesitz* unter Ausschluß des Berechtigten mit dem Willen, selbst wie ein Eigentümer über die Sache zu verfügen.

Da unterschiedliche Anforderungen an den Vorsatz gestellt (siehe unter **Aufbauschema Diebstahl* werden, zerlegt man diese Definition der Zueignung in die Teile Aneignung und Enteignung.

Aneignung ist dabei die Begründung von Eigenbesitz mit dem Willen, wie ein Eigentümer über die Sache zu verfügen.

Enteignung ist der Ausschluß des Berechtigten, mit anderen Worten: der vollständige oder teilweise Entzug der Sache oder ihres Sachwerts (umstritten).

Zugabenverordnung Siehe unter **Rabatt/Rabattgesetz/Zugabenverordnung*

Zugabe Die Zugabe ist eine unentgeltliche Zuwendung, die der Kunde neben der Ware erhält. Die Zugabeverordnung, die Zugaben verboten hat, ist seit 2001 außer Kraft.

Zuhälterei Zuhälterei ist gemäß § 181a StGB verboten. Unter Zuhälterei fällt gemäß 181a StGB die Ausbeutung einer Person die der Prostitution nachgeht, das Ergreifen von Maßnahmen die eine Person von der Aufgabe der Prostitution

abhalten sollen (dirigierende Zuhälterei) und die gewerbsmäßige Förderung der Prostitution.

Siehe auch unter **Ausbeutung* von Prostituierten..

Zulässigkeit der Überwachung von Telekommunikation StPO

Die gesetzliche Grundlage Überwachung der Telekommunikation im Rahmen der Strafverfolgung sind die §§ 100a ff StPO.

Polizei und Ordnungsrecht

Zulässigkeit eine Klage (VwGO) Folgende Voraussetzungen müssen für die Zulässigkeit einer Klage gegeben sein:

1. Zulässigkeit der Klage
 - (a) **Eröffnung des Verwaltungsrechtsweges*, § 40 Abs. 1 VwGO
 - (b) **Statthafte Klageart*
 - (c) **Klagebefugnis*, § 42 Abs. 2 VwGO (ggf. analog)
 - (d) Die von der jeweiligen Klageart abhängigen weiteren Erfordernisse
 - (e) **Partei-* und **Prozeßfähigkeit*, §§ 61, 62 VwGO
 - (f) **Rechtsschutzbedürfnis*
 - (g) Ordnungsgemäße Klagerhebung gemäß §§ 81, 82 VwGO
2. Begründetheit der Klage

Die Eröffnung des Rechtsweges kann, da sie nicht mehr zu Unzulässigkeit der Klage, sondern zu einer Verweisung an das zuständige Gericht führt, auch vorweg unter einem eigenen Punkt geprüft werden:

1. Eröffnung des Verwaltungsrechtsweges
2. Zulässigkeit der Klage
 - (a) Statthafte Klageart
 - (b) Klagebefugnis
 - (c) (...)
3. Begründetheit der Klage

Zulässigkeit/Begründetheit Bei der Prüfung einer Klage unterscheidet man zwei große Blöcke. Zum einen die Zulässigkeit und zum anderen die Begründetheit. In der Zulässigkeit werden die formellen Voraussetzungen der Klageerhebung geprüft (**Sachurteilsvoraussetzungen* wie Zuständigkeit des Gerichts, richtige Klageart usw.). In der Begründetheit wird der materielle Anspruch des Klägers untersucht.

Eine erfolgreiche Klage muß sowohl zulässig als auch begründet sein.

Für Details siehe unter:

- **Zulässigkeit im Verwaltungsprozeßrecht*
- **Zulässigkeit im Zivilprozeßrecht*
- **Zulässigkeit im Arbeitsprozeßrecht*

Zulassungsstelle Behörde, die über die Zulassung von Kraftfahrzeugen für den Verkehr entscheidet.

Zunft Mittelalterliche Körperschaften, in denen die Handwerker zusammengeschlossen waren. Das Zunftwesen wurde 1869 durch die Gewerbeordnung aufgehoben. Die Handwerker sind jetzt zwangsmitgliedschaftlich in sog. **Handwerkskammern* (§ 90 HandwO) organisiert. Daneben besteht der freiwillige Zusammenschluß zu **Handwerksinnungen* (§§ 52, 58 HandwO).;/p

Zurechnung

Zurückbehaltungsrecht Hat der Schuldner aus demselben rechtlichen Verhältnis auf dem seine Verpflichtung beruht einen fälligen Anspruch, so kann er die geschuldete Leistung verweigern, bis die ihm zustehende Leistung bewirkt wird.

Mit "demselben rechtlichen Verhältnis" meint der Gesetzgeber ein innerlich zusammenhängendes einheitliches Lebensverhältnis, so daß es gegen Treu und Glauben verstieße, den Anspruch ohne das Angebot der eigenen Leistung geltend zu machen oder zu verwirklichen. D.h. die Forderungen müssen nicht aus einem Vertragsverhältnis sein.

Beispiel: A ist Winzer, er verkauft schon seit Jahren Wein an den Großhändler G. G hat aus einem Kaufvertrag eine fällige Forderung auf eine Lieferung Wein, für die er den Preis schon entrichtet hat. Allerdings hat A noch eine Kaufpreisforderung aus einer Lieferung im letzten Jahr.

Wenn A jetzt aufgrund neuerdings bei G vorgekommener Unregelmäßigkeiten Bedenken hat, kann er seine Lieferung bis zur Bezahlung seiner Forderung gegen G (Gegenanspruch) zurückhalten.

Voraussetzungen:

- Konnexität (d.h. innerlich zusammenhängendes einheitliches Lebensverhältnis)
- Wirksamkeit und Fälligkeit des Gegenanspruchs
- Kein Ausschluß
 - § 570 BGB, Rückgabeansprüche Vermieter
 - § 596 BGB, Rückgabeansprüche Verpächter

Flurbereinigung/Zusammenlegung von Grundstücken Im Rahmen von Flurbereinigungen kann die zuständige Behörde aus Gründen des Allgemeinwohls Grundstücke zusammenlegen. Die Eigentümer der zusammengelegten Grundstücke bilden dann eine zwangsmitgliedschaftliche öffentlich-rechtliche Körperschaft.

Zuschlag Bei einer **Versteigerung* die Annahme des höchsten Angebots. Der Zuschlag begründet gemäß § 156 BGB einen Vertrag zwischen Meistbietendem und sog. Einlieferer der Ware.

Zuständigkeit Zuständigkeit meint die Zuordnung einer bestimmten Behörde, eines Gerichts zu einem bestimmten Gebiet sei es unter sachlichen oder räumlichen Gesichtspunkten.

Zustellung Zustellung ist die in der gesetzlich vorgeschrieben Form vorgenommene, beurkundete Übergabe eines Schriftstücks an eine bestimmte Person. Bei der Zustellung werden Zeit, und der Art der Übergabe dokumentiert.

So ist z.B. zur Erhebung eine Klage im Zivilprozess die Zustellung an den Beklagten notwendig.

Zustimmungsgesetz Bei Zustimmungsgesetzen muß der Bundesrat den vom Bundestag beschlossene Gesetze zustimmen. Versagt er seine Zustimmung kommt das Gesetz nicht zustande. Siehe auch unter **Gesetzgebungsverfahren*

Wann ein Zustimmungsgesetz vorliegt, ergibt sich abschließend aus dem Grundgesetz. Allerdings sind die entsprechenden Normen über das gesamte Gesetz verteilt. So z.B. in Art. 84 Abs. 1, Art. 84 Abs. 5, Art. 85 Abs. 1 GG).

Die zustimmungbedürftigkeit ergibt sich bereits dann, wenn auch nur eine Norm eines Gesetzes zustimmungsbedürftig ist. Eine Regel, auf die der Bundesgesetzgeber mit der Aufteilung von Gesetzen in unterschiedliche Pakete reagiert.

Gesetze die ehemals zustimmungsbedürftige Gesetze ändern, sind darüberhinaus zustimmungsbedürftig, wenn sie Vorschriften ändern die ursprünglich die Zustimmungbedürftigkeit ausgelöst haben oder wenn sie nichtzustimmungsbedürftige Teile ändern, die zustimmungsbedürftigen Normen eine neue Bedeutung und Tragweite geben.

Gegenbegriff: **Einspruchsgesetz*.

Zustimmung Im BGB ist Zustimmung der Oberbegriff für **Einwilligung* und **Genehmigung*.

Zwangsarbeit Gemäß Art. 4 Abs. 2 und Abs. 3 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und **Art. 12 GG* ist Zwangsarbeit grundsätzlich verboten. Eine Ausnahme ist die Zwangsarbeit bei gerichtlicher angeordneter Freiheitsentziehung, und bei Heranziehung zu einer herkömmlichen allgemeinen Dienstleistungspflicht.

Zwangsgeld Verwaltungsrecht

Zwangsgeld ist eines der Zwangsmittel zur Durchsetzung von **Verwaltungsakten* im Rahmen des **Verwaltungszwanges*.

Zwangshypothek Zwangsvollstreckungsrecht

Die Zwangshypothek ist eine der drei in § 866 ZPO genannten Arten der **Zwangsvollstreckung* in ein Grundstück. Sie regelt sich nach §§ 867f ZPO. Sie dient allerdings unmittelbar nur der Sicherung des Gläubigers, und erst mittelbar auch der Befriedigung.

Zwangsversteigerung (Subhastation) Die Zwangsversteigerung dient die **Zwangsvollstreckung* in das unbewegliche Vermögen des Schuldners. Sie wird gemäß Zwangsversteigerungsgesetz durchgeführt.

Zwangsvollstreckung Die Zwangsvollstreckung dient zur tatsächlichen Durchsetzung durch **Titel* festgestellter **subjektiver Rechte*.

Da bis auf Ausnahmen die rechtliche **Selbsthilfe*, bis auf Ausnahmen, untersagt ist, ist die staatliche Zwangsvollstreckung notwendiger Bestandteil unseres Rechtssystems.

Bei der Zwangsvollstreckung unterscheidet man nach dem Vollstreckungsgegenstand:

- Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen
 - Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen
 - * Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen
 - * Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte
 - Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen
- Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen und zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen

Zweckveranlasser Mit Zweckveranlasser wird im Polizei und Ordnungsrecht jemand bezeichnet, dem eine Gefährdung oder Störung der öffentlichen Sicherheit durch Dritte aufgrund einer eigenen, isolierte betrachtet rechtmäßigen Handlung zugerechnet wird (Schmidt-Aßmann/Schoch, Kap. 2, Rn. 138).

1. Beispiel: A bewirbt die neue Sommerkollektion mit jungen Männern und Frauen, die sich im Schaufenster des A ausziehen. Dadurch entsteht ein Menschaufmarsch der eine Blockade der am Laden des A vorbeiführenden Straße zur Folge hat.

2. Beispiel: A vermietet im Sperrbezirk Zimmer an verschiedene Frauen. Diese gehen in den Zimmern der Prostitution nach. Der A ist hier als Zweckveranlasser für die Störung der öffentlichen Sicherheit durch die Prostitution im Sperrbezirk verantwortlich..

Die Figur des Zweckveranlasser ist grundsätzlich umstritten und wird von Teilen der Literatur abgelehnt (z.B. Erbel JuS 1985, 257; Rühl, NVwZ 1988, 577f).

Unter den Vertretern der Figur des Zweckveranlassers ist strittig welche Voraussetzungen für die Zweckveranlassung notwendig sind.

Die subjektive Theorie verlangt, dass der Zweckveranlasser die Störung zumindest billigend in Kauf nimmt (VGH Baden-Württemberg DVBl 1987, 151; Bayerischer VGH DVBl 1979, 737, 738; Selmer JuS 1992, 97, 99f).

Die objektive Theorie verlangt, einen erkennbaren Wirkungs- und Verantwortungszusammenhang aus Sicht eines Dritten, d.h. dass die Gefahrensituation typische Folge der Veranlassung ist (Niedersächsisches OVG NVwZ 1988, 638, 639).

Die h.M. löst das Problem über eine Verknüpfung zwischen beiden Theorien. D.h. Zweckveranlasser ist, wer die Störung mit seinem Verhalten subjektiv bezweckt oder dessen Verhalten die Störung zwangsläufig zur Folge hat (VGH Baden-Württemberg DVBl. 1996, 564; Schenke, Polizei und Ordnungsrecht, Rn. 245).

Zweikammersystem Das Zweikammersystem ist eine Verfassungsform, in dem die gesetzgebende Gewalt auf zwei verschiedene Organe (Kammern) aufgeteilt ist. Meistens ist im Zweikammersystem eine Kammer demokratisch gewählt während die andere Kammer mit Vertretern bestimmter Interessen besetzt wird (z.B. Ländervertreter wie in Deutschland oder Adel wie [noch] in England [siehe unter **Oberhaus*]).

Zweischrankentheorie Arbeitsrecht

Zur Lösung der Konkurrenz zwischen § 77 Abs. 3 BetrVG und § 87 Abs. 1 BetrVG vertreten Theorie, nach der die Schranken beider Paragraphen nebeneinander Anwendung finden.

Zweiterwerb Zweiterwerb wird zum Teil in Abgrenzung zum Ersterwerb, z.B. bei Pfandrechten verwandt.

Ersterwerb oder Erwerb ist dann der ursprüngliche Erwerb des Pfandrechts vom Verpfänder, während Zweiterwerb die weitere Übertragung des Pfandrechts durch den Pfandberechtigten meint.

Zweitstimme Mit der Zweitstimme wählt man die Liste einer Partei. Die Zweitstimme entscheidet über prozentuale Vergabe der Mandate an die verschiedenen Parteien.

Entgegen der unterschweligen Botschaften in manchen Wahlkampagnen ist die Zweitstimme damit die entscheidende Stimme.

Die Verteilung der Mandate erfolgt nach dem Prinzip der **Verhältnisswahl*.

Zwischenerzeugnissteuer Eine Verbrauchsteuer die auf sog. Zwischenerzeugnisse erhoben wird.

Zwischenerzeugnisse sind alkoholische Getränke zwischen 1,2 und 22 Volumenprozent Alkohol die "zwischen Wein und Spirituosen" angesiedelt sind, wie z.B. Sherry, Portwein und Madeira.

Zwölftafelgesetz (Duodecim tabulae) Älteste Aufzeichnung von Gesetzen des römischen Rechts, die ca. 450 vor Christus auf zwölf Tafeln eingemeißelt wurden. Ihre

Existenz und ihr Inhalt ist nur aus der Überlieferung durch römische Juristen bekannt.